Freie, freigelassene und unfreie Frauen im Hellenismus –

eine Studie auf Grundlage der delphischen Freilassungsurkunden

Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg

vorgelegt von: Jennifer Rech

Erstgutachter: Prof. Dr. Kai Trampedach

Zweitgutachter: Prof. Dr. Gabriele Wesch-Klein

15. April 2024

Inhalt

1 Einführung 4

1.1 Vorwort 4

1.2 Vorgehensweise und Gliederung der Arbeit 5

1.3 Relevante Forschungsarbeiten für diese Arbeit 7

1.4 Quellenlage 15

1.4.1 Die Freilassungsurkunden von Delphi 15

1.4.2 Die Freilassungsurkunden außerhalb von Delphi 32

1.4.3 Weitere Quellen aus Delphi 33

1.4.4 Weitere Quellen aus Mittelgriechenland und der hellenistischen Welt 35

2 Die Frauen im Hellenismus 37

2.1 Die zeitliche Entwicklung und die Geschlechterverteilung in den Freilassungsurkunden 37

2.1.1 Die freien und freigelassenen Frauen in der zeitlichen Komponente 37

2.1.2 Die unfreien Frauen in der zeitlichen Komponente 40

2.1.3 Die Geschlechterverteilung bei den Sklaven 42

2.1.4 Hintergrund der zeitlichen Entwicklung 44

2.1.5 Zusammenfassung: Die zeitliche Komponente 50

2.2 Die Herkunft der Verkäuferinnen, Zustimmerinnen und begünstigten Frauen 50

2.2.1 Die freien Akteuerinnen in den Freilassungsurkunden und ihre Herkunft 51

2.2.2 Hintergrund der Herkunft 56

2.2.3 Mobilität 59

2.2.4 Die Frauen und das Bürgerrecht in Delphi und der hellenistischen Welt 61

2.2.5 Die Herkunft der Sklavinnen 68

2.2.6 Zusammenfassung: Herkunft 78

2.3 Die rechtliche Stellung der Frauen 79

2.3.1 Die Transaktionen der freien Frauen in Delphi 79

2.3.2 Die *kyrieia* 81

2.3.3 Die Rolle von Verkäuferinnen und Zustimmerinnen in den delphischen Urkunden 105
2.3.4 Das Phänomen der Zustimmung 107
2.3.5 Das Erbrecht der freien Frauen 115
2.3.6 Der rechtliche Status von freien Frauen – Zeuge, Bürge, Beamte, Vormund, etc... 121
2.3.7 Der rechtliche Status von freigelassenen Frauen 127
2.3.8 Die rechtliche Stellung der unfreien Frauen 156
2.3.9 Zusammenfassung: Rechtliche Stellung 172
2.4 Berufe, Tätigkeiten und Beschäftigungsfelder 174
2.4.1 Der kultische, künstlerische und sportliche Bereich der freien Frauen, kurzum: Karrierefrauen und ihre Einsatzgebiete und Ämter 174
2.4.2 Berufe einer Freigelassenen 187
2.4.3 Die unfreien Frauen und ihre Einsatzgebiete und Qualifikationen 189
2.4.4 Zusammenfassung: Berufe und Tätigkeitsfelder 197
2.5 Die Frauen und ihre Familien 198
2.5.1 Das Konzept der Familie bei den freien Frauen 198
2.5.2 Das Konzept der Familie bei den freigelassenen Frauen 231
2.5.3 Das Konzept der Familie bei den unfreien Frauen 238
2.5.4 Die Familien der Sklavinnen und die Familien der freien Frauen in ihrem Verhältnis zueinander 247
2.5.5 Zusammenfassung: Familie 257
2.6 Stellung und Status der Frauen in der Gesellschaft und in der Familie 258
2.6.1 Freie Frauen 258
2.6.2 Freigelassene 277
2.6.3 Sklavinnen 283
2.6.4 Zusammenfassung: Stellung 290
2.7. Die Frauen und der wirtschaftliche Faktor 291
2.7.1 Die freien Frauen, das Geld und die Finanzen 291
2.7.2 Der Preis, der Wert der Sklavinnen und der wirtschaftliche Faktor 316

2.7.3 Zusammenfassung: Finanzielle und wirtschaftliche Fragen 343
3 Schlussfolgerungen 344
4 Anhang 349
4.1 Literaturverzeichnis 349
4.2 Wörterbücher, Lexika, Kommentare, etc. 365
4.3 Quellenverzeichnis 366
4.3.1 Epigraphische Quellen 366
4.3.2 Papyrologische Quellen 377
4.3.3 Literarische Quellen 379

1 Einführung

1.1 Vorwort

Delphi galt in der Antike als Nabel der Welt. Aus dem Orakel von Delphi sind legendäre Orakelsprüche überliefert. Daher wird mit Delphi das Orakel und damit zusammenhängend das Heiligtum assoziert, das der Selbstdarstellung bekannter Personen eine Bühne bot, indem sich Persönlichkeiten mit Weihungen verewigen konnten. Für die Orakelsprüche verantwortlich war Pythia, die Seherin des Apollons, deren Rolle im Laufe der Zeit eine Vielzahl von Frauen einnahm.

Die Einwohnerzahl der *polis* Delphi im 4. Jahrhundert v. Chr. wird von Scott auf 1000 Bürger und 5000 Personen insgesamt geschätzt,[1] darunter sind auch Frauen zu rechnen. Zwar trat im Verhältnis eine größere Zahl von Männern in Delphi in Erscheinung, doch auch Frauen haben ihre Spuren hinterlassen, wenngleich in geringerem Maße als die Männer. Während Pythia aufgrund ihrer Verbindung zum Orakel berühmt wurde, war Delphi Wohnort für weitaus mehr Frauen, die dort lebten und wirkten, aber oftmals stumme Zeuginnen geblieben sind.

Ein herausragendes Zeugnis, selbst für Frauen, die ansonsten unbekannt geblieben wären, bildet das Corpus der delphischen Freilassungsurkunden. Viele Frauen agierten auf der einen Seite als Freilasserinnen von Sklavinnen und Sklaven sowie als Zustimmerinnen bei Freilassungen, kurzum: es handelte sich bei ihnen um freie (und auch freigelassene) Frauen. Auf der anderen Seite wurden unfreie Frauen in die Freiheit entlassen. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, Lebensumstände und –bedingungen der freien, freigelassenen und unfreien Frauen sowie deren rechtliche und gesellschaftliche Stellung wie auch deren wirtschaftliche Rolle und deren Funktion innerhalb ihrer Familien zu analysieren. Hierfür werden weitere Quellen aus Delphi, wie Ehrungen und Weihungen, zu Rate gezogen werden.

Gleichzeitig werden ergänzend die Umstände in Mittelgriechenland und der hellenistischen Welt untersucht. Denn oftmals wird Athen als das Vorbild schlechthin dargestellt und jegliche Abweichungen von diesem Bild lediglich als Deformation vom attischen Recht gesehen. Doch wie auch Cabanes feststellt, war Athen in vielen Bereichen herausragend, aber „a fait de la femme une mineure sans cesse placée sous la tutelle de son *kyrios*.“[2] Somit erscheint gerade Athen als Deformation von anderen Regionen Griechenlands. Da für Herrscherinnen

[1] Diese Zahl schloss auch Fremde und Sklaven mit ein, vgl. Scott, Delphi, S. 142.
[2] Cabanes, Femme, S. 14.

ein anderer Maßstab als für Frauen außerhalb der Herrscherhäuser anzusetzen ist, liegt in dieser Arbeit der Fokus auf den „gewöhnlichen Frauen“.

Anhand der Freilassungsurkunden lässt sich nicht „die“ Geschichte der griechischen Frau im Hellenismus schreiben, da die Befunde aus unterschiedlichen Zeiten stammen und somit eine allgemeine Analyse von allen Orten zur gleichen Zeit erschwert. Ebensowenig gab es aufgrund regionaler Unterschiede „die“ griechische Frau. Allerdings sind Tendenzen erkennbar, die ein aussagekräftiges Bild von Frauen im Hellenismus zeichnen können.[3]

Die Analysen dieser Arbeit basieren auf den Freilassungsurkunden aus Delphi. Darüber hinaus werden weitere Quellen aus Delphi miteinbezogen, die die jeweilige Thematik beleuchten können. Daneben spielen die Freilassungsurkunden aus der hellenistischen Welt eine bedeutende Rolle, sowie ausgewählte Quellen aus anderen Bereichen.

Somit bilden die Freilassungsurkunden der hellenistischen Welt, hauptsächlich aus Delphi, die Grundlage dieser Arbeit, alle weiteren Quellengattungen werden ergänzend hinzugezogen.

Im Vordergrund dieser Arbeit stehen folglich die Umstände in Delphi, die anhand der Freilassungsurkunden ablesbar sind.

1.2 Vorgehensweise und Gliederung der Arbeit

In einem ersten Schritt werden in der vorliegenden Arbeit die Freilassungsurkunden und Quellen vorgestellt. Der Hauptteil der Arbeit besteht aus einer ausführlichen Analyse der delphischen Freilassungsurkunden zu verschiedenen Aspekten. Dabei werden die Freilassungsurkunden außerhalb von Delphi sowie weitere Quellen ergänzend hinzugezogen. Zunächst wird das Corpus der Freilassungsurkunden in der zeitlichen Dimension betrachtet, da nicht zu allen Zeiten die gleiche Zahl an Freilassungen überliefert ist. Darauf aufbauend stellt sich die Frage nach der Herkunft der einzelnen Akteurinnen und Akteure sowie der weiteren Beteiligten. Dabei muss erörtert werden, welche Aussagen anhand der Herkunft einer Frau über ihre Mobilität getroffen werden können, sowie auch, welche Bedeutung das Bürgerrecht und die Herkunft für eine Frau hatten. Zum dritten wird die rechtliche Komponente der Freilassungsurkunden vorgestellt, die in der Forschung zu den Freilassungsurkunden bisher die größte Aufmerksamkeit erregt hat. Denn bislang ist die Thematik um die Notwendigkeit bzw. Abwesenheit der *kyrieia* sowie auch die Bedeutung und Nutzung der Zustimmungsklausel nicht geklärt. Neben der rechtlichen Komponente spielt die

[3] Vgl. zu dieser Vorgehensweise Rocca, Manomissione, S. 266.

soziale und gesellschaftliche Stellung von Frauen eine bedeutende Rolle. Dieser Gesichtspunkt wird in der vorliegenden Arbeit in drei Unterbereiche aufgeteilt. Zunächst werden einzelne Berufe sowie Tätigkeiten und Beschäftigungsfelder von Frauen vorgestellt, daran anschließend werden die Frauen mit ihren Familien genauer betrachtet, u.a. die Bedeutung einer Familie. Danach werden die Stellung und der Status von Frauen in der Gesellschaft hinterfragt, wozu insbesondere die Ehrungen von Frauen hinzugezogen werden. Der Fokus im letzten Kapitel liegt auf Analysen, die die wirtschaftliche Thematik betreffen. In diesem Kontext sind die Preisgestaltung in den Freilassungsurkunden sowie Fragen nach Eigentum und Besitz der Frauen zu erörtern, aber auch ihr Umgang mit ihrem Eigentum, z.B. bezüglich Weihungen und Euergetismus.

In dieser Arbeit wird im Gegensatz zur bisherigen Forschung eine Geschichte von Frauen auf der Grundlage der Freilassungsurkunden geschrieben; bislang wurden die Inschriften hauptsächlich für die Forschung zu Sklavinnen und Sklaven genutzt. Doch anhand der Freilassungsurkunden können Informationen gewonnen werden, hinsichtlich der Mobilität von Frauen, der Möglichkeit von Transaktionen sowie ihrer Lebensumstände, sowohl im Privaten innerhalb der Familie als auch in der Öffentlichkeit. Des Weiteren gab es Hinweise, welchen Beschäftigungen Frauen nachgehen konnten.

Auch bisher kontroverse Phänomene sollen aufgeklärt werden, wie das Phänomen der Zustimmungsklausel und die Bedeutung der *paramone*-Bedingungen. Dabei stellt diese Arbeit keine generelle Untersuchung über die Frauen im Hellenismus dar, sondern bietet einen Einblick in Phänomene innerhalb der Freilassungsurkunden.

Zwar kann anhand der Freilassungsurkunden kein weitreichendes Bild über die Frauen gezeichnet werden, doch gestützt durch weitere Quellen lassen sich aussagekräftige Tendenzen erkennen. So sind auch die Ehrungen und Weihungen aus Delphi (und der hellenistischen Welt) eine zweitrangige, aber dennoch bedeutende Quelle für diese Arbeit.

1.3 Relevante Forschungsarbeiten für diese Arbeit

Forschungsüberblick

Anhand der Frauen, die in den Freilassungsurkunden erwähnt wurden, lässt sich eine (wenn auch unvollständige) Geschichte über hellenistische Frauen schreiben. Bislang wurden die Akteurinnen in den delphischen Freilassungsurkunden nicht umfassend betrachtet: die freien Frauen. Hauptsächlich werden unfreie Frauen thematisiert, die zwar ausschlaggebend für das Existieren der Freilassungsurkunden waren, die aber nicht die einzigen Frauen waren, die in den Urkunden auftraten. Bleiben die freien Frauen unbeachtet, entgehen bedeutende Informationsquellen bezüglich des Lebens von Frauen, auf die in den Urkunden (indirekt) hingewiesen wird.

In der vorliegenden Arbeit werden drei Forschungsbereiche untersucht: die Freilassungsurkunden an sich, die Frauen, d.h. hauptsächlich die freien Frauen, und die Sklavinnen.

In der Mitte des 19. und Anfang des 20. Jahrhundert beschäftigten sich Foucart und Calderini mit den Freilassungsurkunden,[4] Foucarts Untersuchung ist auf die delphischen Freilassungsurkunden beschränkt, Calderini behandelt sämtliche griechischen Freilassungen.

Foucart stellt die bedeutendsten Aspekte der delphischen Freilassungsurkunden vor und ist somit als grundlegende Einführung von Nutzen. Calderinis Monographie hingegen ist von größerem Belang für die Freilassungen generell. Er nennt alle zu seiner Zeit bekannten Freilassungen aus Griechenland. Dabei behandelt er zunächst die verschiedenen bekannten Freilassungen von homerischer Zeit bis ins 1. Jh. n. Chr., bevor er auf die verschiedenen Arten der Freilassungen und ihrer zahlenmäßigen Verbreitung eingeht, sowie die geographische Verbreitung. In einem zweiten Teil analysiert er bedeutende Aspekte innerhalb der Freilassungsurkunden, wie die rechtlichen oder finanziellen Punkte. Damit legte auch er eine Grundlage für die Forschung zu den Freilassungsurkunden.

In Teilen wurden ihre Deutungen in die heutige Forschung übernommen. Doch das Inschriftencorpus, das ihren Arbeiten zugrunde lag, war begrenzt, da viele Inschriften zu dieser Zeit (Mitte bzw. Ende 19./ Anfang 20. Jahrhundert) noch nicht publiziert waren. Daher müssen ihre Deutungen zunächst unter Vorbehalt übernommen werden.

[4] FOUCART, M.P.: Mémoire sur l'affranchissement des esclaves par forme de vente à une divinité, d'après les inscriptions de Delphes, Paris 1867; CALDERINI, A.: La manomissione e la condizione dei liberti in Grecia, Mailand 1908.

Aus den 70er Jahren stammt die Untersuchung von Hopkins. Zwar behandelt er in seiner Monographie hauptsächlich die römische Geschichte, doch er setzt sich zusammen mit Roscoe in einem Kapitel auch mit den Freilassungsurkunden aus Delphi auseinander. Dabei nutzt er eine größere Zahl von Inschriften und liefert interessante Thesen und Berechnungen zu Sklavinnen und Sklaven, z.B. hinsichtlich der Lösegeldsummen in Delphi.[5] Allerdings lässt er in seinen Überlegungen außer Acht, dass sich die Preise nicht zwangsweise erhöht haben müssen, sondern dass es sich um mehrere wertvolle Sklaven und Sklavinnen gehandelt haben könnte, abgesehen von weiteren Aspekten, die die Preisgestaltung beeinflussen konnten. Des Weiteren setzt er Annahmen voraus, die zwar möglich, aber nicht belegbar sind, wie, dass mehr als die Hälfte aller Sklavinnen und Sklaven hausgeboren gewesen seien.[6]

Die aktuellste ausführliche Forschung zu den delphischen Freilassungsurkunden stammt von D. Mulliez, der sämtliche Urkunden in zwei Bänden publiziert hat und in seinen Kommentaren bedeutende Aspekte hervorhebt.[7] Des Weiteren hat er mehrere fundierte Analysen zu verschiedenen Themen der Freilassungsurkunden verfasst, womit seine Nachforschungen einen bedeutsamen Beitrag zur vorliegenden Arbeit liefern. Er erörtert nicht nur die Beziehungen zwischen Herren und Sklaven und die Preisgestaltung in den Freilassungen, sondern bemüht sich auch um die Datierung der Priesterschaften in Delphi, was für die Erforschung der Freilassungsurkunden unerlässlich ist.[8]

Nennenswert und mit wertvollen Ansätzen für diese Arbeit ist auch die Untersuchung von Kassner, die die Freilassungen in Delphi auf verschiedene Fragestellungen hin untersucht.[9] Dabei hinterfragt sie, warum Sklavinnen und Sklaven generell freigelassen wurden, ebenso, welche Bedeutung die Lösegeldsumme hatte; sie thematisiert nicht nur die Transaktionen beim Verkauf, sondern auch, wie Sklavinnen und Sklaven an Geld gelangen konnten. Darüber

[5] HOPKINS, K.; ROSCOE, P.J.: Between Slavery and Freedom: On freeing slaves at Delphi, in: Conquerors and Slaves. Sociological studies in Roman History. Bd. 1, hg. von K. Hopkins, Cambridge 1978, S. 133-171.
[6] Vgl. Hopkins, Slavery, S. 141.
[7] Corpus des Inscriptions de Delphes. Tome V. Les actes d'affranchissement. Vol. 1. Prêtrises I à IX (n^{os} 1-722), hg. von D. MULLIEZ, Athen 2018; ebd. Vol. 2. Prêtrises X à XXXV (n^{os} 723-1273) et appendice (n^{os} 1274-1341), hg. von D. MULLIEZ, Athen 2022.
[8] MULLIEZ, D.: Les actes d'affranchissement delphiques, in: CCG, Bd. 3 (1992), S. 31-44; ebd.: Les fils d'Ariane: quelques questions de chronologie delphique, in: CRAI, Nr. 4 (2006), S. 2233-2255; ebd.: Le denier dans les actes d'affranchissement delphiques, in: Topoi, Bd. 7/1 (1997), S. 93-102; ebd.: La loi, la norme et l'usage dans les relations entre maîtres et esclaves à travers la documentation delphique (200 av. J.-C.-100 ap. J.-C.), in: Esclaves et maîtres dans le monde romain. Expressions épigraphiques de leurs relations, hg. von M. Dondin-Payre und N. Tran, Rom 2017, S. 13-30.
[9] KASSNER, C.: ἐλευθέρα εἶμεν καὶ νέφαπτος. An Examination of the Manumission Inscriptions at Delphi, in: Undergraduate Penn Humanities Forum 2017-2018. Afterlives. [online: https://repository.upenn.edu/uhf_2018/4/].

hinaus diskutiert sie die Art der Freilassung über den Verkauf an den Gott Apollon, sowohl die Hintergründe als auch die Bedeutung dieser bestimmten Freilassungsform.

Die Freilassungsurkunden an sich mögen zwar in ihrer Bedeutung als Freilassungen von Sklavinnen und Sklaven offensichtlich sein, doch einzelne Aspekte sorgen weiterhin für Diskussionen. So ist die Bedeutung der Zustimmungsklausel, die insbesondere in den delphischen Freilassungsurkunden häufig Anwendung fand, umstritten. Dabei ist nicht nur die Bedeutung an sich strittig, d.h. wozu die zustimmenden Personen zustimmten, sondern auch, warum sie zustimmten, und ob ihre Zustimmung obligatorisch war. Vielfältige juristische Diskussionen und Untersuchungen sind daraus hervorgegangen, wie von Westermann, Kränzlein, Cromme, Yiftach sowie ausführlich und fundiert von Albrecht; Bloch, Foucart und andere spekulieren beiläufig in ihren Arbeiten über dieses Thema.[10] Keiner von ihnen konnte diese Fragen aber zufriedenstellend klären.

Des Weiteren wird auch die Freilassung unter Bedingungen, d.h. die sog. *paramone*-Klausel, diskutiert. Die Bedingungen an sich sind dabei klar verständlich formuliert und fordern von den Sklavinnen und Sklaven hauptsächlich, über eine bestimmte Zeit bei ihren Herrinnen und Herren bleiben und bestimmte Auflagen erfüllen zu müssen. Bloch hat sich früh mit diesen Bedingungen auseinander gesetzt, lässt aber auch andere Besonderheiten der Freilassungsurkunden nicht außer Acht.[11] Zusätzlich zu den delphischen Freilassungsurkunden beziehen Samuel und Rocca weitere griechische Freilassungen mit ein und erörtern, welche Bedeutung die *paramone*-Bedingungen für die Betroffenen hatten.[12] Unklar an den *paramone*-Bedingungen bleibt jedoch, welchen Status die Personen im *paramone*-Dienst hatten. Die Forschung diskutiert über die drei Statusgruppen Freigelassene, Sklavinnen und Sklaven, sowie eine Mischform beider Gruppen. Am bedeutendsten für diese Arbeit ist unter anderem die Abhandlung von Sosin, der tiefgreifend den Hintergrund der *paramone* beleuchtet und überzeugend erklärt.[13]

---

[10] WESTERMANN, W.L.: Extinction of claims in Slave sales at Delphi, in: JJP, Bd. 4 (1950), S. 49-61; KRÄNZLEIN, A.: Zu den Freilassungsinschriften aus Delphi, in: Synteleia. V. Arangio-Ruiz, Bd. 2, hg. von A. Guarino und L. Labruna, Neapel 1964, S. 820-827; CROMME, C.: Personen- und Familiengüterrecht in den delphischen Freilassungsurkunden, in: RIDA, Bd. 9 (1962), S. 177-238; YIFTACH, U.: Family Cooperation in Contracts: Patterns and Trends, in: Dike, Bd. 18 (2015), S. 97-141; ALBRECHT, K.-D.: Rechtsprobleme in den Freilassungen der Böotier, Phoker, Dorier, Ost- und Westlokrer. Untersucht mit besonderer Berücksichtigung der gemeinschaftlich vorgenommenen Freilassungsakte, Paderborn 1978.

[11] BLOCH, M.: Die Freilassungsbedingungen der delphischen Freilassungsinschriften, Straßburg 1914.

[12] SAMUEL, A.E.: The role of 'paramone' clauses in ancient documents, in: JJP, Bd. 15 (1965), S. 221-311; ROCCA, F.: La Paramone nelle iscrizioni di manomissione greche, in: Mediterraneo Antico, Bd. 18, no. 1-2 (2015), S. 137-156.

[13] SOSIN, J.D.: Manumission with *Paramone*: Conditional Freedom?, in: TAPA, Bd. 145, Nr. 2 (Herbst 2015), S. 325-381.

Die zwei vorgestellten Forschungsdiskussionen in Bezug auf die Freilassungsurkunden werden auch in der vorliegenden Arbeit behandelt und es wird der Versuch unternommen, sie aufzulösen und zu einem zufriedenstellenden Ergebnis zu kommen.

Neben den Untersuchungen zu den Freilassungsurkunden aus Delphi, die die Grundlage dieser Forschungsarbeit bilden, liegen auch zu den Freilassungsurkunden aus der hellenistischen Welt einschlägige Forschungen vor. Mit den Freilassungsurkunden aus Boiotien beschäftigt sich Darmezin in ihrer Publikation der Inschriften ausführlich. Cabanes hat nicht nur die Inschriften aus dem epirotischen Bouthrotos publiziert, sondern erörtert diese auch in mehreren Aufsätzen, während Babacos sich mit den Freilassungen aus Thessalien und von Kalymna auseinandersetzt. Albrecht betrachtet in seiner Monographie die Freilassungen aus Mittelgriechenland und behandelt dabei auch die Hintergründe der Freilassungen, wie die Herkunft des Lösegeldes, das die Sklavinnen und Sklaven aufbringen mussten, sowie weitere rechtliche Fragen, wie die Zustimmungsklausel.[14] Somit ist jeder von ihnen für die jeweilige Region ein wichtiger Ausgangspunkt.

Auch wenn die Freilassungen das Ende des Sklavendienstes markierten und die Urkunden dieses Ende festhielten, liefern sie dennoch bedeutende Einblicke in das Leben der Sklavinnen und Sklaven vor ihren Freilassungen. Mit dem Sklavendienst setzt sich insbesondere Forsdyke in ihrer Monographie über Sklaverei auseinander. Dabei untersucht sie nicht nur den Status und das Leben von Sklavinnen und Sklaven, sondern auch den Weg in die Sklaverei sowie das Verhältnis zu den Herrinnen und Herren.[15] Westermann beleuchtet in seiner Monographie über Sklaverei in einem Kapitel die delphischen Freilassungsurkunden, aber auch generell wirtschaftliche und rechtliche sowie gesellschaftliche Fragen der Sklaverei.[16]

Zu hinterfragen ist außerdem die Rechtslage von Sklavinnen und Sklaven in Bezug auf Besitz und den Umgang mit ihrem angesparten Geld und Hab und Gut (auch bei ihrer Freilassung). Mit dieser Thematik beschäftigen sich Bömer und ausfürhlich Kamen, deren Lösungsansatz mit in diese Arbeit übernommen wurde.[17]

---

[14] ALBRECHT, K.-D.: Rechtsprobleme in den Freilassungen der Böotier, Phoker, Dorier, Ost- und Westlokrer. Untersucht mit besonderer Berücksichtigung der gemeinschaftlich vorgenommenen Freilassungsakte, Paderborn 1978.

[15] FORSDYKE, S.: Slaves and Slavery in Ancient Greece, Cambridge 2021.

[16] WESTERMANN, W.L.: The Slave Systems of Greek and Roman Antiquity, Philadelphia 1955

[17] BÖMER, F.: Das Privateigentum eines Sklaven und seine Freilassung, in: Historia, Bd. 12, no. 4 (1963), S. 510; KAMEN, D.: Sale for the purpose of freedom: Slave-Prostitutes and Manumission in Ancient Greece, in: CJ, Bd. 109, Nr. 3 (Febr.-März 2014), S. 281-307; KAMEN, D.: Manumission and slave-allowances in classical Athens, in: Historia, Bd. 65, no. 4 (2016), S. 413-426.

Sklavinnen und Sklaven dürften über ihre Berufe Besitz angehäuft haben können: doch in den Freilassungsurkunden wurden selten Qualifikationen genannt. Tod zählt Berufe auf, die für Sklavinnen und Sklaven (bzw. später Freigelassene) u.a. in den delphischen Urkunden angegeben wurden.[18] Wenn Sklavinnen Berufe ausübten, die eine besondere Qualifikation voraussetzten, müssen sie eine Ausbildung genossen haben; die Frage nach der Ausbildung erörtert Forbes und zieht dafür mit Gewinn die ägyptischen Papyri zu Rate.[19]

Zelnick-Abramovitz beleuchtet die Stellung von Freigelassenen, wenngleich einzelne Deutungen zu weit gehen, wie die Theorie, Freigelassene hätten in Griechenland von ihren Herren das Bürgerrecht bekommen können.[20] Zwar wurden einzelnen Freigelassenen Privilegien verliehen, doch dies ist nicht zwingend mit dem Bürgerrecht zu erklären.

Nicht zu vernachlässigen ist die ursprüngliche Herkunft der Sklavinnen und Sklaven, d.h., ob sie in die Sklaverei geboren oder als Freie versklavt wurden. Mit diesen Aspekten befassen sich Wrenhaven und ausführlich Lewis, der die Herkunft der in Delphi freigelassenen Sklavinnen und Sklaven einordnet.[21]

Was die Verkäuferinnen angeht, zeigt Rocca in ihrem Aufsatz Besonderheiten hinsichtlich der Frauen in Mittelgriechenland und ihrer wirtschaftlichen Rolle auf.[22] Denn wie sie herausstellt, agierten viele Frauen in finanzieller Hinsicht frei.

Sealey's Monographie „Women and Law in Classical Greece" kann mit Gewinn herangezogen werden, so widmet er sich in einem Unterkapitel den Frauen in Sparta und den hellenistischen Städten und untersucht, welche Rechte die Frauen innehatten.[23] Auf die

[18] TOD, M.N.: Epigraphical Notes on Freedmen's Professions, in: Epigraphica, Bd. 12 (1950), S. 3-26.
[19] FORBES, C.A.: The Education and Training of Slaves in Antiquity, in: TAPA, Bd. 86 (1955), S. 321-360.
[20] ZELNICK-ABRAMOVITZ, R.: The Phrase ξενικῇ λύσει in Manumission Inscriptions, in: ZPE, Bd. 153 (2005), S. 108-112; ZELNICK-ABRAMOVITZ, R.: Freed slaves, their status and state control in Ancient Greece, in: European review of history, Bd. 16, no. 3 (2009), S. 303-318; ZELNICK-ABRAMOVITZ, R.: The Status of Slaves manumitted under *paramone*: a reappraisal, in: Symposion 2017, hg. von G. Thür, U. Yiftach u. R. Zelnick-Abramovitz, S. 377-401.
[21] WRENHAVEN, K.: Barbarians at the gate: foreign slaves in Greek city-states, in: Electryone, Bd. 1, no. 1 (2013), S. 1-17; LEWIS, D.: Notes on slave names, ethnicity, and identity in Classical and Hellenistic Greece, in: Tell me who you are. Labelling status in the Graeco-Roman world, hg. v. M. Nowak, A. Lajtar, J. Urbanik, Warschau 2017, S. 183-213.
[22] ROCCA, F.: La manomissione al femminile. Sulla capacità economica delle donne in Grecia in età ellenistica: l'apporto degli atti di affrancamento, in: Historika, Bd. 2 (2012), S. 247-272.
[23] SEALEY, R.: Women in Sparta and in Hellenistic Cities, in: Women and Law in Classical Greece, hg. von R. Sealey, Chapel Hill 1990, S. 82-95.

wirtschaftliche Rolle der Frauen beschränkt sich indessen Schaps, in einer weiteren Untersuchung behandelt er das Erbrecht.[24]

Einen Überblick über griechische Frauen stellt Pomeroys Untersuchung dar, wobei es schwierig ist, tiefergreifende Aspekte zu finden.[25]

Cabanes betrachtet die freien Frauen in Epirus, v.a. im Hinblick darauf, welche Bedeutung das Bürgerrecht (für die Frauen) hatte.[26] Denn aus Epirus sind Bürgerrechtsverleihungen an zwei Frauen bekannt. Auch Hoffmann greift dieses Thema auf, stützt sich dabei v.a. auf die Thesen von Cabanes.[27] Bernard übernimmt die Frage nach dem Bürgerrecht für die Frauen in Mittelgriechenland. Einzelne ihrer Thesen sind nicht haltbar, wie, dass Bürgerinnen ein Recht auf Eigentum und dessen freie Veräußerung gehabt hätten, denn es gibt Beispiele für das Eigentum von Nicht-Bürgerinnen.[28]

Ausführlicher erörtert Mack die Themen Bürgerrecht, Bürgerrechtsverleihungen sowie die Bedeutung des Bürgerrechts.[29] Für das Bürgerrecht von Frauen ist sein Werk wenig aussagekräftig, doch seine Erläuterungen, was das Bürgerrecht beinhaltete, sind auch für die vorliegende Arbeit grundlegend.

Eine allgemeine (knappe) Analyse zur Geschäftsfähigkeit und *kyrieia* stammt von Beasley, wobei in Forschungen von Cabanes, Rocca, Pomeroy und Wolff diese Themen teilweise beiläufig bearbeitet werden.[30] Mit der Geschäftsfähigkeit hängt zusammen, ob und inwiefern Frauen Eigentum haben und damit agieren konnten. Zu diesem Thema gibt es einzelne

---

[24] SCHAPS, D.M.: Economic Rights of Women in Ancient Greece, Edinburgh 1979; SCHAPS, D.: Women in Greek Inheritance Law, in: CQ, Bd. 25 (1975), S. 53-57.

[25] POMEROY, S.: Hellenistische Frauen, in: Frauenleben im klassischen Altertum, hg. von S.B. Pomeroy, Stuttgart 1985, S. 181-225.

[26] Vgl. bes. CABANES, P.: La femme dans les inscriptions antiques de Bouthrôtos, in: L'Ethnographie, Bd. 85,2, no. 106 (1989), S. 13-22; CABANES, P.: Les inscriptions du théâtre de Bouthrôtos, in: Actes du colloque 1972 sur l'esclavage, Paris 1974, S. 105-209; CABANES, P.: La place de la femme dans l'Épire antique, in: Iliria, Bd. 13, no. 2 (1983), S. 193-209.

[27] HOFFMANN, G.: De la politeia des femmes en Épire et en Attique, in: L'Illyrie méridionale et l'Épire dans l'Antiquité – III. Actes du IIIe colloque international de Chantilly (16-19 Octobre 1996), hg. von P. Cabanes, Paris 1999, S. 403-409;

[28] BERNARD, N.: Aspects de la citoyenneté féminine en Grèce centrale à l'époque hellénistique, in: Dieux(x) et Hommes. Histoire et iconographie des sociétés païennes et chrétiennes de l'Antiquité à nos jours, hg. von S. Crogiez-Pétrequin, Rouen 2005, S. 309-319.

[29] HOFFMANN, G.: De la politeia des femmes en Épire et en Attique, in: L'Illyrie méridionale et l'Épire dans l'Antiquité – III. Actes du IIIe colloque international de Chantilly (16-19 Octobre 1996), hg. von P. Cabanes, Paris 1999, S. 403-409; MACK, W.: Beyond Potential Citizenship: A Network Approach to Understanding Grants of Politeia, in: La cité interconnectée dans le monde gréco-romain (IVe siècle a.C.-IVe siècle p.C.). Transferts et réseaux institutionnels, religieux et culturels aux époques hellénistique et impériale, hg. von M. Dana und I. Savalli-Lestrade, Bordeaux 2019, S. 61-82.

[30] BEASLEY, T.W.: The κὺριος in Greek States Other than Athens, in: The Classical Review, Bd. 20, no. 5 (1906), S. 249-253; WOLFF, H.J.: Hellenistisches Privatrecht, in: ZRG, Bd. 90 (1973), S. 63-90.

Studien von Cohen zu Athen, von Hodkinson zu Sparta, von Roesch zu Boiotien, sowie allgemeiner von Migeotte.[31]

Zwar wurde das Thema der *paramone*-Bedingungen bereits im Hinblick auf die Freilassungsurkunden und die Sklavinnen und Sklaven angeschnitten, doch betrafen die Bedingungen auch die Freilasserinnen selbst. Rubinstein und Zelnick-Abramovitz hinterfragen daher die Gründe und die Bedeutung der *paramone*-Bedingungen für die Freilasserinnen. Zuweilen gehen ihre Deutungen zu weit, so die Forderung von *paramone*-Dienst damit gleichzusetzen, dass Frauen schwach und vor Gericht bei Eigentumsstreitigkeiten benachteiligt gewesen wären. Dennoch, regen ihre Gedanken zu weiteren Überlegungen an.[32]

Über das ptolemäische Ägypten versucht Préaux generelle Schlüsse auf den rechtlichen Status der Frauen in der hellenistischen Welt abzuleiten. Doch einzelne ihrer Theorien sind problematisch und ihre Erkenntnisse dürfen nicht auf andere Gegenden Griechenlands übertragen werden.[33] Denn auch wenn die Papyri Einblicke in Bereiche bieten, die aufgrund mangelnder Quellen in anderen Regionen verborgen bleiben, können Phänomene aus Ägypten nicht direkt übernommen werden, zumal es sich bei Ägypten um einen Sonderfall handelte.

Neben der rechtlichen Stellung ist auch die Stellung der freien Frauen in der Gesellschaft nicht zu vernachlässigen, ebensowenig die verschiedenen Betätigungsfelder, die Frauen offenstanden. Dabei herausragend ist die Übernahme eines Priesterinnenamtes, womit sich Connelly ausführlich in ihrer Monographie beschäftigt.[34] Sie untersucht nicht nur die prominentesten Priesterinnenämter, sondern analysiert auch die Aufgaben und das Auftreten von Priesterinnen, sowie die Privilegien, die ein solches Amt mit sich brachte.

Frauen konnten im künstlerischen Bereich tätig werden und sich einen Namen machen; dafür konnten sie geehrt werden, wenn auch vielen Frauen Ehrungen aufgrund ihrer

---

[31] COHEN, D.: Women, Property and Status in Demosthenes 41 und 57, in: Dike, Bd. 1 (1998), S. 53-61; HODKINSON, S.: Female Property ownership and empowerment in Classical and Hellenistic Sparta, in: Spartan Society, hg. von T.J. Figueira, Swansea 2004, S. 103-136; ROESCH, P.: Les femmes et la fortune en Béotie, in: La femme dans le monde méditerranéen. I. Antiquité. Lyon: Maison de l'Orient et de la Méditerranée Jean Pouilloux, Lyon 1985, S. 71-84; MIGEOTTE, L.: Affairisme féminin à la haute période hellénistique?, in: Saitabi, Bd. 49 (1999), S. 247-257.

[32] ZELNICK-ABRAMOVITZ, R.: Women and children in Delphic paramone-clauses: Response to Lene Rubinstein, in: Symposion 2019, hg. von K. Harter-Uibopuu und W. Riess, S. 481-489; RUBINSTEIN, L.: Penalties in Delphic Paramone clauses: A gender perspective, in: Symposion 2019, hg. von K. Harter-Uibopuu und W. Riess, S. 455-479.

[33] PREAUX, C.: Le Statut de la femme à l'époche hellenistique, principalement en Egypte, in: Recueils de la société Jean Bodin. Bd. 11,1: La femme, Brüssel 1959, S. 127-175.

[34] CONNELLY, J.B.: Portrait of a Priestess: woman and ritual in ancient Greece, Princeton 2007.

Familienzugehörigkeit verliehen wurden, wie Biard, Ma und Grzesik aufzeigen.[35] Mit dem künstlerischen Bereich setzt sich Bélis kritisch auseinander und vertritt die Auffassung, dass sich keine angesehene Frau in der Öffentlichkeit künstlerisch betätigt hätte. Loman widerspricht ihr und bringt einen weiteren Aspekt ins Spiel, denn Frauen konnten nicht nur als Künstlerinnen agieren, sondern – sofern talentiert – auch weite Reisen auf sich nehmen, um an ferneren Orten auftreten zu können.[36]

Selten sind Belege von Frauen im Sport überliefert, insbesondere für körperliche Betätigungen bei Wettkämpfen, nicht nur als Halterinnen des Gespanns bei einem Wagenrennen. Hinzu kommt, dass professionelle Sportlerinnen nur aus der Kaiserzeit bekannt sind und es viele offene Fragen zu diesem Thema gibt, die u.a. Mantas und Lee zu klären suchen.[37] Dabei diskutieren sie, ob es gesonderte Frauenwettkämpfe gab und woher das Phänomen des Frauensports ursprünglich stammte.

In Bezug auf die Ehrungen von Frauen ist auf das zweibändige Werk „Women and the polis" zu verweisen. Darin werden sämtliche Ehrungen von Frauen von der klassischen Zeit bis in die Kaiserzeit erläutert sowie generell die Umstände und Möglichkeiten, wie Frauen geehrt werden konnten.[38]

Frauen konnten nicht nur geehrt werden, sondern auch als Weihestifterinnen auftreten. So legt Kyriakidis in Bezug auf Delphi unter anderem dar, welche Rolle die bekannten Familien spielten. Unter den angesehenen Familien befanden sich die Familien zweier Frauen, die aus den Freilassungsurkunden bekannt sind.[39]

---

[35] BIARD, G.: Les statues honorifiques féminines, in: Le représentation honorifique dans les cités grecques aux époques classique et hellénistique, hg. von G. Biard, Athen 2017, S. 347-366 (Online-Ausgabe: http://books.openedition.org/efa/868, Zugriff am 4. März 2022); MA, J.: Public Spaces, Private Statues, in: Statues and Cities: Honorific Portraits and Civic Identity in the Hellenistic World, hg. von J. Ma, Oxford 2013, S. 195-240; GRZESIK, D.: The honorific statues of Delphi, in: Historia, Bd. 68, no. 2 (2019), S. 200-227.

[36] BELIS, A.: Femmes Musiciennes, in: Les Musiciens dans l'Antiquité, hg. von A. Bélis, Paris 1999, S. 37-60; PERROT, S.: Femmes musiciennes à Delphes, in: Le statut du musicien dans la Méditerranée ancienne. Égypte, Mésopotamie, Grèce, Rome. Actes de la table ronde internationale tenue à Lyon Maison de l'Orient et de la Méditerranée (université Lumière Lyon 2) les 4 et 5 juillet 2008, hg. von S. Emerit, Lyon 2013, S. 195-210; LOMAN, P.: Travelling Female Entertainers of the Hellenistic Age, in: Arctos, Bd. 38 (2004), S. 59-73.

[37] MANTAS, K.: Women and Athletics in the Roman East, in: Nikephoros, Bd. 8 (1995), S. 125-144; LEE, H.M.: SIG^3 802: Did Women compete against Men in Greek athletic festivals?, in: Nikephoros, Bd. 1 (1988), S. 103-117.

[38] SIEKIERKA, P.; STEBNICKA, K.; WOLICKI, A.: Women and the Polis. Public Honorific Inscirptions for Women in the Greek Cities from the Late Classical to the Roman Period, Vol. I, Berlin/Boston 2021; ebd. Vol. II, Berlin/Boston 2021.

[39] KYRIAKIDIS, N.: Les Delphiens au miroir de leurs offrandes monumentales: élite sociale et notabilité politique dans une petite cité de Grèce centrale (IVe-Ier s. av. J.-C.), in: BCH, Bd. 138, no. 1 (2014), S. 103-129.

Äußerst bedeutsam ist die Monographie von Van Bremen, die sich mit den Frauen und ihrem Wirken in der Öffentlichkeit beschäftigt und anhand einer Vielzahl von Beispielen über verschiedene Bereiche schreibt, in denen sich Frauen betätigen konnten.[40]

Grandinetti und Jacquemin erörtern einzelne Beispiele von herausragenden Frauen, die Ämter übernahmen oder größere wirtschaftliche Transaktionen durchführten.[41]

Trotz allem war es eine der Hauptaufgaben von Frauen, zu heiraten und Erben zu gebären. Aus Ägypten sind Eheverträge überliefert, anhand derer Einblicke in Ehen und Regelungen bei Eheschließungen gewonnen werden können; diese Eheverträge bespricht Legras.[42] Während die Verträge in Ägypten aufgrund des Klimas gut überliefert sind, ist es für Griechenland nötig, u.a. auf literarische Quellen, aber auch auf Inschriften zurückgreifen, um die Umstände einer Ehe beleuchten zu können, wie es Vial tut.[43] Ähnliche Fragen stellt auch Vatin, dessen Untersuchung aber weit darüber hinausgeht, und der u.a. die *kyrieia* analysiert, aber auch eine ausführliche Abhandlung über verheiratete Frauen schreibt.[44]

1.4 Quellenlage

1.4.1 Die Freilassungsurkunden von Delphi

Die Freilassungsurkunden aus Delphi bilden die Grundlage dieser Arbeit und sollen daher an dieser Stelle genauer betrachtet werden; im Anschluss wird auf weitere Quellen eingegangen werden.

Mulliez hat im *Corpus des Inscriptions de Delphes* (CID V) alle ihm bekannten Inschriften bis zur Priesterschaft IX in einem ersten Band und die verbleibenden Priesterschaften in

[40] VAN BREMEN, R.: The Limits of Participation. Women and civic life in the Greek East in the Hellenistic and Roman Periods, Amsterdam 1996.

[41] GRANDINETTI, P.: Donne eminenti tra Grecia e Magna Grecia, in: Sulla Rotta per la Sicilia: L'Epiro, Corcira e l'Occidente, hg. von G. De Sensi Sestito und M. Intrieri, Pisa 2011, S. 497-509; JACQUEMIN, A.: La pythie, l'archéide et la diaconesse: trois visages de femmes vouées au divin, in: Du Héros Païen au Saint Chrétien. Actes du colloque organisé par le Centre d'Analyse des Rhétoriques Religieuses de l'Antiquité, Paris 1997, S. 79-85.

[42] LEGRAS, B.: Les contrats de mariage grecs dans l'Égypte ptolémaique: de l'histoire des femmes à celle du genre, in: Problèmes du genre en Grèce ancienne, Paris 2007, S. 109-121 (Online-Ausgabe: http://books.openedition.org/psorbonne/33262, Zugriff am 4. März 2022).

[43] VIAL, C.: Statut et subordination, in: Silence et fureur. La femme et le mariage en Grèce. Les Antiquités grecques du Musée Calvet, hg. von La Fondation du muséum Calvet, Avignon, unter der Direktion von D. Cavalier, Avignon 1996, S. 339-357.

[44] VATIN, C.: Recherches sur le mariage et la condition de la femme mariée à l'époque hellénistique, Paris 1970.

einem zweiten Band publiziert.[45] Darin sind auch fragmentarisch überlieferte Inschriften enthalten, denen sich Mulliez in einem gesonderten Kapitel widmet. Hinzu kommen einzelne Inschriften, die m.E. in Mulliez' Sammlung fehlen, die daher in der vorliegenden Arbeit zu den Inschriften seiner Sammlung hinzugefügt wurden.

Der Hintergrund der Freilassungsurkunden

Die delphischen Freilassungsurkunden dienten der Freilassung von Sklavinnen und Sklaven. In einem „fiktiven" Verkauf verkauften die Herrinnen und Herren ihre Sklavinnen und Sklaven an den Gott Apollon.[46] Eine Sklavin bzw. ein Sklave hatte sich im Laufe des Sklavendienstes Geld zusammengespart, nahm die vereinbarte Kaufsumme und übergab sie den Priestern des Apollon. Diese führten als „irdische" Stellvertreter den Kauf im Namen des Apollon durch, indem sie der Herrin oder dem Herrn die Lösegeldsumme überreichten. Doch damit wurde ein Umweg über Apollon in Kauf genommen, unkomplizierter wäre es gewesen, die Sklavinnen und Sklaven stattdessen direkt freizulassen.

Durch die Möglichkeit einer Freilassung konnten Sklavinnen und Sklaven auf Freiheit hoffen, was sie motiviert haben dürfte, besser zu arbeiten und zu gehorchen.[47] Die Herrinnen und Herren wiederum konnten von der Lösegeldsumme neue Sklavinnen und Sklaven kaufen und dadurch z.B. ältere ersetzen.[48] Folglich standen die Freilassungen nicht für die Abschaffung der Sklaverei, sondern bestärkten sie noch, da neue Sklavinnen und Sklaven als Ersatz für die freigelassenen gekauft wurden.[49]

Die Freilassung über Apollon war dabei ein notwendiger Umweg, denn eine Sklavin bzw. ein Sklave war nicht geschäftsfähig.[50] Hätte eine Sklavin oder ein Sklave seiner Herrin oder seinem Herrn das Geld direkt aushändigt, wäre der Vertrag rechtlich gesehen nichtig gewesen. Indem aber eine vermittelnde Instanz auftrat, d.h. Apollon bzw. dessen Priester, war eine Sklavin oder ein Sklave nicht unmittelbar bei der Transaktion involviert. Auch wenn es

[45] Corpus des Inscriptions de Delphes. Tome V. Les actes d'affranchissement. Vol. 1. Prêtrises I à IX (n^{os} 1-722), hg. von D. MULLIEZ, Athen 2018; ebd. Vol. 2. Prêtrises X à XXXV (n^{os} 723-1273) et appendice (n^{os} 1274-1341), hg. von D. MULLIEZ, Athen 2022.

[46] Mulliez, Loi, S. 14 kritisiert den Begriff „vente fictive", d.h. „fiktiver Verkauf", den er selbst genutzt hat, aber die Kritik ist berechtigt, denn faktisch gesehen handelte es sich um einen Verkauf („vente réelle"), auch wenn Apollon als Mittelsmann auftrat; denn die Form war die des Verkaufs und Apollon kaufte den Sklaven. Auch Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 8, spricht von einem „fiktiven Verkauf". Vgl. zur Frage zwischen fiktivem und reellem Verkauf auch Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 391-392.

[47] Vgl. dazu Hopkins, Slavery, S. 147.

[48] Vgl. Kassner, Manumission, S. 7; außerdem konnte ein Herr weiterhin von einem Sklaven profitieren, wenn er ihm eine *paramone*-Bedingung auferlegte.

[49] Vgl. Hopkins, Slavery, S. 148. Die Freilassungen wurden demnach nicht aus ethischen oder moralischen Gründen durchgeführt, vgl. Foucart, Mémoire, S. 42-43.

[50] Vgl. Kamen, Sale, S. 283. Vgl. auch Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 8. Vgl. Rädle, Selbsthilfeorganisationen, S. 1.

sich um das Geld einer Sklavin oder eines Sklaven handelte, gehörte das Geld im eigentlichen Sinne nicht mehr der Sklavin oder dem Sklaven. Denn sie oder er hatte die Lösegeldsumme bzw. den Kauf „Apollon anvertraut“,[51] wohlgemerkt, unter der Bedingung, dass die Sklavin oder der Sklave frei sein würde, demzufolge konnte Apollon sie oder ihn nicht für sich beanspruchen.[52] Apollon kaufte die Sklavin oder den Sklaven, womit sie oder er Eigentum des Gottes und frei wurde, denn Apollon machte von seinem Eigentumsanspruch keinen Gebrauch.[53] Ein anderer Fall lag vor, wenn Sklaven für den Dienst im Tempel gekauft wurden, denn diese wurden nicht direkt von Apollon gekauft und wurden Eigentum des Tempels.[54] Die Verkäufe in Delphi wurden jedoch unter der Bedingung der Freiheit durchgeführt.

Es mag einleuchten, dass aufgrund der Geschäftsunfähigkeit der Sklavinnen und Sklaven eine dritte „vermittelnde“ Instanz eingesetzt wurde, doch es erklärt nicht die Rolle des Gottes Apollon. Vorstellbar wäre, dass eine dritte Person dessen Rolle hätte einnehmen können: demnach hätte die Sklavin bzw. der Sklave einer Person unter der Bedingung der Freiheit die Geldsumme anvertrauen können. Besagte Person hätte das Geld für den Freikauf nutzen können, hätte sich allerdings verpflichten müssen, von ihrem Eigentumsrecht keinerlei Gebrauch zu machen, wie es auch Apollon als Käufer tat.[55] Dies ist reine Spekulation, denn es macht keinen Sinn, aus heutiger Sicht über die göttliche Instanz zu spekulieren, existieren doch andere Vorstellungen hinsichtlich der antiken Götterwelt.[56] Es war somit von Bedeutung, Apollon als vermittelnde Instanz aufzubauen. Doch dies ist m.E. keine ausreichende Erklärung dafür, warum eine Gottheit und speziell Apollon bemüht wurde.

---

[51] Vgl. so in CID V 195: *ἐπίστευσε [...] τῶι θεῶι τὰν ὠνάν*; vgl. dazu Rädle, Selbsthilfeorganisationen, S. 1.

[52] Vgl. dagegen Daux, Delphes, S. 53, dass sie frei wurden, weil Apollon die Sklaven unter der Bedingung kaufte, dass sie frei sein würden; für ihn wurde Apollon nicht zum Eigentümer. Allerdings wurde er doch Eigentümer, denn die Bürgen gewährleisteten die Gültigkeit seines Kaufes, auch wenn er vom Sklaven keinen Gebrauch machen würde.

[53] Vgl. Kamen, Slave-Prostitutes, S. 149: „It was understood that since Apollo made no use of his newfound right of ownership, this right passed to the slaves themselves, making them in possession of themselves, or free.“ Vgl. auch Kassner, Manumission, S. 2, der Sklave sei “only nominally the property of the deity” gewesen. Vgl. indirekt dagegen Caneva, Deity, S. 172.

[54] Vgl. dazu Caneva, Deity, S. 185 über *hierodouloi*: “slaves could be consecrated and keep their servile status”; vgl. ebd. S. 180: die Sklaven waren somit Eigentum des Gottes, der auch von ihnen Gebrauch machte (bzw. in Form der Priester, etc.).

[55] Vgl. CID V 496: Die Sklavin Thraissa war die einzige Sklavin, die nicht an Apollon verkauft wurde, sondern an den Freigelassenen Boethos, bei dem sie bis zu dessen Tod bleiben sollte; nach desse Tod war sie frei. Er hatte folglich das vorübergehende Eigentumsrecht inklusive Nutzungsrecht übernommen, das erst mit seinem Tod erlöschen würde. Ähnlich dazu war Apollon in vielen Fällen Eigentümer ohne Nutzungsrechte, wenn *paramone*-Bedingungen auferlegt wurden.

[56] Vgl. so Cromme, Personenrecht, S. 233, der Apollon nur als Mittelsmann sehen will, wodurch er allerdings den (vorhandenen) religiösen Charakter der Freilassungen zu stark rationalisiert. Vgl. in meine Richtung Hopkins, Slavery, S. 145, der warnt, den religiösen Hintergrund nicht zu unterschätzen.

Die Verbindung zu Apollon ergab sich auch dadurch, dass die größte Zahl der Freilassungsurkunden an der Polygonalmauer des Apollon-Heiligtums angebracht war.[57] Allerdings konnte kein Betrachter, der vor der Mauer stand, die Inschriften lesen, denn sie waren in zu großer Höhe angebracht oder in zu kleiner Schrift eingraviert.[58] Somit ist der reine Dokumentationszweck auszuschließen, wonach eine Inschrift als Beleg für die Freilassung fungierte und die Sklavin bzw. der Sklave im Zweifelsfall auf die Inschrift hätte verweisen können. Dies wäre abstrus, denn die Freilassungsurkunden waren lediglich Kopien der Verkaufsverträge, die archiviert wurden.[59] Die Verkaufsurkunde an sich war der Beweis dafür, dass es sich bei einer Person um einen Freigelassenen handelte.

Indem eine Kopie der Verkaufsurkunde an der Mauer des Heiligtums angefertigt wurde, konnte der Gott Apollon miteinbezogen werden, der damit als eine Art göttliche Garantie erschien.[60] Denn niemand würde es wagen, dem Gott sein Eigentum streitig zu machen. Apollon nahm somit zwei Rollen ein: er war einerseits Vermittler beim Verkauf und Kauf der Sklavin bzw. des Sklaven und ermöglichte so erst die Freilassung. Durch seine Anwesenheit ergab sich andererseits eine Garantie und Legitimation zum Schutz des Freigelassenen, da niemand Hand an ihn legen durfte.[61]

Während Cromme versucht, die Rolle Apollons auf die des Vermittlers zu reduzieren und dadurch den vorhandenen religiösen Charakter zu stark rationalisiert,[62] geht Kassner über die göttliche Garantie hinaus. Apollons Mitwirkung biete eine Erklärung, wie entgegen der Theorie des Aristoteles von „natural slavery“[63] ein Übertritt aus dem Sklavenstand in die Freiheit möglich war. Über die göttliche Instanz hätte trotz dieser Grenzüberschreitung eine

[57] An der Polygonalmauer befanden sich über 700 Inschriften.
[58] So haben die einzelnen Buchstaben eine Höhe von ca. 1 cm, teilweise minimal größer, oftmals jedoch deutlich geringer, vgl. dazu auch die folgende Anmerkung 96. Die Polygonalmauer selbst war an einzelnen Stellen bis 3,2 m hoch, vgl. dazu Middleton, Temple, S. 319.
[59] Vgl. auch Mulliez, Actes, S. 31. Vgl. dazu auch Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 11-12. Der Vertrag wurde schriftlich festgehalten und auch außerhalb der Inschrift für die verschiedenen Parteien kopiert (vgl. z.B. CID V 2), sodass es mehrere Schriftstücke gab. Die Inschrift war somit nur eine weitere Kopie, die den Verkauf festhielt und dokumentierte, aber sie war nicht der Akt an sich. Innerhalb dieser Kopie wurden mitunter Kürzungen vorgenommen, da die Anfertigung der Inschrift Geld kostete, vgl. Rubinstein, Penalties, S. 466. Die Verträge wurden in Archiven untergebracht, wie es in CID V 18 angemerkt wurde, vgl. dazu auch Zelnick-Abramovitz, Status, S. 380.
[60] Vgl. Sokolowski, Meaning, S. 175; vgl. in Teilen Kassner, Manumission, S. 30. Vgl. so Cabanes, Bouthrotos, S. 270 in Bezug auf die Freilassungen über Asklepios oder Zeus Soter in Bouthrotos: „la présence fréquente de la divinité […] est une autre garantie, car aller contre une décision prise devant le dieu est un sacrilège.“ Vgl. so auch Zelnick-Abramovitz, Kabeiroi, S. 92 in Bezug auf die Freilassungen auf Lemnos, die zwar nicht über einen Gott durchgeführt wurden, aber im Kabeirion festgehalten wurden und somit für göttlichen Schutz stehen konnten.
[61] Vgl. so die Formulierung *ἐλευθέρα εἶμεν καὶ ἀνέφαπτος* in CID V 259.
[62] Vgl. Cromme, Personenrecht, S. 233.
[63] Aristot. Pol. 1255a.

Ordnung hergestellt werden können.[64] Doch diese Theorie ist abwegig, denn außerhalb von Delphi gab es andere Formen der Freilassung ohne göttliche Mitwirkung.[65] Vielmehr scheint Apollon den Schutz der freigelassenen Sklavin (bzw. des Sklaven) gewährleistet zu haben, an die (bzw. den) niemand mehr Hand legen durfte.

Als Hauptgott von Delphi nahm Apollon diese Rolle ein, in anderen Heiligtümern wurden Sklavinnen und Sklaven über die dortigen Hauptgötter bzw. bedeutende Gottheiten freigelassen.[66]

Es gibt verschiedene Theorien, warum sich der „fiktive" Verkauf in Delphi zur Freilassung von Sklavinnen und Sklaven durchsetzte anstelle von Weihungen wie in vielen anderen *poleis*.[67] Laut Foucart hätten sich die Freilassungen aus den Weihungen heraus entwickelt, wonach Sklavinnen und Sklaven ursprünglich dem Gott geweiht und in späterer Zeit verkauft worden waren, sodass es sich um einen „heiligen" Verkauf gehandelt hätte.[68] Einzelne Freilassungen haben den Weih-Charakter beibehalten, waren somit demnach keine „fiktiven"

[64] Vgl. Kassner, Manumission, S. 40-42.

[65] So wurden auf Kalymna und in Mantineia Sklaven freigelassen in „forms of manumission without any religious character" (Newton, Museum, S. 92). Vgl. für Kalymna z.B. Newton, Museum, S. 92, no. 306a. Für Mantineia vgl. IG V,2 274, I. Vgl. so auch die Einteilung der griechischen Freilassungen von den Herausgebern der *Inscriptions Juridiques Grecques*, die Darmezin, Affranchisssements, S. 9 zitiert:
A – Les affranchissements de type religieux
a) Consécration à une divinité.
b) Vente à une divinité.
B – Les affranchissements mixtes.
C – Les affranchissements de type civil.
Zur Gruppe C zählt sie die Freilassungen in Athen, Thessalien oder auf Kalymna. Es gab aber auch Ausnahmen, wie in Thessalien eine Weihung an Demeter, vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 194.

[66] Vgl. folgende Tabelle mit Beispielen von verschiedenen Orten und den Gottheiten, die an der Freilassung beteiligt waren:

Ort des Heiligtums	**Gottheit**	**Belegstellen**
Chaironeia	Artemis Eileithia	ZPE 29 (1978), S. 123-132, nos. 1, 3, 4, 6, 9.
Chaironeia	Sarapis	IG VII 3365, 3357, 3317, 3329, 3314, 3387.
Amphissa	Asklapios *(ἐν Ἀμφισσᾳ)*	IG IX,1^2 3, 752.
Naupaktos	Asklapios *(ἐν Κρουνοῖς)*	IG IX,1^2 3, 638, 9; ebd. 10; ebd. 2; IG IX,1^2 3, 639, 7; IG IX,1^2 3 639, 12.
Naupaktos	Dionysos *(ἐν Ναυπάκτωι)*	IG IX,1^2 3, 624, d, e, g.
Physkeis	Athena Ilias	BCH 130 (2006), S. 358 ff, nos. 3, 5, 9, 10.
Orchomenos	Sarapis und Isis	IG VII 3202, 3204, 3199, 3198, 3201.

Es ist gut zu erkennen, dass Sklaven am gleichen Ort an verschiedene Gottheiten freigelassen werden konnten; es war nicht auf eine Gottheit begrenzt, womit nicht eine Gottheit eine besondere Funktion hatte. Vgl. dazu auch Foucart, Mémoire, S. 43.

[67] Vgl. Darmezin, Affranchissements.

[68] Vgl. Foucart, Mémoire, S. 2, 5-6; auf S. 44-45 vermutet er, dass sich die Freilassung über den Verkauf an den Gott daraus entwickelt habe, dass die Herrinnen und Herren Sklaven an den Gott verkauft hätten, diese ihm dann aber als Sklaven des Heiligtums hätten dienen müssen, während in späterer Zeit die Variante der Freilassung entstand. Vgl. so auch Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 6-7, der als Ausgangspunkt die Weihungen in Betracht zieht.

Verkäufe, sondern reine Weihungen.[69] Allerdings ist diese Erklärung umstritten. Sokolowski will nicht die Weihung von Sklavinnen und Sklaven durch ihre Herren als Ursprung der Freilassungen sehen, sondern das Tempelasyl, wodurch eine Sklavin oder ein Sklave in einen Tempel fliehen, sich selbst Apollon weihen und dadurch frei werden konnte.[70] Doch die Hikesie von Sklaven in ein Heiligtum war nicht direkt mit ihrer Freiheit gleichzusetzen, damit bleibt diese Annahme reine Spekulation. Nicht einmal der Ursprungsort der Praxis ist klar, einzelne Forscher vermuten ihn in Delphi, von wo aus sich diese Freilassungsform ausbreitete.[71]

Zeitlich gesehen hat Delphi vergleichsweise spät mit dem „Geschäft" mit den Freilassungen begonnen. So erstreckten sich die Freilassungsurkunden aus Dodona über eine längere Zeitspanne zwischen 370 und 167 v. Chr., wenn auch nur 26 Inschriften überliefert wurden.[72] Folglich wurden an anderen Orten bereits Freilassungen durchgeführt, lange, bevor in Delphi die Freilassungen einsetzten bzw. die Freilassungen dokumentiert wurden. Damit wäre Delphi höchstens als Verbreitungsort der Freilassungen in der Umgebung von Phokis und Lokris zu sehen. Mulliez vermutet dagegen, die Praxis stammte aus Lokris, da von dort ebenfalls die „vente fictive" bekannt ist, und habe sich davon ausgehend nach Delphi ausgebreitet.[73] In jedem Fall war in diesem geographischen Raum der Verkauf von Sklavinnen und Sklaven an eine Gottheit ein gängiges Mittel zur Freilassung.

Die Delphier gravierten die Freilassungsurkunden auf der Polygonalmauer ein, auch aufgrund der göttlichen Garantie, doch es erklärt nicht, warum die Delphier erst um 200 v. Chr. die Inschriften und damit eine zusätzliche Kopie des Vertrags anfertigten. Denn am Vertrag selbst änderte sich nichts, lediglich die Dokumentation in Form einer Inschrift kam hinzu.[74] Dass die Delphier die Verkäufe inschriftlich an der Polygonalmauer festhielten, könnte damit zusammengehangen haben, dass sie verstärkt Besucher nach Delphi locken wollten, die ihre Sklavinnen und Sklaven unter göttlicher Garantie freilassen konnten. Oder die Aitoler könnten versucht haben, damit Profit zu erzielen. Es war nicht neu, Sklaven freizulassen; allein die Verinschriftlichung der Verkaufsurkunde war das Novum dieser Praxis. Die

[69] Vgl. z.B. CID V 155, 642.
[70] Vgl. Sokolowski, Meaning, S. 176-178.
[71] So Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 8, wonach die Freilassungen „nach dem Zusammenbruch des Aetolischen Bundes (aus Delphi) in andere Städte des früheren Bundesgebietes übernommen worden zu sein [scheinen]". Auch Kamen, Sale, S. 285 sieht Delphi als Ursprungsort dieser Praxis.
[72] Vgl. dazu Meyer, Dodona, S. 22, ebenso ihre Tabelle auf S. 42-44.
[73] Vgl. Mulliez, Actes, S. 33; vgl. dagegen Kamen, Sale, S. 285: der Verkauf stammte aus Delphi, nicht aus Lokris.
[74] Vgl. dagegen Grzesik, Curve, S. 60, die erwägt, ob es eine Änderung hinsichtlich der rechtlichen Art der Freilassung gegeben hätte, sodass „from then on, the act had to be engraved in stone". Allerdings gibt es für eine solche Änderung keinerlei Hinweise.

Urkunden selbst wurden weiterhin archiviert, wie es mehrmals in den Inschriften erwähnt wurde, weshalb dies nicht der Grund für die Verinschriftlichung gewesen sein kann. Mulliez betont, der Hintergrund dieser Praxis sei unklar, kann aber keine geeignete Erklärung liefern.[75]

Es muss das Bedürfnis entstanden sein, durch den Verkauf an Apollon und die ab 200 v. Chr. einsetzende Verinschriftlichung der Urkunden die göttliche Instanz anzurufen und hervorzuheben, nicht nur zum Schutz der freigelassenen Sklavinnen und Sklaven. Denn Apollon wurde in Delphi nicht nur als Schutzgottheit Delphis präsentiert, sondern es wurde auch seine Anwesenheit bekräftigt.[76] So betonten die Delphier bei verschiedenen Ereignissen die Rolle Apollons und hoben seine Macht und seinen Schutz hervor, indem er sich für Delphi einsetzte: die Geschichten aus dem Kampf gegen die Perser, die Phoker, die Galater, etc. deuten in diese Richtung.[77] Um sich gegen äußere Feinde zu verteidigen, wurde der Gott Apollon bemüht, der bereit war, Delphi und seine Bewohner zu schützen, indem er notfalls direkt in das Geschehen eingriff.[78] Ähnlich dazu könnten die Delphier auch mit der Verinschriftlichung versucht haben, die Anwesenheit Apollons in Delphi hervorzuheben, indem der Gott Transaktionen in Delphi durchführte, quasi immer vor Ort war. Dies war durch die Freilassungen an sich zwar gegeben, doch die Inschriften an der Polygonalmauer, wenn auch nicht direkt lesbar, konnten diesen Effekt verstärken. Der Zeitrahmen könnte sich dadurch ergeben haben, dass die Delphier in den letzten Jahren unter aitolischer Vorherrschaft und auch danach verstärkt den Schutz des Gottes propagieren wollten.

Zwar wurden auch an anderen Orten Freilassungen über Götter durchgeführt, doch die Betonung der Anwesenheit Apollons könnte zur großen Zahl der delphischen Freilassungsurkunden beigetragen haben.

Umgekehrt könnte der Grund im Aitolischen Bund gelegen haben: denn die Mehrheit der Personen, die in Delphi ihre Sklavinnen und Sklaven freiließen, stammte aus Städten, die dem Aitolischen Bund angehörten. Somit könnte es ein Versuch der Aitoler gewesen sein, in den letzten Jahren ihrer Einflussnahme in Delphi nochmals Profit zu erzielen und ihren Stand dort zu festigen (auch wenn zum damaligen Zeitpunkt niemand ahnte, dass es sich um die Endphase der aitolischen Vorherrschaft handelte).[79]

[75] Vgl. Mulliez, Actes, S. 32.
[76] Vgl. Trampedach, Gott, S. 170-171.
[77] Vgl. dazu ebd., S. 157-170.
[78] Vgl. ebd. S. 170-171.
[79] Zur aitolischen Vorherrschaft und ihrem Ende vgl. u.a. Daux, Delphes, S. 213-233.

Die zeitliche Komponente der delphischen Freilassungsurkunden

Die erste bekannte Freilassungsurkunde aus Delphi wird auf das Jahr 200 v. Chr. datiert, die letzte Freilassungsurkunde stammt aus dem frühen 3. Jahrhundert n. Chr.[80] Die Mehrheit der Urkunden konzentriert sich auf die ersten zwei Jahrhunderte vor Christus, aus der nachchristlichen Zeit wurden nur wenige Inschriften überliefert. Für die vorliegende Untersuchung über die Frauen im Hellenismus müsste auf die „hellenistischen" Inschriften zurückgegriffen werden, d.h. alle bekannten Freilassungsurkunden bis ca. 30 v. Chr.[81]

Doch es kann keine scharfe Grenze in das Jahr 30 v. Chr. gesetzt werden. Denn die Zustände bezüglich der Stellung von Frauen können sich nicht innerhalb eines Jahres geändert haben, weil mit Ägypten das letzte hellenistische Königreich unterging oder ab diesem Zeitpunkt ein römischer Einfluss zu vermuten wäre. Der römische Einfluss ist bereits im 2. Jahrhundert v. Chr. anzusetzen, v.a. durch die Kriege, die Rom in Griechenland geführt hat, wie auch durch das Erbe des hellenistischen Königreiches von Pergamon.[82] Darüber hinaus handelte es sich bei den Epocheneinteilungen um ein modernes Konstrukt und ein antikes Bewusstsein für den Beginn einer neuen Zeit kann nicht vorausgesetzt werden. Somit dürfte es keinen direkten Einfluss auf die Praktiken in Delphi gegeben haben.[83] Auch in der späteren Kaiserzeit gab es lediglich geringfügige Abweichungen bzw. Neuerungen in den delphischen Freilassungsurkunden, die sich v.a. auf die Formulierungen oder die Einführung des Denars in einzelnen Inschriften beschränkten sowie auf die Art der Archivierung.[84] Inhaltlich

[80] Vgl. so CID V 2 für die Freilassung der Sklavin Nikaia aus ca. 200 v. Chr., aus der 2. Hälfte des 1. Jh. n. Chr. stammte die Freilassung der Sklavinnen Sosyla und Synphon (CID V 1260) bzw. zu den letzten Inschriften zählten die Freilassungen von Onasiphoron (CID V 1271) sowie Hyakinthion und Preima (CID V 1270). Die letzte bekannte Inschrift betraf die Freilassung eines Jungen und stammte aus der Zeit nach 212 v. Chr. (CID V 1273).

[81] Vgl. dagegen Ma, Conclusion, S. 291: "over three or four centuries of the Hellenistic period (ca. 350 BC-AD 50)". Vgl. so Grzesik, Statues, S. 210, die den Späthellenismus auf die Zeit von 190 bis 27 v. Chr. eingrenzt.

[82] Vgl. zum römischen Einfluss u.a. Hopkins, Slavery, S. 135-136, der betont, der Zeitpunkt des Beginns der Verinschriftlichung der Freilassungen sei „ten years before the Roman domination" gewesen. Damit hätten sich bereits damals Änderungen vollziehen können.

[83] Vgl. so auch Mulliez, Loi, S. 14-15 in einer Zusammenfassung der Thesen von Fournier, Tutelle, S. 359-364: auch unter römischem Einfluss wurden in Delphi die bestehenden Bräuche und Gesetze fortgeführt und nicht die römischen Gesetze und Gepflogenheiten übernommen. Am deutlichsten ist dies daran zu sehen, dass Freigelassenen auch weiterhin nicht das Bürgerrecht verliehen wurde, anders als in Rom.

[84] Bei der Formulierung der Zustimmungsklausel ist eine zeitliche Präferenz festzustellen, vgl. dazu S. 108 dieser Arbeit, diese Präferenz war unabhängig vom römischen Einfluss. Für den Denar vgl. FD III 6, 5; 35; 37; 48; 123; es gab vermehrt die Forderung nach Kindern, die aber bereits aus vorchristlicher Zeit bekannt war. Vgl. so auch Mulliez, Loi, S. 15, der das Festhalten an der Silbermine mit der Tradition erklären will; anders als in Delphi wurde z.B. in Thessalien die andere Währungseinheit übernommen (vgl. z.B. I. Gonnoi 114-117, aus 25 v.Chr., mit der Einheit von Denaren). Für die Archivierung vgl. Mulliez, Loi, S. 16, dass die Kopien nicht länger bei Privatpersonen, sondern ab ca. 20 n. Chr. in den Archiven der Stadt aufbewahrt werden mussten; vgl. so auch Mulliez, Actes, S. 35 über den Beamten, bei dem der Vertrag laut Gesetz hinterlegt werden musste. Vgl. Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 12, z.B. CID V 1125.

veränderten sich die Urkunden in der Kaiserzeit nicht, geringfügige Neuerungen, wie bei *paramone*-Bedingungen, werden in der Arbeit hervorgehoben.

Kurzum: sollte es durch den römischen Einfluss Änderungen gegeben haben, die die Rechte und die Stellung von Frauen beeinflussten, haben sich die Veränderungen im Laufe der Zeit entwickelt und können nicht auf das Jahr 30 v. Chr. festgelegt werden. Daher sollen in diese Arbeit auch die Freilassungsurkunden aus der Zeit nach 30 v. Chr. miteinbezogen werden.

Außerdem können die meisten Inschriften nicht direkt auf dieses Jahr datiert werden. Die späteren Priesterschaften, die zur zeitlichen Orientierung notwendig sind, können nur ungefähr bestimmt werden, sodass keine Aussagen über genaue Zeitspannen getroffen werden können. Sicher in die nachchristliche Zeit reichte die Priesterschaft XXVI.[85] Dabei markierte sie den Übergang von der vorchristlichen zur nachchristlichen Zeit, von ca. 10 v. Chr. bis Anfang des 1 Jh. n. Chr.[86] Doch obwohl mit der Priesterschaft XXVI der Zeitpunkt der Zeitenwende bekannt ist, ist unklar, welche Priesterschaft das Jahr 30 v. Chr. beinhaltete. Denn für die Freilassungsurkunden aus den 50 Jahren vor Christus sind nur ungefähre Datierungen möglich.

Aus diesen Gründen ist es für diese Arbeit ratsam, sich zeitlich weiter auszudehnen und das gesamte Inschriftencorpus zu übernehmen, da in nachchristlicher Zeit nur wenige Inschriften hinzukamen. Sofern nachchristliche Inschriften als Beispiele herangezogen werden, wird dies in dieser Arbeit vermerkt. So merkt auch Cromme in Bezug auf die problematischen Datierungen an: „Das ist jedoch ohne Bedeutung, da Unterschiede sachlicher Art in zeitlicher Reihenfolge nicht zu erkennen sind.“[87]

[85] Vgl. Mulliez, Chronologie, S. 2236: „la fin de la prêtrise XXVI, vers 20 de notre ère“.

[86] Vgl. die Datierung von Mulliez in CID V.2. Vgl. auch Daux, Chronologie, S. 77, dass für die Priesterschaft XXVI „les deux premières décades du 1er siècle av. J.-C.“ anzunehmen sei. Sofern die Priesterschaft XXVI ca. 20 Jahre dauerte und ca. 20 n. Chr. endete, so stimmt dies damit überein, dass die Priesterschaft XXVI den Übergang bildete. Wie Mulliez, Chronologie, S. 2237 anmerkt, handelte es sich bei der darauffolgenden Priesterschaft XXVII um die Priesterschaft, die mit über 20 Jahren am längsten dauerte. Andererseits setzt Follet, Chronologie, S. 253 den Übergang zwischen Priesterschaft XXIV und XXV auf das Jahr 11/0 v. Chr., womit bei ihr XXV den Übergang zur nachchristlichen Zeit bildete.

[87] Cromme, Personenrecht, S. 179.

Die Frauen in den Freilassungsurkunden – Das Inschriftencorpus

Das Inschriftencorpus der delphischen Freilassungen umfasst 1366 Inschriften.[88] Dabei agierten in 353 Inschriften keine Frauen, die Akteure waren ausschließlich Männer (228) oder das Geschlecht der Person blieb unklar (125), wobei sieben Frauen in diesen Inschriften von *paramone*-Bedingungen profitierten.[89] Für die Untersuchung der Verkäuferinnen spielen 487 Inschriften eine Rolle. Ebenso gaben in 137 Inschriften Frauen ihre Zustimmung. In 801 Inschriften wurden Sklavinnen freigelassen.

Im zeitlichen Schema ergibt sich folgendes Bild für die Zahl der Inschriften:

	gesamte Zeit	**vorchristlich**	**nachchristlich**	**undatiert**
gesamtes Corpus	1366	1177 (+36 Übergang)	88	65
Verkäuferinnen	487	411 (+18 Übergang)	57	1
Zustimmerinnen	137	130 (+4 Übergang)	3	0
Sklavinnen	801	704 (+24 Übergang)	66	7
reine Profiteure[90]	7	6	1	0
Corpus ohne Frauen	353	277 (+7 Übergang)	18	51
Corpus aller Frauen	**1013**	**900 (+29 Übergang*)**	**70**	**14**

***** Unter „Übergang“ wurden die Inschriften und Akteurinnen in der Priesterschaft XXVI aufgenommen.

Da in einigen Inschriften verschiedene Akteurinnen auftraten, ergibt sich ein Corpus von 1013 Inschriften, in denen Frauen verkauften, zustimmten, freigelassen wurden oder von einer *paramone*-Bedingung profitierten. Diese Inschriften bilden die Grundlage dieser Arbeit.

Der Anbringungsort der Freilassungsurkunden

Die Freilassungsurkunden wurden an verschiedenen Stellen innerhalb des Heiligtums angebracht, ca. 52% aller Inschriften an der Polygonalmauer des Apollon-Tempels.[91] Die Urkunden wurden in die bestehende Mauer eingemeißelt, denn die Polygonalmauer wurde

[88] Vgl. dagegen die Zahlenangabe bei Mulliez im CID V mit 1341 Inschriften und bei Mulliez, Denier, S. 93 mit 1337 Inschriften sowie bei Grzesik, Curve, S. 52 (incl. Abb. 2.1.) mit 1197 Inschriften; vgl. auch bei Mulliez, Actes, S. 31 die Angabe zwischen 1200 und 1250 Inschriften.

[89] Vgl. BCH 22 (1898), S. 135-136, no. 117 (=BCH 107 (1983), S. 440-45, no. 4) (nachchristlich); CID V 305, 342, 435, 572, 660, 679.

[90] Dabei werden diejenigen Frauen genannt, deren Inschriften ausschließlich Männer beinhalteten, nicht die Frauen, die von *paramone* profitierten, aber in Verkäufen, in denen ansonsten auch Frauen teilhatten. Aus vorchristlicher Zeit waren dies: CID V 305, 342, 435, 572, 660, 679. In CID V 145 z.B. wurde zwar auch eine Frau begünstigt, doch waren auch weitere Frauen beteiligt, sodass diese Inschrift ohnehin gezählt wurde. Aus nachchristlicher Zeit kam BCH 107 (1983), S. 440-45, no. 4 hinzu.

[91] Mindestens 707 Freilassungen waren an der Polygonalmauer dokumentiert. Was den Anteil an vorchristlichen Freilassungen angeht, wurden über 57% aller Freilassungen an der Polygonalmauer festgehalten.

gegen Ende des 6. Jahrhundert v. Chr. errichtet, die Inschriften kamen erst ab 200 v. Chr. hinzu.[92] Somit hingen die Freilassungsurkunden und ihr Anbringungsort auf den ersten Blick nicht zusammen, die Polygonalmauer wurde zweckentfremdet. Denn sie war die Stützmauer der Tempelterrasse.[93]

Die Polygonalmauer mit den Inschriften war über 90 Meter lang und an den höchsten Stellen ca. 3,20 Meter hoch.[94] Die Inschriften wurden entlang der ganzen Mauer eingraviert, insbesondere in den höheren Bereichen. Dabei bildete ein Polygon den Rahmen einer Inschrift, teilweise auch mehrerer Inschriften; manche Inschriften benötigten mehr Platz als ein Polygon.[95] Ein Polygon wurde jeweils eng mit Text beschrieben, die Schrift war klein, häufig nicht einmal 1 cm.[96] Ein Betrachter, der vor der Polygonalmauer stand, konnte somit die Freilassungsurkunden nicht lesen.

Abgesehen von der Polygonalmauer wurden im Theater über 160 Inschriften gefunden: an der *parodos*-Mauer, der Theatermauer, sowie direkt im Theater. Auch am Schatzhaus der Athener waren über 80 Inschriften angebracht, wie auch an den Schatzhäusern der Knidier (46), Kyrener (11) und Siphnier (2). Weitere Monumente boten eine Bühne für Urkunden: am sog. *pilier des Rhodiens*[97] waren 76 Inschriften angebracht, am *pilier d'Attale Ier* 39 sowie am *pilier d'un bige attalide* 81 Inschriften. 11 Inschriften befanden sich auf dem *oikos d'Attale Ier*. Die übrigen Inschriften waren verstreut, wie auf Basen, oder an Monumenten festgehalten, wie dem des Aemilius Paulus. 15 Inschriften waren am sog. *Hemicycle de breche zu* finden.

Die Wahl der Anbringungsorte scheint nicht willkürlich gewesen zu sein, vielmehr lässt sich eine zeitliche Anordnung erahnen.[98] Die letzte Freilassungsurkunde an der Polygonalmauer stammte aus der Priesterschaft XXV, die Mauer scheint demnach ausschließlich in

[92] Für den Beginn der Verinschriftlichung vgl. Mulliez, Actes, S. 31; für das Alter der Polygonalmauer vgl. Middleton, Temple, S. 320.

[93] Middleton, Temple, S. 319 vermutet sogar, dass die Mauer ursprünglich nicht einmal für Inschriften in Betracht gezogen wurde, sodass die Steine erst später geglättet wurden und so der Untergrund für die Inschriften vorbereitet wurde.

[94] Vgl. so Middleton, Temple, S. 319: „ten feet six inches". Für einen Überblick der Inschriften an der Polygonalmauer vgl. die beiliegenden Karten in Mulliez, CID V.1, sowie für die Länge der Mauer.

[95] In CID V 593 wurden zwei Polygone genutzt, in CID V 596 drei.

[96] Vgl. so verschiedene Maßangaben: 0,4-0,5 cm: CID V 47; 0,6 cm: CID V 2, 3; 0,6-0,7 cm: CID V 1, 4, 5, 8, 9; 0,7 cm: CID V 6; 0,7-1 cm: CID V 70, 62; 0,7-1,1 cm: CID V 67; 0,7-1,2 cm: CID V 20; 0,8 cm: CID V 7; 0,8-1 cm: CID V 10; 0,8-1,2 cm: CID V 24; 0,9-1 cm: CID V 71; 0,9-1,2 cm: CID V 36; 0,9-1,4 cm: CID V 23; 1-1,5 cm: CID V 21. Oftmals sind die Buchstaben aber ca. 0,6 cm hoch.

[97] Die folgenden Gebäude wurden nach den Angaben bei Mulliez im CID V bezeichnet.

[98] Vgl. so auch Grzesik, Curve, S. 53 mit Blick auf sämtliche Inschriften in Delphi, die auf Gebäuden festgehalten wurden „more or less in chronological order".

vorchristlicher Zeit genutzt worden zu sein.[99] Das Schatzhaus der Athener wiederum wurde zwischen den Priesterschaften V und XV bzw. in wenigen Fällen in den Priesterschaften XXII und XXIII zur Fläche für Inschriften. Das Schatzhaus der Knidier wurde zwischen den Priesterschaften X und XVIII und vereinzelt in XXVI als Medium verwendet. Zeitlich deutlich begrenzter zwischen den Priesterschaften IX und XVII, d.h. ca. den 140er und den 50er Jahren vor Christus, wurden für knapp 90 Jahre Theater und Theatermauer genutzt. Darüber hinaus wurden Theater und Theatermauer in den zwei nachchristlichen Jahrhunderten genutzt, denn die spätesten bekannten Freilassungsurkunden stammten aus dem Theater.[100]

Ein weiteres Beispiel ist der *pilier des Rhodiens*: sämtliche eingravierte Inschriften sind zwischen die Priesterschaften XIV und XXVI zu datieren, sie beschränkten sich auf das 1. Jahrhundert v. Chr. In die gleiche Zeit fallen auch die Freilassungsurkunden auf dem *pilier* des Attalos I. und des Eumenes II., in die Zeit zwischen die Priesterschaften XII und XXVI, d.h. dem 1. Jahrhundert v. Chr. und dem Beginn des 1. Jahrhundert n. Chr. Die Fälle, in denen Basen als Medium für Inschriften dienten, lassen sich auf die größere Zeitspanne zwischen den Priesterschaften VIII und XXXV ausweiten, d.h. ab ca. 142 v. Chr. bis Ende des 1. Jahrhundert n. Chr. bzw. in einem Fall bis ins frühe 3. Jh. n. Chr.[101]

Somit scheint es zu bestimmten Zeiten gewisse Präferenzen gegeben zu haben, allerdings wurde in den zwei Jahrhunderten vor Christus hauptsächlich die Polygonalmauer als Medium genutzt, das erst in nachchristlicher Zeit wegfiel. Da die Polygonalmauer über einen so langen Zeitraum verwendet wurde, ist nicht davon auszugehen, dass die freien Flächen zur Neige gingen und deshalb auf andere Medien ausgewichen werden musste. Denn zu der Zeit, als das Schatzhaus der Athener beschrieben wurde, wurden die meisten Freilassungsurkunden angefertigt, insbesondere an der Polygonalmauer. Somit lag kein Ausweichen auf andere Medien vor, sondern eine parallele Nutzung.[102]

[99] Vgl. CID V 1125, 1128, 1129, 1130.
[100] Vgl. CID V 1260, 1261, 1262, 1264, 1265, 1256, 1257, 1258.
[101] Vgl. so auch Mulliez, Choix, S. 235 über die neuen Materialien ab dem 1. Jahrhundert v. Chr., die aber nicht ausschließlich verwendet wurden.
[102] Vgl. dagegen Mulliez, Choix, S. 235, der Medien wie Säulen und Basen erst ab dem 1. Jahrhundert v. Chr. einordnet, die jedoch bereits vorher Verwendung fanden.

Formale Besonderheiten und Aufbau der Freilassungsurkunden

Bei einer Untersuchung der Freilassungsurkunden ist zunächst auf die Formalitäten zu achten, insbesondere darauf, ob es Unterschiede gab, je nachdem, ob Männer oder Frauen freiließen.[103] Zu diesem Zweck sollen jeweils zwei Freilassungsurkunden untersucht und verglichen werden, eine Freilassung durch eine gewisse Theodora (CID V 259) und eine durch einen gewissen Archon (CID V 689).

CID V 259
Ἄρχοντος Κλέωνος, μηνὸς Ποιτροπίου, … (Z. 1)
Als Kleon Archon war, im Monat Poitropios …

CID V 689
Ἄρχοντος Ἁγίωνος, μηνὸς Βουκατίου, … (Z. 1)
Als Hagion Archon war, im Monat Boukatios …

Sämtliche Freilassungsurkunden wurden eingeleitet durch eine Datierungsformel, die über den eponymen Archon von Delphi sowie den Monat angegeben wurde. Handelte es sich bei den Verkäufern um Nicht-Delphier, wurden zusätzlich die eponymen Beamten des Herkunftsortes erwähnt, zuweilen gab es auch bei delphischen Bürgern weitere Ergänzungen, wie eine Datierung über den Strategen der Phoker.

Auf die Datierungsformel folgten die Hauptaspekte, die den Verkauf charakterisierten:

… ἀπέδοτο
Θευδώρα Πολύωνος, συνεπαινεόντων τᾶς ἀδελφᾶς Ἡρακλείας καὶ Κλεώνδα τοῦ Κλευμάχου, τῶι Ἀπόλλωνι τῶι Πυθίωι σῶμα γυναικεῖον ἃι ὄνομα Δαμαρχίς, τὸ γένος ἐνδογενῆ, τιμᾶς ἀργυρίου μνᾶν τεσσάρων, καὶ τὰν τιμὰν ἔχει…(Z. 1-6)
… hat Theudora, Tochter des Polyon, unter Zustimmung ihrer Schwester Herakleia sowie des Kleondas, Sohn des Kleumachos, dem Apollon Pythios einen weiblichen Körper namens Damarchis, von der Herkunft her hausgeboren, für den Preis von 4 Silberminen verkauft, und sie hält die ganze Summe (i.e. sie [Theudora] hat die ganze Summe erhalten). …

… ἀπέδοτο Ἄρχων
Καλλία τῶι Ἀπόλλωνι τῶι Πυθίωι σῶμα ἀνδρεῖον παιδάριον ὧι ὄνομα Νικασίβουλος, συνευδοκέοντος καὶ τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ Διοδώρου, τιμᾶς ἀργυρίου μνᾶν δύο
καὶ ἡμιμναίου, καὶ τ-ὰν τιμὰν ἔχει πᾶσαν. … (Z. 1-5)
… hat Archon, Sohn des Kallias, dem Apollon Pythios einen männlichen Jungenkörper namens Nikasiboulos, unter Zustimmung seines Sohnes Diodoros, für den Preis von 2,5 Silberminen verkauft, und er hält die ganze Summe. …

Die Inschrift nannte den Freilasser, mit oder ohne Patronym (und Herkunft). Darauf konnte die „Zustimmungsklausel" folgen, die hauptsächlich durch *συνευδοκέοντος* oder weitere Formulierungen (wie *συνεπαινεόντων*) eingeleitet wurde und die bestimmte Personen aufzählte, die ihre Zustimmung gaben. Die genaue Reihenfolge der Akteure konnte variieren. In jedem Fall wurde der Käufer genannt, der *Apollon Pythios* war, zweimal traten weitere

[103] Vgl. zum Aufbau Kassner, Manumission, S. 3-6; Hopkins, Slavery, S. 141-146; Mulliez, Choix, S. 236-238.

Gottheiten auf.[104] Da es sich um die Freilassung einer Sklavin oder eines Sklaven handelte, wurden das Geschlecht, der Name, das Alter sowie die Herkunft angegeben, doch nicht immer finden sich alle Spezifikationen. Es konnte auch lediglich der Name genannt werden, ohne dass genauer auf die Person eingegangen wurde. Das Alter wurde höchstens dadurch angegeben, dass es sich um einen Jungen *(σῶμα ἀνδρεῖον παιδάριον)* oder ein Mädchen *(σῶμα γυναικεῖον κοράσιον* oder *κορίδιον)* handelte.[105] Da die Freilassungen Verkäufe waren, musste konsequenterweise ein Preis genannt werden, zu dem die Sklavin oder der Sklave freigelassen wurde, auf den Preis folgte häufig die Quittung, wonach die Verkäuferin bzw. der Verkäufer die Summe erhalten hatte.

Damit ein Verkauf gültig war, mussten Bürgen dessen Gültigkeit bestätigen.

… Βε-
βαιωτῆρες κατὰ τὸν νόμον· Μενέστρατος Εὐχα-
ρίδα, Δρομοκλείδας Ἀγίωνος· … (Z. 7)

… Bürgen gemäß Gesetz sind Menestratos, Sohn des Eucharidas, und Dromokleidas, Sohn des Hagion; …

… Βεβ-αιωτήρ· Νικό-
στρατος Εὐδώρου. … (Z. 14-15)

… Bürge ist Nikostratos, Sohn des Eudoros. …

An den Zeilenangaben ist zu erkennen, dass die Angabe der Bürgen nötig war, die genaue Position in der Urkunde aber keine Rolle spielte. Es war wichtig, dass sie erwähnt wurden. Zu den Bürgen konnte die Herkunft ergänzt werden, auch wenn Delphier verkauften, hauptsächlich aber, wenn es sich um „fremde" Verkäufer handelte.[106]

Es konnten Bedingungen folgen, unter denen die Sklavin bzw. der Sklave freigelassen wurde.

… καθὼς ἐπίστευσε
τῶι θεῶι τὰν ὠνὰν Δαμαρχίς, ἐφ' ᾧτε ἐλευ-
θέρα εἶμεν καὶ ἀνέφαπτος ἀπὸ πάντων
τὸμ πάντα βίον. Παραμεινάτω δὲ Δαμαρ-
χὶς παρὰ Θευδώραν ἕως κα ζῇ Θευδώρα, π-ο-ι-
οῦσα τὸ ποτιτασσόμενον πᾶν τὸ δυνατόν· ὅσα
δέ κα κτήσηται Δαμαρχὶς μένουσα παρὰ Θευ-
δώραν, Δαμ-αρχίδος ἔστω· ὁμοίως δὲ καὶ εἰ
γενεὰν ποιήσαιτο Δαμαρχὶς Θευδώρας βιού-
σας καὶ μένουσα παρὰ Θευδώραν, ἐλευθέρα
ἔστω
καὶ ἀνέφαπτος ἁ γενεὰ καθὼς καὶ Δαμαρχὶς
ἀπὸ πάντων τὸμ πάντα βίον, εἴτε καὶ ἓν γένοιτο

… Παραμ-ειvά-
τω δὲ Νικασίβουλος παρὰ Ἄρχωνα ἔτη τρία, δουλεύ-
ων καθὼς καὶ ὥς· ἅμα δέ κα διεξέλθῃ ὁ χρόνος ὁ γε-
γραμμένος, ἐλεύθερος ἔστω Νικασίβουλος κα-ὶ ἀ-
νέφαπτος, ποιῶν ὅ κα θέλῃ καὶ ἀποτρέχων οἷ-ς κα
θέλῃ. Εἰ δέ τις ἐφάπτοιτο Νικασιβούλου ἐπὶ κα-
ταδουλισμῶ-ι, κύριος ἔστω ὁ παρατυχὼν
συλέων καὶ ὁ βεβαιωτὴρ βεβαιούτω τῶι θεῶι.
Ἄρχει τοῦ χρόνου τῶν τριῶν ἐτέων ὁ μὴν Βοα-
θοῖος ὁ ἐπὶ τᾶς Ἀγίωνος ἀρχᾶς. … (Z. 5-14)

[104] In CID V 220 wurde die Sklavin Zopyra an Apollon Pythios sowie an Artemis verkauft; in CID V 572 verkaufte der Delphier Aristion seinen Sklavenjungen an Apollon und Asklepios. In CID V 496 wurde die Sklavin Thraissa nicht an Apollon, sondern an den Freigelassenen Boethos verkauft.

[105] Vgl. z.B. CID V 646 *(σῶμα γυναικεῖον κορίδιον)*, 464 *(σῶμα γυναικεῖον κοράσιον)*, 706 (*σῶμα ἀνδρεῖον παιδάριον*). Es konnte aber auch lediglich *κοράσιον* oder *κορίδιον* genutzt werden, um ein Mädchen zu bezeichnen, vgl. z.B. CID V 386, oder nur *παιδάριον* für einen Jungen, vgl. z.B. CID V 115.

[106] Vgl. z.B. in CID V 84, Z.6-7 für einen Bürgen *Ἀλκίμαχος Δεινέα Ἀμβ[ρύς]σιος*; vgl. ebenso CID V 610, Z. 12-13: *Ἀ̣ίνησίας Δαμοκλέος Ἀμβρύσσιος*; für Delphier vgl. z.B. CID V 274, Z. 4-5: *Ξίμον, Νικίας Καφισία, Δελφοί.*

αὐ-
τᾶι εἴτε καὶ πλείονα παιδάρια. (Z. 8-20)

... so hat Damarchis dem Gott die Summe (bzw. den Kauf) anvertraut, unter der Bedingung, dass sie frei und ihr ganzes Leben lang von allen unangreifbar sei. Damarchis aber soll bei Theudora bleiben, solange Theudora lebt, und alles ihr Mögliche tun, was ihr befohlen wird; was auch immer Damarchis erwirtschaftet, während sie bei Theudora bleibt, soll Damarchis gehören; gleichermaßen aber auch, wenn Damarchis einen Nachkommen bekommt, solange Theudora lebt und sie bei Theudora bleibt, soll der Nachkomme das ganze Leben lang frei und von allen unangreifbar sein, wie auch Damarchis, sei es, dass sie ein Kind gebärt oder mehrere Kinder...

... Nikasiboulos aber soll drei Jahre lang bei Archon bleiben, und seinen Sklavendienst wie auch bisher verrichten; sobald aber die festgesetzte Zeit vergangen ist, soll Nikasiboulos frei und unangreifbar sein, indem er tut, was auch immer er will, und geht, wohin auch immer er will. Wenn aber irgendjemand Hand legt an Nikasiboulos, um ihn wieder zu versklaven, soll es jedem Anwesenden erlaubt sein, ihn zu schützen, und soll der Bürge dem Gott gegenüber Bürgschaft leisten. Der Beginn der Zeitspanne der drei Jahre ist der Monat Boathoios unter dem Archontat des Hagion. ...

Es wurden bestimmte Bedingungen aufgestellt, nach deren Erfüllung die Sklavinnen und Sklaven freigelassen wurden. Hauptsächlich wurde ihnen auferlegt, solange bei den Herrinnen und Herren bleiben zu müssen, wie diese lebten. Die sog. *paramone*-Bedingung konnte bis zum Tod der Herrinnen und Herren oder auf eine bestimmte Zeit festgesetzt werden, so musste der Junge Nikasiboulos für drei weitere Jahre bei seinem Herrn bleiben. Den Sklavinnen und Sklaven konnten Zugeständnisse gemacht werden, wie der Besitz ihrer Habseligkeiten oder die Freiheit etwaiger Kinder.[107]

Unabhängig davon, ob eine *paramone*-Bedingung existierte, fiel häufig die Formulierung, die Sklavinnen und Sklaven sollten durch den Verkauf „frei und ihr ganzes Leben lang von allen unangreifbar“ sein. Im ersten Beispiel deutet sich an, dass das Geld, das Apollon für den Kauf der Sklavin an die Herrin bezahlte, von der Sklavin selbst stammte, die sich damit ihre Freiheit erkaufte. Die Garantie konnte knapp gehalten werden oder ausführlicher ausfallen, wie im zweiten Beispiel, wonach der junge Sklave nach seiner Freilassung tun konnte, was er wollte, und gehen konnte, wohin er wollte. Auch im zweiten Beispiel wurde der Schutz des Freigelassenen betont, damit ihm keiner Gewalt antun könnte. Dafür waren die bereits erwähnten Bürgen vonnöten, die für dessen Schutz eintraten und dem Käufer Apollon garantierten, dass sein Kauf gültig bleiben würde.

Den Abschluss der Urkunden bildeten die Zeugen, die beim Verkauf der Sklavin oder des Sklaven anwesend waren und bezeugen konnten, dass besagter Verkauf gültig war.

… Μάρτυροι· οἱ ἱερεῖς τοῦ … Μάρτυροι· Ἄθαμ-βος Ἀβρομάχου καὶ

[107] Besitz: z.B. CID V 526; Kinder: CID V 1022.

Ἀπόλλωνος Ἀμύντας{τας}, Ταραντῖνος, καὶ τοὶ ἄρχοντες Ἦρυς, Πασίων, Καλλίας· ἰδιῶται Εὐάγγελος,
Μαντίας Δαμοχάρεος, Φίλων Ἀριστέα, Μελισσίων. (Z. 20-24)
… Zeugen sind die Priester des Apollon Amyntas und Tarantinos sowie die Archonten Herys, Pasion und Kallias, sowie die Privatleute Euangelos, Mantias, Sohn des Damochares, Philon, Sohn des Aristeas, und Melission.

οἱ ἄρχοντες Τιμοκλῆς Θρα-σέα, Ξένων Ἀριστοβούλου· ἰδιῶται Ξένων Ξ-ενοκρίτου, Κλέων Δι-
ονυσίου, Μεγάρτας, Ἀγίων Ἐ-χεφύλου, Ἀτεισίδας, Πεισίστρατος. (Z. 15-19)
… Zeugen sind Athambos, Sohn des Habromachos, und die Archonten Timokles, Sohn des Thraseas, und Xenon, Sohn des Aristoboulos, sowie die Privatleute Xenon, Sohn des Xenokritos, Kleon, Sohn des Dionysios, Megartas, Hagion, Sohn des Echephylos, Ateisidas und Peisistratos.

In den meisten Fällen wurden als Zeugen die Priester des Apollon, die Archonten sowie private Zeugen angeführt. Bei fremden Verkäufern wurde oftmals zwischen delphischen Zeugen und denen, die aus der Heimatstadt der Verkäufer stammten, unterschieden.

Alle genannten Elemente konnten, mussten aber nicht in jeder Freilassungsurkunde auftauchen. Manche Urkunden waren ausführlicher in einzelnen Formulierungen, konnten aber inhaltlich weniger vorweisen. So wurde zwar in CID V 126 keine *paramone*-Bedingung gefordert, doch es wurde die Notwendigkeit, die freigelassenen Sklaven zu schützen, betont:

Εἰ δέ τίς κα ἅπτ-ηται Παρμονίδος ἢ Δό-ξας ἢ Περδίκκα, βέβαιον
παρεχόντω τῶι θεῶι τὰν ὠνὰν ἅ τε ἀποδομένα Ἀρίστιον καὶ ὁ βεβαιωτὴρ Ταραντίνος· εἰ δέ κα μὴ παρέχωντι, πράκτιμοι ἐόντων κατὰ
τὸν νόμον· ὁμοίως δ-ὲ καὶ οἱ παρατυγχάνοντες κύριοι ἐόντ-ων
συλέοντες ὡς ἐλεῦ-θέρους ὄντας, ἀζάμιοι ὄντες καὶ ἀνυπόδικοι
πάσας δίκας καὶ ζαμίας. (Z. 10-15)

Wenn aber jemand Hand legt an Parmonis oder Doxa oder Perdikkas, sollen sowohl die Verkäuferin Aristion als auch der Bürge Tarantinos dem Gott den Kauf garantieren; wenn sie ihn aber nicht garantieren, sollen sie gemäß dem Gesetz strafbar sein: gleichermaßen sollen sie das Recht haben, sie zu schützen, wie Freie, ohne strafrechtliche Konsequenzen …[108]

Um einen Vergleich zu einem Verkauf durch einen Mann herzustellen, ist CID V 446 anzuführen. In dieser Urkunde wurde die Garantie für die Sklaven ebenso ausführlich beschrieben und stand so in der Länge der Urkunde nicht hinter den Urkunden mit *paramone*-Bedingungen zurück.

Andere Urkunden waren zwar kurz gefasst, brachten aber alle bedeutenden inhaltlichen Punkte und Bedingungen vor, wie die Freilassungsurkunde in CID V 386.

[108] Vgl. so auch die Übersetzung bei Kamen, Sale, S. 289: „being neither punished nor liable to any judgment or penalty“. Vgl. ebenso die Übersetzung bei Foucart, Mémoire, S. 12: “sans être exposé à aucun procès et passible d’aucune amende”.

Ἄρχοντος ἐν Δελφοῖς Πατρέα, μηνὸς Ποιτροπίου, ἀπέδοτο
Δώρημα τῶι θεῶι τῶι Ἀπόλλωνι, συνευδοκεούσας τᾶς θυ-
γατέρος Ἡδύ-λα-ς, κορίδιον ἐπ‘ ἐλευθερίᾳ ἃι ὄνομα Μέλισσα, τιμᾶς
ἀργυρίου μνᾶς. Βεβαιωτὴρ κατὰ τὸν νόμον· Τεισέας. Παραμενέ-
τω δὲ Μέλισσα παρὰ Δώρημα μέχρι κα ζῇ Δώρημα, ποιήου-
σα ὅ κα δῇ· εἰ δέ κα μὴ παραμείνῃ ἢ μὴ ποιῇ ὅ κα δῇ, ἄκυρος ἀ ὠνὰ
ἔστω. Μάρτυροι· ὁ ἱερεὺς Ἀνδρόνικος· Νικόμαχο-ς, Ἀρίστων,
Ἀστύλος, Τιμόκριτος, Ἀστύοχος.

Als Patreas in Delphi Archon war, im Monat Poitropios, hat Dorema dem Gott Apollon, unter Zustimmung ihrer Tochter Hedyla, ein Mädchen namens Melissa für 1 Silbermine in die Freiheit verkauft. Bürge gemäß Gesetz: Teisias. Melissa aber soll bei Dorema bleiben, solange Dorema lebt, und alles tun, was ihr befohlen wird; wenn sie aber nicht bleibt oder nicht tut, was ihr befohlen wird, soll der Verkauf ungültig sein. Zeugen: der Priester Andronikos; Nikomachos, Ariston, Astylos, Timokritos, Astyochos.

Die Urkunde enthielt die Datierung, die Akteure mit Verkäuferin, Zustimmerin, Käufer, Verkaufsobjekt (Sklavin), Preis und Bedingung der Freiheit. Sowohl Bürge als auch Zeugen wurden erwähnt, ebenso eine *paramone*-Bedingung. Eine Quittung fehlte, was aber dem knappen Stil der Inschrift geschuldet war, ebenso wurde die Aufforderung an Bürgen und Verkäuferin, für den Schutz der Sklavin einzutreten, ausgelassen. In CID V 155 wurde die Urkunde kurz gehalten und nannte doch alle bedeutenden Elemente; nach Erfüllung der Bedingung, in der genannten Urkunde, den Herrn auf eine Reise zu begleiten, sollte die Sklavin frei sein. Auch hier fehlten die Quittung und die Aufgabe des Bürgen.

Trotz der Abweichungen waren alle vorliegenden Urkunden gültig, der Aufbau einer Freilassungsurkunde war nicht vorgeschrieben. Die Freilasser scheinen sich an gängigen Kaufverträgen orientiert und das, was sie für wichtig hielten, erwähnt oder ausführlicher beschrieben zu haben. Es bestand keine Verbindung zwischen dem Geschlecht der Freilasser und der Länge oder Ausführlichkeit einer Freilassungsurkunde. Den einzelnen Verkaufsparteien wurde die Möglichkeit gegeben, individuell den Vertrag aufzusetzen und im Nachhinein als Inschrift zu dokumentieren. Die einzelnen Elemente, die variabel in den Urkunden eingesetzt wurden, sich aber gleichzeitig ähnelten, verweisen aber darauf, dass es bestimmte Gepflogenheiten gab, was in einen Verkaufsvertrag festgehalten werden musste und hinzugefügt werden konnte, um einen Verkauf gültig zu machen.

Darüber hinaus muss betont werden, dass eine Freilassungsurkunde in ihrer Form als Inschrift den eigentlichen Verkaufsvertrag in den bedeutendsten Punkten zusammenfasste, ohne alle Details anzuführen. Denn die Anfertigung einer Inschrift war mit Kosten verbunden; die

Verkäufer dürften versucht haben, Geld zu sparen, und ließen daher Bedingungen und Formulierungen auf die Kernelemente kürzen.[109]

Abschließend sei erwähnt, dass die Freilassungen in Delphi (bis auf Ausnahmen) Verkäufe waren. Vereinzelt wurden Weihungen oder testamentarische Freilassungen durchgeführt.[110]

1.4.2 Die Freilassungsurkunden außerhalb von Delphi

Das Phänomen der griechischen Freilassungsurkunden lässt sich auf den Zeitraum zwischen dem 6. Jahrhundert v. Chr. und dem 3. Jahrhundert n. Chr. datieren, wobei der Großteil aus der Zeit zwischen dem 3. Jahrhundert v. Chr. und dem 3. Jahrhundert n. Chr. stammte.[111] Freilassungen waren auch außerhalb der Inschriften bekannt, wie in Athen die Freilassung von Sklaven im Krieg.[112]

In Mittelgriechenland wurden (außer in Delphi) Sklaven u.a. in Lokris, Phokis und Boiotien freigelassen, in Lokris v.a. in Naupaktos und Amphissa, in Phokis in Tithorea und in Boiotien in Chaironeia, Orchomenos, etc.[113]

Neben Delphi war das epirotische Bouthrotos ein bedeutender Ort für Freilassungen: während in Delphi in ca. 300 Jahren 1400 Freilassungen durchgeführt wurden, wurden in Bouthrotos in 200 Jahren ca. 600 Sklavinnen und Sklaven freigelassen.[114] Aus Dodona wurden wenige Freilassungen überliefert, die sich über eine längere Zeitspanne zwischen 370 und 167 v. Chr. erstreckten.[115]

Aus anderen Regionen sind nur wenige Belege bekannt, z.B. wurde auf Delos eine einzige Freilassung an die Göttin Artemis dokumentiert, allerdings in einem anderen Kontext als die Freilassungen.[116] Aus Thessalien ist ein vergleichsweise größeres Inschriftencorpus

[109] In Thessalien fanden sich Freilassungslisten: es wurde eine Liste mit den Namen der freigelassenen Sklaven angefertigt, der Freilasser konnte somit die Kosten, die er für eine individuelle Inschrift gebraucht hätte, sparen. Vgl. so auch Calderini, Manomissione, S. 80-81. Vgl. zur Einsparung von Kosten Zelnick-Abramovitz, Slaves, S. 307.

[110] Vgl. z.B. CID V 128 für eine testamentarische Freilassung über Weihung; vgl. CID V 155, 642 für Weihungen.

[111] Vgl. so Rocca, Manomissione, S. 251.

[112] Vgl. z.B. Paus. VII 15,7.

[113] Vgl. z.B. für Boiotien die ausführliche Sammlung von DARMEZIN, L.: Les affranchissements par consécration en Béotie et dans le monde grec hellénistique, Paris 1999.

[114] Vgl. diese Zahlen bei Cabanes, Affranchissements, S. 60.

[115] Vgl. dazu Meyer, Dodona, S. 22, wie auch ihre Tabelle auf S. 42-44.

[116] Vgl. IG XI,2 106.

überliefert, jedoch wurden die Freilassungen in Listen festgehalten, die nur wenige Schlüsse v.a. auf freie Frauen erlauben.[117]

In der Kaiserzeit wurden auf Kalymna und in Leukopetra Sklaven freigelassen; die Inschriften können teils neue, interessante Erkenntnisse liefern und werden daher trotz der zeitlichen Differenz in diese Arbeit mitaufgenommen.[118]

Die Freilassungsurkunden sind nicht gleichmäßig über Griechenland verteilt, ca. 90% der bekannten Freigelassenen wurden in Mittel- und Nordgriechenland freigelassen, wobei hauptsächlich Delphi und Bouthrotos zu nennen sind.[119]

Allerdings bieten die Urkunden nur einen Einblick in die Welt der Sklavinnen und Sklaven, denn die Mehrheit von ihnen wurde niemals freigelassen, sondern „l'immense majorité d'entre eux naît et meurt dans la servitude".[120]

1.4.3 Weitere Quellen aus Delphi

Neben den Freilassungsurkunden können weitere Dokumente aus Delphi die Rolle von Frauen näher beleuchten; insbesondere die Thematik der Enteignungen durch Glabrio sticht hervor, von denen auch Frauen betroffen waren.[121] Hinzu kommen Ehrungen von und Weihungen durch Frauen, wobei in der vorliegenden Arbeit hauptsächlich auf die Inschriften zurückgegriffen wurde, die Jacquemin und Grzesik in ihre Sammlung aufgenommen haben.[122] Literarische Quellen bringen in Bezug auf Delphi keinen Nutzen, lediglich eine Episode bei Livius thematisierte knapp eine Delphierin.[123]

Antiken Autoren berichten so wenig über Freilassungen, dass Calderini betont, „[…] che senza i documenti epigrafici e papirologici la manomissione greca ordinaria ci sarebbe pressoché sconosciuta."[124] Dies galt auch für Delphi: während viele Autoren über das Orakel und das Heiligtum schrieben, wäre anhand der literarischen Quellen nicht zu erwarten, dass

[117] Vgl. so z.B. aus Gonnoi HELLY, B.: Gonnoi. II: Les Inscriptions, Amsterdam 1973.
[118] Für Leukopetra: PETSAS, Ph.M.; HATZOPOULOS, M.B.; GOUNAROPOULOU, L.; PASCHIDIS, P.: Inscriptions du sanctuaire de la Mere des Dieux Autochtone de Leukopetra (Macedoine). Meletemata 28, Athen 2000. Für Kalymna vgl. u.a. SEGRE, Mario: „Tituli Calymnii", in: ASAtene 22-23, N.S. 6-7, (1944-1945 [1952]), S. 1-248.
[119] Vgl. Vlassopoulos, Freedom.
[120] Cabanes, Épigraphie, S. 54.
[121] Vgl. Jacquemin, Choix, no. 144.
[122] JACQUEMIN, A.: Offrandes monumentales à Delphes, Paris 1999; GRZESIK, D.: The honorific statues of Delphi, in: Historia, Bd. 68, no. 2 (2019), S. 200-227.
[123] Vgl. Liv. XLII 15-17 über das Attentat auf den pergamenischen König, in das die Delphierin Praxo verwickelt war.
[124] Calderini, Manomissione, S. 90.

Sklavinnen und Sklaven freigelassen wurden. Es ist zwar bekannt, dass Sklavinnen und Sklaven in die Freiheit entlassen werden konnten. Doch in welchem Ausmaß und auf welche Weise Sklavinnen und Sklaven in Delphi die Freiheit fanden, wäre ohne die Freilassungsurkunden nicht klar.

Im Heiligtum und der *polis* von Delphi finden sich weitere Hinweise auf Frauen sowie deren Leben und Wirken, doch keine Quelle ist so aussagekräftig wie die Freilassungsurkunden, denn nur wenige Inschriften betrafen Frauen im Vergleich zu den Männern.[125]

Während die Freilassungsurkunden auf die Zeit zwischen 200 v. Chr. und 200 n. Chr. zu datieren sind, kann v.a. bei Ehrungen und Weihungen die zeitliche Dimension ausgeweitet und ein detaillierteres Bild geschaffen werden. Die Belege aus dem Heiligtum von Delphi bestehen hauptsächlich aus Weihungen, die Frauen durchgeführt haben, und Ehrungen, die Frauen zuteilwurden, wohlgemerkt freie Frauen.[126] Auch freigelassene Frauen konnten als Weihende auftreten, das bekannteste Beispiel war Rhodopis, eine Sklavin, die in Ägypten freigekauft wurde und als freie Hetäre ein großes Vermögen anhäufte.[127] Auch Weihungen durch die berühmte Hetäre Phryne in Delphi im 4. Jh. v. Chr. wurden von Plutarch und Pausanias erwähnt.[128] Von besser gestellten Sklavinnen könnten kleinere Weihungen gestiftet worden sein, auch zum Dank für ihre Freilassungen.

Die Form der Weihegeschenke war variabel, neben Gegenständen wie Statuen konnte es sich auch um Lebewesen handeln. So ließen zwei Frauen Sklaven frei, indem sie sie dem Apollon weihten, eine Frau verzichtete auf die Lösegeldsumme, die andere Frau erhielt die Summe von ihrem Sklaven.[129] Da Sklaven als reines Objekt, nicht als Personen, angesehen wurden, ist diese Praktik nicht unmittelbar als Weihung eines Menschen zu sehen.[130] Außerdem war eine Freilassung durch eine Weihung an Apollon komplizierter als andere Weihegeschenke: bei einer Weihung gehörte ihm das geweihte Objekt, sodass er theoretisch seinen Nutzen daraus

[125] So kommt Grzesik, Statues, S. 205 auf eine Zahl von insgesamt 323 Ehrenstatuen in Delphi, 45 von ihnen betrafen Frauen, knapp 14%, was dennoch für Frauen eine vergleichsweise hohe Zahl darstellte.
[126] Vgl. aber die Weihung der Hetäre Rhodopis, die allerdings aus dem 6. Jahrhundert v.Chr. stammte und durch Hdt. II 134-135 bekannt wurde; sie war eine Sklavin aus Thrakien, die später freigelassen wurde; vgl. dazu auch Rocca, Paramone, S. 142. Vgl. auch Prêtre, Donatrice, Abs. 11.
[127] Vgl. ebd.
[128] Vgl. Plut. de def. orac. 400F-401B; vgl. Paus.9.27.5.
[129] Vgl. gegen vorherige Lösegeldzahlung: CID V 615; ohne Lösegeldsumme: CID V 642.
[130] Denn es wurden auch Tiere geweiht und wie es in den Freilassungsurkunden angezeigt wurde, wurden die Sklaven lediglich als "Körper" gesehen, die ihren Herren dienten, prinzipiell nicht anders als ein Werkzeug oder, wie es Aristot. eth. Nic. 1161b ausdrückte, ein „lebendes Werkzeug". Vgl. so auch Hopkins, Slavery, S. 144; vgl. Kassner, Manumission, S. 34.

ziehen konnte.[131] Aber bei Weihungen von Sklaven ist zu unterscheiden zwischen Weihungen als Freilassungen und Weihungen als „Geschenk".[132] Bei den Freilassungen wurden die Sklaven Apollon geweiht, unter der Bedingung, dass sie frei sein würden, er demnach keinen Nutzen aus ihnen ziehen konnte, im zweiten Fall mussten die Sklaven ihm dienen und waren an das Heiligtum gebunden.[133] Damit stellte die Weihung als Freilassung eine Alternative zum Verkauf da und darf nicht mit der Weihung von Sklaven an ein Heiligtum verwechselt werden, wodurch Apollon Nutzen gehabt hätte.[134] Die Freilasser hätten den Sklaven auch kostenlos freilassen können;[135] somit müssen Weihungen als Freilassungen in dieser Arbeit außen vor gelassen werden.

1.4.4 Weitere Quellen aus Mittelgriechenland und der hellenistischen Welt

Abgesehen von den Freilassungsurkunden ist die Quellenlage für die hellenistische Welt problematisch. So schreibt Sealey von einem „dearth of material".[136] Insbesondere bezüglich Sparta sind viele Aspekte aus literarischen Quellen bekannt, doch „Sparta is seen through Athenian or atticizing eyes".[137] Insbesondere von der Peloponnes sind Schlussfolgerungen aufgrund der spärlichen Informationen problematisch. Vieles muss daher über die Epigraphik hergeleitet werden.

Vereinzelte Äußerungen bei antiken Autoren können von Nutzen sein, so lieferten insbesondere Polybios und Diodor[138] Informationen zur Herkunft von Sklavinnen und Sklaven. Aber auch attische Redner wie Demosthenes gaben Einblicke in das Leben von Sklavinnen, u.a. in die Beziehungen zu ihren Herrinnen und Herren.[139] Darüber hinaus skizzierten die Komödien des Aristophanes, der – in Übertreibung zwar, doch nicht ohne Grundlage – häufig Sklaven und Sklavinnen auftreten ließ und so ihren Stellenwert zeigen konnte, ein Bild der Lebensumstände im Sklavenstand.[140] In den *Oeconomica* und den *Politica* des Aristoteles sowie dem *Oeconomicus* des Xenophon wurden u.a. Theorien aufgestellt, wie das ideale Zusammenleben der Herren mit den Sklavinnen und Sklaven

[131] Vgl. Caneva, Deity, S. 170: „One should not consider that, because sacred objects are the god's property, human beings who are *hieroi* share the same fate."
[132] Vgl. zu dieser Unterscheidung Caneva, Deity, S. 170-171 und S. 185.
[133] Vgl. ebd. S. 171.
[134] In Delphi handelte es sich um einen Sonderfall, in Boiotien stellte die Weihung das gängige Prozedere einer Freilassung dar. Allerdings gab es auch an anderen Orten als Delphi Verkäufe an Gottheiten zur Freilassung.
[135] Vgl. z.B. CID V 71 (kein Preis erwähnt) oder CID V 155 (nur kurzzeitige *paramone*).
[136] Sealey, Women, S. 82.
[137] Ebd.
[138] Vgl. Polyb. 15,23-24 für die Versklavung von Städten durch Philipp V von Makedonien oder Diod. 36,3, 1-2 über die Verschleppung von Bürgern als Sklaven.
[139] Vgl. v.a. die "Rede gegen Neaira" von [Demosthenes], die einen Einblick in das Leben einer Hetäre gab.
[140] Aristophanes stellte so z.B. Situationen dar, in denen ein Sklave bestraft wurde, wie in Plut. 21-23.

auszusehen hatte.[141] Die antiken Autoren sind als Quelle zweitrangig hinter den Inschriften, doch bedeutend dafür, wie Sklavinnen und Sklaven mit ihren Herren und Herrinnen zusammenlebten und welchen Einfluss ihr Verhältnis auf die Freilassung haben konnte, sei es auf die Lösegeldsummen oder die *paramone*-Bedingungen. Auch wenn Frauen in Komödien und Tragödien eine Rolle spielten, ist es schwierig, dezidiert Schlüsse über ihre Lebensumstände zu ziehen wie sie anhand der Freilassungsurkunden möglich sind. Daher soll in dieser Untersuchung hauptsächlich auf die Epigraphik zurückgegriffen werden, auch, um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen.

Aus Makedonien und Epirus gab es bereits aus der Zeit vor dem Hellenismus inschriftliche Belege für Frauen, „ma anche in zone che per le epoche precedenti non avevano fornito testimonianze particolari in tal senso" tauchten im Hellenismus Belege auf.[142]

Einzigartig sind die papyrologischen Belege aus dem ptolemäischen und kaiserzeitlichen Ägypten, die einen Eindruck vom Alltag von Frauen vermittelten, den andere Quellengattungen nicht ermöglichen.[143] Die Papyri sollen vereinzelt hinzugezogen werden.

Selbst wenn in seltenen Fällen Gesetzestexte oder Informationen über Gesetze überliefert wurden, muss ein Gesetz nicht die Realität widerspiegelt haben, sondern könnte in der Praxis anders ausgelegt worden sein, sodass dies keine unverfängliche Quelle darstellte.[144]

Problematisch ist, dass selten vergleichbare Dokumente vom gleichen Ort zu unterschiedlichen Zeiten bzw. zur gleichen Zeit von verschiedenen Orten existierten, sodass dies die Untersuchung beeinflussen kann.[145] An einigen Stellen dieser Arbeit wird es daher nötig sein, Quellen aus klassischer Zeit heranzuziehen, wie für Berufe von Frauen, die insbesondere im klassischen Athen belegt sind. Ebenso muss auch auf die Kaiserzeit verwiesen werden, denn auch aus der Kaiserzeit sind delphische Freilassungsurkunden bekannt und aus dieser Zeit stammten viele Dokumente, die andernfalls aus dieser Untersuchung fallen würden, wie die Freilassungen aus Leukopetra oder von Kalymna.[146]

[141] Vgl. z.B. Aristot. pol. 1253b-1256a; ders. oec. 1344a-1345a. Vgl. auch. Xen. oec. 13.
[142] Rocca, Manomissione, S. 249; vgl. Grandinetti, Donne, S. 500-502.
[143] Vgl. Préaux, Statut, S. 129.
[144] Vgl. Schaps, Rights, S. 90.
[145] Vgl. ebd. S. 3.
[146] Für Leukopetra: PETSAS, Ph.M.; HATZOPOULOS, M.B.; GOUNAROPOULOU, L.; PASCHIDIS, P.: Inscriptions du sanctuaire de la Mere des Dieux Autochtone de Leukopetra (Macedoine). ΜΕΛΕΤΗΜΑΤΑ 28, Athen 2000; Für Kalymna vgl. u.a. SEGRE, Mario: „Tituli Calymnii". in: ASAtene 22-23, N.S. 6-7 (1944-1945 [1952]), S. 1-248.

Wie Wolff betont, hat sich die Rechtslage nicht direkt mit dem Übergang zur Kaiserzeit geändert, allerdings sind Deutungen zu dieser Zeit mit Vorsicht zu betrachten.[147]

2 Die Frauen im Hellenismus

2.1 Die zeitliche Entwicklung und die Geschlechterverteilung in den Freilassungsurkunden

2.1.1 Die freien und freigelassenen Frauen in der zeitlichen Komponente

Um die Rolle von freien und freigelassenen Frauen als Verkäuferinnen und Zustimmerinnen beurteilen zu können, sind die zeitlichen Gegebenheiten der Freilassungen zu beachten. Im folgenden Diagramm sind die Verkäuferinnen nach Priesterschaften angeführt.

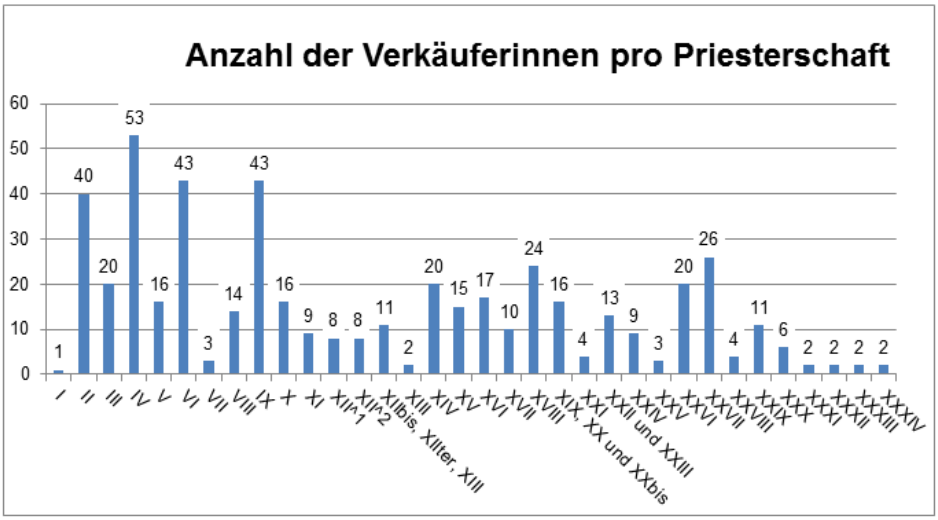

Das Diagramm weist starke Schwankungen zwischen den einzelnen Priesterschaften auf, doch es verschleiert den eigentlichen Sachverhalt. Keine der Priesterschaften hatte die gleiche Dauer, z.B. die Priesterschaft II 18 Jahre, die Priesterschaft III 10 Jahre.[148] Folglich sind die ungleichen Zeitspannen der Priesterschaften zu berücksichtigen.

Zeitraum	Anzahl der Inschriften	Anzahl der Verkäuferinnen
I-V (201/0-ca. 154/3)	120	130
VI-XI (153/2-ca. 108/7)	128	129
XII[1]-XV (107/6- 60)	61	65
XVI-XXV (60-ca. 10)	93	96
XXVI-XXX (10 v. Chr. – 50 n. Chr.)	65	67
XXXI – XXXIV (50-100 n. Chr.)	9	9
gesamt	476 (487!)*	496 (507!)*

* Zwei Inschriften sind undatiert, während neun nur ungenau zu datieren sind; somit sind 11 Verkäuferinnen hinzuzurechnen.

[147] Vgl. Wolff, Privatrecht, S. 64.
[148] Vgl. für die Dauer der Priesterschaften v.a. Mulliez, Chronologie, S. 2237.

Die gewählten Zeitspannen umfassen jeweils ca. 50 Jahre. Sowohl die Anzahl der Inschriften, die die Verkäufe der Frauen dokumentierten, als auch die der Verkäuferinnen blieben im 2. Jahrhundert v. Chr. nah beieinander. In der ersten Hälfte des vorchristlichen Jahrhunderts halbierten sich die Zahlen und pendelten sich um die Zeitenwende ein, bevor sie in nachchristlicher Zeit stärker zurückgingen.

Daraus ist aber nicht zu schließen, dass es für Frauen insbesondere im 2. Jahrhundert v. Chr. günstig gewesen wäre, Sklavinnen und Sklaven an Apollon zu verkaufen, denn bei den männlichen Verkäufern sah das Bild ähnlich aus.

Zeitraum	Anzahl der Verkäuferinnen	Anzahl der Verkäufer
I-V (201/0-ca. 154/3)	130	358
VI-XI (153/2-ca. 108/7)	129	250
XII[1]-XV (107/6- 60)	65	67
XVI-XXV (60-ca. 10)	96	117
XXVI-XXX (10 v. Chr. – 50 n. Chr.)	67	65
XXXI – XXXIV (50-100 n. Chr.)	9	14
gesamt	496 (507!)	871 (880!)*

* Zwei Inschriften bei den Männern sind undatiert, eine Inschrift wird auf das 2. Jh. v. Chr. sowie eine weitere auf das 2. oder 1. Jh. v. Chr. datiert. Hinzu kommen fünf Inschriften, die auf das Ende des 2. Jh. bzw. den Anfang des 1. Jh. v. Chr. zu datieren sind. Somit ergeben sich neun weitere Verkäufer.

Die Zahlen der Verkäuferinnen nahmen im Laufe der Zeit ab (und stiegen). Doch bei den Verkäufern war in der ersten Hälfte des 1. Jahrhundert v. Chr. ca. ein Sechstel der ursprünglichen Zahl vorhanden und in nachchristlicher Zeit sanken die Zahlen unter die der Verkäuferinnen. Wäre der Zeitraum des 2. Jahrhundert v. Chr. eine günstigere Zeit für Frauen gewesen, ihre Sklavinnen und Sklaven freizulassen, hätte Gleiches für Männer gelten müssen. Der Rückgang der Zahlen ist nicht auf den Verlust von Rechten zurückzuführen, da Gleiches auch die männlichen Verkäufer betraf. Bei diesen ist jedoch von keinem Einbüßen ihrer Geschäftsfähigkeit auszugehen.

Über ein Drittel aller Verkäufer (ca. 37%) war weiblichen Geschlechts, knapp zwei Drittel (63%) männlich. Bei den Zustimmerinnen fiel der Befund ähnlich aus, mit stärkeren Schwankungen im 2. Jahrhundert v. Chr. und dem Rückgang ab dem 1. Jahrhundert v. Chr.

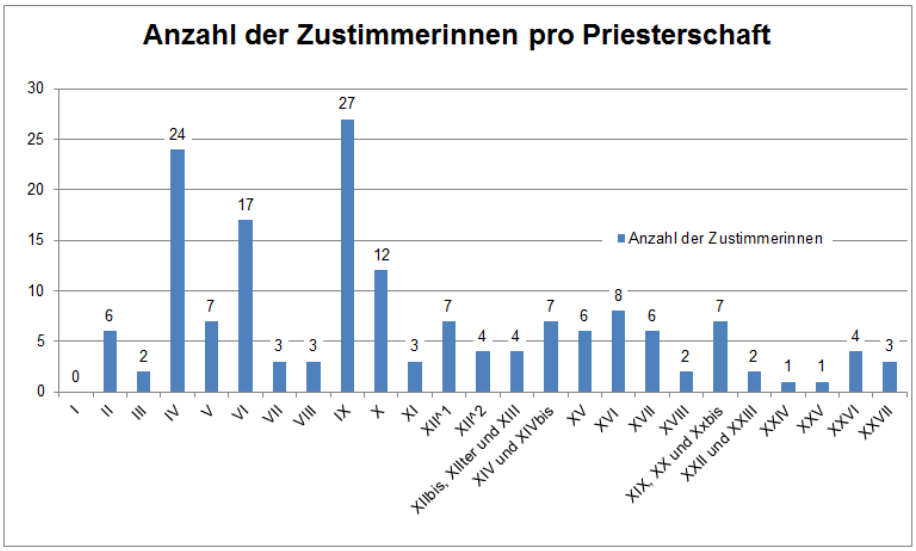

Auch in der übersichtlicheren Darstellung bleibt dieses Bild bestehen.

Zeitraum	Anzahl der Inschriften	Anzahl der Zustimmerinnen
I-V (201/0-ca. 154/3)	29	39
VI-XI (153/2-ca. 108/7)	50	65
XII[I]-XV (107/6- 60)	26	28
XVI-XXV (60-ca. 10)	22	27
XXVI-XXX (10 v. Chr. – 50 n. Chr.)	7	7
XXXI – XXXIV (50-100 n. Chr.)	0	0
gesamt	134 (137!)*	166 (170!)*

* Drei weitere Inschriften (und damit vier weitere Zustimmerinnen) können nicht genau datiert werden.

Ende des 2. Jahrhundert v. Chr. stimmten mehr Frauen zu als in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts, im 1. Jahrhundert v. Chr. gingen die Zahlen zurück. In nachchristlicher Zeit verringerten sich die Zahlen verstärkt; der Rückgang ist auch bei den Männern zu beobachten.

Zeitraum	Anzahl der Zustimmerinnen	Anzahl Zustimmer
I-V (201/0-ca. 154/3)	39	54
VI-XI (153/2-ca. 108/7)	65	126
XII[I]-XV (107/6- 60)	28	69
XVI-XXV (60-ca. 10)	27	59
XXVI-XXX (10 v. Chr. – 50 n. Chr.)	7	40
XXXI – XXXIV (50-100 n. Chr.)	0	3
gesamt	166 (170!)*	351 (361!)*

* Bei den Männern ist eine Inschrift undatiert, drei Inschriften werden auf das 2. Jh. v. Chr. und sechs Inschriften auf das Ende des 2. Jh. bzw. den Anfang des 1. Jh. v. Chr. datiert. Somit sind es zehn weitere Zustimmer.

Bei beiden Geschlechtern gingen die Zahlen zu Beginn des 1. Jahrhundert v. Chr. stark zurück. Insgesamt war knapp ein Drittel aller Zustimmer (32%) weiblichen Geschlechts. Sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen ist ein Rückgang festzustellen. Alle Zahlen

sanken, v.a. die Zahl der durchgeführten Freilassungen bzw. deren Dokumentation. Denn eine geringere Zahl an Inschriften ist nicht damit gleichzusetzen, dass auch die Freilassungen an sich nachgelassen haben.

2.1.2 Die unfreien Frauen in der zeitlichen Komponente

Auch die Zahlen der unfreien Frauen waren starken Schwankungen unterworfen.[149]

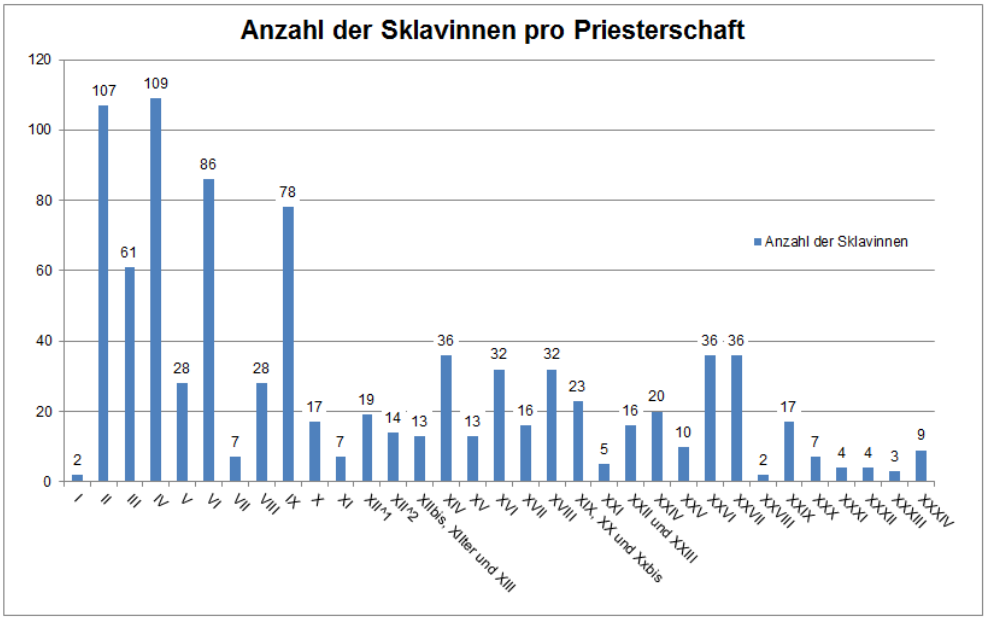

Dieses Bild entspricht der Entwicklung bei den Verkäuferinnen und Zustimmerinnen. Je mehr Personen Freilassungen durchführten, desto mehr Sklavinnen (und Sklaven) wurden freigelassen, je weniger Verkäufer und Zustimmer, desto weniger Sklavinnen. Daher fielen auch die Zahlen der Sklavinnen nach der Priesterschaft IX stark ab.

Anders als obiges Diagramm, das durch unterschiedliche Zeitspannen der Priesterschaften den Befund manipuliert, stellt das folgende 50-er-Jahre-Schema die tatsächliche Entwicklung dar.

Zeitraum	Anzahl der Inschriften	Anzahl der Sklavinnen
I-V (201/0-ca. 154/3)	274	307
VI-XI (153/2-ca. 108/7)	202	223
XII[1]-XV (107/6- 60)	88	95
XVI-XXV (60-ca. 10)	126	154
XXVI-XXX (10 v. Chr. – 50 n. Chr.)	73	98
XXXI – XXXIV (50-100 n. Chr.)	19	25
gesamt	782 (801)*	902 (924!)*

* Bei 15 Inschriften kann keine genaue Datierung angegeben werden, während bei vier Inschriften die Datierung unklar bleibt. Dies betrifft 22 Sklavinnen.

[149] Werte, die nicht eindeutig einer Priesterschaft zuzuordnen waren, wurden in diesem Diagramm außen vorgelassen, vgl. z.B. CID V 564 aus der Mitte des 2. Jahrhundert v. Chr.

Die meisten Sklavinnen wurden in der ersten Hälfte des 2. Jahrhundert v. Chr. freigelassen (bzw. ihre Freilassung wurde dokumentiert) und die Zahl reduzierte sich bis zum Ende des 2. Jahrhundert v. Chr., bis sie in der ersten Hälfte des 1. Jahrhundert zweistellig war. In der Zeit vor der Zeitenwende stiegen die Zahlen leicht, allerdings war die vierte Phase länger als die vorherigen Phasen. Somit könnten die Zahlen höher gewesen sein, denn die dritte Phase umspannte circa 47 Jahre, die vierte ca. 60 Jahre. Im Durchschnitt wurden in Phase 3 pro Jahr 1,87 Sklavinnen und in Phase 4 2,1 Sklavinnen freigelassen. Demnach wurden in der 2. Hälfte des 1. Jahrhundert v. Chr. mehr Sklavinnen freigelassen, als in der ersten Hälfte.

Interessant ist ein Vergleich zwischen den Zahlen der Sklavinnen und den Zahlen der Sklaven.

Zeitraum	Anzahl der Sklavinnen	Anzahl Sklaven
I-V (201/0-ca. 154/3)	307	205
VI-XI (153/2-ca. 108/7)	223	155
XII[1]-XV (107/6- 60)	95	50
XVI-XXV (60-ca. 10)	154	97
XXVI-XXX (10 v. Chr. – 50 n. Chr.)	98	42
XXXI – XXXIV (50-100 n. Chr.)	25	6
gesamt	902 (924!)*	555 (568!)*

* Bei den Männern stammt eine Inschrift aus der Priesterschaft XXXV, d.h. aus dem frühen 3. Jh. n. Chr. Fünf Inschriften sind undatiert und fünf weitere Inschriften sind grob auf das Ende des 2. Jh. bzw. Anfang des 1. Jh. v. Chr. zu datieren.

Abgesehen von den bereits festgestellten Schwankungen ist auffällig, dass zu allen Zeiten mehr Sklavinnen als Sklaven freigelassen wurden. Auch an der Gesamtzahl lässt sich erkennen, dass ca. 62% aller freigelassenen Sklaven bzw. in den Urkunden dokumentierten Freigelassenen weiblichen Geschlechts waren, 38% waren Männer (bzw. Jungen).[150]

Auch außerhalb von Delphi ist diese Tendenz festzustellen: in Boiotien wurden 57 männliche Sklaven und 84 Sklavinnen freigelassen (sowie 13 Kinder), d.h. knapp 55% aller freigelassenen Sklaven waren weiblich.[151] Somit ist das Verhältnis weniger stark ausgeprägt als in Delphi, doch es nähert sich diesem Wert an und zeigt, dass auch in Boiotien mehr Frauen als Männer freigelassen wurden.[152]

[150] Vgl. Tucker, Women, S. 225 (61%). Laut Hopkins, Slavery, S. 139 waren es 63%. Vgl. Rubinstein, Penalties, S. 458, wonach Frauen mehr Sklavinnen als Sklaven freiließen, doch traf dies auch auf die Männer zu.

[151] Vgl. Darmezin, Affranchissements, S. 211.

[152] In Chaironeia allein wurde dieser Wert erreicht: laut Darmezin, Affranchissements, S. 211 fanden sich unter 104 freigelassenen Sklaven 63 Frauen (60,5%), 30 Männer (knapp 29%) und 11 Kinder (10,5%); selbst ohne die Kinder ergab sich damit die weibliche Überzahl.

Im epirotischen Bouthrotos ist problematisch, dass einige Namen in den Listen nicht eindeutig als männlich oder weiblich zu definieren waren. In den sicheren Fällen ergab sich laut Cabanes eine Zahl von 365 Sklaven, von denen 206 Frauen (56,4%) und 159 Männer (43,6%) waren.[153] Damit fand sich auch hier eindeutig wie in Delphi eine weibliche Überzahl bei den Sklaven.[154]

2.1.3 Die Geschlechterverteilung bei den Sklaven

Wie kamen die Schwankungen zustande, warum wurden in späterer Zeit weniger Sklavinnen (und Sklaven) freigelassen – bzw. warum agierten weniger Freilasserinnen und Freilasser sowie Zustimmerinnen und Zustimmer? Warum wurden mehr Frauen freigelassen als Männer, anders ausgedrückt: warum existierten mehr Dokumentationen über Freilassungen von Sklavinnen als von Sklaven?

Zunächst verweisen die Zahlen ausschließlich auf die Sklavinnen, die freigelassen wurden, nicht auf alle, die von den Herren gehalten wurden; die Zahlen können nicht angeben, wie viele Sklavinnen und Sklaven in einem *oikos* lebten, oder ob mehr Frauen als Männer freigelassen wurden. Denn viele Sklaven wurden niemals freigelassen, bei den Freigelassenen handelte es sich um eine Minderheit.[155]

Entweder könnten genauso viele Sklavinnen wie Sklaven gehalten, aber weniger Männer freigelassen worden sein, weil sie für die Arbeit gebraucht wurden. Oder es wurden mehr Frauen als Männer im *oikos* gehalten, womit die Freilassungen dem reellen Verhältnis der Geschlechter entsprachen.

Die Herrinnen und Herren waren bis auf Ausnahmen Privatpersonen, die Sklaven waren ihr Privateigentum.[156] Es handelte sich bei ihnen somit nicht um Staatssklaven oder Bergwerksklaven, wie im Laureion-Gebirge in Attika, woraus sich ein Überschuss an

---

[153] Vgl. Cabanes, Place, S. 207, Anm. 32; vgl. zur Unsicherheit der Namen auch Darmezin, Affranchissements, S. 211, die 392 Sklaven angibt, 215 Frauen (55%) und 173 Männer (44%), wobei sich die größere Anzahl der Sklaven dadurch ergab, dass zu den Freilassungen von Sklavinnen und Sklaven, die am Theater dokumentiert waren, Inschriften außerhalb des Theaters hinzukamen, vgl. so auch Cabanes, Affranchissements, S. 67. Laut Cabanes hätten sich daher die Zahlen der Männer und Frauen stärker angenähert, aber dennoch bleibt die Differenz erhalten, die Darmezin angibt.

[154] Vgl. dagegen Calderini, Manomissione, S. 200, der mit anderen Zahlen rechnet, allerdings auch mit einer geringeren Zahl von Inschriften, da diese zu seiner Zeit nicht bekannt waren: er errechnet für die Freilassungslisten 208 Frauen und 231 Männer und kommt zu der Folgerung, dass v.a. in älteren Freilassungen sowie außerhalb von Mittelgriechenland mehr Männer als Frauen freigelassen worden seien. Wie es aber die Zahlen z.B. aus Bouthrotos zeigten, war dem nicht so. Da an einzelnen Orten, an denen nur wenige Sklaven freigelassen wurden, teilweise Männer in der Überzahl waren, hat dies auch keine große Aussagekraft. Was die Zahlen insgesamt betrifft, so waren die weiblichen Sklaven in der Überzahl.

[155] Vgl. so auch Hopkins, Slavery, S. 168.

[156] Vgl. aber CID V 550 (*προστάται τῶν δημιουργῶν*), 434 (*polis* der Delphier), 8 (Hofbeamter des Königs Attalos).

männlichen Sklaven ergeben hätte. Auch in der Industrie, wenn Herren Sklaven vermieteten, sind männliche Sklaven zu erwarten, wie für die Arbeiten eines Schmieds oder eines Schuhmachers.[157]

Privatpersonen, v.a. die Herrinnen, scheinen vermehrt Sklavinnen gehalten zu haben. Darmezin überlegt, welche Aufgaben Sklavinnen und Sklaven jeweils zuteilwurden. Sklavinnen übernahmen vornehmlich Aufgaben, die im Inneren anfielen, wie die Versorgung der Familie, Hausarbeit, Näharbeiten, Aufziehen der Kinder ihrer Herren, usw. Sklaven sieht sie im Äußeren, d.h. für die Arbeiten in Hof und Garten, auf dem Feld, usw.[158] Hinzu kommt, dass Herren sich durch Sklavinnen kostenlos Nachwuchs sichern konnten. Denn wenn Sklavinnen Kinder zur Welt brachten, gehörten diese den Herren und mussten nicht eigens gekauft werden.[159] Allerdings sprachen einige Faktoren gegen diese Vorgehensweise. Denn die Sklavin war eine gewisse Zeit lang arbeitsunfähig, hinzu kam das Risiko des Kindsbetttods, wodurch die Herrinnen und Herren die Sklavin verlieren konnten. Zum dritten musste das Kind erst das Kindesalter überleben, bevor es den Herren nutzen konnte; starb es im Kindesalter, hatte der Herr oder die Herrin unnötig Geld aufgewandt.[160] Dass in einigen *paramone*-Bedingungen von Sklavinnen gefordert wurde, vor ihrer endgültigen Freiheit Kinder liefern müssen, zeigt, dass die Herren dieses Risiko eingingen, zumal sie die Kinder von Anfang an an sich binden konnten.[161] Demnach kann die Überzahl der Sklavinnen in Zusammenhang mit ihrer Möglichkeit, neue Sklaven zu produzieren, gebracht werden.

Eine Erklärung, wonach Frauen hauptsächlich Sklavinnen, die sie als Leibdienerinnen u.Ä. gehalten hatten, freigelassen hätten, ist hinfällig. Denn nicht nur bei den Freilasserinnen war die Mehrheit der Freigelassenen weiblich, sondern auch bei den männlichen Freilassern.[162]

Es werden nicht viel weniger männliche als weibliche Sklavinnen gehalten worden sein, auch im Haus. Denn für bestimmte Arbeiten waren Männer vonnöten[163] und auch Sklavinnen

[157] Vgl. für Beispiele aus Delphi: *τεχνίτας γναφεύς:* CID V 509; *τεχνείτας χαλκεύς:* CID V 471; *τεχνείτας σκυτεύς:* CID V 542. Vgl. auch Tod, Notes, S. 15-16.
[158] Vgl. so Darmezin, Affranchissements, S. 211.
[159] Vgl. so auch Hopkins, Slavery, S. 165.
[160] Vgl. dazu Forsdyke, Slaves, S. 66.
[161] Vgl. z.B. aus Delphi CID V 1175 und 1173; vgl. aus Kalymna z.B. IG XII,4 5,4158.
[162] Vgl. so in Delphi: beinahe 66% der von Frauen freigelassenen Sklaven waren weiblichen Geschlechts, bei den männlichen Freilassern machten die Sklavinnen beinahe 59% aus. Vgl. Rubinstein, Penalties, S. 458, die andeutet, dass die vielen Sklavinnen durch die weiblichen Freilasserinnen zustanden kamen, doch da auch die Freilasser in der Mehrheit Sklavinnen freiließen, ist diese Erklärung hinfällig.
[163] In den Komödien des Aristophanes waren die meisten männlichen Sklaven im *oikos* tätig: in den „Acharnern" der Diener des Euripides und der des Lamachos, in den „Rittern" der Erste und Zweite Sklave sowie der Paphlagon, in den „Wespen" Sosias und Xanthias, im „Frieden" Kydoimos, der Diener des Polemos. In den

fungierten nicht ausschließlich als Leibdienerinnen der Herrinnen. Wie aus den höheren Preisen mancher Sklavinnen hervorging, fanden sich unter ihnen Flötenspielerinnen und weitere besser ausgebildete Frauen, die keine alltäglichen Arbeiten im *oikos* verrichteten. Doch ob die Herrinnen und Herren es vorzogen, Frauen anstelle von Männern freizulassen, ist nicht festzustellen. Für schwerere Arbeiten brauchten sie zuverlässige Arbeitskräfte, weshalb die Männer zurückgehalten worden sein könnten. Außerdem dürften die Preise für einen männlichen Sklaven bei einem Neukauf höher gewesen sein.

Zusätzlich dürften ältere Sklavinnen freigelassen worden sein, wenn sie keine Kinder mehr gebären konnten bzw. wenn sie bereits Kinder geboren hatten, und die Herren ihnen daraufhin gestatteten, sich freizukaufen.[164] Kamen bringt vor, dass Sklavinnen häufig Konkubinen freier Männer gewesen seien bzw. enge Beziehungen zu ihnen unterhalten hätten, weshalb diese für ihre Freiheit aufkommen konnten und wollten.[165]

Es dürften mehrere Faktoren zusammengekommen sein, so werden die Herrinnen und Herren vermehrt männliche (auch teurere) Sklaven gebraucht haben, während sie es Sklavinnen ermöglichten, sich freizukaufen, wenn sie Kinder geboren hatten. Sklavinnen, insbesondere Haussklavinnen, waren leichter auszutauschen, während qualifizierte Sklavinnen wertvoller und schwer zu ersetzen waren. Forsdyke betont, dass in Kriegen Frauen und Kinder versklavt, Männer hingerichtet worden seien, weshalb mehr weibliche Sklaven existierten.[166] Allerdings erklärt dies nicht das Übermaß der Frauen, zumal viele von ihnen hausgeboren waren.

2.1.4 Hintergrund der zeitlichen Entwicklung

Bei den Sklavinnen und Sklaven sowie den freien Akteuren, sprich: den Verkäufern und den Zustimmern beider Geschlechter, ist ein Rückgang der Zahlen zu beobachten. Da dieses Phänomen beide Geschlechter betraf, ist es nicht auf einen Rückgang der Rechte von Frauen zurückzuführen.

„Vögeln“ erschienen der Diener des Wiedehopfs, in den „Thesmophoriazusen“ der Sklave Agathons, in den „Fröschen“ Xanthias und der Sklave des Pluton. Im „Plutos“ fand sich der Sklave Karion.

[164] Vgl. dazu auch Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 38, der den Überschuss an freigelassenen Sklavinnen v.a. in späterer Zeit mit den geringeren Sklavenzahlen in Verbindung bringt. Die Herrinnen und Herren hätten von den eigenen Sklavinnen „hausgeborene“ Sklaven bekommen können, ohne sie kaufen zu müssen, was sich in späterer Zeit als schwieriger erwies. Für das Übermaß an Sklavinnen im 2. Jahrhundert v. Chr. ist zwar ein Mangel an Sklaven keine Erklärung, aber dennoch war es auch in früherer Zeit einfacher, die Sklaven selbst zu „ziehen“, sie folglich von Anfang an an den Herrn und den *oikos* zu binden.

[165] Vgl. Kamen, Sale, S. 302-303. Vgl. so auch die Männer, die der Hetäre Neaira das Geld gaben, das sie für ihren Freikauf benötigte, vgl. dazu Dem. 59, 30-32.

[166] Vgl. Forsdyke, Slaves, S. 98.

Angebot und Nachfrage

Der Rückgang könnte damit erklärt werden, dass das Angebot geringer als die Nachfrage war und es nicht mehr ausreichend Sklavinnen (und Sklaven) zu kaufen gab. Deshalb zogen die Herrinnen und Herren es vor, die Sklavinnen (und Sklaven) zu behalten, anstatt sie freizulassen. Dementsprechend scheint es in der ersten Hälfte des 2. Jahrhundert v. Chr. zu einem „Überschuss" bzw. zu einem ausreichenden „Vorrat" an Sklaven gekommen zu sein, sodass die Herren und Herrinnen bereit waren, mehr Sklaven freizulassen.

In der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts vor Christus konnten Kriegsgefangene versklavt werden, dieser Faktor entfiel in späterer Zeit.[167] Denn nach dem 3. Makedonischen Krieg kam es unter dem römischen Einfluss zu keinen weiteren Kriegen der Griechen bzw. hellenistischen Staaten untereinander. Zwar sind die römischen Bürgerkriege nicht zu vernachlässigen, doch werden die Römer viele Sklavinnen und Sklaven nach Rom mitgeführt haben.[168] Dies beeinflusste auch die Herkunft der Sklavinnen. So waren die Sklavinnen römischer Herkunft auffällig. Sie stammten aus der 1. Phase und werden als Begleiterinnen römischer Soldaten in den Kriegen der Römer gegen die Makedonen in Gefangenschaft geraten sein, danach fanden sich keine Sklavinnen aus Italien mehr.[169] Eine weitere Quelle für Sklaven war die Piraterie. Doch wie auch Mulliez anmerkt, gingen die Römer stringent gegen die Piraten vor, zuletzt, indem sie 67 v. Chr. Pompeius mit dem Kampf gegen die Piraten beauftragten. Diese schlug er erfolgreich nieder, sodass im 1. Jh. v. Chr. auch dieser Markt zurückging.[170]

Westermann erklärt, die Zahl der auswärtigen Sklaven sei stark zurückgegangen, da in Rom das Sklavengeschäft blühte und die Sklaven Richtung Westen verkauft wurden, um den Bedarf der Römer zu decken. Daher wären den Griechen überwiegend „selbstgezogene" Sklaven geblieben.[171] Die Nachfrage war somit größer als das Angebot und vorhandene

[167] So in den Kriegen von Philipp V von Makedonien (203-202 v. Chr.), vgl. dazu Polyb. 15,23-24, oder von den Seleukiden unter Antiochos IV (172 v.Chr.), vgl. dazu Makk. 1, 2, 8-11; vgl. insgesamt dazu Westermann, Slave, S. 29. Vgl. so Mulliez, Loi, S. 17.

[168] Vgl. z.B. Westermann, Slave, S. 34.

[169] Vgl. dazu Mulliez, Actes, S. 41; vgl. auch Westermann, Slave, S. 33.

[170] Vgl. Mulliez, Loi, S. 17. Vgl. Mulliez, Actes, S. 41. Vgl. Cass. Dio 36, 21; Plut. Pomp. 27.

[171] Auch weil die Griechen sich aufgrund schwächerer Wirtschaftskraft weniger Sklaven leisten konnten, urteilt u.a. Westermann, Slave, S. 34: „This [westward movement of most of the marketed slaves in the century from 153 to about 53 B.C.] would have the tendency to make the breeding of slaves in central Greece economically necessary in the case of a people whose prosperity had been shattered at home and whose outlets for their handicraft products were being rapidly closed to them abroad." Laut Mulliez, Loi, S. 16 habe sich parallel zur Zahl der im Haus geborenen Sklaven auch die Zahl der unter *paramone* Freigelassenen als Symptom dieser Entwicklung erhöht; vgl. meine Erkenntnisse auf S. 320-326 der vorliegenden Arbeit.

Sklaven wurden vermehrt nach Rom „exportiert".[172] Die Zahl der Mädchen, die freigelassen wurden, blieb im Laufe der Zeit konstant bzw. stieg sogar, während die der erwachsenen Sklavinnen zurückging. Doch dies ist kein Beleg dafür, dass Sklaven vermehrt „gezüchtet" wurden. Auch wenn ein Teil der später freigelassenen Mädchen im Haus ihrer Herren geboren wurde, blieb für einige Mädchen die Herkunft im Dunkeln.[173]

Erhöhung der Preise

Im Zusammenhang mit dem Rückgang kann eine Erhöhung der Preise von Sklavinnen und Sklaven beim Kauf gestanden haben, was die Auslösesumme für Sklaven erhöhte.[174] Es ist auch vorstellbar, dass sich weniger Sklavinnen und Sklaven trotz verbilligender *paramone* die Auslösesumme leisten konnten. Dementsprechend werden mehr Sklaven sich eher die Freilassung ihrer Kinder als ihre eigene geleistet haben können, weshalb mehr Mädchen freigelassen wurden. Dies gilt es an anderer Stelle genauer zu untersuchen.[175]

Geringerer Bedarf

Auch wenn sich die Lösegeldsummen selbst nicht allzu stark erhöht haben, ist ein weiterer Faktor in Betracht zu ziehen. Aufgrund der römischen Bürgerkriege und der Mithridatischen Kriege, kurzum: Kriege, die hauptsächlich in Griechenland ausgetragen wurden, wurde zwar das Angebot nicht reduziert, doch aus wirtschaftlicher Sicht dürfte die Nachfrage in Griechenland beschränkt gewesen sein. Denn Griechenland wurde durch die Kriege nicht nur als Kriegsstätte direkt verwüstet, sondern auch wirtschaftlich belastet. Somit wird ein geringes Interesse bestanden haben, Sklavinnen und Sklaven zu halten und versorgen zu müssen, sofern sie nicht notwendig waren.[176]

Wechsel in den Medien

Mulliez will die Entwicklung über einen Wechsel in den Medien erklären, da in späterer Zeit die Freilassungsurkunden bevorzugt auf Säulen und anderen Medien festgehalten worden seien. Diese seien weniger zeitüberdauernd als die Polygonalmauer gewesen.[177] Doch der

[172] Westermann, Slave, S. 29 schreibt von „[…] a situation, during the century of the Roman conquest in the East, 171 to 64 B.C., under which slaves were drained westward in large numbers." Er bringt den Vorwurf von Nikomedes von Bithynien aus Jahr 104 v.Chr. vor, wonach dessen Untertanen von römischen Steuereintreibern verschleppt worden seien (d.h. wegen Nichtbezahlens der Steuern versklavt wurde), vgl. zu diesem Vorwurf Diod. 36, 3, 1-2.

[173] Vgl. z.B. CID V 1011 für ein Mädchen unklarer Herkunft. Das letzte Beispiel für ein Mädchen von außerhalb stammte aus der Priesterschaft XV, d.h. der Mitte des 1. Jahrhundert v. Chr. (CID V 915, aus Chaironeia).

[174] Vgl. Hopkins, Slavery, S. 150.

[175] Auf S. 323-326 dieser Arbeit zeigt sich, dass bis ca. 50 v. Chr. die Preise stiegen, danach abnahmen.

[176] Vgl. so von Reden, Economies, S. 65 und S. 73-74. Wie von Reden betont, erholte sich die griechische Wirtschaft nach dem Ende der römischen Bürgerkriege langsam.

[177] Vgl. Mulliez, Choix, S. 235.

starke Niedergang ist nicht allein über eine mangelhafte Überlieferung zu erklären. Denn die Zahlen aller weiblichen und männlichen Verkäufer und Sklaven ließen bereits zwischen den Priesterschaften XI und XIII nach und stiegen zwischen den Priesterschaften XIV und XXVII deutlich. Auch Mulliez gibt zu, dass diese Entwicklung nicht allein durch den Wechsel in den Medien zu erklären ist, aber eine andere Lösung nennt er nicht.[178]

Rückgang der auswärtigen Verkäuferinnen

Darüber hinaus sank die Zahl der auswärtigen Verkäuferinnen im Verhältnis zu den Delphierinnen und Einwohnerinnen Delphis weiter.[179] Ebenso scheint die Mitte des 2. Jahrhundert v. Chr. symptomatisch für den Rückgang gewesen zu sein. Ein Grund könnte auch die zunehmende Regionalisierung Delphis gewesen sein.

Weitere mögliche Faktoren

Cromme erwähnt mehrere Faktoren, die hier kurz ausgeführt werden sollen.[180] Vorhandene Inschriften könnten zerstört worden sein, wie durch Erdbeben oder die Kriegswirren im 1. Jahrhundert v. Chr. Doch in diesem Fall wären nicht nur hauptsächlich die Inschriften ab dem 1. Jahrhundert v. Chr. verloren gegangen, sondern auch viele aus früherer Zeit. Die zahlenmäßige Diskrepanz kann demzufolge nicht durch eine Zerstörung erklärt werden. Vorstellbar wäre, dass andere Freilassungsformen auftauchten und den Verkauf an Apollon ablösten. So wurden in Boiotien Sklavinnen und Sklaven durch Weihungen freigelassen, indem die Sklavinnen und Sklaven teilweise nach dem Tod des Freilassers über dessen Grab oder im Rat für frei erklärt wurden.[181] Auszuschließen ist, dass die Römer einer Änderung Anstoß gaben, wie auch Mulliez betont.[182] Das Prozedere des Verkaufs an Apollon änderte sich mit den Römern nicht, wie es aufgrund des römischen Rechts zu erwarten wäre.

[178] Er schreibt dazu (Choix, S. 235): „Mais cette explication ne suffit pas à rendre compte des différences considérables que l'on constate d'une période à l'autre."

[179] Laut Mulliez, Actes, S. 33 lag der Fremdanteil der Verkäufer im 1. Viertel des 2. Jahrhundert bei 55%, im 3. bei ca. 22%, in der 1. Hälfte des 1. Jahrhundert 16%. Auch in meiner Rechnung ergibt sich der starke Rückgang, wonach weniger Frauen (gesichert) von außerhalb Delphis stammten.

Zeitraum	Anzahl der Verkäuferinnen	Nicht-Delphierinnen
I-V (201/0-ca. 154/3)	130	35 (26,9%)
VI-XI (153/2-ca. 108/7)	129	28 (21,7%)
XII[1]-XV (107/6- 60)	65	11 (16,9%)
XVI-XXV (60-ca. 10)	96	3 (3,15%)
XXVI-XXX (10 v. Chr. – 50 n. Chr.)	67	6 (8,96%)
XXXI – XXXIV (50-100 n. Chr.)	9	2 (22,2%)

[180] Vgl. die Argumente bei Cromme, Personenrecht, S. 180-181, die hier aufgegriffen werden.

[181] Vgl. zur Proklamation über dem Grab z.B. I. Thesp. V 214, im Rat Darmezin, Affranchissements, no. 95. Hauptsächlich wurden die Sklaven in Boiotien über Weihungen freigelassen, ohne dass Lösegeldsummen wie in Delphi erwähnt wurden, was aber nicht bedeutet, dass kein Geld geflossen ist. Außerdem sind dennoch Freilassungsurkunden aus Boiotien überliefert.

[182] Vgl. Mulliez, Loi, S. 14-15.

Änderungen der Römer betrafen höchstens die Einführung des Denars in den Urkunden. Zwar nicht auf den Freilassungsakt an sich, aber auf die Anzahl der Sklavinnen und Sklaven und den damit verbundenen Rückgang auswärtiger Sklaven dürften die Römer mit ihrer Nachfrage Einfluss genommen haben. Äußere Umstände wie die römischen Bürgerkriege könnten den Wunsch gemindert haben, sich auf eine Reise nach Delphi zu begeben, da eine Reise nicht ungefährlich war, doch die Mehrheit der Verkäufer kam ohnehin aus Delphi und der Umgebung. Mulliez macht den Wechsel in den Medien verantwortlich, der für den Verlust vorhandener Inschriften gesorgt hätte. Ein Wechsel im „epigraphic habit" ist auch in anderer Form zu sehen. Demnach könnten die Freilassungen an Apollon weiterhin existiert haben, doch aufgrund der anfallenden Kosten könnte das Interesse verloren gegangen sein, eine Kopie der Verkaufsurkunde inschriftlich festzuhalten.[183]

Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Akteuren

Je weiter die Zeit voranschritt, desto mehr Frauen traten im Verhältnis zu den Männern auf; teilweise agierten mehr Verkäuferinnen. So machten in der 1. Hälfte des 2. Jahrhundert v. Chr. die Frauen 26,6% aller Freilasser aus, in der 2. Hälfte 34%, in der 1. Hälfte des 1. Jahrhundert 49,2%, in der 2. Hälfte 45%, in der ersten Hälfte des 1. Jh. n. Chr. 50,8% und in der zweiten Hälfte 39%.

Dieses Bild ergab sich auch nicht dadurch, dass es vermehrt zu Freilassungen durch Ehepaare gekommen wäre. Vielmehr verkauften in früherer Zeit mehr Ehepaare bzw. Frauen mit Männern. Und auch wenn Ehepaare die Zahlen ausglichen, sind die Verkäufe durch Ehepaare als Erklärung nutzlos, wenn in nachchristlicher Zeit mehr Frauen verkauften.

Demzufolge gingen die Zahlen der Verkäufer und Verkäuferinnen wie die der anderen Beteiligten zurück, da die Freilassungen per se zurückgingen. Wie es in dieser Arbeit gezeigt wird, konnten Frauen u.a. in Delphi Eigentum haben und veräußern, weshalb bei den wenigen überlieferten Freilassungen ein (größerer) Teil der Verkäufer weiblich sein konnte, da das Recht den Frauen die Freiheit dazu einräumte. Passsend dazu stammten sämtliche Verkäuferinnen in der späteren Phase aus Delphi und Umgebung.[184] Es spielt keine große Rolle, dass in später Zeit (mehr) Frauen verkauften, dies entspricht dem generellen Rückgang

[183] Vgl. ähnlich dazu Calderini, Manomissione, S. 80-81, der den Hintergrund der thessalischen Freilassungslisten in den Kosten sieht, die die Verkäufer bezahlen mussten, um eine Inschrift anfertigen zu lassen; durch eine Liste mit den Namen sämtlicher freigelassener Sklaven konnte sich ein einzelner Verkäufer die Kosten für eine individuelle Inschrift sparen. Vgl. für eine solche Liste Lolling, Freilassungsurkunden, S. 568-569. Vgl. Rubinstein, Penalties, S. 470 in Bezug auf Delphi, dass die Herren teils weniger bedeutsame Punkte ausließen, um die Inschrift der Kosten wegen zu verkürzen.

[184] 8 n.Chr.: Elateia (CID V 1146); Mitte/Ende 1. Jahrhundert n. Chr.: Charadra (CID V 1189); Tolophon (CID V 1193); Physkeis (CID V 764); Aitolia (CID V 1184).

bei beiden Geschlechtern. Spitz formuliert, existierte für die Freilassung von Sklavinnen und Sklaven in und um Delphi eine „Gleichberechtigung“ von Männern und Frauen.[185]

Bevölkerungsrückgang

Unter Kaiser Claudius scheint die Bevölkerung in Delphi stärker zurückgegangen zu sein. Laut einem Brief des Kaiser Claudius sollten die Privilegien der delphischen Bürger auch auf weitere Personen übertragen werden, indem diese neue Einwohner Delphis würden.[186] Dementsprechend kann dies intern dafür gesorgt haben, dass auch weniger Delphier Sklavinnen und Sklaven freigelassen haben, insbesondere in der Kaiserzeit.

Anziehungskraft Delphis

Delphi wurde als „Nabel der Welt“ angesehen[187] und war Jahrhunderte lang ein Anziehungspunkt für Reisende aus der ganzen Welt gewesen, die das Orakel befragen wollten. Als ab 200 v. Chr. die Freilassungsurkunden angefertigt wurden, war der Ruhm bereits abgeschwächt, das Orakel verlor an Bedeutung.[188] Somit war dies kein Grund für den Rückgang der Freilassungsurkunden. Hinzu kam Delphis zunehmende Rolle als Touristenattraktion, sodass auch weiterhin eine Anziehungskraft von Delphi ausging.

Zwischenfazit

Der Niedergang war ein Phänomen, das sämtliche Freilassungsurkunden betraf, nicht ausschließlich die der Frauen. In dieser Arbeit können nicht sämtliche Möglichkeiten erörtert werden, ohne den Umfang zu sprengen. Es ist aber anzunehmen, dass mehrere Faktoren eine Rolle spielten: der Wechsel in den Medien könnte dazu beigetragen haben, aber entscheidend war auch der Rückgang der Sklavinnen und Sklaven, verbunden mit einer geringeren Bereitschaft, sie freizulassen. Denn die andere Möglichkeit wäre, dass nicht sämtliche Freilassungsurkunden verloren gingen, sondern die Freilassungen an sich zurückgingen aufgrund der äußeren Umstände, wie einer geringeren Anzahl von Sklavinnen und Sklaven. Dadurch hätten sich die Preise erhöht, weshalb die Herrinnen und Herren ihre eigenen

[185] Vgl. Cromme, Personenrecht, S. 235.
[186] Vgl. Jacquemin, Choix, no. 221.
[187] Vgl. Strab. 9,3,6.
[188] Insbesondere seine Rolle als Mediator hat Delphi mit zunehmender Expansion Roms verloren, da keine Anfragen mehr nötig waren, weil es keine Kriege mehr unter den Griechen gab. Das erklärt aber nicht direkt das Einsetzen der Verinschriftlichung ab 200 v. Chr., da die Römer den Aitolischen Bund erst zu einem späteren Zeitpunkt besiegten. Es gab weiterhin Anfragen, auch von den Römern, z.B. nach ihrer Niederlage bei Cannae 216 v. Chr. (vgl. Liv. 22,57 und 23,11). Doch die privaten Anfragen wie Eheschließungen oder städtische Anfrage hinsichtlich der Ernte waren häufiger, während politische Anfragen beispielsweise bezüglich Kriegen zurückgingen (vgl. Plut. mor. 408b-d), vgl. auch Hopkins, Slavery, S. 135-136.

Sklavinnen und Sklaven behalten wollten.[189] Aber es dürfte auch eine geringere Nachfrage bestanden haben, Sklavinnen und Sklaven zu halten aufgrund der schlechteren wirtschaftlichen Situation.

2.1.5 Zusammenfassung: Die zeitliche Komponente

Im Laufe der Zeit entwickelten sich die Zahlen aller Akteure und Akteurinnen rückläufig, doch nicht nur die der Akteure, sondern auch die der Freilassungsurkunden an sich. Daher stellte sich die Frage, ob es weniger Urkunden gab oder ob weniger Freilassungen durchgeführt wurden bzw. weniger Sklavinnen und Sklaven gehalten wurden. Gründe für den Rückgang von Freilassungen an sich können insbesondere an äußeren Umständen abgeleitet werden, wie Kriegen und daraus verminderter Wirtschaftskraft, sowie weiterer Faktoren, die ausführlich in diesem Kapitel erläutert wurden.

Ein Drittel aller Akteure, d.h. die Freilasser und Zustimmer, waren weiblichen Geschlechts. Bei den Sklaven hingegen waren in Delphi mehr als 60% der Personen weiblich, auch in anderen Regionen wurden deutlich mehr weibliche als männliche Sklaven freigelassen. Deshalb ergab sich die Frage, ob generell mehr Frauen gehalten wurden oder lediglich mehr Frauen freigelassen wurden. Die Möglichkeit weiblicher Sklaven, Kinder in die Sklaverei zu gebären, kann trotz der möglichen Komplikationen ein Indikator dafür gewesen sein, dass bevorzugt Sklavinnen gehalten wurden, sofern keine schweren körperlichen Arbeiten vonnöten waren.

2.2 Die Herkunft der Verkäuferinnen, Zustimmerinnen und begünstigten Frauen

In insgesamt 487 Inschriften der delphischen Freilassungsurkunden agierten Frauen als Verkäuferinnen. Da bei einer Freilassung mehrere Verkäuferinnen auftreten konnten, ließen insgesamt 507 Frauen Sklavinnen und Sklaven frei. Außerdem gaben 170 Frauen in 137 relevanten Inschriften ihre Zustimmung.

[189] Vgl. ähnlich dazu Hopkins, Slavery, S. 168, der die Meinung vertritt, dass die in Delphi freigelassenen Sklaven nur ein Bruchteil aller Sklaven waren, „a minority of all slaves most of whom, we suspect, were never freed." Dementsprechend wäre die Bereitschaft für Freilassungen zurückgegangen. Dagegen sprächen aber u.a. die thessalischen Freilassungen, die sich bis ins 2. Jahrhundert n. Chr. ausweiteten, und das in größerem Ausmaß als die wenigen nachchristlichen Freilassungen aus Delphi. Vgl. dazu Calderini, Manomissione, S. 80-89 mit Belegen aus Thessalien, v.a. aber ebd., S. 80, Anm. 2 für die temporale Einordnung zwischen dem 2. vorchristlichen und 2. nachchristlichen Jahrhundert. Vgl. dazu auch Hopkins, Slavery, S. 134.

Die folgende Tabelle stellt die Zahlen zum Überblick dar:

	Verkäuferinnen Inschriften	Verkäuferinnen Anzahl	Zustimmerinnen Inschriften	Zustimmerinnen Anzahl
vorchristlich	411	429	130	163
Übergang*[1]	18	18	4	4
nachchristlich	57	59	3	3
gesamt	**487*[2]**	**507*[2]**	**137**	**170**

*[1] Den Übergang bildete die Priesterschaft XXVI, die sich von den letzten zehn Jahren vor Christus bis auf die ersten Jahre nach Christus erstreckte.
*[2] Eine Inschrift und damit eine Verkäuferin ist undatiert.

2.2.1 Die freien Akteuerinnen in den Freilassungsurkunden und ihre Herkunft

Die Verkäuferinnen

Die Herkunft der Frauen blieb in vielen Fällen unklar. Für ein Fünftel der Frauen wurde ein Ethnikon angeführt. Doch auch ohne Angaben gab es Hinweise darauf, welcher Herkunft Verkäuferinnen und Zustimmerinnen gewesen sein könnten. Die Freilassungsurkunden bestanden aus bestimmten Elementen: so wurde die Datierung über den eponymen Beamten der Stadt, aus der der Verkäufer kam, angegeben. Ein oder mehrere Bürgen waren anwesend, wobei jeweils ein Bürge auch aus der Stadt des Verkäufers stammte, sowie die Zeugen, wobei bei den Privatzeugen sowohl Zeugen aus Delphi als auch einige aus dem jeweiligen Herkunftsort des Verkäufers auftraten. So kann bei einigen Verkäuferinnen ohne Ethnikon auf die Herkunft geschlossen werden, wenn z.B. in der Datierungsformel ein auswärtiger Beamter auftauchte, was auf eine fremde Herkunft verwies.[190]

Wenn weder bei der Datierung noch bei den Bürgen oder Zeugen eine Person auswärtiger Herkunft erwähnt wurde, wird die Verkäuferin aus Delphi gekommen sein.[191] In einzelnen Fällen wurde gesondert das Ethnikon *Δελφίς* angeführt,[192] aber in Fällen ohne Angabe kann Delphi unter Vorbehalt als Herkunftsort angenommen werden. Es scheint den Verkäuferinnen nicht von Bedeutung gewesen zu sein, die Herkunft zu erwähnen.

[190] Vgl. z.B. das Ehepaar Kleto und Telon, das aufgrund der Datierungsangabe nach Amphissa verortet werden kann (CID V 549), und das Ehepaar Lysion und Archelaos in CID V 492, wo der Archon aus Amphissa genannt wurde.
[191] Vgl. so auch Cromme, Personenrecht, S. 181. Vgl. dagegen Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 11, dass in der späteren Zeit darauf verzichtet worden wäre, die doppelte Datumsangabe, d.h. die Angabe der Beamten von Delphi und den Beamten der Orte, aus denen die fremden Freilasser stammten, zu nutzen. Vgl. dagegen auch Mulliez, Kommentar zu CID V 764, S. 731, dass die Herkunft der Zeugen und Bürgen keine Rückschlüsse auf die Herkunft der Freilasser erlaubte. Doch nur, weil es einzelne Beispiele gibt, in denen ein Freilasser mit einem Ethnikon genauer beschrieben wurde und ein auswärtiger Zeuge oder Bürge vorhanden war, bedeutete dies nicht, dass ein Bürge generell nicht aus der gleichen Stadt stammte wie der Freilasser. Denn er musste für die Einhaltung des Vertrages sorgen.
[192] Vgl. z.B. Damokrateia, Tochter des Kaphissias, mit dem Attribut *Δελφίς* (CID V 274).

Einige Fälle blieben unklar, da Informationen wie eine Datierung über einen eponymen Beamten oder die Liste der Zeugen fehlten, wenn die Inschrift zu stark beschädigt oder aufgrund der Beschädigung das Ethnikon nicht rekonstruierbar war. So wurde für 104 Frauen ein Ethnikon genannt (ca. 20,5%), bei 29 Frauen ist durch auswärtige Beamte, Bürgen oder Zeugen auf die Herkunft zu schließen (ca. 5,7%). Da keine auswärtigen Beteiligten genannt wurden, verwies dies für 322 Frauen auf Delphi (63,5%), während für 52 Frauen die Herkunft unklar blieb (ca. 10,3%).

Die Zustimmerinnen

Bei den Zustimmerinnen ist in der Regel die gleiche Herkunft anzusetzen wie bei den Verkäufern. Für die Zustimmerinnen wurde selten ein Ethnikon angegeben[193] und da die Zustimmerinnen oftmals in einem Verwandtschaftsverhältnis zu den Verkäufern standen, waren sie mit großer Wahrscheinlichkeit derselben Herkunft. Allerdings ist diese Methode nicht unfehlbar: denn eine zustimmende Ehefrau kann eine andere Herkunft gehabt haben als ihr Mann.[194] Wenn bei einer Freilassung mehrere Frauen zugestimmt haben, können sie verschiedene Wohnorte gehabt haben, auch wenn sie eine gemeinsame Herkunft verband, wie im Fall von drei Schwestern, die ins „Ausland“ geheiratet hatten.[195] Dennoch waren Verwandte tendenziell gleicher Herkunft, Abweichungen sind häufig nachvollziehbar.[196] Bei acht Zustimmerinnen fand sich ein Ethnikon (ca. 4,7%), bei 22 wurde bei den Verkäufern, denen sie zustimmten, ein Ethnikon angegeben (ca. 12,9%). Bei 11 Frauen wurde die Herkunft der Verkäufer über fremde Beteiligte abgeleitet (6,5%), bei 116 (68,2%) wurden weder Ethnikon noch auswärtige Personen erwähnt, sie dürften aus Delphi gekommen sein; bei 13 Frauen war die Herkunft unklar (7,6%).

Die genauen Herkunftsangaben

Von den Herkunftsorten, die über Ethnika bekannt waren, stellte Delphi die größte Zahl an Verkäuferinnen und Zustimmerinnen: 45 Frauen aus Delphi verkauften ihre Sklavinnen und Sklaven, 3 Frauen gaben ihre Zustimmung. Eine große Gruppe stammte aus Amphissa, woher

[193] So wurde die Zustimmerin Eukleia, Tochter des Damokrates, neben der Verkäuferin als *Δελφίς* bezeichnet (CID V 89).

[194] In CID V 119 stammte der Ehemann einer Zustimmerin aus Amphissa, was auch der Wohnort seiner Ehefrau war, aber sie und ihre Schwestern stammten ursprünglich aus Trichonion, der Heimat ihres Vaters, hatten mittlerweile aber teils andere Wohnorte, so auch die zweite Schwester, die mit ihrem Ehemann nach Kallipolis gezogen ist. Die dritte Schwester wohnte hingegen mit dem gemeinsamen Bruder in Trichonion.

[195] Vgl. ebd.

[196] Z.B. CID V 110, wo der Vater Delphier wurde, ursprünglich aber aus Amphissa stammte; oder CID V 942, wo eine Frau ursprünglich aus Amphissa war, aber Delphierin wurde; vgl. z.B. die verschiedenen Herkunftsorte der Zustimmerinnen in CID V 623 aus Abai bzw. Phanateus.

16 Verkäuferinnen und 3 Zustimmerinnen kamen. Alle weiteren Herkunftsorte der Akteurinnen brachten wenige Personen hervor, jeweils zwischen einer und sechs Vertreterinnen.[197]

[197] Für die Aufstellung werden Frauen übernommen, die ein Ethnikon trugen, sowie diejenigen, deren Herkunft über andere Faktoren bestimmt werden konnte, wie auswärtige Beamte, Bürgen oder Zeugen. Einzelne Frauen waren aus anderen Inschriften bekannt, weshalb auf die Herkunft geschlossen werden konnte, z.B. Praxo, Tochter des Emmenidas, in CID V 263 und 600 ohne Ethnikon, in der Weihung FD III 4, 246 als Delphierin.

	Verkäuferinnen	**Zustimmerinnen**
Abai	0	1 [CID V 623; Zustimmerinnen versch. Herkunft]
Aitolien	3 [CID V 612, 676, 1184]	0
Ambryssos	6 [CID V 84, 610, 742, 743, 834, 835]	3 [CID V 738; CID V 743; CID V 835]
Amphissa	25 [CID V 31 (2 Frauen), 36, 54, 62, 67, 69, 70, 173, 185, 267, 299, 334, 489, 492, 549, 582, 592, 622, 630, 636, 723, 736, 1091, 1128]	6 [CID V 119*; CID V 343; CID V 492; CID V 568; CID V 622; CID V 630]
Boion	2 [CID V 644, 1147]	0
Chaleion	11 [CID V 20, 39, 126, 466, 862, 797, 798, 913, 922, 945; FD III 4, 489]	2 [CID V 276, 913]
Charadra	2 [CID V 486, 1189]	0
Daulis	0	1 [CID V 707]
Delphi	48 [CID V 18, 23, 65, 77, 79, 86, 89, 95, 114 (3 Frauen), 115, 122, 123, 1254, 129, 134, 140, 145, 153, 171, 172, 176, 177, 183, 201, 248, 249, 258, 264, 266, 269, 274, 277, 289, 292, 294, 300, 313, 315, 318, 324, 331, 377, 677, 850, 873, 1215]	5 [CID V 89, 110, 217, 339, 942]
Elateia	1 [CID V 1146]	1 [CID V 722]
Erineos	5 [CID V 91, 322, 608, 615, 678]	0
Herakleia	0	1 [CID V 401]
Kallipolis	2 [CID V 198, 369]	1 [CID V 119*]
Kyra	0	2 [CID V 382 (2 Frauen)]
Lilaia	4 [CID V 167, 216, 250, 281]	4 [CID V 281 (2 Frauen), 296, 378]
Maketa	1 [CID V 870]	0
Naupaktos	1 [CID V 225]	0
Oiantheia	1 [CID V 661]	3 [CID V 88, 661 (2 Frauen)]
Oineon	1 [CID V 370]	1 [CID V 370]
Phalika	1 [CID V 578]	1 [CID V 578]
Phanateus	0	2 [CID V 623 (Zustimmerinnen versch. Herkunft), 785]
Physkeis	3 [CID V 587, 642, 1241]	3 [CID V 559 (2 Frauen), 642]
Plygonion	3 [CID V 1, 15, 41]	0
Potana	1 [CID V 353]	0
Skarpheia	2 [CID V 226, 557]	2 [CID V 557 (2 Frauen)]
Theben	1 [CID V 955]	1 [CID V 955]
Tithorea	1 [CID V 245]	0
Tithronion	1 [CID V 35 (Wohnort, gebürtig aus Echedameia)]	0
Tolophon	1 [CID V 1193]	0
Trichonion	0	1 [CID V 119 (Zustimmerinnen versch. Herkunft)]
Triteia	2 [CID V 419, 493]	0
Sonstiges	4 [CID V 716, 785, 1246, 1249]	0
unklar	52	13
wohl Delphi	322	116

Die Städte lagen geographisch gesehen mehrheitlich in Mittelgriechenland,[198] somit stammten Verkäuferinnen und Zustimmerinnen bis auf Ausnahmen aus Mittelgriechenland, v.a. aus den Städten von Phokis, Lokris und Doris. Frauen von außerhalb Mittelgriechenlands waren Einzelfälle, wie eine Frau, die mit dem Ethnikon *Maketa* Nordgriechenland zuzuordnen war.[199]

Hinzu kamen 323 Verkäuferinnen und 116 Zustimmerinnen, denen unter Vorbehalt Delphi als Heimatort zugeordnet wurde. Dennoch müssen nicht alle Bewohner Delphis Bürger Delphis gewesen sein. Denn dort lebten weit mehr Menschen als nur Delphier, was u.a. mit der großen Anziehungskraft Delphis zu erklären ist.[200] Bei einigen Frauen wurde die Herkunft ausführlicher angegeben. So war eine Verkäuferin aus Triteia, später aber scheinbar aus Delphi,[201] bei einer Zustimmerin stammte der Vater ursprünglich aus Amphissa, wurde aber Delphier.[202] Eine weitere Verkäuferin war aus Echedameia, wohnte aber in Tithronion.[203] Die Angabe des Wohnorts muss folglich nicht der ursprünglichen Herkunft entsprochen haben.

Begünstigte Frauen

Des Weiteren wurde in einigen Inschriften eine Frau nur deshalb erwähnt, weil sie von einer *paramone*-Bedingung profitierte.[204] Hinzu kamen Frauen, die in *paramone*-Bedingungen begünstigt wurden, ohne als Freilasserinnen oder Zustimmerinnen aufgetreten zu sein. Rückschlüsse über deren Herkunft sind wie bei den Zustimmerinnen abhängig von den Angaben oder Hinweisen, die für die Verkäufer getroffen wurden, sofern zwischen Verkäufern und begünstigten Frauen ein Verwandtschaftsverhältnis bestand. Wenn eine Verkäuferin das Attribut *Δελφίς* trug und ihre Tochter begünstigte, die nach dem Tod der Mutter von der *paramone* profitieren sollte, kann für die Tochter Delphi als Herkunftsort angenommen werden.[205]

---

*mehrere Zustimmerinnen aus verschiedenen Orten

[198] Vgl. zur geographischen Zuordnung die Karte in Rousset, Territoire, Fig. 1.

[199] Maketa: CID V 870; ebenso wie eine Frau, die eventuell aus Elimeia stammte und damit ebenfalls aus Nordgriechenland kam: Bei Xenichon, Tochter des Nikon, ist nur Eli[…] als Ethnikon zu entziffern (CID V 785 = FD III 1, 333). Bourguet, Kommentar zu FD III 1,333, S. 183 vermutet *Ἑλικώνιοι*. Elateia lehnt er ab, da die drei Buchstaben E, L und I lesbar sind, sodass auch Elimeia möglich wäre. Colin, Notes, S. 21, no. 14 ergänzt hingegen Elateia an dieser Stelle, womit es Mittelgriechenland zuzuweisen wäre.

[200] Vgl. so auch Cromme, Personenrecht, S. 182.

[201] In CID V 419 und 493 wurde Kallikrateia das Ethnikon *Τριτίς* gegeben, in CID V 677 fehlte das Ethnikon und die Bürgen stammten lediglich aus Delphi; daher folgerte Mulliez, Kommentar zu CID V 677, S. 612: „elle a dû ensuite changer de nationalité."

[202] Vgl. CID V 110; vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 110, S. 115.

[203] Vgl. CID V 35.

[204] Vgl. z.B. vorchristlich; CID V 305, 342, 435, 572, 660, 679; nachchristlich: BCH 107 (1983), S. 440-45, no. 4.

[205] Vgl. CID V 145.

Schwieriger ist es, wenn Ehefrauen begünstigt wurden: selbst wenn der Ehemann aus Delphi stammte, müssen die Frauen nicht aus Delphi gewesen sein.[206] So wurde in CID V 572 der Verkäufer durch das Ethnikon *Δελφός* bestimmt, doch in der Datierungsformel wurde ein Beamter aus Amphissa erwähnt, ebenso stammten Bürgen und Zeugen aus Amphissa. Laut Mulliez könnte der Verkäufer eine Zeit lang in Amphissa gelebt oder eine Frau von dort geheiratet haben.[207] Eine Frau wurde einmal begünstigt, später verkaufte sie gemeinsam mit ihrem Ehemann einen Sklaven, ohne dass ihre Herkunft genannt wurde. Daher könnte im Umkehrschluss Delphi als Herkunftsort angenommen werden, was durch das Ethnikon *Δελφός* in der früheren Freilassung des Ehemanns bestätigt wurde.[208]

Wenn bei Verkäufern keine Angaben gemacht wurden, ist auch für die Begünstigten unter Vorbehalt Delphi anzunehmen. Bei manchen könnte die gleiche Herkunft wie bei den Verkäufern angesetzt werden, wie bei einer Tochter oder Mutter des Verkäufers.[209]

Begünstigt wurde auch eine gewisse Dorkas, eine ehemalige Sklavin thrakischer Herkunft; ihr ehemaliger Herr ließ einen Sklaven frei und verlangte von diesem, sich um sie zu kümmern, wenn er sterben würde. Mulliez sieht in dem Sklaven den Sohn von Dorkas, der sie im Alter pflegen sollte.[210] Eine weitere Frau stand nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Verkäufer, daher kann die Vorgehensweise keine Ergebnisse liefern: sie war das ehemalige Kindermädchen der Söhne des Verkäufers und könnte eine ehemalige Sklavin gewesen sein.[211]

Sofern die begünstigten Frauen mit den Freilassern verwandt waren, wird ihre Wohnsituation mit der der Freilasser übereinstimmt haben. Doch dies ist reine Spekulation; keine Frau, die von *paramone* begünstigt wurde, trug ein Ethnikon, weshalb ihr Verhältnis zu den Verkäufern analysiert werden muss. Die Mehrheit der Begünstigten stammte demnach aus Mittelgriechenland.

[206] CID V 342 und 572.
[207] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 572, S. 502.
[208] Vgl. CID V 342 für die Begünstigung durch *paramone*; vgl. CID V 648 für den gemeinsamen Verkauf.
[209] Tochter: CID V 660; Mutter: CID V 435; 882.
[210] CID V 305; eigene Freilassung: CID V 214; vgl. Mulliez, Loi, S. 25.
[211] CID V 987.

2.2.2 Hintergrund der Herkunft

Somit ließen hauptsächlich Frauen aus Mittelgriechenland ihre Sklavinnen und Sklaven in Delphi frei oder gaben ihre Zustimmung (oder wurden begünstigt). Frauen aus entfernteren Regionen dürften die mühsame Reise gescheut haben, weshalb die Frauen aus den umliegenden Regionen Delphis anreisten. Allerdings stammte auch die Mehrheit der männlichen Verkäufer aus dem Umkreis Delphis: in Einzelfällen reisten sie aus Italien, Kleinasien, Afrika oder weiteren Regionen Griechenlands an.[212] Demnach müssten die beschwerlichen Reisebedingungen auch die Männer eingeschränkt haben. Die Frauen waren nicht aufgrund ihres Geschlechts an ihren Heimatort gebunden, es sei denn, auch Männern wären Reisebeschränkungen auferlegt worden. Das Geschlecht der Verkäufer und Zustimmer hatte keinen Einfluss auf die Herkunft. Die beschwerlichen Reisebedingungen werden aber dazu beigetragen haben, dass die Freilasser hauptsächlich aus der Umgebung Delphis kamen.

Was die Anreise nach Delphi generell angeht, so werden die Verkäuferinnen zusammen mit den Sklavinnen und Sklaven nicht ausschließlich für deren Freilassung eine Reise nach Delphi auf sich genommen haben. Zusätzlich zu den Reisemühen und –kosten kamen die Kosten, die für die Anfertigung einer Inschrift anfielen, ebenso werden die Priester des Apollon ihre Dienste für den Verkauf nicht umsonst zur Verfügung gestellt haben.[213] Kurzum: die Freilassung der Sklavinnen und Sklaven über den Verkauf an Apollon kann durch Zusatzkosten die Gewinnsumme für die Herren beträchtlich geschmälert haben. Es ist vorstellbar, dass die Sklavinnen und Sklaven durch höhere Summen für den Verlust aufkommen mussten, im Gegenzug dafür, dass sie in Delphi freigelassen wurden. Demnach könnten die Zahlungen in den Lösegeldsummen miteingeschlossen sein.[214] Die Verkäuferinnen und Zustimmerinnen werden sich ohnehin in Delphi aufgehalten und

[212] Vgl. CID V 589 (Barka-Ptolemais), CID V 107 (Axia), CID V 8 (Pergamon). Vgl. auch Westermann, Slave, S. 35 über „the area of central Greece, which is chiefly represented in the Delphic manumission records." Vgl. auch Cromme, Personenrecht, S. 178.

[213] Was die Kosten bzw. Gebühren angeht, so wurde zum Beispiel in einigen thessalischen Freilassungsurkunden pro Freilassung die Summe von 15 Silberstateren fällig, die an die *polis* entrichtet werden musste, vgl. z.B. IG IX,2 109a, Z.8-9. In IG IX,2 542, Z. 5 und in IG IX,2 17, Z. 22 finden sich eindeutige Belege, dass die Gebühren erhoben wurden, um die Verträge zu publizieren, vgl. so auch Zelnick-Abramovitz, Slaves, S. 307. Eine solche Gebühr dürfte auch in Delphi zu erwarten sein, auch wenn nichts dergleichen erwähnt wurde. Mulliez vermutet in CID V 479 eine Gebühr von 6 Drachmen (3 Silberstatere) für die Anfertigung der Inschrift, ansonsten sei die Freilassung kostenlos gewesen. Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 479, S. 410. Außerdem wurden in einzelnen Inschriften mögliche Strafzahlungen teilweise auch an den Tempel verlangt, vgl. z.B. SGDI II 1555a und b in Tithora (Phokis) oder FD III 2, 120, wobei die Inschrift zwar in Delphi publiziert wurde, die Freilassung aber in Elateia durchgeführt wurde:die Person, die Hand an den Sklaven legte, hatte eine Strafzahlung an den Tempel zu leisten, in diesem Fall an den Tempel in Elateia. Vgl. dazu auch Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 7, Anm. 5.

[214] Vgl. so Darmezin, Affranchissements, S. 236-238, dass dies aus Boiotien bekannt war: der Herr streckte die Gebühr für den Sklaven vor, verlangte das Geld aber von ihm zurück, vgl. dazu Darmezin, Affranchissements, nos. 18, 47, 52, 61, 85, 87.

nebenbei Sklavinnen und Sklaven freigelassen haben, reisten somit nicht zum Zweck der Freilassung nach Delphi.[215] Außerdem könnten die Sklavinnen und Sklaven vor Ort in Delphi tätig gewesen sein, zum Beispiel bei Bauarbeiten, und im Nachhinein freigelassen worden sein.[216] Damit wäre Delphi gewählt worden, da die Sklavinnen und Sklaven die Verbindung zu Delphi darstellten; auch wenn die Freilasser aus der Umgebung stammten, können die Sklavinnen und Sklaven in Delphi gearbeitet haben.[217] Oder die Freilasserinnen wohnten in Delphi. So schreibt Cromme: „Inwieweit die Freilasser nichtdelphischen Bürgerrechts im Einzelfalle zum Zwecke der Freilassung nach Delphi gereist sind oder dort als Fremde ihren ständigen Wohnsitz hatten, lässt sich nicht feststellen. … Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Einwohnerschaft Delphis nur zu einem relativ geringen Teil aus Delphern bestand und dort viele Fremde wohnten, die größtenteils aus den Mitgliedstaaten des Ätolischen Bundes zugewandert waren.“[218]

Nicht nur in Delphi wurden Sklavinnen und Sklaven freigelassen, sondern auch in anderen Heiligtümern, wenn auch in kleinerem Rahmen, so u.a. in Dodona an Zeus, allerdings nicht durch Verkauf, sondern durch Weihungen, ebenso in Orchomenos an Asklepios und Serapis.[219] Die Verkäufer dürften ihre Sklavinnen und Sklaven in der Nähe ihres Wohnortes freigelassen haben. Somit ergaben sich für einzelne Heiligtümer bestimmte „Einzugsbereiche“ und Sklavenherren aus Nordgriechenland ließen tendenziell in Dodona oder Bouthrotos Sklavinnen und Sklaven frei, die aus Boiotien in Orchomenos oder Chaironeia, wobei ihnen Delphi offenstand. Umgekehrt ließ aber beispielsweise eine Delphierin in Stiris Sklaven frei, sie wird dort gewohnt haben.[220]

Die geringe Anzahl von Verkäuferinnen (und Verkäufern) von „außerhalb“ wäre auch damit zu erklären, dass es in deren Augen nicht notwendig war, den Verkauf bzw. dessen

[215] Oder aber sie könnten sich in Reichweite aufgehalten haben, so lässt in CID V 8 ein Beamter des Königs Attalos eine Sklavin frei, während sich Attalos selbst in Theben aufhielt (vgl. dazu Liv. 33, 1).

[216] Vgl. so die Stiftung von Sklaven durch Laodike und Nikomedes III von Bithynien (FD III 4,77). So waren Hirten für die heiligen Kühe, Ziegen und Pferde nötig. Allerdings wurden diese Sklaven (in dokumentierter Form) nicht freigelassen. Aber es ist gut vorstellbar, dass eine Herrin oder ein Herr die Sklaven in Delphi arbeiten ließ, z.B. als Handwerker oder für das Heiligtum, auch wenn sie oder er selbst von außerhalb kam. So wurden Bäcker, Küchenjungen etc. unter den gestifteten Sklaven aus Bithynien aufgezählt.

[217] Es gibt keine direkten Belege aus den delphischen Freilassungsurkunden; in den *paramone*-Bedingungen wurde von den Sklaven gefordert, bei ihren Herren zu bleiben (d.h. in ihrem jeweiligen Wohnort); aber Arbeitskräfte waren in Delphi mit Sicherheit nötig. Vgl. so die Stiftung von Sklaven als Arbeitskräfte durch Laodike und Nikomedes III von Bithynien (FD III 4,77).

[218] Cromme, Personenrecht, S. 182.

[219] Vgl. die Auswahl verschiedener Orte mit Freilassungen bei Calderini, Manomissione, S. 70-79. Für Dodona vgl. z.B. SGDI II 1346-1363. Vgl. ebenso die Auflistung der Götter, an die an den jeweiligen Orten die Sklaven verkauft wurden, in Calderini, Manomissione, S. 103.

[220] Vgl. SGDI II 1546; vgl. dazu Cromme, Personenrecht, S. 45.

Dokumentation an der Tempelmauer zu verewigen. Oder es wurde eine andere Vorgehensweise gewählt, als an Apollon oder eine andere Gottheit zu verkaufen.[221]

Die Verkäuferinnen werden nicht aus dem Grund angereist sein, Sklavinnen und Sklaven freizulassen. Auch im lokrischen Physkeis wurden Verkäufe über Lösegeld durchgeführt,[222] demnach wäre ein finanzieller Gewinn kein Grund für Lokrer gewesen, nach Delphi zu reisen. Die göttliche Garantie existierte auch an anderen Orten, so wurden in Physkeis Sklavinnen und Sklaven an Athena Ilias verkauft.[223] Kurzum: entweder waren Frauen ohnehin vor Ort und verkauften ihre Sklavinnen und Sklaven nebenbei oder sie könnten aufgrund des Ruhms lieber in Delphi als im heimischen Heiligtum freigelassen haben, sodass damit die große Anzahl mittelgriechischer Verkäuferinnen zu erklären wäre.[224] Oder sie wohnten dort, ohne zu den Bürgern zu zählen, wie freigelassene Verkäuferinnen. So wurde in CID V 383 die Freilassung der Aitolerin Psiphyra dokumentiert, in CID V 612 ließ eine Frau gleichen Namens einen Sklaven frei.[225] Wäre ihre ursprüngliche Herkunft unbekannt, könnte sie eine Delphierin gewesen sein. Für die ehemalige Sklavin Dorema, die mehrmals als Verkäuferin auftrat, wurde keine Herkunft angegeben, dadurch wurde sie unter Vorbehalt zu den Bewohnerinnen Delphis gerechnet, ohne Delphierin gewesen zu sein.[226]

Das Ethnikon verwies auf die ursprüngliche Herkunft, d.h. die „Nationalität“, nicht darauf, woher die betreffende Person nach Delphi anreiste oder wo sie wohnte. Die folgende Tabelle zeigt, welcher Herkunft die Verkäuferinnen zu welcher Zeit waren:

Priesterschaft	Nicht-Delphierinnen	Delphierinnen	wohl aus Delphi*
I-V (201/0-ca. 154/3)	35 (27,1%)	43 (33,3%)	51 (39,5%)
VI-XI (153/2-ca. 108/7)	28 (23,9%)	1 (0,9%)	88 (75,2%)
XII[1]-XV (107/6- 60)	11 (19,3%)	2 (3,5%)	44 (77,2%)
XVI-XXV (60-ca. 10)	3 (3,45%)	0	84 (96,55%)
XXVI-XXX (10 v. Chr. – 50 n. Chr.)	6 (10,5%)	1 (1,75%)	50 (87,7%)
XXXI – XXXIV (50-100 n. Chr.)	2 (28,6%)	1 (14,3%)	4 (57,1%)

***** Eine der Frauen, die wahrscheinlich aus Delphi stammten, kann keiner der Priesterschaften zugeordnet werden, da die Inschrift nicht datierbar ist.

[221] Vgl. Vlassopoulos, Freedom, der in seiner Rezension auf den „epigraphic habit“ verweist, der sich je nach Region änderte. Vgl. dazu auch Rocca, Manomissione, S. 251.
[222] Vgl. z.B. jeweils den Preis von 3 Silberminen in BCH 130,1 (2006), no. 2 und 3.
[223] Vgl. ebd.
[224] Vgl. so auch Blavatskaja, Geschichte, S. 37 wegen der Rolle Delphis.
[225] Vgl. eigene Freilassung: CID V 383; vgl. Freilassung durch Psiphyra: CID V 612. Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 383, S. 335 und ebd. zu CID V 612, S. 549-550. Es dürfte sich um die gleiche Frau gehandelt haben.
[226] Doremas Freilassung: CID V 110; Adoption: CID V 214; Freilassung von Sklaven: CID V 386 und 436.

Die Zustimmerinnen hatten je nach Zeit folgende Herkunft:

Priesterschaft	Nicht-Delphierinnen	Delphierinnen	wohl aus Delphi
I-V (201/0-ca. 154/3)	14 (35,9%)	4 (10,3%)	21 (53,8%)
VI-XI (153/2-ca. 108/7)	19 (29,7%)	0	45 (70,3%)
XII[1]-XV (107/6- 60)	2 (9,1%)	0	20 (90,9%)
XVI-XXV (60-ca. 10)	1 (3,8%)	1 (3,8%)	24 (92,3%)
XXVI-XXX (10 v. Chr. – 50 n. Chr.)	0	0	6 (100%)
XXXI – XXXIV (50-100 n. Chr.)	0	0	0

Im Laufe der Zeit änderte sich, wie häufig ein Ethnikon angegeben wurde. Die Prozentzahlen zeigen an, wie häufig das Ethnikon im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Akteurinnen der jeweiligen Zeitspanne genannt wurde.

Priesterschaft	Verkäuferinnen	Zustimmerinnen
I-V (201/0-ca. 154/3)	72 (55,4%)	6 (15,4%)
VI-XI (153/2-ca. 108/7)	15 (11,6%)	2 (3,1%)
XII[1]-XV (107/6- 60)	6 (9,2%)	0
XVI-XXV (60-ca. 10)	2 (2,1%)	0
XXVI-XXX (10 v. Chr. – 50 n. Chr.)	5 (7,5%)	0
XXXI – XXXIV (50-100 n. Chr.)	2 (22,2%)	0

Für die Verkäuferinnen und Zustimmerinnen wurden im Laufe der Zeit seltener Ethnika angegeben. Da bei den Frauen ohne Angaben eines Ethnikons nichts auf eine andere Herkunft als Delphi hinwies, scheinen weniger Freilasserinnen nach Delphi gereist zu sein. Denn auch wenn die zunehmende Regionalisierung Delphis dazu beigetragen hätte, müssten dennoch die Nachbarn aus Phokis und Lokris weiterhin in Delphi freigelassen haben.[227] Somit scheint das Interesse an Freilassungen in Delphi nach und nach verloren gegangen zu sein.

2.2.3 Mobilität

Reisen waren ein Thema in den Freilassungsurkunden, denn viele Frauen kamen nicht aus Delphi, doch wie die Urkunden zeigten, nahmen viele Frauen die Anreise, die nicht ungefährlich war, auf sich. Manchen Frauen werden die Strapazen zu groß gewesen sein, so Krinion und ihren Schwestern, die, anstatt selbst anzureisen, Krinions Ehemann den Auftrag gaben, die Sklavin freizulassen.[228] Einige Frauen ließen u.a. mit ihren Ehemännern ihre

[227] Zur Regionalisierung vgl. Grzesik, Statues, S. 212.
[228] Vgl. CID V 119.

Sklavinnen und Sklaven frei, sie waren mit ihnen gereist.[229] Auch in den Fällen, in denen Frauen allein verkauften,[230] werden sie nicht ohne Begleitung gereist sein. War eine Frau verheiratet, wird sie in Begleitung ihres Ehemannes gewesen sein, auch wenn er nicht beteiligt war, war sie unverheiratet, in Begleitung ihres Vaters oder ihres Bruders, selbst wenn diese nicht erwähnt wurden.[231]

Dass weniger Frauen von außerhalb nach Delphi reisten, muss nicht heißen, dass die Frauen weniger gewillt waren zu reisen, geschweige denn, dass es ihnen nicht erlaubt worden wäre. Vielmehr kann ein Grund darin bestanden haben, dass ein geringeres Interesse bestand, seine Sklavinnen und Sklaven in Delphi freizulassen, sodass dies als Reisegrund entfiel. Dabei dürften auch die Freilasser selten ausschließlich zum Zweck der Freilassung angereist sein. Allerdings ließ der Reiz von Delphi und damit der Anreiz nach Delphi zu reisen nach, sodass auch die Freilassungen als Nebenereignis wegfielen.[232]

Umgekehrt gibt es einzelne Belege für Reisen von Delphierinnen trotz der Gefahren und Strapazen. Praxo musste nach Rom reisen, um sich für ihre Rolle im Mordkomplott gegen König Eumenes zu rechtfertigen (oder als Zeugin in diesem Fall zu fungieren).[233]

Abgesehen davon, nach Delphi zu reisen und ihre Sklavinnen und Sklaven freizulassen, konnten Frauen sich auch aus anderen Gründen aus ihrer *polis* entfernen und Reisen unternehmen, wenn diese auch beschwerlich und mitunter gefährlich waren. So reiste nicht zuletzt die Harfenspielerin Polygnota aus Theben nach Delphi, nicht zum Vergnügen, sondern aus beruflichen Gründen als Künstlerin.[234] Gleiches galt für die Dichterin Aristodama aus Smyrna in Kleinasien, die u.a. nach Delphi gereist war und dort geehrt wurde.[235] Ebenso muss Nikareta bei ihren Verhandlungen mit der Stadt Orchomenos von Thespiai dorthin gereist sein, mit Sicherheit in Begleitung anderer, da die Reise andernfalls zu gefährlich gewesen wäre.[236]

[229] Kleto aus Amphissa mit Ehemann und Sohn (CID V 549); Damo aus Chaleion mit Sohn (CID V 862); Meno aus Plygonion mit Ehemann (CID V 15), usw.
[230] Vgl. z.B. Kallis aus Ambryssos (CID V 84); Aristion aus Chaleion (CID V 126); Ago aus Erineos (CID V 91); Sokrateia aus Kallipolis (CID V 369); Melissa aus Lilaia (CID V 167); Patrophila aus Makedonien (CID V 870).
[231] Vgl. z.B. Polygnota, die von ihrem Cousin zu ihrem Konzert begleitet wurde: FD III 3, 249 und 250.
[232] Vgl. Anm. 188.
[233] Vgl. Liv. XLII 15-17.
[234] Vgl. FD III 3, 249.
[235] Vgl. IG IX,1^2 3, 740.
[236] Vgl. IG VII 3172b. Vgl. so Migeotte, Affairisme, S. 249.

Ob viele Frauen die Strapazen weiter Reisen auf sich nahmen, sofern sie nicht nötig waren (wie in bedeutenden Karrierefragen), ist fraglich, auch wenn es ihnen freistand, Reisen zu unternehmen.[237]

2.2.4 Die Frauen und das Bürgerrecht in Delphi und der hellenistischen Welt

Die Angaben

Eine Herkunftsangabe konnte mehr über eine Frau aussagen als nur, woher sie stammte bzw. angereist war. Die Fälle, in denen aufgrund fehlender Angaben auf Delphi geschlossen wurde, werden an dieser Stelle nicht miteinbezogen, sondern es werden nur die Frauen untersucht, bei denen die Herkunft genauer bestimmt wurde, zum Beispiel mit den Attributen *Δελφίς* oder *Ἀμφισσίς*.[238] In den Freilassungsurkunden fielen dafür viele verschiedene Angaben.[239] Das gleiche gilt für die Attribute in der Liste der Enteignungen durch Glabrio, in der Frauen angeführt wurden, die enteignet wurden. Jede von ihnen wurde mit ihrem Ethnikon genannt, wie *τὸ Δρακόντιος Καλλιπολιτίδος*.[240]

Sofern eine Bezeichnung wie *Δελφίς* nur darauf hinwies, dass die Frau aus Delphi stammte oder in Delphi wohnte, d.h. als Ortsangabe diente, machte es keinen Unterschied, ob die Angabe existierte oder zu erschließen war. Sie könnte nach Belieben angeführt worden sein.

Doch mit dem Ethnikon kann nicht der (aktuelle) Wohnort benannt worden sein, denn Niko und ihr Ehemann trugen das Attribut *Ἐχεδαμειεῖς*, waren aber ausdrücklich in Tithronion wohnhaft.[241] Vielmehr dürfte die dezidierte Nennung der Herkunft in eine andere Richtung verwiesen haben. Eine Frau, die als *Δελφίς* bezeichnet wurde, dürfte keine Frau aus Delphi gewesen sein, sondern eine Delphierin, d.h. eine delphische Bürgerin bzw. eine Bürgerin der jeweiligen Stadt. Somit vermittelte das Ethnikon die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Stadt. Dabei spielte es keine Rolle, ob sie in der Stadt wohnte oder nicht, so war Agatho, Tochter des Satyros, in Naupaktos wohnhaft, aber keine Bürgerin *(Ἀγαθὼ Σατύρου κατοικέουσα ἐν*

---

[237] Vgl. so auch Loman, Entertainers, bes. S. 72-73.

[238] Vgl. z.B. Damokrateia, Tochter des Kaphissias, *Δελφίς*: CID V 274; vgl. z. B. auch Hagesion, Tochter des Xenodokos, *Ἀνφισσίς*: CID V 70.

[239] ***Αἰτωλά***: CID V 1184 (nachchr.); ***Ἀμβρυσσία***: CID V 743; CID V 84, 610; 742; 835; ***Ἀμφισσίς***: CID V 723; CID V 31, 36, 54, 62, 67, 69, 70, 173, 185, 299, 334, 582, 636; 1091; ***Βοαία***: CID V 644; 1147; ***Χαληΐς***: CID V 20, 39, 126, 466; 1023; 945; ***Χαραδραῖα***: CID V 486; 1189 (nachchristlich); ***Ἐχεδαμειεῖς***: CID V 35; ***Ἐριναία***: CID V 91, 608, 615; ***Καλλιπολῖτις***: CID V 198, 369; ***Λιλαῖς***: CID V 167, 216, 250, 281; ***Μακέτα***: CID V 870; ***Ναυπακτία***: CID V 225; ***Οἰνοαία***: CID V 370; ***Φαλικαία***: CID V 578; ***Φυσκίς***: CID V 642; 1241 (nachchristlich); ***Πλυγονεῖς***: CID V 1, 15, 41; ***Σκαρφίς***: CID V 226; ***Θεβαία***: CID V 955; ***Τιθορρίς***: CID V 245; ***Τολφωνία***: CID V 1162 (nachchristlich); ***Τριτίς***: CID V 419.

[240] Vgl. Jacquemin, Choix, no. 144; für Drakontis vgl. ebd. Z. 17.

[241] Vgl. CID V 35.

Ναυπάκτοι).[242] Ebenso war ein Mann im 2. Jh. v. Chr. im epirotischen Bouthrotos wohnhaft, später scheint er Bürger geworden zu sein.[243]

Auch in Dokumenten von außerhalb Delphis wurden Frauen als Bürgerinnen bezeichnet, so Anasiphoron, Tochter des Herakleidas, Bürgerin von Tithorea (*Τιθορρίς*),[244] Kalliopa, Tochter des […]damos, Bürgerin von Dymanes (*Δυμαινίς*),[245] Zopyra, Tochter des Menandros, und Sosicha, Tochter des Sosas, beide Bürgerinnen von Amphissa *(Ἀμφισσίς)*,[246] Aristomacha, Tochter des Damoxenos, Bürgerin von Bouttos (*Βουττία*),[247] Agemacha, Tochter des Andromenes, Bürgerin von Kalydon (*Καλυδωνία*),[248] wie auch Bio, Bürgerin von Kalydon.[249] Aus Orchomenos wurde vom Ende des 3. Jh. v. Chr. darüber hinaus das Testament einer gewissen Nikareta, Tochter des Theon, überliefert, die eine Bürgerin von Thespiai *(Θεσπική)* war,[250] um Beispiele aus Mittelgriechenland zu nennen.[251]

Im epirotischen Dodona ließen Frauen frei und trugen ein Ethnikon: hinter dem Namen von Neopatra, die mit einem Mann freiließ, stand *Μολοσσοὶ*, hinter der Freilasserin Do[…] lässt sich *[...]λις* entziffern, das sich auf eine Stadt beziehen könnte.[252]

In Larisa ließ eine gewisse Helene, Tochter des Theomnestos, einen Sklaven frei: sie war eine Bürgerin von Nikopolis.[253]

Zwei Freilasserinnen, Alexandra, Tochter des Styrax, auf Lemnos,[254] und Athenais, Tochter des Epityngchanos, auf Kos,[255] waren jeweils *Ἀλεξανδρείτις*, d.h. aus Alexandria in Ägypten. Ihr aktueller Wohnort war unklar.[256] Weitere Freilasserinnen auf Lemnos stammten aus Milet

---

[242] IG IX,1^2 3, 639, 4 (ca. 136/7 v. Chr.).
[243] Vgl. I. Bouthrotos 58, 7-8 als Wohnort; vgl. ebd. 115, Z. 14-15 für das Bürgerrecht. Vgl. Cabanes, Bouthrotos, S. 264.
[244] Vgl. IG IX,1 194 (Anfang 2. Jh. n. Chr.).
[245] Vgl. BCH 130 (2006), S. 363, no. 5 (2. Jh. v. Chr.).
[246] Zopyra: IG IX,1^2 3, 755 a (1. Jh. n. Chr.); Sosicha: IG IX,1^2 3, 755 b (1. Jh. n. Chr.).
[247] Vgl. IG IX,1^2 3, 638, 2 (2. Jh. v. Chr.).
[248] Vgl. IG IX,1^2 1, 137 a und c (2. Jh. v. Chr.).
[249] Vgl. IG IX,1^2 1, 137 e. Vgl. dagegen Blavatskaja, Geschichte, S. 75, die aufgrund des fehlenden Patronyms auf eine ehemalige Sklavin schließen will; dies muss aber nicht der Fall gewesen sein.
[250] Vgl. IG VII 3172b. Vgl. so auch Migeotte, Affairisme, S. 248.
[251] Vgl. z.B. Andro, Tochter des Aristarchos, und Andro, Tochter des Oikiadas, die als *Φυλλαῖαι* angeführt wurden (IG IX, 1^2 3, 639,2) oder Lykia und Phainippa, die mit mehreren Männern Sklaven freiließen und mit ihnen zusammen als *Πώριοι* bezeichnet wurden (IG IX, 1^2 3, 640). Des Weiteren wurde eine gewisse Philomela, Tochter des Glaukeas, als *Καλλιάς* bezeichnet (IG IX, 1^2 3, 639, 8).
[252] Neopatra: SGDI II 1347; Do[…]: SGDI II 1348.
[253] Vgl. IG IX,2, 568, Z. 34-35.
[254] Vgl. Rocca, Manumission, S. 152, no. 2. Doch die Datierung der Urkunden ist unsicher, vgl. auch Zelnick-Abramovitz, Kabeiroi, S. 95.
[255] Vgl. Paton-Hicks 152.
[256] Vgl. Zelnick-Abramovitz, Kabeiroi, S. 97 und Anm. 34.

und eine Frau aus Thrakien;[257] jede brauchte ihren Ehemann als *kyrios*, die Ehemänner trugen attische Demotika, doch es ist unklar, ob sie auf Lemnos oder in Athen lebten.[258]

Ethnika fanden sich außerhalb der mittelgriechischen Freilassungsurkunden seltener, was auch mit der Art der Freilassungen zusammenhing. In Thessalien wurden in vielen Freilassungslisten lediglich der Name und das Patronym von Frauen und Männern genannt, sodass die Herkunft unklar blieb. In den Freilassungen aus Bouthrotos wurden insgesamt fünf Frauen mit einem Ethnikon versehen, eine geringe Anzahl.[259] So erklärt Cabanes: „L'emploi de l'éthnique reste, en réalité, surtout réservé aux hommes appartenant à la communauté."[260] Allerdings wurde auch bei männlichen Freilassern selten ein Ethnikon genannt.

In Athen wurde Chairippe 360 v. Chr. analog zu ihren Brüdern *Κηφισιέως* genannt, doch dabei handelte es sich um einen Demos der erechtheischen Phyle, nicht um das athenische Bürgerrecht.[261] Auf Delos wurden mehrere Frauen geehrt, u.a. Diodora, Tochter des Atheners Athenaios, durch den Athener Lysias. Damit wurden bei den Männern (dem Ehrenden und dem Vater der Geehrten) das Ethnikon und damit das Bürgerrecht angeführt, bei der Frau nicht.[262] In einem weiteren Fall wurde auf Delos Kleopatra Tochter des *Ἀδραστος ἐγ Μυρρινούττης* genannt: während der Ehemann in Bezug auf seine Herkunft bestimmt wurde, wurde für sie weder eine Herkunft noch ein Bürgerrecht erwähnt.[263] Sealey erklärt dies damit, dass „women were not recorded as members of a deme".[264] Doch bei Chairippe war dies der Fall.

Zwar fanden sich außerhalb von Delphi weitere Angaben, die hier aber nicht alle aufgeführt werden.[265]

---

[257] Vgl. Beschi, Cabirio, no. 25, VI: *Ἀγῶ Διονυσίου Μιλησία μετὰ κυρίου ...;* ebd. XIII: *Φιλουμένη Φίλωνος Μιλησία μετὰ κυρίου ...*; ebd. XXI: *Διοβούλα Ταυροσίνου θυγάτηρ Ἀδρηνίτης μετὰ κυρίου ...*

[258] Vgl. Zelnick-Abramovitz, Kabeiroi, S. 97.

[259] Vgl. I. Bouthrotos 118, Z. 4-5 und 119, Z. 3-4 (*Καμμείς*); 168, Z. 8-9 (*Κοτυλαία*); 6, Z. 7-8 (*Ὀφυλλίς*); 111, Z. 6-7 und 112, Z. 7 sowie eine Frau mit ihrem Ehemann in 98, Z. 8 und 111, Z. 12 sowie 112, Z. 13 (*Χερρία*). In einem weiteren Beispiel wurde auch zwischen dem Bürgerrecht bzw. der ursprünglichen Herkunft und dem aktuellen Wohnort unterschieden: so hieß es bei einem Mann, er wäre in Bouthrotos wohnhaft gewesen (I. Bouthrotos 58, 7-8), später scheint er das Bürgerrecht bekommen zu haben (ebd. 115, Z. 14-15). Vgl. auch Cabanes, Bouthrotos, S. 264.

[260] Ebd.

[261] Vgl. SEG LI 215. Vgl. auch I. Kition 2024, wo für die ehrende Schwiegertochter ein attischer Demos als Attribut angeführt wurde, für den Schwiegervater hingegen angemerkt wurde, dass er Aitoler war.

[262] Vgl. I. Delos 2095; vgl. auch ebd. 2096.

[263] I. Delos 1987 (2. Jh. v. Chr.).

[264] Sealey, Law, S. 20. Vgl. so auch Vatin, Recherches, S. 11, dass eine Athenerin über ihren Vater und dessen Demotikon bestimmt wurde, sie selbst aber kein Demotikon besaß.

[265] In Mantineia wurde Euodia, Tochter des Symmachos, (nach 130 n. Chr.) als *Μαντινική* bezeichnet, d.h. als Bürgerin von Mantineia (Vgl. IG V,2 277). Analog dazu wurde Archo, Tochter des Astylaidas, als Ἐπιδαυρία

Die Angabe des Bürgerrechts war nicht zwingend, so wurde Praxo, Tochter des Emmenidas, in den delphischen Freilassungsurkunden ohne Ethnikon angeführt, in einer Weihung bezeichnete sie sich jedoch als Delphierin.[266]

Bürgerrechtsverleihungen

Das Bürgerrecht konnte Frauen auch aufgrund besonderer Leistungen verliehen werden,[267] wie im kaiserzeitlichen Delphi der Rednerin Auphria.[268] Anfang des 3. Jahrhundert v. Chr. wurde im aitolischen Thermos einer Frau das Bürgerrecht verliehen. Dazu hieß es: „Das *koinon* der Aitoler hat Kallisto, Tochter des Aristomachos aus Alea, sie selbst und ihre Kinder, zu einer Bürgerin und einer Aitolerin gemacht, in allen Belangen ebenbürtig den anderen Aitolern.“[269] Warum sie das Bürgerrecht erhielt, wurde nicht erwähnt. Rocca sieht die Hauptbedeutung darin, den Söhnen das Bürgerrecht zu sichern.[270] Fraglich ist jedoch, wie Frauen ihren Söhnen das Bürrgerrecht hätten übertragen sollen, denn der Status wurde durch den Vater bestimmt.[271] Es ist eine weitere Bürgerrechtsverleihung bekannt, allerdings ist die Inschrift fragmentarisch überliefert; einer Frau und ihrem Ehemann(?) sowie deren Kindern wurde das aitolische Bürgerrecht verliehen, wodurch sie den Aitolern in allen Belangen gleichgestellt waren.[272]

Im Thessalien des 3. Jahrhundert v. Chr. wurde Archareta, Tochter des Leptinaias, Bürgerin von Kalydon, das Bürgerrecht von Krannon verliehen, Aristodama, Tochter des Amyntas, Bürgerin von Smyrna, erhielt das Bürgerrecht von Lamia.[273] Dabei verlieh die *polis* von Krannon Archareta mit dem Bürgerrecht (*πολιτεία*) auch das Recht, dort Eigentum (d.h. Land und Haus) zu erwerben, wie es Bürgern erlaubt war.[274] Aristodama wurde neben dem Bürgerrecht ebenso das Recht zugestanden, Land und Haus zu besitzen, sowie *ἐπινομία, ἀσυλία und ἀσφάλεια* verliehen. Diese sowie alle weiteren Privilegien, die Euergeten

---

angeführt, d.h. als Bürgerin von Epidauros (IG IV2,1 212). Aristodama, Tochter des Amyntas, wurde Ende des 3. Jh. v. Chr. in Delphi geehrt, doch als *Ζμυρναία απ‘ Ἰωνίας* bezeichnet (IG IX,12 3, 740). Sie war somit eine Bürgerin von Smyrna aus Kleinasien. Auf der ägäischen Insel Tenos wurde Iphikrite, Tochter des Chairelas, als *Ἐλαιθυαῖς* angeführt (Vgl. IG XII,5 872, Z. 101).

[266] Freilassungen: CID V 263, 600; Weihung: FD III 4, 246.

[267] Vgl. dazu aber Préaux, Statut, S. 131, dass diese Verleihungen die Ausnahme gewesen seien.

[268] Vgl. FD III 4, 79.

[269] IG IX,1^2, 1, 9: *[Α]ἰτωλῶν τὸ κοινὸν Καλλιστὼ Ἀρισταίχμο[υ] [θυ]γατέρα Ἀλειοῦ αὐτὴ[ν] [καὶ] ἐκγόνους ἐπόησεν [π]ολῖτιν καὶ Αἰτωλίδα πά[ντω]ν ἰσόμοιρον ὅσων καὶ οἱ [λοι]ποὶ Αἰτωλοί.*

[270] Vgl. Rocca, Manomissione, S. 259-260.

[271] Eine Ausnahme bildete hier z.B. Phalanna in Thessalien: dort war es ausreichend, wenn die Mütter Bürgerinnen waren und die Väter Fremde, um den Söhnen das Bürgerrecht zukommen lassen zu können, vgl. IG IX,2 1228. Vgl. dazu auch Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 211-213.

[272] Vgl. IG IX,1^2 1, 7: *[αὐτο]ῖς καὶ ἐγγόνοις πολιτείαν ἐν Αἰτωλίαι ἴσαν καὶ ὁμ[οία]ν μετεχόντοις πάντων, ὥν καὶ οἱ ἄλλοι Αἰτωλοί.* Da von Nachkommen die Rede ist, scheint es sich um ein Ehepaar gehandelt zu haben, vgl. Bernard, Aspects, S. 309.

[273] Archareta: IG IX,2 458 *(ἁ πόλις ἁ Κρανουννίουν ἔδουκε[…] πολιτείαν)*; Aristodama: IG IX,2 62 *(ἔδοξε τᾶι πόλει τῶν Λαμιέων δεδόσθαι δ‘αὐτᾶι καὶ πολιτείαν).*

[274] Vgl. IG IX,2 458. Vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 248.

zustanden, wurden ihr übertragen und sollten nicht nur für sie, sondern auch für ihre Nachkommen und ihren Bruder gelten.[275] Das Recht auf Land und Haus ist aus delphischen Dekreten auch für Frauen belegt.[276] Dabei gehörten die Privilegien, die ihnen verliehen wurden, zum Bürgerrecht, konnten aber auch unabhängig vom Bürgerrecht verliehen werden.[277]

Weiterhin sind zwei Bürgerrechtsverleihungen für Frauen aus Epirus überliefert, vom Anfang bzw. Mitte des 4. Jahrhundert v. Chr.: Philista, Ehefrau des Antimachos, aus Arronos, wurde das Bürgerrecht verliehen, sowohl ihr selbst als auch ihren Nachkommen. Gleiches galt für Phinto.[278] Ob dies auch auf die späthellenistische Zeit zu übertragen ist, ist nicht klar, aber die Freilassungen aus Dodona zeigen, dass Frauen in Epirus auch in späterer Zeit Bürgerinnen sein konnten.[279] In Dyme in Achaia war es im 3. Jahrhundert v. Chr. Witwen möglich, das Bürgerrecht zu kaufen, sowohl für sich selbst, als auch für ihre Nachkommen.[280]

Da Frauen das Bürgerrecht übertragen werden konnte, erscheint es unwahrscheinlich, dass sie lediglich als Töchter von Bürgern gesehen wurden, die das Bürgerrecht an ihre Söhne weitergeben sollten, wodurch diese Bürger wurden.[281] Denn Frauen konnten ihren Söhnen in der Regel das Bürgerrecht nicht übertragen. Somit kann die Verleihung des Bürgerrechts nicht ausschließlich als Möglichkeit interpretiert werden, dass die Frauen Söhne zur Welt bringen konnten, die wiederum dieses Bürgerrecht hätten.[282]

Wie Bernard betont, darf eine Bürgerrechtsverleihung nicht als reine Ehrung abgetan werden. Ebensowenig ging es nicht nur darum, etwaigen Söhnen das Bürgerrecht zu sichern, sondern es standen bestimmte Rechte dahinter, wie es auch explizit erwähnt wurde, so z.B. „in allen Belangen den Aitolern gleichgestellt".[283] Eine Bürgerin hatte nicht die gleichen Rechte wie ein Bürger, sprich, sie konnte keine politischen (und militärischen) Ämter besetzen.[284]

---

[275] Vgl. IG IX,2 62, Z. 8-11. Ob ihr Bruder sie lediglich bei ihrer Reise begleitet hat oder ihr Vormund und *kyrios* war, wird dabei nicht klar; Perrot, Femmes, S. 197 sieht den Bruder als *kyrios*.
[276] Z.B. für Harfenspielerin Polygnota: FD III 3, 249; Harfenspielerin aus Kyme: Syll.[3] 689.
[277] Vgl. Mack, Citizenship, S. 71.
[278] Vgl. Cabanes, Epire, S. 534-535.
[279] Vgl. SGDI II 1347, 1348.
[280] Vgl. Syll.[3] 531; vgl. dazu auch Saba, Cities, S. 402-404.
[281] Vgl. so Bernard, Aspects, S. 318 (in Bezug auf eine Bürgerrechtsverleihung bei den Aitolern).
[282] Vgl. so Cabanes, Femme, S. 20, der darin keinen Grund der Übertragung sieht. Vgl. dazu meine Anm. 285.
[283] Vgl. Bernard, Aspects, S. 310
[284] Vgl. dazu auch Bernard, Aspects, S. 318: „[…] sa *politeia* n'a pas valeur politique ou militaire." Vgl. Hoffmann, Politeia, S. 404 mit einer Zusammenfassung der Schlussfolgerungen von Cabanes, Femme, S. 19-22 (in Bezug auf Dodona). Vgl. so auch Préaux, Statut, S. 130-132, die aus diesem Grund daraus schließt, dass sie keine Bürgerinnen waren, sondern nur die Möglichkeit hatten, ihren Söhnen das Bürgerrecht zu übertragen. Vgl. auch Vial, Statut, S. 341.

Wie Cabanes betont, müssen Frauen eine Tat von großer Bedeutung vollbracht haben, damit ihnen eine solche Ehrung zuteilwurde.[285]

Bernard zählt Privilegien von Bürgerinnen auf, wie das Recht auf Eigentum, das Recht, ohne Männer verkaufen zu können, usw.[286] Dabei übersieht sie, dass auch Frauen, die keine Bürgerinnen gewesen sein müssen, Sklavinnen und Sklaven aus ihrem Eigentum freilassen konnten. Denn in Boiotien ließen Freigelassene ihre Sklaven frei wie auch in Delphi die Freigelassene Dorema, die als ehemalige Sklavin nicht das Bürgerrecht hatte.[287]

Unbeachtet lässt Bernard die Möglichkeit von Bürgerinnen, am öffentlichen Leben teilzuhaben, insbesondere im kultischen Bereich. Sie konnten ein Priesterinnenamt übernehmen, und wurden damit näher an die männlichen Bürger gerückt.[288] Hinzu kamen die Privilegien, die an das Bürgerrecht gekoppelt waren, wie das Recht, Grund und Boden sowie ein Haus in der Stadt zu besitzen, was z.B. Aristodama übertragen wurde.[289] Auch der Thebanerin Polygnota wurde in Delphi dieses Recht übertragen, ohne dass sie Bürgerin wurde. Ihr wurde ein Teil der Sonderrechte, die zum Bürgerrecht gehörten, verliehen.[290] Diese Rechte waren aber nicht unmittelbar an das Bürgerrecht gebunden.[291] Cabanes ergänzt als weiteres Privileg die finanziellen Vorteile, die Bürger gegenüber Fremden hatten.[292]

---

[285] Vgl. Cabanes, Femme, S. 20: „[…] il faut croire que la décision était d'importance, qu'elle récompensait un grand sevice rendu à la communauté des Molosses par Antimachos ou par sa femme […].“ Diese Leistung könnte der Ausschlag gewesen sein, ihr das Bürgerrecht und somit auch ihren Kindern zu übertragen, wodurch sie Bürger wurden. Cabanes schließt aus, dass ihre Kinder nur auf diese Weise Bürger werden konnten, da nur in Athen durch Perikles ausschließlich Kinder von zwei Bürgern bzw. von der Tochter eines Bürgers Bürger werden konnten. In Athen wäre es auch nicht vorstellbar gewesen, Frauen aus diesem Grund das Bürgerrecht zu verleihen, so Cabanes weiter. Vgl. Cabanes, Place, S. 206. Z.B. in Phalanna in Thessalien war es ausreichend, wenn die Mütter Bürgerinnen waren und die Väter Fremde, um den Söhnen das Bürgerrecht zukommen lassen zu können, vgl. IG IX,2 1228. Vgl. dazu auch Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 211-213.

[286] Vgl. Bernard, Aspects, S. 317-319.

[287] Vgl. CID V 386; 436; eigene Freilassung: 110. Es wurden einzelnen freigelassenen Frauen Vorrechte eingeräumt, wie das Recht, Land und Haus zu besitzen oder keine Abgaben leisten zu müssen, aber anders als in Rom erhielten Freigelassene nicht das Bürgerrecht; vgl. Rocca, Manomissione, S. 265, die den Begriff *πολιτεύω/πολιτεύομαι*, der drei Mal fällt, als Recht, sich selbst zu verwalten, deutet, nicht als Recht, Bürgerin zu sein. Vgl. dagegen Zelnick-Abramovitz, Slaves, S. 311, die hier das Bürgerrecht in Betracht zieht. Die bekannten Fälle von Bürgerrecht, wie der freigelassene Banker Pasion in Athen, waren Ausnahmen. Aber z.B. mit dem Recht auf Haus und Grund wurde der Freigelassenen ein Bestandteil des Bürgerrechts als Privileg verliehen, ohne dass es an das Bürgerrecht gekoppelt gewesen sein muss.

[288] Vgl. Vial, Statut, S. 341. Vgl. so Connelly, Portrait, S. 44. So war in Delphi Pasichon als *Δελφίς* bekannt (CID V 292), gleichzeitig ist auch ihr Amt als Priesterin überliefert (FD III 4, 242). Vgl. so auch Hoffmann, Politeia, S. 406-407 und 409.

[289] Vgl. IG IX,2 62, Z. 8-13: *δεδόσθαι δ'ἀυτᾶ[ι κ]αὶ πολιτείαν καὶ γᾶς κα[ὶ οἰκίας] ἔγκτησιν καὶ ἐπ[ι]νομὶαν καὶ ἀσυλίαν καὶ ἀσφάλειαν κατὰ γὰν καὶ κατὰ θ[άλασσαν] πολέμου καὶ εἰρά[νας καὶ] α[ὐ]τᾶι καὶ ἐκγόνοις […]*

[290] Vgl. FD III 3, 249.

[291] Vgl. Mack, Citizenship, S. 71: Es konnte das Bürgerrecht verliehen werden oder aber Privilegien „based on rights citizens possessed – of acquiring real property (*enktesis*), of paying […] the same taxes as citizens (*isoteleia*) and of unhindered access to the city (*eisplous and asylia*). These rights could be granted on their

Dagegen konnten Frauen, ob mit oder ohne Bürgerrecht, in der Regel nicht als Zeugen oder Bürgen fungieren. Es gab allerdings Sonderfälle, so agierte in Aitolien Alkestis bei einer Freilassung als Zeugin. Diesen Fall versucht Bernard mit der kultischen Rolle der Alkestis zu erklären – was allerdings nicht zwingend war.[293] Außerdem gab es weitere Fälle, in denen Frauen Zeuginnen waren oder bürgten, ohne kultische Ämter innegehabt zu haben (bzw. zumindest ist nichts dergleichen bekannt). So führt Zelnick-Abramovitz mehrere Zeuginnen in Epirus an, doch lediglich eine von den vermeintlichen Frauen scheint tatsächlich Zeugin gewesen zu sein und auch bei ihr könnte ein Schreibfehler unterlaufen sein.[294] Dagegen verweist Cabanes auf eine Freilassung aus Phoinike, in der zwei Männer und drei Frauen als Zeugen agierten, womit es dieses Phänomen mehrfach gegeben zu haben scheint und in diesen Fällen„le témoignage de ces femmes valait autant que celui d'hommes."[295] In einer weiteren Untersuchung zweifelt er dieses Phänomen an und versucht, das „Problem" durch eine andere Interpunktion zu lösen, wodurch die drei Frauen nicht als Zeuginnen auftraten.[296] Préaux betont, Frauen hätten nicht als Zeuginnen auftreten können, weder in Griechenland noch in Ägypten, da sie vom juristischen Bereich ausgeschlossen gewesen wären und kein Teil des öffentlichen Rechts hätten sein können.[297] Allerdings scheinen ihr die Beispiele nicht geläufig zu sein. Außerdem bürgten Frauen eindeutig auf Kerkyra und waren Zeuginnen.[298] Es bestand jedoch kein Zusammenhang zwischen dem Bürgerrecht und einer Bürgschaft (oder dem Auftritt eines Zeugen).

Somit ermöglichte das Bürgerrecht den Frauen selbst Privilegien. Auch die Verleihung des Bürgerrechts kam m.E. in erster Linie den betroffenen Frauen zugute und hatte vordergründig nichts mit ihren Nachkommen zu tun, außer wenn es ihnen explizit mitverliehen wurde. Als Bürgerinnen konnten sich Frauen in der kultischen Sphäre engagieren und wie die Männer Land und Haus in der Stadt erwerben. Zurückgesetzt gegenüber den männlichen Bürgern waren sie in der Hinsicht, dass sie kein Teil der militärischen und politischen Sphären waren.

---

own, as separate 'fragments of citizenship', but when they were awarded alongside a grant which changed the status of the recipient to 'citizen', they did not function independently of that status, but defined it."

[292] Vgl. Cabanes, Femme, S. 20. Zu den Privilegien von Bürgern gehörten – so Cabanes – „le droit de posséder la terre […] et les fait bénéficier du même régime fiscal […]. »

[293] Vgl. IG IX,1^2 1, 103; vgl. dazu den Kommentar von Bernard, Aspects, S. 314-315. Vgl. so auch ebd. S. 315, dass von den Aitolern, Lokrern und Phokern Frauen weder als Zeugen noch als Bürgen in den Freilassungen bekannt sind. Vgl. ihre Position als Grund für ihre Rolle als Zeugin auch Dareste, Recueil II, S. 287-288.

[294] Vgl. Zelnick-Abramovitz, Women, S. 483. Vgl. das Beispiel in SGDI II 1354.

[295] Cabanes, Place, S. 203; für die Freilassung vgl. Cabanes, Epire, S. 569, no. 47 bzw. Darmezin, Affranchissements, no. 192.

[296] Vgl. Cabanes, Bouthrotos, S. 251, Anm. 20.

[297] Vgl. Préaux, Statut, S. 146.

[298] Vgl. SEG LIII 503.

2.2.5 Die Herkunft der Sklavinnen

Angaben

Während die freien Frauen hauptsächlich aus Mittelgriechenland stammten, sind aus den 801 relevanten Inschriften 924 Sklavinnen verschiedener Herkunft bekannt. Häufig wurden auch bei unfreien Frauen keinerlei Angaben zur Herkunft gemacht. Anders als bei freien Frauen kann ihre Herkunft nicht geklärt werden. Zwar könnte der Name Hinweise auf die Herkunft liefern, muss jedoch nicht der wirklichen Herkunft einer Sklavin entsprochen haben.[299] Doch die Herkunft vieler Sklavinnen blieb unklar, genauer für 440 Inschriften und 531 Sklavinnen, weil keinerlei Angaben vorhanden waren. Dadurch ist für die Hälfte der Sklavinnen unklar, wie sie Sklavinnen geworden sind, ob durch Geburt oder durch Kriege, etc.[300] Offensichtlich wurde die Herkunft für nicht allzu bedeutend erachtet, um sie erwähnen zu müssen.

Hausgeborene Sklavinnen

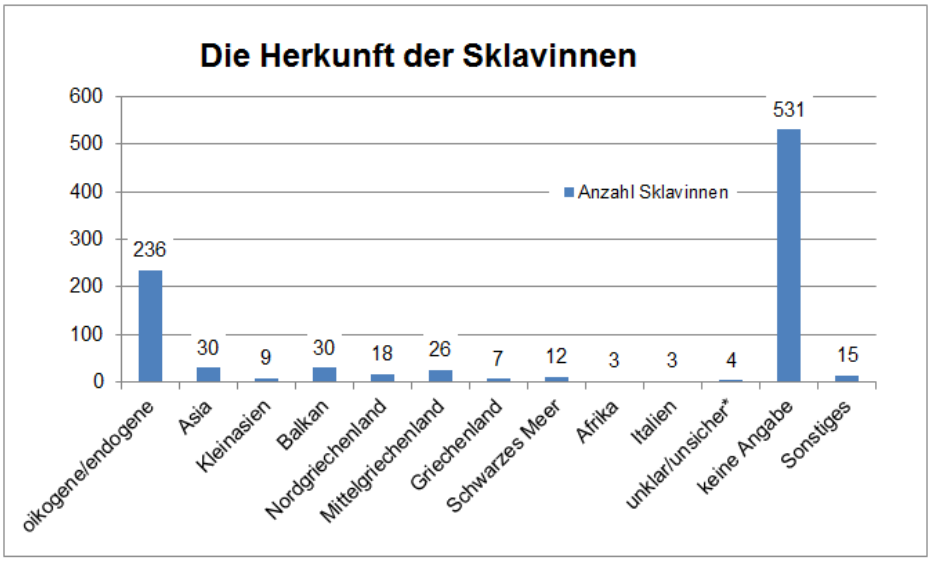

Die Mehrheit der Sklavinnen bekannter Herkunft trug die Attribute *oikogene* und *endogene*, wurde folglich in die Sklaverei geboren, weil die Mütter Sklavinnen waren. Selbst wenn die

[299] Vgl. z.B. die Sklavin Thraissa (CID V 391), die wahrscheinlich aus Thrakien stammte, oder Syrion, die wahrscheinlich eine *syra* war (CID V 271). Sicher war Dardana eine Dardanierin (CID V 691). Da ihre Namen aus Ethnika abgeleitet wurden, dürfte die Zuordnung der Herkunft stimmen. Andere Namen wie Aphrodisia wurden zwar von Syrerinnen getragen (CID V 372 und 436; 767), aber eben nicht ausschließlich (z.B. Boiotien (CID V 609); Sarmatissa (CID V 532)).

[300] Schematisch dargestellt ergibt sich folgendes Bild (in Klammern steht die Zahl der Inschriften, davor die der Sklavinnen; die halben Inschriften entstehen, weil teilweise mehrere Sklavinnen freigelassen wurden):

Herkunft der Sklavinnen	Angabe	keine Angabe	gesamt
vorchristlich	366 (335)	427 (366)	793 (701)
nachchristlich	25 (24)	102 (72)	127 (96)
undatiert	2 (2)	2 (2)	4 (4)
gesamt	393 (361)	531 (440)	924 (801)

Väter frei waren, waren die Kinder einer Sklavin Sklaven.[301] Wenn die Sklaven „eingeboren", „im Haus geboren" waren, bedeutete das nicht, dass sie aus Delphi stammten, quasi in Delphi „gezüchtet" wurden. Denn die Freilassungen wurden in Delphi durchgeführt, viele Verkäuferinnen stammten jedoch aus anderen Städten, auf die sich das „*oikogene/endogene*" jeweils bezog. Doch die Städte der Herrinnen und Herren entsprachen nicht zwangsläufig dem Geburtsort einer Sklavin. Denn die Herrinnen und Herren der Sklavin könnten (nach deren Geburt) umgezogen sein; ebensowenig konnten anhand ihres Geburtsort Aussagen darüber getroffen werden, woher sie bzw. ihre Mutter ursprünglich stammte.[302] Bei einer hausgeborenen Sklavin hieß es, sie war *τὸ γένος ἐνδογενὲς ἐξ Ἀμφίσσας*.[303] Entweder wurde die Sklavin im *oikos* ihres Herrn geboren und dieser stammte aus Amphissa, oder sie wurde im Haus ihres Herrn geboren, stammte ursprünglich aber (d.h. ihre Mutter) aus Amphissa. Allerdings könnte auch ihr Herr von Amphissa nach Delphi gezogen sein oder sie der Person, in dessen *oikos* sie hausgeboren wurde, abgekauft haben. Damit ist weiterhin unklar, welcher „Nationalität" die Sklavin war, anders als bei dem Sklaven Iakchos, dessen thebanische Herkunft betont wurde.[304]

Eine in Delphi seltene Formulierung fand sich bei den Sklavenmädchen Soso und Dionysia: „ihre Herren haben sie selbst großgezogen".[305] Sie müssen nicht im *oikos* der Herren geboren worden sein, sondern die Herren könnten sie als kleine Kinder gekauft und großgezogen haben.[306] Auch das Sklavenmädchen Arkisa war *οἰκοτροφές*, sie wurde als jüngeres Mädchen gekauft und nunmehr freigelassen.[307] In 15 weiteren Fällen wurde eine Sklavin als *θρέπτα* bezeichnet oder *θρεπτόν* zu *κοράσιον* hinzugefügt, womit die Sklavinnen nicht im *oikos* ihrer

[301] Vgl. dazu Hopkins, Slavery, S. 165. 236

[302] Wenn trotzdem die Herkunft der Freilasser für die Sklavinnen angesetzt wird, würden sich für die hausgeborenen Sklavinnen folgende Orte ergeben: bei der Mehrheit der Verkäufer wurden keine Angaben zur Herkunft gemacht (ca. 80,5%), doch sie könnten Bewohner von Delphi gewesen sein. Durch die Angaben bei den Verkäufern scheinen von den hausgeborenen Sklavinnen Amphissa mit 12 Sklavinnen (5,1%), Delphi mit 6 (2,5%) sowie Ambryssos mit 4 (1,7%), Erinaios mit 3 (1,3%) und Boion mit 2 (0,8%)spezifiziert worden zu sein. Von den übrigen Sklavinnen war jeweils eine aus Lilaia, Naupaktos, Kyra, Skarpheia, Medeon, Athen, Phalika, Myania, Tolophon, Chaleion, Abai und Charadra, Drymos. Diese Vorgehensweise lässt zwar hinter den unklaren Formulierungen von „endogene" bzw. „oikogene" reelle Orte erscheinen, doch gibt es keinerlei Garantie oder Beleg dafür, dass sich die Herkunft der Sklavinnen auf diese Orte bezog, v.a. aber nicht auf ihre Nationalität. Denn eine Sklavin könnte zwar im Haus eines Herrn geboren worden sein, dieser könnte aber an einen anderen Ort gezogen sein, oder aber, der Herr könnte sie an einen anderen Herrn verkauft haben. Oder vgl. den männlichen Sklaven Iakchos in CID V 583, für den die Herkunft als *τὸ γένος Θηβαῖον ἐνδογενῆ* angegeben wurde, d.h. er wurde im Haus seines Herrn geboren, doch seine Eltern werden thebanischer Herkunft gewesen sein, sein Herr kam nicht aus Theben (dieser reiste aus Amphissa an). Das heißt, er wurde zwar im Haus geboren, aber zusätzlich wurde seine eigentliche Herkunft betont.

[303] CID V 685.

[304] Vgl. CID V 583.

[305] Vgl. CID V 522 (*ἃ ἐξεθρέψαντο αὐτοί).*

[306] Vgl. Westermann, Slave, S. 30.

[307] Vgl. CID V 1189.

Herren geboren worden sein müssen, mit Sicherheit aber bei ihnen aufgewachsen sind.[308] In einem Fall wurde einer Sklavin aufgetragen, bei *τοῖς θρεψάντοις* zu bleiben, d.h. bei den Personen, die sie großgezogen haben.[309]

Insbesondere in Freilassungen auf dem nachchristlichen Kalymna war häufiger die Rede von *θρεπτοί*, u.a. in den *paramone*-Bedingungen wurde häufig von Sklaven und Sklavinnen gefordert, Kinder großzuziehen, so hieß es: *θρέψει ... θρεμάτιον ...* etc.[310] Deren Kinder waren wiederum *θρεπτοί*, die zusätzlich hausgeboren waren.

„Nationalität“

Auch wenn es für viele Sklavinnen unklar blieb, wurde eine große Zahl von ihnen in die Sklaverei geboren. Andere Frauen waren nicht immer Sklavinnen, sie gehörten zu denjenigen, die eine bestimmte Nationalität vorzuweisen hatten.

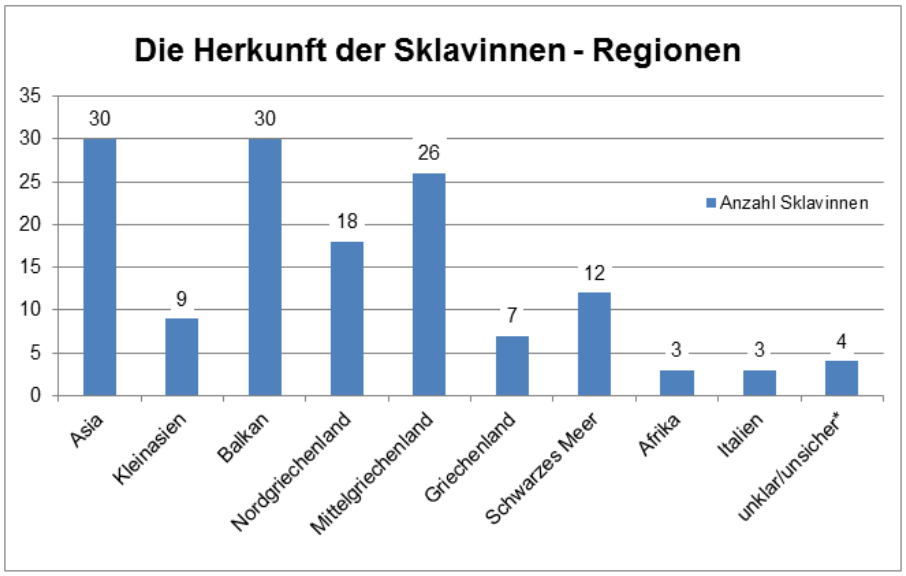

Für dieses Diagramm wurden die verschiedenen Orte, Städte und Nationalitäten, die bei den Sklavinnen angegeben wurden, den Oberbegriffen zugeordnet, die mit leichter Abweichung der Aufstellung von Lewis folgen.[311] Die Herkunft wurde über Länder, Regionen, Stämme oder Städte angegeben.[312]

---

[308] *θρέπτα*: CID V 955, 1142, 1175, 1179, 1185, 1204, 1209, 1210, 1216, 1217, 1236, 1238, 1272; *θρεπτόν*: CID V 1160, 1171. Vgl. dazu Darmezin, Affranchissements, S. 207-208 (allerdings hauptsächlich hinsichtlich der boiotischen Freilassungen). Vgl. Westermann, Slave, S. 30, dass die Kinder nicht hausgeboren gewesen sein müssen, sondern als Kinder zu ihren Herren gekommen waren, auch wenn sie ausgesetzt waren.

[309] Vgl. CID V 1174.

[310] Vgl. z.B. IG XII,4 5,4141. Für die Forderung eines Kindes: IG XII,4 5,4147.

[311] Vgl. Lewis, Notes, S. 195-198. Unter die Rubrik „Griechenland“ fallen Lakonia und Euboia, da sie in keine der anderen Kategorien passten, doch wegen einer Ortsangabe war es unnötig, eine eigene Rubrik zu schaffen.

* Die vier unsicheren Herkunftsorte ergaben sich zum einen dadurch, dass in CID V 93 nur die Formulierung *ex A...as* zu entziffern ist, worunter sich Amphissa oder Athamania verbergen könnte, sodass besagte Sklavin nach Mittelgriechenland oder nach Epirus in Nordgriechenland verortet werden müsste. Zum anderen wurde in drei

Die meisten Sklavinnen (bekannter) fremder Herkunft (über ein Drittel) kamen aus Griechenland, v.a. Mittelgriechenland, genauer aus Lokris, Phokis und Boiotien,[313] und Nordgriechenland, v.a. Makedonien, Thessalien und Epirus.[314] Etwa ein Fünftel stammte jeweils aus Asia und der Balkan-Region: von den 30 Sklavinnen aus Asia waren 27 allein aus Syrien,[315] in den Balkan-Regionen machten von 30 Sklavinnen 23 Frauen Thrakerinnen und 6 Illyrerinnen aus.[316] Geringere Zahlen ergaben sich für die Gegend um das „Schwarze Meer", wobei acht der zwölf Sklavinnen Sarmatinnen waren.[317] Neun Frauen sind ursprünglich nach Kleinasien zu verorten,[318] während jeweils drei Frauen aus Italien und Afrika stammten.[319]

Sklavenhändler

Der Weg einer Sklavin ist selten nachzuvollziehen: teilweise wurden frühere Sklavenherren genannt, von denen die jetzigen Herren sie abgekauft hatten.[320] Ob die Sklavin in den *oikos* der Vorbesitzer geboren wurde, ob jene sie von einem Sklavenhändler gekauft und später selbst weiterverkauft haben, oder ob jene selbst Sklavenhändler waren, wurde nicht unmittelbar klar. Sieben Sklavinnen wurden bei Personen gekauft, die namentlich genannt wurden, dabei handelte es sich bei den Verkäufern um vier Männer, und (vermutlich) zwei Ehepaare sowie eine Frau.[321] Da sie namentlich erwähnt wurden, hatten entweder diese Personen als Händler einen Namen, oder es ging darum, die Sklavin genau zu bestimmen, um

---

Fällen (CID V 874; 953 und 888) als Ethnikon *bota* angegeben, wobei nicht sicher ist, um welchen Ort es sich handelte. Colin sieht in seiner Ausgabe in FD III 2, 131 (=CID V 874) darin Boiotia, indem er einen Schreibfehler vermutet, doch da das Ethnikon in dieser Form dreimal vorkommt, ebenso mehrmals als Eigenname, scheint ein Rechtschreibfehler unwahrscheinlich. Lewis, Notes, S. 195, Anm. 70 erwägt Bouttos, das bei den Westlokrern liegt. Calderini, Manomissione, S. 410 meint, es handelte sich um einen Ort in „Africa Settentrionale". Daher ist eine Zuordnung nicht möglich, obwohl ein Ethnikon vorhanden ist. Hinzu wären fragmentarische Urkunden zu zählen, bei denen die Herkunft verloren ist.

312 Land/Region: Aigyptia (CID V 446) oder Thessalien (CID V 262); Stamm: Maiotai (CID V 555) oder Sarmaten (CID V 516); Stadt: Kallipolis in Aitolia (CID V 296) oder Ambryssos (CID V 319).

313 **Aitolia**: CID V 296, 383; **Lokris**: CID V 12 (Messapia); CID V 112 (Amphissa); CID V 546 (Thronion); **Boiota**: CID V 12, 484 (Koroneia), 494 (Koroneia), 609 (Lebadeia), 638 (2 Sklavinnen); 871; 873; 878; 915 (Chaironeia); 1051 (Chaironeia); **Delphi**: CID V 32, 634; 747; **Phokis**: CID V 25 (Daulis), 53 (Troneia), 80 (Troneia), 319 (Ambryssos), 499 (Elateia), 576 (Phanateus), 635.

314 **Epirus**: CID V 198 (Athamania), 388 (Argethia); **Thessalien**: CID V 94 (Spercheia), 119 (Thessala ek Skotoussas), 226 (Kelaitha), 262; **Makedonien**: CID V 37 (Oropos), 169, 261, 425, 459, 482, 520; **Perrhaibia**: CID V 207 (2 Sklavinnen).

315 **Syra**: CID V 9, 105, 274, 304 (Apameia), 324, 349, 372, 378, 392, 400, 436, 452, 511, 543, 545, 566, 579, 589, 616, 627, 630, 652, 669, 681; 767, 764, 792, 827; **Phoinissa**: CID V 50; **Iudaia**: CID V 379 (3 Sklavinnen); **Elymaia**: CID V 258.

316 **Thrakien**: CID V 29, 65, 131, 132, 133, 150, 287, 310, 339, 346, 348, 352, 354, 359, 375, 401, 407, 496, 556, 625, 662; 765, 893; **Illyrien**: CID V 76, 98, 220, 280, 647 (2 Sklavinnen); **Dardana**: CID V 691.

317 **Sarmatissa**: CID V 149, 254, 469, 516, 519, 532, 592 [2 Sklavinnen]; **Maiotin**: CID V 555; **Bastarna**: CID V 351; **Kolchis**: CID V 612; **Armenien**: CID V 413.

318 **Galatissa**: CID V 599; **Lydien**: CID V 107; **Kappadokien**: CID V 353, 387, 531; **Pergamon**: CID V 30; **Phrygia**: CID V 410; **asiagene**: CID V 224; **Tibarana**: CID V 399.

319 **Africa**: CID V 446, 589, 653; **Italien**: CID V 2, 14, 57.

320 Vgl. CID V 1066, nachchr.: CID V 1161.

321 Mann: CID V 182, 459, 520, 1161; Ehepaar: CID V 190, 414; Frau: CID V 211.

mögliche Zweifel an ihrer Identität bzw. der Rechtmäßigkeit ihrer Freilassung von vorneherein auszuschließen. Eine Sklavin wurde als Kriegsgefangene bezeichnet, weitere Details fehlten.[322] Eine weitere Kriegsgefangene stammte aus Euboia.[323] Bei einer dritten Sklavin fiel der Begriff einer Kriegsgefangenen nicht, doch sie hatte für ihre Freilassung *τὰ λύτρα ἐκ τῶν πολεμίων* bezahlt, die Lösegeldsumme, die Kriegsgefangene bezahlen mussten.[324]

Ein Mädchen scheint von ihrer Mutter in die Sklaverei verkauft worden zu sein: Eukleia kaufte sich frei, nachdem „sa mère Sôtion lui avait confiée et qui est née à Delphes".[325] Es scheint, dass ihre Mutter in finanzielle Not geraten war und daher ihr Kind verkauft hatte; da sie zu Geld gekommen war, hatte sie ihr das Lösegeld für den Freikauf gegeben.[326]

Bedeutung der Herkunft

Hinsichtlich der geographischen Verbreitung der Sklavinnen zeigt sich, dass manche Frauen Opfer in Kriegen wurden und aus Freiheit in Sklaverei gelangten. Insbesondere Frauen aus griechischen Städten werden Kriegsgefangene oder Gefangene von Piraten gewesen sein. Auffällig waren die Frauen aus Italien, die in der Entourage der römischen Soldaten im Krieg gegen Philipp V in Gefangenschaft geraten sein dürften;[327] nach 150 v. Chr. waren keine Italienerinnen als Sklavinnen mehr zu finden. Allerdings zeichnen die bekannten Herkunftsorte ein verfälschtes Bild: bei über der Hälfte der Sklavinnen blieb die Herkunft unerwähnt, sodass die Kenntnis ihrer Herkunftsorte das Bild verändern könnte.

In der folgenden Tabelle[328] sind die geographischen Angaben nach Zeitabschnitten dargestellt. Anhand der Prozentzahlen ist zu erkennen, dass der Teil der Urkunden ohne Angaben schwankte, daher sind die vorhandenen Angaben nicht ohne Weiteres prozentual auf die unklaren Fälle zu übertragen. Insbesondere zwischen 153 und ca. 108 v. Chr. wurden viele

[322] Vgl.CID V 914: *λαβοῦσα λύτρα ἑκ πολεμίων*.
[323] Vgl. CID V 97. Sie wurde im Diagramm unter Griechenland aufgenommen.
[324] CID V 722. Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 722, S. 650-651. Aus Thessalien ist die Formulierung ohne *ἐκ τῶν πολεμίων* als Quittungsformel bekannt bzw. als Preisangabe, vgl. Darmezin, Affranchissements, S. 234-235.
[325] Vgl. CID V 32. Für die Übersetzung vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 32, S. 67.
[326] Vgl. so auch Tucker, Women, S. 229.
[327] Vgl. Mulliez, Actes, S. 41.
[328] In der Tabelle fehlen die Sklavinnen, deren geographische Zuordnung unsicher war, ebenso diejenigen, bei denen der Sklavenhändler, aber keine geographische Angabe genannt wurde, etc., sodass 19 Sklavinnen fehlen: CID V 93, 182, 190, 211, 414, 458, 522, 874, 888, 914, 953, 1066, 1140, 1161, 1177, 1189, 1271. Daher ergeben auch alle Zahlen zusammengenommen nicht die in der ersten Zeile errechnete Gesamtzahl. Die Prozentzahlen geben pro Zeitabschnitt an, wie groß der jeweilige Anteil an der gesamten Sklavinnenzahl dieser Zeit war.

Sklavinnen durch ein Ethnikon näher bestimmt. Die Werte lassen sich nur bedingt vergleichen, da zu anderen Zeiten die Dunkelziffern höher waren wie auch die unklaren Orte.

	I-V (201/0-ca. 154/3)	VI-XI (153/2-ca. 108/7)	XII[1]-XV (107/6-60)	XVI-XXV (60-ca. 10)	XXVI-XXX (10 v.Chr.–50 n. Chr.)	XXXI – XXXIV (50-100 n. Chr.)	undatiert (+ungenau*)	gesamt
gesamt	307	223	95	154	98	25	22	924
keine Angabe	193 (62,9%)	67 (30%)	50 (52,6%)	105 (68,2%)	81 (82,7%)	21 (84%)	14 (63,6%)	531 (57,5%)
endogene* / *oikogene	30 (9,8%)	104 (46,6%)	36 (37,9%)	45 (29,2%)	13 (13,3%)	3 (12%)	5 (22,7%)	236 (25,5%)
Mittel-griechenland	10 (3,3%)	11 (4,9%)	4 (4,2%)	1 (0,6%)				26 (2,8%)
Griechenland	7 (2,3%)							7 (0,8%)
Nord-griechenland	15 (4,9%)	3 (1,3%)						18 (1,9%)
Balkan	21 (6,8%)	8 (3,6%)	1 (1,1%)					30 (3,2%)
Kleinasien	7 (2,3%)	2 (0,9%)						9 (0,97%)
Asia	12 (3,9%)	15 (6,7%)	2 (2,1%)				1 (4,5%)	30 (3,2%)
Schwarzes Meer	4 (1,3%)	8 (3,6%)						12 (1,3%)
Afrika		3 (1,3%)						3 (0,3%)
Italien	3 (0,98%)							3 (0,3%)

* In mehreren Fällen ist keine genauere Datierung möglich, sondern lediglich Angaben wie 2. oder 1. Jahrhundert vor Christus.[329]

Zwar waren die Sklavinnen bekannter Herkunft am häufigsten hausgeboren, allerdings wurde die Herkunft für einen großen Teil der Sklavinnen nicht spezifiziert, weshalb die Prozentzahlen der hausgeborenen Sklavinnen höher gewesen sein könnten. Westermann ist der Meinung, es wäre festgehalten worden, wenn eine Sklavin im Haus ihrer Herren geboren worden wäre, denn dies wäre eine besondere Herausstellung bzw. ein besonderes Merkmal der Sklavin gewesen.[330] Hopkins geht hingegen davon aus, dass ein Großteil der Sklavinnen, deren Herkunft nicht spezifiziert wurde, hausgeboren war.[331]

[329] ca. 2. Jh. v. Chr.: CID V 564; Ende 2. Jh. v. Chr.: CID V 1298; Ende 2. Jh. bis Anfang 1. Jh.: CID V 818 (2 Frauen), 810, 807, 809, 820, 812, 822, 823, 805, 793, 811, 792; Ende 1. Jh. v. Chr.: CID V 923.

[330] Vgl. Westermann, Slave, S. 32-33

[331] Hopkins, Slavery, S. 141 geht aufgrund der Preise davon aus, dass die Mehrheit der Sklaven unklarer Herkunft „hausgeboren" war; daraus schließt er, dass „from 153 BC to AD 47, over half of slaves freed were home-born." Allerdings ist die Herkunft nicht der einzige Faktor, der den Preis beeinflussen konnte, sodass ebenso Qualifikation und Alter den Preis bestimmten; dadurch wäre die Annahme von Hopkins zu

Auch wenn die hausgeborenen Sklavinnen die Mehrheit der Sklavinnen bekannter Herkunft ausmachten, ist daraus nicht zu schließen, dass weitere Sklavinnen hausgeboren gewesen sein müssen. Die Angabe der Herkunft *to genos oikogene* oder *endogene* vermittelte eine Nahbeziehung zwischen der Herrin oder dem Herrn und der Sklavin, da die Herrin oder der Herr die Sklavin von Geburt an bei sich hatte. Ob es ein positives Verhältnis war, sei dahingestellt. Jedoch bestand zu hausgeborenen Sklavinnen ein anderes Verhältnis als zu gekauften Sklavinnen,[332] wonach bei hausgeborenen Sklavinnen die Herkunft häufiger erwähnt wurde als bei nicht-hausgeborenen. Dies könnte die verhältnismäßig hohe Zahl der hausgeborenen Sklavinnen erklären, während Sklavinnen fremder Herkunft häufig nicht näher beschrieben wurden.[333]

Wenn Herkunftsangaben reine Ermessensache waren, könnten sich die Zahlen der Sklavinnen unklarer Herkunft theoretisch prozentual auf die vorhandenen Herkunftsorte aufteilen lassen. Damit würde sich ein realistisches Bild ergeben, wobei Italien zu vernachlässigen wäre, da diese Sklavinnen durch Kriege zu einer bestimmten Zeit hervorgebracht wurden. Dies würde Hopkins‘ Theorie folgen, wonach die meisten Sklavinnen unklarer Herkunft hausgeboren waren, da sie prozentual den größten Anteil ausmachten.

Es ist wahrscheinlicher, dass durch die Angabe der hausgeborenen Herkunft das nähere Verhältnis zum Herrn bzw. zur Herrin betont wurde und deren Herkunft daher häufiger genannt wurde. Auch Sklavinnen unklarer Herkunft könnten hausgeboren gewesen sein. Häufig werden die Herrinnen und Herren die Herkunft für weniger bedeutsam erachtet haben. Wie Hopkins die Mehrheit aller unklaren Fälle den hausgeborenen Sklaven unterzuordnen, geht allerdings zu weit.

Doch es gibt einen Hinweis, dass mehr Sklavinnen hausgeboren waren als angegeben: in der Phase von Priesterschaft VI bis Priesterschaft XI betrug der Anteil der hausgeborenen

---

widerlegen, dass die Hälfte aller Sklaven „hausgeboren“ war – zumindest mit dem Argument, das er vorbringt.

[332] In den *paramone*-Bedingungen muss sich dies nicht gezeigt haben: so durften auch hausgeborene Sklavinnen nach dem Willen ihrer Herren bestraft werden, mit den von anderen Sklavinnen bekannten Einschränkungen: vgl. CID V 701: die Herrin durfte schlagen, peitschen, binden, wie sie wollte; CID V 946: der Herr durfte die Sklavin verkaufen, strafen, prügeln, etc.; CID V 464: sie durfte wie eine Freie gestraft werden; CID V 444 und 568: die Sklavin wurde in ihrem Erbrecht eingeschränkt. In CID V 41 wurde eine Sklavin durch eine Erbschaft begünstigt, ihre Herkunft war unklar; in CID V 949 waren die begünstigten Jungen hausgeboren, in CID V 671 war ebenfalls ein hausgeborener Sklave Erbe. Von 236 hausgeborenen Sklavinnen wurden 158 (66,9%) ohne Bedingungen freigelassen, während 61 Sklavinnen (25,8%) eine Bedingung auferlegt wurde. Von allen Sklavinnen wurde knapp ein Viertel unter *paramone*-Bedingungen freigelassen, eine Geburt im Haus des Herrn hatte demnach keine unmittelbar erkennbare Bedeutung auf diese Verteilung.

[333] Vgl. Foucart, Mémoire, S. 47, der auch vermutet, dass weitere Sklaven hausgeboren waren, zum Beispiel, wenn Frauen mit ihren Kindern freigelassen wurden. Diese Kinder hätten sie aber vor ihrer Versklavung haben können, z.B. in CID V 379 waren Antigona und ihre zwei Töchter aus Judäa.

Sklavinnen über 46% der Sklavinnen dieser Phase, der Teil unklarer Herkunft 30%. In den anderen Phasen lag der unklare Teil bei mindestens 50%, der Anteil der hausgeborenen Sklavinnen bei höchstens 38%. Entweder wurden in der Phase von Priesterschaft VI bis XI viel mehr hausgeborene Sklavinnen freigelassen und es wurde aufgrund der Nahbeziehung betont, wodurch der unklare Teil zurückging. Oder zu dieser Zeit war der Wunsch stärker, die hausgeborene Herkunft der eigenen Sklavinnen hervorzuheben, sodass der unklare Anteil zurückging. Somit könnte auch in den anderen Phasen ein prozentualer Anteil der hausgeborenen Sklavinnen von beinahe 50% angesetzt werden. In diesen Phasen wäre aus unbekannten Gründen das Bedürfnis geringer gewesen, die hausgeborene Herkunft zu betonen, wodurch der Anteil der unklaren Herkunft drastisch anstieg. Doch dies ist rein hypothetisch, da die unklaren Herkunftsorte nicht aufzulösen sind.

Die Herkunft einer Sklavin hatte keinen direkten Einfluss auf die aktuellen Lebensumstände, außer wenn eine Sklavin Tochter ihres Herrn war und dadurch eine engere Beziehung zu ihm hatte.[334] Die Herkunft könnte Hinweise auf ihr früheres Leben in Freiheit geben. Die hausgeborenen Sklavinnen kannten ausschließlich den Sklavenstand, viele der gekauften Sklavinnen waren hingegen nicht immer Sklavinnen, sondern einst freie Frauen. Letztere konnten ihren Status mehrfach verändern und alle Kategorien durchlaufen: eine freie Frau wurde Sklavin, die Sklavin eine freigelassene Frau.

Anhand der Tabelle zeigt sich, dass im Laufe der Zeit weniger Frauen Fremde waren. Die Italienerinnen wurden bereits mit dem Krieg gegen Philipp V erklärt, in späterer Zeit fanden sich keine Italienierinnen mehr. Mulliez erwägt des Weiteren Gefangene aus den Kriegen gegen Hannibal oder Antiochos III.[335] So werden die Sklavinnen aus Judaia Kriegsgefangene von Antiochos III aus 200 v. Chr. gewesen sein.[336] Die Sklavinnen aus Griechenland werden in Kriegsgefangenschaft geraten sein oder von Piraten entführt worden sein. Die Zahl von Sklavinnen fremder Herkunft ging auch zurück, weil später keine Kriege mehr geführt wurden und die Römer unter Pompeius stringent gegen Piraterie vorgingen, sodass diese Quellen versiegten.[337] Außerdem brauchten die Römer viele Sklavinnen und Sklaven, sodass daher weniger fremde Sklavinnen und Sklaven in Mittelgriechenland blieben, insbesondere in

[334] Vgl. z.B. CID V 352: Thraissa wurde mit zwei männlichen Sklaven freigelassen, die hausgeboren waren und ihre Söhne hätten sein können; die beiden trugen den Namen des Herrn und seines Vaters (Agamestor und Telestas), sodass sie seine Söhne hätten sein können oder eine enge Bindung zu ihm hatten, weshalb sie nach ihm benannt wurden. Vgl. so auch Kassner, Manumission, S. 18.
[335] Vgl. Mulliez, Actes, S. 41-42.
[336] Vgl. ebd.
[337] Vgl. dazu Mulliez, Actes, S. 41; vgl. Mulliez, Loi, S. 17.

Delphi, und sich die Delphier und Griechen verstärkt auf die hausgeborenen Sklavinnen und Sklaven stützten.[338]

Da für viele Sklavinnen die Herkunft unklar blieb, ist es schwierig, generelle Aussagen zu treffen. Auch in Mittelgriechenland wurde selten angegeben, woher eine Sklavin stammte.[339] So wurde im phokischen Stiris die Sklavin Eupraxis mit ihrem Sohn, einem Jungen namens Dorion, ohne Herkunftsangabe freigelassen; auch in Bezug auf den Jungen ist unklar, ob er im *oikos* des Herrn geboren wurde, mit Sicherheit aber in die Sklaverei.[340] Die Sklavin Soteris, die in Amphissa freigelassen wurde, stammte ursprünglich aus Boiotien (*γένος Βοιώτιον*),[341] und in Naupaktos war Phrynea Sarmatin (*τὸ γένος Σαρμάτισσαν*).[342] Soso wurde im *oikos* ihres Herrn geboren (*γένος οἰκογενῆ*), ebenso Agatho und das Mädchen Nikagora.[343] Überliefert ist auch die Freilassung der Thrakerin Noema (*τὸ γένος Θρᾶισσαν*)[344] und die einer Frau aus Syrien (*τὸ γένος Σύραν*).[345] Insbesondere in Lokris fanden sich häufiger Herkunftsangaben.[346]

Soso wurde im boiotischen Orchomenos ohne Angabe der Herkunft freigelassen;[347] denn die Herkunft war keine Pflichtangabe und wurde in vielen Fällen als überflüssig erachtet. So gab es in den 141 Freilassungen aus Boiotien folgende Angaben: ein männlicher Sklave war hausgeboren;[348] ein Sklavenmädchen wurde von der Sklavin der Herrin geboren und wird somit auch hausgeboren gewesen sein,[349] gleiches galt für einen Sklavenjungen.[350] Für einen Sklaven wurde eine fremde Herkunft in den Freilassungen genannt, mehrheitlich blieb die Herkunft unklar.[351]

[338] Vgl. Westermann, Slave, S. 34.
[339] Vgl. Darmezin, Affranchissements, S. 209: „Il est très rare que le maître précise d'où vient l'esclave qu'il affranchit. »
[340] Vgl. SGDI II 1545. So heißt es *τὸ ἐξ αὐτᾶς παιδάριον*, was darauf hindeutet, dass er in die Sklaverei geboren wurde, anders als wenn es „ihr Sohn" oder „ihr Junge" geheißen hätte.
[341] Vgl. IG IX,1^2 3, 754.
[342] Vgl. IG IX,1^2 3, 638, 3.
[343] Soso: IG IX 1^2 3, 638, 4; Agatho: IG IX,1^2 3, 639, 6; Nikagora: IG IX,1^2 3, 639, 12.
[344] Vgl. IG IX,1^2 3, 638, 5.
[345] Vgl. IG IX,1^2 3, 638, 8.
[346] Vgl. Blavatskaja, Geschichte, S. 17.
[347] Vgl. IG VII 3202.
[348] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 78.
[349] Vgl. ebd., no. 43: *τὸ ἐκ τῆς θρεπτῆς αὐτῆς Καραΐδος γεγονὸς κοράσιον, ᾗ ὄνομα Νικώ.*
[350] Vgl. ebd., no. 16.
[351] Vgl. ebd., no. 103; vgl. ebd., S. 209-210.

Einige Sklaven und Sklavinnen werden ursprünglich freie Bürger gewesen sein, wie es Blavatskaja für Simaka aus Boiotien vermutet, u.a. wegen der hohen Lösegeldsumme, doch es bleibt aufgrund mangelnder Belege Spekulation.[352]

Die Freilassungsurkunden aus Nordgriechenland sind bezüglich der Herkunft problematisch, da viele Freilassungen in Listen zusammengefasst wurden, v.a. in Thessalien und Epirus, und nicht mehr als der Name des Freilassers und der Sklavin erwähnt wurde.[353] Es folgte höchstens eine Zustimmungsklausel, wie in Atrax oder Gonnoi.[354] Die Herkunft einer Sklavin scheint nicht bedeutsam genug gewesen zu sein, um sie zu erwähnen.[355] Stattdessen wurde teilweise hinter den Namen der Sklavinnen und Sklaven der Name des Herrn (oder einer anderen Person, wie eines früheren Eigentümers) genannt, um die Zugehörigkeit auszudrücken.[356] Die ursprüngliche Herkunft scheint zweitrangig gewesen zu sein. In Weihungen durch Freigelassene bzw. ehemalige Sklavinnen in Larisa wurde einer Sklavin eine thrakische Herkunft bescheinigt.[357]

In Thessalien existierten neben Listen auch ausführlichere Urkunden. In Theben wurde eine Sklavin freigelassen, mit der Bemerkung *„λαβοῦσα λύτρον“*;[358] dieselbe Angabe fand sich bei […]antion, und bei einem Sklaven wurde ergänzt *„λύτρον λαβὼν“*.[359] Sie waren keine Kriegsgefangenen, die Formulierung bedeutete, dass die Lösegeldsumme bezahlt worden war; es muss sich demnach nicht auf einen Krieg bezogen haben. An anderen Orten wurde die Formulierung im Kontext von Kriegsgefangenen genutzt, in Thessalien nicht.[360]

Auf der Peloponnes scheint die Herkunftsangabe der Sklavinnen in den Urkunden ausgelassen worden zu sein, sofern es anhand der wenigen Belege feststellbar ist.[361]

Für Informationen über die Herkunft von Sklavinnen und Sklaven kann es von Nutzen sein, über die Freilassungsurkunden hinaus zu blicken. Auf Rhodos wurde auf einer Vielzahl von Grabsteinen die Herkunft von Sklavinnen bzw. Freigelassenen erwähnt: eine gewisse Kleainis

[352] Vgl. IG IX,12 3,640,4. Vgl. Blavatskaja, Geschichte, S. 22
[353] Vgl. z.B. I. Bouthrotos 17; ebd. 21; ebd. 25; ebd. 28; ebd. 40.
[354] Atrax: IG IX,2 474; Gonnoi: Gonnoi II 117.
[355] Dies wurde auch in der Kaiserzeit so fortgeführt: vgl. z.B. IG IX,2 562 aus Larisa in römischer Zeit oder IG IX, 2, 555 ebenfalls aus Larisa aus der Zeit unter Kaiser Claudius.
[356] Vgl. z.B. IG IX,2 109a aus dem thessalischen Theben, Z. 6: *παρὰ Εἰράνας τᾶσ Διοφάντου* ... In Bezug auf die Angaben im Genitiv vgl. die Analyse bezüglich der „Patronyme“ von Sklavinnen S. 288-290 dieser Arbeit.
[357] Vgl. BCH 139-140,1 (2016), no. 20. Vgl. die Überlegung von Darmezin, Dédicaces, Abs. 72, ob nicht alle anderen Sklaven bzw. Freigelassenen hausgeboren gewesen seien, weil es nur einmal erwähnt worden sei. Doch dies zeigt vielmehr, dass in den anderen Fällen darauf kein Wert gelegt wurde.
[358] Vgl. Phoenix 30, no. 2 (1976), S. 157, Z. 2.
[359] Frau: ebd. Z. 5; Sklave: ebd. Z. 15.
[360] Vgl. Darmezin, Affranchissements, S. 235.
[361] Vgl. für Arkadien z.B. IG V,2 429; IG V,2 274, 1.

war *ἐγγενής*, d.h. sie wurde als Sklavin geboren („locally-born"),[362] der Mann, der neben ihr genannt wurde, wird ihr Partner gewesen sein. Artemisia war eine *Σύρα* und zwei Männer, wahrscheinlich ihr Ehemann und ihr Sohn, wurden mit ihr auf dem Grabstein genannt.[363] Anhand dieser Angaben folgert Lewis, dass von 188 Sklaven, für die eine Herkunft auf Grabsteinen festgehalten wurde, 30 *ἐγγενής* gewesen seien, 11 vom Schwarzen Meer, 4 aus den Balkanregionen, 18 aus Asia, 5 aus Nordafrika. Insgesamt 82 an der Zahl stammten aus Kleinasien.[364]

Von der Insel Rheneia wurde eine Liste mit Namen von Sklaven überliefert, die einem gewissen Protarchos gehört hatten und ums Leben gekommen waren.[365] Den Namen wurden so dezidiert geographische Namen (von Städten) angefügt, dass Lewis überlegt, ob es sich bei den Ortsnamen weniger um die ursprünglichen Herkunftsorte der Sklaven als vielmehr um die Orte der Sklavenhändler handelte, woher ihr Herr sie erworben hatte.[366]

Auf Lemnos wurde für zwei Sklaven die Herkunft angegeben, darunter für die Sklavin Isidora Thrakien.[367] Lewis verweist für Athen auf die sogenannten „Attic Stelai", in denen konfiszierte Güter aufgezählt wurden, darunter Sklaven, deren Namen auf die Herkunft hinwiesen, wie bei Sklavinnen mit dem Namen Thraitta. Allerdings konnten Ethnika als Namen in die Irre führen.[368]

2.2.6 Zusammenfassung: Herkunft

Die Mehrheit der Freilasserinnen, die in Delphi agierten, stammte aus Städten Mittelgriechenlands. Sofern sie nicht ohnehin Delphierinnen oder dort wohnhaft waren, ist es unwahrscheinlich, dass sie eigens zur Freilassung von Sklavinnen und Sklaven nach Delphi angereist sind, sondern die Freilassungen waren eine Begleiterscheinung. Im Laufe der Zeit stammten weniger Frauen eindeutig von außerhalb Delphis, was auch mit der nachlassenden Attraktivität Delphis erklärt werden könnte. Unter anderem die Existenz fremder Freilasserinnen bestätigt die Reisen von Frauen, aber sie werden nicht aus reinem Vergnügen Reisen unternommen haben, die mit Gefahren und Strapazen verbunden waren. Wenn nicht

[362] Vgl. IG XII,1 877. Vgl. zur Übersetzung und Beschreibung Lewis, Notes, S. 182.
[363] Vgl. IG XII,1 881. Vgl. ebd.
[364] Vgl. Lewis, Notes, S. 182-183. Lewis benutzt andere Oberbegriffe als in der vorliegenden Arbeit gewählt wurden, daher wurden die Regionen an die Begriffe angepasst, die in dieser Arbeit für die Herkunft der delphischen Sklaven genutzt wurden.
[365] Vgl. SEG XXIII 381.
[366] Vgl. Lewis, Notes, S. 185.
[367] Vgl. Beschi, Cabirio, no. 25, XXIb: *τὴν ἑαυτῆς θεράπαιναν Ἰσιδώραν γένους Θράτα.* Vgl. dazu auch Zelnick-Abramovitz, Kabeiroi, S. 95.
[368] Vgl. IG I^3 421, Z. 33-49, aber auch weitere Listen in IG I^3 421-430; vgl. dazu Lewis, Notes, S. 171.

notwendig, wie in Karrierefragen bei Künstlerinnen, ist davon auszugehen, dass Frauen auf Reisen verzichteten.

Bei einem Teil der Frauen wurden Ethnika angeführt, die als Angaben des Bürgerrechts identifiziert wurden. Einzelnen Frauen wurde für eine besondere Leistung das Bürgerrecht verliehen. Anders als vielfach gedeutet, war diese Ehrung in erster Linie eine Belohnung für die Frauen selbst und ermöglichte ihnen, in der kultischen Sphäre zu agieren, insbesondere, Priesterinnenämter zu übernehmen. Außerdem gewährte es ihnen das Recht, Haus und Land in der Stadt zu besitzen. Manchen Frauen wurden Teile der Privilegien übertragen, die mit dem Bürgerrecht verbunden waren, aber auch einzeln verliehen werden konnten.

Von den in Delphi freigelassenen Sklavinnen war für mehr als die Hälfte unklar, woher sie stammten. Sofern bekannt, waren die meisten Sklavinnen hausgeboren. Es stellte sich die Frage, inwieweit der Teil der Sklavinnen unbekannter Herkunft auf die hausgeborenen Sklavinnen zu übertragen ist. In jedem Fall waren hausgeborene Sklavinnen ab dem Kindesalter an ihre Herrinnen und Herren gebunden, hatten damit ein engeres Verhältnis zu ihnen und lebten in vielen Fällen mit ihren Müttern zusammen.

Außerhalb von Delphi war die Herkunft der Sklavinnen häufig unklar. Der Versuch, die Herkunft von Sklavinnen über ihre Namen abzuleiten, könnte Hinweise liefern, ist aber nicht unfehlbar, da die Herrinnen und Herren ihren Sklavinnen und Sklaven die Namen geben konnten, die sie wollten. Ein Ethnikon als Name dürfte auf eine bestimmte Herkunft hinweisen, war aber oftmals nicht zu belegen.

2.3 Die rechtliche Stellung der Frauen

2.3.1 Die Transaktionen der freien Frauen in Delphi

Anhand der bisherigen Untersuchungen war zu erkennen, dass Frauen bestimmte Rechte hatten. Sie konnten Sklavinnen und Sklaven verkaufen, Eigentum (in Form von Sklavinnen und Sklaven) haben, usw.

Von den 507 Verkäuferinnen verkauften 135 Frauen (26,6%) ohne weitere Beteiligte. Bei 153 Frauen (30,2%), die allein verkauften, drückten Personen ihre Zustimmung aus. Die übrigen Frauen hatten (beinahe) alle einen Mitverkäufer oder eine Mitverkäuferin, von diesen konnten

100 (19,7%) ohne Zustimmung verkaufen, 82 Frauen (16,2%) wurden von einem oder mehreren Zustimmern begleitet.[369]

Demnach agierten beinahe 30% der Frauen ohne Mitwirkung weiterer Personen. Einige Frauen ließen über Jahre hinweg mehrmals Sklavinnen und Sklaven frei, sodass es sich nicht um einmalige Ausnahmen handelte.[370] Die Freilassungen durch Frauen waren ebenso wiederholbar wie die durch Männer.[371] Dies wäre nicht möglich, wenn griechische Frauen nicht geschäftsfähig waren und keine Geschäfte durchführen durften, außer in Begleitung ihres *kyrios*.[372] Zwar wurden viele Frauen von ihren Ehemännern oder Brüdern beim Verkauf begleitet, aber beinahe 30% aller Frauen konnten ohne Begleitung agieren.[373] Somit entsprach die Begleitung durch einen Ehemann keiner Vormundschaft.[374] Und eine große Zahl von Frauen trat in den Zustimmungsklauseln auf.[375] Somit agierten Frauen frei,[376] und müssen bestimmte Rechte gehabt haben, um den Verkauf regeln zu können.

Laut Foucart entstanden die Freilassungen über Apollon aus den Weihungen: bei den Freilassungen handelte es sich nicht um finanzielle Transaktionen, sondern um „weiterentwickelte" Weihungen.[377] Cromme weist diese Theorie zurück, doch Apollon nur als Mittelsmann zu sehen, rationalisiert den (vorhandenen) religiösen Charakter zu stark.[378] Doch

[369] Bei zehn Frauen war zwar klar, dass sie einen oder mehrere Mitverkäufer hatten, aber es war nicht zu erkennen, ob sie eine Zustimmung brauchten, bei neun Frauen war weder bekannt, ob sie einen Mitverkäufer hatten noch ob sie Zustimmung benötigten. Dreizehn Frauen verkauften allein, aber es war unklar, ob sie Zustimmung benötigten. Eine Frau benötigte die Zustimmung ihres Ehemannes, doch es war unklar, ob sie Mitverkäufer hatte. Und bei acht Frauen gab es keine Mitverkäufer oder Zustimmer, sie agierten jedoch nicht eigenmächtig, da sie einen Vormund *(kyrios)* bzw. *phrontistes* hatten.

[370] Vgl. z.B. Anaxis, Tochter des Emmenidas: CID V 406 (Priesterschaft V); 420 (V); 533 (VI).

[371] Vgl. z.B. Aiakidas, Sohn des Philaitolos: CID V 399 (V), 469 (V), 375 (IV).

[372] Vgl. so z.B. Foxhall, Household, S. 32-39, die den Frauen jedoch die Kontrolle über ihre Mitgift zugesteht – wenn auch nicht über ihren Ehemann (den *kyrios*) hinweg, allerdings bezieht sich ihre Studie auf das klassische Athen. Vgl. dazu auch Rocca, Manomissione, S. 248 für Athen: „[...] il *kyrios*, senza il quale nessuna transazione poteva esser considerata valida."

[373] Es gab einzelne Inschriften, aus denen ein *kyrios* für Verkäuferinnen aufgrund ihres Geschlechts abgeleitet werden könnte, vgl. aber dazu Cromme, Personenrecht, S. 229-231 sowie meine Ausführungen auf S. 81-85.

[374] Vgl. dagegen Beasley, Kyrios, S. 251: „she is joined by her husband, so that his consent is *ipso facto* existent."

[375] Vgl. so auch Rocca, Manomissione, S. 254.

[376] Vgl. so auch Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 13: „Eine der auffallendsten Erscheinungen, die […] der allgemein griechischen und fast allgemein antiken Auffassung widerspricht, ist die Stellung der Frau in diesen Inschriften." Vgl. auch Foucart, Mémoire, S. 5. Zelnick-Abramovitz, Women, S. 482 überlegt, ob es nicht eine implizierte *kyrieia* gegeben hätte. Vgl. aber gegen die implizierte *kyrieia* (allerdings in Bezug auf Boiotien) Rocca, Manomissione, S. 253: sofern *kyrieia* vorherrschte, würde folgen, dass „la mancata registrazione avrebbe potuto rendere l'atto nullo", bzw. die Kopie ungültig wäre.

[377] Vgl. so Foucart, Mémoire, S. 5-6 und 44-45; Calderini, Manomissione, S. 190. Auch Beasley, Kyrios, S. 251 hält diese Theorie als „the most consistent with the fact".

[378] Vgl. Cromme, Personenrecht, S. 233. Auch Kassner, Manumission, S. 30 argumentiert gegen den Hintergrund der Weihung: für sie beinhaltet die göttliche Mitwirkung zwar auch eine Garantie für den Sklaven, doch sie will darin die Lösung sehen, wie der Übertritt vom Sklavenstand in die Freiheit erklärt werden konnte, da es „natural slavery" (S. 40-41), wie Aristot. Pol. 1255a schreibt, gab. Für Kassner bildete Apollon die göttliche Instanz, die aus der Verwirrung der Grenzüberschreitung eine neue Ordnung herstellte

die herausragende Rolle der Frauen ist nicht durch den göttlichen Hintergrund der Freilassungen zu erklären, vielmehr ist es notwendig, sich verstärkt mit dem Vorgang von Verkauf und Zustimmung zu beschäftigen.

2.3.2 Die *kyrieia*[379]

Delphi

Zwar agierten die Frauen frei, doch einzelne Frauen wurden in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Hauptsächlich in der Kaiserzeit wurden Frauen von *kyrioi* begleitet. Das bedeutet nicht, dass in der Kaiserzeit generell die Vormundschaft eingeführt und die Rechte von Frauen eingeschränkt wurden. Denn von 7 Zustimmerinnen aus nachchristlicher Zeit agierten alle ohne *kyrios*, sechs von 76 Verkäuferinnen hatten einen *kyrios*.[380] Dabei war die Herkunft dieser Frauen unklar, sie könnten aus Delphi gewesen sein.[381] Darüber hinaus verkauften alle Frauen ihre Sklavinnen und Sklaven, ohne dass ein Mann als Mit-Verkäufer beteiligt war; keiner stimmte den Freilassungen zu.[382] Außerdem war die Zustimmungsklausel nicht mit einer Vormundschaft gleichzusetzen.

Stattdessen nahmen die Männer eine andere Rolle ein, die die Frauen stärker einschränkte. Donata verkaufte ihr Sklavenmädchen unter Mitwirkung ihres *kyrios* und Vormunds Euneikiadas *(διὰ κυρίου καὶ φροντιστοῦ Εὐνεικίδα Εὐανθέως);*[383] lediglich an dieser Stelle wurde der *kyrios* erwähnt. Der Begriff *φροντιστής* (Vormund) tauchte drei weitere Male auf: Zoila, Tochter des Alexas, ließ in Anwesenheit ihres Vormunds Archias, Sohn des Antigenes (*συμπαρόντος αὐτᾷ φρο[ν]τ[ισ]τοῦ Ἀρχία τοῦ Ἀντιγένους*), ein Sklavenmädchen frei.[384] Eine Verkäuferin, deren Namen fragmentarisch erhalten ist, ließ einen Sklaven in Anwesenheit ihres *φροντιστής ([συμπαρόντος αὐ]τᾷ φροντιστοῦ ΔΟΡΟΔΕ…)* frei,[385] wie auch Aristo, Tochter des Alexandros, mit einem gewissen Nikanor, Sohn des Lysimachos, als *φροντιστής* (*μετὰ φρον[τι]στοῦ Νικάνορο[ς] τοῦ Λυσιμάχου*).[386] Neikaso ließ ihre Sklavinnen frei, *διὰ τοῦ*

---

bzw. die alte wiederherstellte. Vgl. dazu Hopkins, Slavery, S. 145, der warnt, den religiösen Hintergrund nicht zu unterschätzen.

[379] Der Begriff *kyrieia* ist eine moderne Erfindung, um eine Vormundschaft über eine Frau auszudrücken. Das Wort selbst ist in den griechischen Quellen nicht belegt, wie Vial, Statut, S. 340 betont.

[380] Vgl. CID V 1160, 1199, 1203, 1238, 1260, 1264.

[381] Vgl. so die Ausführungen auf S. 51-52 zu dieser Vorgehensweise; vgl. ebenso Cromme, Personenrecht, S. 191; vgl. Mulliez, Actes, S. 38.

[382] Vgl. Anm. 380.

[383] CID V 1238.

[384] CID V 1160.

[385] CID V 1199.

[386] CID V 1203, Z. 5-6. Zusätzlich hatte ihr eine weitere Person zugestimmt, vgl. ebd. Z. 8-9: *σ[υνευ]αρεστούσης καὶ τῆς Ε[…]*.

προνοη[τοῦ αὐτῆς Λαιάδα τοῦ...].[387] Darüber hinaus verkaufte eine gewisse Athenis ihren Sklaven in Anwesenheit (*συμπάροντο[ς καὶ] τοῦ ἀνδρὸ[ς αὐτᾶς]*) ihres Ehemannes, ohne dass der Begriff Vormund fiel.[388]

Cromme unterscheidet zwischen den Frauen, die *μετὰ φροντιστοῦ* agierten, d.h. in Begleitung eines *φροντιστής,* aber dennoch selbst verfügten, und den Frauen wie Donata, die *διὰ κυρίου* freiließen, d.h. nicht selbst handelten, sondern ihr *kyrios* an ihrer Stelle.[389]

Außerdem verweist er darauf, dass die Vormundschaft bei einer Frau nicht aufgrund des Geschlechts vorgelegen haben muss: Dote[…] könnte eine minderjährige Freilasserin gewesen sein, die aufgrund ihres Alters nicht geschäftsfähig war.[390] Allerdings gibt es dafür, wie er zugeben muss, keine Beweise. Aus anderen Fällen sind Altersvormundschaften bekannt: so agierten Alexandros, Sohn des Alexandros, der mit zwei Frauen verkaufte,[391] in Anwesenheit seines *kyrios* und Polyxenos, Sohn des Archon, der mit einer Frau verkaufte,[392] mit einem Vormund (*φροντιστής*). Jeweils eine Frau agierte ohne Vormund, bei Alexandros hatte nur die zweite Frau einen Vormund.[393] Da es sich nicht erklären ließe, warum Männer einen Vormund benötigen sollten, muss es sich um minderjährige Verkäufer gehandelt haben, die keine rechtsgültigen Verträge schließen konnten.[394] Der Altersvormund könnte auf die Frauen übertragen werden: bei Athenaiis, die mit Alexandros verkaufte, mag dies plausibel sein, da sie wie er minderjährig gewesen sein könnte.[395] Das gleiche gilt für die dritte Schwester in der Freilassung von Nikaia: der Ehemann bzw. Schwager der Frauen verkaufte Nikaia in deren Auftrag (auf Beschluss des verstorbenen Vaters). Der Bruder scheint für seine Schwester agiert zu haben, sie dürfte minderjährig gewesen sein.[396] Cromme meint, die

[387] CID V 1260 (=SGDI II 2322 bzw. FD III 6, 137); vgl. dazu Cromme, Personenrecht, S. 229-230, der in diesem Fall einen Vermögensverwalter vermutet.
[388] CID V 1002.
[389] Vgl. Cromme, Personenrecht, S. 227.
[390] Vgl. so Cromme, Personenrecht, S. 227-228. Vgl. zur Vormundschaft bei Minderjährigen ebd. S. 192-194.
[391] Vgl. CID V 915.
[392] Vgl. CID V 1064. Vgl. auch Mulliez, Kommentar zu CID V 1064, S. 1058 über die Minderjährigkeit des Freilassers.
[393] Vgl. CID V 915: *Ἀθηναῖς Ἀθηνίωνος, παρόντος αὐτᾶι Σωστράτου τοῦ Ξένωνος.*
[394] Vgl. zur Vormundschaft bei Minderjährigen Vial, Statut, S. 342-344. Die andere Möglichkeit wäre, dass Männer unter Vormundschaft alt und nicht mehr zurechnungsfähig gewesen sein könnten, vgl. Darmezin, Affranchissements, S. 199 (in Bezug auf Boiotien). Eine andere Art der Vormundschaft lag beim sogenannten *orphanophylax* vor, der für minderjährige Waisenkinder auftrat, wie in CID V 670 für einen jungen Mann.
[395] In CID V 1051 löste Athenaiis allein die Sklavin aus der *paramone*, somit ohne Aristo und Alexandros und ohne Vormund. Sie könnte in der Zwischenzeit volljährig und damit geschäftsfähig geworden sein, ansonsten hätte es auch Aristo tun können, die keinen Vormund brauchte.
[396] Vgl. so auch Cromme, Personenrecht, S. 231; vgl. dagegen Mulliez, Kommentar zu CID V 119, S. 121-122. Doch selbst wenn es sich bei dem Vormund nicht um den Bruder, sondern um den jetzt verstorbenen Vater handelte, wie Mulliez meint, hatte das Mädchen einen Vormund, weil sie, anders als die beiden anderen Schwestern, minderjährig war.

Freilasserin Zoila brauchte aufgrund ihrer Minderjährigkeit einen Vormund, da auf ihren Namen *κοράσιον* folgte.[397] Allerdings bezog sich *κοράσιον* auf das folgende *τὸ ἴδιον θρεπτόν*, wie es auch ein zweiter Fall nahelegte.[398]

Das Alter der Frauen ist nicht zu bestimmen, somit ist eine Altersvormundschaft nicht zwingend anzusetzen. Nicht minderjährig war Neikaso, Tochter des Sosylos: einmal ließ sie eine Sklavin frei, ihr Sohn war anwesend und stimmte zu (*παρόντος αὐτᾶς [τοῦ] υἱοῦ [...] καὶ συνευ[αρε]στέοντος*).[399] Später ließ sie Sklavinnen frei, ohne die Zustimmung ihres Sohnes, stattdessen *διὰ τοῦ προνοη[τοῦ αὐτῆς Λαιάδα τοῦ...]*.[400] In diesem Fall muss ein Altersvormund ausgeschlossen werden, es könnte sich aber um einen Vormund aufgrund höheren Alters gehandelt haben. Cromme vermutet hinter dem *προνοητής* keinen Vormund, sondern einen bevollmächtigten Vermögensverwalter der Frau.[401] Cromme hält es für unwahrscheinlich, dass Neikaso bei der ersten Freilassung unter Vormundschaft stand, in diesem Fall unter der ihres Sohnes. Doch unmöglich wäre es nicht:[402] wäre der Ehemann Vormund gewesen und mittlerweile verstorben, hätte der Sohn die Rolle des Vaters übernommen.[403] Doch sie muss nicht zwingend unter der Vormundschaft ihres Sohnes gestanden haben. Denn die Formulierung *παρόντος αὐτᾶς τοῦ υἱοῦ* gab keinen Hinweis, in welcher Funktion ihr Sohn anwesend war (außer als Zustimmer). Dasselbe galt für Athanis, bei der ein Mann, wahrscheinlich ihr Ehemann, anwesend war (*συμπάροντ[ος καὶ] τοῦ ἀνδρὸ[ς αὐτᾶς)*.[404] Dabei handelte es sich nicht um eine Zustimmungsklausel.[405]

In vorchristlicher Zeit war Damos Sohn bei der Freilassung anwesend,[406] bei Athenaiis mehrere Personen.[407] Die Anwesenheit dieser Personen könnte einer Vormundschaft entsprochen haben, allerdings fehlt ein Begriff wie *φροντιστής*. In den boiotischen Freilassungsurkunden scheint jenes *παρόντος* allein ausgereicht zu haben, um eine Vormundschaft zu erklären.[408] Der Unterschied ergab sich dadurch, dass bei *παρόντος* ein Pronomen (im Dativ: *αὐτῇ* oder *αὐτῷ*) ergänzt werden konnte. Stand *παρόντος* allein, drückte es die bloße Anwesenheit der erwähnten Personen aus (wie bei Neikaso, Athanis oder Damo).

[397] Vgl. CID V 1160 (=FD III 6,19). Vgl. dazu auch Cromme, Personenrecht, S. 227.
[398] Vgl. CID V 1171.
[399] CID V 1255.
[400] CID V 1260.
[401] Vgl. Cromme, Personenrecht, S. 229.
[402] Vgl. ebd. S. 229-230.
[403] Vgl. so auch Vatin, Recherches, S. 250 über die gewöhnliche Reihenfolge.
[404] CID V 1002. Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 1002, S. 1003, der sich es nicht erklären kann.
[405] Vgl. so auch Westermann, Extinction, S. 51.
[406] Vgl. CID V 862: *[παρ]όν[τ]ος καὶ συνευαρεστέοντος καὶ τοῦ υἱοῦ αὐτᾶς Μικκε[...]*.
[407] Vgl. CID V 915: *παρόντος αὐτᾶι.*
[408] Vgl. Darmezin, Affranchissements, S. 196-198.

Kam jedoch ein Pronomen hinzu wie *παρόντος αὐτᾶι* bei Athenaiis, drückte es die Vormundschaft aus („l'assistance légale"), für wen die Personen in unterstützender Weise anwesend waren, d.h. als Vormund.[409]

Doch für einige Fälle ist ohne die Vormundschaft aufgrund des Geschlechts keine Erklärung zu finden. Daher scheint es für einige wenige Frauen eine Vormundschaft gegeben zu haben, was aber bisher nicht eindeutig belegt ist, da die Frauen auch freiwillig einen Vormund hätten beauftragen können. Warum sie nicht wie andere Freilasserinnen ohne Vormund freiließen, ist nicht festzustellen. Es ist aber auffällig, dass diese Fälle hauptsächlich in nachchristlicher Zeit auftraten.

Vorstellbar wäre, dass es sich bei den Frauen nicht um Delphierinnen handelte, denn ihre Herkunft ist unklar, anders als Cromme meint.[410] Sie könnten aus einer Region bzw. Stadt gekommen sein, in der Frauen einen *kyrios* benötigten,[411] wonach sie aufgrund ihrer Herkunft einen Vormund benötigt hätten, nicht, weil Delphierinnen einen Vormund gebraucht hätten. Allerdings ist dies nicht zu belegen.

Auch wenn einzelne Frauen einen *kyrios* hatten, müssen sie diesen nicht zwingend gebraucht haben. Gleichermaßen wäre vorstellbar, dass die Frauen ohne Notwendigkeit auf ihren *kyrios* zurückgriffen, ohne das Risiko, dass andernfalls ihre Transaktion ungültig geworden wäre. Demnach können besagte Frauen den *kyrios* freiwillig beauftragt haben, ohne dass er für ihre Transaktionen notwendig gewesen wäre. Vor dem Hintergrund, dass einer so großen Zahl an Frauen kein *kyrios* an die Seite gestellt wurde, wäre es eine naheliegende Lösung (sofern sie nicht aus einer Region kamen, in der die Begleitung des *kyrios* verpflichtend war).

Selbst wenn sie Delphierinnen waren und einen Vormund brauchten, handelte es sich bei ihnen um eine geringe Zahl, während viele Frauen unabhängig agierten. Es ist auffällig, dass die Vormundschaft in nachchristlicher Zeit eine bedeutendere Rolle gespielt zu haben scheint. Es scheint naheliegend, dass die Frauen einen Vormund benötigten, weil es sich um Frauen handelte; darin allerdings einen Rückschritt in der Handlungsfreiheit der Frauen sehen zu wollen, geht zu weit. Denn es waren Einzelfälle, die offensichtlich nicht der gängigen Praxis entsprachen. Bedeutsam ist aber, dass es bei der Vormundschaft von Frauen Unterschiede

[409] Vgl. ebd. Dieses Phänomen war in Boiotien verbreitet.

[410] Cromme spricht bei all diesen Frauen von Delphierinnen. Eine Frau stammte eindeutig nicht aus Delphi, da sie als Bürgerin von Chaleion deklariert wurde (CID V 862=FD III 2, 130); das gleiche galt für die Frau, deren Bruder als Altersvormund agiert haben dürfte: auch sie und ihre Schwestern lebten an verschiedenen Orten außerhalb von Delphi: Amphissa, Trichonion und Kallipolis (CID V 119).

[411] Sie können z.B. aus Boiotien gekommen sein, in der ein Teil der Frauen nur unter Vormundschaft freilassen konnte.

gab. Denn zum einen existierte der Vormund für eine minderjährige Frau, der auch für einen minderjährigen Mann vonnöten war. Zum anderen gab es den Vormund, der für eine erwachsene Frau aufgrund ihres Geschlechts nötig war, wie Vial betont, aber auch auf Freiwilligkeit beruht haben könnte.[412]

Frauen aus dem (weiteren) Umkreis von Delphi

Neben Delphierinnen begegneten in den delphischen Freilassungsurkunden auch viele Frauen von außerhalb: die Städte und Orte können in die Regionen Aitolia, Boiotien, Doris, Ost- und Westlokris, Oitaia und Phokis (sowie Makedonien) eingeteilt werden. Die Freilassungsurkunden, die ihrerseits aus diesen Orten bekannt waren, waren aber nicht alle zeitgleich mit den delphischen Urkunden entstanden.

Aus Phokis sind neben den delphischen Freilassungsurkunden, in denen Frauen frei und selbstständig agierten,[413] weitere Freilassungen bekannt, in denen Frauen ihre Sklavinnen und Sklaven ohne Vormund freiließen, auch aus nachchristlicher Zeit.[414] Ebensowenig benötigten Frauen in lokrischen Städten einen Vormund, wenn sie Sklavinnen und Sklaven freiließen. Es scheint keinen Unterschied gemacht zu haben, ob Sklavinnen und Sklaven verkauft oder geweiht wurden, sowohl in vorchristlicher Zeit als auch in der Kaiserzeit.[415] Freilassungen aus Aitolien deuten darauf hin, dass es auch in aitolischen Städten keine *kyrieia* gab.[416]

---

[412] Vgl. Vial, Statut, S. 343.

[413] Vgl. so z.B. CID V 140, 145, 331.

[414] Ende des 2. Jahrhundert v. Chr. ließ eine Frau in Elateia ohne Vormund ihren Sklaven frei; zugleich erklärte (wohl) ihre Mutter ihr Einverständnis, Vgl. IG IX,1 122. Vgl. zur Zustimmungsklausel S. 107-115 dieser Arbeit. Vgl. auch Cabanes, Place, S. 204: „[…] *l'eudokésis* n'est pas la tutelle."
In Stiris weihte Antidora, Tochter des Lampos, mit Kallistratos, Sohn des Dorotheos, mehrere Sklaven dem Asklepios, sie verkaufte nicht alleine, da es mehrere Eigentümer waren, vgl. SGDI II 1547.
In Tithorea verkaufte Anasiphoron, Tochter des Herakleidas, Bürgerin aus Tithorea, zwei Sklavinnen an Sarapis, ohne weitere Beteiligte, allerdings stammte diese Freilassung vom Anfang des 2. Jahrhundert n. Chr., d.h. über 300 Jahre später als die Beispiele aus Stiris und Elateia, vgl. IG IX,1 194.

[415] Im östlichen Lokris in der ersten Hälfte des 2. Jahrhundert v. Chr verkauften in Physkeis Anthemo (BCH 130 (2006), S. 358, no. 3) und Aristola (BCH 130 (2006), S. 372, no. 10) mit jeweils einem Mann zusammen ihre Sklaven an Athena Physkeis bzw. Athena Ilias. Kalliopa, Tochter des […]damos, *Δυμαινίς*, (BCH 130 (2006), S. 363, no. 5) und Sokrateia (BCH 130 (2006), S. 370, no. 9), weihten jede für sich ihre Sklaven an Athena Ilias, ebenso verkaufte Polyxa, Bürgerin aus Laphron, in Laphron an die Gottheit Basileia zwei Sklavinnen; vgl. BCH 93, Bd. 1 (1969), S. 85-91). Zur Diskussion über die geographische Verortung von Laphron vgl. Michaud, Inscriptions, S. 85-91.
Im westlichen Lokris wurden in Amphissa zwischen dem 2. Jahrhundert v. Chr. und dem 1. Jahrhundert n. Chr. Sklaven freigelassen: Ende des 2. Jahrhundert v. Chr. verkaufte z.B. Harmylis unter Zustimmung eine Sklavin an Asklepios (vgl. IG IX,1^2 3, 752). Allein verkauften Zopyra, Tochter des Menandros (vgl. IG IX,1^2 3, 755 a) und Sosicha, Tochter des Sosas (vgl. IG IX,1^2 3, 755 b) beide *Ἀμφισσίς*, jeweils Sklaven an Asklepios in der 1. Hälfte des 1. Jahrhundert n. Chr. In Naupaktos fanden sich viele Freilassungen aus der Mitte des 2. Jahrhundert v. Chr.: Sosicha ließ mit Miteigentümern frei (vgl. IG IX,1^2 3, 638, 11), Philomela, Tochter des Glaukeas (vgl. IG IX,1^2 3, 639, 8), oder Agesippa, Tochter des Phyllaias (vgl. IG IX,1^2 3, 639, 7) unter Zustimmung. Auch Frauen stimmten Freilassungen durch Männer zu, wie Xenaina ihrem Vater (ohne Vormund), da sie ein Nutzungsrecht am Sklaven hatte, nicht, weil ihr Vater einen (weiblichen!) Vormund benötigt hätte (vgl. IG IX,1^2 3, 639,6). Ohne Beteiligte verkaufte Agatho, Tochter des Satyros, wohnhaft in

Der Sonderfall Boiotien

Die Freilassungsurkunden aus Boiotien fielen aus diesem Schema heraus. Zwar gab es Fälle, in denen Frauen eindeutig ohne *kyrios* agiert haben.[417] Allerdings agierten z.B. in Orchomenos mehrere Frauen allein ohne Männer,[418] doch es tauchte eine Formulierung auf, die bereits aufgegriffen wurde. Die Konstruktion wurde von *παρόντος* bzw. *παριόντος* eingeführt und nannte einen Mann, sei es der Bruder, der Sohn, der Ehemann, der Vater oder Freunde der Freilasserin.[419] Wörtlich übersetzt würde es die Anwesenheit der genannten Personen erklären. Die Frauen ließen ihre Sklavinnen und Sklaven in Anwesenheit von Männern frei. Entweder markierte es eine Vormundschaft oder es handelte sich um eine andere Form von Vormundschaft als die *kyrieia,* wenn der *kyrios* nicht genannt wurde.[420] Falls ja, wäre in Boiotien ein Vormund für Frauen anzusetzen. Phillo, Tochter des Niominios, ließ eine Sklavin in Lebadeia ohne Beteiligte, aber unter Anwesenheit ihres Sohnes frei.[421] In Chaironeia ließ eine Frau mit ihrem Ehemann frei und dessen Anwesenheit wurde bestätigt; wurde er damit als ihr *kyrios* angeführt?[422] Wenn die Anwesenheit einer Person einer Vormundschaft gleichkam, wie kamen aber Freunde *(παρόντων αὐτῇ φίλων)* als Vormunde zustande?[423] Vatin sieht in den „Freunden" ein Synonym für „Verwandte" („parents"), womit dieses Problem erklärt wäre, zumal sich unter den „Freunden" in einem Fall gesichert der Bruder der Freilasserin befand.[424]

Naupaktos, einen Sklaven, eine Sklavin und deren Tochter an Asklapios (vgl. IG IX,1^2 3, 639, 4). Ebenso allein agierte Aristomacha, Tochter des Damoxenos, *Βουττία* (vgl. IG IX,1^2 3, 638, 9).
Somit konnten Frauen im östlichen und westlichen Lokris Verkäufe von Sklaven allein rechtsgültig durchführen, auch in der Kaiserzeit.

[416] In Aitolien verkaufte Agemacha, Tochter des Andromenes, *Καλυδωνία*, einmal einen Sklavenjungen unter Zustimmung von Ehemann und Sohn an Artemis Laphria, zum anderen ein Sklavenmädchen unter Zustimmung ihres Sohnes (Junge: IG IX,1^2 1, 137 a; Mädchen: IG IX,1^2 1, 137 b). Vgl. ähnlich dazu IG IX,1^2 105 (aus Phystion), wo Nikaso eine Sklavin mit Zustimmung ihres Sohnes verkaufte. Bio, *Καλυδωνία*, verkaufte ohne weitere Beteiligte einen Sklavenjungen an Artemis Laphria (vgl. IG IX,1^2 1, 137 e). Alle drei Freilassungen wurden auf die Zeitspanne zwischen 130 und 120 v. Chr. datiert und spiegelten somit das Bild wider, das sich für diese Zeit auch für Delphi ergab: demnach konnten offensichtlich auch Aitolerinnen allein und ohne *kyrios* Sklaven über den Verkauf an eine Gottheit freilassen.

[417] So weihte in Chaironeia Melis, Tochter des Philemon, ihre Sklaven dem Serapis, ohne dass ein Mann daran beteiligt gewesen wäre (vgl. IG VII 3314). In Orchomenos weihten Ithippina, Tochter des Kaphisodoros, und Sokleia, Tochter des Hierokles (vgl. IG VII 3202), ebenso Hippareta, Tochter des Philoxenos, und eine Frau unklaren Namens ([…]mia) ihre Sklaven an Sarapis und Isis (vgl. IG VII 3201), jeweils gemeinsam mit Männern, aber ohne Vormund.

[418] Vgl. IG VII 3198: Euklia, Tochter des Aristion, und Arista, Tochter des Aristion; IG VII 3204: Agatha, Tochter des Epicharis; IG VII, 3199: Klio, Tochter des Daphneos, und Timo, Tochter des Menestratos.

[419] Bruder: IG VII 3198; Ehemann: Darmezin, Affranchissements, no. 34, 66; Sohn: ebd. no. 38, 60; Vater: ebd. no. 39; Freunde: ZPE 29 (1978), S. 132, no. 9.

[420] Vgl. zu dieser Konstruktion auch Rocca, Manomissione, S. 253.

[421] Vgl. IG VII 3081 (= Darmezin, Affranchissements, no. 11).

[422] Vgl. IG VII 3317.

[423] Vgl. z.B. IG VII 3357.

[424] Vgl. Vatin, Recherches, S. 248-249. In IG VII 3329 ließ Kallo, Tochter des Timiadas, eine Sklavin frei, sie wurde von Freunden begleitet (als *kyrioi*?), einer von ihnen, Kallon, Sohn des Timiadas, war ihr Bruder. Doch

Zwei Punkte sprechen gegen die Theorie, dass die Anwesenheit einer Vormundschaft entsprach: zum einen ließ ein Mann namens Theon, Sohn des Somelos, aus Lebadeia, einen Sklaven in der Anwesenheit seines Sohnes Samon *(παρόντος αὐτῷ τοῦ υἱοῦ Σάμωνος)* frei.[425] Würde die Anwesenheit eine Vormundschaft belegen, hätte der Mann unter Vormundschaft freigelassen. Dies wäre denkbar, wenn er nicht mehr geschäftsfähig gewesen wäre.[426] Stark gegen eine generelle Vormundschaft, die bei Frauen notwendig war, spricht andererseits die Tatsache, dass einige Frauen ohne Vormund und ohne die Anwesenheit anderer Personen freiließen, wie Melis, Tochter des Philemon, oder Aristodama in Thespiai.[427] Somit konnten einige Frauen ohne Vormund agieren. Und das Argument, es sei lediglich nicht erwähnt worden, ist hinfällig. Denn es erklärt nicht, warum bei manchen die Anwesenheit Dritter betont wurde und bei anderen Frauen nicht, wenn die Anwesenheit oder die Vormundschaft generell notwendig gewesen wäre. In den Fällen, in denen die Anwesenheitsklausel in Kombination mit Pronomen angeführt wurde, drückte sie eine Vormundschaft aus.[428] Wenn sie nicht erwähnt wurde, ist nicht von einer Vormundschaft auszugehen. Denn fehlte die Klausel, wäre der Vertrag ungültig gewesen.[429] Dementsprechend folgert Rocca, in Boiotien hätten Frauen wie auch in Delphi ohne *kyrios* agieren können,[430] somit kann es keine generelle *kyrieia* gegeben haben.

Neben den Freilassungen ist aus Orchomenos vom Ende des 3. Jahrhundert v. Chr. ein Leih-Vertrag zwischen Nikareta, Tochter des Theon, Bürgerin aus Thespiai, und der *polis* Orchomenos überliefert.[431] Sie konnte als *epikleros* über ihr Eigentum bestimmen und Geld verleihen bzw. zurückfordern, aber nicht ohne einen *kyrios* (ihren Ehemann) an ihrer Seite.[432] Im Detail hatte sie der Stadt Orchomenos mehrfach Geld geliehen, ihr sollte eine Summe von über 18000 Drachmen erstattet werden. Bei der Einigung wurde ihr Ehemann als *kyrios*

---

ist nicht klar, warum es einen zweiten *kyrios* gab, Vatin kann es sich nur damit erklären, dass ihr Bruder minderjährig war und daher selbst einen Vormund für seine Vormundschaft brauchte. Vgl. auch Darmezin, Affranchissements, S. 199-202, dass sich hinter ihnen häufiger Verwandte verbargen, z.B. in no. 88 der Bruder und die zwei Neffen.

[425] Vgl. IG VII 3312.

[426] Vgl. Darmezin, Affranchissements, S. 199, die eine Altersvormundschaft erwägt.

[427] Vgl. IG VII 3314 (= Darmezin, Affranchissements, no. 26); Thespiai: BCH 25 (1901), S. 362, no. 2.

[428] Vgl. dagegen Darmezin, Affranchissements, S. 196-198.

[429] Vgl. so auch Beasley, Kyrios, S. 251: „the consent of the *κὺριος*, if necessary, was too important a part of the act to be mentioned or passed at will."

[430] Vgl. Rocca, Manomissione, S. 253.

[431] Vgl. IG VII 3172b.

[432] Vgl. Vatin, Recherches, S. 248-249. Vgl. so auch Migeotte, Affairisme, S. 249.

genannt, entweder der Gültigkeit wegen oder weil sie ohne ihn die Entscheidung nicht hätte treffen dürfen, wie Sealey erwägt.[433]

Aus Kopai ist ein Fall bekannt, in dem zwei Frauen, Kleuedra und Olympicha, ihrer Stadt Geld geliehen haben.[434] Es trat kein *kyrios* auf, doch aufgrund des fragmentarischen Zustandes der Inschrift ist nicht ausgeschlossen, ob der *kyrios* lediglich keine Erwähnung fand,[435] oder nicht existierte; es ist somit kein eindeutiger Beleg für oder gegen die *kyrieia*.

Sofern in Boiotien ein *kyrios* notwendig war, ist auffällig, dass einige Freilasserinnen keinen *kyrios* hatten. Es kann nicht daran gelegen haben, dass es sich hauptsächlich um Weihungen handelte, nicht um Verkäufe. Davon abgesehen ist nicht sicher, ob Sklavinnen und Sklaven nicht auch bei einer Weihung Geld für ihre Freilassung bezahlen mussten,[436] denn auch bei Freilassungen über Weihungen ging es um das Eigentum der Frauen. Hätten sie nicht selbstständig über ihr Eigentum verfügen dürfen, hätten sie ihre Sklavinnen und Sklaven nicht weihen dürfen, da sie damit den Bestand ihres Eigentums veränderten. Darüber hinaus ließ in Delphi eine Thebanerin eine Sklavin unentgeltlich frei, wobei ihre Tochter als Zustimmerin beteiligt war, jedoch kein Mann, geschweige denn ein *kyrios*.[437]

Die Harfenspielerin Polygnota war aus Theben angereist, um in Delphi Konzerte zu geben und wurde von ihrem Cousin auf der Reise begleitet.[438] Bei Polygnota handelte es sich um eine Frau, die ihre Kunst ausübte und daher umherreiste. Bei einer Frau auf Reisen wäre ein *kyrios* als Begleiter zu erwarten, damit sie nicht allein unterwegs war. Ihr Begleiter konnte ihre Belange während der Reise regeln. Dass Lykinos nicht als ihr *kyrios* erwähnt wurde, muss nichts bedeutet haben. Es scheint naheliegend, dass sie einen Begleiter für ihre Reise brauchte. Ihr Cousin könnte gewählt worden sein, wenn sie keinen Vater mehr und noch keinen Ehemann hatte. Oder ihr Cousin kannte sich mit der Reiseroute aus und war daher ein geeigneter Begleiter. Als Cousin könnte er *kyrios* gewesen sein, sofern er der nächste männliche Verwandte war.[439] In der Ehreninschrift war nur die Rede davon, dass er mit seiner

[433] Vgl. IG VII 3172b. Vgl. Sealey, Women, S. 90.
[434] Vgl. SEG XXXV 404; vgl. so auch Migeotte, Affairisme, S. 253.
[435] Vgl. Migeotte, Affairisme, S. 255.
[436] Vgl. so in Darmezin, Affranchissements, no. 142 die Summe von 200 alexandrinischen Drachmen; vgl. zu etwaigen Gebühren Darmezin, Affranchissements, S. 234-236.
[437] Vgl. CID V 955.
[438] Sie ist eigens angereist, wie es in FD III 3, 249, Z. 4-5 heißt: *ἐνδαμήσασα ἐν Δελφοὺς* ... Auch in FD III 3, 250 für ihren Cousin ist die Rede davon, dass sie eigens angereist sind, Z. 2-3: *ἐνδαμ[ήσας] ἐν τὰν πόλιν ἀμῶν μετὰ τᾶς ἀνεψίας Πολυγνώτας* ... Da beide Thebaner waren, wäre zu vermuten, dass sie von dort nach Delphi gereist sind, was aber nicht zwingend war.
[439] Vgl. Vatin, Recherches, S. 248: so agierte in Milet ein Mann als Vormund und könnte der Cousin gewesen sein (vgl. Milet III 147, Z. 83f. und 91f.). Ebenso wurden in Mittelgriechenland in Boiotien *φίλοι* als *kyrioi* eingesetzt, die nächsten Verwandten, sodass es auch Cousins, Neffen, etc. sein konnten, vgl. dazu Vatin,

Cousine nach Delphi gekommen war.[440] Somit scheint er Reisebegleiter gewesen zu sein, damit sie die gefährliche Reise nicht allein unternehmen musste. Insbesondere die Tatsache, dass ihr u.a. die Geldsumme von 500 Drachmen für ihre Leistung direkt angetragen wurde, zeigt, dass sie keinen *kyrios* brauchte, der ihre Angelegenheiten regelte.[441] Allerdings war es auch im Kontext einer Ehrinschrift nicht nötig, auf einen Vormund zu verweisen, sodass es als Beleg für das Nicht-Vorhandensein von *kyrieia* nicht ausreichend war.

Boiotien scheint ein Sonderfall in Mittelgriechenland gewesen zu sein; auf der einen Seite gab es Freilassungen durch Frauen ohne *kyrios*, auf der anderen Seite benötigten Frauen einen Vormund.[442] Einheitlich scheint die Regelung in Boiotien aber nicht gewesen zu sein; Rocca schlussfolgert zu Recht: „Se in Beozia l'assistenza per le donne fosse stata veramente obbligatoria, la mancata registrazione avrebbe potuto rendere l'atto nullo."[443] Und in den Fällen, in denen ein *kyrios* nicht erwähnt wurde, anzunehmen, es sei implizit so verstanden worden, ist unsinnig.[444] Nach dieser Logik wäre auch in Delphi die *kyrieia* zu vermuten, ebenso auch in Phokis und Lokris.[445] Daher ist Rocca zuzustimmen, dass die bisherigen Erkenntnisse in der Forschung hinsichtlich der *kyrieia* in Boiotien nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt haben.[446] Damit ist Vatin zu widersprechen, der folgende Meinung vertritt: „La nécessité de la présence du *kyrios* paraît donc sans exception, du II^e^ au I^er^ siècle, en Béotie".[447] Denn dass es sich um kein generelles Phänomen in Boiotien gehandelt haben kann, zeigen die vielen Gegenbeispiele.

Recherches, S. 248-249 und Darmezin, Affranchissements, S. 199-202 (als Beispiel ebd. no. 88 für Bruder und Neffen). Perrot, Femmes, S. 197 sieht Polygnotas Cousin als *kyrios*.

[440] Vgl. FD III 3, 250, Z. 2-3: *ἐπεὶ Λυκῖνος Δωροθέου Θηβαῖος, ἐνδαμήσας ἐν τὰν πόλιν ἁμῶν μετὰ τὰς ἀνεψίας Πολυγνώτας […]*.

[441] Vgl. FD III 3, 249, Z. 9-10: *ἐστεφανώσαμεν αὐτὰν καὶ δραχμαῖς πεντακοσίαις […]*.

[442] Vgl. dagegen Beasley, Kyrios, S. 251, dem die Beispiele ohne *kyrieia* unbekannt waren und der daher auch auf eine generelle *kyrieia* in Boiotien schließt.

[443] Rocca, Manomissione, S. 253.

[444] Vgl. so Darmezin, Affranchissements, S. 199: « Mais on ne jougeait pas toujours utile de mentionner le représentant de la femme dans le texte gravé sur pierre. »

[445] Diese Theorie existiert insbesondere in der älteren Forschung, wonach auch in Delphi die Frauen einen Vormund gehabt hätten, dieser aber nur nicht erwähnt wurde, da es sich bei der Inschrift nicht um die Verkaufsurkunde selbst, sondern nur um eine Kopie handelte, und viele Punkte daher ausgelassen worden seien (vgl. Caillemer, Contrat, S. 9). Dass aber ein derart bedeutsamer Punkt, der die Gültigkeit der Freilassung garantierte, ausgelassen wurde, erscheint fragwürdig. Doch auch in der neueren Forschung wird es teilweise in Frage gestellt, so von Zelnick-Abramovitz, Women, S. 482, die meint, dass nur aufgrund des Fehlens einer Erwähnung des *kyrios* (oder der Zustimmungsklausel) nicht direkt darauf zu schließen wäre, dass es keine *kyrieia* (oder Zustimmung) gegeben habe. Allerdings würden in der Kopie bedeutsame Punkte fehlen, die für die Gültigkeit des Verkaufs selbst unerlässlich gewesen wären. Vgl. so auch Beasley, Kyrios, S. 251: „the consent of the κὺριος, if necessary, was too important a part of the act to be mentioned or passed at will."

[446] Vgl. Rocca, Manomissione, S. 253.

[447] Vatin, Recherches, S. 249.

Rocca deutet eine Erklärung an. Durch die geographische Nähe zu Athen und dessen Einfluss wäre auch in Boiotien die *kyrieia* vorhanden gewesen.[448] Demnach könnte sich eine Mischform entwickelt haben, einerseits die Handlungsfreiheit der Frauen wie ansonsten in Mittelgriechenland, andererseits die *kyrieia* wie in Athen. Sealey erwägt ähnlich dazu, dass „the requirement of the consent of a *kyrios* began as an effective restriction and degenerated to a mere formality", womit sich die Mischform in Boiotien erklären ließe.[449] Auch Cabanes folgert, es müsse akzeptiert werden, dass manche Frauen in Boiotien ohne Vormund agieren konnten, wenngleich es auch Beispiele der *kyrieia* gibt.[450]

Somit lässt sich festhalten, dass aus phokischen, lokrischen und aitolischen Städten keine *kyrieia* bekannt ist, und in den Städten Boiotiens keine generelle *kyrieia* vorzuweisen ist, wenn sie auch existierte.

Außerhalb des direkten Umkreis Delphis, ergibt sich ein differenzierteres Bild.

Epirus

Aus dem epirotischen Bouthrotos sind Freilassungslisten und -urkunden bekannt, in denen manche Frauen mit Männern, manche Frauen alleine freiließen.[451] Zwar handelte es sich um knappe Listen, die daher den *kyrios* ausgelassen haben könnten, aber auch in Urkunden wurde kein *kyrios* erwähnt, wie bei Argea, Tochter des Polemon.[452] Bei keiner dieser Frauen war ein weiterer Mann involviert bzw. fand kein Mann Erwähnung. So betont Cabanes, dass in den Freilassungen aus dem Theater in 18 Fällen Frauen allein freiließen (insgesamt vierzig Sklavinnen und Sklaven).[453] Frauen konnten folglich in Bouthrotos ihre Sklavinnen und Sklaven ohne Vormund freilassen.[454]

Bei einigen Frauen, die allein verkauften, fanden sich die Formulierungen *ἄτεκνος* und *κατὰ τόν τῶν ἀτέκνων νόμον*.[455] Übersetzt würde es bedeuten, dass diese Frauen keine Kinder hatten bzw. nach dem Gesetz der Kinderlosen agierten. Sie könnten unverheiratet gewesen

[448] Vgl. Rocca, Manomissione, S. 253.
[449] Sealey, Women, S. 94. Sealey spricht in diesem Kontext zwar über Thera, nicht über Boiotien, allerdings kann es auch für Boiotien in Betracht gezogen werden, zumal Rocca, Manomissione, S. 253 die Nähe zu Athen betont.
[450] Vgl. Cabanes, Place, S. 205.
[451] Philista mit einem Mann (vgl. I. Bouthrotos 17, Z. 7-10); allein: Gorgo (I. Bouthrotos 26, Z. 15), Teimagora, Tochter des Nikolaos, (Cabanes, Epire, S. 567, no. 44) oder Lyso, Tochter des Lysanias (Cabanes, Epire, S. 568, no. 45) sowie Kleopatra (I. Bouthrotos 25, Z. 19-21) und Aristodika (I. Bouthrotos 40, Z. 5-6).
[452] Vgl. I. Bouthrotos 20.
[453] Vgl. Cabanes, Femme, S. 17. Vgl. ebenso Cabanes, Place, S. 203.
[454] Cabanes, Bouthrotos, S. 255 sieht dies als eine „particularité de la société épirote", obwohl dies nicht nur in Epirus der Fall war. Vgl. so auch Cabanes, Place, S. 202; als weiteres Beispiel vgl. auch Cabanes, Epire, S. 588, no. 74.
[455] Vgl. I. Bouthrotos 40, Z. 5-6 und 13-14 (*ἄτεκνος); κατὰ τόν τῶν ἀτέκνων νόμον*: I. Bouthrotos 51, Z. 28-33.

sein und daher keinen Vormund gehabt haben, weil auch ihr Vater nicht mehr am Leben war. Allerdings ließen auch Frauen ihre Sklavinnen und Sklaven allein frei, ohne kinderlos gewesen zu sein. Außerdem wurden auch Männer als kinderlos bezeichnet. Damit scheint das „Gesetz der Kinderlosen" keinen Einfluss auf die Notwendigkeit eines *kyrios* in Epirus bzw. in Bouthrotos gehabt zu haben.[456] Die Bedeutung dieses Gesetzes wird bei den familiären Fragen erörtert werden.

Frauen konnten im Bouthrotos des 2. Jahrhundert v. Chr. allein Sklavinnen und Sklaven freilassen. Vormunde waren nötig, wenn minderjährige Mädchen bzw. Waisenkinder Sklavinnen und Sklaven freiließen.[457]

Das gleiche Bild ergab sich in Dodona: Aristoboula ließ mit einem Miteigentümer einen Sklaven frei,[458] Matydika kaufte von einer anderen Frau namens Damoxena einen Sklaven und ließ ihn auf diese Weise frei, ohne dass ein Vormund beteiligt war.[459] Ebenso entließ eine Frau alleine zwei Sklaven aus der *paramone*.[460]

Frauen brauchten demnach in Bouthrotos und Dodona im 2. Jahrhundert v. Chr. keinen Vormund, wenn sie Sklavinnen und Sklaven freilassen bzw. kaufen oder verkaufen wollten.[461]

Thessalien

In Larisa sind Freilassungen vom 1. Jahrhundert v. Chr. bis zum 1. Jahrhundert n. Chr. bekannt, allerdings handelte es sich hauptsächlich um Listen, in denen die Namen der Freilasser sowie die der Freigelassenen festgehalten wurden. Viele Frauen ließen zusammen mit anderen Personen als gemeinsame Eigentümer ihre Sklavinnen und Sklaven frei,[462] doch es gab auch viele Frauen, die allein und ohne Vormund als Freilasserinnen genannt wurden.[463] In einer Freilassungsliste aus Theben aus ca. 46/45 v. Chr. wurden fünf Frauen in

[456] Vgl. so auch Cabanes, Place, S. 203, auch die Zustimmung von Vätern hatte nichts mit einer Vormundschaft zu tun – wie Cabanes betont und wie es auch in dieser Arbeit gezeigt wird.
[457] Vgl. so z.B. I. Bouthrotos 50 oder 77. Vgl. dazu auch Cabanes, Bouthrotos, S. 261.
[458] Vgl. SGDI II 1353.
[459] Vgl. SGDI II 1356. Vgl. so Cabanes, Place, S. 203: auch wenn es nicht mit letzter Sicherheit als Freilassung zu belegen ist, so zeigt die Inschrift dennoch, dass Frauen Eigentum verkaufen und kaufen konnten.
[460] Vgl. Cabanes, Epire, S. 585, no. 68.
[461] Vgl. Cabanes, Place, S. 204.
[462] Vgl. Theano, Tochter des Nikopolis mit ihrem Ehemann(?) Amometos, Sohn des Philoxenis: ZPE 49 (1982), S. 161-163, no. 1, Z. 7-10; vgl. ebenso die beiden Frauen Praxiboula, Tochter des Nikarchos, und Dysmenta, Tochter des Aristodemos, die zusammen mit einem Mann, namens Aristodemos, Sohn des Nikarchos, freilassen: ZPE 49 (1982), S. 161-163, no. 1, Z. 58-61.
[463] Vgl. Adista, Tochter des Kleonikos: ZPE 49 (1982), S. 161-163, no. 1, Z. 54-55; vgl. auch Antigeneia, Tochter des Antigenes: ZPE 49 (1982), S. 161-163, no. 1, Z. 64-65; vgl. ebenso Zoila, Tochter des Zoilos, Bürgerin von Apollonia *(Ἀρίστων ἀπὸ Ζωίλας τῆς Ζωίλου Ἀπολλωνιάτιδος)*; ZPE 49 (1982), S. 168, no. 2, Z. 32-33.

Kombination mit Männern erwähnt, da alle Eigentümer waren, fünf weitere Frauen scheinen allein agiert zu haben.[464] Somit scheinen Frauen aus Theben ohne Vormund agiert haben zu können, auch aus der Kaiserzeit sind derartige Beispiele bekannt.[465]

Es gibt zwar Fälle, in denen Männer beteiligt waren (außer als Mitverkäufer). Allerdings beschränkte sich deren Einmischung darauf, eine Zustimmung abzugeben,[466] weil sie Nutznießer von der Arbeitskraft der Sklavin oder des Sklaven waren, nicht „pour donner sanction légale à l'acte de la femme".[467]

Darmezin hinterfragt aufgrund einer Inschrift die Theorie, dass Frauen in Thessalien generell ohne Vormund agieren konnten. In Larisa wurde ein Sklave von drei Geschwistern freigelassen, einem Mann und seinen beiden Schwestern. Die beiden Frauen wurden jeweils von ihren Ehemännern in Zustimmung begleitet, doch die vermeintliche Zustimmungsklausel wurde durch die Konstruktion *ἐπιλιάσαντος* eingeleitet.[468] Es scheint sinngemäß der Zustimmungsklausel entsprochen zu haben, doch Darmezin weist auf Helly hin, wonach das Wort im Zusammenhang mit der Vormundschaft über Minderjährige gestanden habe.[469] Auch wenn nicht letztgültig zu klären, folgert Darmezin, dass die Männer die gesetzlichen Vormunde ihrer Ehefrauen waren und damit weder Miteigentümer noch Nutznießer oder Zustimmer.[470] Und in diesem Zusammenhang hinterfragt sie, ob nicht auch andere Frauen Vormunde benötigt hätten, die aufgrund der Kürze der Inschriften bzw. der Listen nicht erwähnt wurden.[471] Schaps vermutet sogar, dass die Freilassungen nur als Bestätigung der Gebührenzahlungen festgehalten wurden und daher keinen *kyrios* erwähnten, selbst wenn er nötig gewesen wäre.[472] Dass auch bei Freilassungen durch Freigelassene nicht die benötigten Vormundschaften erwähnt wurden, auch aufgrund der Kürze der Inschriften, macht es komplizierter. In Boiotien wurde die Anwesenheit von Hierarchen bei der Freilassung erwähnt, in Delphi aber keine *prostatai*. Wurde jedoch eine benötigte Vormundschaft nicht erwähnt, so wurde die Gültigkeit der Freilassung bedroht, wie auch Rocca schreibt: „senza il quale [=*kyrios*] nessuna transazione poteva esser considerata valida."[473] Brauchten Frauen einen Vormund, wie

[464] Vgl. IG IX,2 109a und b.
[465] Im 1. Jahrhundert n. Chr. ließ Syriska, Tochter des Tryphon, ohne *kyrios* eine Sklavin frei (Vgl. ZPE 49 (1982), S. 171, no. 3, Z.8-9).
[466] Vgl. z.B. IG IX,2 474, Z. 1-5: *συνεπαινούντων* ....
[467] Vatin, Recherches, S. 250-251.
[468] Vgl. BCH 139-140,1 (2016), no. 33.
[469] Vgl. Darmezin, Dédicaces, Abs. 90. Vgl. Helly, Notes, S. 258-266, der es als gleichbedeutend mit der aus Delphi bekannten Zustimmungsklausel sieht und nicht auf einen Vormund beschränkt.
[470] Ebd. Abs. 91.
[471] Ebd. Abs. 90.
[472] Vgl. Schaps, Rights, S. 50.
[473] Rocca, Manomissione, S. 248 (in Bezug auf Athen).

ihn einige Forscher auch für Delphi ansetzen? Oder wäre umgekehrt zu fragen, ob Freigelassene ohne *prostates* freilassen durften?

Aus dem 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. stammen aus Larisa Listen, die Landbesitz registrierten oder Landverkäufe dokumentierten, darunter fanden sich Frauen.[474] Allerdings ist unklar, ob die Frauen frei gekauft oder verkauft haben, da nur die Namen der Eigentümer genannt wurden, einzelne Theorien gehen von Stiftungen aus.[475]

Orthopolis, Tochter des Dikaiokrates, ließ um 25 v. Chr. in Gonnoi mit ihren Schwagern einen Sklaven frei und fungierte als *epitropos* für ihre Kinder Theodoros und Kassandra.[476] Deren Vater dürfte verstorben sein, sodass sie (als dessen Erben) mit dessen Brüdern den gemeinsamen Sklaven freiließen; aufgrund ihrer Minderjährigkeit übernahm ihre Mutter die Freilassung als Vormund. Später ließen sie mit ihren Onkeln Sklaven frei, mittlerweile geschäftsfähig.[477]

Babacos vermutet, dass es in Thessalien keine *kyrieia* gab, doch es ist nicht zu belegen, da die Freilassungslisten das Ergebnis präsentierten, nicht den Akt an sich. Dass z.B. Theodoros und Kassandra unter Vormundschaft ihrer Mutter freiließen, spricht für seine Theorie (allerdings konnten u.a. im kleinasiatischen Erythrai Mütter als Vormunde agieren und waren gleichzeitig der *kyrieia* unterworfen).[478]

Makedonien

Es ist schwierig, für die Frauen im hellenistischen Makedonien Erkenntnisse zu finden, da die Freilassungen frühestens aus dem 2. und 3. Jahrhundert n. Chr. stammten. In Leukopetra konnten Frauen in 21 Weihungen freilassen und ohne Männer agieren.[479] Doch es ist nicht sicher, ob es Freilassungen oder Weihungen an die Göttin waren, wie Cabanes betont. Denn in einem Fall sollten die Sklaven bei ihrem Herrn bleiben, solange er lebte, aber zu bestimmten Zeiten der Göttin dienen. Nach seinem Tod sollten sie nur noch der Göttin dienen, was weniger für die Freiheit als für „un simple transfert, de propriété, sans que la liberté soit donnée à l'esclave" spräche, wonach die Sklaven *hierodouloi* wurden.[480]

[474] Vgl. SEG XXVI 672 sowie 675 und 676 (200-190 v.Chr.) sowie BCH 98, S. 250-256 c) (um 180 v. Chr.?).
[475] Vgl. zu den verschiedenen Deutungen der Listen Salviat, Cadastre, S. 252-254.
[476] Vgl. I. Gonnoi II 115. Vgl. so auch Rocca, Manomissione, S. 255.
[477] Vgl. I. Gonnoi II 117.
[478] Vgl. Babakos, Vormundschaft, S. 315-316. Zur gleichzeitigen *kyrieia* in Erythrai vgl. Sokolowski, Lois, S. 65-74, no. 25, col. C, Z. 151-153; vgl. dazu auch Vatin, Recherches, S. 247-248.
[479] Vgl. dazu Cabanes, Place, S. 205.
[480] Cabanes, Épigraphie, S. 59. Vgl. I. Leukopetra 76.

Cabanes meint, dieses Bild wäre auf die hellenistische Zeit übertragbar, da die Verhältnisse der makedonischen Frauen mit denen in Epirus vergleichbar wären.[481] Es ist aber zu beachten, wie Zelnick-Abramovitz anführt, dass in dieser Zeit römische Einflüsse anzusetzen sind, so das *ius trium liberorum*, das in Beroia mehrfach erwähnt wurde,[482] wonach Frauen, die mindestens drei Kinder hatten, ohne *kyrios* agieren durften.[483] Dieses Gesetz, das aus augusteischer Zeit stammte, sollte dafür sorgen, dass u.a. der durch die Bürgerkriege dezimierte Senatorenstand aufgefüllt werden würde. Daher wurden Männer mit drei Kindern von den *munera* befreit, Frauen wurden von der Vormundschaft befreit und durften außerdem Erbschaften annehmen, die andernfalls an ihre Kinder übergegangen wären.[484]

Darüber hinaus – wie Rocca anmerkt – fanden sich unter 49 Freilasserinnen, die allein agierten, 32 Frauen mit römischem Bürgerrecht; dies ist für die Untersuchung griechischer Frauen problematisch, umso mehr für die hellenistische Zeit.[485] Unter diesen Frauen befanden sich wiederum Frauen, die gemäß *ius trium liberorum* ohne Vormund agieren durften. Da auch die anderen Frauen frei agieren durften, schließt Rocca daraus, dass die Frauen in Leukopetra sich an dem griechischen Bild orientierten, das sich bereits im Hellenismus zeigte, dass Frauen unabhängig agieren konnten, selbst ohne drei Kinder zu haben.[486]

Aussagekräftiger als die Freilassungsurkunden sind Kaufurkunden: in Kellion hat eine gewisse Bitalo, Tochter des Dionysiphanes, in den 350er Jahren auf sich allein gestellt bei einem Mann ein Haus in der Stadt für 40 Drachmen gekauft.[487] In Amphipolis hat ein Mann bei der Ehefrau und den Kindern des Sostratos u.a. ein Haus für insgesamt 832 Drachmen gekauft, wiederum ohne Mitwirkung eines *kyrios*.[488] Demnach konnten Frauen in Makedonien bereits in den 350er Jahren vor Christus ohne *kyrios* verkaufen und kaufen, der gemeinsame Verkauf durch Frau und Kinder rührte vom Miteigentum her, nicht von einer Vormundschaft.[489] Es ist unwahrscheinlich, dass es in der Zeit vor dem Hellenismus sowie in der Kaiserzeit keine *kyrieia* gab, und im Hellenismus eingeführt wurde.

[481] Vgl. Cabanes, Place, S. 205.
[482] Vgl. I. Beroia 51, 52, 53. Vgl. auch direkt: I. Leukopetra 52, Z. 2-3: *ἔχουσα τριῶν τέκνων δίκαιον*.
[483] Vgl. Zelnick-Abramovitz, Women, S. 483, Anm. 11.
[484] Vgl. Berger, Dictionary, S. 530.
[485] Vgl. Rocca, Manomissione, S. 256. Vgl. z.B. I. Leukopetra 51 und 52.
[486] Vgl. ebd.
[487] Vgl. Hatzopoulos, Actes, S. 19-23, no. 1 (=SEG XXXVIII 670); vgl. zur Datierung zwischen 356 und 349 v. Chr. ebd. S. 72.
[488] Vgl. Hatzopoulos, Amphipolis, S. 24-29, no. 3.
[489] Vgl. zur Unabhängigkeit der Frauen auch Rocca, Manomissione, S. 249.

Athen und Lemnos

Die Verhältnisse in Athen anhand von Freilassungsurkunden festmachen zu wollen, ist schwer, da die vermeintlichen Freilassungsurkunden stark umstritten sind.[490] Hinzu kommt, sofern es sich um Freilassungen handelte, dass es vielmehr um die Freigelassenen als um die Freilasserinnen ging.

Vergleichbar mit Athen waren die Verhältnisse auf Lemnos, einer attischen Kleruchie: von dort sind Freilassungsurkunden aus dem 1. Jahrhundert v. Chr. bekannt.[491] Interessanterweise durften Frauen zwar Sklavinnen und Sklaven freilassen, aber sowohl bei Freilassungen mit männlichen Beteiligten als auch ohne Männer wurde ein *kyrios* angeführt. Keine Frau durfte ohne *kyrios* verkaufen; selbst, wenn sie mit einem Mann zusammen verkaufte, wurde ihr ein Vormund zur Seite gestellt.[492]

Für Athen hingegen sind wenige Quellen für den Hellenismus überliefert. Zunächst ist Isaios zu erwähnen, der schrieb, Frauen dürften nicht über einen Wert von einem *medimnos* hinaus Transaktionen durchführen.[493] Ob sie unter diesem Wert ohne *kyrios* agieren durften, bleibt unerwähnt. Schaps merkt an, dass Frauen Wocheneinkäufe und Erledigungen durchführen können mussten, ohne eingeschränkt zu werden. Summen über diesem Wert, meint er, durften sie mit *kyrios* handeln. Allerdings gibt es keinen Beleg für eine höhere Transaktion verbunden mit einer Beteiligung des *kyrios*.[494] Frauen konnten Weihungen und Stiftungen durchführen, allerdings ist zu hinterfragen, wem das dazu notwendige Geld gehörte, d.h. ob sie das Geld nicht vom Ehemann erhielten, um es der Gottheit zu stiften.[495]

Interessant sind Aussagen über eine athenische Frau in den Reden des Demosthenes: die Witwe habe dem Angeklagten 1800 Drachmen geliehen. Sie habe bei ihrem Tod Papiere hinterlassen, diese mit ihrem eigenen Siegel verschlossen, und ihre Brüder haben als Zeugen ihre Aussage aufgenommen.[496] Wie Cohen betont, waren ihre Brüder als Zeugen anwesend, nicht aber als *kyrioi*.[497]

---

[490] Vgl. eine Zusammenfassung verschiedener Interpretationen bei Meyer, Metics, S. 17-18 sowie S. 71 für ihre eigene Deutung als Metöken.
[491] Zur Datierung vgl. Rocca, Iscrizioni, S. 289, 302-303.
[492] Für die Freilassung mit Männern, vgl. Beschi, Cabirio, no. 25, V oder XIV; für die alleinige Freilassung vgl. Beschi, Cabirio, no. 25, IV. Vgl. dazu auch Rocca, Manomissione, S. 253 und Rocca, Iscrizioni, S. 299.
[493] Vgl. Is. 10,10.
[494] Vgl. dazu Schaps, Rights, S. 52.
[495] Vgl. Harris-Cline, Women, S. 5-9.
[496] Vgl. Dem. 41,9 sowie 21 und 24. Vgl. dazu Cohen, Women, S. 55.
[497] Vgl. Cohen, Women, S. 56.

Des Weiteren streckte eine Frau eine Silbermine für die Nemesia vor, agierte ohne Ehemann, ganz so, als ob das Geld das ihre wäre.[498] Wie Cohen anmerkt, passt dies nicht zu dem Bild, das in den literarischen Quellen gezeichnet wurde, von der Frau, die das Haus nicht verließ, etc., womit Frauen in Athen nicht derart eingeschränkt waren, wie die (männlichen) Autoren es darstellten.[499] Ebensowenig hielten sie sich gänzlich im Hintergrund, denn in Athen waren die Priesterämter der bedeutendsten Kulte, wie von Athena Polias, mit Frauen besetzt.[500]

Sealey versucht die Diskrepanz damit zu erklären, dass es keinen Beleg dafür gebe, dass Frauen größere Transaktionen durchführten, nicht einmal mit *kyrios*. Bei der Leihgabe der 1800 Drachmen hätte es sich um einen Teil des Erbes gehandelt, das dem Angeklagten vorgestreckt worden wäre.[501] Aber er muss zugeben, dass die Frau Dokumente besaß und Zeugen hatte und somit eine Rolle im rechtlichen Sinn einnahm.[502]

Schaps tendiert in die andere Richtung. Frauen hätten in Athen auch über den im Gesetz erwähnten Wert hinaus ohne Strafen Transaktionen durchgeführt, doch ihr *kyrios* hätte die Transaktion für ungültig erklären können, wenn er gewollt hätte.[503] Aber andere Personen hätten schwerlich mit ihnen eine Transaktion durchgeführt, wenn diese ungültig gewesen wäre. Dementsprechend wäre festzuhalten: es scheint einer Frau möglich gewesen zu sein, ohne *kyrios* zu agieren. Doch war eine Anfechtung nicht auszuschließen, wenn eine Transaktion nur mit einem *kyrios* rechtsgültig war.

Peloponnes

Es sind wenige Freilassungsurkunden von der Peloponnes bekannt, weshalb es schwierig ist festzuhalten, wie die dortigen Praktiken waren. Im späten 3. Jahrhundert v.Chr. ließ eine Frau in Epidauros eine Sklavin ohne Anwesenheit eines Mannes frei.[504] Auch eine gewisse Klenis, die in Phigalea in Arkadien vor 200 v. Chr. Sklaven freiließ, brauchte offensichtlich keinen männlichen Begleiter bzw. keinen Vormund.[505] Eine dritte Freilassung stammte aus Mantineia, allerdings erst aus der Zeit nach 130 n. Chr.: Euodia, Tochter des Symmachos, scheint darin ihre eigene Tochter befreit zu haben; sie agierte allein.[506]

[498] Vgl. Dem. 41, 11 vgl. Cohen, Women, S. 56.
[499] Vgl. Cohen, Women, S. 57.
[500] Vgl. Thuk. II 45,2; vgl. Pomeroy, Frauen, S. 189-190.
[501] Vgl. Sealey, Law, S. 38.
[502] Vgl. ebd. S. 43.
[503] Vgl. Schaps, Rights, S. 54-55.
[504] Vgl. IG IV^2,1 379.
[505] Vgl. IG V,2 429.
[506] Vgl. IG V,2 277. Die genaue Bedeutung dieser Freilassung wird auf S. 249-251 dieser Arbeit erörtert.

Es entsteht folglich der Eindruck, dass auch Frauen auf der Peloponnes nicht durch einen *kyrios* eingeschränkt wurden, sondern in ihrem eigenen Namen agieren konnten. Da es aber nur wenige Beispiele sind, ist Vorsicht geboten.

Ein weiteres Beispiel betraf keine Freilasserin, sondern eine Zustimmerin. In der einzigen Freilassungsurkunde aus Olympia aus dem 4. Jahrhundert v. Chr. ließ ein Mann Sklaven(kinder) frei, die er mit einer gewissen Sphinga hatte, die seine Sklavin gewesen sein könnte; Pitho, Tochter des Agedas, stimmte zu.[507] In welchem Verhältnis sie zum Freilasser stand, ist nicht klar, aber sie muss ein Nutzungsrecht an den Sklaven gehabt haben. Interessant ist, dass sie ohne Vormund eine Zustimmung abgeben konnte. Da keine Freilasserinnen bekannt sind, ist für eine Zustimmerin bekannt, dass sie ihre Entscheidung selbst treffen durfte. Oder aber es reichte aus, dass der Mann als Freilasser agierte.

Texte aus Sparta haben somit keine eindeutige Aussagekraft hinsichtlich der *kyrieia*.[508]

Kleinasien

In den kleinasiatischen Städten Erythrai und Milet ist die *kyrieia* belegt. Aus Erythrai stammte eine Liste aus dem 3. Jahrhundert v. Chr., die die Verkäufe von Priesterschaften registrierte,[509] unter den Beteiligten fanden sich zwei Frauen, Nosso, Tochter des Simos, und Aristagore, Tochter des Dionysodoros.[510] Aristagore hat von ihrem Ehemann die Priesterschaft der Aphrodite geerbt, die dieser gekauft hatte. Wie Vatin anmerkt, fehlt die Bezeichnung des *kyrios*, doch ihr wurde ihr Sohn zur Seite gestellt *(μετὰ τοῦ παιδὸς Διονυσοδώρου τοῦ Ἀριστομένου)*, der die Vormundschaft über seine Mutter vom verstorbenen Vater übernommen zu haben scheint.[511] Denn der Ehemann wäre *kyrios* seiner Ehefrau gewesen.[512] Nosso hingegen kaufte die Priesterschaft der Dioskuren, allerdings mit einem jungen Mann namens Astynous, Sohn des Euthynous, der ihr Sohn gewesen sein dürfte; sie fungierte als dessen *ἐπίτροπος*; er dürfte minderjährig gewesen sein.[513] Nosso wurde von ihrem *kyrios* begleitet, einem gewissen Theophron, Sohn des Demetrios, der weder ihr Vater noch ihr Bruder war. Vatin schließt daraus, dass es sich um eine Witwe handelte, ihr

[507] Vgl. SGDI I 1161.
[508] Vgl. so Hodkinson, Property, S. 105.
[509] Vgl. Sokolowski, Lois, S. 65-74, no. 25, bes. C.
[510] Nosso: Sokolowski, Lois, S. 65-74, no. 25, col. C, Z. 151-153; Aristagore: ebd. Z. 179-183.
[511] Vgl. Vatin, Recherches, S. 247-248.
[512] Vgl. ebd.
[513] Vgl. ebd. S. 248.

(vermeintlicher) Sohn konnte als Minderjähriger nicht als *kyrios* fungieren, daher wurde ein entfernterer Verwandter als *kyrios* herangezogen.[514]

In Erythrai durften demnach auch Witwen im 3. Jahrhundert v. Chr. nicht ohne *kyrios* agieren; anstelle des verstorbenen Ehemannes war ein Verwandter oder ein anderer Mann ihr *kyrios*.

Ende des 3. Jahrhundert v. Chr. zeichneten in Milet die zwei Schwestern Habrotera und Nanno, Töchter des Kleosthenes, jeweils für ihren Sohn eine Anleihe.[515] Ihre Söhne scheinen minderjährig gewesen zu sein, die Ehemänner verstorben; den beiden Frauen wurde ein Mann namens Xenothemis, Sohn des Leophon, als *kyrios* zur Seite gestellt. Da es sich weder um ihren Vater noch um ihren Bruder handelte, erwägt Vatin einen Cousin.[516] Vatin nennt weitere Beispiele, wie Metrodora für ihren Sohn, begleitet von ihrem Ehemann Memnon als *kyrios*.[517]

Auch im 2. Jahrhundert v. Chr. blieb die *kyrieia* in Milet bestehen: Philitis, Tochter des Pamphilos, agierte als *ἐπίτροπος* für ihre (wohl) minderjährigen Söhne, sie selbst stand unter Vormundschaft (*ἧς κύριος Δημήτριος Ἀρτέμωνος*).[518] Damit ist die *kyrieia* in zwei Städten in Kleinasien für das 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. nachweisbar.

Die Künstlerin Aristodama war aus Smyrna angereist, in Begleitung ihres Bruders, der wie sie Ehren erhielt. Doch er wurde an keiner Stelle als *kyrios* erwähnt, sondern trat vielmehr als ihr Reisebegleiter auf, wenn ihn auch einige Forscher als *kyrios* sehen wollen.[519] Das bedeutet nicht, dass es in Kleinasien keine generelle Vormundschaft gab, da anhand einer Ehrung nicht ablesbar war, ob die geehrte Person einen Vormund hatte oder nicht, denn für die Ehrung an sich spielte dies keine Rolle. Somit ist die Ehreninschrift kein belastbarer Beleg für die *kyrieia* in Kleinasien.

Die griechischen Inseln

Von den griechischen Inseln, wie Imbros, Kalymna und Thera, sind vereinzelt Freilassungen bekannt. Doch lediglich eine Freilassungsliste von Thera ist sicher in die Zeit des Hellenismus auf das Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. zu datieren. Während manche Frauen mit Männern Sklavinnen und Sklaven freiließen, wurde Arsinoa als alleinige Freilasserin genannt.[520]

[514] Vgl. ebd.
[515] Habrotera: Milet III, no. 147, Z. 83f.; Nanno: ebd., Z. 91f. Vgl. zu dieser Anleihe Kawerau, Milet, S. 215-216.
[516] Vgl. Vatin, Recherches, S. 248. Vgl. in anderer Deutung Kawerau, Milet, S. 214.
[517] Vgl. Milet III, no. 147, Z. 84f.; vgl. Vatin, Recherches, S. 248. Vgl. Kawerau, Milet, S. 214 für eine andere Deutung des Verhältnisses.
[518] Vgl. Milet III, no. 151, 5; vgl. dazu Vatin, Recherches, S. 248.
[519] Vgl. Perrot, Femmes, S. 197; vgl. auch Wilhelm, Urkunden, S. 55, der ihn als *kyrios* sieht.
[520] Vgl. IG XII,3 337, Z. 7.

Aufgrund der knappen Formulierung ist zu fragen, ob die Liste die Transaktion darstellte, oder nur das Endergebnis, womit es kein Gegenbeleg gegen die *kyrieia* darstellte, wie es Schaps auch für die Listen in Thessalien annimmt.

Auf dem kaiserzeitlichen Kalymna ließ u.a. Theodote, Tochter des Antiochos, ihre Sklavin frei, ohne die Mitwirkung eines Mannes.[521] Die Freilassung wurde ausführlicher formuliert und sprach gegen die *kyrieia*.

In einer Freilassung von Imbros ist aufgrund der Fragmentierung nicht mehr viel zu erkennen, allerdings war darin von einem *kyrios* die Rede.[522] Daher vermutet Rocca, die Freilassung sei von einer Frau durchgeführt worden, die einen *kyrios* benötigte.[523] Die These steht auf dünnem Eis, da nicht erkennbar ist, ob es sich um eine Frau handelte, die den Sklaven freiließ. Gleichermaßen könnte es sich um einen (z.B. aufgrund von Minderjährigkeit) geschäftsunfähigen Mann gehandelt haben.[524] Außerdem muss die *kyrieia* für eine Frau nicht aufgrund des Geschlechts notwendig gewesen sein, sondern kann aufgrund von Minderjährigkeit vonnöten gewesen sein.[525]

Anhand der Freilassungsurkunden bleibt unklar, ob Frauen auf den griechischen Inseln einen Vormund brauchten oder nicht. Gleichzeitig zeigt dieser Fall, dass Ergebnisse nicht für sämtliche Regionen verallgemeinert werden dürfen, sofern nur wenige Quellen vorliegen.

Neben den Freilassungsurkunden existieren von einigen Inseln weitere Belege, die ein anderes Licht auf die Frage nach der Unabhängigkeit von Frauen werfen können.

In einer Liste aus dem 4. bzw. 3. Jahrhundert v. Chr. von der Insel Keos wurden Namen von Stiftern aufgezählt, darunter acht Frauen.[526] Keine Frau agierte allein, sondern nur in Begleitung ihres *kyrios*. Dabei wurde jeweils der Name der Stifterin angeführt, gefolgt vom *kyrios*, z.B. *Δαμεινὶς καὶ κύριος*.[527] In sieben Fällen war der Name des *kyrios* unklar,[528] bei

[521] Vgl. Newton, Museum, S. 94, no. 107.
[522] Vgl. IG XII,8 58.
[523] Vgl. Rocca, Manomissione, S. 252, Anm. 20. Sie gibt zu, dass die Inschrift problematisch ist, da sie lückenhaft ist, ebenso nicht datiert und in keinen Kontext gebracht werden kann.
[524] Vgl. so die Beispiele von minderjährigen Männern in Boiotien bei Darmezin, Affranchissements, S. 199. Vgl. z.B. auch Syll.[3] 364, Z. 28-29 aus Ephesos über die Vormundschaft von minderjährigen Waisenkindern, vgl. dazu auch Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 226.
[525] Vgl. für die Vormundschaft bei minderjährigen Frauen und Männer Vial, Statut, S. 342-344.
[526] Vgl. IG XII,5 544 (incl. IG XII,5 Add. S. 324). Schaps, Rights, S. 6 deutet die Liste als Dokumentation von Landverkäufen, Vatin, Recherches, S. 243-244 als Stiftungen.
[527] Vgl. IG XII,5 544 (B2.1, Z. 48).
[528] Vgl. IG XII,5 544 (B2.1), Z. 6: *Ἀρίστη καὶ κ[ύρ(ιος)] […]*, Z. 28: *Ἀρίστη [καὶ κ]ύριος […]*, Z. 30: *Ξενοφάντη κ[α]ὶ [κύριος] […]*, Z. 40: *Φιλοφάντη καὶ κύριο[ς] […]*, Z. 42: *Ξενοφάντη καὶ [κύριος] […]*, Z. 44: *Θεοτέλεια καὶ κύ(ριος) […]*, Z. 48: *Δαμεινὶς καὶ κύριος* […], Z. 62*: Θεοηράστη καὶ κύριος Ἀμφικύδης […]*. Vgl. dazu

Theophraste wurde ein gewisser Amphikydes genannt.[529] Somit war unklar, ob Ehemann, Vater oder Bruder als *kyrios* fungierte.[530] Vatin bemerkt, zwei Stifterinnen hätten keinen *kyrios* gehabt,[531] sei es, dass sie keinen Vormund mehr brauchten oder den Vormund einer anderen Frau nutzten,[532] wobei er zu letzterem tendiert.[533] Allerdings verwendet Vatin die Ausgabe dieser Inschrift nicht konsequent. Für den Namen einer achten Frau greift er auf die *Addenda* der Inschrift zurück, ansonsten bleibt er bei der ursprünglichen Ausgabe und übersieht, dass der Herausgeber in den *Addenda* eine andere Lesart gewählt hat und dadurch alle Frauen einen *kyrios* hatten.[534]

Von der Insel Tenos ist aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. eine Rechnungsliste mit Verkäufen von Häusern und Grundstücken bekannt; darin tauchten insgesamt 43 Frauen auf.[535] Keine von ihnen verkaufte auf eigene Verantwortung, sondern wurde von einem *kyrios* begleitet. Die *kyrieia* wurde unterschiedlich formuliert: „*μετὰ κυρίου*“ mit Ergänzung des Namens des *kyrios*,[536] ein Relativsatz wie „*ἧς κύριος*“ mit Ergänzung des Namens des *kyrios*,[537] oder aber, indem „*κύριος*“ mit dessen Namen nach der Verkäuferin genannt wurde.[538] Dabei konnte der Vater einer Frau als *kyrios* fungieren, wie Philophon, Sohn des Philotheos, für seine Tochter Harmylis,[539] die Söhne, wie Pyrrakos und Thespieus für ihre Mutter Aristomache,[540] oder die Brüder, wie Tomkrates und Charelas, Söhne des Chabyssios, für ihre Schwester Pheido, Tochter des Chabyssios.[541] In den Fällen, in denen es sich nicht um Väter, Brüder oder Söhne handelte, vermutet Vatin den Ehemann als *kyrios*. Demnach wäre eine Frau unter der *kyrieia* ihres Vaters unverheiratet gewesen, sobald sie verheiratet war, wurde ihr Ehemann *kyrios*.[542] Starb ihr Ehemann, übernahmen die Söhne die Vormundschaft; bei einer kinderlosen Witwe, deren Vater verstorben war, oder bei einer unverheirateten Waise scheinen ihre Brüder

---

Vatin, Recherches, S. 243-244: « le texte est lacunaire, mais il semble que le nom du *kyrios* ne soit mentionné qu'une fois, comme si sa personne importait peu pourvu que les règles légales eussent été observées … »

[529] Vgl. IG XII,5 544 (B2.1, Z. 62).

[530] Vgl. dazu Vatin, Recherches, S. 243-244.

[531] Vgl. Vatin, Recherches, S. 244. Er merkt aber nicht an, welche er meint.

[532] Vgl. ebd.

[533] Vgl. Vatin, Recherches, S. 244: « on connaît ailleurs trop de veuves soumises à la tutelle de leurs fils pour croire qu'une femme pouvait jamais être libérée de cette tutelle quand elle existait. »

[534] Vgl. IG XII,5, Add. S. 324; vgl. so auch Graindor, Fouilles, S. 442: „[…] si c'est celui [le nom] d'une femme, il est toujours au nominatif, et suivi de la mention du *κύριος*.“

[535] Vgl. IG XII,5 872; vgl. dazu Vial, Statut, S. 342-343.

[536] Vgl. z.B. IG XII,5 872, Z. 46: *μετὰ κυρίου Κτησιάρχου.*

[537] Vgl. z.B. IG XII,5 872, Z. 73: *ἧς κύριος Τιμόμαχος.*

[538] Vgl. ebd. Z. 72: *καὶ κυρίου Φιλαρχίδου.* Vgl. zu den verschiedenen Möglichkeiten Vial, Statut, S. 345-346, der sich allerdings auf Belege aus Delos bezieht.

[539] Vgl. IG XII,5 872, Z. 18.

[540] Vgl. IG XII,5 872, Z. 77-78.

[541] Vgl. IG XII,5 872, Z. 99.

[542] Vgl. Vatin, Recherches, S. 244.

Vormunde geworden sein.[543] Es scheint generell für die *kyrieia* gegolten zu haben, dass der nächste männliche Verwandte die Vormundschaft übernahm, weit über die Insel Tenos hinaus.

Im Register wurde eine junge Frau genannt, Phaniko, Tochter des Pasiphilos, die Ländereien und ein Haus verkaufte und von ihrem *kyrios* begleitet wurde.[544] Eine Waise gleichen Namens hat durch den Hausverkauf eine Hypothek zurückbezahlt; weil ihr Vater verstorben war, wurde sie von ihrem Bruder als gesetzlichem Vormund begleitet.[545] Diese Frauen brauchten aufgrund ihrer Minderjährigkeit einen Vormund wie minderjährige Männer, während auf Tenos auch erwachsene Frauen– anders als erwachsene Männer – aufgrund ihres Geschlechts einen Vormund brauchten.[546]

Von Delos sind aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. mehrere Dokumente bekannt, wonach Frauen Kredite aufnahmen oder bezahlten: die Frauen wurden in allen Fällen von ihrem *kyrios* begleitet, wie „*Ἀμφικρίτη καὶ ὁ κύριος Δημόνους*“.[547] Dabei wurde jeweils die Identität des *kyrios* spezifiziert, so handelte es sich bei […], Tochter des Polystratos, um den Ehemann,[548] oder bei Aristodike um den Vater,[549] oder bei einer Frau unklaren Namens um die Söhne.[550] Agierte eine Frau nicht selbst, sondern stimmte der Kreditaufnahme eines Mannes zu, musste ihr kein *kyrios* zur Seite stehen, allerdings nur dann nicht, wenn es sich bei dem Akteur, dem sie zustimmte, um Ehemann und *kyrios* handelte. Da er in Aktion trat, musste er nicht zusätzlich als *kyrios* seiner Ehefrau auftreten.[551] Ihre Zustimmung war vonnöten, weil es auch ihr Vermögen betraf, auf das ein Kredit aufgenommen wurde, analog dazu, wie Personen bei den Freilassungen zustimmten, wenn es ihren Besitz betraf.[552] Somit benötigten Frauen auf Delos, die an Transaktionen beteiligt waren, einen *kyrios,* außer jener agierte selbst.[553] Doch es scheint Unterschiede je nach der Höhe der Transaktion gegeben zu haben. Einige Frauen agierten in den Rechnungslisten bei Werten zwischen 5 und 25 Drachmen ohne *kyrios*, andere

[543] Vgl. ebd. S. 245.
[544] Vgl. IG XII,5 872, Z. 103.
[545] Vgl. ebd. Z. 46-48.
[546] Vgl. Vial, Statut, S. 342-343. Vgl. auch das Beispiel IG XII,5 872, Z. 120-121, in der ein junger Waise von seinem Onkel als Vormund begleitet wurde, da er minderjährig war.
[547] Vgl. I. Delos 290, Z. 36. Vgl. dazu auch Vial, Statut, S. 345-346.
[548] Vgl. I. Delos 362, col. B.1, Z. 11.
[549] Vgl. I. Delos 371, col. A.1, Z. 19-20.
[550] Vgl. I. Delos 372, Z. 56-57.
[551] Vgl. z.B. I. Delos 290, Z. 133: *[...] συνεπαινούσης τῆς γυναικὸς αὐτοῦ Παντακλείας*, oder I.Delos 298, Z. 186-187: *συνεπαινούσης καὶ τῆς γυναικὸς τῆς Ἐπικράτους Δικκοῦς*; vgl. aber I. Delos 442, Z. 213 wo die Ehefrau ihrem Ehemann zustimmte, aber von diesem als *kyrios* begleitet wurde *(ἐπιχωρούσης καὶ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ Ἀρκούσσης μετὰ κυρίου αὐτοῦ Εὐ[βοέως])*. Vgl. dazu Vatin, Recherches, S. 245.
[552] Vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit II, S. 186.
[553] Vgl. dazu auch Vatin, Recherches, S. 245: « les femmes qui empruntent ou versent des intérêts sur la somme due sont nécessairement assistées de leur tuteur … »

Frauen zwischen 10 und 800 Drachmen mit *kyrios*. Doch es gab keinen Mindestwert, ab wann eine Frau einen *kyrios* brauchte, so agierte eine Frau zweimal, einmal mit und einmal ohne *kyrios*.[554]

Auf Amorgos wurde es strenger gehandhabt: um 300 v. Chr. weihte Nikesarete Güter ihrer Mitgift an Aphrodite, ihr Ehemann war beteiligt und wurde als *kyrios* bezeichnet, aber wie ein zweiter Stifter angeführt.[555] Wenn eine Frau zusammen mit ihrem Mann eine Transaktion durchführte, wurden nicht nur der Ehemann als *kyrios* und seine Ehefrau als Verkäufer genannt. Offensichtlich wurde dem Ehemann sein Recht als *kyrios* aberkannt, da er an der Transaktion direkt beteiligt war, sodass eine weitere Person als *kyrios* hinzugezogen werden musste. Wenn ein Ehemann mit seiner Ehefrau zusammen involviert war, konnte er nicht als ihr Vormund fungieren.[556] Es wäre zu erwarten, dass die Frau indirekt keinen *kyrios* benötigte, da sie mit ihrem *kyrios* zusammen agierte, aber dies war auf Amorgos nicht ausreichend; daher erhielt die Frau einen *kyrios*, der nicht ihr Ehemann war.[557]

Eine solche „Dopplung" fand sich auch in Fällen, in denen eine Frau dem Verkauf durch ihren Ehemann zustimmte. Während es auf Delos ausreichend war, wenn bei der Zustimmung durch eine Frau der Ehemann und *kyrios* als Verkäufer agierte, brauchte eine Frau auf Amorgos selbst dann einen gesonderten *kyrios*, wenn sie nur ihre Zustimmung für den Verkauf durch ihren Ehemann gab.[558] Wer in den Fällen, in denen der Ehemann nicht *kyrios* war, als *kyrios* für die Frauen fungierte, ist unklar. Vatin vermutet den Vater oder einen Bruder, schließt aber nicht aus, dass es sich um einen Mann gehandelt haben könnte, der ansonsten keine Verbindung zu der Frau hatte.[559]

Von Thera ist vom Ende des 3. bzw. Anfang des 2. Jahrhundert v. Chr. das Testament der Epikteta überliefert: ihr Ehemann und ihre Söhne waren verstorben, lediglich ihre Tochter hatte überlebt.[560] Selbst als Witwe und ohne Söhne, die als *kyrioi* hätten fungieren können, durfte sie nicht ohne *kyrios* handeln; die Rolle des *kyrios* übernahm daher ihr Schwiegersohn, ihre Tochter stimmte zu.[561] Ihr Testament wäre ohne *kyrios* ungültig gewesen. Wie Vatin anmerkt,

---

[554] Vgl. I. Delos 354, Z. 41 und 52. Vgl. Schaps, Rights, S. 51.
[555] Vgl. IG XII,7 57A: *ὑπὸ Νικησαρέτης τῆς γυναικ[ὸς τῆς Ναυκράτους καὶ κυρίου Ναυκράτους.* Beasley, Kyrios, S. 251 erwägt, ob der Ehemann Zustimmer war, schließt es aber aus, da es nicht ausdrücklich betont sei.
[556] Vgl. dazu IG XII,7 55: *ἀπέδοτο Νικήρατος καὶ Ἡγεκράτη καὶ ὁ κύριο[ς] Τελένικος Κτησιφῶντι Πυθίππου.*
[557] Vgl. dazu Vatin, Recherches, S. 245-246
[558] Vgl. dazu IG XII,7 58: *συνεπιχωρούσης τ[ῆ]ς γυναικὸς Ἐρατοκράτης καὶ τοῦ κυρίου Βρουκίωνος.*
[559] Vgl. Vatin, Recherches, S. 245-246.
[560] Vgl. IG XII,3 330, Z. 16-22.
[561] Vgl. ebd. Z. 3-5: *μετὰ κυρίου Ὑπερείδους τοῦ Θρασυλέοντος συνεναρεστούσας καὶ τᾶς θυγατρὸς Ἐπιτελείας τᾶς Φοίνικος*; vgl. Vatin, Recherches, S. 246.

muss es sich bei ihrem Schwiegersohn um den nächsten lebenden männlichen Verwandten gehandelt haben.[562]

Im Gegensatz dazu spendete Argea, Tochter des Dion, 500 Drachmen, ohne dass ein *kyrios* Erwähnung fand.[563] Vatin versucht es damit zu erklären, dass die Urkunde nicht von der Stifterin, sondern vom Empfänger angefertigt wurde, für den es unbedeutend war, den *kyrios* zu erwähnen.[564] Zwar wäre zu erwarten, dass der *kyrios* als Beleg für die Gültigkeit der Stiftung erwähnt wurde, aber Vatin dürfte in diesem Fall Recht haben.

Eindeutig war die *kyrieia* auf Rhodos anzusetzen: in einer Liste mit Stiftern vom Ende des 4. Jahrhundert v. Chr. wurden mehrere Frauen genannt, die gespendet hatten, um das Athena-Heiligtum in Lindos zu restaurieren.[565] Alle wurden von einem *kyrios*, häufig dem Ehemann, begleitet, wie Vatin betont,[566] Alexis, Tochter des Alexikrates, hingegen von ihrem Bruder.[567] Der *kyrios* wurde entweder über einen Relativsatz eingeführt oder mit einem *καί* an den Namen der Stifterin angefügt.[568] Interessanterweise stiftete eine Frau auch mit ihrem Ehemann zusammen, aber anstatt nur die Namen der Stifter zu nennen, wurde der Mann zweifach genannt, erst als Stifter, dann als *kyrios* seiner Ehefrau.[569] Auch im 2. Jahrhundert v. Chr. brauchte eine gewisse Euagis bei ihrer Stiftung einen *kyrios*.[570]

Auf Kos kaufte in der Mitte des 4. Jahrhundert v. Chr. ein *kyrios* stellvertretend für eine Frau die Priesterschaft der Demeter.[571] Vatin merkt an, dass dies eine Ausnahme war, denn in der Regel begleitete ein *kyrios* eine Frau bei einer Transaktion und ersetzte sie nicht.[572] Dementsprechend benötigten auch die Frauen auf Kos einen *kyrios*. Interessant ist eine Inschrift aus dem 2. oder 1. Jahrhundert v. Chr.: eine Frau namens Athenaïs verkaufte die Priesterschaft der Demeter und wurde von ihrem Sohn als *kyrios* begleitet.[573] Da sie unter der Vormundschaft ihres Sohnes stand, wird sie Witwe gewesen sein.[574] Weitaus interessanter war, dass Athenaïs aus Alexandria kam, wonach auch Fremde, die auf Kos verkauften, einen

[562] Vgl. dazu auch Vatin, Recherches, S. 246.
[563] Vgl. IG XII,3 329.
[564] Vgl. Vatin, Recherches, S. 246.
[565] Vgl. Lindos II 51; vgl. dazu auch Vatin, Recherches, S. 247.
[566] Vgl. Vatin, Recherches, S. 247.
[567] Vgl. Lindos II 51, col. 1,1, Z. 34-35.
[568] Relativsatz: Lindos II 51, col.1,1, Z. 47-48: *Τιμακράτη Πεισιτράτου ἃς κύριος Ἐξάκεστος Ἀγησαγόρα*; mit *καί*: ebd. Z. 34-35: *Ἀλεξὶς Ἀλεξικράτ[εος κα]ὶ κύριος Ἀλεξικράτης Ἀλεξι[κράτεος]*.
[569] Vgl. Lindos II 51, col. II,1, Z. 43-45: *Καλλ[ίο]χος Καλλικλέος καὶ Κ[αλλ]ιάνασσα Καλλιβούλου ἃς κύρ[ιος Κα]λλίοχος Καλλικλέος.*
[570] Vgl. Fraser, Peraea, S. 28-30, no. 16.
[571] Vgl. Paton-Hicks 386.
[572] Vgl. Vatin, Recherches, S. 247.
[573] Vgl. Paton-Hicks 152; vgl. dazu auch Vatin, Recherches, S. 247.
[574] Vgl. Vatin, Recherches, S. 247.

Vormund brauchten, allerdings hätte sie ohnehin einen Vormund gebraucht, denn ihre Rechtslage änderte sich mit dem Ortswechsel nicht.[575]

Von der ionischen Insel Kerkyra ist ein Leihvertrag zwischen zwei Frauen aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. bekannt. Eine Frau hatte ihr Haus als Garantie für einen Dritten gegeben und musste dessen Raten bezahlen, da er nicht bezahlen konnte; nur so erhielt sie ihr Haus zurück; sie agierte ohne *kyrios*.[576] Demnach scheint es auf den Kykladen *kyrieia* gegeben zu haben, wenn auch Thera unklar ist. Auf Kalymna und Kerkyra gab es keine *kyrieia*.

Der Hintergrund der kyrieia

Zunächst muss betont werden, dass die Erwähnung eines *kyrios* nicht gleichzusetzen ist mit der Existenz bzw. der Pflicht der *kyrieia*. Somit hätte selbst eine Frau mit einem *kyrios* an ihrer Seite in einigen Fällen auch ohne ihn agieren können, wonach sie also nicht verpflichtet gewesen wäre, einen *kyrios* zu haben. In den aus Delphi bekannten Fällen hatten nur wenige Frauen einen *kyrios*: entweder stammten sie aus Regionen, in denen sie einen *kyrios* brauchten, oder sie hatten ihn freiwillig gewählt. Stammten die Frauen aus Delphi (bzw. anderen mittelgriechischen Städten, in denen Frauen häufig ohne *kyrios* agierten), so könnte der *kyrios* auch einen ergänzenden Charakter gehabt haben. Demnach hätten die jeweiligen Frauen ihren *kyrios* an ihrer Seite gewünscht, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein. Insbesondere in den Regionen, in denen selten ein *kyrios* erwähnt wurde bzw. in denen viele Frauen ohne *kyrios* agierten und wenige mit *kyrios*, könnte die Wahl eines *kyrios* auf Freiwilligkeit beruht haben.

Hinzu kommt, dass selbst in den Regionen, in denen Frauen häufiger *kyrioi* hatten oder brauchten, nicht klar ist, welche Rolle ihre *kyrioi* einnahmen: durften die Frauen ohne *kyrios* keine Entscheidungen treffen? Musste der *kyrios* an ihrer Seite sein, damit eine Transaktion durchgeführt werden konnte? Oder war seine Anwesenheit der Gültigkeit der Transaktionen geschuldet, sodass die Anwesenheit des *kyrios* die Bestätigung dafür war, dass eine Transaktion rechtens war? Anhand der vorliegenden Belege ist dies für den Hellenismus oftmals nicht zu beantworten.

Auffällig ist die geographische Verbreitung der *kyrieia*, die sich in dieser Arbeit gezeigt hat: in Mittelgriechenland, d.h. Phokis, Lokris, Doris, Aitolien und Akarnanien, herrschte generell keine *kyrieia*, Boiotien bildete in Mittelgriechenland eine Ausnahme und einen Sonderfall. In

[575] Vgl. Paton-Hicks 152: *[Σφ]ετέρα[ς] [Ἀ]θηναΐδο[ς] τᾶς Ἐπιτυ[γ]χάνοντος Ἀλεξανδρίδος, ἃς κύριος ...*
[576] Vgl. SEG LIII, 503. Vgl. dazu Grandinetti, Donne, S. 497-500; vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 235-236.

Nordgriechenland, d.h. Makedonien und Epirus, herrschte keine *kyrieia*, wobei Thessalien unsicher war, während in Kleinasien, Athen sowie einem Teil der Inseln die *kyrieia* nötig war, sicher auf den Kykladen.

Interessant ist, dass die Mehrheit der Regionen, Städte und Inseln, die von der *kyrieia* betroffen waren, ionisch waren; Ausnahmen bildeten die dorischen Inseln Rhodos und Kos, auf denen die *kyrieia* zu finden war. Dies deutet darauf hin, dass es sich bei der Einteilung in ionisch und dorisch nicht nur um die jeweilige Sprache handelte, sondern dass die Regionen auch eine gemeinsame Kultur teilten, genauer gemeinsame Rechte. Im Falle von Boiotien wäre zu vermuten, dass aufgrund der Nähe zu Athen die vorliegende Mischform entstanden ist. Doch offensichtlich benötigten „ionische" Frauen in der Regel einen *kyrios,* „dorische" Frauen hingegen seltener.

2.3.3 Die Rolle von Verkäuferinnen und Zustimmerinnen in den delphischen Urkunden

Freie und freigelassene Frauen traten in den Urkunden als Verkäuferinnen und Zustimmerinnen auf. Da in den Urkunden zwei verschiedene Begriffe gewählt wurden, muss ein Unterschied dazwischen bestanden haben, ob eine Frau verkaufte oder zustimmte. Welchen Unterschied machte es, ob sie allein oder mit anderen verkaufte und andere Personen ihre Zustimmung gaben?

M.E. lag ein bedeutender Unterschied darin, wer vom Lösegeld der Sklavinnen und Sklaven profitierte, und damit zusammenhängend, wer Eigentümer der Sklavin oder des Sklaven war. Verkaufte eine Frau allein, erhielt sie allein die Geldsumme, die ihre Sklavin oder ihr Sklave Apollon anvertraut hatte, denn sie allein war Eigentümerin.[577] Traten weitere Verkäufer hinzu, ist davon auszugehen, dass die Sklavin oder der Sklave Eigentum sämtlicher auftretender Verkäufer war.[578] Dementsprechend wurde die Lösegeldsumme unter allen Verkäufern und Verkäuferinnen aufgeteilt, da alle Eigentümerinnen und Eigentümer waren. Während die Sklavin oder der Sklave bei einer allein verkaufenden Frau ihr alleiniges Eigentum war, war er somit bei mehreren Verkäufern gemeinschaftliches Eigentum.

Welche Bedeutung hatten die zustimmenden Personen? Eine Frau, die ihre Sklavin oder ihren Sklaven allein freiließ, erhielt die ganze Summe, unabhängig von der Zustimmung. Eine Frau,

[577] So hieß es in CID V 18 *„καὶ τὰν τιμὰν ἔχει πᾶσαν"*, was im übertragenen Sinn bedeutete, „sie hat die ganze Summe erhalten". In CID V 507 traten zur Verkäuferin drei Zustimmer hinzu und dennoch blieb die Quittungsform im Singular, was darauf verweist, dass sie allein die Summe erhielt. Es gab aber auch Fälle, in denen keine Quittung erwähnt wurde oder die Grammatik Fehler aufwies, wie in CID V 313, in der eine Frau und ihre Söhne einen Sklaven verkauften und die Quittung dennoch im Singular gehalten war.

[578] Vgl. so auch Yiftach, Family, S. 114.

die mit weiteren Verkäufern freiließ, musste die Geldsumme in jedem Fall mit diesen teilen. Ein Zustimmer hatte m.E. keinerlei Anrecht auf die Geldsumme. Zwar muss er einen Anspruch auf das Eigentum der Verkäufer gehabt haben, da er andernfalls keine Zustimmung hätte abgeben müssen. Aber er war nicht direkt in den Verkauf involviert und somit auch kein Eigentümer. Ansonsten wäre es unsinnig, zwischen verkaufenden und zustimmenden Personen zu unterschieden.[579] Dieses Bild ergab sich sowohl für Frauen als auch für Männer.

Demnach genoss eine Frau, die allein und ohne Zustimmung verkaufte, die größte Autonomie, eine Frau, die mit anderen Personen und unter Zustimmung verkaufte, die geringste. Diese Zuordnung ist offensichtlich, doch die anderen Gruppen erklären sich erst durch die finanzielle Situation. Eine Frau, die allein, aber unter Zustimmung verkaufte, hatte mehr Einfluss als eine Frau, die mit anderen verkaufte, aber ohne Zustimmung. Denn erstere musste die erworbene Geldsumme nicht aufteilen bzw. hatte die Kontrolle darüber, während im zweiten Fall das Geld auf mehrere Personen aufgeteilt wurde. Somit war die bedeutendste Unterscheidung zwischen Abhängigkeit und Unselbstständigkeit finanzieller Natur, abgesehen vom Modus des Verkaufs.[580] Im Vergleich zu den Frauen genossen zwar mehr

[579] Vgl. dagegen Kränzlein, Freilassungsinschriften, S. 825, der der Meinung ist, dass bei mehreren Verkäufern zustimmende Angehörige „statt dessen auch als ‚Mitveräusserer' mitwirken konnten", da die Verkäufer nicht zwingend eine umfassendere Berechtigung am Sklaven besessen hätten als die Zustimmer. Doch es stellt sich bei dieser Aussage die Frage, warum im Vertrag die beiden Parteien Verkäufer und Zustimmer unterschieden wurden, wenn es auf dasselbe hinausliefe. In diesem Fall hätte die Formulierung *ἀπέδοντο* gewählt und darauffolgend eine Liste mit den Namen der Beteiligten angegeben werden können. Ironischerweise bezieht sich Kränzlein mit seiner Behauptung auf die These von Cromme, Personenrecht, S. 218, wonach ein „kollektives Familieneigentum" existierte, womit jeder in der Familie ein Anrecht auf den Sklaven gehabt hätte und es demnach egal wäre, wer verkaufte und zustimmte. Dabei ist es dieses kollektive Familieneigentum, das Kränzlein (S. 820) anzweifelt. Es mag bei dem Beispiel der Großfamilien wahrscheinlicher erscheinen, aber bei einer „gemeinsamen Freilassung", d.h. mehr als einem Verkäufer, ist dies nicht der Fall. Zugegebenermaßen verschleiert Kränzlein seine Aussage, indem er fragt, ob **in jedem Falle** der Verkäufer mehr Rechte am Sklaven als der Zustimmer gehabt hätte, was er verneint. In welchen Fällen seiner Ansicht nach die Bedeutung von Verkäufer und Zustimmer gleich war, bleibt im Dunkeln. Die wenigen Beispiele, die er anführt, lassen sich gut erklären: so wurde in CID V 714 der Verkäufer genannt, daraufhin sein Sohn als Zustimmer. Es war die Rede davon, dass sie die Rechte des Freigelassenen schützen mussten, dabei wurden beide als *ἀποδόμενοι*, als „Veräußernde", angeführt. Aus diesem Grund schließt Kränzlein, dass Verkäufer und Zustimmer beide Verkäufer waren. M.E. ist dies womöglich im übertragenen Sinn zu verstehen: zwar verkaufte der Vater, aber der Sohn war dennoch am Verkaufsakt beteiligt, wenn auch in anderer Form. Der Verkäufer könnte in diesem Fall auch Wert daraufgelegt haben, dass der Sohn miteinbezogen wurde. In CID V 227 beispielsweise wurde der Zustimmer nicht als *ἀποδόμενος* aufgeführt, dementsprechend wurde zwischen Verkäufer und Zustimmer unterschieden. Vgl. Albrecht, Rechtsprobleme, S. 269-270, der diese Fragen stellt: „[…] immerhin spricht doch die so deutlich verschiedene Ausdrucksweise selbst dann eher für eine dahinter verborgene auch rechtliche Unterschiedlichkeit, wenn man berücksichtigt, daß das griechische Recht […] auch keine dementsprechend feste Terminologie kannte […]." Für ihn sind die Belege, wie aufgrund der Bezeichnung *ἀποδόμενοι*, nicht ausreichend, um eine Gleichheit der Zustimmer und Verkäufer annehmen zu können.

[580] Vgl. dagegen Albrecht, Rechtsprobleme, S. 277-278, der von gesetzlich vorgeschriebener Zustimmung ausgeht, und daher annimmt, dass eine verweigerte Zustimmung den Verkauf scheitern lassen konnte. Aus diesem grund vermutet er die Verteilung des Lösegeldes an alle Mitwirkenden, um sich ihre Zustimmung zu sichern. Nach diesem Argument würden jedoch Zustimmer und Verkäufer als gleichberechtigte Eigentümer

Männer eine größere Freiheit als Frauen, doch knapp 31% aller Männer mussten eine Zustimmung einholen, während beinahe 31% mit anderen Personen verkauften.[581]

Frauen durften Eigentum besitzen und darüber (außer in den Fällen mit *kyrieia*) verfügen, ohne dass ihnen ein Mann zur Seite gestellt wurde. Da die Zustimmungsklausel auch bei den Männern Anwendung fand, waren die Einschränkungen in der Autonomie keine Besonderheit, die Frauen aufgrund ihres Geschlechts gesondert auferlegt wurden.[582]

Frauen verkauften am häufigsten zusammen mit ihren Ehemännern, aber auch mit ihren Geschwistern und Kindern. Alle Personen, die als Verkäufer an der Freilassung beteiligt waren, müssen Eigentümer der Sklavin oder des Sklaven gewesen sein. So lässt sich erklären, warum viele Frauen alleine verkauften. Denn, dass alle Frauen, die unabhängig verkauften, keinerlei Familienverbindungen aufweisen konnten, ist unwahrscheinlich, wenn auch teilweise schwierig zu belegen. Der springende Punkt war, dass der Sklave bzw. die Sklavin der Verkäuferin allein gehörte, ohne dass andere Personen ein Eigentumsrecht in dem Maße hätten anbringen können, dass sie am Verkauf hätten beteiligt werden müssen. Auch wenn eine Verkäuferin Ehemann und Kinder hatte, traten diese demnach nur dann als Verkäufer auf, wenn sie ein gemeinsames Eigentumsrecht zusammen mit der Frau hatten.[583] Welche Rolle hatten Zustimmerinnen, wenn sie keine Eigentümerinnen waren? Und welche Bedeutung hatte ihre Zustimmung?

2.3.4 Das Phänomen der Zustimmung

Die Zustimmungsklausel

Unter dem Phänomen der Zustimmung wäre zu erwarten, dass ein Mann dem Verkauf durch eine Frau zustimmte, ihr demnach als *kyrios* oder als Vormund die Erlaubnis gab. Damit wäre die Zustimmungsklausel mit der Vormundschaft gleichzusetzen. Dafür würde sprechen, dass

---

behandelt, wenn sie alle vom Lösegeld profitierten, sodass es wiederum keinen Unterschied zwischen Zustimmern und Verkäufer gäbe, den Albrecht selbst betont (vgl. ebd. S. 269-270).

[581] Von den 880 Verkäufern verkauften 423 Männer (48,1%) unabhängig und selbstständig, 122 Männer (13,9%) waren unabhängig, aber benötigten Zustimmung, 120 (13,6%) wiederum brauchten keine Zustimmung, verkauften aber nicht alleine, 150 Männer (17%) wurden am stärksten eingeschränkt durch Abhängigkeit und Unselbstständigkeit. Bei den übrigen Männern war unklar, ob sie Zustimmung benötigten oder Mitverkäufer hatten.

[582] Vgl. dazu Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 14, der betont, dass die Zustimmer als eine Art *kyrios* gesehen werden könnten, wenn die Zustimmungen nur bei weiblichen Verkäuferinnen aufgetreten wären.

[583] Vgl. so auch Sealey, Law, S. 45, der Eigentum definiert, als das Recht, es verkaufen zu dürfen, was er aber selbst einschränkt, da auch Minderjährige Eigentum hatten, z.B. durch Erbschaft, aber es nicht selbst verwalten durften (ebd. S. 46-47). Vgl. so auch Aristot. Rhet. 1,1361a19-22, der Eigentum u.a. darüber definiert, dass der Eigentümer die Möglichkeit hatte, es zu verkaufen.

Frauen verkauften, Männer als Zustimmer agierten.[584] Allerdings verkauften viele Frauen allein auf sich gestellt und gaben ihre Zustimmung auch zu Verkäufen durch Männer.[585] Daher kann eine Zustimmung nicht als Akt eines Vormundes gesehen werden.[586] Für die Formulierung der Zustimmungsklausel wurden in den Freilassungsurkunden drei verschiedene Verben genutzt: *συνεπαινεῖν* zwischen 201 und 121 v. Chr., *συνευδοκεῖν* von 201 bis 81 v. Chr. und ab 81 v. Chr. *συνεναρεστεῖν*.[587] Es handelte sich jedoch um das gleiche Phänomen.[588]

Die zustimmenden Personen

Die Personen, die als Zustimmer fungierten, hatten bis auf Ausnahmen familiäre Beziehungen zu den Verkäuferinnen (und Verkäufern). Dabei traten hauptsächlich die engeren Familienmitglieder wie Elternteile, Ehepartner, Geschwister und Kinder in Erscheinung.[589] Diese Personen wurden nicht direkt am Verkaufsprozess beteiligt, es wurde nicht einmal klar, ob ihre Anwesenheit zwingend war. Sie nahmen eine andere Position ein als die Verkäufer, weil sie keine Eigentümer waren. Doch auch wenn sie kein Eigentumsrecht hatten, müssen sie ein Anrecht gehabt haben, das ihre Zustimmung notwendig machte.

Bisherige Forschungsmeinungen

Es gibt viele Theorien, die darüber spekulieren, wie die sogenannte Zustimmungsklausel zustande kam. Im Falle von Kindern und Ehemännern wird der gesetzliche Erbanspruch vorgebracht, wonach sie nach dem Tod der Herrin (ihrer Mutter und ihrer Ehefrau) Anspruch auf die Sklavinnen und Sklaven hätten erheben können; durch ihre Zustimmung verzichteten sie auf ihren Anspruch.[590]

[584] Vgl. CID V 364, 370, 404, 419, 455, 528, 543, 604, 618, 621, 659, 676, 702, etc.

[585] allein: CID V 67, 79, 126, 129, 145, 153, 176, 183, etc.; Zustimmerinnen für Männer: CID V 242, 319, 382, 383, 470, 527, 566, 637, 722, etc.; vgl. dazu Rubinstein, Penalties, S. 459. Vgl. auch Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 14.

[586] Vgl. u.a. S. 79-81 zu dieser Frage.

[587] Vgl. dazu Cromme, Personenrecht, S. 187. Vgl. so auch Westermann, Extinction, S. 52, Anm. 9.

[588] Vgl. ebd. Vgl. Westermann, Extinction, S. 52 über die verschiedenen Ausdrücke, die „clearly interchangeable [gewesen seien] so far as the legal use goes."

[589] Die meisten Zustimmer waren Töchter und Söhne, aber auch Dutzende Ehepartner und Eltern stimmten zu. Des Weiteren fanden sich Enkelkinder und vereinzelt Großeltern, Geschwister und Stiefkinder.

[590] So schreibt auch Foucart, Mémoire, S. 8: „Ni le mari, ni les enfants n'ont de droits sur la propriété particulière de la femme ou de la mère; mais en cas de mort, ils eu sont les héritiers naturels, et à ce titre, ils auraient pu réclamer la possession de l'esclave vendu." Vgl. für die gesetzliche Erbfolge Mitteis, Reichsrecht, S. 346. Vgl. ebenso Kränzlein, Freilassungsinschriften, S. 821. Vgl. dagegen Albrecht, Rechtsprobleme, S. 257-258, der den Ehemann und insbesondere die Ehefrau als Erbberechtigte ihres Partners ablehnt. Vgl. so auch Rubinstein, Penalties, S. 459, die dies allerdings als „broad scholarly consensus" sieht.

Die Zustimmung eines Ehemannes wird darüber hinaus mit dem Recht über das „Dotalgut“[591] erklärt. Der Mann hätte nicht das alleinige Verfügungsrecht über das Eigentum aus der Mitgift seiner Ehefrau gehabt, doch gänzlich ohne seine Zustimmung hätte sie ihr Eigentum, das Teil des *oikos* war, nicht veräußern können.[592] Dieser Fall konnte auch eintreten, wenn eine Frau mit ihrem Bruder verkaufte. Die Geschwister waren gemeinsame Eigentümer des Sklaven; über die Mitgift erhielt der Ehemann Einfluss darüber und musste zustimmen, auch wenn eine Hälfte dem Bruder gehörte.[593] Seine Verbindung als Schwager spielte dabei keine Rolle, er hatte als Schwager keinen Erbanspruch[594] (z.B. über ein gemeinsames Familieneigentum), wie Kränzlein betont.[595] Umgekehrt konnte auch die Zustimmung der Ehefrau verlangt werden, da sie zwar nicht Eigentümerin der Sklavin oder des Sklaven, aber Mitglied des *oikos* war, dem die Sklavin oder der Sklave angehörte.[596] Für beide Seiten (und für die Kinder) ist das Recht als potentielle gesetzliche Erben nicht endgültig auszuschließen; beide Möglichkeiten konnten vorliegen, auch wenn Kränzlein das Erbrecht bei Ehepaaren als unwahrscheinlich erachtet.[597]

Bei sämtlichen weiteren Konstellationen zieht u.a. Kränzlein das Güter- und Erbrecht zu Rate dafür, warum Personen einen Anspruch hätten erheben können.[598] Problematisch ist, dass aufgrund mangelnder Quellen nicht alle Erbkonstellationen belegt bzw. eindeutig widerlegt werden können, wie ein Anrecht der Eltern oder Ehepartner, auch wenn es denkbare Schlussfolgerungen wären.[599]

All diese Personen hatten ein Anrecht auf die Sklavin oder den Sklaven, doch warum und wann war eine Zustimmung dieser Personen nötig? Ein Sohn trat nicht immer als Zustimmer beim Verkauf durch seinen Vater auf. In jedem Fall ist auszuschließen, dass die Personen

[591] Vgl. Wieacker, Eudokesis, S. 411.
[592] Vgl. so Foxhall, Household, S. 26 zu den Verhältnissen in Athen, allerdings in klassischer Zeit.
[593] Vgl. CID V 917.
[594] So verneint Cromme, Personenrecht, S. 216 die Existenz eines „Schwägererbrechts“.
[595] Vgl. Kränzlein, Freilassungsinschriften, S. 823-824.
[596] So nimmt Kränzlein, Freilassungsinschriften, S. 823 an, dass aufgrund der güterrechtlichen Situation die Herren ihre Sklaven zwar verkaufen konnten, „aber der Zustimmung des anderen Ehegatten bedurft[en].“
[597] Vgl. aber Kränzlein, Freilassungsinschriften, S. 822, der Ehepaare als Erben und ihre daraus resultierende Zustimmungsverpflichtung zurückweist.
[598] Kränzlein, Freilassungsinschriften, S. 821 schreibt von einem „Wartrecht der gesetzlichen Erben“ und ist der Meinung, dass sich alle diese Fälle „erbrechtlich oder güterrechtlich“ erklären lassen (S. 820). Vgl. so Foucart, Mémoire, S. 7-9 bzw. in Kurzzusammenfassung Westermann, Extinction, S. 53-54. Vgl. dagegen Cromme, Personenrecht, S. 216, dass „eine erbrechtliche Lösung nicht immer möglich ist“, wobei seine Belege nicht die Theorie vom Erbrecht widerlegen können. Vgl. für das Erbrecht wiederum Kamen, Sale, S. 288. Vgl. ebenso Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 14, die Akteuere seien „peinlich besorgt [darum gewesen], möglichst die Zustimmung aller der Personen zu erlangen, die vielleicht einmal die Erben des Freilassers werden könnten.“ Vgl. ebenso Calderini, Manomissione, S. 188.
[599] Vgl. Albrecht, Rechtsprobleme, S. 254-260.

zustimmten, den Verkauf und damit den Freigelassenen und seine Rechte zu schützen.[600] Denn diese Aufgabe wurde explizit den Bürgen auferlegt, die Zustimmer hatten damit ebenso wenig zu tun wie die Zeugen, die die Gültigkeit des Verkaufs bestätigten.[601] Stattdessen waren auch die Verkäufer aufgerufen, die Rechte der Sklavin oder des Sklaven zu schützen.[602]

Die Zustimmung könnte den Verkauf selbst betroffen haben, d.h. die Transaktion, die Durchführung und den Prozess der Freilassung. Somit erlaubte ein Zustimmer dem Verkäufer, eine Sklavin oder einen Sklaven zu verkaufen. Der Zustimmer musste sich nicht mit den weiteren Bedingungen, wie dem Schutz des Freigelassenen, arrangieren. Häufiger betrafen die *paramone*-Bedingungen auch Zustimmer, sodass sie auch aufgrund ihrer Begünstigung zustimmen mussten.[603] Demnach stimmten sie dem Verkauf an sich zu, u.a. auch den Preisbestimmungen.

Allerdings scheint ein Zustimmer, der seine Zustimmung verweigerte, den Verkauf nicht verhindert haben zu können, womit er nicht dem Verkauf selbst zustimmte, sondern dazu, dass er die getroffenen Abmachungen nicht anfechten würde.[604] Anders ließe sich nicht erklären, warum beispielsweise eindeutig minderjährige Söhne *(συνευδοκεόντων τῶν*

[600] Vgl. zu dieser Funktion Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 19; vgl. ebenso Yiftach, Family, S. 114-115. In Einzelfällen wurde auch zustimmenden Personen auferlegt, den Verkauf zu schützen, vgl. z.B. CID V 714.

[601] So schreibt Daux, Delphes, S. 54, der Bürge hätte die Aufgabe gehabt, die Einhaltung des Vertrags zu garantieren, „avec toutes les clauses qu'il comporte et qui établissent la liberté de l'esclave." Wie aber Foucart, Mémoire, S. 19 betont, war eine Bürgschaft kein Phänomen, das an die Freilassungen gebunden gewesen wäre, sondern generell bei Verträgen vorkam. Vgl. dagegen Weiss, Privatrecht, S. 351-352, für den der „Beispruchsberechtigte" nicht als Zustimmer aufzutreten hatte, sondern als Bürge auftreten konnte, um zu gewährleisten, dass der Vertrag eingehalten wurde. Doch lässt sich fragen, warum dann die Mehrheit der Personen, die ein Anrecht auf den Sklaven hatten, als Zustimmer agierte; m.E. kam eine Bürgschaft einer Zustimmung keineswegs gleich: Ein Zustimmer verzichtete auf seinen Anspruch, ein Bürge sorgte für die Einhaltung und den Schutz des Verkaufes, auch wenn er durch die Gewährleistung des Vertrags indirekt seine eigenen Ansprüche abwehren müsste.

[602] Vgl. z.B. CID V 498, 499, 511, 616. Vgl. Daux, Delphes, S. 58, der Bürge „partage les obligations du vendeur envers le dieu et envers la loi." Vgl. ebenso Foucart, Mémoire, S. 18. Auch wenn es nicht immer direkt erwähnt wurde, war es auch die Aufgabe des Verkäufers, auf die Einhaltung der Bedingungen zu achten. Somit ging ihm der Bürge dabei zur Hand. Vgl. dazu auch Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 20. Allerdings scheint in einigen Fällen auch den Zustimmern die Aufgabe zugekommen zu sein, den Verkauf zu schützen, aber nicht, weil sie als Zustimmer ebenso wie der Verkäufer „Mitveräusserer" gewesen wären, wie Kränzlein, Freilassungsinschriften, S. 825 meint, sondern weil sie als Erben nicht nur ihren Erbteil, sondern auch die Verpflichtung ihres Erblassers zum Schutz des Verkaufs übernahmen, wie Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 20-21 erklärt. Doch wiederum stellt sich die Frage, warum dann die zustimmenden Personen nicht öfter ausdrücklich als Bürgen bzw. zum Schutz des Verkaufs herangezogen wurden, als es die wenigen Beispiele belegen können, die so als Ausnahmen erscheinen (vgl. so CID V 42 und 44, wo es den Erben auferlegt wurde). Des Weiteren wäre zu fragen, warum keine der erbberechtigten Frauen, die als Zustimmerinnen auftraten, als Bürgen genannt wurden, wenn alle Erbberechtigen auch für den Schutz zuständig waren; allein ihr weibliches Geschlecht reichte in diesem Punkt nicht mehr, zu stark waren die Frauen in diesen Inschriften ohnehin herausgehoben.

[603] Vgl. z.B. CID V 319.

[604] Vgl. aber dagegen Kränzlein, Freilassungsinschriften, S. 824, der in der *Eudokesis* die Bestätigung sehen will, auf sein Recht auf Widerspruch zu verzichten. Laut Kränzlein wäre es den Zustimmern möglich gewesen, den Verkauf scheitern zu lassen. Allerdings gab es keinen Fall, in dem die Zustimmung verweigert wurde, andernfalls wäre der Verkauf nicht in einer Inschrift festgehalten worden.

παιδαρίων) ihre Zustimmung geben konnten.[605] Denn auf den Verkauf selbst hätten sie keinen Einfluss nehmen können, da sie „incapables de donner une autorisation“ waren, wie es Foucart formuliert.[606] Es stand den Zustimmern demnach nicht zu, darüber zu bestimmen, ob ein Verkauf durchgeführt werden durfte oder nicht. Im Vordergrund stand, dass sie den Verkauf nach dem Tod des Verkäufers nicht anfechten würden, was der Absicherung des Käufers und damit indirekt dem Schutz der Sklavin oder des Sklaven diente.[607]

Doch es ist unklar, warum eine Zustimmung abgegeben werden musste. Ebenso, ob eine Zustimmung verpflichtend oder auf freiwilliger Basis durch Verkäufer oder Verkäuferin einzuholen war. Denn offensichtlich gab es Fälle, in denen Söhne, die als Erbe ein Anrecht auf die Sklavin oder den Sklaven hätten geltend machen können, nicht zustimmten.[608]

Laut Foucart war die Zustimmung nicht verpflichtend, sondern auf rein freiwilliger Basis zum Schutz des Käufers.[609] Er hält die Unregelmäßigkeiten in der Verteilung von Zustimmungen für zu problematisch, als dass bestimmte Regelungen daraus abzuleiten wären, um die Zustimmung als einen „usage général“ zu sehen.[610] Trotzdem kann die Verteilung der Zustimmungen bei den Verkäufen keine reine Willkür und kein pures Belieben gewesen sein.

Kränzlein führt die Regelungen eines „Widerspruchsrechts“ an,[611] d.h. er nimmt eine indirekte Zustimmung an, sofern kein Widerspruch erhoben wurde. Dass dennoch ein Teil der Ehegatten zustimmte, hält Kränzlein für den Wunsch des Freigelassenen zur Sicherung seiner Freiheit. Allerdings muss auch Kränzlein zugeben, dass ein „Widerspruchsrecht“ anders als

---

[605] Vgl. CID V 35.

[606] Foucart, Mémoire, S. 7.

[607] Vgl. Foucart, Mémoire, S. 8: „… mais en cas de mort, ils eu sont les héritiers naturels, et, à ce titre, ils auraient pu réclamer la possession de l’esclave vendu.“ Vgl. auch Wieacker, Eudokesis, S. 408, der die Zustimmungen als „Teilrechtsverzichtserklärungen mitberechtigter Dritter bei Verfügungsgeschäften, ohne die eine unbeschränkt wirksame Verfügung nicht gelingt“, definiert. Der Verkauf konnte durch die Mitberechtigten zwar durch Verweigerung der Zustimmung nicht verhindert werden, hätte aber nicht „unbeschränkt wirksam“ gewesen sein können, da ein Erbberechtigter den Vertrag im Nachhinein hätte anfechten könnte. Vgl. dagegen Cromme, Personenrecht, S. 215-219. Er kritisiert die Meinung, dass es sich bei der „Eudokesis um eine Verzichtserklärung der Erben handelte, deren öffentliche Zustimmung zur Freilassung den Sklaven nach dem Tode der Freilasser vor erneuter Versklavung schützen solle.“ (ebd. S. 215). Vgl. auch Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 14, der darin eine „offizielle Verzichtleistung auf den Sklaven als einen Teil [der] Erbschaft“ sieht.

[608] Vgl. CID V 579.

[609] Vgl. Foucart, Mémoire, S. 9: „[…] pas une formalité nécessaire, mais simplement un surcroît de garantie pour l’acheteur“. Vgl. ebenso Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 14, der es nicht als notwendig erachtet, aber meint, dass es zur „Sicherheit des Sklaven […] diesem daher sehr erwünscht sein“ müsste.

[610] Foucart, Memoire, S. 9.

[611] Ein solches Recht existierte laut Kränzlein, Freilassungsinschriften, S. 823 in Griechenland bei Mehrheitseigentum, vgl. dazu auch Kränzlein, Eigentum, § 8 (S. 130-137).

die Zustimmung ausgehebelt werden konnte.[612] Somit wäre die *Eudokesis* nicht die Zustimmung für den Verkauf gewesen, sondern eine Bestätigung, keinen Gebrauch von seinem Widerspruchsrecht zu machen.[613]

Westermann geht von gesetzlich festgelegter Zustimmung aus.[614] Doch eine Zustimmungspflicht gesetzlicher Erben kann nicht existiert haben, da diese offensichtlich nicht zwingend zustimmen mussten. Denn ansonsten wären laut Freilassungen – so Westermanns Schätzung – zwei Drittel der Freilasser ohne Kinder bzw. Erben. Um dieses Problem zu umgehen, stellt Westermann die Theorie auf, dass eine Zustimmung ausschließlich von den Personen nötig gewesen wäre, die testamentarisch als Erben eingesetzt worden waren; war kein Testament vorhanden, war auch keine Zustimmung nötig.[615] M.E. ist diese These hinfällig, da mindestens ein Gegenbeweis zu finden ist. Ein Mann verkaufte mehrfach einen Sklaven an Apollon, zuerst mit Zustimmung seiner Söhne, zu einem späteren Zeitpunkt ohne Zustimmung, zuletzt mit Zustimmung von nur einem Sohn.[616] Es kann auch nicht durch die Annahme aufgelöst werden, der Vater habe sein Testament nach dem Tode des einen Sohnes abgeändert. Denn es wäre unsinnig, wenn er den zweiten Sohn erst herausgenommen, später aber erneut als Erben eingesetzt hätte. Damit kann die Erklärung über ein Testament (nicht in allen Fällen) gültig sein.[617]

---

[612] Vgl. Kränzlein, Freilassungsinschriften, S. 823. Denn bei Verhinderung der Berechtigten war die Klausel unwirksam; d.h. im Nachhinein hätten sich Berechtigte auf ihre Abwesenheit berufen können, weshalb es ihnen nicht möglich gewesen wäre, Widerspruch einzulegen.

[613] Vgl. Kränzlein, Freilassungsinschriften, S. 824-825.

[614] Grundlage dieser These ist CID V 515 mit der Formel *κατὰ τὸν νόμον τᾶς πόλιος*. Westermann, Extinction, S. 55 ist der Auffassung, dass sich die Formulierung auf die Zustimmung bezog, nicht darauf, dass der Verkauf durch die Gesetze genehmigt durchgeführt wurde. Die Satzstellung belegt dies m.E. nicht, da die Preisangabe hinter *τᾶς πόλιος* stand und sich dennoch auf *ἀπέδοτο*, d.h. den Verkauf, bezog. Für Kränzlein spielt dies keine Rolle, da er ein etwaiges Gesetz nicht als Zustimmung zum Verkauf, sondern als „Nichterhebung des Widerspruchs“ gegen den Verkauf zu deuten versucht (ebd. S. 825). Auch Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 5 interpretiert die Formulierung *κατὰ τὸν νόμον τᾶς πόλιος* in dem Sinn, dass es sich um eine Einrichtung handelte, die „zum Schutz der Freigelassenen getroff[en]“ wurde, d.h. er bezieht sie hauptsächlich auf die Sicherungen durch Bürgen und Zeugen. In den Fällen, in denen sie beim Preis stand, nimmt er an, dass es sich sowohl beim Verkauf als auch bei der Geldtransaktion um eine „gesetzlich[e]“ Vorgehensweise handelte; allerdings nimmt Bloch dies hauptsächlich für die thessalischen Freilassungen an, für die delphischen sieht er nur die Maßnahmen zum Schutz des Freigelassenen als „gesetzlich“ an. Zugegebenermaßen fand sich *κατὰ τὸν νόμον τᾶς πόλιος* auch häufiger in Bezug z.B. auf die Bürgen in den delphischen Urkunden als auf den Verkauf und Preis.

[615] Vgl. Westermann, Extinction, S. 58-59.

[616] Vgl. in der zeitlichen Abfolge CID V 295, 332, 474.

[617] Cromme, Personenrecht, S. 217 bringt derweil als Gegenargument CID V 227, in der der Zustimmer dem Verkauf seiner Mutter, Ehefrau und Söhne zustimmte, mit der Angabe, dass alle drei Parteien ihn testamentarisch als Erbe eingesetzt hätten. Dieses Argument wäre insoweit hinfällig, da es reichen würde, wenn er seine Mutter beerben würde und daher als Zustimmer erwähnt wurde.

Lösungsvorschlag

Doch es scheint eine naheliegendere Erklärung zu geben, die kein gesondertes Gesetz notwendig macht, aber bisher wenig beachtet wurde. Zwar kann die Sklavin oder der Sklave nicht jedem in der Familie „gehört haben" („kollektives Familieneigentum"), wie Cromme meint,[618] doch alle Familienmitglieder konnten ihre oder seine Dienste in Anspruch nehmen, sofern sie Teil des *oikos* waren. Hierbei käme Kränzleins Unterscheidung zwischen *Besitz* und *Eigentum* ins Spiel und könnte die Lösung liefern.[619] Der Verkäufer war der Eigentümer, er hatte das Recht über die Sklavin oder den Sklaven, die anderen Familienmitglieder waren die Besitzer, sie konnten ihr Nutzungsrecht geltend machen, aber nicht verkaufen, da sie kein Eigentumsrecht an ihr oder ihm hatten. Dementsprechend verkaufte der Eigentümer, der Besitzer stimmte zu. Und Besitzer konnte generell jeder sein, der ein Nutzungsrecht an der Sklavin oder dem Sklaven ableitete, wodurch die Konstellationen der Zustimmer zustande kommen konnten. Die Zustimmung war demnach vonnöten, da der Besitzer bei einem Verkauf sein Nutzungsrecht aufgeben musste.[620]

Allerdings hatte die Zustimmungsklausel eine weitere Bedeutung, denn in Einzelfällen wurde der Wahl des Bürgen zugestimmt. Bloch vermutet, diese Zustimmer seien erbberechtigt gewesen und wollten nicht an einem möglichen Schaden beteiligt und dafür haftbar gemacht werden, sollte der Bürge seine Aufgabe nicht erfüllen.[621] Daher werden einige Ehemänner der

[618] Cromme, Personenrecht, S. 218. Er geht zwar zu weit, wenn er meint, sämtliche Familienmitglieder, selbst die angeheirateten, hätten am Familieneigentum beteiligt werden sollen, und die Familie wäre als Einheit für das Eigentum gesehen worden. Aber es konnte nicht sein, dass alle Familienmitglieder gleichermaßen Eigentümer waren. Daher betont er bei anderen Familien außer Großfamilien hätte sich das gemeinschaftliche Eigentum auf einzelne Mitglieder beschränkt, die an der Freilassung beteiligt waren (als Freilasser oder Verfügende – wie es Cromme ausdrückt – und als Zustimmer), vgl. ebd. S. 219. Er schreibt des Weiteren: „Es ist kaum anzunehmen, daß die verschiedenen Mitberechtigten nach Art des Auftretens beim Freilassungsakt – Verfügende mit stärkerem, Zustimmende mit minderem Eigentumsrecht – sich juristisch differenzieren lassen." Doch dies war der Fall, denn ansonsten wäre kein Zustimmungsrecht vorhanden. Allerdings hat er in der Hinsicht Recht, dass den Zustimmern „gewisse Mitrechte" gegeben wurden (ebd. S. 219).

[619] Vgl. Kränzlein, Eigentum, bes. S. 11-12.

[620] Vgl. dazu auch Bernard, Aspects, S. 133, die den Verzicht auf das Erbe nicht ganz ausschließen will. Auch Darmezin, Dédicaces, Abs. 29 geht in diese Richtung: „… utilisateurs des esclaves sans être forcément propriétaires à proprement parler, participaient collectivement à leur affranchissement pour leur donner l'assurance qu'aucun d'entre eux ne remettrait plus tard leur statut d'affranchis en cause." In ebd. Abs. 90 (Kommentar zu Inschrift no. 33) hingegen beschreibt sie die Klausel als „destinée à prévenir toute contestation du statut de l'affranchi par les héritiers du *manumissor*", sodass sie auf die Erklärung über einen möglichen Erbschaftsverzicht zurückgreift. In ebd. Abs. 92 zieht sie beide Möglichkeiten in Betracht („droit d'usage" und „droit de propriété présent ou futur"). Yiftach, Family, S. 123 geht auch in die Richtung, dass es um den Dienst des Sklaven ging, allerdings deutet er es in erbrechtlicher Sicht: die Kinder hätten nach dem Tod der Freilasser Anspruch auf den Dienst des Sklaven gehabt und den Anspruch durch die Zustimmungsklausel aufgeben müssen; doch dieses Anrecht auf den Dienst des Sklaven scheint bereits zu Lebzeiten der Freilasser bestanden zu haben, andernfalls ließen sich die Fälle nicht erklären, in denen Personen nicht erbberechtigt gewesen wären.

[621] Vgl. CID V 292. Vgl. Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 19, Anm. 6.

Freilasserinnen die Bürgen bestimmt haben, um sicherzugehen, dass sie zuverlässig waren, damit ihre Familien als Eigentümer und Nutznießer nicht haften mussten.[622]

Die Zustimmungsklausel außerhalb von Delphi

Die Zustimmungsklausel galt auch in der hellenistischen Welt, fand aber seltener Anwendung. Vergleichsweise häufig fand sie sich in Mittelgriechenland, so stimmte in Naupaktos eine Tochter der Freilassung durch ihren Vater zu, und ein Sohn seiner Mutter, während in Kalydon Agemacha einen Sklaven freiließ und ihr Ehemann und ihr Sohn zustimmten.[623]

In Thessalien ist die Zustimmungsklausel zum Beispiel aus Atrax und Gonnoi bekannt.[624] Des Weiteren fand sie auch Verwendung in Bouthrotos.[625] Konnte die Zustimmungsklausel auch anders ausgedrückt werden bzw. in der Liste mit den Namen der Freilasser zusammengeführt werden, um die Inschrift zu kürzen? Denn auch wenn mehrere Namen von Freilassern genannt wurden, stand hinter dem Namen des Sklaven häufig nur ein Name;[626] war nur eine Person der Eigentümer, alle anderen Zustimmer und wurden sie zusammengefasst, da sie indirekt an der Freilassung beteiligt waren?[627] Es gibt mehrere Beispiele, in denen sich die Angabe hinter dem Namen einer Sklavin oder eines Sklaven auf einen Freilasser bezog, womit dieser der alleinige Eigentümer gewesen sein könnte, die Frauen nicht. Dagegen spricht, dass Kallipolis, Tochter des Aristarchos, in Larisa eine Sklavin freiließ, namens Isidote, (Sklavin) von Pythodoros, ohne dass ein Mann namens Pythodoros an der Freilassung beteiligt gewesen wäre.[628] Das gleiche galt für Kynne, Tochter des Kratinos, die einen Sklaven namens Poseidon, (Sklave?) von Berenikos, freiließ.[629] Außerdem wurde 21-mal in 495 Freilassungen eine Zustimmung eingeholt, womit die Klausel Anwendung fand.[630]

Abgesehen von Freilassungsurkunden ist die Zustimmungsklausel zum Beispiel auch aus Landverkäufen, etc. bekannt, so auch aus Ägypten, was Yiftach zu seiner Untersuchung über

---

[622] Vgl. z.B. CID V 292 und 419. Vgl. zu diesem Risiko auch Foucart, Mémoire, S. 16.
[623] Tochter: IG IX, 1^2 3, 639,6; Sohn: IG IX, 1^2 3, 638, 2; Kalydon: IG IX, 1^2 1, 137 a.
[624] Atrax: IG IX,2 474; Gonnoi: Gonnoi II 117.
[625] Vgl. z.B. I. Bouthrotos 18, wo der Vater zustimmte; vgl. ebd. 126, wo Tochter und Ehefrau dem Freilasser zustimmten. Für weitere Beispiele von Zustimmungen durch Frauen vgl. ebd. 56, 99 und 112. Cabanes, Bouthrotos, S. 252 erklärt nicht, was er unter der Zustimmungsklausel versteht, sondern nennt nur „des droits plus restreints sur les esclaves“, die zur Zustimmung geführt hätten. Vgl. ebd. S. 261, dass die Zustimmer auf ihr Recht auf den Sklaven verzichtet hätten, das dem der Freilasser untergeordnet gewesen wäre.
[626] Vgl. ZPE 49 (1982), S. 161-163, no. 1, Z. 10-15.
[627] Dies würde jedoch meiner eigenen Theorie widersprechen bezüglich der Zustimmung in Delphi, wonach es einen Unterschied zwischen Verkäufern und Zustimmern gab, wogegen nicht zuletzt Kränzlein, Freilassungsinschriften, S. 825 Einwände hat und beide als Veräußerer sehen will.
[628] Vgl. IG IX,2 568, Z. 17-18.
[629] Vgl. IG IX,2 568, Z. 20.
[630] Vgl. Cabanes, Bouthrotos, S. 259.

die Zustimmungsklausel veranlasste.[631] Dabei hatte die Zustimmungsklausel keine andere Bedeutung als in Delphi.

2.3.5 Das Erbrecht der freien Frauen

Delphi

Mehrfach wurden in den Urkunden Regelungen bezüglich des Erbrechts angesprochen. Dabei ging es u.a. darum, wie mit dem Vermögen von Sklavinnen und Sklaven bzw. nunmehr Freigelassenen umzugehen war, wenn diese starben. Einge Herrinnen (und auch deren Ehemänner) beerbten ihre Sklavinnen und Sklaven, sofern diese keine Kinder hatten, manche Herrinnen forderten das Erbe aber auch dann ein, wenn Kinder vorhanden waren.[632] Umgekehrt setzten Frauen (und ihre Ehemänner) Sklavinnen oder Sklaven als ihre Erben ein, v.a., wenn sie selbst keine eigenen Kinder hatten.[633]

Frauen konnten wählen, wem sie ihr Eigentum vermachen wollten, so wie es den Männern freistand, ihre Erben zu bestimmen, sofern keine gesetzlichen Erben vorhanden waren.[634] Bei Vorhandensein von Kindern hätten auch Frauen nicht ohne Weiteres anderen Personen ihr Erbe vermachen dürfen. Denn diese wären gesetzliche Erben gewesen, so vermachte Larisa ihrem Sklaven ihr Eigentum und Vermögen, dieser musste im Gegenzug die Grabfeierlichkeiten für sie durchführen. Dieser Fall trat nur ein, falls ihr eigener Sohn nicht zurückkehrte, was auf seinen Tod hindeutete; denn wäre der Sohn am Leben, würde dieser die Feierlichkeiten durchführen und als gesetzlicher Erbe die Erbschaft antreten.[635]

Lediglich an einer Stelle wurde in den Freilassungsurkunden direkt auf eine Erbschaft hingewiesen. Aristion, die dem Verkauf ihres Ehemannes Aristomachos zustimmte, wurde nicht nur als Ehefrau des Verkäufers, sondern zusätzlich auch als *epinomos* ihres Ehemannes angeführt.[636] Im Falle seines Todes erbte sie sein Vermögen.

Auch bei der Freilassung von Nikaia wurde deutlich, dass Frauen erben konnten, in diesem Fall die Töchter von ihrem Vater: nach dem Willen ihres Vaters ließen sie über einen

[631] Vgl. YIFTACH, U.: Family Cooperation in Contracts: Patterns and Trends, in: Dike, Bd. 18 (2015), S. 97-141.
[632] Vgl. für keine Nachkommen: CID V 370, 546, 642; auch ein männlicher Sklave sollte sein Vermögen der ehemaligen Herrin vermachen: CID V 500.
[633] Vgl. CID V 41, 671; 949, 952.
[634] Vgl. CID V 41; 949, 952.
[635] Vgl. CID V 202.
[636] Vgl. CID V 566.

Stellvertreter die Sklavin frei.[637] Nikaia hatte dem Vater die Lösegeldsumme anvertraut, doch er scheint kurz darauf verstorben zu sein. Seine Töchter hatten nicht nur den Auftrag geerbt, die Sklavin freizulassen, sondern Nikaia ging in ihr Eigentum über, zusammen mit dem Auftrag zur Freilassung, die sie ihrem Ehemann bzw. Schwager anvertrauten.[638]

Je nach Deutung der Freilassung wäre das Erbrecht auszuweiten: allerdings ist dies abhängig von der Deutung des Mannes Eumnastos, der als Vormund für die scheinbar minderjährige Schwester agierte *(καὶ ὑπὲρ Κλευπάτραν Τριχονίδα Εὐμνάστου Τριχονέος)*. Bei Eumnastos handelte es sich an dieser Stelle entweder um den verstorbenen Vater der Frauen oder um den Sohn des Eumnastos, den Bruder der Frauen. Im ersten Fall hätte der Vater als Vormund stellvertretend für seine Tochter den Verkauf in Auftrag gegeben, da sie nicht geschäftsfähig war.[639] War er hingegen der Bruder der Frauen, trat er als Vormund seiner Schwester auf, ohne selbst am Verkauf beteiligt gewesen zu sein.

Handelte es sich bei dem Mann um den Bruder der drei Frauen, ergibt sich eine neue Konstellation. Offensichtlich konnten Frauen nicht nur erben, sondern standen auch auf der gleichen Ebene wie Männer; das heißt, selbst wenn männliche Erben vorhanden waren, konnten sie neben ihnen erben. Darüber hinaus zeigt diese Freilassung, dass die drei Schwestern den Auftrag zur Freilassung gaben, der Bruder nur als Vormund agierte. Demnach müssten die Schwestern die Sklavin geerbt haben. Folglich wäre der Sohn der Familie als männlicher Nachkomme nicht nur nicht Alleinerbe gewesen, sondern teilte sich auch das Erbe nicht einmal mit seinen Schwestern und wurde als Erbe – bei der Sklavin Nikaia – ausgeklammert und somit enterbt.[640] Somit konnten Frauen nicht nur neben Männern erben, sondern auch einen männlichen Erben aushebeln und selbst Alleinerbinnen sein. Es ist zu vermuten, dass diese Konstellation durch ein Testament zustande gekommen war, sofern ein Bruder vorhanden war.

Regelungen außerhalb von Delphi

Außerhalb von Delphi wurde in keiner Freilassung auf das Erbrecht verwiesen, und da die frühere Deutung der Zustimmungsklausel als Verzicht auf das Erbe nicht haltbar ist, ist daraus kein Erbrecht abzuleiten.

---

[637] Vgl. CID V 119.
[638] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 119, S. 121-122.
[639] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 119, S. 121.
[640] Vgl. Cromme, Personenrecht, S. 231, der davon ausgeht, dass es sich um den Bruder handelte, der im Testament nicht als Erbe eingesetzt wurde; vgl. so Baunack, Kommentar zu SGDI II 2133; vgl. dagegen Mulliez, Kommentar zu CID V 119, S. 121, es wäre nicht klar, warum der Sohn hätte enterbt werden sollen; es müsste sich laut Mulliez bei dem Mann um den Vater der Frauen gehandelt haben, einen enterbter Bruder ziehter nicht in Betracht.

In Naupaktos scheinen Frauen um 500 v. Chr. geerbt haben zu können, wenn es keine männlichen Erben gab. Das heißt, an erster Stelle erbten Söhne, gab es keine Söhne, erbten Töchter, andernfalls Brüder.[641] Gleiches könnte auch für Thermos im 3. Jahrhundert v. Chr. gegolten haben: Frauen konnten erben, wenn Männer vorhanden waren, doch jegliche Aussagen sind aufgrund des fragmentarischen Zustands der Inschrift problematisch.[642] Schaps schreibt dazu: „sons may exclude daughters, but that is hardly certain, and while brothers may not exclude sisters, that is not certain either."[643] Demnach konnten Schwestern gemeinsam mit Brüdern erben, aber zwischen Söhnen und Töchtern wurden Söhne vorgezogen. Beispiele, in denen Frauen von ihren Sklavinnen oder Sklaven erbten, sind mir im Gegensatz zu Delphi nicht bekannt.

Das Epiklerat

Wie Velissaropoulos-Karakostas betont, tauchte der Begriff des Epiklerats im Hellenismus ausschließlich außerhalb von Mittelgriechenland auf.[644] Im klassischen Athen waren Frauen vom Erbe ausgeschlossen, sofern sie Brüder hatten, doch es ist unklar, inwieweit dies auf das hellenistische Athen übertragbar war.[645] Generell von einer Erbschaft waren sie nicht ausgeschlossen: sie konnten erben, wenn ein Mann weder Kinder noch Brüder hatte. In diesem Fall ging das Erbe an die Schwestern und deren Familien sowie die weiteren weiblichen Verwandten über.[646] Frauen konnten erben, wenn sie über ein Testament als Erben eingesetzt wurden, wie mehrere Schwestern, die mit Hilfe ihrer Ehemänner vor Gericht gegen ihren Cousin klagten, der das Erbe an sich gerissen hatte.[647] Keine Erbinnen im eigentlichen Sinn waren die Frauen, die als *epikleroi* erbten. Weil sie die einzigen Kinder ihres Vaters waren, mussten sie den nächsten männlichen Verwandten heiraten und mit ihm Kinder bekommen, die ihrerseits erbten, sodass Frauen nur zum Zweck der Weitergabe erbten.[648] Damit waren die Frauen abhängig, ohne dass alle Bestimmungen an dieser Stelle aufgezählt werden sollen.[649]

Wenn es auch keine direkte Gesetzesänderung gab, dann laut Asheri dennoch eine neue Praxis im 4. Jahrhundert: denn Frauen konnten von ihren Ehemännern im Testament als

[641] Vgl. IG IX,1^2 3, 609. Vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit II, S. 484-486. Vgl. dazu Schaps, Law, S. 55.
[642] Vgl. IG IX,1^2 1,2. Vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit II, S. 484-486.
[643] Schaps, Law, S. 55.
[644] Vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 252-255.
[645] Vgl. Cromme, Personenrecht, S. 223; vgl. so auch Cantarella, Law, S. 338. Vgl. auch Beasley, Kyrios, S. 252.
[646] Vgl. Is. 6, 25; vgl. dazu Sealey, Law, S. 44.
[647] Vgl. Is. 6, 5-10.
[648] Vgl. Schaps, Rights, S. 25-27.
[649] Vgl. auch Schaps, Rights, S. 44-45.

Erbinnen eingesetzt werden auch anstelle von Söhnen.[650] Während einige Forscher betonen, es hätte im Hellenismus kein Epiklerat mehr gegeben, ist zu betonen, dass sie sich auf die Quellen aus Ägypten beschränken,[651] aber einen eindeutigen Beleg außer Acht lassen. Auf Thera verfasste Epikteta, selbst eine *epikleros*, ein Testament, ihre Tochter wiederum war auch eine *epikleros*, da ihre Brüder bereits verstorben waren. Hinzu kommt, dass es Regelungen für einen Kult gab, die Epikteta bestimmte und in denen *epikleroi* erwähnt wurden, sodass das Epiklerat eindeutig existierte.[652] Interessanterweise hatte Epikteta einen Adoptivbruder und hatte trotzdem alles geerbt. Schaps fragt daher, ob nicht der Adoptivsohn hätte erben oder Epikteta heiraten müssen. Er erwägt, ob er adoptiert wurde, um den Kult am Grab zu führen, oder ob es sich um eine andere Praxis als in Athen handelte.[653] Da auch bei der rechtlichen Stellung der Frau hinsichtlich der *kyrieia* Parallelen zwischen Athen und Thera bestanden, ist bei der spärlichen Quellenlage nicht darauf zu schließen, es hätte das Epiklerat nicht mehr gegeben. Und Schlussfolgerungen allein aus ägyptischen Quellen abzuleiten, ist ein fataler Fehler. Denn bei Ägypten und den dortigen Regelungen handelte es sich um die griechischen und ägyptischen Kulturen, die unterschiedliche Regelungen hatten, wie sich auch gegensätzliche Bestimmungen zur *kyrieia* fanden. Daher darf Ägypten nicht als Vorbild für alle anderen Regionen genommen werden.[654] Hinzu kommen Erwähnungen des Epiklerats in Athen aus der Zeit zwischen 300 und 250 v. Chr. sowie aus Aeolis aus der Zeit um 200 v. Chr.[655] Wie Velissaropoulos-Karakostas betont, ist somit das Vorhandensein des Epiklerats auch im Hellenismus belegt. Allerdings betont sie, dass sich der Begriff des Epiklerats in seiner Bedeutung verändert haben könnte. Im Genauen verweist sie darauf, dass Epikteta statt ihres Adoptivbruders erben konnte, dass sie nicht den nächsten männlichen Verwandten hatte heiraten müssen, etc.[656] Damit bezeichnete der Begriff des Epiklerats zwar weiterhin eine Tochter ohne Brüder bzw. mögliche männliche Erben, ohne aber zwangsläufig die Konsequenzen wie die Heirat und die bloße Übertragung des Erbes an die nächste Generation nach sich gezogen haben zu müssen.[657]

[650] Vgl. so Asheri, Laws, S. 10-11; vgl. als Beispiel Dem. XLV 28.
[651] Vgl. so Stavrianopoulou, Frauenadoption, S. 179; vgl. dazu (worauf sich Stavrianopoulou stützt) Wolff, Privatrecht, S. 73 und Préaux, Statut, S. 165.
[652] Vgl. IG XII,3 330.
[653] Vgl. Schaps, Rights, S. 43.
[654] Vgl. so zur Unterscheidung zwischen Ägypterinnen und Makedonierinnen in Ägypten Préaux, Statut, S. 139-140.
[655] Athen: SEG LI 162, Z. 7-11; Aeolis: SEG XXXIV 1238, Z. 58-70.
[656] Vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 254-255.
[657] Vgl. ebd.

Frauen als Erbinnen außerhalb von Delphi

Allerdings scheint es (auch in der Kaiserzeit) Bestrebungen gegeben zu haben, das Erbrecht von Frauen auszuhöhlen, wie das Beispiel von Menodora von Pisidia aus dem 1. Jahrhundert n. Chr. zeigte. Ihr Vater hatte sie mit seinem Bruder verheiratet und den daraus geborenen Sohn, seinen Neffen und Enkel, adoptiert, damit dieser erben konnte. Doch alle männlichen Familienmitglieder verstarben nach und nach, sodass Menodora am Ende erbte, wenngleich ihr Vater dies zu verhindern versucht hatte.[658]

Trotz weniger Informationen vermutet Hodkinson, dass auch Spartanerinnen einen Teil des Erbes in Form von Mitgift bekamen, d.h. als vorausgehende Erbschaft.[659]

Wenn Töchter *epikleroi* waren, wurden sie vom nächsten Verwandten mit demjenigen verheiratet, den er wählte, wie Aristoteles schrieb, doch inwieweit dies auch in späterer Zeit galt, ist unklar.[660]

Im thessalischen Larisa ließen zwei Schwestern mit ihrem Bruder einen Sklaven frei.[661] Darmezin überlegt, ob sie den Sklaven von ihrem Vater geerbt hatten, denn ansonsten wären sie nicht an gemeinsames Eigentum gelangt, so ihre Argumentation.[662] Dabei lässt sie die Möglichkeit des gemeinsamen Erwerbs außer Acht. Wäre das gemeinsame Eigentum trotzdem über eine Erbschaft zustande gekommen, hätten die Töchter neben ihrem Bruder gleichberechtigt geerbt.[663] Da Frauen Mitgift bekamen, hinterfragt Darmezin, ob die Tochter einen Teil ihrer Mitgift mit der Heirat bekam, den Rest beim Tod des Vaters.[664] Ein weiterer Fall aus Gonnoi scheint das Erbrecht von Frauen zu bestätigen: ein Mädchen ließ mit Bruder und Onkeln Sklaven frei, sie scheinen diese zu gleichen Teilen von ihrem verstorbenen Vater geerbt zu haben.[665]

In Erythrai konnte Aristagore ihren Ehemann beerben und Vormund des minderjährigen Kindes werden.[666] In Makedonien erbte eine Frau von ihrem Mann einen Weinberg und

[658] Vgl. IGR III nos. 800-802.
[659] Vgl. Hodkinson, Property, S. 104.
[660] Vgl. Aristot. pol. 1270a 26-29. Vgl. dazu auch Schaps, Rights, S. 44.
[661] Vgl. BCH 139-140,1 (2016), no. 33.
[662] Vgl. Darmezin, Dédicaces, Abs. 89.
[663] Vgl. ebd.
[664] Vgl. ebd.
[665] Vgl. I. Gonnoi II 115.
[666] Vgl. I. Erythrai II, 201; vgl. dazu auch Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 255.

verkaufte diesen mit ihrem Sohn, dem ein Teil des Weinbergs bereits vor dem Tod seines Vaters gehört hatte.[667]

Von Thera wurden die Testamente von Epikteta und Argea überliefert, die mit Kulten verbunden waren;[668] Sealey sieht darin eine Zwischenstufe in der Entwicklung der Freiheiten von Frauen, weil Epikteta bestimmen konnte, was getan werden sollte. Das Epiklerat und die *kyrieia* deutet er als Überbleibsel aus der klassischen Zeit, in der er ähnliche Verhältnisse wie in Athen erwartet. Alternativ könnten die Frauen auf Thera auch nicht derart eingeschränkt gewesen sein wie in Athen.[669] Doch was galt in Athen? Konnte eine Frau in Athen ihr Vermögen vererben? Isaios schreibt, Kinder hätten keine Testamente verfassen dürfen, weil sie keine Transaktionen durchführen durften, wie auch Frauen, aber es ist unklar, ob Frauen somit keine Testamente machen durften.[670]

Auf Delos wurden Söhne als Erben bevorzugt; wenn es keine Söhne gab, erbten Töchter, dabei konnten sie Verpflichtungen und Schulden vom Vater erben.[671] Zudem konnten die Töchter Alleinerbinnen sein, waren nicht abhängig von Männern, sondern Eigentümerinnen des Vermögens, wie Timonassa, die einen Kredit auf das Haus ihres Vaters aufnahm.[672] Von Tenos ist ein komplizierterer Fall bekannt, der das Vermögen einer Witwe, ihrer beiden Söhne und ihrer Tochter betraf. Unter anderem ging es um ein Haus und Grundstücke, die der Witwe, ihrer Tochter und einem Sohn gehörten, die vom Vater stammten.[673] Da der andere Sohn nicht als Eigentümer auftrat, schließt auch Stavrianopoulou eine gesetzliche Erbfolge aus, denn andernfalls hätte der Sohn anstatt der Mutter erben müssen. Sie vermutet eine Schenkung oder eine Regelung im Testament.[674] In der Regel aber erbten Söhne vor Töchtern auf Tenos.[675] Wie Stavrianopoulou anmerkt, ist das Erbrecht auf den Kykladen schwer festzustellen, dennoch scheinen Frauen im Ausnahmefall geerbt zu haben, wenn keine männlichen Erben vorhanden waren, es sei denn, es gab anderweitige Regelungen in einem Testament.[676]

---

[667] Vgl. SEG XLVII 999; vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit II, S. 256.
[668] Vgl. IG XII,3 329 und 330.
[669] Vgl. Sealey, Women, S. 94.
[670] Vgl. Is. 10, 10. Vgl. dazu Schaps, Rights, S. 68.
[671] Vgl. z.B. ID 399 A Z. 122. Vgl. zu dieser Frage auch Stavrianopoulou, Gruppenbild, S. 132-133.
[672] Vgl. I. Delos 407, Z. 40-41. Vgl. dazu auch Stavrianopoulou, Gruppenbild, S. 134, dass es „keine Quellen zur Regelung der Ehe einer Waise“ gab, sodass hier kein Vergleich mit dem Epiklerat angestellt werden kann.
[673] Vgl. IG XII,5 872, Z. 92-97.
[674] Vgl. Stavrianopoulou, Gruppenbild, S. 138-139.
[675] Vgl. so auch Stavrianopoulou, Gruppenbild, S. 140.
[676] Vgl. Stavrianopoulou, Gruppenbild, S. 142-144.

Das Erbrecht der Frauen und die *kyrieia*

Auch wenn es in einigen Fällen schwer festzustellen ist, ob und wann Frauen erben konnten, hat sich gezeigt, dass Frauen auf vielfältige Möglichkeiten erben konnten, sei es direkt als Erbin neben einem männlichen Verwandten wie dem Bruder oder zweitrangig, falls keine Söhne vorhanden waren. Ob Frauen gleichzeitig oder lediglich nach Männern erben konnten, scheint nicht zwangsweise mit der *kyrieia* zusammengehangen zu haben. Selbst in Naupaktos, wo Frauen ohne *kyrios* agieren konnten, scheinen Frauen nur bei Nichtvorhandensein eines männlichen Erbens geerbt zu haben.[677] Umgekehrt konnten Frauen auf Delos, wo die *kyrieia* herrschte, erben (wohl auch nur in zweiter Reihe nach Söhnen), aber sie konnten für ihre Erbschaft verantwortlich gemacht werden, z.B. wenn das Erbe durch Schulden belastet war.[678] Ebenso konnten Frauen in Kleinasien ihre Ehemänner beerben, obwohl sie selbst einen *kyrios* benötigten.[679] Somit kann kein Zusammenhang zwischen dem Erbrecht von Frauen und der Notwendigkeit eines *kyrios* festgestellt werden.

2.3.6 Der rechtliche Status von freien Frauen – Zeuge, Bürge, Beamte, Vormund, etc.

Haftbarkeit

Frauen in Delphi waren geschäftsfähig und konnten für ihr Tun bzw. ihr Nicht-Tun haftbar gemacht werden. Sie konnten nicht nur Sklavinnen und Sklaven verkaufen, sondern mussten zugleich mit den Bürgen den Schutz der nun freigelassenen Sklavinnen und Sklaven gewährleisten: *βέβαιον δὲ παρεχόντων τὰν ὠνὰν ἅ τε ἀποδομένα Ἐράτιον καὶ οἱ βεβαιωτῆρες*.[680] Taten sie dies nicht, konnten sie wie die Bürgen haftbar gemacht werden.[681] Es machte keinen Unterschied, ob Männer oder Frauen freiließen:[682] sie hatten für den Schutz ihrer Freigelassenen einzutreten, falls jemand Hand an sie legte. Damit konnten Frauen Transaktionen durchführen, aber auch zur Rechenschaft gezogen werden.

Freie Frauen in Mittelgriechenland waren geschäftsfähig, abgesehen von den Frauen in Boiotien, wobei es keine generelle *kyrieia* gegeben zu haben scheint und einige Frauen

---

[677] Vgl. IG IX,1^2 3, 609. Vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit II, S. 484-486. Vgl. dazu Schaps, Law, S. 55.
[678] Vgl. z.B. ID 399 A Z. 122. Vgl. zu dieser Frage auch Stavrianopoulou, Gruppenbild, S. 132-133.
[679] Vgl. I. Erythrai II, 201; vgl. dazu auch Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 255.
[680] Vgl. z.B. CID V 18. Vgl. auch CID V 436: *[...] βέβαιον παρεχόντων τὰν ὠνὰν τῶι θεῶι, ἅ τε ἀποδομένα Δώρημα καὶ οἱ βεβαιωτῆρες [...]*.
[681] In CID V 18 wird weiter ausgeführt: *εἰ δὲ μὴ παρέχωντι, πράκτιμοι ἔστων ἀυτῶν καὶ τῶν ἡμιολίων*. Vgl. so auch Cromme, Personenrecht, S. 234; vgl. dagegen Balabanoff, Untersuchungen, S. 40, der meint die Bürgen hätten stellvertretend für die Frau gebürgt, was u.a. mit obigem Beispiel widerlegt werden kann (auch Cromme, Personenrecht, S. 234 spricht sich gegen Balabanoff aus).
[682] Vgl. so auch Cromme, Personenrecht, S. 234 sowie Foucart, Mémoire, S. 16.

losgelöst von anderen Personen handelten.[683] Anders als in Delphi mussten Freilasserinnen und Freilasser scheinbar nicht für die Sicherheit der Sklavinnen und Sklaven eintreten, und wurden nicht zur Rechenschaft gezogen, wenn sie bei einem Übergriff nicht einschritten. Stattdessen scheinen in Boiotien die Priester und andere Personen, die dazu bereit waren, zuständig gewesen zu sein.[684] Doch dies hat nicht zu bedeuten, dass die Freilasserinnen nicht auch haften mussten. Dass Frauen nicht für ihre Freilassungen haften sollten, Männer hingegen haftbar waren, ist unwahrscheinlich, wenn beide Geschlechter frei verkaufen bzw. freilassen konnten. Allerdings sind mir z.B. aus Lokris keine Fälle bekannt, in denen den Freilassern auch die Pflicht zu bürgen auferlegt wurde.[685]

Außerhalb von Mittelgriechenland konnten freie Frauen zum Teil ohne *kyrios* agieren, teilweise waren sie auf einen Vormund angewiesen. Insbesondere in Nordgriechenland waren Frauen handlungsfähig, in Athen und auf vielen griechischen Inseln nicht, ebensowenig in Kleinasien. Dabei hing diese Freiheit nicht nur mit den Freilassungen (als vermeintliche Entwicklung aus Weihungen) und Weihungen zusammen, wie Beasley meint,[686] sondern umschloss auch andere Transaktionen. Vormund konnte jeder lebende männliche Verwandte sein, am ehesten Vater, Ehemann, Brüder und Söhne, wobei der Ehemann nicht zwangsläufig *kyrios* gewesen sein muss.[687]

Es gibt keine direkten Hinweise darauf, dass Freilasserinnen wie Bürgen haftbar gemacht werden konnten, wenn sie bei Verletzungen der Rechte von Freigelassenen nicht einschritten.[688] In Thessalien ist aufgrund der knappen Listenform nichts dergleichen zu finden; die Formulierung *„κατὰ τὸν νόμον“* wurde bei einigen Freilassungen erwähnt.[689] Diese Formulierung wurde auch in Delphi genutzt. Daher ist zu fragen, ob die Freilassung der Sklavinnen und Sklaven „gemäß Gesetz“ war,[690] oder ob auf diese Weise die Sicherheitsklauseln für die Sklavinnen und Sklaven festgehalten waren, die im

[683] Vgl. z.B.: IG VII 3198, IG VII 3204; vgl. dazu Rocca, Manomissione, S. 253.
[684] So heißt es in IG VII 3201 (Orchomenos), wenn jemand Hand an die Freigelassene legen sollte, *„κούριος ἔστω ὁ ἰαρεὺς κὴ τὺ ἰαράρχη κὴ τὺ σούνεδρυ σουλῶντες κὴ δαμιώοντες.“* Vgl. IG VII 3081 aus Lebadeia, Z. 5-7: *[...] ὀπερδικιόνθω κὴ προϊστάνθω τύ τε ἰαρεῖες κὴ τὺ ἰαράρχη τὺ ἠῖ· ἔναρχει ἰόντες κὴ τῶν ἄλλων ὁ βειλόμενος.*
[685] So hieß es z.B. in IG IX,1^2 3, 640,4. der Bürge sollte nicht bürgen, wenn die Sklavin sich nicht an die Bedingungen hielte und der Verkauf ungültig würde. Es war keine Rede davon, dass auch die Freilasser ursprünglich diese Aufgabe hatten. Vgl. ebenso IG IX,1^2 3, 638,4.
[686] Vgl. Beasley, Kyrios, S. 250.
[687] Vgl. Beasley, Kyrios, S. 252.
[688] Vgl. so in Delphi z.B. CID V 122.
[689] Vgl. z.B. IG IX,2 474, Z. 4-5. Vgl. Phoenix 30,2, S. 157 *τοὺς κατὰ τῶν ἀπελευθέρων νόμους.*
[690] Auch auf Kalymna wurden Freigelassene *κατὰ τὸν νόμον* freigelassen (vgl. IG XII,4 5,4124). In IG XII,4 5,4132 stand hingegen die Formulierung, die Sklavin sollte sich im Übrigen verhalten, *κατὰ τοὺς τᾶς ἀπελευθεριώσεως νόμους*. Was diese Regeln im Einzelnen beinhalteten (neben der möglichen Forderung von Kindern), blieb aber unklar. Aus Messenien war eine Freilassung bekannt, wonach die Sklavin frei sein sollte *νόμωι πόλεος* (vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 9).

Originaldokument ausformuliert wurden.[691] Außerdem tauchte die Formulierung *„κατὰ τὸν νόμον“* in abgewandelter Form in Bezug auf die Freilassungsgebühr von 15 Silberstateren auf, die die Freigelassenen an die *polis* zu entrichten hatten.[692] Darüber hinaus gab es in Epirus keine Hinweise auf die Haftung durch Frauen, so auch in anderen Gebieten mit ausführlicheren Klauseln. Demzufolge entsteht der Eindruck, dass Freilasserinnen nicht für die Sicherheit der Freigelassenen sorgen mussten, wie es auch in Mittelgriechenland der Fall gewesen zu sein scheint.

Frauen konnten auch in anderen Bereichen für ihre Taten haftbar gemacht werden, doch ausschließlich diejenigen Frauen, die uneingeschränkt geschäftsfähig waren und in ihrem eigenen Namen agieren konnten. Denn Frauen, die nicht ohne Vormund agieren durften, konnten auch nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nicht allein hätten handeln dürfen.[693] Allerdings ist dies so nicht haltbar. Wie Stavrianopoulou betont, konnten Frauen wie Männer auf Delos haftbar gemacht werden, wenn sie eine Erbschaft antraten, die mit Verpflichtungen einherging, v.a. Schulden oder Zinsen, denn diese mussten auch Frauen übernehmen und begleichen.[694]

Frauen als Bürgen und Zeugen

Auch wenn Verkäuferinnen für die Freigelassenen und deren Schutz eintreten mussten und damit eine ähnliche Aufgabe wie die Bürgen hatten, übernahmen sie die Aufgabe als Verkäuferinnen. In den delphischen Urkunden übernahm keine Frau eine Bürgschaft, aber in vielen Fällen fungierten den Frauen nahestehende männliche Personen als Bürgen.[695] Ebenso wenig fanden sich unter den Zeugen Frauen, während freigelassene Männer als Zeugen fungierten.[696] Cromme erwägt, ob Frauen nur für eigene Angelegenheiten haften bzw.

[691] So wurden in den Freilassungslisten in Bouthrotos keine Zeugen aufgezählt, da auf die Kürze der Listen geachtet wurde; vgl. dazu Cabanes, Bouthrotos, S. 262.
[692] Vgl. z.B. IG IX,2 109a, z.B. Z. 8-9: *τὸ ἐκ τοῦ νόμου στατῆρες δεκαπέντε.*
[693] Vgl. dazu das Kapitel über *kyrieia* in dieser Arbeit.
[694] Vgl. z.B. Xenaino in I. Delos 399 A, Z. 122; vgl. dazu Stavrianopoulou, Gruppenbild, S. 132-133.
[695] Vgl. so auch Foucart, Mémoire, S. 16.
[696] Vgl. z.B. CID V 486; vgl. auch Cromme, Personenrecht, S. 235; vgl. aber angeblich Zelnick-Abramovitz, Women, S. 483 in Bezug auf Epirus und Thessalien, wo Frauen nicht nur als *epitropoi*, sondern auch als Zeugen in Freilassungsurkunden agiert hätten; allerdings ist dies unsicher. Eines ihrer Beispiele kann Cabanes, Bouthrotos, S. 251 (Anm. 20) aufgrund anderer Lesart entkräften (ebd. no. 53), sowie in einem anderen Fall aufgrund anderer Punktion (Darmezin, Affranchissements, no. 192; Cabanes, Epire, no. 47). Es gab allerdings fragwürdige Fälle wie in I. Bouthrotos 158, wo nach dem Freilassungsakt Namen genannt wurden, darunter eine Frau namens Persis; allerdings erklärt Cabanes, Bouthrotos, S. 251, Anm. 20 zu Recht, dass keine Zeugen erwähnt wurden, sodass sie nicht sicher als Zeugin zu deuten ist. Ebenso tauchte in SGDI II 1354 unter den Zeugen eine gewisse Pheidyla auf, doch auch diese Inschrift ist insgesamt zu fragmentarisch. Zumindest war es ein seltenes Phänomen, das in den delphischen Freilassungsurkunden in keinem Fall vorkam.

eintreten konnten, nicht aber für fremde Angelegenheiten, weshalb sie nicht als Bürgen auftraten.[697]

Eine Freilassungsurkunde aus Phistyon in Aitolien liefert einen interessanten Beleg: im Titel der Inschrift wurde neben den männlichen Beamten die Formulierung *θεοκολευούσας Ἀλκήστιος* erwähnt.[698] Eine Frau namens Alkestis hat eine kultische Funktion für Aphrodite Syria von Phistyon ausgeübt, an die der Freilasser seinen Sklaven verkaufte.[699] Ungewöhnlich war nicht die Übernahme eines Priesterinnenamts, sondern, dass Alkestis als Zeugin genannt wurde,[700] denn in der Regel fungierten Frauen nicht als Zeugen oder Bürgen. Ihre Rolle als Zeugin könnte an ihr Amt als Priesterin gebunden gewesen sein.[701] Bernard schreibt dazu: „La singularité de la mission confiée à Alcestis eu égard à sa charge religieuse illustre le caractère restreint des capacités juridiques concédées aux femmes.“[702] Dass weitere Amtsinhaberinnen bekannt sind, aber keine von ihnen als Zeugin fungierte, spricht weder eindeutig dafür noch dagegen.[703]

In Phoinike gibt es ein scheinbar eindeutiges Beispiel, bei dem Frauen bei einer Freilassung als Zeuginnen auftraten, den männlichen Zeugen gleichgestellt, allerdings war dies „remarquable“, so Cabanes, da es selten war.[704] Außerdem zweifelt er in einer späteren Untersuchung (aufgrund anderer Interpunktion) diesen Fall an.[705] Auf Kerkyra fungierte eine Frau in einem Vertrag als Zeugin: eine weitere Frau bürgte mit ihrem Haus für einen Dritten, der nicht bezahlen konnte; sie musste bezahlen, um ihr Haus zurückzuerhalten.[706] Dementsprechend haben Frauen als Zeuginnen und Bürginnen fungiert. Doch die Existenz von Frauen als Zeugen und Bürgen ist nicht eindeutig zu erklären, v.a. wann Frauen als solche auftreten konnten. Außerdem konnten Frauen nicht nur bürgen, sondern auch haftbar gemacht werden.

---

[697] Vgl. Cromme, Personenrecht, S. 235.
[698] Vgl. IG IX,1^2 1, 103, Z. 4-5.
[699] Die Bedeutung von *θεοκολεύειν* vermutet Salonius, Dialectis, S. 170 entsprechend *ἱερεύειν*, wobei ersteres ansonsten nicht belegt ist. Dementsprechend würde es bedeuten, dass Alkestis eine Funktion im Kult der Aphrodite innehatte, die Opfer beinhaltete. Vgl. Dittenberger, Kommentar zu IG sept. 417, S. 107: „quod legitur *θεοκολευούσας* singulare est“*;* allerdings gibt es weitere Amtsinhaberinnen, vgl. meine Anm. 703.
[700] Vgl. IG IX,1^2 1, 103, Z. 10.
[701] Vgl. so Bernard, Aspects, S. 315.
[702] Bernard, Aspects, S. 315.
[703] Vgl. z.B. IG IX, 1^2 1, 95 und 98.
[704] Vgl. Cabanes, Place, S. 203; für die Freilassung vgl. Cabanes, Epire, S. 569, no. 47.
[705] Cabanes, Bouthrotos, S. 251, Anm. 20. Vgl. zu dieser Diskussion und weiteren Fälle Anm. 696 dieser Arbeit.
[706] Vgl. SEG LIII, 503. Vgl. dazu Grandinetti, Donne, S. 497-500; vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 235-236.

Es ist umstritten, ob Frauen in Athen in Mordprozessen als Zeuginnen fungieren konnten. Grundlage der Diskussion ist ein Fall, in dem eine freigelassene Amme, die weiterhin bei ihrem ehemaligen Herrn lebte, bei einem Einbruch derart verletzt worden war, dass sie an ihren Verletzungen starb.[707] Die einzigen Zeugen waren die Kinder und die Ehefrau des Klägers,[708] und sowohl der Kläger als auch seine Frau und Kinder mussten einen Eid leisten.[709] Diese Passage führte zu Diskussionen, ob die Frau den Eid als Mitklägerin leistete oder ob sie vor Gericht als Zeugin fungierte. Wie Bonner betont, hätte die Ehefrau nicht zeitgleich als Klägerin und Zeugin vor Gericht auftreten können.[710] Sofern Frauen vor Gericht als Zeuginnen fungieren durften, könnte dies nur in Mordprozessen der Fall gewesen sein, so Bonner.[711] Zwar ließ Platon in seinen Idealvorstellungen Frauen als Zeuginnen in Prozessen auftreten, sowie Kinder und Sklaven unter besonderen Umständen in Mordfällen. Doch dabei handelte es sich erstens weder um die Realität in Athen noch sind Mordprozesse in ausreichender Zahl überliefert, anhand derer dies abzuleiten wäre.[712] Damit ist unklar, ob Frauen in Athen als Zeuginnen fungieren konnten.

Frauen als *prostatai*

Ein Freigelassener wurde in Delphi dazu aufgefordert, Herrn und Herrin als *prostatai* zu wählen;[713] dem Wortlaut nach konnte eine Frau neben ihrem Mann als *prostates* eingesetzt werden und als gesetzliche Vertreterin des Freigelassenen agieren. Allerdings hinterfragt auch Mulliez, wie eine Frau jemanden gesetzlich hätte vertreten können.[714] Andere derartige Fälle sind nicht bekannt.

Frauen und Vormundschaft

Verwitwete Frauen konnten als Vormund ihrer halbverwaisten Kinder agieren, so war Lanassa in Naupaktos *orphanophylax* ihrer minderjährigen Söhne und damit vorübergehend nach dem Tod ihres Ehemannes Familienoberhaupt.[715] Laut Velissaropoulos-Karakostas habe

[707] Vgl. Dem. 47, u.a. 62 und 67.
[708] Vgl. ebd. 60 und 69.
[709] Vgl. ebd. 70.
[710] Vgl. Bonner, Women, S. 129.
[711] Vgl. Bonner, Women, S. 130.
[712] Vgl. Plat. nom. 11, 937. Vgl. Bonner, Women, S. 130.
[713] Vgl. CID V 615.
[714] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 615, S. 552-553.
[715] IG IX,1^2 624 g. Vgl. so Bernard, Aspects, S. 314. Vgl. zum Fall von Lanassa als Vormund auch Rocca, Manomissione, S. 254-255. Vgl. für weitere Beispiele Lerat, Locriens I, S. 92-93 III a und b.

es sich hauptsächlich um verwalterische Tätigkeiten des Erbes gehandelt.[716] Dennoch waren sie bis zur Volljährigkeit der Kinder *de facto* Familienoberhaupt.

Ebenso scheint im Milet des 2. Jahrhundert v. Chr. Philitis, Tochter des Pamphilos, als *epitropos* für ihre minderjährigen Söhne agiert zu haben, obwohl sie selbst unter Vormundschaft stand,[717] ebenso Nosso in Erythrai.[718] In Bouthrotos agierte Philotera als Vormund bei einer Freilassung durch ihre minderjährigen Kinder.[719] In Thessalien, genauer in Gonnoi, fungierte um 25 v. Chr. Orthopolis, Tochter des Dikaiokrates, wahrscheinlich eine Witwe, als *epitropos* für ihre minderjährigen Kinder Theodoros und Kassandra, deren Vater verstorben war, und ließ mit ihren Schwagern einen Sklaven frei.[720] Wie Babacos betont, konnte sie als Frau Vormund der Kinder werden, obwohl Brüder ihres Ehemannes vorhanden waren, die selbst an der Freilassung beteiligt waren und die Vormundschaft hätten übernehmen können. Doch sie wurde Vormund ihrer Kinder, was Babacos zu dem Schluss kommen lässt, es hätte eine Vormundschaft *ex lege* für die Mütter von Halbwaisen gegeben.[721] Die Vormundschaft war trotz *kyrieia* möglich: brauchten Frauen einen *kyrios*, so brauchten sie diesen auch als Vormund, wie Philitis in Milet. Konnten Frauen ohne Vormund agieren, brauchten sie ihn nicht, wenn sie eine Vormundschaft übernahmen und zeitweise Familienoberhaupt wurden.[722]

Der Rechtsstatus von freien Frauen vs. die Realität

Doch obwohl die Frauen in den delphischen Freilassungsurkunden geschäftsfähig waren, könnte es Einschränkungen gegeben haben. Rubinstein vermutet, viele Frauen hätten ihre Sklavinnen und Sklaven nicht in den *paramone*-Dienst geschickt, um sie von ihrer Freiheit fernzuhalten, sondern hätten sie eigentlich nicht freilassen wollen und konnten durch den *paramone*-Dienst weiterhin von ihnen profitieren.[723] Denn Herrinnen von hausgeborenen Sklavinnen und Sklaven hätten nicht beweisen können, woher diese stammten, und im Falle einer Anfechtung durch einen Dritten ihr Anrecht verlieren können. Im *paramone*-Dienst gehörte aber die Sklavin bzw. der Sklave nicht mehr direkt der Herrin. Somit hätte niemand ihr Eigentum anfechten können, die Sklavin oder der Sklave hätte ihr aber weiterhin dienen

[716] Vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 228; doch sie gibt zu, dass die Vormundschaft weitere Aufgaben hätte beinhalten können.
[717] Vgl. Milet III, no. 151, 5 (*ἧς κύριος Δημήτριος Ἀρτέμωνος*). Vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 242
[718] Vgl. Sokolowski, Lois, S. 65-74, no. 25, col. C, Z. 151-153.
[719] Vgl. I. Bouthrotos 50. Philotera war zwar mit einem gewissen Nikanor zusammen Vormund, doch selbst dann agierte sie als Vormund *τῶν ὀρφανωτᾶν*.
[720] Vgl. I. Gonnoi II 115. Vgl. so auch Rocca, Manomissione, S. 255.
[721] Vgl. Babakos, Vormundschaft, S. 318-320.
[722] Vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 243.
[723] Vgl. Rubinstein, Penalties, S. 460-462 und 474-476.

müssen.[724] Und wenn Frauen ihre Sklavinnen und Sklaven allein freiließen und alleinstehend waren, hätten sie es vor Gericht schwer gehabt, sich durchzusetzen.[725] Doch erstens bedeutete eine alleinige Freilassung nicht, dass eine Frau weder Söhne noch Vater noch Ehemann hatte. Zweitens hätte der vermeintlich echte Eigentümer auch eine finanzielle Entschädigung von ihr fordern können, wenn auch nicht mehr die Sklavin oder den Sklaven selbst. Insgesamt ließen 53% der allein freilassenden Frauen unter *paramone* frei, bei den Männern betrug der Anteil 29,4%, während gemeinsame Freilassungen zu 38% *paramone*-Bedingungen trugen. Somit ließen Frauen vermehrt unter *paramone* frei, doch hinsichtlich der Herkunft der Sklavinnen und Sklaven waren bei den Frauen knapp 32% aller Paramonare hausgeboren, bei den Männern hingegen über 41%, bei den gemeinschaftlichen Freilassungen 19%. Die Herkunft kann folglich nicht allein für die vermehrte Forderung von Bedingungen verantwortlich gewesen sein, ebensowenig die Angst, vor Gericht den Kürzeren zu ziehen. Wenn dies in Einzelfällen nicht von der Hand zu weisen sein mag, wird vermehrt das Bedürfnis im Raum gestanden haben, vom Dienst der Sklavin oder des Sklaven und von der Lösegeldsumme zu profitieren.

2.3.7 Der rechtliche Status von freigelassenen Frauen

Sicherheitsklausel

Unabhängig davon, ob Verkäuferinnen oder Zustimmerinnen freigeboren oder freigelassen waren, verkaufte eine Eigentümerin die Sklavin bzw. den Sklaven, eine Nutznießerin stimmte nur zu. Freigelassene Freilasserinnen waren geschäftsfähig und haftbar,[726] konnten aber anders als freie Frauen in ihrer Freiheit eingeschränkt werden.

In den delphischen Urkunden kann zwischen freien und freigelassenen Frauen unterschieden werden, sofern die Freilassungen der ehemaligen Sklavinnen überliefert wurden oder es andere Hinweise gab. Doch in vielen weiteren Regionen lag die Sachlage anders. Die boiotischen Freilassungen kennzeichneten die Freilasserinnen, die ehemals Sklavinnen waren: so ließen Pythis, Parthena und Philo Sklaven frei und sie selbst waren „dem Serapis heilig/geweiht“ *(ἱερὰ τοῦ Σαράπιδος)*.[727] Da Sklaven zur Freilassung in Boiotien u.a. Serapis

[724] Vgl. ebd.
[725] Vgl. ebd.
[726] Vgl. so Dorema, die allein verkaufte und mit den Bürgen den Verkauf garantieren musste (CID V 436). In CID V 202 war dem nicht so, nicht weil die Verkäuferin eine Freigelassene war, sondern weil die *paramone*-Bedingung mit ihrem Tod endete, sodass sie nach ihrem Tod nicht mehr für die Freiheit bürgen konnte.
[727] Pythis: Darmezin, Affranchissements, no. 43; Parthena: ebd. no. 45; Philo: ebd. no. 62.

geweiht wurden, handelte es sich bei ihnen eindeutig um freigelassene Sklavinnen.[728] In Darmezins Inschriftensammlung von Boiotien ließen sieben freigelassene Frauen Sklaven frei.[729]

In den delphischen Freilassungsurkunden wurden die Bedingungen diktiert, unter denen Sklavinnen in die Freiheit entlassen wurden. So hieß es, sie hätten die Lösegeldsumme bezahlt bzw. dem Gott anvertraut, unter der Bedingung, ihr ganzes Leben lang frei und unangreifbar zu sein *(ἐφ' ὦιτε ἐλευθέραν εἶμεν καὶ ἀνέφαπτον ἀπὸ πάντων τὸμ πάντα βίον)*.[730] Die Freiheit und Unangreifbarkeit war keine reine Floskel, sondern wurde durch Bürgen gesichert: diese hatten (unter Strafandrohung) dafür zu sorgen, dass das Eigentum des Gottes Apollon geschützt und der Vertrag eingehalten wurde.[731] Wenn das Eigentum Apollons geschützt wurde, dann zugleich die Sklavin bzw. nunmehr Freigelassene selbst. Sollte jemand Hand an sie legen, hatte der Bürge (und die Verkäufer sowie weitere Personen) einzugreifen und sie zu schützen, ohne dass er wegen seines Eingreifens Konsequenzen zu befürchten hatte.[732] In Einzelfällen wurde ein Bürge direkt als Bürge der Sklavin bezeichnet, so wurde bei Parmenousa „ihr Bürge" *(ὁ βεβαιωτὴρ αὐτᾶς Καλλίας)* angeführt,[733] wenn es auch doppeldeutig war, da mit *αὐτᾶς* zugleich die Verkäuferin gemeint gewesen sein könnte.[734] Bei der Sklavin Theodora war ausdrücklich vom Bürgen der Sklavin die Rede: *βεβαιωτὴρ Θεοδώρας*.[735] Somit wird auch der Bürge bei der Freilassung Parmenousas der Bürge der Parmenousa gewesen sein, nicht der der Herrin, sodass es die Hauptaufgabe des Bürgen war, den Schutz der ehemaligen Sklavin zu gewährleisten, nicht als Eigentum des Gottes, sondern um ihrer selbst willen.[736] Auch in Physkeis wurde betont, dass es sich um einen Bürgen des Sklaven handelte, womit der Bürge für die Sicherheit des Sklaven zuständig war.[737] In den

[728] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 43, 45 (*ἱερὰ τοῦ Σαράπιδος)*, etc.; Weihungen an Sarapis z.B.: IG VII 3365.

[729] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 43, 45, 62, 72, 77, 79, 80 (no. 73 für einen männlichen Freigelassenen).

[730] Vgl. z.B. CID V 296. Vgl. z.B. auch CID V 501: *ἐφ' ὦιτε ἐλευθέρα εἶμεν καὶ ἀνέφαπτος ἀπὸ πάντων τὸν πάντα χρόνον*.

[731] Vgl. z.B. CID V 18: *βέβαιον δὲ παρεχόντων τὰν ὠνὰν ἅ τε ἀποδομένα Ἐράτιον καὶ οἱ βεβαιωτῆρες· εἰ δὲ μὴ παρέχωντι, πράκτιμοι ἔστων ἀυτῶν καὶ τῶν ἡμιολίων*. Vgl. auch CID V 501: *Εἰ δέ τίς κα ἐφάπτηται Μελίσσας ἐπὶ καταδουλισσμῶι, βέβαιον παρεχόντων τῶι θεῶι τὰν ὠνὰν οἵ τε ἀποδόμενοι […] καὶ οἱ βεβαιωτῆρες […]*.

[732] Vgl. z.B. CID V 918, Z. 13-17: *εἰ δέ τις ἐφάπτοιτο ἐπὶ κα[ταδουλισμῶι] βέβαιον παρεχόντω τῶι θεῶι τὰν ὠνὰν ἅ τε ἀποδομένα καὶ ὁ βεβαιωτήρ. ὁμοίως δὲ καὶ ὁ παρατυχὼν κύριος ἔστω συλέων Ἀπολλωνίαν ἐπ' ἐλευθερίαι ἀζάμιος ὢν καὶ ἀνυπόδικος*.

[733] CID V 621, Z. 10-11.

[734] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 621, S. 558, der darin den Bürgen der Sklavin sieht; dagegen Daux, Delphes, S. 55, bes. Anm. 4, der es auf die Verkäuferin bezieht.

[735] CID V 535.

[736] Vgl. dagegen Foucart, Mémoire, S. 19, der die Aufgabe darin sieht, dem Gott den Kauf zu gewährleisten, d.h. der Bürge für den Gott zu sein. Dass es auch in die andere Richtung gehen konnte, zeigen obige Beispiele.

[737] Vgl. IG IX,1^2 3,683.

Fällen von Euporia und Sosicha wurden die Archonten, die Priester sowie alle bei der Freilassung anwesenden Personen dazu verpflichtet, sich um ihren Schutz zu bemühen.[738] Zum Schutz von Nikoboula wurde die Stadt Delphi und jeder, der dazu bereit war, berufen, um ihr im Notfall zu beizustehen.[739]

Für manche Herrinnen und Herren war demnach der Schutz der späteren Freigelassenen von Bedeutung. Daher wurde darauf geachtet, dass eine Freigelassene nicht zurück in die Sklaverei geraten würde, damit die Herrinnen und Herren nicht zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Für die Sklavin Nikaia wurde die Garantie, dass niemand Hand an sie legen durfte, auf ihre zukünftigen Kinder ausgeweitet, sodass weder sie noch ihre Kinder jemals (wieder) als Sklaven dienen mussten.[740] Für die Sklavinnen, die direkt freigelassen wurden, galt in der Regel, sie sollten ihr Leben lang unangreifbar sein, tun, was, und gehen, wohin sie wollten, usw.[741]

Wenn eine Sklavin in Boiotien freigelassen wurde, wurde sie *ἱερά*, einem Gott heilig,[742] analog dazu wie in Delphi Sklaven dem Apollon verkauft wurden, ohne ihm direkt gehört zu haben. Dass sie dem Gott heilig waren, entsprach ihrer Freiheit und schützte ihren neugewonnenen Status.[743] Auch in Lokris fiel vereinzelt dieser Begriff; in Physkeis sollte die Sklavin Timo *ἱερά* der Athena sein, so auch vier weitere Sklavinnen.[744] Allerdings muss nicht jede Freigelassene *ἱερά* gewesen sein.[745] Mehrmals fiel die Formulierung, sie sollten ihre eigenen Herrinnen sein;[746] selten wurde das in Delphi gebräuchliche *ἀνέφαπτος* gebraucht,

[738] Euporia: Vgl. CID V 218; Sosicha: Vgl. CID V 200.
[739] Vgl. CID V 361.
[740] Vgl. CID V 455.
[741] Vgl. z.B. CID V 296, Z. 7-9: *ἐφ' ὥιτε ἐλευθέραν εἶμεν καὶ ἀνέφαπτον ἀπὸ πάντων τὸμ πάντα βίον καὶ ἀποτρέχουσαν οἶς κα θέλη*; vgl. auch z.B. CID V 18: *ἐφ' ὤι αὐτὰν ἐλευθέραν εἶμεν, ποιέουσαν ὅ κα θέλη.*
[742] Vgl. dazu Darmezin, Problèmes, S. 325: während insbesondere in Kleinasien *ἱερός ἱερόδουλος* gleichgekommen sei, d.h. ein Sklave für das Heiligtum arbeiten musste, entspräche in Boiotien *ἱερά* der Freiheit. Es gibt zwar einzelne Fälle, in denen Opfer dargebracht werden mussten (ZPE 29 (1978), no. 6 und Darmezin, Affranchissements, no. 13 und 123), doch in sämtlichen weiteren Fällen scheinen die „heiligen" Freigelassenen keine kultischen Pflichten übernommen haben zu müssen (vgl. Darmezin, Problèmes, S. 328). Vgl. so Cabanes, Épigraphie, S. 59, dass die Kategorien nicht vermischt werden dürfen, er fügt außerdem hinzu, dass den Freigelassenen in Bouthrotos keine kultischen Pflichten auferlegt wurden, schließt die Möglichkeit bei anderen Heiligtümern aber nicht generell aus. Vgl. z.B. I. Leukopetra 76, wo es sich um *hierodouloi* gehandelt haben dürfte.
[743] Vgl. ebd. S. 326. Vgl. auch Darmezin, Affranchissements, S. 223-224.
[744] Timo: IG IX,1^2 3, 672,5; vier Sklavinnen: IG IX,1^2 3, 688.
[745] Z.B. in Darmezin, Affranchissements, no. 136 wurde ein Sklave vor den Göttern freigelassen. Um bei dem zweiten Beispiel von Lokris zu bleiben, vgl. z.B. IG IX,1^2 3, 679, denn auch wenn es sich um einen Verkauf an Athena handelte, war keine Rede davon, dass die Sklavin *ἱερά* sei.
[746] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 11: *μείτε Φιλλῶ ποθίκωσαν μείτε τῦς κλαρονόμυς αὐτᾶς μείτε ἄλλαι μειθενὶ κατὰ μειδένα τρόπον*. Es war nicht die Rede davon, dass sie die eigene Herrin sein sollte, sondern dass sie niemandem gehören sollte. Vgl. dazu ebd. S. 224-225.

wonach sie ihr Leben lang unangreifbar sein sollten.[747] Das in Delphi häufig vorkommende *ποιοῦσα ὅ κα θέλῃ* war in den boiotischen Freilassungsurkunden nicht zu finden;[748] selten kam in Lokris die Formulierung vor, dass sie gehen durften (wohin sie wollten).[749] An anderen Orten fand es sich häufiger: in einer Freilassung aus Stiris hieß es, sie dürften leben, wie sie wollten.[750]

Die Sicherheitsklausel für die neugewonnene Freiheit wurde häufiger angegeben: wenn jemand eine Freigelassene angriff und sie versklaven wollte, mussten u.a. die Priester eingreifen und sie beschützen, sowie alle anderen, die helfen wollten.[751] Selbst wenn die Klauseln nicht in dieser Form wiedergegeben wurden, galt es in der Regel auch für diese Freigelassenen.[752] Einzelne Freigelassene wurden eingeschränkt, obwohl sie faktisch frei waren, und konnten weiter an die Herrin oder den Herrn gebunden werden, wie durch Grabpflege.[753] In Hyampolis musste eine Sklavin für die Herren Kinder gebären, um frei zu werden, allerdings konnte sie stattdessen eine Geldsumme bezahlen, um ihre Kinder nicht ausliefern zu müssen.[754]

Die Freiheit der Freigelassenen wurde auch außerhalb von Mittelgriechenland geschützt, dabei spielte es keine Rolle, ob ein Verkauf oder eine Weihung vorlag. Sapho wurde mit ihrem Sohn in Mantineia freigelassen und sollte frei sein und *μηδενὶ μηδὲν προσήκοντες*.[755] In Bezug auf die Sklavin Elpis (aus dem kaiserzeitlichen Mantineia) wurde ergänzt: *μηδενὶ μηδὲν προσήκουσαν κατὰ μηδένα τρόπον*.[756] In Messenien wurde Petraia bestätigt, dass niemand Hand an sie legen durfte (*προστατευέτω δὲ ὅσστις κα χρήζηι ὑπὲρ Πετραίας ὡς ἐλευθέρας ἐάσας νόμωι πόλεος)*, was durch ein Gesetz geregelt worden zu sein scheint.[757] Ähnlich dazu war auf Lemnos die Rede davon, dass sie niemandem gehören sollten.[758] Auch in Thessalien und Epirus fanden sich derartige Formulierungen trotz der knapp gehaltenen

[747] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 15 für einen Mann. Vgl. dazu ebd. S. 225-226.
[748] CID V 181; Vgl. Darmezin, Affranchissements, S. 226.
[749] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 131: *ἀπίμεν Ἑρμαίαν μαὶποθίκουσαν μειθενὶ μηθέν.* Es hieß nicht, dass sie gehen durfte, wohin sie wollte, sondern, dass sie gehen durfte, weil sie frei war. Vgl. ebd. S. 226-227.
[750] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 150: *πολιτευόνθω δὲ εἶ κα αὐτοὶ θέλωνθι.*
[751] Z.B. Darmezin, Affranchissements, no. 11.
[752] Vgl. dazu Samuel, Role, S. 288-289
[753] Vgl. Darmezin, Affranchissements S. 216-218. Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 148, no. 151 (Stiris), no. 133 (Mann in Koroneia), no. 127 (Koroneia).
[754] Darmezin, Affranchissements, no. 153.
[755] IG V,2 274, 1.
[756] IG V,2 277.
[757] SGDI III, 2 4642 (= Darmezin, Affranchissements, no. 9).
[758] Vgl. Beschi, Cabirio, no. 25, I sowie II, III, IV, etc. Vgl. dazu auch Zelnick-Abramovitz, Kabeiroi, S. 97.

Listen, in einer Einzelfreilassung aus Bouthrotos wurde erwähnt, die Sklavin sollte unangreifbar sein (*Φιλίστα Φιλίστιον ἀνέθηκαν ἱερὰν ἀνέφαπτον)*.[759]

Aus dem kleinasiatischen Susa wurden Sicherheitsklauseln, die den delphischen entsprachen, überliefert. Erst wurde die Sicherheit der Sklaven betont, dann folgte die Androhung einer Strafe bei Zuwiderhandeln, so sollte die Sklavin Bacheiada unangreifbar sein und nicht mehr versklavt werden können. Bei einem Angriff auf ihre Freiheit sollte die Neuversklavung ungültig sein und der Zuwiderhandelnde musste eine Geldstrafe in Höhe von 3000 Silberdrachmen bezahlen.[760] Gleiches fand sich bei der Sklavin Kan….[761] Bei der Summe könnte es sich um einen gängigen Wert gehandelt haben, der zur Strafe bezahlt werden musste, wenn sich jemand an einer Freigelassenen verging.[762] Weitere Hinweise auf Strafzahlungen fanden sich in Lykien und Messenien.[763] Auch wenn es in vielen Freilassungsurkunden und –listen nicht explizit erwähnt wurde (v.a. in Epirus und Thessalien), werden die Sicherheitsklauseln für alle freigelassenen Sklavinnen und Sklaven gegolten haben. Denn eine Freilassung wäre nichts wert gewesen, wenn die Freigelassenen erneut hätten versklavt werden können.[764] Offensichtlich konnte die Sicherheitsklausel in der Kopie des Originalvertrages ausgelassen werden, ohne dass die Freilassung weniger gültig gewesen wäre.[765] Anders läge der Fall, wenn eine Frau in einem Dokument ohne *kyrios* erwähnt worden wäre, ohne den sie nicht hätte agieren dürfen, sodass diesem Dokument die Gültigkeit gefehlt bzw. es diesen Anschein erweckt hätte.[766]

Schaps bringt einen interessanten Punkt vor: in Chaironeia stimmten vier Personen der Freilassung eines Sklaven zu, doch der Sklave war zu einem früheren Zeitpunkt freigelassen worden. Dass es sich um die Zustimmungsklausel handelte, ist unstrittig, doch warum stimmten sie erst nach der Freilassung zu?[767] Schaps meint, sie gaben entweder die Zusage zur Sicherheit des Sklaven, oder aber sie hatten versucht, Hand an ihn zu legen und ein Anrecht geltend zu machen, das sie in diesem Dokument endgültig aufgaben.[768] Sollte diese

[759] I. Bouthrotos 24. Insgesamt 60 Anwendungen des Begriffs *ἀνέφαπτος* zählt Cabanes, Bouthrotos, S. 269 für Bouthrotos (z.B. I. Bouthrotos 14, 24-27). Vgl. für Thessalien auch Phoenix 30,2, S. 157.
[760] Vgl. IKEO 206 (=Darmezin, Affranchissements, no. 201).
[761] Vgl. IKEO 197 (=Darmezin, Affranchissements, no. 200).
[762] Vgl. so auch in Darmezin, Affranchissements, no. 199 und 202.
[763] Lykien: vgl. z.B. Darmezin, Affranchissements, no. 198; Messenien: vgl. ebd. no. 9.
[764] Vgl. dazu Samuel, Role, S. 288-289.
[765] Vgl. ebd.
[766] Vgl. Rocca, Manomissione, S. 253 (in Bezug auf Boiotien): "…se in Beozia l'assistenza per le donne fosse stata veramente obbligatoria, la mancata registrazione avrebbe potuto rendere l'atto nullo."
[767] Vgl. IG VII 3372.
[768] Vgl. Schaps, Slave, S. 64.

Interpretation stimmen, wäre es „the first example […] of an actual claim being pressed by parties who might „approve“ the manumission“.[769]

Prostates

Zwar konnten Freigelassene durch Bedingungen eingeschränkt werden, doch da sie ausdrücklich keine Sklavinnen mehr waren,[770] scheinen sie sich wie freigeborene Frauen verhalten und Transaktionen durchgeführt zu haben. Allerdings konnten Freigelassene (anders als Freigeborene) nicht vollkommen frei agieren, sondern waren weiterhin von ihren Freilassern abhängig, indem sie sie als Vormunde bzw. gesetzliche Vertreter *(prostatai)* benötigten.[771] In zwei delphischen Urkunden wurde von Sklaven gefordert, ihre Freilasser als *prostatai* zu wählen.[772] Ansonsten fiel der Begriff in den Urkunden nicht. Dies ist damit zu erklären, dass die Freigelassenen mit ihrer Freilassung in den Stand der Metöken übertraten: als solche benötigten sie *prostatai*.[773]

In einer einzigartigen Freilassungsurkunde ließen zwei männliche Freigelassene (Brüder) einen Sklaven frei und die ehemalige Herrin gab ihre Zustimmung.[774] Da die Zustimmung nichts mit Vormundschaft zu tun hatte, war sie nicht in ihrer Rolle als ehemalige Herrin als Zustimmerin oder gesetzliche Vertreterin tätig. Cromme vermutet, die Freigelassenen hätten bei ihrer Freilassung einen Sklaven mitnehmen dürfen, wobei die Herrin weiterhin Nutzen aus ihm zog.[775] Allerdings ist die Deutung als ehemalige Herrin der Freilasser umstritten, sodass dieser Fall nicht aussagekräftig sein kann.[776]

Wie Bloch annimmt, brauchten in Delphi die Freigelassenen *prostatai*. In zwei Fällen mussten die Herren als *prostatai* gewählt werden, somit könnten in anderen Fällen die *prostatai* frei gewählt worden sein und müssten nicht zwangsläufig die Herren gewesen

[769] Schaps, Slave, S. 64.
[770] Vgl. z.B. CID V 501, Z. 8-9: *ἐφ‘ ὥιτε ἐλευθέρα εἶμεν καὶ ἀνέφαπτος ἀπὸ πάντων τὸν πάντα χρόνον.*
[771] Vgl. dazu Kamen, Sale, S. 284.
[772] Vgl. CID V 607 und 615.
[773] Vgl. dagegen Klees, Stellung, S. 5, der sie nicht ganz als Metöken sehen will, aber keine genaue Definition liefern kann. In dieser Arbeit wurde der Begriff *Metöken* gewählt, an anderen Orten fallen weitere Bezeichnungen wie *xenoi*.
[774] Vgl. CID V 924 (=SGDI II 2282).
[775] Vgl. Cromme, Personenrecht, S. 191, Anm. 57. In CID V 553 wurde einem Sklaven bei seiner Freilassung erlaubt, seinen Besitz und seine Sklaven mitzunehmen, sodass diese Möglichkeit bestand.
[776] Vgl. CID V 924 (=SGDI II 2282). Vgl. Daux, Delphes, S. 47 Anm. 2, der in der Lesart als *patrona* einen Fehler sieht, und stattdessen eine Verwandte der beiden Männer vermutet, wie eine Cousine. Allerdings ist es nicht so unwahrscheinlich, wie Daux meint, dass es sich um eine ehemalige Herrin handelte. Dass sie Patronyme trugen, schloss den Status von Freigelassenen nicht aus. So trug auch die Freigelassene Dorema ein Patronym (CID V 436). Mulliez, Kommentar zu CID V 924, S. 909 weist dies zurück und schlägt vor, *πάτρας* zu ergänzen, wonach es sich um ihre Tante, die Schwester ihres Vaters, gehandelt hätte.

sein.[777] Handelte es sich hingegen bei den *prostatai* generell um die ehemaligen Herren, hätte sich in Delphi eine Klientel entwickelt, den römischen Verhältnissen nicht unähnlich, wonach Freigelassene weiter mit ihren ehemaligen Herren verbunden und ihnen verpflichtet waren.

Während in Boiotien freie Frauen in Teilen ohne die Anwesenheit von Männern agieren konnten, wurden alle freigelassenen Frauen von Männern begleitet: sechs der freigelassenen Frauen wurden von dem *ἱεράρχος* begleitet.[778] Darmezin sieht den Grund darin, dass eine Freigelassene als *ἱερά* unter dessen Aufgabenbereich fiel; allerdings handelte es sich bei ihm nicht um den *prostates*, sondern vielmehr um Beistand bei Handlungen in der kultischen Sphäre.[779] Dass der Beistand nicht aufgrund ihres Geschlechts nötig war, sondern mit dem Charakter der Freilassungen zu tun hatte, zeigt ein Fall, in dem ein ehemaliger Sklave, der selbst freiließ, ebenfalls vom Hierarchen begleitet wurde.[780] Eine Freigelassene wurde von ihren ehemaligen Herren begleitet; Darmezin meint, dass sie nicht dem Sarapis geweiht wurde und daher nicht in den Aufgabenbereich des Hierarchen fiel. Da die entsprechende Stelle fragmentarisch überliefert ist, ist dies nicht zu beantworten.[781] In jedem Fall konnten Freigelassene in Boiotien nicht ohne Begleitung agieren, da sie den Beistand der Hierarchen brauchten bzw. in einem Fall des *prostates*, den sie als gesetzlichen Vertreter benötigten, wenn sie selbst freiließen. Gleiches galt auch für eine freigelassene Freilasserin in Stiris: Eameris, Tochter (oder Freigelassene?) des Ariston, hatte einen gesetzlichen Vertreter *(prostates)*.[782]

Wenn eine Freigelassene von ihren Freilassern begleitet wurde, handelte es sich bei ihnen um ihre *prostatai*.[783] In Thespiai durfte sich ein Freigelassener den *prostates* selbst aussuchen *(νεμέμεν προστάταν ὅν κα θέλει)*.[784] Auch in Orchomenos durften drei Sklaven bzw. nun Freigelassene ihren *prostates* selbst auswählen *(προσ(τά)ταν νομιδέμεν ὅν κα αὐτοὶ βείλωντη)*.[785]

---

[777] Vgl. Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 25. Babacos, Mention, S. 494-498 vermutet für Thessalien, dass in einigen Fällen die leiblichen Väter der Sklaven *prostatai* waren, sofern sie Freie waren. Analog dazu könnte Doremas „Vater" Nikon gleichzeitig ihr *prostates* gewesen sein (vgl. CID V 436, 110). Allerdings stehen für Babacos (ebd. S. 496) in Delphi die Patronyme im Vordergrund.
[778] Vgl. dazu die Urkunden no. 43, 45, 62, 72, 77, 79 in Darmezin, Affranchissements.
[779] Vgl. Darmezin, Affranchissements, S. 230-231.
[780] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 73.
[781] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 80; vgl. dazu ebd. S. 230-231.
[782] Vgl. SGDI II 1548b = Darmezin, Affranchissements, no. 148; Vgl. ebd., S. 196, Anm. 40.
[783] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 80.
[784] Vgl. IG VII 1778.
[785] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 119.

In einer Freilassung (bzw. *apolysis*) in Epirus wurde erwähnt, dass das Geld an den *prostates* (wohl den Herrn) bezahlt wurde.[786] In Thessalien fiel der Begriff des *prostates* nicht immer, auch wenn er von Bedeutung war:[787] in einigen Fällen stand hinter dem Namen der Sklavinnen und Sklaven ein Name im Genitiv.[788] Babacos unterscheidet zwischen einer Patronym-Angabe und der Angabe des *prostates* für den nunmehr Freigelassenen.[789] Sofern kein *prostates* gesondert angegeben wurde,[790] vermutet Babacos, dass es sich bei dem Namen im Genitiv sowohl um den des Vaters als auch des *prostates* der Sklavin oder des Sklaven handelte. Handelte es sich bei dem Namen im Genitiv um den Namen des Freilassers, wäre er der Vater der Sklavin oder des Sklaven gewesen.[791] War es der Name eines fremden Mannes, handelte es sich um einen anderen freien Mann, der Vater der Sklavin oder des Sklaven gewesen wäre und nur aufgrund seines Status als Freier als *prostates* für sein eigenes Sklavenkind eintreten konnte.[792] Hinzu kam in Thessalien die Freilassung von zwei Jungen, denen aufgetragen wurde, *χρηματίζοντα δὲ πατρὸς ἐμοῦ*, d.h. den Namen ihres Herrn, genauer ihres Vaters, zu gebrauchen.[793]

Demnach müssten viele Sklavinnen und Sklaven die Kinder ihrer Herren bzw. anderer freier Männer gewesen sein, was nicht auszuschließen ist, da es zu Beziehungen zwischen freien Männern und Sklavinnen kam. Demnach könnte die Genitiv-Angabe auf diese Weise gedeutet werden.

Eine der Aufgaben eines *prostates* war es, die Freigelassene gesetzlich zu vertreten, aber auch zu schützen bzw. gegen diejenigen, die die Freiheit der Freigelassenen antasteten, vorzugehen, wie es Youni betont.[794] So hieß es in einer Freilassung aus Petraia in Messenien, wer wollte, sollte dafür Sorge tragen, dass sie wie eine Freie behandelt würde; im Griechischen fand sich dafür *προστατευέτω*.[795] Ähnliches wurde auch in Makedonien erwähnt.[796] Damit übernahmen diese Personen quasi die Rolle eines *prostates*.[797]

[786] Vgl. SGDI I 1354.
[787] Vgl. z.B. in ArchDelt 11, S. 58-59, Z. 11-14.
[788] Vgl. z.B. ZPE 27 (1977), S. 259-260; IG IX,2 474.
[789] Vgl. Babacos, Mention, S. 494-498. Ebd. S. 496 nimmt für Delphi eine Patronym-Angabe an, nicht die eines *prostates*. Vgl. zu dieser Frage auch Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 399-400.
[790] Vgl. z.B. in ArchDelt 11, S. 58-59, Z. 11-14.
[791] Vgl. Babacos, Mention, S. 499.
[792] Vgl. ebd. S. 501.
[793] Vgl. Phoenix 30,2, S. 157. Darmezin, Dédicaces, Abs. 38-40 zieht dies nicht in Betracht, sondern schließt auf ein Abhängigkeitsverhältnis wie *paramone*.
[794] Vgl. Youni, Statut, S. 170.
[795] Darmezin, Affranchissements, no. 9.
[796] Vgl. SEG XII 314.
[797] Vgl. Youni, Statut, S. 170.

Von Kalymna ist eine interessante Klausel bekannt, u.a. bei der Freilassung des Mädchens Aphrodisia hieß es am Ende der Inschrift: *χρηματιεῖ δὲ Ἀφροδεισία Νεικομάχου τοῦ Φιλωνίδα.*[798] Wie Roussel folgert, muss es sich entweder um eine Adoption oder bei dem Mann um den „patron" gehandelt haben, womit er offensichtlich ihren *prostates* meinte.[799] In einer Übersetzung von Hallof findet sich letztere Deutung: „Es wird sich Aphrodisia (geschäftlich) bedienen des Neikomachos, Sohn des Philonidas."[800] Da diese Formulierung mehrfach auftauchte, ohne Adoptionen zu beschreiben, scheinen im ersten nachchristlichen Jahrhundert auf Kalymna für Freigelassene *prostatai* bestimmt worden zu sein.[801]

Des Weiteren wurde mehrfach betont, dass Freigelassene die Freigelassenen von bestimmten Personen sein sollten: die Amme Zosime sollte ausschließlich die Freigelassene ihres Freilassers (und Schützlings) sein.[802] Mehrmals hieß es, nach dem Tod der Freilasser sollten sie „Niemandes Freigelassene" mehr sein.[803] Darüber hinaus ließ ein Mann ein Kind frei und es wurde ergänzt *ἀπολελυμένον τῶν ἀπελευθερωτικῶν δικαίων*, d.h. er war „freigestellt von allen Rechten als Freilasser".[804] Entweder deuteten diese Formulierungen darauf hin, dass die Freigelassenen einen *prostates* brauchten, von diesem aber nach dem Tod des Herrn befreit werden konnten oder der Herr davon absehen konnte. Oder sie verwiesen auf mögliche Verpflichtungen, die die Freigelassenen gegenüber ihren Freilassern hatten. Letzteres scheint wahrscheinlich, auch wenn der *prostates* nicht ausgeschlossen werden kann, zumal er auf Kalymna offensichtlich existierte. Auch Babakos geht in diese Richtung: er deutet es als Verpflichtungen *ex lege*, die direkt mit der Freilassung eintraten, darunter fielen der *paramone*-Dienst, „das Recht, Prostates zu sein, Geldleistungen und ein Erbrecht am Vermögen des Freigelassenen."[805] Wenn der Freilasser davon freigestellt war, bedeutete dies laut Babakos, dass er von der *paramone ex lege*, etc. absah.[806] Was eine generelle Befreiung vom *prostates* der Freigelassenen anging, ist zu betonen, dass die Freilassung keine reine Privatangelegenheit war und eine Herrin oder ein Herr eine Freigelassene nicht vom *prostates* befreien konnte. Allerdings konnte eine Herrin oder ein Herr selbst auf alle etwaigen Ansprüche gegenüber der Sklavin verzichten.

---

[798] Vgl. IG XII,4 5, 4174.
[799] Roussel, Affranchissement, S. 221.
[800] K. Hallof zu IG XII,4 5,4174 aus Onlineausgabe auf http://telota.bbaw.de. Vgl. dazu auch Babakos, Freilassung, S. 346-347.
[801] Vgl. z.B. IG XII,4 5, 4164; IG XII 4, 5, 4152. Vgl. diese Deutung auch bei Babakos, Freilassung, S. 347.
[802] Vgl. IG XII,4 5, 4182.
[803] Vgl. IG XII,4 5, 4130 und 4131.
[804] Vgl. IG XII,4 5,4179; die Übersetzung stammt von K. Hallof aus der Onlineausgabe auf http://telota.bbaw.de.
[805] Babakos, Verhältnisse, S. 37-38.
[806] Vgl. ebd.

Anders zeigt es sich in Bouthrotos und Thessalien: in Bouthrotos ließen zwei freigelassene Frauen jeweils mit ihren ehemaligen Herren und deren Familien Sklaven frei.[807] Auch in Thessalien agierten Freigelassene selbst als Freilasser.[808] Bei keiner Freilassung wurde ein *prostates* erwähnt. Während in Bouthrotos die Herren diese Rolle hätten übernehmen können, folgt in Thessalien auf den Namen der freigelassenen Freilasser ein Name im Genitiv, der als der des *prostates* gedeutet werden könnte. In Ägypten verkaufte eine Freigelassene Land, ihr Ehemann und *kyrios* war an ihrer Seite. Aber er wurde nicht als *prostates* angeführt; allerdings stammte dieser Verkauf aus dem 2. Jahrhundert n. Chr.[809]

Somit mussten Freigelassene in Griechenland einen *prostates* wählen bzw. ihnen wurde vorgeschrieben, wer sie gesetzlich vertrat. Gleiches galt auch in der Kaiserzeit z.B. auf Kalymna. Dies hing mit dem rechtlichen Status der Freigelassenen zusammen. Freigelassene erhielten anders als in Rom nicht das Bürgerrecht.[810] In einer Freilassungsliste aus Hypata, aus 131/132 n. Chr., war die Rede von *ξενικῇ*,[811] in Dodona von *ξενικαῖ λύσει*,[812] in Thessalien von *ξενικῇ*[813] und auf Lemnos von *ξένην μετὰ ξένων*.[814] Damit traten die Freigelassenen direkt in den Stand der Metöken.[815] Und als Metöken benötigten sie einen *prostates*, der sie gesetzlich vertrat.

Freigelassene und das Bürgerrecht

Freigelassene gehörten zu den Metöken, hatten anders als römische Freigelassene nicht das Bürgerrecht.[816] Zelnick-Abramovitz will dennoch in einigen Fällen die Verleihung des Bürgerrechts an Freigelassene erkennen,[817] doch wie Rocca zeigt, könnten diese Fälle anders erklärt werden.[818] Die Sklavin Asia wurde freigelassen, durfte aber ohne Zustimmung ihres Herrn nicht außerhalb von Lilaia wohnen (*Μὴ οἰκησάτω δὲ Ἀσία ἔξω Λιλαίας μηδὲ πολιτευσάτω...*).[819] Zelnick-Abramovitz erklärt, Asia hätte weder außerhalb Lilaias wohnen noch das Bürgerrecht haben dürfen.[820] Mulliez zieht beide Begriffe in seiner Übersetzung

[807] Vgl. I. Bouthrotos 27, Z. 29-31 sowie Z. 87-93.
[808] Vgl. IG IX,2 562 und AEph 1930, S. 176-177.
[809] Vgl. P. Oxy. 3,504.
[810] Vgl. so Kassner, Manumission, S. 7. Vgl. Klees, Stellung, S. 5.
[811] Vgl. IG IX,2 21.
[812] SGDI I 1351 und 1360. Vgl. ebenso Cabanes, Épire, S. 585, no. 68.
[813] Vgl. z.B. I. Gonnoi II, 114, Z. 5; ebd. 117, Z. 11-12; ebd. 118, Z. 5, etc.
[814] Vgl. SEG L 829, III. Vgl. dazu auch Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 422-423.
[815] Vgl. so Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 420-423; vgl. ebenso Klees, Stellung, S. 10, die jeweils nicht ausdrücklich von diesem Stand sprechen, sondern einen eigenen Status zu schaffen suchen.
[816] Vgl. Kassner, Manumission, S. 7; vgl. Mulliez, Loi, S. 15, der sich auf Fournier, Tutelle, S. 359-364 bezieht.
[817] Vgl. Zelnick-Abramovitz, Slaves, S. 311.
[818] Vgl. Rocca, Manomissione, S. 265.
[819] Vgl. CID V 378, bes. Z. 10-11.
[820] Vgl. Zelnick-Abramovitz, Slaves, S. 311.

zusammen und übersetzt, dass sich Asia ohne Zustimmung keinen Wohnort außerhalb von Lilaia aussuchen durfte.[821] Somit sieht er beide Begriffe als Dopplung und lässt einen davon aus.

Rocca interpretiert *πολιτεύω* in diesem Kontext als das Recht auf Selbstverwaltung und wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Herrn, die ihr abgesprochen wurden. Als Beleg führt sie eine Formulierung in der Freilassung der Sklavin Nikaia in CID V 119 an: *πολιτεύουσαν αὐτὰν εἶ κα θέλῃ, κυριεύου[σαν] αὐτοσαυτᾶς*.[822]

Mulliez wählt an dieser Stelle die Übersetzung „vivant dans la cité de son choix, maîtresse de sa personne", d.h. er bezieht es wiederum auf die Wahl des Wohnortes. Rocca betont, es sei ungewöhnlich, dass auf *πολιτεύουσαν* das Pronomen *αὐτὰν* folgte. Daher will sie in dem Sinne übersetzen, Nikaia sollte sich selbst verwalten, wenn sie wollte, ihre eigene Herrin sein, etc., kurzum: ihr sei die Selbstverwaltung zugestanden worden.[823]

In Stiris war die Rede davon, die Sklaven sollten *πολιτεύειν,* wo auch immer sie wollten.[824] Darmezin sieht diese Formulierung als Angabe des Wohnortes,[825] während Zelnick-Abramovitz interpretiert, dass der Sklavin das Bürgerrecht *(politeia)* übertragen wurde, und sie übersetzt „let the freed slaves be citizens".[826] Rocca sieht es wiederum als das Privileg an, allein agieren zu dürfen, d.h. die eigene Herrin und wirtschaftlich unabhängig zu sein.[827] In der Kaiserzeit erhielt die Freigelassene Ainesa in Aitolien die *ἰσοτέλεια* und wurde *ἔντειμος*,[828] „qui lui permet de bénéficier du même régime fiscal que les Étoliens".[829] Die Bedeutung von *ἔντειμος* ist unklar, aber es dürfte mit dem Bürgerrecht verbunden gewesen sein und in den Kontext der *ἰσοτέλεια* gepasst haben.[830] Die Sklavin Sotia wurde freigelassen und sollte unangreifbar sein und *ἀφορολόγητος*.[831] Laut Zelnick-Abramovitz entsprach dies der Befreiung von Steuern, doch es sei unklar, ob es sich um die Steuern handelte, die Sklavinnen und Sklaven bzw. Freigelassene zahlen mussten, oder die der Bürger.[832] Da

[821] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 378, S. 325.
[822] CID V 119, Z. 6-7. Vgl. Rocca, Manomissione, S. 265.
[823] Vgl. Rocca, Manomissione, S. 265.
[824] IG IX 1,34: *πολιτευόνθω δὲ εἶ κα αὐτοὶ θέλωνθι.*
[825] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 150.
[826] Zelnick-Abramovitz, Slaves, S. 310.
[827] Vgl. Rocca, Manomissione, S. 264-265. Zelnick-Abramovitz, Slaves, S. 311, gibt selbst zu, dass es auch "to reside in a polis" heißen könnte.
[828] Vgl. IG IX,1^2 1, 82. Vgl. zu diesem Fall auch Rocca, Manomissione, S. 258-259.
[829] Bernard, Aspects, S. 317, Anm. 37. Vgl. Zelnick-Abramovitz, Slaves, S. 310, dass sie die gleichen Steuern wie die Bürger bezahlt haben dürfte.
[830] Vgl. so Zelnick-Abramovitz, Slaves, S. 310.
[831] IG IX,1^2 1, 96.
[832] Vgl. Zelnick-Abramovitz, Slaves, S. 309.

Freigelassene Metöken waren, müssten sie gemäß ihrer Theorie von der Metökensteuer befreit gewesen sein.

Auch Freigelassenen in Griechenland scheinen Privilegien verliehen worden sein, wie die Freigelassene Philomene in Thessalien Haus und Land erwerben konnte und eventuell heiraten durfte, wen sie wollte. Allerdings ist die Textstelle schwer lesbar und könnte auch auf die freie Wahl des Wohnortes hingewiesen haben.[833] Sie sollte nicht nach dem Gesetz der freigelassenen Sklaven behandelt werden, womit es bestimmte Regeln für den Umgang mit Freigelassenen gab, doch Philomene wurde privilegiert behandelt. Sofern sie das Recht auf Land- und Hausbesitz erhielt, wurden ihr Privilegien verliehen, die Bürgern vorbehalten waren.[834]

Zelnick-Abramovitz stimmt damit überein, dass Freigelassene Metöken waren, doch sie deutet die Formulierungen *ξενικαῖ λύσει* in Dodona[835] und *ξενικῇ* in Thessalien[836] auf andere Weise. Es wäre unnötig gewesen, den Stand bei einzelnen Personen gesondert zu erwähnen, daher geht sie davon aus, dass diesen Freigelassenen Privilegien verliehen wurden.[837] Laut ihr handelte es sich ohnehin mit der Freilassung um Metöken, daher hätte es nicht gesondert erwähnt werden müssen. Sie vermutet jedoch, dass sie von der Steuer befreit wurden, die sie als Metöken hätten bezahlen müssen, so war auch eine Freigelassene in Aitolien nicht abgabepflichtig.[838]

Auf Kalymna war mehrfach die Formulierung *ἐσπλεῖν ἐκπλεῖν ἀνεπικωλύτως* zu finden, was Hallof übersetzt „(mit dem Recht auf) ungehinderte Einfahrt und Ausfahrt“. Da es sich bei Kalymna um eine Insel handelte und daher das Wort „segeln“ gewählt wurde, scheint dies der Ein- und Ausreise entsprochen zu haben, vergleichbar mit dem heutigen Visum. Demnach durften diese Freigelassenen Kalymna verlassen und betreten, wie sie wollten, ohne von jemandem gehindert zu werden, v.a. nicht von ihren ehemaligen Herren.[839] Da Babakos eine *paramone ex lege* annimmt, sieht er die Ein- und Ausreise als Privileg, das einigen Personen im *paramone*-Dienst zuteilwurde.[840] Doch es ist unwahrscheinlich, dass eine Sklavin oder ein Sklave im *paramone*-Dienst ohne Weiteres die Insel verlassen durfte. Denn damit ging das

[833] Vgl. Phoenix 30,2 (1976), S. 151-152, no. 2; vgl. dazu auch Zelnick-Abramovitz, Slaves, S. 310. Die Freiheit, ihren Ehemann zu wählen, wurde dabei rekonstruiert, ohne dass es sicher zu belegen ist.
[834] Vgl. ebd.
[835] SGDI I 1351 und 1360. Vgl. ebenso Cabanes, Épire, S. 585, no. 68.
[836] Vgl. z.B. I. Gonnoi II, 114, Z. 5; ebd. 117, Z. 11-12; ebd. 118, Z. 5, etc.
[837] Vgl. Zelnick-Abramovitz, Phrase, S. 109-110. Statt Metöken fällt bei ihr der Begriff *xenoi*.
[838] Vgl. ebd. S. 110-112.
[839] Vgl. z.B. IG XII,4 5,4141.
[840] Vgl. Babakos, Verhältnisse, S. 39-40.

Risiko einher, dass sie oder er nicht zurückkehrte. Um sein Argument zu stärken, zieht Babakos zwei Beispiele aus Delphi heran, in denen es Frauen im *paramone*-Dienst erlaubt worden wäre, ins Ausland zu reisen, nur nicht, sich dauerhaft dort niederzulassen.[841] Doch Babakos scheint einem Irrtum erlegen zu sein. Eine Sklavin musste nicht einmal *paramone*-Dienst leisten, sie sollte nicht außerhalb wohnen, solange die Tochter des Hauses nicht heiratsfähig war. Sie dürfte eine Amme oder Gesellschafterin für die Tochter gewesen sein. Davon, dass sie Reisen ins Ausland übernehmen durfte, war keine Rede.[842] Ebensowenig bei der zweiten Sklavin: auch ihr wurde keine *paramone*-Bedingung auferlegt, sie durfte u.a. ohne die Zustimmung ihrer ehemaligen Herren nicht in eine andere Stadt ziehen.[843] Auch wenn es bei keiner von beiden ausdrücklich erwähnt wurde, ob sie reisen durften oder nicht, übersieht Babakos hier den bedeutenden Punkt, dass sie eben keinen *paramone*-Dienst leisten mussten.

Hinzu kommt auf Kalymna die Formulierung *δανίζιν δανίζεσθαι*, es sollte dem Freigelassenen erlaubt sein, Geld zu leihen und zu verleihen.[844] Dies deutet auf wirtschaftliche Unabhängigkeit hin, wonach ein Freigelassener allein handeln durfte, ohne einen *prostates* zu benötigen, wie es Rocca für die Fälle in Delphi für den Begriff *πολιτεύω* erwägt.[845]

Doch die Thesen sowohl von Rocca als auch von Zelnick-Abramovitz sind problematisch: das Bürgerrecht kann Freigelassenen nicht übertragen worden sein, da es dafür einen Volksbeschluss hätte geben müssen. Kein Privatmann konnte einer Freigelassenen das Bürgerrecht verleihen und die Freilassungen waren private Verträge, mit denen der Staat nichts zu tun hatte. Ebensowenig konnte eine Herrin oder ein Herr als Privatperson der Sklavin Privilegien wie die Befreiung von der Steuer oder das Recht auf Selbstverwaltung ohne einen Staatsbeschluss verleihen. Denn die Metökensteuer betraf die *polis*, nicht die ehemalige Herrin oder den ehemaligen Herrn. Anders wäre die Sachlage, wenn sie selbst auf etwaige Zahlungen oder Verpflichtungen verzichten würden, was aber nicht der Fall war. Dennoch zeigen die Beispiele, dass Freigelassenen offensichtlich Privilegien verliehen wurden, auch wenn es nicht zu erklären ist, wie diese ohne Staatsbeschluss hätten übertragen werden sollen.

[841] Vgl. ebd.; vgl. FD III 3,21 (=CID V 531); FD III 3,26 (=CID V 546).
[842] Vgl. CID V 531.
[843] Vgl. CID V 546.
[844] Vgl. IG XII,4 5,4142.
[845] Vgl. Anm. 287 dieser Arbeit.

Das Leben von Frauen nach ihrer Freilassung

Lebensbedingungen laut Sicherheitsklausel

Wenn Frauen aus der Sklaverei entlassen wurden, änderte sich ihr Leben. In den Freilassungsurkunden wurde festgelegt, wie eine Freigelassene leben konnte. Teils hieß es, sie wurde in die Freiheit bzw. mit dem Ziel der Freiheit freigelassen,[846] hauptsächlich aber, die Sklavin hätte die Geldsumme bzw. den Verkauf dem Gott anvertraut, „unter der Bedingung, dass sie frei sein würde".[847] Dies konnte ausgeweitet werden, wonach sie nicht nur frei sein würde, sondern auch gehen könnte, wohin, und tun könnte, was sie wollte.[848] Diese Freiheit wurde durch Verkäufer und Bürgen unter Strafandrohung geschützt.[849] Einzelnen Frauen wurde alles, was sie in der Zeit als Sklavin erarbeitet oder erworben haben, zugestanden, so Kleider, Schmuck o.Ä.[850]

Das Bild für die freigelassenen Frauen außerhalb von Delphi war dem delphischen ähnlich: so hieß es in Phokis, die Frauen sollten frei sein, bei einigen wurde erwähnt, dass niemand sie angreifen durfte.[851] In den boiotischen Freilassungen mussten u.a. Priester eingreifen, wenn jemand Hand an eine Freigelassene legen wollte, sodass Freigelassene im Hinblick auf ihre Freiheit abgesichert waren.[852] In der hellenistischen Welt wurde vereinzelt die neugewonnene Freiheit von Frauen mit einer Sicherheitsklausel[853] bestätigt, so in Mantineia (*μηδενὶ μηδὲν προσήκοντες*)[854] oder in Bouthrotos (*Φιλίστα Φιλίστιον ἀνέθηκαν ἱερὰν ἀνέφαπτον*).[855]

---

[846] Vgl. z.B. CID V 862: *ἐπ' ἐλευθερίᾳ.*

[847] Vgl. z.B. CID V 8: *ἐφ' ὦι αὐτὰν ἐλευθέραν εἶμεν [...];* CID V 546: *ἐφ' ὦιτε ἐλευθέρα εἶμεν καὶ ἀνέφαπτος.*

[848] CID V 8 ist erweitert: *ποιεῖν ὃ κα θέλῃ, εἶμεν εἶ κα θέλῃ.* Vgl. CID V 598, Z. 5-6: *ἐφ' ὅτωτε ἐλευθέρα εἶμεν καὶ ἀνέφαπτος ἀπὸ πάντα βίον, ποιέουσα ὅ κα θέλῃ καὶ ἀποτρέχουσα οἵς κα θέλῃ.*

[849] So musste die Verkäuferin Eration zusammen mit den Bürgen den Kauf garantieren; sorgten sie nicht dafür, mussten sie damit rechnen, das 1,5-fache der ursprünglichen Lösegeldsumme der Sklavin Soto bezahlen zu müssen, d.h. von den 3 Silberminen des Lösegelds 4,5 Silberminen Strafsumme, wie es in CID V 18 hieß.

[850] Vgl. CID V 311 (während *paramone* erworben), 361, 373, 458, 632 (eventuell während *paramone*?).

[851] Vgl. z.B. in Phokis SGDI II 1545, Z. 5-6: *μὴ καταδουλιξάσθω δὲ αὐτοὺς μηθεὶς μηδὲ καθ' ὁποῖον τρόπον.* Vgl. in Boiotien Darmezin, Affranchissements, no. 11, Z. 3-4: *μείτε Φιλλῶι ποθίκωσαν μείτε τῦς κλαρονόμυς αὐτᾶς μείτε ἄλλει μειθενὶ κατὰ μειδένα τρόπον*, dass sie niemandem mehr gehörte, auch nicht den Erben. Vgl. für die Bedingungen Samuel, Role, S. 287-289.

[852] Vgl. z.B. Darmezin, Affranchissements, no. 79: *εἰ δέ κά τις ἐφάπτειτη, κού[ριος ἔστω ὁ ἰαρεὺς κὴ τὺ ἰαρ]άρχη κὴ τὺ σούνεδ[ρυ σο]υλῶντες κὴ δαμιώντες.* Wie in Delphi war es aber keine Pflichtangabe.

[853] Vgl. Samuel, Role, S. 287-289.

[854] IG V,2 274, I, Z. 14-15.

[855] I. Bouthrotos 24. In Bouthrotos fiel 60-mal der Begriff der Unangreifbarkeit, vgl. Cabanes, Bouthrotos, S. 269. Vgl. so in Bouthrotos nach Beendigung des *paramone*-Dienstes I. Bouthrotos 100, die Freigelassene durfte gehen, wohin sie wollte; vgl. auch ebd. 131.

Einschränkungen der Freiheit

Eine Sklavin, die freigelassen wurde, war laut Bedingungen vollkommen frei, ihr Leben zu leben, wie sie wollte, und wo sie wollte, manchen Freigelassenen wurden weitere Zugeständnisse eingeräumt. Doch gleichzeitig wurden häufig Klauseln angeführt, die die Freiheit beschränkten.

Solche Einschränkungen fesselten die eigentlich freien Frauen auf unterschiedliche Weise weiter an ihre Herren. Die Bewegungsfreiheit konnte eingeschränkt werden, wenn die Herren ihren Sklavinnen vorschrieben, wo sie zu leben hatten.[856] So wurden einige Sklavinnen an einen bestimmten Wohnort gebunden, z.B. an Lilaia.[857] Bei Nichteinhaltung wurde der Verkauf ungültig.[858] Des Weiteren wurden einige Sklavinnen zur Grabpflege verpflichtet und dadurch an das Grab ihrer Herren gebunden, indem sie die Gräber schmücken mussten, etc.[859] Gleiches war auch aus Mittelgriechenland bekannt,[860] ähnlich dazu wurde von einigen Sklavinnen und Sklaven in Leukopetra gefordert, an bestimmten Tagen kultische Aufgaben zu übernehmen, auf Kos wurde von den freigelassenen Sklaven Grabpflege gefordert.[861]

Auch in ihrer Handlungsfreiheit konnten Freigelassene trotz der „Freiheitsklauseln" eingeschränkt werden. So durften nicht alle Freigelassenen frei über ihren Besitz verfügen, v.a. nicht darüber, wer im Falle ihres Todes ihren Besitz erben sollte. Denn diesen konnten sich die Herrinnen und Herren sichern.[862] Desgleichen konnte Freigelassenen verboten werden, das, was sie sich erarbeitet hatten, zu verkaufen,[863] andernfalls wären die Verkäufe ungültig geworden. Einer Freigelassenen wurde untersagt, schlecht über die ehemaligen Herren zu sprechen, andernfalls dürften sie sie nach Belieben strafen.[864]

---

[856] Vgl. z.B. Pflicht, Delphi als Wohnort zu wählen: CID V 248; keine andere Stadt ohne Erlaubnis zum Wohnort machen: CID V 546.

[857] Vgl. CID V 378; singulär ist CID V 236, in dem einem Sklaven vorgeschrieben wurde, dass er außerhalb von Achaia zu wohnen hatte, vgl. dazu Mulliez, Kommentar zu CID V 236, S. 220. Einige Frauen durften nicht außerhalb von Delphi leben: vgl. CID V 192, 248; einer Frau wurde vorgeschrieben, sie müsste dort wohnen, wo ihr Herr wohnte: CID V 554.

[858] Vgl. z.B. CID V 248: *ἄκυρος ἔστω ἁ ὠνὰ.*

[859] Vgl. CID V 193.

[860] Vgl. z.B. Darmezin, Affranchissements, no. 127.

[861] Grabpflege: Darmezin, Affranchissements, no. 195; in Leukopetra wurden Sklaven an bestimmten Festen kultische Aufgaben vorgeschrieben, vgl. z.B. I. Leukopetra 95.

[862] Vgl. z.B. CID V 370, 500, 546, 642.

[863] Vgl. CID V 718, allerdings für einen Mann.

[864] Vgl. CID V 546.

Wenn aber eine Sklavin freigelassen wurde, durfte niemand Hand an sie legen,[865] sie musste geschützt werden wie eine Freie.[866]

Anders verhielt es bei den Frauen, die unter *paramone* freigelassen wurden, denn diese waren erst nach dem Tod ihrer Herrinnen und Herren frei oder sobald eine festgelegte Frist abgelaufen war.[867] Diese Frauen durften im Gegensatz zu den direkt freigelassenen Frauen oftmals weiterhin bestraft werden, als wären sie Sklavinnen,[868] selten wurden die Herrinnen und Herren in Bezug auf mögliche Strafen eingeschränkt.[869] Die Frauen unter *paramone* werden erst bezüglich der unfreien Frauen untersucht.

Lebensunterhalt

Wie gestaltete sich das Leben von freigelassenen Frauen? Wo wohnten sie und wie bestritten sie ihren Lebensunterhalt? Wenn Sklavinnen freigelassen wurden, waren sie nicht mehr ihrer Herrin oder ihrem Herrn ausgeliefert, doch wie änderte sich ihr Leben dadurch? In der römischen Kaiserzeit beschrieb der Stoiker Epiktet das Leben von römischen Freigelassenen als unsicher, in Sklaverei hätten sie Essen, Kleidung und ein Dach über dem Kopf gehabt, als Freigelassene hingegen seien sie auf sich selbst gestellt gewesen.[870]

Daher sind die Umstände bei den Freigelassenen in Delphi und Griechenland, vorrangig bei den Frauen, zu hinterfragen.

Ein Leben in Freiheit muss nicht ausschließlich Positives bedeutet haben, denn die Freigelassenen waren mit der Freilassung für sich selbst verantwortlich. Somit konnte eine *paramone*-Bedingung von Vorteil sein, da die Frauen bei ihren Herren bleiben mussten, aber weiterhin versorgt wurden.[871] Auch die Sklavinnen lebten im Haus der Herren bzw. wurden dort versorgt (wenn sie außerhalb des *oikos* arbeiteten), die freigelassenen Frauen mussten

---

[865] Vgl. z.B. CID V 455 für die Sklavin Nikaia; zusätzlich wurde ihr zugesichert, dass auch ihre zukünftigen Kinder davor geschützt sein sollten, dass jemand Hand an sie legen könnte.

[866] Vgl. CID V 452: *κύριος ἔστω ὁ παρατυχὼν συλέων ὡς ἐλευθέραν οὖσαν.*

[867] Bei Tod: CID V 297, 452, usw.; 5 Jahre: CID V 197, 274; 8 Jahre: CID V 331; 10 Jahre: CID V 251, 616.

[868] Vgl. CID V 331, 631, 532; 1073 („strafen, wie sie will…"): *ἐξέστω Καλλικρατείαι κολάζειν καθώς κα αὐτὰ θέλῃ καὶ ἄλλωι ὑπὲρ Καλλικράτειαν, ἀζαμίοις ἐόντοις καὶ ἀνυποδίκοις πάσας δίκας καὶ ζαμίας* (CID V 331).

[869] Vgl. CID V 464 („wie eine Freie": *ὡς ἐλευθέρᾳ*), CID V 468 („wie eine Freie": *ὡς ἐλευθέρᾳ*), CID V 469 (Verbot des Verkaufs: *πλὰν μὴ πωλεόντοις*), CID V 555 (Verbot des Verkaufs: *πλὰν μὴ πωλέοντες*).

[870] Vgl. Epikt. diatr. 4, 1, 33-40: Ein Sklave wollte um jeden Preis frei sein, merkte dann aber, dass die Freiheit nicht ausschließlich Vorteile mit sich brachte; ebd. bes. 37-38: … *καὶ τὴν δουλείαν ποθεῖ, „τί γάρ μοι κακὸν ἦν; ἄλλος μ' ἐνέδυεν, ἄλλος μ' ὑπέδει, ἄλλος ἔτρεφεν, ἄλλος ἐνοσοκόμει, ὀλίγα αὐτῷ ὑπηρέτουν. νῦν δὲ τάλας οἷα πάσχω πλείοσι δουλεύων ἀνθ' ἑνός ..."* … and yearns for his slavery again: „Why, what was wrong with me? Someone else kept me in clothes, and shoes, and supplied me with food, and nursed me when I was sick; I served him in only a few matters. But now, miserable man that I am, what suffering is mine, who am a slave to several instead of one!"

[871] Vgl. Hopkins, Slavery, S.148: "Conditional release was an insurance against the harsh risks of independence." Vgl. so in Bezug auf die Freilassungen in Bouthrotos Cabanes, Bouthrotos, S. 272; ohne die *paramone* hätten diese Freigelassenen „cruellement de l'absence de toute sécurité" gelitten.

sich eine Unterkunft suchen. Zwar konnten bestimmte Wohnorte vorgeschrieben oder verboten werden, doch der Wohnort blieb in den meisten Fällen unbekannt.[872] Je nach Region konnte die Versorgung erschwert werden, wie auch Cabanes betont. Während männliche Freigelassene in Bouthrotos aufgrund der ländlichen Region in der Landwirtschaft (oder im Militär) Arbeit finden konnten, sei es für weibliche Freigelassene schwieriger gewesen, eine Beschäftigung zu finden. Daher hätten sie es vorgezogen, weiterhin zu einem *oikos* zu gehören und dadurch versorgt zu sein.[873]

Um ihr Leben finanzieren zu können, müssen Freigelassene Geld verdient haben. Diejenigen, die besondere Fertigkeiten hatten, wie eine Flötenspielerin oder Handwerkerin, konnten ihre Berufe als freie Frauen weiter ausüben.[874] Allerdings mussten sie als Freigelassene nicht länger einen Anteil ihres Verdienstes abgeben.[875] Es wäre für Delphi vorstellbar, dass die nunmehr Freigelassenen dort blieben, da Arbeitskräfte gebraucht wurden, und sie ihre Dienste anbieten oder in Handwerken arbeiten konnten, als eigene Herrinnen.[876]

Da bei vielen Sklavinnen die genaue Tätigkeit unbekannt ist, ist es schwierig, auf mögliche Berufe zu schließen. Zwar wurde einigen Sklavinnen explizit zugestanden, das, was sie als Sklavinnen erwirtschaftet hatten, behalten zu dürfen,[877] allerdings dürfte der „angesparte" Teil nicht für das ganze Leben gereicht haben. Auch das Vermögen der Herrinnen und Herren, das einzelne Sklavinnen und Sklaven erbten, wurde nicht genauer bestimmt, sodass der Wert nicht einzuschätzen ist, ebensowenig, ob es für die Versorgung einer Freigelassenen ausreichte.[878] Für die erste Zeit in Freiheit dürfte es gereicht haben: sie waren mit dem Tod

[872] Vgl. Delphi als vorgeschriebenen Wohnort CID V 248; vgl. für Forderung, nicht außerhalb von Lilaia zu leben: CID V 378; in anderen Urkunden hieß es, die Sklavinnen dürften leben, wo sie wollten, vgl. z.B. CID V 554 oder 631.

[873] Vgl. auch Cabanes, Affranchissements, S. 68-69 und ebd. Épigraphie, S. 57. Ebenso bemerkt Blavatskaja, Geschichte, S. 46, dass es insbesondere in ländlichen Gegenden schwieriger für Sklaven gewesen sei, die Lösegeldsumme durch einen Nebenerwerb aufzubringen.

[874] Auch wenn nichts dergleichen erwähnt wurde, ist vorstellbar, dass die Näherinnen (CID V 546, 623) oder Flötenspielerinnen (CID V 382, 370) nach ihrer Freilassung gute Einnahmequellen hatten.

[875] Vgl. zur sogenannten *apophora* Kassner, Manumission, S. 22-23; wie das System funktionierte, ist nicht ganz klar (vgl. ebd.); vgl. aus anderem Kontext zur Höhe Aischin. 1, 97.

[876] Die Sklavin Histio (CID V 192) durfte u.a. nicht außerhalb von Delphi wohnen, dementsprechend muss sie in Delphi ihren Lebensunterhalt bestritten haben. Und insbesondere die Freigelassenen, die als Sklavinnen besondere Fertigkeiten hatten, werden in Delphi Arbeit gefunden haben, wie Näherinnen (CID V 546; 623). Direkte Belege lassen sich in den Freilassungsurkunden nicht finden.

[877] CID V 373, 458, 475, 494, 526.

[878] Vgl. CID V 41, 653; 933. In CID V 933 sollte das Sklavenmädchen Heraklea beim Tod ihrer Herrin alles erben, aber auch alle Bestattungsriten für ihre Herrin durchführen. Dementsprechend muss das Vermögen groß genug gewesen sein, dass es für die Feierlichkeiten und für die Erbschaft reichte. Vgl. so für einen männlichen Sklaven in CID V 202: er sollte das behalten, was nach Bezahlung der Riten übrig bleiben würde, eine gewisse Summe wird dies gewesen sein (vorausgesetzt, der Sohn der Herrin kehrte nicht zurück, wie es die Bedingung vorgab!). In CID V 1190 wurde die Sklavin Sostrata aus der *paramone* losgelöst; zudem sollte sie beim Tod des Herrn zusammen mit dessen Sohn (?, oder Stiefsohn) die Bestattungsriten

der Herrinnen und Herren frei und erbten deren Vermögen, sodass sie keine Zeit überbrücken mussten, in der sie unversorgt waren.

Es ist möglich, dass einige Freigelassene von Ehemännern abhängig waren, entweder weil sie als Sklaven ein Paar waren und zusammen freigelassen wurden,[879] oder weil Männer die Lösegeldsummen für die Freiheit der Sklavinnen bezahlten.[880] Manch andere, die die Summen bezahlten, verlangten im Gegenzug ihre eigene Versorgung durch die Sklavin.[881] Es gab kein konkretes Beispiel in den Freilassungsurkunden, in dem ein Mann eine Sklavin freikaufte, um sie heiraten zu können.[882] Am nächsten kam dem der Fall der Dioklea, die quasi die Position einer Ehefrau an der Seite ihres Herrn eingenommen hatte, aber nicht von ihm freigekauft wurde.[883] Auch wenn Sklavinnen, nunmehr Freigelassene, Beziehungen zu ihren Herren unterhielten und Kinder hatten, könnten die Männer die Frauen sowie ihre gemeinsamen Kinder finanziell unterstützt haben.[884]

Obwohl die Freilassungsurkunden keine Hinweise liefern, wie sich freigelassene Frauen in Freiheit versorgen konnten, müssen die Frauen nicht mittellos gewesen sein, immerhin besaßen einige ehemalige Sklavinnen zu einem späteren Zeitpunkt selbst Sklaven.[885] Die Freigelassene Dorema verkaufte zweimal einen Sklaven und nahm ein freigelassenes Mädchen als Tochter an; sie wird folglich eine gute Versorgungsquelle gehabt haben.[886] Sie könnte aber auch von ihrem ehemaligen Herrn versorgt worden sein, sofern es sich bei ihm um ihren leiblichen Vater handelte, wie es anhand ihres Patronyms zu vermuten wäre.[887]

Auch in Boiotien ließen freigelassene Frauen selbst Sklaven frei, d.h. sie konnten sich selbst Sklaven leisten. Von Existenzbedrohung kann bei diesen nicht die Rede gewesen sein.[888]

Ebenso ließen zwei ehemalige Sklavinnen in Bouthrotos zusammen mit ihren ehemaligen Herren Sklaven frei,[889] wie auch in Thessalien freigelassene Freilasser agierten.[890]

---

durchführen und das Erbe sollte gleichermaßen unter ihnen aufgeteilt werden; die mögliche Erbschaft muss demnach größer gewesen sein, wenn sie mit einer Sklavin geteilt werden konnte.

[879] Vgl. z.B. CID V 579.

[880] Vgl. evtl. CID V 714, 715; vgl. Tucker, Women, S. 227. Vgl. ebenso Hopkins, Slavery, S. 169.

[881] Vgl. z.B. Meda, die ihre Eltern versorgen musste (CID V 374); vgl. auch CID V 496, wobei es sich nicht direkt um eine Freilassung handelte.

[882] Vgl. so auch Kamen, Sale, S. 298-299. Vgl. für diese Vermutung auch Tucker, Women, S. 227-228.

[883] Vgl. CID V 653.

[884] Vgl. evtl. CID V 352.

[885] Vgl. z.B. Leirion, die in CID V 263 freigelassen wurde und u.a. in CID V 458 und 522 selbst freiließ.

[886] Vgl. eigene Freilassung: CID V 110; Adoption: CID V 214; Freilassungen durch Dorema: CID V 386, 436.

[887] Vgl. CID V 436: *Dorema, Tochter des Nikon*.

[888] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 43, 45, 62, 72, 77.

Aus dem Ägypten des 2. Jahrhunderts n. Chr. ist ein Landverkauf durch eine Freigelassene belegt, die mit ihrem Ehemann als *kyrios* agierte, folglich Land erworben haben muss.[891]

Ein Sklave wurde in Thespai mitsamt seiner Werkzeuge freigelassen, dies deutet darauf hin, dass es sich bei ihm um einen Handwerker handelte, dem erlaubt wurde, seinen alten Beruf fortzuführen und sich ein Leben in Freiheit aufzubauen.[892]

Insbesondere wenn Sklavinnen Ausbildungen und Qualifikationen hatten, konnten sie ihren Lebensunterhalt bestreiten. Auch wenn wenige Einzelheiten bekannt sind, lassen sich aus Ägypten aus Lehr-, Ausbildungs- und Beschäftigungsverträgen Berufe rekonstruieren. Häufiger wurden Weberinnen erwähnt, so das Sklavenmädchen Taorsenuphis, das zu einer Weberin ausgebildet wurde, wie auch die Sklavin Thermouthion.[893] Von den männlichen Sklaven wurde Narkissos zum Flötenspieler ausgebildet.[894] Solche Sklaven konnten auch nach ihrer Freilassung ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Man muss allerdings davon ausgehen, dass es für viele schwierig war, sich über Wasser zu halten und über die Runden zu kommen. Freigelassene hatten keine politischen Rechte, zumal diese nicht einmal freigeborene Frauen (d.h. Bürgerinnen) hatten; bei den männlichen Freigelassenen schlug es zu Buche, da die männlichen Bürger dieses Privileg hatten.[895]

Das Alter der Sklavinnen: Frauen und Mädchen

Welche Möglichkeiten Sklavinnen hatten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, wurde auch von deren Alter beeinflusst. Bei vielen unfreien Frauen wurde das Alter indirekt angegeben. In Verbindung mit dem Geschlecht der freizulassenden Sklaven wurde oftmals erwähnt, ob es sich um Erwachsene oder Kinder handelte. Dementsprechend wurde eine Sklavin, die mit großer Wahrscheinlichkeit erwachsen war, als *σῶμα γυναικεῖον* bezeichnet. Handelte es sich bei der freizulassenden Sklavin um ein Kind, wurde *κοράσιον* oder *κορίδιον* ergänzt.[896] Bei erwachsenen Männern war die Rede von *σῶμα ἀνδρεῖον*, bei Kindern *σῶμα*

---

[889] Freilassung der Sibylla: I. Bouthrotos 17, Z. 31-32; Freilassung durch Sibylla: ebd. 27, Z. 29-31; Freilassung der Neaira: I. Bouthrotos 25, Z. 10-12; Freilassung durch Neaira: ebd. 31, Z. 87-93.

[890] Vgl. AEph. 1930, S. 176-177, Z. 22-23: *Νίκαιος ὑπὸ Νίκης τῆς Αἰσχίνου ἀπελευθέρας;* für männliche Freilasser: IG IX,2 562, Z.12-14.

[891] Vgl. P.Oxy. 3,504.

[892] Darauf deutet die Freilassung eines männlichen Sklaven in Thespiai hin, der seine Werkzeuge mitnehmen und so seinen alten Beruf fortführen durfte; vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 138.

[893] Taorsenuphis: Stud. Pal. 22, 40 (150 n. Chr.); Thermouthion: P.Oxy. 14, 1647 (175-199 n. Chr.).

[894] Vgl. BGU IV 1125 (13 v. Chr.).

[895] Vgl. Caneva, Deity, S. 171.

[896] Vgl. dagegen Zelnick-Abramovitz, Women, S. 484: zwar beschrieb *παιδίσκη* nicht ausdrücklich ein Kind, doch bei *κοράσιον* ist davon auszugehen, dass es ein Mädchen war; anders lag der Fall, wenn in Susa eine *παιδίσκη* freigelassen wurde, die 30 Jahre alt war, und somit kein Gegenbeleg gegen Mädchen war (vgl. IKEO 197, 206).

ἀνδρεῖον παιδάριον. Es wurde demnach unterschieden, ob es sich um Erwachsene oder Kinder handelte, aber es wurde nicht auf das genaue Alter eingegangen.

Es gab Ausnahmen: eine Sklavin namens Sosyla war 20 Jahre alt *(ὡς ἐτῶν κ΄)*, sie wurde gegen Ende des 2. Jahrhundert n. Chr. freigelassen.[897] Aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. stammt die Freilassung eines Säuglingsjungen *(παιδάριον ὑποτιτθίδιον),*[898] außerdem wurde das sechs Monate alte Mädchens Auge freigelassen.[899]

Gleiches galt für die Altersangaben außerhalb von Delphi. In Mantineia wurde ein sechsjähriger Junge namens Onesiphoron freigelassen,[900] in Susa die beiden Sklavinnen Kan… und Bacheias, jeweils 30 Jahre alt,[901] im ptolemäischen Ägypten ein siebenjähriges Mädchen namens Sphragis[902] und ein zehnjähriger Junge aus Syrien namens Karpos.[903] Unsicherer ist es bei den Kindern der Eugenea, die im nachchristlichen Leukopetra freigelassen wurden: sie wurden zwar mit ihrer Mutter freigelassen und als ihre Kinder bezeichnet, doch ob sie im Kindesalter waren, ist unklar.[904] Das gleiche gilt für die Sklavin Hiero, die mit ihrer Tochter Sotia in Bouthrotos freigelassen wurde.[905] In Bouthrotos wurden in den Freilassungslisten mehrheitlich lediglich die Namen angegeben, teilweise war nicht einmal sicher, ob es sich um Frauen oder Männer handelte.[906] In Thessalien wurde selten das Geschlecht genannt, in Ausnahmefällen wurde zwischen Frauen und Mädchen unterschieden.[907] Auf Kalymna wurde in nachchristlicher Zeit indirekt das Alter eines Mädchens angegeben, denn es sollte bei den Herren bleiben und Kinder gebären, wenn es das Alter von 14 Jahren erreicht haben würde.[908]

Allerdings zeigten Fälle aus Leukopetra in nachchristlicher Zeit ein anderes Bild: denn dort wurden einige Mädchen als *korasion* bezeichnet, obwohl sie 18 Jahre alt waren. Vgl. I. Leukopetra 100; einige waren 20 Jahre alt, vgl. I. Leukopetra 68, 87, 98.

[897] Vgl. CID V 1260.

[898] Vgl. CID V 564.

[899] Vgl. CID V 1149.

[900] Vgl. IG V,2 274, I.

[901] Vgl. IKEO 197; 206.

[902] Vgl. P.Cair. Zen. 1,59003 (=C. Ptol. Sklav. 37).

[903] Vgl. P.Köln 4,187 (=C. Ptol. Sklav. 51).

[904] Vgl. I. Leukopetra 26. In I. Leukopetra 27 wurde für einen Jungen das Alter von fünf Jahren angegeben. Die Hälfte der Fälle, in denen das Alter festzustellen war, waren Mädchen unter 12 Jahren, vgl. Petsas, Inscriptions, S. 30. Vgl. z.B. I. Leukopetra 3: 5 Jahre; ebd. 20: 8 Jahre; ebd. 30: ca. 7 Jahre, etc.

[905] I. Bouthrotos 6. Cabanes, Bouthrotos, S. 255 betont dabei, dass die Angabe von Familienzugehörigkeiten bei Sklaven ungewöhnlich war.

[906] Vgl. dazu Darmezin, Affranchissements, S. 211.

[907] Z.B. Phoenix 30,2 (1976), S. 157, Z. 10-11: *κοράσιον*, aber wegen der Beziehung zum Freilasser; in den Listen fanden sich wiederum nur Namen.

[908] Vgl. IG XII,4 5,4140.

Es fanden sich somit auch außerhalb von Delphi seltener genaue Altersangaben. Häufiger wurde das Alter in Leukopetra angegeben, allerdings erst im 2./3. Jahrhundert n. Chr., wie für ein Sklavenmädchen das Alter von fünf Jahren.[909]

Was die Mädchen angeht, die in Delphi freigelassen wurden, so wurden 109 Mädchen benannt, 82 Mädchen wurden als *σῶμα γυναικεῖον κοράσιον* und 27 als *σῶμα γυναικεῖον κορίδιον* bezeichnet.[910] In einigen Fällen ist nicht sicher, ob es sich um eine Frau oder um ein Mädchen handelte: bei vielen Sklavinnen wurden nur die Namen genannt. Bei diesen könnte es sich um Mädchen gehandelt haben; belegbar ist es für keine.[911] Weitere 15 Frauen wurden mit ihren Müttern freigelassen und oftmals als Töchter angeführt, teilweise ist es nur zu erschließen. Doch wiederum ist unklar, ob es sich bei den Töchtern um Kinder handelte oder ob sie mittlerweile erwachsen waren.[912] Dagegen wurde die Sklavin Dionysia mit ihrer Tochter Zoila freigelassen und diese wurde als *τὰν θυγατέρα αὐτᾶς κορίδιον* bezeichnet.[913] Ebenso wurde Neikaso mit dem Mädchen Synphon freigelassen, an späterer Stelle wurde es als „ihr Mädchen“ angeführt.[914]

Doch muss es sich bei einer Sklavin selbst dann nicht um ein Mädchen im eigentlichen Sinn gehandelt haben, wenn sie dezidiert als *κοράσιον* bezeichnet wurde. So wurde in Leukopetra eine 20-jährige Sklavin als *κοράσιον* beschrieben.[915] Allerdings könnte sich die Bedeutung im 2. und 3. Jahrhundert nach Christus verändert haben.

Die Sklavinnen in Delphi, die sicher Mädchen waren bzw. als solche bezeichnet wurden, machten in vorchristlicher Zeit 12,6% aller Sklavinnen aus, in der Kaiserzeit stieg der Anteil auf 22,8% an.

---

[909] Vgl. I. Leukopetra 76. Vgl. Petsas, Inscriptions, S. 42-43. Vgl. auch Anm. 904.

[910] ***korasion***: CID V 1003, 1009, 1011, 1043, 1054, 1063, 1070, 1072, 1073, 1074, 1087 (2 Mädchen), 1088, 1101, 1119, 1121 (3 Mädchen), 1127, 1128, 1133, 1137, 1141, 1144, 1146, 1149, 1153, 1160, 1168, 1171, 1177, 1184 (2 Mädchen), 1186 (2 Mädchen), 1189, 1191, 1192, 1213, 1260, 1263, 252, 260, 293, 374, 464, 468, 485, 514, 530, 672, 692, 737, 770, 776, 781, 782, 797, 798, 840, 846, 870, 873, 881, 907, 910, 913, 915, 922, 926, 939, 943, 946 (3 Mädchen), 963, 974, 976 (2 Mädchen), 977, 991; FD III 4, 482.

koridion: CID V 116, 214, 253, 32, 386, 397, 458 (2 Mädchen), 490 (2 Mädchen), 501, 503, 522 (2 Mädchen), 587, 598, 600, 606, 609, 646, 656, 678, 693, 742, 777, 832, 933

[911] Vgl. BCH 68/69 (1944/5), S. 115, no. 27, CID V 110, 1103 (2 Sklavinnen), 1117, 1136, 1182, 12, 1203, 1221, 1257 (2 Sklavinnen), 13, 14, 15, 175, 19, 194, 22, 23 (3 Sklavinnen), 295 (2 Sklavinnen), 36, 38, 47, 5, 52, 62, 703, 722, 768, 789, 809, 844, 893, 9, 929, 962, 978, FD III 2, 129. Vgl. Hopkins, Slavery, S. 139 „necessarily assume[s] that all the remaining freed slaves were adults”.

[912] Vgl. CID V 10, 1198, 20, 379 (2 Töchter), 582, 6, 638, 647, 662, 669 (3 Töchter), 695, 264. In CID V 175 fiel zwar auch nur der Name der Sklavin, doch da sie einen Sohn hatte, war sie bereits älter.

[913] Vgl. CID V 1221.

[914] Vgl. CID V 1260.

[915] Vgl. I. Leukopetra 68, 87, 98; vgl. ebd. 100: 18 Jahre alt.

Die Problematik der freigelassenen Mädchen

Erwachsene freigelassene Frauen konnten ihren früheren Beruf oder ihr Handwerk weiter ausüben, für ihre Versorgung heiraten oder von der Herrin oder von dem Herrn bei engeren Beziehungen weiter unterstützt werden. Doch bei Sklavenmädchen liegt die Sachlage anders.

96 Mädchen wurden allein oder mit anderen Kindern freigelassen, ohne erwachsene Sklaven,[916] d.h. umgekehrt wurden 13 Mädchen mit erwachsenen Sklaven freigelassen, unter denen nicht notwendigerweise die Mutter gewesen sein muss.[917]

Dabei konnte eine Mutter nach der Freilassung für ihre Tochter sorgen und wird auch das Lösegeld bezahlt haben.[918] Dies wird deutlich bei der Freilassung eines Jungen auf Kalymna: er sollte bei seiner leiblichen Mutter bleiben oder ihr 300 Denare bezahlen; ob sie weiterhin Sklavin war, ist unklar.[919] Seine Mutter scheint das Lösegeld aufgebracht zu haben, er sollte bei ihr bleiben, auch, um sie im Alter zu versorgen. Falls er dies nicht tun würde, musste er ihr die Entschädigungssumme zahlen, die der Lösegeldsumme entsprochen haben dürfte.

In Naupaktos wurde ein Mädchen mit Mutter und Vater freigelassen, wobei derartige Beziehungen selten erwähnt wurden.[920] Auf der anderen Seite wurden einige Kinder allein freigelassen, wie das Mädchen Nikagora,[921] sowie der Junge Sosas und das Mädchen Soso.[922]

Bei den allein freigelassenen Mädchen (in Delphi) ist davon auszugehen, dass sie von ihren Eltern getrennt wurden, um ihrer Herrin oder ihrem Herrn zu dienen,[923] oder dass die Eltern im gleichen *oikos* (ursprünglich oder noch immer) Sklaven waren.[924] Letzteres würde bedeuten, dass die Mutter entweder vor ihrer Tochter freigelassen worden war und das Mädchen allein freigelassen wurde, sodass sich die erwachsene Freigelassene um ihre Tochter

[916] Vgl. CID V 1003, 1009, 1011, 1043, 1063, 1070, 1072, 1073, 1074, 1088, 1101, 1119, 1121 (3 Mädchen), 1127, 1128, 1133, 1137, 1141, 1144, 1146, 1149, 1153, 116, 1160, 1168, 1171, 1177, 1184 (2 Mädchen), 1186 (2 Mädchen), 1189, 1191, 1192, 1213, 1263, 253, 32, 374, 386, 397, 458 (2 Mädchen), 464, 468, 485, 490 (2 Mädchen), 501, 503, 514, 522 (2 Mädchen), 530, 587, 598, 600, 606, 609, 646, 656, 678, 692, 693, 737, 770, 776, 777, 781, 782, 97, 798, 832, 840, 846, 870, 873, 881, 910, 913, 915, 922, 926, 933, 939, 943, 946 (3 Mädchen), 963, 974, 977, 991, FD III 4, 482.

[917] Vgl. CID V 1054, 1087 (2 Mädchen), 1260, 214, 252, 260, 293, 672, 742, 907, 976 (2 Mädchen) .

[918] Vgl. z.B. CID V 742 für eine Mutter und ihre Tochter, ebenso CID V 260.

[919] Vgl. IG XII,4 5, 4179.

[920] Vgl. IG IX,1^2 3, 639, 4. Im phokischen Stiris wurde ein Junge mit seiner Mutter freigelassen (SGDI II 1545).

[921] Vgl. IG IX,1^2 3, 639, 12.

[922] Vgl. IG IX,1^2 3, 638, 4.

[923] Dies ist v.a. zu erwägen, wenn die Mädchen von außerhalb Delphis stammten, wie Aphrodisia (CID V 609) und Euameris jeweils aus Boiotien (CID V 873), und nicht hausgeboren waren. Aber selbst eine auswärtige Herkunft war nicht damit gleichzusetzen, dass ein Mädchen allein war, ihre Mutter könnte ebenso mit ihr versklavt und an den *oikos* des gleichen Herrn verkauft worden sein.

[924] Insbesondere bei den hausgeborenen Mädchen ist dies anzunehmen; vgl. z.B. CID V 692, 501, 598. So wurde auch das hausgeborene Mädchen Zoila (CID V 742) mit ihrer Mutter zusammen freigelassen.

kümmern konnte.[925] Oder aber das Mädchen wurde freigelassen, die Mutter oder die Eltern mussten weiterhin Sklaven bleiben;[926] dann wäre das Mädchen frei gewesen, aber allein, wie ein Mädchen, das von ihrer Familie getrennt wurde. Der Unterschied bestand darin, dass bei einem Mädchen die Mutter in der Nähe bei ihrer Herrin oder ihrem Herrn, das andere Mädchen allein war.[927] Mindestens 50 der freigelassenen Mädchen in Delphi waren hausgeboren, ihre Mütter waren ebenfalls Sklavinnen.[928]

Gleiches galt auch für die Mädchen außerhalb von Delphi: hausgeborene Mädchen konnten durch die Eltern oder die Mutter abgesichert sein, Mädchen fremder Herkunft hingegen könnten allein bei ihren Herren gelebt haben.[929] Doch die Herkunft war selten klar, z.B. in Boiotien nur in einem Fall.[930]

Was passierte mit den Mädchen, die ohne Eltern freigelassen wurden? Meda wurde freigelassen, ihre Eltern hatten das Lösegeld für sie aufgebracht und verlangten im Gegenzug, von ihr im Alter versorgt zu werden, wenn sie erwachsen sein würde.[931] Doch solange Meda ein Kind war, musste sie versorgt werden. Es ist möglich, dass sie bei ihren Eltern bleiben und indirekt zum *oikos* ihres Herrn gehören konnte, nur als freies Mädchen. Demnach hätten ihre Eltern für ihre Versorgung aufkommen müssen. Demnach entspräche Medas Stellung den Kindern, die von einer Sklavin im *paramone*-Dienst geboren wurden und „frei und unangreifbar sein sollten".[932] Denn diese Kinder scheinen bei ihrer unfreien Mutter gelebt zu haben, ohne selbst gedient haben zu müssen. Ein Herr wird keine Kinder versorgt haben, ohne

[925] Vgl. z.B. Antigona (CID V 646), die bei der Herrin bleiben sollte, bis ihre Mutter alles für sie organisiert haben würde; vgl. zu dieser Theorie Mulliez, Kommentar zu CID V 646, S. 580.
[926] Vgl. z.B. Meda (CID V 374).
[927] Vgl. Anm. 923.
[928] ***endogene***: CID V 797, 798, 252, 490 (2 Mädchen), 946 (3 Mädchen), 464, 468, 485, 501, 598, 656, 692, 737, 770, 777, 782. ***oikogene***: 742, 672, 976 (2 Mädchen), 1121 (3 Mädchen), 1009, 1101, 1119, 1127, 1128, 1153, 1191, 1192, 587, 600, 606, 678, 693, 776, 840, 846, 910, 922, 943, 974, 977, 991, 913, 907.
[929] Hausgeboren: vgl. so z.B. Soso in IG IX,1^2 3, 638, 4 oder Nikagora in IG IX,1^2 3, 639, 12 oder Sosipolis in IG IX, 1^2 1,137b. Es ist problematisch, ein Beispiel für eine fremde Herkunft zu finden: in Lokris wurden häufiger Sklavenmädchen und Jungen freigelassen, allerdings wurden sie entweder als hausgeborene Sklaven bezeichnet oder die Angabe der Herkunft fehlte; im letzten Fall wäre es möglich, dass die Mädchen von außerhalb kamen, aber zu belegen ist dies nicht, vgl. z.B. IG IX,1^2 3, 681 oder IG IX,1^2 3, 639,1. Allerdings muss eine fremde Herkunft nicht bedeutet haben, dass eine Familie getrennt wurde (vgl. z.B. aus Delphi die Sklavin Antigona und ihre beiden Töchter aus Judaia in CID V 379, die dennoch weiterhin zusammenlebten). Aus Naupaktos ist die Freilassung einer Sklavin und ihres Sohns bekannt, die beide Skyrier waren, er folglich vor der Versklavung geboren wurde bzw. zusammen mit seiner Mutter zu seiner Herrin kam (IG IX,1^2 3, 616).
[930] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 43. Hinzu kommt die Angabe für einen Jungen (ebd. no. 16) sowie für einen Mann (ebd. no. 78). Für Jungen gilt das Gleiche: Wie bei den Mädchen ließ sich z.B. in Lokris anführen, dass Jungen entweder als hausgeboren bezeichnet wurden oder die Angabe der Herkunft fehlte, vgl. Anm. 929. Ohne Herkunft lässt sich z.B. IG IX 1^2 3, 681 anführen. Für hausgeboren vgl. IG IX,1^2 3, 638, 4, wo ein Junge und ein Mädchen freigelassen wurden; ob ihre Mutter bereits freigelassen wurde oder noch Sklavin war, ist unklar; vgl. ebenso BCH 130 (2006), S. 358, no. 3.
[931] Vgl. CID V 374.
[932] Z.B. CID V 606; 1044, 1100, 1022.

Nutzen aus ihnen ziehen zu können. So wie eine Sklavin das Geld für ihre Freilassung zusammengespart hatte, wird sie Geld verdient haben können, um ihre Kinder zu versorgen.[933] Die Konstellation von Sklaven-Eltern und freien Kindern aus den *paramone*-Bedingungen wäre ohne Weiteres auf die Fälle von Sklaven-Eltern und freigelassenen Kindern übertragbar. Dies könnte erklären, wie Mädchen versorgt werden konnten, wenn ihre Eltern weiterhin Sklaven waren. Dies wäre auch zu erwarten, wenn Kinder direkt freigelassen wurden, die Mütter aber *paramone*-Dienst leisten mussten.

Eine andere Situation lag vor, wenn die Eltern nicht im *oikos* der Herrin oder des Herrn dienten. Insbesondere bei Mädchen, die nicht hausgeboren waren, ist nicht klar, ob diese mit ihren Eltern zusammen dienen mussten.[934] Damit könnten die Eltern als Versorger wegfallen. Doch sie konnten anderweitig versorgt werden: so wurde das Sklavenmädchen Hedyla mit einer Sklavin namens Ionis freigelassen, aber nichts deutete auf ein Mutter-Tochter-Verhältnis hin. Hedyla sollte die Tochter der Freigelassenen Dorema werden, wurde somit von dieser adoptiert und an Kindes statt angenommen.[935] Hedyla agierte bei einer späteren Freilassung durch Dorema als Zustimmerin und wurde explizit als deren Tochter angeführt.[936] Weder Ionis noch Dorema werden ihre leibliche Mutter gewesen sein.[937] Dorema könnte die Lösegeldsumme für Hedyla aufgebracht haben, um sie zu ihrer Tochter zu machen. Da sie im gleichen *oikos* dienten, könnte sich eine innige Beziehung entwickelt haben, die nach beider Freilassung als Mutter-Tochter-Beziehung festgeschrieben wurde.[938] Hedyla wäre versorgt, weil sie eine Ersatz-Mutter gefunden hatte, die sie wie ihr eigenes Kind versorgte.

Auch das Mädchen Kallikratea wurde freigelassen und sollte die Tochter einer gewissen Sosicha und eines gewissen Hermogenes, Sohn(?) des Dioskouridas, sein.[939] Die „Eltern" werden für die Freilassung bezahlt haben, um sie als Adoptivtochter anzunehmen; Sosicha

[933] In CID V 882 hieß es, sollte die Sklavin Dioklea während des *paramone*-Dienstes Kinder bekommen, sollten diese frei sein, sofern sie sie großziehen wollte; es stand ihr frei, diese Kinder zu erwürgen. M.E. geht es in dieser (einzigartigen) Bedingung darum, ob die Sklavin ihre Kinder versorgen wollte oder konnte, weil sie für die Kinder selbst aufkommen musste. So durfte sie sie auch töten. Verkaufen (und sich dadurch bereichern) durfte sie ihre Kinder aber nicht, da sie ihre Kinder waren, nicht ihre Sklaven, und dies nur dem Herrn freigestanden hätte, der ihnen aber die freie Geburt zugestanden hatte. Dagegen durfte Onasiphoron (CID V 1213) in nachchristlicher Zeit ihre Kinder nicht selbst großziehen, weshalb die Kinder, die sie zusätzlich zu den von den Herren geforderten Kindern gebar, nicht frei waren und den Herren gehörten. Dementsprechend versorgte nicht sie diese Kinder, sondern die Herren, die Nutzen aus ihnen ziehen konnten in Form von Sklavendienst.

[934] Vgl. z.B. CID V 609; 873, 915.

[935] CID V 214. Zelnick-Abramovitz, Women, S. 484 hingegen erwägt nicht nur, in Hedyla die Tochter des Nikon zu sehen, sondern auch in Ionis ihre Mutter. Doch warum hätte der Herr Ionis ihre Tochter wegnehmen und ihrer vermeintlichen Schwester, Dorema, Tochter des Nikon, als Tochter geben sollen?

[936] Vgl. CID V 386: *συνευδοκεούσας τᾶς θυγατέρος Ἡδύλας*.

[937] Vgl. dagegen Mulliez, Loi, S. 24-25, der Dorema als Mutter von Hedyla sieht.

[938] Vgl. dagegen Zelnick-Abramovitz, Women, S. 484.

[939] Vgl. CID V 397; vgl. die Filiation unter Vorbehalt auch bei Mulliez, Kommentar zu CID V 397, S. 344.

und Hermogenes dürften ein Ehepaar gewesen sein, sie könnten Freigelassene gewesen sein, wie Mulliez überlegt.[940] Sofern sie aus dem gleichen *oikos* wie Kallikratea freigelassen worden sind, könnte sich auch zwischen ihnen eine Nahbeziehung entwickelt haben, weshalb sie bereit gewesen wären, sich um das Mädchen zu kümmern. Sicher ist, dass es sich weder bei Hedyla noch bei Kallikratea um die leiblichen Kinder derer handelte, die sie nach ihrer Freilassung versorgten. Dagegen meint Foucart, Sosicha sei selbst Sklavin und die leibliche Mutter von Kallikratea gewesen. Hermogenes sei der leibliche Vater gewesen, den Foucart aufgrund seines Patronyms für einen freien Mann hält, und er hätte mit einer Sklavin Kallikratea gezeugt und diese als sein Kind anerkannt.[941] In diesem Fall wäre aber zu erwarten, dass eine Verbindung zwischen Kallikratea und Sosicha angezeigt würde, womit es nicht wie eine Adoption durch ein fremdes Paar wirken würde.

Auch auf dem kaiserzeitlichen Kalymna könnte es einen Beleg für eine Adoption gegeben haben: das Mädchen Aphrodeisia sollte bis zum Tod ihrer Herrin bei ihr bleiben, danach frei sein. Zuletzt wurde ergänzt: *„Χρηματιεῖ δὲ Ἀφροδεισία Νεικομάχου τοῦ Φιλωνίδα.“*[942] Abgesehen davon, dass weder Abstammung und Herkunft noch der Status ihrer Eltern sicher waren, gibt es zwei Deutungen für die Formulierung, entweder „comme le patron d'Aphrodisia ou comme son père adoptif", wie es Roussel auf den Punkt bringt.[943] Auch wenn Ersteres nicht auszuschließen ist, tendiert er zur Adoption, doch ist unklar, wer der Adoptivvater des Mädchens gewesen sein könnte. Roussel geht so weit, in ihm den Ehemann der Freilasserin erkennen zu wollen.[944] Sollte die Deutung mit der Adoption korrekt sein, wäre das Mädchen weiterhin von ihrer Herrin versorgt worden. Sollte diese sterben, hätte sich der Adoptivvater um es gekümmert, auch wenn es alt genug gewesen wäre, um sich selbst einen Lebensunterhalt zu schaffen. Welles geht über die reine Versorgung hinaus: da sie als Sklavin und als Freigelassene keinen gesetzlichen Vater hätte haben können, meint er, dass sie eine Freie wurde und das Bürgerrecht erhalten hätte,[945] wovon keine Rede war. M.E. handelte es sich in diesem Fall nicht um eine Adoption, sondern um die Bestimmung eines *prostates*, wie es auch in dieser Arbeit thematisiert wird.[946]

[940] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 397, S. 344.
[941] Vgl. Foucart, Mémoire, S. 27.
[942] REA 44 (1942), S. 218.
[943] Roussel, Affranchissement, S. 221.
[944] Vgl. ebd.
[945] Vgl. Welles, Manumission, S. 514. Ihm sind keine weiteren Beispiele bekannt, aber es existierten Belege mit Hedyla (CID V 214), Kallikrateia (CID V 397) (in Delphi) und eventuell Kanthara in Epirus (SGDI II 1348).
[946] Vgl. u.a. S. 134-135 dieser Arbeit.

Mehrfach tauchte in den delphischen Freilassungsurkunden eine weitere Möglichkeit auf: 53 Mädchen wurden nicht direkt freigelassen, sondern mussten *paramone*-Dienst leisten.[947] Damit waren sie nicht sofort mit ihrer Freilassung auf sich allein gestellt: sie mussten zwar ihren Herren dienen, wurden aber weiterhin von ihnen versorgt und waren nicht mittellos.[948] Auch außerhalb Delphis wurden Mädchen allein, aber nicht direkt freigelassen, sondern mussten *paramone*-Dienst leisten, so musste Nikagora bei ihrer Herrin bleiben.[949] Auch hinter den bloßen Namen (v.a. in Listen) werden sich nicht ausschließlich Erwachsene verborgen haben. In Leukopetra sollte 230 n. Chr. das fünfjährige Sklavenmädchen bei ihrer Herrin bleiben, damit sie versorgt sein würde.[950] Rocca nimmt daher an, dass die *paramone* die Übergangsphase für die freigelassenen Sklavinnen erleichtern konnte und auch zu ihrem Nutzen getroffen worden sein könnte, damit sie weiter versorgt wären anstatt allein auf sich gestellt.[951]

Auch wenn ein Mädchen allein freigelassen wurde, kann ihre Mutter in der Nähe gewesen sein, so wurde Antigona in Delphi freigelassen, ihre Mutter Pistis löste sie aus.[952] Ihre Mutter war zu einem früheren Zeitpunkt von der gleichen Herrin freigelassen worden.[953] Pistis war bei der Freilassung ihrer Tochter frei, konnte sich um sie kümmern; doch Antigona wurde eine Bedingung auferlegt: sie sollte bei ihrer Herrin bleiben, aber frei sein.[954] Dies war keine gewöhnliche *paramone*-Bedingung, wonach Sklavinnen weiterhin Sklavendienst zu leisten zu hatten, sondern es bedeutete vielmehr, dass Antigona als freies Mädchen bei ihrer Herrin bleiben sollte und versorgt sein würde. Mulliez vermutet, ihre Mutter sei nicht bereit gewesen, sie aufzunehmen und zu versorgen, weil sie Vorbereitungen treffen musste, bevor sie ihre Tochter ernähren konnte.[955] Folglich konnten sich Herren um das Wohl der freigelassenen Mädchen kümmern, obwohl sie nicht mehr für sie arbeiteten, doch die explizite Formulierung verweist auf das ungewöhnliche Vorgehen. Auch eine enge emotionale Bindung wird eine Rolle gespielt haben, wenn sich eine Herrin dazu bereit erklärte, ein freigelassenes Mädchen

[947] Vgl. CID V 1003, 1009, 1011, 1043, 1063, 1072, 1073, 1074, 1087 (2 Mädchen), 1119, 1127, 1133, 1141, 1144, 1146, 1149, 116, 1160, 1168, 1171, 1184 (2 Mädchen, aber nur eines im *paramone*-Dienst), 1191, 1213, 252, 386, 458 (2 Mädchen), 464, 468, 490 (2 Mädchen), 587, 600, 606, 646, 672, 770, 832, 870, 873, 881, 910, 915, 926, 933, 946 (3 Mädchen), 963, 974, 976 (2 Mädchen).

[948] Vgl. z.B. Mulliez, Kommentar zu CID V 1149, S. 1172, dass das Mädchen Auge im Alter von sechs Monaten nur auf diese Weise überleben konnte. Vgl. so auch Zelnick-Abramovitz, Women, S. 485 über Kinder: „being minors and often lacking family, the obligation to further serve the beneficiaries meant that they had to stay at the latter's homes." Vgl. Rocca, Paramone, S. 145

[949] Vgl. IG IX,1^2 3, 639, 12.

[950] Vgl. I. Leukopetra 76.

[951] Vgl. dazu Rocca, Paramone, S. 145-146.

[952] Vgl. CID V 646.

[953] Vgl. CID V 645.

[954] Vgl. CID V 646: *παραμεινάτω δὲ Ἀντιγόνα παρὰ Κλευνίκαν ἄχρι οὗ κα ζώῃ Κλευνίκα, ἐλυθέρα ἐοῦσα.*

[955] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 646, S. 580.

weiter zu versorgen. Ein Mädchen wurde in einem Sonderfall von ihrer Mutter in die Sklaverei verkauft, die Mutter könnte Schulden gehabt haben; zu einem späteren Zeitpunkt aber kaufte sie ihre Tochter frei und diese war somit versorgt.[956]

Für andere Mädchen, die allein und auf sich gestellt waren, blieb das weitere Schicksal unklar; sofern sie alt genug waren, um zu arbeiten, könnten sie sich selbst versorgt haben.

Doch selbst wenn die Versorgung der freigelassenen Frauen und Mädchen in Delphi und außerhalb gesichert war, bleibt die Frage nach ihrem Wohnort. Ihnen konnte zwar der Wohnort direkt vorgeschrieben werden oder sie konnten anderweitig an einen Ort gebunden sein, doch von vielen Frauen wurde nichts Dergleichen gefordert. Sie könnten nach ihrer Freilassung in Delphi geblieben sein, auch wenn ihre Herren nicht aus Delphi stammten. Oder sie könnten mit ihren Herren an deren Wohnort zurückgekehrt sein, um dort frei zu sein. Es gibt nicht viele Informationen, so sollte Euporia ihren Herrn nach Makedonien begleiten und danach frei sein;[957] ob sie in Makedonien blieb, ist nicht klar. Viele Freigelassene, denen der Wohnort nicht vorgeschrieben wurde, dürften in Delphi geblieben sein. Denn Delphi mit seinem Heiligtum und Orakel und den damit verbundenen Besuchern dürfte viele Arbeitskräfte benötigt haben, die die Freigelassenen aufbieten und so ihr freies Leben finanzieren konnten.[958]

Darüber hinaus müssen auch die Mädchen, die keine Angehörigen mehr hatten, ihre Lösegeldsummen aufgebracht haben. Je nach Alter können sie dies durch zusätzliche Arbeit geschafft und nach ihrer Freilassung in diesen Bereichen weitergearbeitet haben.[959] Sofern Kinder eine bestimmte Ausbildung hatten, konnten sie sich selbst versorgen. So wurde in Leukopetra ein Junge mit seiner Mutter freigelassen und sollte im kultischen Bereich als Flötenspieler tätig sein, demnach muss er eine Ausbildung gemacht haben.[960]

[956] Vgl. CID V 32. Vgl. dazu Mulliez, Kommentar zu CID V 32, S. 67; vgl. zum Verkauf durch die Mutter Tucker, Women, S. 229.
[957] Vgl. CID V 155.
[958] Vgl. so auch die Stiftung von Sklaven durch Laodike und Nikomedes III von Bithynien (FD III 4, 77), wobei verschiedene Arbeitsfelder genannt wurden, wie Hirten für die heiligen Tiere, aber auch Arbeitskräfte im Versorgungsbereich, wie Bäcker oder Küchenhelfer, etc.
[959] Vgl. dagegen Albrecht, Rechtsprobleme, S. 180-181, der ausschließt, dass Kinder Geld einnehmen konnten, und vielmehr die Mutter als Geldgeberin sieht. Allerdings zieht er nicht in Betracht, dass auch ein 14-oder 15-jähriges Mädchen arbeiten konnte.
[960] Vgl. I. Leukopetra 131.

Erbrecht der freigelassenen Frauen

Mehrere Regelungen betrafen das Erbrecht von Freigelassenen, wonach sie eingeschränkt erben und vererben durften: einige Frauen durften ihr Eigentum und ihr Vermögen ihren Kindern vererben. Hatten sie keine Kinder, ging ihr Vermögen an ihre ehemaligen Herrinnen, Herren oder deren Erben sowie Personen, die sie bestimmten.[961] Vererbten die Frauen dennoch einer anderen Person ihr Hab und Gut, ohne selbst Kinder zu haben, wurde der Verkauf ungültig.[962] Manche Freigelassenen scheinen in jedem Fall ihre ehemaligen Herren als Erben eingesetzt haben zu müssen, sogar, wenn sie Kinder hatten.[963] Mulliez meint, dass Freigelassene bei Kinderlosigkeit in der Regel keinen Erben wählen durften.[964]

Da diese Bedingungen betont wurden, durften die Kinder einer freigelassenen Frau bei ihrem Tod m.E. ihr Vermögen erben.[965] Wenn Freigelassene ihre Herren als Erben einsetzen mussten, konnten sich die Herren bereichern, um den Verlust der Arbeitskraft oder eine etwaige Vergünstigung der Lösegeldsumme zu kompensieren (z.B. wenn eine Sklavin nicht hätte zahlen können).[966] Im Gegensatz dazu erbten bei freigeborenen Frauen die Kinder, denn die Frauen mussten ihre Kinder nicht unter Strafandrohung faktisch enterben.[967] Umgekehrt wurden von einer Freigelassenen (im *paramone*-Dienst) Kinder gefordert, sie selbst durfte keine Kinder haben, damit sie keine Erben hatte und ihre Herren sie beerben konnten.[968]

Auch in Mittelgriechenland konnten Freigelassene in ihrem Erbrecht eingeschränkt werden, so durfte Niko aus Physkeis ihr Vermögen ihren Kindern vererben. Blieb sie aber kinderlos, durfte sie niemand anderen als die ehemaligen Herren bzw. deren Nachkommen als Erben einsetzen.[969] Indirekt wurde der Sklave bzw. Freigelassene Libanos in Lokris eingeschränkt: er durfte keine Nachkommen aufziehen, damit er keine Erben hatte und stattdessen seine Herren sein Hab und Gut erben konnten.[970] Allerdings konnten Herrinnen und Herren nicht nur das Erbe der ehemaligen Sklavinnen einfordern, sondern konnten sie auch umgekehrt als Erben

[961] Vgl. CID V 370, 546, 603, 642.
[962] Vgl. CID V 378, 426.
[963] In CID V 568 wurde Philo freigelassen, das Erbe erhielten ihre Freilasser. Von Kindern war keine Rede, doch von einem Mann, mit dem sie zusammenlebte; egal, wo sie lebte, sollten ihre Herren sie beerben. Demnach erbten selbst Kinder nicht. (Außer sie war zu alt, um Kinder zu bekommen, was nicht klar war.) Auch der Sklave Manes in CID V 500 durfte nur seiner Herrin sein Erbe vermachen, Gleiches dürfte auch gelten, wenn er eine Familie gründete.
[964] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 642, S. 576.
[965] Vgl. so auch Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 36. Vgl. dagegen Dareste, Recueil II, S. 281.
[966] Vgl. so auch Kassner, Manumission, S. 16.
[967] So wurde in CID V 95 angemerkt, dass die freigelassenen Sklavinnen bei Zuwiderhandlungen mit Strafen durch die Erben der Herrin *(ἐπίνομοι)* zu rechnen hatten. Vgl. zur Strafe Mulliez, Kommentar zu CID V 95, S. 104.
[968] Vgl. CID V 1213 (=FD III 6, 53). Vgl. zu dieser Interpretation Dareste, Recueil II, S. 281.
[969] Vgl. BCH 130,1 (2006), S. 361, no. 4.
[970] Vgl. IG IX,1^2 3, 624, 4. Vgl. dazu auch Dareste, Recueil II, S. 281.

einsetzen. In den delphischen Urkunden wurde eine Erbschaft häufig an eine Bedingung geknüpft, wie die Durchführung von Begräbnisfeierlichkeiten oder Grabpflege, war aber auch ohne Bedingung möglich.[971] Die Sklavinnen Aristo und Pleisto (sowie zwei weitere männliche Sklaven) sollten bei ihrem Herrn bis zu dessen Tod bleiben und ihn beerben.[972] Ihr Herr scheint keine Erben gehabt zu haben, er könnte sie aus Zuneigung als Erben eingesetzt haben. Bei der Sklavin Eukleia stand dies außer Frage: sie hatte eine enge Beziehung zu ihrem Herrn, hatte quasi die Stelle einer Ehefrau eingenommen. Daher sollte sie im Falle seines Todes – nunmehr als freigelassene Frau – sein Vermögen erben, es sei denn, sie gebar ihm ein Kind, das in diesem Fall erben sollte.[973] Die Sklavin Rhopseia wurde unter *paramone* freigelassen: sollte sie in dieser Zeit Kinder bekommen, sollten die Kinder nicht nur frei sein, sondern auch erben, sofern die Sklavin bereits freigelassen war. Aufgrund der Fragmentierung ist unklar, ob sie vom Herrn erbten oder ihnen die Habseligkeiten der Mutter zustanden.[974]

Eindeutiger war die Freilassung von Sostrata: sie sollte mit dem Sohn des Hauses die Grabriten für dessen (Stief?)Vater übernehmen und mit ihm den Rest des Vermögens erben. Es ist überraschend, dass die Erbschaft mit der ehemaligen Sklavin geteilt werden sollte.[975] Der Fall von Eisias (nunmehr die Herrin von Sostrata) war ebenso bemerkenswert: sie wurde mit ihrem Sohn aus der *paramone* entlassen. Sollte der Herr sterben, sollte seine Ehefrau(?) erben; starb die Ehefrau, sollten Eisias und ihr Sohn die Grabriten durchführen und erben.[976] Mulliez betont, wie ungewöhnlich diese Klausel war, weshalb auch beigefügt wurde, der Herr sei bei klarem Verstand gewesen.[977]

Die Bestimmungen, wonach Frauen (und Männer) erben sollten, wurden aufgestellt, während es sich um Sklavinnen (und Sklaven) handelte. Da die Erbschaft erst im Falle des Todes der Herren eintrat und die Freilassung daran gekoppelt war, war eine Sklavin zum Zeitpunkt ihrer Erbschaft nicht länger Sklavin, sondern Freigelassene.[978] Ob sie als Sklavin hätte erben können, ist unklar.[979]

---

[971] Vgl. CID V 532; SGDI II 2178.
[972] Vgl. CID V 41.
[973] Vgl. CID V 653.
[974] Vgl. CID V 1143.
[975] Vgl. CID V 1190.
[976] Vgl. CID V 1142.
[977] Vgl. Mulliez, Loi, S. 28; vgl. auch Kassner, Manumission, S. 18.
[978] Vgl. so CID V 41, Z. 10-12: *εἰ δέ τί κα πάθωντι Καλλικράτης καὶ Τιμάγορα, τοῦ θεοῦ ἔστων […], ἐλεύθεροι ὄντες […]*; Z. 19-21:*Εἰ δέ τί κα πάθωντι Καλλικράτης καὶ Τιμαγόρα, τὰ ὑπάρχοντα ἔστων […]*.
[979] Allerdings sollte eine gewisse Aphrodisia, Dienerin von Damo, eine weitere Sklavin namens Euklea beerben, sollte diese sterben (CID V 543). Mulliez vermutet in Aphrodisia die Tochter der Euklea, womit Kinder erben könnten. Aber dass sie als Sklavinnen ihre Herren beerben sollten, erscheint fragwürdig.

Ob freigelassene Frauen (bzw. Kinder freigelassener Frauen) generell erben konnten, ging aus den Freilassungsurkunden nicht hervor, aber es gibt keinen Grund, dies zu verneinen, wenn freigelassene Frauen ihre ehemaligen Herren beerben konnten.[980] Sofern für sie die gleichen Rechte für Erbschaften galten wie für Freigeborene, müssten auch sie bei ihren Familienmitgliedern erbberechtigt gewesen sein, es sei denn, der Freilasser stellte Forderungen.[981] Cromme erwägt dagegen, ob es wie in Athen ein gesetzliches Erbrecht der Freilasser am Nachlass ihrer früheren Sklavinnen und Sklaven gegeben hätte. Demzufolge hätten Freigelassene ihr Hab und Gut ihren Kindern generell nicht vermachen können, aber dann wäre die Forderung der Erbschaft überflüssig gewesen.[982]

In Lokris sollten zwei Sklaven (oder auch eine Sklavin?) nach dem Tod des Herrn frei sein und sein Vermögen erben.[983] Damit konnten Sklaven (nunmehr Freigelassene) erben, sofern die Herren solche Zugeständnisse machten. Doch scheint es in Mittelgriechenland seltener vorgekommen zu sein als in Delphi, so kennt Darmezin für Boiotien keine Beispiele.[984]

In Beroia wurde ein Sklave von seinen Herren verheiratet und sollte mit seiner Frau bei ihnen bleiben, die fragmentarisch überlieferte Formulierung könnte bedeuten, dass er von seinen Herren erben sollte, aber es ist nicht sicher.[985]

2.3.8 Die rechtliche Stellung der unfreien Frauen

Sklavinnen und finanzielle Transaktionen

Unfreie Frauen benötigten aufgrund ihrer Geschäftsunfähigkeit bei ihren Freilassungen Apollon als Mittelsmann, nicht weil sie Frauen, sondern weil sie unfrei waren. Doch es gab Ausnahmen: die Sklavin Euporia bezahlte ihrem Herrn direkt eine Lösegeldsumme von 200 alexandrinischen Drachmen. Trotzdem wurde für ihre Freilassung Apollon miteinbezogen, indem sie über eine Weihung freigelassen wurde.[986]

Es gibt Hinweise darauf, dass Sklavinnen Geschäfte tätigen bzw. Besitz erwerben konnten. Da manche Sklavinnen mit Kleidern und Schmuck freigelassen wurden, könnten sie diese

[980] Vgl. so auch Samuel, Role, S. 280 für das Erbrecht von Kindern freigelassener Sklaven; vgl. dagegen Dareste, Recueil II, S. 280, der es vielmehr für die Regel hält, dass die Herren ihre ehemaligen Sklaven beerbten.
[981] Vgl. diese Möglichkeit z.B. bei Hopkins, Slavery, S. 155, der meint, dass Herren das Vermögen von Freigelassenen durch die Forderung der Erbschaft ebenso an sich nehmen konnten, wie bei Sklavinnen.
[982] Vgl. Cromme, Personenrecht, S. 191.
[983] Vgl. Lerat, Locriens I, S. 42-43. Vgl. dazu auch Samuel, Role, S. 280.
[984] Vgl. Darmezin, Affranchissements, S. 228 Anm. 137.
[985] Vgl. SEG XLVIII 738 (=EKM I, 46); vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 423.
[986] Vgl. CID V 155. Vgl. so Sokolowski, Meaning, S. 175 über die Direktzahlung.

selbst erworben haben.[987] Sie können sie als Bezahlung für zusätzliche Arbeit erhalten haben, und konnten sich damit ein Vermögen aufbauen.[988]

Eine Sklavin musste für ihre direkte Freilassung bzw. ihre Auslösung aus der *paramone* eine gleichwertige Sklavin als Ersatz liefern, folglich muss sie die Sklavin selbst erworben und damit auch Transaktionen auf dem Sklavenmarkt durchgeführt haben.[989] Ob die Transaktionen in der Höhe des Preises begrenzt waren oder es Einschränkungen gab, wird anhand der Urkunden nicht deutlich. Einigen Sklavinnen war es möglich, Transaktionen durchzuführen. Es ist unwahrscheinlich, dass dies die Regel war, denn der Freilassungsakt an sich spricht dafür, dass auf Apollon als Mittelsmann zurückgegriffen wurde, da sie ihren Freikauf nicht selbst abwickeln konnten.[990]

Bei Transaktionen größerer Summen ist ein Unterschied bei den Sklavinnen zu erkennen. Sklavinnen, die Kleider und Schmuck erworben haben, werden kein Vermögen dafür ausgegeben haben, während der Erwerb von Sklavinnen eine teurere Angelegenheit gewesen sein muss.[991] Die Sklavin, die eine Sklavin als Ersatz liefern musste, leistete *paramone*-Dienst, sie war keine reine Sklavin.[992] Dies könnte der Unterschied gewesen sein. Daher ist es nötig, im Folgenden zwischen Frauen im Sklavendienst und im *paramone*-Dienst zu unterscheiden. Es muss dabei betont werden, dass einer der Sklaven in den Urkunden offensichtlich Besitz hatte und selbst Sklaven hielt,[993] somit muss er seinen Besitz als Sklave erworben und eine Transaktion durchgeführt haben.

---

[987] Vgl. CID V 361, 632.

[988] Vgl. zum Aufbau von Vermögen Kassner, Manumission, S. 19-29. Außerdem konnten die Kleider aus der alltäglichen Versorgung durch den Herrn stammen (neben der Nahrung), sofern die Idealvorstellungen von Aristot. oec. 1344b 3-4 und Xen. oec. 13, 10 auf das hellenistische Delphi übertragbar waren.

[989] Vgl. CID V 372.

[990] Vgl. Kamen, Sale, S. 283 zur Rolle Apollons im Freilassungsakt.

[991] So hieß es in CID V 372, beim Tod des Herrn sollte Aphrodisia seinem Sohn die Sklavin aushändigen oder 1 Silbermine bezahlen, was dem Preis der Sklavin entsprach, auch wenn diese wie Aphrodisia über 3 Silberminen wert gewesen sein müsste, sofern sie den gleichen Wert und das gleiche Alter gehabt hätte.

[992] Tucker, Women, S. 234 meint, sie hätte die Sklavin vorher besessen, aber warum soll eine Sklavin eine Sklavin gekauft haben? Kassner, Manumission, S. 16 zieht die Schlussfolgerung, die Sklavin Aphrodisia hätte im *paramone*-Dienst die Sklavin besessen und diese an ihrer Stelle arbeiten lassen; doch dies ging aus der Urkunde nicht hervor: Aphrodisia sollte bis zum Tod ihrer Freilasser bleiben und deren Sohn eine Silbermine bezahlen oder aber sie konnte sich früher auslösen, indem sie eine ihr gleichwertige Sklavin kaufte, die ihren Platz einnehmen würde; damit würde jene zur Sklavin der Freilasser von Aphrodisia und Aphrodisia vollkommen frei, Aphrodisia wäre dann nicht mehr im *paramone*-Dienst und nicht nur von der Arbeit befreit, weil dies die Ersatzsklavin täte. Denn die Ersatz-Sklavin spielte nur eine Rolle, wenn Aphrodisia sich aus dem *paramone*-Dienst loslösen wollte.

[993] Vgl. CID V 553.

Der rechtliche Status von Sklavinnen und die daraus resultierenden Lebensbedingungen

Der Status von Sklavinnen stellte das Gegenteil zum Status der freien Frauen dar, freie Frauen agierten eigenständig als Freilasserinnen, Unfreie waren Objekte ihrer Herrinnen und Herren.[994]

Unter Vorbehalt können die Bedingungen der Sklavinnen unter *paramone* ins Gegenteil verkehrt und so mögliche Lebensumstände skizziert werden. Waren die Lebensumstände im *paramone*-Dienst verbessert, waren sie bei einer Sklavin dementsprechend schlechter. Denn die Frauen, die freigelassen wurden, sollten frei und ihre eigenen Herrinnen sein, ihr ganzes Leben lang unangreifbar sein, sie durften tun, was sie wollten, und gehen, wohin sie wollten.[995] Eine Herrin oder ein Herr konnte mit einer Sklavin generell machen, was sie oder er wollte.[996] Sie oder er durfte sie nach Wunsch strafen, schlagen, peitschen, fesseln, etc.,[997] auch wenn die Sklavin dabei verletzt wurde.[998]

Sklavinnen durften verkauft, verliehen und von ihrer Familie getrennt werden, da ihre Familien rechtlich nicht anerkannt waren. Eine Sklavin hatte weder die Sicherheit, an Ort und Stelle bleiben zu können, noch, wenn sie eine Familie gründete, nicht aus ihrer Familie herausgerissen zu werden.[999] Sie musste tun, was ihre Herrin oder ihr Herr verlangte, bei Tag und Nacht,[1000] andernfalls konnte ihre Herrin oder ihr Herr sie ohne Einschränkung strafen, ohne dafür belangt werden zu können.[1001] Sie konnte sich aufgrund ihrer Geschäftsunfähigkeit nicht selbst freikaufen.[1002] Kurzum: eine Sklavin war nichts anderes als ein Objekt, Eigentum ihrer Herren, die mit ihr tun und lassen konnten, was sie wollten. Sie war ihrer Herrin oder ihrem Herrn schutzlos ausgeliefert,[1003] denn rechtlich war sie keine eigenständige Person. In

---

[994] Vgl. die Bezeichnung *σῶμα*, dass sie nur als Körper gesehen wurden. Sie waren zwar Lebewesen, aber konnten nicht über ihr Leben entscheiden, nicht anders als Tiere oder Gegenstände, über die ihr Herr die volle Gewalt hatte. Vgl. so auch Hopkins, Slavery, S. 144; vgl. so auch Westermann, Slavery, S. 341-342.

[995] Vgl. z.B. CID V 296, Z. 7-9: *ἐφ' ὦ̃ιτε ἐλευθέραν εἶμεν καὶ ἀνέφαπτον ἀπὸ πάντων τὸμ πάντα βίον καὶ ἀποτρέχουσαν οἶς κα θέλη*; vgl. auch z.B. CID V 18: *ἐφ' ὦ̃ι αὐτὰν ἐλευθέραν εἶμεν, ποιέουσαν ὅ κα θέλη*. Vgl. so auch Westermann, Slavery, S. 341-342.

[996] Vgl. CID V 145 („alles Mögliche ohne Tadel tun"; „die Herrin darf sie strafen, wie sie will").

[997] Vgl. CID V 701, 850, 874, 1117, 875, 910.

[998] So durfte der Herr in CID V 597 seine Sklavin im *paramone*-Dienst strafen „mit Schlägen, die nicht verletzten".

[999] Peitschen, binden und verkaufen wurden einigen Sklavinnen im *paramone*-Dienst angedroht, z.B. FD III 3, 329. In CID V 606 durfte eine Sklavin (im *paramone*-Dienst) hingegen nicht verkauft werden. Was die Familien angeht, so wurde Gorgo von ihrem Sohn getrennt (CID V 48), der anders als seine Mutter nicht direkt freigelassen wurde. Auch ihre Familie wurde, obwohl sie in Freiheit kam, eine Zeit lang getrennt. Vgl. zur Trennung von Sklavenfamilien auch Hopkins, Slavery, S. 165.

[1000] Vgl. z.B. CID V 271: *ποιοῦσα τὰ δυνατὰ πάντα καὶ νυκτὸς καὶ ἀμέρας*.

[1001] Vgl. z.B. CID V 331: *ἐξέστω Καλλικρατείαι κολάζειν καθώς κα αὐτὰ θέλῃ καὶ ἄλλωι ὑπὲρ Καλλικράτειαν, ἀζαμίοις ἐόντοις καὶ ἀνυποδίκοις πάσας δίκας καὶ ζαμίας*.

[1002] Vgl. Kamen, Sale, S. 283, deshalb sei der Gott bemüht worden, um dieses Problem zu umgehen.

[1003] Vgl. so auch Hopkins, Slavery, S. 144; vgl. Kassner, Manumisson, S. 34. So beschrieb Aristoteles Sklaven als „lebendes Werkzeug" (Aristot. eth. Nic. 1161b). Vgl. so auch Westermann, Slavery, S. 341-342.

der Praxis wird der Umgang der Herrin oder des Herrn mit der Sklavin von ihrer bzw. seiner eigenen Persönlichkeit und auch von seinem Verhältnis zur Sklavin beeinflusst worden sein, wie auch durch die Leistung der Sklavin.[1004]

Einzelne Sklavinnen mit Qualifikationen werden außerhalb des *oikos* gearbeitet haben, wie Flötenspielerinnen oder Handwerkerinnen, was den Haussklavinnen nicht möglich war.[1005] Der Begriff Haussklavin scheint bei drei Sklavinnen wörtlich genommen worden zu sein, ihnen wurde befohlen, während ihrer *paramone* „drinnen zu bleiben" *(ἔνδος μένουσα)*, d.h. nicht nur beim Herrn zu bleiben, sondern auch das Haus nicht zu verlassen.[1006] Es ist zu vermuten, dass dies für Sklavinnen gelten konnte, die sich nicht freigekauft hatten, wonach einige Sklavinnen nicht das Recht hatten, das Haus ihres Herrn zu verlassen bzw. sich lediglich innerhalb des *oikos* bewegen durften. Hintergrund solcher Maßnahmen könnte eine vermeintliche Fluchtgefahr der Sklavin gewesen sein, die verhindert werden sollte, indem sie nicht nach draußen gehen durfte.[1007] Eine solche Sklavin musste zum Beispiel die Hausarbeit leisten oder als persönliche Dienerin der Herrin arbeiten, allerdings innerhalb des Hauses.[1008] Dabei handelte es sich aber um einen Ausnahmefall, denn eine Sklavin musste generell jede Arbeit ausführen, die ihr aufgetragen wurde. Ihr das Verlassen des Hauses zu verbieten, hätte sie an der Ausführung ihrer Aufgaben gehindert, wie, ihrer Herrin zu dienen, wenn diese das Haus verließ, oder Wasser in das Haus zu holen.[1009] Aus diesem Grund wäre es kontraproduktiv gewesen, Sklavinnen (und Sklaven) zu untersagen, das Haus zu verlassen, auch wenn Sklavenflucht ein Thema war bzw. gewesen sein dürfte.[1010]

[1004] So betont auch Kassner, Manumission, S. 28 in Bezug auf den Umgang hinsichtlich der Freilassung, dass dies nicht aus Zuneigung geschah, doch „fondness for the slave could certainly have led the master to lower the manumission price, not require a *paramone* term, impose lighter contractual obligations, or even just be open to the slave purchasing his or her freedom."

[1005] Vgl. CID V 382 (Flötenspielerin), 370 (Flötenspielerin), 623 (Näherin), 546 (Näherin), 593 (*τεχνῖτις*), 599 (*τεχνῖτις*).

[1006] Vgl. CID V 266; CID V 269; CID V 294; vgl. so auch Mulliez, Kommentar zu CID V 294, S. 263: "La paramone s'entend *stricto sensu* (*ἔνδω μένουσα)*."

[1007] Da diese Forderung selten vorkam, wäre zu vermuten, dass eben jene Sklavinnen bereits Anstalten gemacht hatten zu fliehen, sodass ein Fluchtversuch während der *paramone* unterbunden werden sollte.

[1008] Als persönliche Dienerin ihrer Herrin müsste sie aber auch in der Lage gewesen sein, diese zu begleiten, wenn die Herrin ausging, sei es zum Einkaufen oder zu Festen, vgl. dazu. Forsdyke, Slaves, S. 127-128. Es ist aber vorstellbar, dass in den Fällen, in denen ein Haushalt ungewöhnlich reich war, bei einzelnen Sklaven oder Sklavinnen ihre Einsatzmöglichkeiten eingeschränkt wurden, sodass sie zum Kochen und Putzen oder zum Versorgen der Kinder eingesetzt werden konnten, während kleinere Haushalte Sklaven benötigten, die allee Aufgaben übernahmen, da sie sich nicht so viele Sklaven leisten konnten. Vgl. Forsdyke, Slaves, S. 125 indirekt über den Unterschied zwischen einem reichen und einem „gewöhnlichen" oder kleineren *oikos*.

[1009] Vgl. Forsdyke, Slaves, S. 125-128 zu diesen Aufgaben, insbesondere, ihre Herrin zum Beispiel bei Einkäufen als Trägerin zu begleiten oder mit ihr auf Feste zu gehen.

[1010] Vgl. zu diesem Thema auch Forsdyke, Slaves, S. 211-216.

Sklavinnen mit besonderen Fähigkeiten konnten nicht gezwungen werden, im Haus zu bleiben, denn andernfalls konnten sie ihre Tätigkeiten nicht ausüben.[1011]

Allerdings waren Sklavinnen nicht in allen Bereichen eingeschränkt: eine Sklavin musste ihrem Herrn dienen, konnte aber bei anderen Personen arbeiten – gegen Entgelt.[1012] Dadurch konnten einige Sklavinnen die Lösegeldsumme aufbringen, indem sie zusätzlich arbeiteten und nicht ausschließlich ihrer Herrin oder ihrem Herrn untergeben waren. Ob dies für alle Sklavinnen galt, ist nicht zu beantworten; anzunehmen ist es für Flötenspielerinnen oder Handwerkerinnen, die durch ihre Fertigkeiten die Möglichkeit hatten, Geld zu verdienen.[1013] Sklavinnen durften nicht nur arbeiten und dadurch Geld verdienen, sondern das Erarbeitete auch behalten – abzüglich einer Abgabe an die Herrin oder den Herrn, die in den Freilassungsurkunden aber nicht erwähnt wurde.[1014] Mehrfach wurde Sklavinnen erlaubt, nach dem *paramone*-Dienst frei zu sein und ihren Besitz mit sich zu nehmen, wie Schmuck, Kleider o.Ä.,[1015] auch Hab und Gut, das sie sich erarbeitet hatten, während sie bei ihrer Herrin oder ihrem Herrn waren,[1016] bzw. anderweitigen Besitz.[1017] Des Weiteren wurde z.B. Ammila ohne *paramone*-Bedingung freigelassen und durfte alles behalten, was sie bei ihrem Herrn im Sklavenstand erworben hatte.[1018] Es gibt Hinweise, dass Sklavinnen nicht automatisch Besitz haben bzw. durch Arbeit erwirtschaften durften. So wurde der Sklavin Mousis zugesichert, nach dem Tod ihres Herrn frei zu sein und das, was sie sich – mit Zustimmung ihres Herrn – dazuverdient hatte, behalten zu dürfen.[1019] Zusätzliche Arbeit als Einnahmequelle und Besitz war somit kein generelles Vorrecht einer Sklavin. Denn die Herrin oder der Herr konnte bestimmen, ob die Sklavin ausschließlich bei ihr oder ihm arbeiten musste, oder sich andernorts Geld dazuverdienen durfte, um sich später aus der Sklaverei freikaufen zu können.[1020]

[1011] So z.B. eine Flötenspielerin, die für Auftritte an andere verliehen wurde (wie CID V 370).

[1012] Ein Herr konnte seine Sklavin gegen Entgelt verleihen, z.B. eine Flötenspielerin für Auftritte. Dadurch konnte die Sklavin selbst auch Geld verdienen, auch wenn sie einen Teil davon an ihren Herrn abgeben musste, die sogenannte *apophora*. Für das Verleihen von Sklaven (außerhalb von Delphi) vgl. z.B. Dem. 27, 20; Hyp. Lyc. 1, 1-2; Xen. Vect. 4, 14-24. Für die *apophora* vgl. Kassner, Manumission, S. 22; für die Möglichkeit des Gelderwerbs vgl. Xen. Ath. Pol. 1, 11. Für die Höhe der Abgabe vgl. Aischin. 1, 97.

[1013] Vgl. ebd.

[1014] Vgl. zur sogenannten *apophora* Kassner, Manumission, S. 22; vgl. Anm. 1012.

[1015] Vgl. CID V 311, 361, 373.

[1016] Vgl. CID V 311, 632.

[1017] Vgl. CID V 458: die Mädchen Soso und Dionysia sollten nach dem Tod der Herren mit ihrem Besitz frei sein.

[1018] Vgl. CID V 475

[1019] CID V 494 *(συνευδοκέοντος Κλέωνος*).

[1020] Vgl. so auch Cabanes, Bouthrotos, S. 270 (in Bezug auf Bouthrotos), dass die Herren dazu bereit sein mussten, den Sklavinnen die Möglichkeit des Geldverdienens zu geben und ihnen diesen Verdienst zuzugestehen und nicht zu konfiszieren.

Ungewöhnlich klingt zunächst das Zugeständnis an ein unfreies Ehepaar, ein freies Mädchen züchtigen zu dürfen, aber auch Strafzahlungen annehmen zu dürfen bei Versuchen, das Mädchen zu versklaven. Hintergrund war die Freilassung des Mädchens Meda, der Tochter der beiden Sklaven, wobei Meda im Gegenzug verpflichtet war, im Erwachsenenalter ihre Eltern zu versorgen; sollte sie dies nicht tun, durften ihre Eltern sie – auch als Sklaven – strafen.[1021] Die Sklaven durften demnach ein freies Mädchen strafen, weil es sich um ihre Tochter handelte. Sollte jemand Hand an Meda legen, ohne dass Herrin und Bürge einschritten, mussten sie Strafzahlungen leisten an Meda und ihre Eltern, auch wenn jene weiterhin Sklaven waren.[1022] Durch die Verbindung zu dem nunmehr freien Mädchen Meda, erhielten ihre Eltern Einfluss, den Sklaven nicht hatten, sodass sie von ihrer Herrin eine Entschädigung fordern konnten. Es scheint keine einheitlichen Regelungen gegeben zu haben, an wen die Strafzahlungen zu entrichten waren. In CID V 177 ging das Geld an den Tempel, in CID V 714 an den Freigelassenen, der für die Freilassung der Sklavin bezahlt hatte. Es ist möglich, dass diejenigen, die von der Freiheit der Frau profitieren sollten, die Strafzahlungen erhielten.

Die Lebensumstände waren auch auf Sklavinnen außerhalb von Delphi zu übertragen, auch wenn es v.a. aufgrund knapperer Bedingungen in den Urkunden wenige Belege gab.

Der rechtliche Status von Sklavinnen unter paramone und ihre Lebensumstände

Definition des *paramone*-Dienstes

Der rechtliche Status der Frauen im *paramone*-Dienst kann auf zwei Arten gedeutet werden: sie waren entweder Freigelassene, die noch nicht ganz frei waren, oder Sklavinnen, die noch nicht frei waren, aber zukünftig frei sein würden.

Auch wenn viele Herrinnen und Herren ihre Sklavinnen im *paramone*-Dienst bei Nichterfüllen der Bedingungen nach Belieben strafen durften, wurden ihnen Grenzen gesetzt. Sei es, dass Frauen nur geschlagen, aber nicht verstümmelt werden durften, sei es, dass sie nicht zur Strafe verkauft oder nur wie Freie bestraft werden durften.[1023] Allerdings wurde einigen Herrinnen und Herren das Recht eingeräumt, Frauen wie Sklavinnen zu strafen, zu verkaufen, usw.[1024] Manche Frauen im *paramone*-Dienst scheinen einen Sonderstatus inne gehabt zu haben, andere wurden durch die Androhung von Strafen weiter wie Sklavinnen

[1021] Vgl. CID V 374.
[1022] Vgl. dazu auch Foucart, Mémoire, S. 26-27.
[1023] Vgl. CID V 597 („Schläge, die nicht verletzen"); CID V 464 und 468 („wie eine Freie"); CID V 469 und 870 („nicht verkaufen").
[1024] Verkaufen: CID V 1117; wie Sklaven: CID V 940.

behandelt.[1025] So sollten die Sklavenmädchen Sotericha, Symphoron und Tryphera während der *paramone* Sklavendienst leisten *(δουλεύοντα)*.[1026] Waren Frauen im *paramone*-Dienst rechtlich gesehen Sklavinnen oder Freigelassene?

Bei Sosin findet sich die Definition des *paramone*-Dienstes als Verpflichtung, "to ‚remain' in service to her manumittor, in semi-slavery, free to go and yet required to remain in a state of conditional or partial freedom. Service was usually to conclude upon the former master's death, at which point the freedperson left this state of semi-slavery and became properly free."[1027] Damit handelte es sich um eine Zwischenstufe zwischen Sklaverei und Freiheit, was sich auch in den Bedingungen zeigte, manche Frauen waren nicht länger Sklavinnen per se und dadurch besser gestellt, andere waren näher am Sklavendienst.

In der Forschung ist die rechtliche Stellung der Frauen (und Männer) im *paramone*-Dienst umstritten: es wird zwischen Freigelassenen, Sklaven und einer Zwischenstufe unterschieden, aber es herrscht keine Einigkeit.[1028] Daher schlussfolgert Daux zu Recht: „Il est impossible en tout cas de réduire la situation de l'esclave pendant la *paramona* à une formule juridique précise; il y a toutes sortes de degrés et de nuances entre la liberté totale de l'affranchi et l'effet rigoureusement suspensif de la *paramona* dans les cas extrêmes."[1029]

Auch wenn es nicht mit letzter Sicherheit zu beantworten ist, scheint Sosins Deutung eine naheliegende Lösung zu sein. Er sieht im *paramone*-Dienst eine Fortführung des Sklavenstandes, der erst nach dem *paramone*-Dienst beendet sein würde.[1030] Er erklärt, die Freiheit einer Sklavin hätte erst mit dem Ende der *paramone* begonnen, wie es die

[1025] Sklavin: CID V 87, 331, 536, 616, 631; Sonderstatus: CID V 464, 452, 468.
[1026] Vgl. CID V 946. Vgl. ebenso bei CID V 976.
[1027] Sosin, Manumission, S. 325
[1028] Rocca, Paramone, S. 152-154 nennt es Zwischenstufe ("grey zone"), weder vollkommen frei noch Sklave. So schreibt auch Zelnick-Abramovitz, Status, S. 398 „both free … and in servile status". Sosin, Manumission, S. 329-331 wiederum argumentiert für den weiteren Sklavenstand, der erst nach dem Ende der *paramone* aufgelöst wurde. Vgl. ebenso Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 27-31. Für Samuel, Role, S. 294-295 handelte es sich um Freigelassene, die Bedingungen auf sich nehmen mussten. Sokolowski, Meaning, S. 174 unterscheidet ebenso zwischen einem „freedman" und einem „half freedman in *paramone*". Westermann, Slavery, S. 344-346 betont, der Sklave sei durch den Verkauf an den Gott (in Delphi folglich an Apollon) gesetzlich frei geworden; die Freiheit bestünde aber aus verschiedenen Elementen und in den anderen Bestandteilen der Freiheit hätte der Sklave nur teilweise Kontrolle gehabt; somit wäre er gesetzlich frei gewesen, aber in den anderen Bereichen nicht, sodass Westermann sagt, ein Sklave konnte „one-quarter free" oder „three quarters free" sein, je nachdem, wie die *paramone*-Bedingungen ausgelegt wurden. Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 441 betont hingegen, es handelte sich um Freie, die in einem Arbeitsverhältnis mit ihrem ehemaligen Herrn standen, dabei aber nicht bezahlt wurden, da Freigelassene kein Anrecht auf ein Gehalt gehabt hätten, wie sie es anhand *ἀνεγκλήτως*, was ohne Tadel bedeutete, über die Formulierung *μηδὲν ἐγκαλεῖν* aus den Papyri herleiten will. Allerdings zeigte die Androhung von Strafen, dass es sich nicht um Freie handelte.
[1029] Daux, Delphes, S. 57 Anm. 1.
[1030] Vgl. Sosin, Manumission, S. 329-331.

Formulierung *ἐφ' ὥιτε ἐλευθέραν εἶμεν* ausdrückte.[1031] Eine Sklavin sollte nach Ende der *paramone* frei sein, was oftmals nach dem Tod der Herren eintrat.[1032] Dies setzte voraus, dass sie vorher nicht frei gewesen war. Dass u.a. im Falle der drei Sklavenmädchen für den *paramone*-Dienst bzw. ihre Arbeit das Verb *δουλεύω* benutzt wurde, spricht für die Fortführung des Sklavenstandes.[1033]

Einzelne Fälle außerhalb von Delphi bekräftigen, dass Sklavinnen und Sklaven erst nach dem Ende der *paramone* frei bzw. währenddessen Sklavinnen und Sklaven waren. So musste in Chaironeia die Sklavin Parthena 10 Jahre lang bleiben, bevor der Vertrag gültig sein konnte.[1034] In Lebadeia hieß es bei einem Sklaven, er sollte 10 Jahre lang bleiben, *ἔπιτα ἰαρὸς ἔστω*, demnach gelangte er eindeutig erst nach der *paramone* in Freiheit.[1035] In Physkeis sollten zwei Sklavinnen zu Lebzeiten bei ihrem Herrn bleiben, danach frei und der Gottheit heilig sein.[1036]

Auf Kalymna wurde die Sklavin Tyche unter *paramone* freigelassen und musste alles tun, was sie als Sklavin getan hatte *(ὅσα καὶ δουλεύουσα ἐποίει)*,[1037] womit der *paramone*-Dienst eine Fortführung des Sklavendienstes war.

Grund des *paramone*-Dienstes und die Lebensbedingungen der Frauen

Aber es scheint unsinnig, dass eine Sklavin für die Freilassung bezahlte, um unter *paramone* weiterhin Sklavin zu sein, abgesehen davon, dass sie die Aussicht auf Freiheit nach dem Tod der Herrin oder des Herrn hatte. Es muss demnach einen Unterschied zum Sklavenstand gegeben haben: anhand der Bedingungen ist zu erkennen, dass nicht alle, aber einige Frauen unter *paramone* (geringfügig) besser gestellt waren als Sklavinnen.[1038] Insbesondere das Verbot der Neuversklavung als Strafe zeigt, dass es sich eindeutig nicht mehr um einen reinen Sklavendienst gehandelt haben kann.[1039] Die Sklavinnen Soteris und Soto sollten mit dem Tod des Herrn dem Gott gehören und somit frei sein und der Kauf sollte gültig sein.[1040] Dass teilweise harte Strafen erlaubt waren, lässt sich nur mit der angeblichen Freiheit verbinden,

[1031] CID V 296, Z. 7-9; vgl. Sosin, Manumission, S. 329-331.
[1032] Vgl. z.B. CID V 77, Z. 11-12: *εἰ δέ τί κα πάθηι Καλλικράτεια, ἐλευθέρα ἔστω Σοστράτα […]*.
[1033] Vgl. CID V 946.
[1034] Vgl. ZPE 29, S. 126, no. 4.
[1035] Darmezin, Affranchissements, no. 13. Vgl. Darmezin, Problèmes, S. 327.
[1036] Vgl. IG IX,1^2 3,685.
[1037] Vgl. IG XII,4 5,4128.
[1038] Bessere Situation: Verbot von Verkauf: CID V 484, 357; 882; nicht verletzen: CID V 597; gleiche Situation: peitschen, binden, verkaufen: CID V 1117; peitschen, binden: CID V 701.
[1039] Vgl. CID V 673. Das Verbot von Neuversklavung für den männlichen Sklaven war einzigartig, wie auch Mulliez, Kommentar zu CID V 673, S. 608 anmerkt.
[1040] Vgl. CID V 10. Vgl. Kassner, Manumission, S. 13.

wenn die Sklavin erst nach der *paramone* frei sein würde. Andernfalls ließe es sich nicht rechtfertigen, eine freie Person zu misshandeln.[1041]

Der Unterschied zwischen Sklavinnen und Sklavinnen im *paramone*-Dienst ist anhand der Bedingungen in Mittelgriechenland schwer zu erkennen. Soso beispielsweise durfte von ihrem Herrn nach dessen Ermessen gestraft werden(?), wenn sie ihm nicht gehorchte.[1042] Bei anderen Sklavinnen im *paramone*-Dienst wurden selten mögliche Konsequenzen erwähnt, außer, dass ihre Freilassung ungültig sein könnte.[1043] In Daulis wurde analog zu den delphischen Freilassungsurkunden geschrieben, ihre Herren dürften sie bei Nicht-Gehorchen strafen, wie sie wollten.[1044] Archo und Aphrodisia durften in Physkeis bei Ungehorsam von ihrem Herrn geprügelt und geschlagen werden, wie auch Agathokleia.[1045] Ausdrücklich vor lebensgefährlichen Verletzungen geschützt waren lediglich einzelne Frauen in Delphi.[1046]

Aufgrund der Knappheit von *paramone*-Bedingungen in den nicht-delphischen Freilassungsurkunden ging die Formulierung häufig nicht über den Grundgedanken hinaus, „der Sklave/die Sklavin soll bleiben".[1047] Bestrafungen, wie aus Delphi bekannt, wurden dabei nicht oder nur vereinzelt erwähnt.[1048] Dadurch ist es schwieriger, für die hellenistische Welt einen Unterschied zwischen Sklavinnen und den Frauen im *paramone*-Dienst festzustellen.[1049] Dies wird der gekürzten Fassung geschuldet gewesen sein und nicht dem Grund, dass eine Sklavin bei Nicht-Gehorchen keine Strafe zu erwarten hatte.[1050] So kann

[1041] Vgl. ebd. S. 14.
[1042] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 113.
[1043] Vgl. z.B. IG IX,1^2 3, 639, 7; vgl. ebenso IG IX,1^2 3,679.
[1044] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 152.
[1045] Lokris: vgl. SEG XVI 357; Physkeis: vgl. BCH 130 (2006), S. 372, no. 10.
[1046] Es gab auch in Mittelgriechenland Unterschiede gegenüber Sklaven: so wurde in Darmezin, Affranchissements, no. 150 (ebenso in 149) in Stiris angedroht, dass bei Nichtgehorchen während des *paramone*-Dienstes die Freilassung annulliert sowie eine Geldstrafe von 30 Silberminen verhängt würde; dies klang wie bei einem Vertragsbruch, weniger nach dem Umgang mit ungehorsamen Sklaven; die Androhung der Annullierung des Verkaufs war auch aus Delphi bekannt, aber es war keine Rede davon, dass Sklaven Geldstrafen bezahlen mussten, vielmehr wurde mit körperlichen Strafen gedroht. In Daulis (ebd. no. 152) wurde kein Unterschied gemacht, dass der Sklave im *paramone*-Dienst war, er durfte nach Wunsch gestraft werden. In IG IX,1^2 3,679 wurden Prügel angedroht.
[1047] Vgl. I. Bouthrotos 17 (Mann Z. 12); Cabanes, Epire, S. 567-568, nos. 44 und 45; Phoenix 30,2 (1976), S. 157.
[1048] Vgl. z.B. Newton, Museum, no. 358: die Sklavin musste eine Geldsumme bezahlen, wenn sie nicht bei den Herren blieb; ob dies eine Strafzahlung für das Nichtgehorchen oder eine Lösegeldsumme für die *apolysis* war, bleibt unklar, vgl. auch Sosin, Manumission, S. 374. In den thessalischen oder epirotischen Listen wurden die Strafen aufgrund der Knappheit der Bedingungen nicht gesondert aufgeführt.
[1049] Vgl. z.B. die Ausführlichkeit in Delphi wie das Verbot des Verkaufs, etc.; vgl. Anm. 1038 in dieser Arbeit.
[1050] Vgl. so Sosin, Manumission, S. 373 über die Freilassungen auf Kalymna: "These were not the legal instruments of manumission themselves, but records of them." Dies galt auch für die Listen aus Thessalien und Bouthrotos, die die Freilassung bezeugten, nicht aber den Akt an sich darstellten.

unter Vorbehalt angenommen werden, dass eine Frau im *paramone*-Dienst geringfügig besser gestellt war als eine Sklavin.[1051]

Waren die Herrinnen und Herren mit ihrer Leistung im *paramone*-Dienst unzufrieden, konnte der Verkauf ungültig werden und die Frauen konnten wieder zu Sklavinnen werden,[1052] aber aus den Urkunden ist kein solcher Fall bekannt.[1053]

Anhand Sosins Deutung, wonach es sich weiter um Sklavinnen handelte, lässt sich das Phänomen erklären: der *paramone*-Dienst bildete eine Zwischenstufe zwischen Sklaverei und Freiheit, war aber der Sklaverei näher. Die Frauen waren faktisch Sklavinnen, aber gewannen im *paramone*-Dienst an Rechten, die sie sich durch ihre Lösegeldsumme vorerst statt einer vollständigen Freilassung erkauft hatten. Sie durften bestraft werden, waren aber ihren Herrinnen und Herren oftmals nicht mehr gänzlich ausgeliefert.[1054] Doch Sosins strenge Deutung vom fortbestehenden Sklavenstand ist nicht haltbar, da es gewisse Verbesserungen gab.

Die Frauen im *paramone*-Dienst waren häufig nach dem Tod ihrer Herrinnen und Herren frei, oder nach dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder dem Ablauf einer bestimmten Zeit.[1055] Vorher galten sie nicht als frei und konnten bis auf Ausnahmen behandelt werden wie „vollwertige" Sklavinnen.[1056] Gleiches lässt sich für Mittelgriechenland festhalten,

---

[1051] Es gab Unterschiede: Lewis, Obligations, S. 100-102 sowie 109-110 meint, dass Sklaven unter *paramone* frei gewesen seien, aber Dienst leisten mussten; später seien sie „ganz frei" geworden, so schrieben es auch antike Autoren, wie Diog. Laert. V 72: Demetrius war bereits länger frei, aber er hat gedient, erst im Testament wurde er frei, somit hatte er *paramone*-Dienst geleistet.

[1052] Vgl. CID V 296, 339, 378, 388.

[1053] Einige Sklavinnen lösten sich früher aus und ihre *apolyseis* wurden als Inschrift angefertigt; Vertragsbrüche wären nicht festgehalten worden, da die Anfertigung der Inschrift nicht billig war, sodass es unsinnig gewesen wäre. Eine Freilassung könnte auf einen solchen Fall hindeuten: den Sklavenjungen Philon und Philippos wurden Bedingungen auferlegt, Philippos sollte bei den Herren bleiben, Philon deren Begräbnisfeierlichkeiten durchführen. Sie sollten das Vermögen der Herren erben, vgl. CID V 949. Philon wurde in dieser Urkunde in einem Nachtrag erwähnt und ihm wurde die Durchführung der Grabriten auferlegt, seine eigentliche Freilassung wurde ca. ein halbes Jahr später durchgeführt, vgl. CID V 952 (=SGDI II 2150). In dieser Freilassung war nur die Rede von Philon, seiner Verpflichtung und seiner (alleinigen!) Erbschaft. Baunack, Kommentar zu SGDI II 2150, S. 499 schließt daraus zu Recht, dass Philippos verstorben sei oder sich nicht an die *paramone*-Bedingungen gehalten hätte, sodass die Bestimmungen zu seiner Erbschaft ungültig wurden. Damit könnte es sich dabei um einen Beleg für die Ungültigkeit einer Freilassung handeln, wenn es auch andere Erklärungen gäbe.

[1054] So die Formulierung, eine Frau durfte wie eine Freie gestraft werden (CID V 464) oder eine Frau sollte wie eine freie Frau davor beschützt werden, verkauft zu worden (CID V 452).

[1055] Nach Tod des Herrn: CID V 143, 297; 874, 1141; bestimmte Zeit: CID V 145, 177, 233, 442; bestimmtes Ereignis: CID V 296, 339, 531; 1072.

[1056] So fiel für drei Sklavenmädchen der Begriff „*δουλεύοντα*" für ihren *paramone*-Dienst, sodass dieser mit Sklavendienst gleichgesetzt wurde (CID V 946). Vgl. ebenso CID V 850 *(δουλεύ[σασα])*. Auch Eisias sollte alles Befohlene „wie eine Sklavin" tun (CID V 1117).

angefangen von der Dauer, über die Verpflichtungen bis hin zu den Strafen.[1057] Allerdings sind viele Fälle in Mittelgriechenland so knapp gehalten, dass schwerlich ein Unterschied zwischen Frauen unter *paramone* und Sklavinnen festzumachen ist.

In Thessalien wurden in den Freilassungslisten keine ausführlichen *paramone*-Bedingungen festgelegt.[1058] Anders als Babacos vermutet, dürfte es keine *paramone ex lege* gegeben haben, wonach alle freigelassenen Sklavinnen und Sklaven in Thessalien bei ihren Herrinnen und Herren hätten verbleiben müssen.[1059] Gleiches galt für Bouthrotos. Von dort wurden zwar einzelne kurze Inschriften überliefert, aber hauptsächlich handelte es sich um Listen, in denen *paramone*-Bedingungen knapp formuliert wurden, wie bei der Freilassung durch Boilla: *Βοΐλλα ἄτεκνος, παραμένουσαν ἆς κα ζῶι, Τιμάδα.*[1060] Dies wurde auch für die Sklavin Sotia und ihre Tochter Hiero festgehalten.[1061] Es gab wenige Variationen in Bouthrotos, wie verschiedene Zeitspannen, die festgesetzt wurden.[1062] Bedingungen, Kinder für die Herrinnen und Herren gebären zu müssen, sind insbesondere aus nachchristlicher Zeit (auch für männliche Sklaven) von Kalymna bekannt.[1063] Allerdings wurden dort auch Sklavinnen ohne

[1057] Dauer: 10 Jahre: IG IX,1^2 3, 638, 9 (Naupaktos); BCH 130 (2006), S. 370, no. 9 (sollten die Herren vor Ablauf der Zeit sterben, sollte sie die restliche Zeit bei der Tochter verbringen); 4 Jahre: Vgl. IG IX,1^2 3, 639, 7 (Naupaktos). Sollte diese vor Ablauf der vier Jahre sterben, sollte sie die restliche Zeit bei ihren Söhnen bleiben. Andernfalls würde ihr Verkauf ungültig, sie wurde wieder eine Sklavin bzw. blieb eine Sklavin, je nachdem, wie der *paramone*-Dienst gedeutet wird; m.E. blieb sie Sklavin, da sie nicht frei war.
lebenslang: IG IX,1^2 3, 639, 12 (Naupaktos), IG IX,1^2 3, 754 (Amphissa), IG VII 3314 (Chaironeia); Vgl. IG IX,1^2 3, 639, 4 (Naupaktos), IG VII 3202 (Orchomenos), BCH 130 (2006), S. 370, no. 9 (Physkeis), SGDI II 1545 (Stiris).
Ereignis: Die Sklavin Hermaia sollte in Chaironeia bleiben, bis ihr Herr geheiratet haben würde, d.h. ein bestimmtes Ereignis eintrat, vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 51.
Sklavendienst: Vgl. BCH 130 (2006), S. 372, no. 10 (Physkeis). Vgl. auch IG IX,1^2 3, 369,7, wo der Verkauf bei Ungehorsam ungültig wurde. Vgl. IG IX,1^2 3,679, dass Soso geprügelt werden durfte. Verpflichtung, alles Befohlene zu tun: Chaironeia: Vgl. IG VII 3315; IG VII 3387; ZPE 29 (1978), S. 125, no. 3; ZPE 29 (1978), S. 129, no. 6; ZPE 29 (1978), S. 132, no. 9; Laphron: Vgl. BCH 93, Bd. 1 (1969), S. 85-91.

[1058] Vgl. Phoenix 30, 2 (1976), S. 157, Z. 2-3. Es hieß lediglich, die Sklavin musste bleiben, solange die Herren lebten.

[1059] Vgl. dazu Herrmann, Elemente, S. 158, der Babacos, Actes, S. 76-85 kritisiert; vgl. dazu Cabanes, Épigraphie, S. 57, der anhand der nordgriechischen und westgriechischen Urkunden davon ausgeht, dass eine *paramone*-Bedingung nur galt, wenn sie ausdrücklich erwähnt wurde, doch er gibt zu, dass es regionale Unterschiede gegeben haben könnte.

[1060] I. Bouthrotos 40, Z. 13-14; vgl. auch z.B. I. Bouthrotos 17, Z. 11-12: *Νικάνορ, Ἀδυλώ, Μελισσίς, ἆς καὶ ζῶι Ἀδυλώ, Πελεάδα.* Cabanes, Bouthrotos, S. 270 zählt insgesamt 50 von 600 freigelassenen Sklaven, denen eine *paramone*-Bedingung auferlegt wurde.

[1061] Vgl. Cabanes, Epire, S. 567, no. 44.

[1062] In den meisten Fällen wurde das Ende der *paramone* auf den Tod der Herren festgelegt, doch es gab Ausnahmen, die aber alle männliche Sklaven betrafen: fünf (I. Bouthrotos 126), zehn Jahre Dienst (ebd. 104).

[1063] Vgl. z.B. SGDI III, 1 3599.

Bedingungen freigelassen,[1064] sodass es keine feste Bestimmung gab, allen Sklavinnen eine *paramone* aufzuerlegen.[1065]

Einige Sklavinnen und Sklaven konnten sich früher auslösen, über die sog. *apolysis*, sowohl in Delphi[1066] als auch außerhalb von Delphi. In Naupaktos musste der Sklave Biblos zur Auslösung 5 Silberminen zahlen. Ob die Freilassung ansonsten kostenlos war oder er eine zusätzliche Summe bezahlen musste, ist aufgrund der Fragmentierung unklar.[1067]

Auf Lemnos forderte die Freilasserin Dioboula, Tochter des Tarousinos, von ihren Sklavinnen, so lange bei ihr zu bleiben, wie sie leben würde, allerdings konnten sie sich früher aus der *paramone* lösen, für eine Geldsumme von jeweils 300 Drachmen.[1068] Die Möglichkeit einer *apolysis* konnte Sklavinnen folglich eingeräumt werden.[1069]

Es war nicht festgelegt, welchen Regeln Sklavinnen zu folgen hatten oder welche Bestimmungen eine Herrin oder ein Herr festsetzen konnte. Die unterschiedlichen Intensitäten der Strafen, die Eingrenzungen des Einflusses der Herrin oder des Herrn und die einzelnen Freiheiten für Sklavinnen sprechen gegen feste Regeln.[1070] Aufgrund der *paramone*-Bedingungen mussten die Sklavinnen bei ihren Herrinnen und Herren bleiben, den faktischen Umgang mit den Sklavinnen konnten die Herrinnen und Herren nach Belieben regeln.[1071] Dementsprechend lassen sich auch die Nuancen in den Bedingungen erklären: bei einem Nahverhältnis konnten die Bedingungen weniger streng ausgelegt werden, in anderen Fällen auch härter.[1072] Die Strenge und die Auslegung der Regeln lagen im Ermessen der Herrinnen und Herren, die Sklavinnen mussten ihr Leben danach ausrichten.[1073]

[1064] *Paramone* ohne Kinder: Newton, Museum, S. 93, no. 306d; ebd. S. 94, no. 307; ohne *paramone*: Newton, Museum, S. 93, no. 306 e und f.

[1065] Vgl. dagegen Samuel, Role, S. 292-293, wonach es nach dem Gesetz geregelt gewesen sei, sowohl zu bleiben als auch, Kinder zu liefern.

[1066] Vgl. z.B. CID V 223, 522,1272.

[1067] Vgl. IG IX,1^2 3,624,6.

[1068] Vgl. Rocca, Iscrizioni, S. 297-298, no. 3 (=Beschi, Cabirio, no. 25, XXIa-b).

[1069] Vgl. z.B. I. Leukopetra 95 für eine *apolysis* aus Leukopetra.

[1070] Vgl. die verschiedenen Abstufungen: „wie eine Freie strafen“ (CID V 464); „Schläge, die nicht verletzen“ (CID V 597); „peitschen, binden, **nicht** verkaufen“ (CID V 910); „peitschen, binden **und** verkaufen“ (CID V 1117). Vgl. dazu auch Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 22-23.

[1071] Vgl. Kassner, Manumission, S. 28; vgl. so auch Cromme, Personenrecht, S. 189; vgl. die Unterschiede u.a. in Anm. 1054 und 1070.

[1072] Kassner, Manumission, S. 28 spricht auch von „fondness“, die darauf Einfluss nehmen konnte, wie mit den Sklavinnen umgegangen wurde. Bei Forderungen wie Grabpflege hatte dies nichts mit mangelnder Zuneigung, sondern mit mangelnden Nachkommen zu tun.

[1073] Vgl. Sosin, Manumission, S. 345: “Manumittors could require what they would…” Vgl. auch Cromme, Personenrecht, S. 189.

Transaktionen und Geschäftsfähigkeit von Sklavinnen und Frauen im* paramone*-Dienst

Im Gegenzug für ihren Dienst wurden die Frauen unter *paramone* (wie die Sklavinnen) weiter von ihren Herrinnen und Herren ernährt und versorgt.[1074] Allerdings konnten sich Sklavinnen und Sklaven auch ohne Unterstützung der Herrinnen und Herren versorgen, so ließ in Leukopetra eine Sklavin ihre eigene Sklavin frei, sie muss demnach selbst zu Vermögen gekommen sein.[1075]

Sofern sich Frauen im *paramone*-Dienst (trotz der Fortführung des Sklavendienstes) in einer besseren Stellung befanden als reine Sklavinnen, ließe sich erklären, warum Sklavinnen im *paramone*-Dienst die Möglichkeit zu Transaktionen hatten. Da sie keine reinen Sklavinnen mehr waren, könnten ihnen Rechte zugestanden worden sein, die freie Frauen hatten. So stand es einigen Sklavinnen im *paramone*-Dienst frei, sich über die sogenannte *apolysis* früher auszulösen, dabei bezahlten sie ohne Mitwirkung einer Gottheit die Geldsumme.[1076]

Die Transaktionen waren auch für die Herrin oder den Herrn von Vorteil, da sie oder er von der Summe der *apolysis* Ersatz kaufen konnte. Frauen unter *paramone* hätten somit Transaktionen durchführen können oder mehr Freiheiten als Sklavinnen gehabt.[1077]

Aber auch Sklavinnen und Sklaven (teilweise auch außerhalb von Delphi) mussten eine Geldsumme für ihre Freilassung aufbringen;[1078] dementsprechend müssen sie Geld verdient und angespart haben (außer es wurde ihnen geliehen oder geschenkt).[1079] Immerhin konnten auch in Delphi Sklavinnen und Sklaven Geld verdienen.[1080] Allerdings gibt es keine Hinweise darauf, dass sie damit geschäftsfähig waren. In Delphi konnten Sklavinnen Schmuck besitzen,

---

[1074] Vgl. Hopkins, Slavery, S. 148: "Conditional release was an insurance against the harsh risks of independence." Vgl. ähnlich der Fall des Sklaven Damon in CID V 412: er war frei, sollte sein Herr ihn aber brauchen, sollte er für ihn als Medizinassistent arbeiten. Im Gegenzug sollte Damon erhalten, was er brauchte, zusätzlich Kleider und einen Schlafplatz, sodass er bei einem weiteren Dienst versorgt wäre. Vgl. so wiederum die Idealvorstellung außerhalb des hellenistischen Delphis bei Aristot. oec. 1344b 3-4 und Xen. oec. 13,10. Vgl. so in Bezug auf die Freilassungen in Bouthrotos Cabanes, Bouthrotos, S. 272; ohne die *paramone* würden diese Freigelassenen „cruellement de l'absence de toute sécurité" leiden.

[1075] Vgl. I. Leukopetra no. 85.

[1076] Vgl. z.B. CID V 858 (=FD III 3, 351). Vgl. Samuel, Role, S. 267. Vgl. so Soso, die entweder zwei Kinder gebären oder stattdessen die Summe von 1 Silbermine bezahlen sollte (IG IX,1^2 3, 639, 7).

[1077] Vgl. ebd. S. 268.

[1078] In Darmezin, Affranchissements, no. 18 mussten 20 Drachmen, in ebd. no. 87 25 Drachmen (in Chaironeia) als Gebühr für die Eintragung bezahlt werden. In Boiotien zahlte der Herr die Gebühren, er streckte den Sklaven das Geld vor, die es zurückbezahlen mussten. In ebd. no. 119 mussten die Sklaven in Orchomenos die Gebühr selbst zahlen. Vgl. ebd. S. 236-238 zu den Gebühren. In Thessalien war die Rede davon, dass die Summe entrichtet werden musste, nicht von wem, aber es ist naheliegend, dass die Summe an die Sklaven weitergegeben wurde, sodass die Herren für die Freilassung kein Geld ausgeben mussten.
Freikauf: z.B. SEG XII 314; Gebühren: z.B. BCH 95 (1971), Bd. 1, S. 277.

[1079] Vgl. z.B. dazu Cabanes, Bouthrotos, S. 270, dass es die Voraussetzung war, dass der Herr das ganze Geld nicht für sich behielt.

[1080] Vgl. so CID V 632 über den Verdienst während des Sklavendienstes.

derartige Beispiele sind mir aus Mittelgriechenland nicht bekannt. In einem Fall durfte ein Sklave Werkzeuge mitnehmen, um seine Arbeit fortführen zu können.[1081] In Beroia wurde Spazatis mit ihrem Besitz freigelassen, den sie sich selbst erarbeitet haben wird.[1082]

Hinzu kommt der Fall von Nikanor, der mit seinen materiellen Gütern und Sklaven freigelassen wurde, d.h. auch er muss die Sklaven im Sklavenstand erworben haben.[1083] Kamen liefert die Lösung: rechtlich gesehen durften Sklavinnen und Sklaven weder Eigentum haben noch Transaktionen durchführen, *de facto* gingen sie dennoch mit Geld um, unter anderem durch das Ansparen von Geld, die Zahlung an Apollon, etc.[1084] Wenn Sklavinnen und Sklaven (indirekt) geschäftsfähig waren, wäre Apollon als Mittelsmann überflüssig geworden. Dennoch wurde Apollon miteinbezogen, da die Sklavinnen und Sklaven keine rechtliche Grundlage für Transaktionen hatten. Während Sklavenverkäufe informell abgelaufen sein könnten, war die Freilassung eine offizielle Transaktion, die rechtsgültig, sowie hieb- und stichfest sein musste. Und dafür reichte die Kapazität der Sklaven nicht und würde ihre Freilassung gefährden. Eine Sklavin in Amphissa sollte zwei Kinder gebären oder selbst Ersatz kaufen.[1085] Selbst wenn die Transaktion nicht rechtsgültig gewesen wäre, wäre ihr Kauf ohne Konsequenzen geblieben, denn niemand hätte ihn angefochten. Denn der Sklavenhändler hatte sein Geld erhalten und dafür die Ware (die Sklavin) ausgehändigt. Es gab keinen Grund, die Sklavin zurückzufordern, wenn er Profit gemacht hatte.

Doch wie konnte die Sklavin Euporia in CID V 155 ihrem Herrn direkt eine Lösegeldsumme von 200 alexandrinischen Drachmen bezahlen, wenn dadurch ihre Freilassung aufgrund ihrer Geschäftsunfähigkeit anfechtbar gewesen wäre?

Ähnlich dazu wurde in Physkeis ein Sklave an Athena verkauft und freigelassen, doch es wurde hervorgehoben, dass der Herr das Geld von seinem Sklaven bekommen hatte.[1086] Wie ist dies mit der vermeintlichen Geschäftsunfähigkeit in Einklang zu bringen, denn in Delphi wurde der Umweg über die Priester gewählt, die mit „Apollons Geld“ die Sklavin oder den Sklaven kaufen konnten? Auch bei dieser Freilassung könnte der Umweg über die Priester der Athena gewählt worden sein, aber nur das Offensichtliche festgehalten worden sein, dass das Geld von Sklavinnen und Sklaven stammte (wie es auch in Delphi der Fall war). In vielen Freilassungen aus Westlokris blieb offen, von wem das Geld stammte, wenn auch klar war,

[1081] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 138.
[1082] Vgl. SEG XII 314.
[1083] Vgl. CID V 553.
[1084] Vgl. Kamen, Sale, S. 281.
[1085] Vgl. IG IX,1^2 3, 755b.
[1086] Vgl. IG IX,1^2 3,676,1.

dass es die Sklavinnen und Sklaven aufgebracht hatten.[1087] Da Sklavinnen *de iure* nicht geschäftsfähig und die Freilassung damit nicht rechtsgültig gewesen wäre, hätte es für die Freigelassenen gefährlich werden können, da ihre Freiheit nichts wert gewesen wäre. Aber es war offensichtlich, dass das Geld in sämtlichen Fällen von den Sklavinnen und Sklaven stammte. Die vorliegenden Fälle könnten mit dem Versuch erklärt werden, die Inschrift so knapp wie möglich zu halten. Deshalb wurden die Formulierungen der Verkaufsurkunde derart gekürzt, dass der Sklave als Geldgeber erwähnt wurde, während in der Originalurkunde alle Einzelheiten erwähnt wurden. Oder aber dem Herrn war es im zweiten Fall gleichgültig (er könnte auch unwissend über die genauen Abläufe des „fiktiven" Verkaufs an Athena gewesen sein), zu erwähnen, dass das Geld von Athena stammte, sodass er es direkt auf den Sklaven bezog. Im Fall von Euporia legte ihr Herr womöglich keinen Wert auf die Freilassung über eine Weihung und betonte den Freilassungsvorgang, ohne dass der Formulierung allzu viel Bedeutung beigemessen und die Gültigkeit der Freilassung in Frage gestellt werden müsste.

Doch Kamens Theorie, wonach Sklavinnen *de iure* keine Transaktionen hätten durchführen dürfen, es in der Praxis aber möglich war, scheint in Einzelfällen widerlegt zu werden. Denn einige Sklavinnen kauften sich explizit selbst aus der Sklaverei frei und gingen nicht den „fiktiven" Weg über eine Gottheit, so Spazatis in Beroia sowie ihre Mitsklaven.[1088] Im nachchristlichen Leukopetra hielt eine Sklavin nicht nur selbst eine Sklavin, sondern ließ diese auch frei, war somit auf zwei Arten geschäftsfähig, ohne dass ein Vormund erwähnt wurde, was auch Petsas als „remarquable" betont.[1089] Laut Kamens Theorie würde jedoch folgen, dass die Aktionen anfechtbar gewesen wären, aber eine andere Erklärung fehlt auch mir. Abgesehen von Zugeständnissen durch die Herren ist keine zufriedenstellende Lösung zu finden.

Erbrecht

Es gab in den Urkunden zwar Regelungen zum Erbrecht, doch betrafen diese die Sklavinnen erst, wenn sie freigelassen waren.[1090] Ob Sklavinnen erben oder vererben durften, lässt sich anhand der Freilassungsurkunden nicht erschließen.

Es gab einen Fall aus Delphi, der als Erbschaft einer Sklavin gedeutet werden könnte, aber das Verhältnis zwischen den Sklavinnen war nicht eindeutig zu bestimmen: die Sklavin Eukleia wurde von ihrer Herrin Damo freigelassen. Sollte Eukleia sterben und Vermögen

[1087] Vgl. IG IX,1^2 3,624,3.
[1088] Vgl. SEG XII 314.
[1089] Vgl. I. Leukopetra 85; Vgl. Petsas, Inscriptions, S. 147.
[1090] Kinder als Erben: CID V 370, 546, 603, etc.; keine Wahl: CID V 378.

hinterlassen, sollte Aphrodisia, die Dienerin der Damo, dieses erben.[1091] Sowohl bei der Erblasserin Eukleia als auch bei der Erbin Aphrodisia handelte es sich um eine ehemalige Sklavin bzw. eine Sklavin der Damo, sodass sie aus dem gleichen *oikos* stammten. Aber warum sollte Aphrodisia erben? Mulliez überlegt, ob Aphrodisia die Tochter der Eukleia war und als Tochter von ihrer Mutter erbte;[1092] belegbar ist es nicht.

Dennoch handelte es sich um einen Fall, in dem eine Sklavin erben konnte. Hatte die Herrin eine Sonderregelung getroffen? Oder konnten Kinder von Sklavinnen deren Vermögen generell erben? Konnten die Herrinnen und Herren bestimmen, wer erbte und wer nicht? Was passierte, wenn eine Sklavin Geld gespart hatte, um ihre Lösegeldsumme aufzubringen, aber vor ihrer Freilassung starb? Nahm ihr Herr das Geld an sich und kaufte davon Ersatz? Oder ging das Geld an etwaige Kinder der Sklavin, sodass sich die Kinder freikaufen konnten? Anhand von Eukleia und Aphrodisia lassen sich diese Fragen nicht beantworten und es sind keine generellen Regelungen abzuleiten. Da das Vermögen *de iure* nicht den Sklavinnen, sondern den Herrinnen und Herren gehörte, ging das gesparte Geld an diese über.[1093] Sollten ihre Kinder erben, muss dies auf großzügige Zugeständnisse der Herrinnen und Herren zurückgeführt werden, was nicht der Regel entsprach.[1094] Auch Hopkins nimmt an, dass die Ersparnisse einer Sklavin im Falle ihres Todes an die Herren flossen, weil sie rechtlich diesen gehörten.[1095] Ebenso unklar ist, was mit dem Vermögen einer Sklavin passierte, wenn sie im *paramone*-Dienst verstarb. Außer wenn es ihr ausdrücklich zugestanden wurde, wird es an die Herrin oder den Herrn übergegangen sein.

Für die Sklavinnen außerhalb von Delphi dürfte gegolten haben: da Sklavinnen *de iure* kein Eigentum haben durften, das den Herrinnen und Herren gehörte, werden sie ihr Vermögen nicht *de iure* an ihre Kinder vererbt bzw. selbst geerbt haben dürfen. Ausgenommen davon waren bestimmte Sonderregelungen, sollte die Herrin oder der Herr gnädig gestimmt gewesen sein.[1096] Die wenigen Fälle, in denen Regelungen festgelegt wurden, was mit dem Vermögen der Sklavinnen und Sklaven passieren sollte, bzw. in denen sie als Erben ihrer Herrinnen und Herren eingesetzt wurden, betrafen jeweils keine Sklavinnen und Sklaven mehr. Denn zu dem Zeitpunkt, als die Bedingung eintrat, handelte es sich um Freigelassene.[1097]

[1091] Vgl. CID V 543.
[1092] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 543, S. 465.
[1093] Vgl. Kamen, Sale, S. 281.
[1094] Vgl. Kamen, Sale, S. 281 über Eigentum *de iure* und in der Praxis.
[1095] Vgl. Hopkins, Slavery, S. 147.
[1096] Vgl. Kamen, Sale, S. 281 über die Frage von Eigentum *de iure* und in der Praxis.
[1097] Vgl. z.B. BCH 130,1 (2006), S. 361, no. 4, in dem die Freigelassene Niko aus Physkeis ihr Vermögen ihren Kindern vererben durfte, aber niemandem sonst. Vgl. auch IG IX,1^2 3, 624, 4, wo der Freigelassene Libanos

2.3.9 Zusammenfassung: Rechtliche Stellung

Etwa ein Drittel aller Freilasserinnen in Delphi agierte auf sich allein gestellt, nicht nur ohne *kyrios*, sondern auch ohne weitere Beteiligte. In Mittelgriechenland (mit Ausnahme von Boiotien) und Nordgriechenland agierten wenige Frauen mit *kyrios*, ansonsten war der *kyrios* verbreiteter, z.B. in Kleinasien. Dabei scheint die *kyrieia* (bis auf Ausnahmen) nach dem Schema „ionisch-dorisch" angesetzt worden zu sein, in dorischen Regionen und Städten gab es keine *kyrieia*, in ionischen Städten ist sie nachweisbar. Dabei stellte sich die Frage, inwieweit das Vorhandensein eines *kyrios* bedeutete, dass eine Frau ihn verpflichtend benötigte oder ob sie ihn freiwillig an ihre Seite nahm.

Bei den Akteurinnen in den Freilassungen ist zu unterscheiden zwischen den Verkäuferinnen und den Zustimmerinnen. Die Verkäuferinnen waren die Eigentümerinnen und erhielten die Lösegeldsumme, die Zustimmerinnen waren Besitzerinnen, sprich Nutznießerinnen vom Dienst der Sklavinnen und Sklaven, und erhielten keinen Anteil der Lösegeldsumme. Damit erklärt sich auch das Phänomen der Zustimmungsklausel, die nicht der Vormundschaft entsprach, sondern die Zustimmung der Nutznießer bescheinigte, die den Nutzen am Dienst der Sklavin oder des Sklaven aufgaben.

In Delphi scheinen Frauen geerbt haben zu können, auch wenn Söhne vorhanden waren, in weiteren Gegenden bleibt dies mehrheitlich unklar, wobei Söhne bevorzugt wurden, Frauen nur zweitrangig erbten. Es ist unklar, ob das Epiklerat aus klassischer Zeit weiter existierte, oder ob das Epiklerat im Hellenismus nicht nur noch dem Begriff nach eine Erbtochter beschrieb. Das Erbrecht hing nicht mit der Vormundschaft zusammen, da auch Frauen in Gegenden ohne *kyrieia* nicht gleichwertig erben konnten.

Frauen konnten haftbar gemacht werden, wenn sie den Schutz der Freigelassenen nicht gewährleisteten, sie konnten in Gegenden, in denen *kyrieia* herrschte, zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie zum Beispiel Schulden von ihrem Vater erbten. Zwar gab es wenige Beispiele, doch einige Frauen konnten als Zeugen und Bürgen auftreten. Darüber hinaus konnten Witwen für ihre halbverwaisten Kinder als Vormunde agieren, selbst wenn sie selbst einen *kyrios* benötigten.

Die Freiheit der Freigelassenen wurde über die sog. Sicherheitsklausel abgesichert, unter Strafandrohung bei Nichteingreifen wurden Personen mit deren Schutz beauftragt.

---

in Lokris keine Nachkommen haben durfte, um potentielle Erben auszuschließen. Vgl. dazu auch Dareste, Recueil II, S. 281. Für eine Erbschaft vgl. Lerat, Locriens I, S. 42-43, wo zwei Freigelassene ihren Herren beerben sollten. Vgl. dazu auch Samuel, Role, S. 280.

Freigelassene waren Metöken, weshalb sie einen *prostates*, einen gesetzlichen Vertreter, benötigten. Einzelnen Freigelassenen wurden Privilegien verliehen wie Steuervorteile, die aber ohne Volksbeschluss nicht von der Herrin oder vom Herrn hätten verliehen werden können.

Freigelassene waren zwar frei, konnten jedoch eingeschränkt werden, z.B. in ihrer Handlungs- und Bewegungsfreiheit. Außerdem wurden Freigelassene nicht länger von ihren Herrinnen und Herren versorgt, sondern mussten auf eigenen Beinen stehen. Einerseits könnten sie von Dritten versorgt worden sein, wie von Ehemännern, andererseits könnten sie mit bestimmten Qualifikationen selbst ihren Lebensunterhalt verdient haben. Viele Freigelassene waren Mädchen. Waren sie hausgeboren, dürften sie von der Mutter versorgt worden sein, die auch die Lösegeldsumme aufgebracht hatte. Ansonsten tauchten Möglichkeiten auf wie Adoptionen, aber auch der *paramone*-Dienst, währenddessen Mädchen weiterhin versorgt wurden, oder aber sie konnten ab einem bestimmten Alter selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen.

Manche Freigelassene wurden in ihrem Recht zu vererben eingeschränkt und durften ihren Kindern nichts vererben. Dagegen durften einzelne Freigelassene selbst ihre Herrinnen und Herren beerben, oftmals gegen eine Gegenleistung, wie Bestattungsriten.

Sklavinnen konnten Transaktionen durchführen und Besitz haben: *de iure* war es zwar nicht möglich. In der Praxis wurde es aber von den Herrinnen und Herren geduldet, da es auch zu deren Vorteil war, den Sklavinnen zu ermöglichen, sich die Lösegeldsumme selbst zu erarbeiten. Es machte keinen Unterschied, ob sie sich im *paramone*-Dienst befanden oder nicht.

Sklavinnen waren Objekte ihrer Herrinnen und Herren und waren ihnen ausgeliefert. Der *paramone*-Dienst war eine Fortführung des Sklavenstandes mit zuweilen besseren Bedingungen. Kinder von Sklavinnen waren Sklaven, auch wenn sie im *paramone*-Dienst zur Welt kamen, doch je nach Ermessen der Herrinnen und Herren konnten sie frei sein. Im *paramone*-Dienst wurden Sklavinnen weiterhin versorgt, im Gegenzug mussten sie weiterhin ihren Herrinnen und Herren dienen. Erben und vererben konnten Sklavinnen in aller Regel nicht.

2.4 Berufe, Tätigkeiten und Beschäftigungsfelder

2.4.1 Der kultische, künstlerische und sportliche Bereich der freien Frauen, kurzum: Karrierefrauen und ihre Einsatzgebiete und Ämter

Sofern freie (und freigelassene) Frauen nicht innerhalb ihres *oikos* und ihrer Familie als „Hausfrauen" agierten, gingen sie Berufen nach oder beschäftigten sich auf andere Weise. Wenn Frauen nicht verheiratet waren und keine Familie hatten, müssen sie für ihren Lebensunterhalt gearbeitet haben. Die meisten Freilasserinnen in Delphi gehörten nicht zu den angesehensten Familien Delphis, womit sie finanziell versorgt gewesen wären, sondern müssen ihren Lebensunterhalt selbst bestritten haben.[1098] Die Freilassungsurkunden gaben selten Hinweise auf ihre Berufe oder Einnahmequellen.

Zuhälterinnen

Eine mögliche Geldquelle ergab sich aus der Freilassung des Mädchens Aphrodisia und der Frau Euemeris:[1099] ihre Herrin Dionysia ließ sie frei, fügte allerdings die Bedingung hinzu, die beiden müssten solange bei ihr bleiben, wie sie lebte, und alles Befohlene tun. An und für sich wäre es eine gewöhnliche *paramone*-Bedingung, doch es wurde eine Formulierung hinzugefügt, die nicht sicher zu deuten ist: die beiden Frauen sollten „von ihrem Körper arbeiten" *(καὶ ἀπὸ τοῦ σώματος καὶ ἄ[λλωι τρόπωι?] ἐργασέστων)*.[1100] Kamen vermutet, dass von beiden Frauen verlangt wurde, ihre Körper feilzubieten, d.h. als Prostituierte zu arbeiten.[1101] Ob sie bereits vor ihrer „Freilassung" Prostituierte waren oder ihre Herrin durch diese Bedingung mehr Geld einnehmen wollte, ist unklar. In die gleiche Richtung ging die Freilassung von Leaina, die von ihrem Herrn Philon an Apollon verkauft wurde, allerdings bei ihm bleiben musste, solange er lebte, und währenddessen „ihre Aktivitäten ausüben" sollte *(ἐργαζομένα καὶ ἀκούουσα Φίλωνος)*.[1102] Mulliez vermutet, dass es sich dabei um die Aktivitäten der Prostitution handelte.[1103] Die Frauen mussten als Prostituierte arbeiten, umgekehrt übernahmen ihre Herren die Rolle von Zuhältern und nahmen Geld ein. Es lässt sich somit von den Aktivitäten der Sklavinnen auf mögliche Einnahmequellen der Herrinnen schließen.

[1098] Vgl. dazu Schaps, Rights, S. 18-20. Die Frage ist aber, welche Einkommensgrenze eine Frau dazu befähigte, mindestens einen Sklaven zu halten. Wenn sie selbst schwerlich über die Runden kam, wird sie schwerlich als Halterin oder Freilasserin von Sklaven aufgetaucht sein.
[1099] Vgl. CID V 672.
[1100] Vgl. ebd. Z. 24-25.
[1101] Vgl. Kamen, Slave-Prostitutes, S. 149-151; vgl. auch das Beispiel von Leaina in CID V 205.
[1102] CID V 205.
[1103] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 205, S. 184.

Investorinnen

Nicht zu belegen, aber naheliegend, war ein weiteres Betätigungsfeld. Wenn eine Sklavin oder ein Sklave mehrere Herrinnen und Herren bzw. Eigentümer aus verschiedenen *oikoi* hatte, dürfte sie oder er nicht in einem der *oikoi* gearbeitet haben, sondern an anderer Stelle von den Herren zu deren Gewinn eingesetzt worden sein, wie in einem Unternehmen.[1104] Auf diese Weise konnten Frauen Geld einnehmen.

Die Erkenntnisse zu den Verkäuferinnen sind nur über die Sklavinnen und Sklaven herzuleiten. Ansonsten wurden für die freien Frauen weder Berufe noch Betätigungsfelder noch Beschäftigungen angegeben. Für die Freilasserin Pasichon ist aus anderen Quellen bekannt, dass sie Priesterin war.[1105]

Übernahme eines Priesterinnenamtes

Frauen waren nicht nur für den *oikos* zuständig, sondern konnten auch am öffentlichen Leben teilnehmen, wie es insbesondere Ehreninschriften zeigten. Am ehesten konnte sich eine Frau als Priesterin einen Namen machen,[1106] denn das Priesterinnenamt war das einzige Amt, das eine Frau besetzen konnte. Dagegen waren der militärische und der politische Bereich den Frauen verwehrt.[1107] Über das Priesterinnenamt konnte eine Frau auch Einkommen generieren, wenn auch manche Priesterinnenämter gekauft werden mussten oder mit hohem Aufwand verbunden waren, womit die Zahlungen auch als geringe Aufwandsentschädigungen zu sehen waren.[1108]

Durch die Weihung einer gewissen Pista aus Delphi ist bekannt, dass sie Priesterin des *Dionysos Sphaleotas* war. In dieser Funktion stiftete sie zwei Weihungen an die Gottheit (gemeinsam mit ihrem Vater oder Ehemann) *(Διονύσωι Σφαλεώται ἀνέθηκαν ἱερεῖς ἐόντες)*.[1109] Ebenso handelte es sich bei [….]eboula um die Priesterin der Eileithyia.[1110]

[1104] Vgl. für Sklaven als Kapitalanlage z.B. im Gewerbe Albrecht, Rechtsprobleme, S. 286-287. Allerdings hält er Frauen als Investorinnen für Ausnahmen.

[1105] Vgl. FD III 4, 242.

[1106] Hera[…]: Philologus 71 (1912), S. 41-42; Pasichon: FD III 4, 242; [….]eboula: BCH 87 (1963), S. 190.

[1107] Vgl. dazu auch Grzesik, Statues, S. 220. Vgl. auch Bernard, Aspects, S. 318.

[1108] Vgl. Prêtre, Donatrice, Abs. 53: „Les émoulements et salaires des prêtresses contribuaient à leur constituer une petite fortune dont elles pouvaient en suite disposer à leur guise, pour des offrandes et des fondations." Außerdem hatten Priesterinnen eine bessere gesellschaftliche Stellung, vgl. ebd. Abs. 55. Vgl. aber dagegen Plaumann, Hiereis, Sp. 1524, dass das Geld lediglich eine Aufwandsentschädigung gewesen sei. Vgl. zur Bezahlung sowie zu weiteren Privilegien Connelly, Portrait, S. 197-200 sowie der Frage, ob das Geld für die Priesterin oder für das Heiligtum war.

[1109] SEG XIX 399a und b (=Choix, no. 171 und 172).

[1110] Vgl. BCH 87 (1963), S. 190*: [....]εβούλα [Κλε]υμάντιος [Ἐ]λειθυία[ι] [ἱε]ραθεῖσα.*

Mehrfach fanden sich Frauen in einem Priesterinnenamt: ihnen wurden durch ihre Familien Ehrungen dargebracht, auch aus Stolz über ihre Betätigungen. So weihten Xenon, Sohn des Boulon, und seine Söhne Anfang des 2. Jahrhundert v. Chr. eine Statue ihrer Frau bzw. ihrer Mutter Pasichon, die auch als Freilasserin aus den delphischen Freilassungsurkunden bekannt war, nicht unmittelbar für ihre Mutter, sondern, weil sie aus dem Priesterinnenamt der Göttin Eileithyia trat.[1111] Zweitrangig ging es darum, die hohe Stellung der Familie in Delphi zu betonen.[1112] Ähnlich dazu wurde um 300 v. Chr. die Statue einer Frau namens Hera[kaina?] geweiht, weil sie Priesterin der Eileithyia war.[1113] Des Weiteren existierte die Statue einer dritten Eileithyia-Priesterin: es ist nicht klar, ob die Statue eine Weihgabe war, um [….]eboula zu ehren. Anhand der erhaltenen Inschrift ist dies nicht zu erkennen, da der Name der Geehrten im Nominativ statt im Akkusativ angegeben war.[1114] Doch die Statue wurde aufgestellt, um daran zu erinnern, dass [Chair]eboula das Priesterinnenamt der Eileithyia innehatte[1115] (allerdings konnte der Geehrte auch im Nominativ genannt werden).[1116] Abgesehen von Pasichon war nichts über das Leben der Frauen zu erfahren. Allerdings können je nach Kult Schlüsse über die Familien gezogen werden, wie, dass die Frauen aus angeseheneren Familien stammten. Speziell auf die Kulte bezogen, lässt sich aussagen, dass Priesterinnen von Artemis Jungfrauen waren, von Demeter verheiratete Frauen, etc. Der Familienstand war somit jeweils abhängig von den „Einsatzgebieten" der Gottheiten.[1117]

Die Frauen wurden geehrt, weil sie als Priesterinnen fungierten, folglich eine konkrete Leistung erbracht hatten; Ehrungen konnten von Familien und von offizieller Seite

[1111] Vgl. FD III 4, 242 (=Jacquemin, Choix no. 142).
[1112] Vgl. Ma, Spaces, S. 229: „reflected the wealth and confidence of a great Delphian family". Vgl. Kyriakidis, Delphiens, S. 116, dass es weniger um die Priesterin und die Gottheit ging, als darum zu betonen, dass sie als Mitglied der Familie die Priesterschaft ausgeübt hat.
[1113] Vgl. Philologus 71 (1912), S. 41. Vgl. dazu Kyriakidis, Delphiens, S. 112-113.
[1114] BCH 87 (1963), S. 190. Biard, Statues, Abs. 19 schreibt zu dieser Frage (in Bezug auf Athen): „L'emploi du nominatif pour désigner la personnage représenté par une statue honorifique, et en particulier pour les prêtres et les prêtresses, est bien attesté au IV^{e} s. à Athènes, mais également sur l'acropole de Lindos à l'époque hellénistique." Die Formulierungen seien im Hellenismus nicht festgeschrieben gewesen, somit könnte in diesem Fall die Priesterin die geehrte Person statt einer Weihenden gewesen sein.
[1115] Vgl. ebd.: *[Ἐ]λειθυία[ι] [ἐ]ραθεῖσα.*
[1116] Vgl. Grzesik, Statues, S. 201: in der Regel stand der Ehrende im Nominativ, der Geehrte im Akkusativ; vgl. Kyriakidis, Delphiens, S. 111, dass die Weihung von ihr ausging; vgl. auch Ma, Politics, S. 49: „The honorand appears in the accusative, ‚l'éternel accusatif grec'". Allerdings gab es Beispiele, in denen der Geehrte im Nominativ stand, zum einen aus früherer Zeit, zum anderen, wenn es sich um herausragende Personen handelte, wurde mitunter der „respectfull nominative" (ebd. S. 53) genutzt. Vgl. für Beispiele ebd. S. 53.
[1117] Vgl. so Connelly, Portrait, S. 40-41.

stammen.[1118] Insbesondere im 2. Jahrhundert n. Chr. wurden viele Frauen als Priesterinnen geehrt.[1119]

Weiterhin wurde 106/105 v. Chr. Chrysis, Tochter des Atheners Niketas, Priesterin der Athena in Athen, durch die *polis* geehrt und erhielt u.a. *proxenia, promanteia, prodikia, asylia, ateleia, prohedria* und das Recht auf Land und Hausbesitz.[1120] Auch in nachchristlicher Zeit wurden Frauen als Priesterinnen geehrt, wie Polykrateia Nausikaa durch die Amphiktyonie und das *koinon* der Achaier, weil sie Priesterin des Kaiserkultes im *koinon* der Achaier *(ἀρχιερείας τοῦ κοινοῦ τῶν Ἀχαιῶν)* war.[1121]

In der Kaiserzeit war Memmia Loupa als *ἀρχήις* bekannt.[1122] U.a. Vettidia Eurydike stammte aus einer angesehenen Familie und war wie Memmia *ἀρχήις*.[1123]

Der Titel *ἀρχήις* war die weibliche Form von *ἄρχων*,[1124] eine *ἀρχήις* muss aber nicht das Archontat bekleidet haben; vielmehr konnte es, wie *ἄρχων,* Vorsitzende bedeuten.[1125] Es gibt Hinweise, dass es sich um die Vorsitzende eines Kultes handelte, den *Thyiaden*, einer Kultgemeinschaft des Dionysos.[1126] Dass sie ein politisches Amt übernommen hat, ist so gut wie ausgeschlossen.[1127] Der Titel *ἀρχήις* fand sich bei mehreren Frauen, war demnach kein Ausnahmefall; der Vorsitz einer Kultgemeinschaft wäre eine geeignete Erklärung.[1128]

Außerhalb von Delphi ist eine Vielzahl von Priesterinnen bekannt. In einer Freilassungsurkunde aus Phistyon in Aitolien aus dem 2. Jh. v. Chr. wurde im Titel der Inschrift neben den männlichen Beamten die Formulierung *θεοκολευούσας Ἀλκήστιος* genannt.[1129] Eine Frau namens Alkestis hat eine kultische Funktion für Aphrodite Syria von Phistyon ausgeübt, an die der Freilasser seinen Sklaven verkauft hatte.[1130] Für das

[1118] Biard, Statues, Abs. 32 betont, dass die Übernahme eines Priesteramtes beinahe die einzige Möglichkeit für eine Frau war, für eigene Leistungen im Hellenismus geehrt zu werden. Vgl. ebd. Abs. 2.
[1119] Vgl. Grzesik, Statues, S. 215.
[1120] Vgl. Syll.^{3} 711K; vgl. auch Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 248-249.
[1121] Syll.^{3} 846 (=Choix no. 265), insbes. Z. 7-8: *τὸ κοινὸν τῶν Ἀμφικτυόνων καὶ τὸ κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν.*
[1122] Vgl. Bourguet, Rebus, S. 13 (=Jacquemin, Choix no. 226).
[1123] Vgl. BCH 49 (1925), S. 83-85, no. 11.
[1124] Vgl. Jacquemin, Choix, Kommentar zu no. 226, S. 411-412; vgl. auch Jacquemin, Pythie, S. 81-84.
[1125] Vgl. Jacquemin, Choix, Kommentar zu no. 226, S. 411-412; vgl. Jannoray, Inscriptions, S. 257-259.
[1126] Vgl. Jacquemin, Pythie, S. 81-83.
[1127] Vgl. so auch Jacquemin, Pythie, S. 82 über die falsche Deutung als „une femme magistrat".
[1128] Auch Flavia Klea nannte sich selbst in ihrer Ehrung von Mattidia II *archeis* (vgl. BCH 70 (1946), S. 254-255). Ebenso wurde Vettidia Eurydike als *archeis* bezeichnet (vgl. BCH 49 (1925), S. 83-85, no. 11).
[1129] Vgl. IG IX,1^2 1, 103, Z. 4-5.
[1130] Die Bedeutung von *θεοκολεύειν* vermutet Salonius, Dialectis, S. 170 entsprechend *ἱερεύειν*, wobei ersteres ansonsten nicht belegt ist. Dementsprechend würde es bedeuten, dass Alkestis eine Funktion im Kult der Aphrodite innehatte, die Opfer beinhaltete. Vgl. Dittenberger, Kommentar zu IG sept. 417, S. 107: „quod legitur *θεοκολευούσας* singulare est"*;* allerdings gibt es weitere Amtsinhaberinnen, vgl. meine Anm. 703.

Priesterinnenamt der Aphrodite Syria sind auch weitere Amtsinhaberinnen bekannt, doch diese fungierten nicht als Zeuginnen.[1131]

Ähnlich der delphischen Pythia wurde die Priesterin der Artemis Hymnia in Orchomenos genannt, da die jungfräuliche Priesterin wie in Delphi nach einer Vergewaltigung durch eine ältere Frau ersetzt wurde.[1132]

Bereits in der Mitte des 4. Jahrhundert v. Chr. haben zwei Athener ihrer Schwester Chairippe, Priesterin von Demeter und Kore, eine Statue errichtet.[1133] Ebenfalls in Athen weihte die Priesterin Euamera der Artemis.[1134]

Darüber hinaus sind aus Kleinasien Priesterinnen bekannt, wie in Sardis Moschine, Tochter des Diphilos, oder in Priene Nikeso, Tochter des Hipposthenes, als Priesterin von Demeter und Kore,[1135] sowie eine Reihe von Priesterinnen aus Alexandria.[1136]

Wie Grzesik betont, war die Übernahme eines Priesterinnenamtes, eine sichere Möglichkeit für Frauen, sich hervorzutun bzw. „the only opportunity for the women of Delphi to participate in civic life“. Denn anders als Männer konnten sie keine politischen oder militärischen Ämter übernehmen.[1137]

Künstlerinnen

Für den künstlerischen Bereich gab es mehrere herausragende Belege. Eine eindrucksvolle Ehrung wurde in Delphi der Thebanerin Polygnota, einer Harfenspielerin, zuteil.[1138] Hintergrund war, dass sie zu dem Zeitpunkt Konzerte gab, als die Pythischen Spiele hätten stattfinden sollen, aber abgesagt werden mussten. Der Grund für die Absage könnte der Mithridatische Krieg gewesen sein, sofern die Datierung auf das Jahr 86 v. Chr. korrekt ist.[1139] Die Ehrung ging von der *polis* Delphi aus und schloss (in einem zweiten Dekret) ihren Cousin Lykinos mit ein, der sie nach Delphi begleitet hatte.[1140] Polygnota erhielt nicht nur 500 Drachmen zum Dank, sondern auch (ausgeweitet auf die Nachkommen) die *Proxenie, Promantie, Prodikie, Asylie, Atelie* und *Prohedrie* sowie das Vorrecht, Land und Haus in

[1131] Vgl. z.B. IG IX, 1^2 1, 95 und 98.
[1132] Vgl. Pausanias 8.5.11-13; vgl. dazu Connelly, Portrait, S. 44.
[1133] Vgl. SEG LI 215.
[1134] Vgl. IG II^2 2874.
[1135] Moschine: I. Sardis 50; Nikeso: I. Priene 173.
[1136] Vgl. Pomeroy; Préaux, Statut, S. 133, Anm. 1; vgl. Plaumann, Hiereis, ab Spalte 1439.
[1137] Grzesik, Statues, S. 220.
[1138] Vgl. FD III 3, 249 (= Jacquemin, Choix no. 208).
[1139] Vgl. Jacquemin, Choix, Kommentar zu no. 208 und 209, S. 392. Vgl. so auch Bélis, Femmes, S. 54-55.
[1140] Für Polygnota vgl.: FD III 3, 249, Z. 12-18; Lykinos: FD III 3, 250, Z. 5-9.

Delphi erwerben zu dürfen. Auch wenn sie bei ihren Konzerten in Delphi umsonst auftrat,[1141] ist vorstellbar, dass sie ansonsten für ihre Konzerte Lohn erhielt, aber aufgrund des Krieges(?) vor der Kulisse der Pythischen Spiele umsonst auftrat, quasi als Geschenk an Apollon oder aus Prestigegründen.[1142] Da es ihr möglich war, Konzerte zu spielen und ihre Zuschauer zu begeistern, muss sie eine professionelle Harfenspielerin gewesen sein. Sie dürfte auch in Griechenland umhergereist sein und dort Konzerte gegeben haben, sodass sie mehr von der „Welt" sah als andere Frauen.

Eine zweite Harfenspielerin wurde 134 v. Chr. geehrt: ihr Name ist nicht bekannt, nur, dass sie Tochter eines gewissen Aristokrates war und aus Kyme stammte.[1143] Auch ihr wurden Ehrungen vonseiten der *polis* Delphi verliehen, weil sie ein Konzert spielte.[1144] Unter den Ehrungen fanden sich die Errichtung einer Statue, eine finanzielle Vergütung von 1000 Silberdrachmen sowie Vorrechte, die auch Polygnota erhielt, u.a. *Proxenia* und *Promanteia*.

Aristodama, Tochter des Amyntas, aus Smyrna, war Dichterin.[1145] Ihr und ihren Nachkommen wurden Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. *Ateleia* und *Asylia* verliehen, sowie das Recht, Land und Haus zu besitzen, etc. Ihr Begleiter (ihr Bruder) erhielt *Proxenia*, *Politeia* und *Ateleia*. Aristodama wurde zusätzlich im thessalischen Lamia geehrt.[1146]

Aus nachchristlicher Zeit, genauer vom Anfang des 2. Jahrhundert n. Chr., stammte die Ehrung für Auphria: sie wurde von der *polis* der Delphier geehrt, „for the high quality of her education and of the speeches she gave before the sacred Panhellenic synodos at Delphi".[1147] Ihr wurde das delphische Bürgerrecht verliehen.[1148]

Außerhalb von Delphi wurde auf Tenos Ende des 3. Jh. v. Chr. die aitolische Dichterin Alkinoe geehrt, doch es handelte sich dabei nicht um einen Beleg für Künstlerinnen auf Tenos, sondern nur in Aitolien.[1149] In Ägypten engagierte im 3. Jahrhundert v. Chr. eine Tänzerin einen Flötenspieler, der sie begleiten sollte; sie selbst war Athenerin(?) und mit Sicherheit keine Sklavin.[1150]

[1141] Vgl. ebd. Z. 6: *ἐπέδωκε ἀμέραν*.
[1142] Es hieß auch „offrit au dieu" (Übersetzung von Jacquemin, Choix, no. 208): Z. 6: *ἀπάρξατο καὶ ἐπέδωκε.*
[1143] Vgl. Syll.[3] 689. Bélis, Femmes, S. 56 datiert die Ehrung auf 130/29 v. Chr.
[1144] Bélis, Femmes, S. 56 betont, dass nicht klar war, ob sie direkt an einem Wettkampf teilgenommen hatte oder ob sie während der Wettkämpfe gespielt hatte.
[1145] Vgl. IG IX,1 3, 740.
[1146] Vgl. IG IX,2 62.
[1147] Mantas, Women, S. 135-136.
[1148] Vgl. FD III 4, 79.
[1149] Vgl. IG XII,5 812.
[1150] Vgl. CPR XVIII 1; vgl. dazu Loman, Entertainers, S. 68-69.

Plutarch erwähnte eine bekannte Dichterin namens Aristomache aus Erythrai (es könnte sich um das boiotische Erythrai gehandelt haben). Sie hatte bei den Isthmischen Spielen gewonnen und muss dafür von Boiotien nach Korinth gereist sein.[1151]

Alle Künstlerinnen, die in Delphi geehrt wurden und auch anderweitig bekannt waren, stammten von außerhalb. Ob es auch in Delphi professionelle Musikerinnen gab, ist unklar. Bélis schließt dies aus: als Freizeitbeschäftigung sei es vorstellbar gewesen, aber nicht als Einkommensquelle im Sinne eines Berufes für eine ehrenhafte Ehefrau in Delphi und im hellenistischen Griechenland. Polygnota war zwar Thebanerin, wird aber unverheiratet gewesen sein, sodass für unverheiratete Frauen die Möglichkeit bestand, derartige Berufe auszuüben.[1152] Dagegen spricht sich Loman aus, die den künstlerischen Bereich als Betätigungsfeld auch für Frauen aus angeseheneren Familien sieht. Sie vermutet in der Harfenspielerin Polygnota aus Theben eine Frau aus einer angeseheneren Familie.[1153] Auch wenn wenige Frauen als Künstlerinnen bekannt waren, muss es nicht so wenige gegeben haben.[1154] Und wenn eine Frau sich künstlerisch betätigte, muss ihr nicht direkt der Stempel einer Hetäre aufgedrückt worden sein.[1155] Dennoch muss eine Grenze zu den Hetären gezogen werden, die Musik gespielt haben.[1156]

Sportlerinnen und Teilnahme von Frauen an Agonen

Sportliche Wettkämpfe sind für Delpherinnen nicht belegt, ebensowenig für Frauen aus Mittelgriechenland. Für den Frauensport in Mittelgriechenland gab es somit keine Belege – weder für den Hellenismus noch die Kaiserzeit. Im rituellen Kontext sind zwar sportliche Wettkämpfe zu erwarten, so für Mädchen beim Übergang zum Erwachsenenalter, jedoch keine sportlichen Wettkämpfe per se.[1157]

Für sportliche Leistungen von Frauen (im Sinne von Wettkämpfen) sind aus dem Hellenismus und der gesamten vorchristlichen Zeit keine Fälle bekannt. Allerdings gibt es zwei herausragende Ehrungen aus dem kaiserzeitlichen Delphi für drei Schwestern aus dem

[1151] Vgl. Plut. mor. 675b.
[1152] Vgl. Bélis, Femmes, S. 37ff., wonach es die Berufe von Hetären, nicht von ehrenhaften Frauen waren.
[1153] Vgl. FD III 3, 249. Vgl. Loman, Entertainers, S. 65, Anm. 25, die aufgrund der Patronyms-Angabe sowie der gesonderten Angabe der Herkunft in der Ehreninschrift annimmt, dass sie aus einer besseren Familie stammte, was aber nicht zwingend war, wie in dieser Arbeit mehrfach betont wird.
[1154] Vgl. so Loman, Entertainers, S. 67-68; vgl. ebd. S. 64, wo Loman diese veraltete Ansicht kritisiert, wonach respektable Frauen nicht in der Öffentlichkeit aufgetreten wären.
[1155] Vgl. Loman, Entertainers, bes. S. 63-68. Vgl. dagegen Bélis, Femmes, S. 41: „[…] la plupart des femmes musiciennes de l'Antiquité étaient des courtisanes." Wie sie aber betont, gab es auch freie Frauen, die Musikerinnen waren, diejenigen, die offiziell für Heiligtümer arbeiteten wie es auch Männer taten, so verweist sie auf Flötenspielerinnen aus dem Heiligtum auf Delos.
[1156] Vgl. Bélis, Femmes, S. 41. Ein Beispiel aus Delphi wäre die Flötenspielerin Sosikrateia (CID V 382).
[1157] Vgl. für diese rituellen Wettkämpfe Mantas, Women, S. 128.

kleinasiatischen Tralles Caesarea, einmal durch die *polis* Delphi, zum zweiten durch den Vater der drei jungen Frauen.[1158] Die *polis* Delphi ehrte den Vater der Mädchen sowie die Mädchen für ihre *ἀρετή* und ihre *ἐυσεβία*.[1159] Welche Leistung damit verbunden war, erklärt sich erst durch die Ehrung durch den Vater. Tryphosa war Siegerin im Stadionlauf der Pythischen und Isthmischen Spiele, Dionysia Siegerin unklarer Spiele sowie im Stadionlauf der Spiele des Asklepios in Epidauros, sowie Hedea Siegerin im Streitwagenrennen in voller Rüstung bei den Isthmischen Spielen und im Stadionlauf bei den Nemeischen Spielen, sowie in Sikyon, ebenso im künstlerischen Bereich im Kithara-Singen bei den Kindern bei den Sebasteia in Athen.[1160] Die drei Schwestern haben sich auf den Stadionlauf professionalisiert und Hedea zusätzlich auf das Kithara-Spiel.[1161] Ihre Wettkämpfe waren kein Teil von religiösen Ritualen, sondern sie haben Profisport betrieben.[1162] Was die Dauer ihrer Sportkarrieren angeht, so waren laut Laut West Tryphosas Wettkämpfe bzw. Siege in den Jahren 39, 41 und 43 (jeweils im Stadionlauf). Sie hätte sich demnach für mindestens fünf Jahre auf den Sport professionalisiert. Wenn bei Hedea das Kithara-Singen von 41 ausgenommen wird, hat sie 43 im Streitwagenrennen, 44 und 45 im Stadionlauf an den Wettkämpfen teilgenommen, d.h. mindestens drei Jahre lang. Dionysia hat zwei Jahre lang (44 und 45 n. Chr.) Stadionlauf betrieben.[1163]

Welchen Familienstatus hatten die Frauen: waren sie verheiratet und durften professionell Sport treiben? Auch wenn *parthenos* zunächst auf eine junge Frau hinwies, nicht zwingend eine Jungfrau bezeichnet haben muss,[1164] lag darin dennoch die Bedeutung einer unverheirateten Frau. Somit muss es sich bei den Schwestern um unverheiratete Frauen gehandelt haben, andernfalls hätten sie sich um ihre Familien und den *oikos* kümmern müssen und hätten keine Gelegenheit für das Training als professionelle Athletinnen gehabt.[1165]

Des Weiteren ist zu hinterfragen, ob Frauen und Männer an den gleichen Wettkämpfen teilnahmen oder ob es gesonderte Wettkämpfe für Frauen gab. Für Streitwagenrennen wird es keine gesonderten Wettkämpfe gegeben haben, da die Frauen, die als Siegerinnen im

[1158] Polis Delphi: FD III 1, 533; Vater: FD III 1, 534 (=Jacquemin, Choix no. 285-286).
[1159] Vgl. FD III 1, 533 (=Jacquemin, Choix no. 285).
[1160] Vgl. FD III 1, 534: *Τρυφῶσαν νεικήσασαν Πύθια ... καὶ Ἴσθμια ... στάδιον; Ἡδέαν νεικήσασαν Ἴσθμια ... ἐνόπλιον ἅρματι καὶ Νέμεα στάδιον ... καὶ ἐν Σικυῶνι ... ἐνείκα δὲ καὶ παῖδας κιθαρωδοὺς Ἀθήνησι Σεβάστεια; Διονυσίαν νεικήσασαν ... καὶ Ἀσκλάπεια ἐν Ἐπιδαύρω ... στάδι[ον]*.
[1161] Vgl. Mantas, Women, S. 133.
[1162] Vgl. so auch Mantas, Women, S. 133.
[1163] Vgl. West, Notes, S. 259, Table I.
[1164] Vgl. so den Eintrag zu *παρθένος* in Liddell-Scott.
[1165] Vgl. dazu Bélis, Femmes, S. 52 über Frauen bei (künstlerischen) Wettbewerben: « Elles ne concernent apparemment que de toutes jeunes filles, en tout cas des célibataires – une femme mariée ne pouvant en aucune façon paraitre dans un théâtre.»

Streitwagenrennen bekannt sind, als Besitzerinnen und Halterinnen der Pferde, nicht als Lenkerinnen, gewannen.[1166] Auch für die musikalischen Wettbewerbe müssen keine gesonderten Wettkämpfe für Frauen ins Leben gerufen worden sein, da die Ausgangspositionen nicht allzu weit voneinander entfernt lagen.[1167] Hauptsächlich für den Stadionlauf scheint es unumgänglich, gesonderte Frauenwettbewerbe anzusetzen, da nicht die gleichen Voraussetzungen für die weiblichen Teilnehmer gegenüber den Männern gegeben waren.[1168] Gegen gemeinsame Wettkämpfe sprachen die vielen Siege im Stadionlauf, die die Schwestern erringen konnten.[1169] Denn sie hätten sich nicht nur einmal, sondern gleich mehrfach gegen männliche Konkurrenz durchsetzen müssen.

Bei den jungen Frauen handelte es sich somit um Sportlerinnen und Siegerinnen bei Spielen. Folglich konnten Frauen in der Kaiserzeit an Wettkämpfen teilnehmen.[1170]

Bezüglich der Schilderungen aus (dem klassischen) Sparta, scheinen Frauen dort Sport getrieben zu haben, wenn auch nicht Wettkampfsport.[1171] Es ist zu bedenken, dass die Quellen aus athenischer (bzw. außenstehender) und nicht spartanischer Sicht verfasst wurden, doch es scheint körperliche Betätigung für Frauen gegeben zu haben.[1172]

Frauen sind ab dem 4. Jahrhundert v. Chr. als Siegerinnen in Wagenrennen belegt, nicht als aktive Sportlerinnen (d.h. Lenkerinnen), sondern als Halterinnen, wodurch sie ihren Reichtum

[1166] Jacquemin, Choix, Kommentar zu no. 286, S. 470 will in *ἐνόπλιον ἅρματι* zwei Wettkämpfe sehen, "à la course en armes et à la course de chars" (ebd. S. 469). Den Sieg im « course en armes » gesteht sie Hedea zu, doch den « course de chars » nicht, sondern sie sieht sie als Besitzerin des Gespannes. Es scheint sich aber nur um ein Rennen gehandelt zu haben, genauer um das Streitwagenrennen in voller Rüstung. Und im Gegensatz zu den anderen Disziplinen wird sie nicht selbst als Lenkerin des Streitwagens aufgetreten sein; es gab ab dem 4. Jahrhundert v. Chr. einige Fälle, in denen Frauen Siege in Wagenrennen zugesprochen wurden, allerdings nicht als Lenkerinnen, sondern als Besitzerinnen der Pferde und der Wagen, vgl. Mantas, Women, S. 128-129. Im Grunde genommen ist dies nicht unähnlich dem heutigen Pferderennsport: der Halter des Rennpferdes wird als Sieger genannt, nicht der Jockey, vgl. so Lee, Women, S. 112 Anm. 4. Lee, Women, S. 104 schließt nicht aus, dass Hedea nicht doch selbst teilgenommen hat und nimmt in diesem Fall an, dass es getrennte Rennen gab, die extra für Frauen geschafften wurden.

[1167] Vgl. so auch Jacquemin, Choix, Kommentar zu no. 286, S. 470. Allerdings scheinen die Römer bei den Isthmischen Spielen um 2 v. Chr. u.a. Dichterwettkämpfe und andere Wettkämpfe für Mädchen eingeführt zu haben, sodass es getrennte Wettbewerbe gab, vgl. I. Corinth no. 153. Vgl. dazu Mantas, Women, S. 132.

[1168] Vgl. zu dieser Meinung ebd.

[1169] Sie errangen mindestens fünf Siege im Stadionlauf: Tryphosa bei den Pythischen und den Isthmischen Spielen, Hedea bei den Nemeischen Spielen und in Sikyon sowie Dionysia mindestens bei den Asklepieia in Epidauros. Vgl. so auch Lee, Women, S. 105: es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Schwestern um Mädchen handelte, nicht um erwachsene Frauen in ihren Zwanzigern, womit sie gegen jüngere Männer eine geringe Chance gehabt hätten. Darüber hinaus ist es unwahrscheinlich, dass sie gegen Jungen in ihrem Alter liefen, denn auch diese hätten Vorteile ihnen gegenüber gehabt, einmal davon abgesehen, dass die Inschrift es nicht hergab (ebd. S. 106). Des Weiteren ließe sich anführen, dass es in Olympia bei den Heraia Laufwettkämpfe für Mädchen, eine Art Ritus für den Übergang ins Erwachsenenalter, gab, die aber eine kürzere Laufdistanz hatten, sodass offensichtlich die Unterschiede bekannt waren (ebd. S. 107; vgl. auch Mantas, Women, S. 127; vgl. zu den Heraia Paus. 5. 16. 2-3).

[1170] Vgl. dazu auch Jacquemin, Choix, Kommentar zu no. 286, S. 470.

[1171] Vgl. Xen. Lak. 1, 3-4; Plut. Lyk. 14; vgl. auch Aristoph. Lysistr. 79-84.

[1172] Vgl. Sealey, Women, S. 83.

zeigen konnten, denn das Halten von Rennpferden war eine teure Angelegenheit.[1173] In Sparta züchtete Kyniska, Tochter und Schwester spartanischer Könige, im 5. Jahrhundert v. Chr. Pferde und gewann als erste Frau die Olympischen Spiele im Pferderennen; dafür wurde sie in Olympia geehrt.[1174] Doch sie ist nicht mit den Töchtern des Hermesianax gleichzusetzen, wie Sealey betont: „The winner of a chariot race was the owner of the horses, not the charioteer."[1175] Ihr Sieg sprach somit für ihr Vermögen, statt für sportliche Leistungen. Als Mitglied des Königshauses hatte sie bessere Möglichkeiten, dennoch gewannen auch andere Frauen bei den Olympischen Spielen (als Halterinnen).[1176] Auch Wettkämpfe in Musik und Dichtung existierten im Hellenismus.[1177] Aus klassischer Zeit sind Laufwettkämpfe bekannt, doch handelte es sich dabei um Rituale, die den Übergang in der Entwicklung eines Mädchens zur Frau markierten, wie Mantas schreibt: „Athletics were for Greek women only a part of a short process, not a career to be pursued."[1178]

Eine Inschrift aus dem kaiserzeitlichen Sparta wies auf Frauenwettbewerbe hin: Tiberius (oder Claudius) führte in Sparta die Livischen Spiele ein, allerdings ist die Inschrift stark fragmentiert und der Name des Mädchens wurde falsch rekonstruiert.[1179] Unter Domitian gab es bei den Kapitolinischen Spielen 86 n. Chr. auch Wettkämpfe, an denen Frauen teilnahmen.[1180] Die Livischen Spiele wurden für Mädchen geschaffen, um Livia und andere Frauen des Kaiserhauses zu ehren.[1181] Frauensport gab es ca. 100 Jahre lang, zum ersten Mal tauchte er bei den Isthmischen Spielen in Korinth auf, einer römischen Kolonie, weshalb vieles für einen römischen Einfluss spricht.[1182]

In der frühen Kaiserzeit existierte folglich das „Phänomen" des Frauensports, doch es ist schwierig zu beantworten, wie es in dieser Hinsicht um Delphi stand. Um auf die Ehrung der drei Sportlerinnen zurückzukommen: Tryphosa hat die Pythischen Spiele gewonnen, demnach

[1173] Vgl. Mantas, Women, S. 128-129. Vgl. hellenistische Siegerinnen im Wagenrennen, z.B. I. Olympia no. 201 und 203; IG IX,2 526. Vgl. auch Hodkinson, Property, S. 111: „the most expensive of sporting activities, within the capacity of only the wealthiest persons."
[1174] Vgl. Paus. 3, 8, 1; IG V,1 1564a.
[1175] Sealey, Women, S. 84-85.
[1176] Vgl. Paus. 3, 8, 1.
[1177] Vgl. Mantas, Women, S. 135.
[1178] Mantas, Women, S. 128.
[1179] Vgl. Meritt, Notes, S. 215: *ά πόλις / Πανταιολαιος / ασασαν Λιβια / δίαυλον*. Statt des Namens eines Mädchens findet sich in dieser Ausgabe der Name eines Mannes als Sieger.
[1180] Vgl. Lee, Women, S. 111.
[1181] Vgl. so Mantas, Women, S. 134.
[1182] Vgl. Vgl. Mantas, Women, S. 134: „Indeed, it seems that the inclusion of girls in games in the first/second century AD Graeco-Roman World is a Roman trend." Vgl. auch Mantas, Women, S. 134. Zusätzlich gab es im Osten auch weibliche Gladiatoren unter den Römern, die allerdings unter Septimius Severus verboten wurden. Damit endete der weibliche Sport und es gab keine Belege mehr. Vgl. dazu auch Mantas, Women, S. 136. Zum Verbot der weiblichen Gladiatoren vgl. Cass. Dio 56, 16, 1.

müssen im kaiserzeitlichen Delphi Frauen professionell Sport getrieben haben bzw. es müssen Spiele speziell für Frauen angeboten worden sein.[1183] Da die Spiele für Frauen erst unter römischem Einfluss entstanden, ist nicht klar, ob es nicht rituelle Wettkämpfe für Mädchen auch im hellenistischen Delphi gab.[1184] Außerdem ist nicht bekannt, ob an den Wettkämpfen delphische Bürgerinnen bzw. Töchter von delphischen Bürgern teilgenommen haben, denn bei den Schwestern handelte es sich um Bürgerinnen von Kaisarea Tralles und Korinth.[1185] Damit ist diese Ehrung weder für Delphi noch für den Hellenismus eine belastbare Quelle, verweist aber darauf, dass sich der Frauensport als Profisport unter römischem Einfluss entwickelte.[1186] Da in den Ehrungen die Rede davon war, dass sie jeweils als erste Jungfrauen gewonnen hätten, ließe sich daraus schließen, dass sie als erste Frauen überhaupt teilgenommen hätten. Allerdings scheinen sie als erste die Wettkämpfe nacheinander gewonnen zu haben (v.a. falls es getrennte Wettkämpfe gab).[1187] Dies deutet auf eine Veränderung hin, obwohl in Ermangelung von Informationen über den Frauensport aus dem hellenistischen Delphi nicht gefolgert werden darf, dass es ihn nicht gab. Professionell betrieben, ist er auszuschließen.

Frauen als Ammen und Kindermädchen (und weitere Berufe)

Wenn Frauen ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten mussten, konnten sie eine Tätigkeit als Amme oder Kindermädchen übernehmen, um Geld zu verdienen. Zwar waren Ammen häufig Sklavinnen, doch auch freie Frauen sind als Ammen belegt. In den delphischen Freilassungsurkunden war die Rede von einem ehemaligen Kindermädchen, das von ihren Schützlingen von einer *paramone*-Bedingung profitierte, ohne dass klar wurde, ob sie freigeboren oder Sklavin war.[1188]

Brock hält diese Berufe für das klassische Athen fest. Es dürfte auch auf die hellenistische Welt übertragbar sein, dass Frauen als Hebammen, Ammen oder Spinnerinnen und Verkäuferinnen gearbeitet haben, wenn sie nicht zu den angesehensten und wohlhabendsten

[1183] Vgl. zu den Panhellenischen Spielen in der Kaiserzeit Mantas, Women, S. 132 in Bezug auf die Töchter des Hermesianax. Loman, Entertainers, S. 65 erwägt, ob es diese Wettkämpfe seit einer längeren Zeit gab, da die Mädchen jedes Jahr die weite Anreise auf sich nahmen, sodass diese Wettkämpfe bzw. „female participation in the games was well established by the time these three women took part."

[1184] Zu den rituellen Wettkämpfen in klassischer Zeit, v.a. Laufwettbewerben, vgl. Mantas, Women, S. 126-128.

[1185] FD III 1, 534, Z. 1-2: *Ἑρμησιάναξ Διονυσίου Καισαρεὺς Τραλ[λιαν]ὸς ὁ καὶ Κο[ρίνθιος ----] τὰς ἑαυτοῦ θυγατέρας ἐχούσας καὶ α[ὐτ]ὰς τὰς αὐτὰς πο[λειτείας]*.

[1186] Vgl. so Mantas, Women, S. 142, "the inclusion of girls in the programme of Panhellenic games was a Roman trend… The trend disappeared in the third century AD, perhaps due to the Severan dynasty's "back-lash" …"

[1187] Vgl. diese Deutung auch bei Jacquemin, Choix, Kommentar zu CID V 286, S. 470 zu Tryphosa. Vgl. dagegen Mantas, Women, S. 132, sie habe als erste überhaupt gewonnen.

[1188] Vgl. CID V 987.

Familien gehörten und ihren Lebensunterhalt bestreiten mussten.[1189] Da diese Berufe häufig von Sklavinnen ausgeübt wurden, waren sie negativ konnotiert.[1190]

Medizin

Ein Bereich, der weder für Delphi noch für Mittelgriechenland belegt ist, ist der der Medizin: Frauen konnten sich als Ärztinnen (ebenso Hebammen und Ammen) betätigen. Aus der hellenistischen Zeit ist namentlich die Geburtshelferin Salpi von Lesbos aus dem 1. Jahrhundert v. Chr. bekannt,[1191] aus dem 4. Jahrhundert n. Chr. eine Medizinerin namens Aspasia.[1192] Die Medizin war demzufolge nicht den Männern vorbehalten, doch es gab Einschränkungen. Laut Hyginus war es Frauen im Athen des 4. Jahrhundert v. Chr. verboten, als Medizinerinnen tätig zu sein. Erst das Engagement der Medizinerin Agnodike sowie die Einsicht, dass Frauen sich nicht von Männern behandeln lassen wollten, führten dazu, dass Frauen sich in der Frauenheilkunde betätigen durften.[1193] Dies war hauptsächlich der Bereich, in dem Frauen tätig waren, wenn es auch andere Bereiche gab.[1194] Die „Freiheit" von Medizinerinnen dürfte aus der Not heraus geboren worden sein, denn viele Frauen „par pudeur, se laissaient mourrir plutôt que consulter un homme médicin."[1195] Frauen waren häufiger als Ammen belegt, wenn auch vordergründig Sklavinnen zu finden waren. Aus nachchristlicher Zeit wurden Medizinerinnen überliefert, die für ihr Metier geehrt wurden, so Antiochis in Lykien im 1. Jahrhundert n. Chr. oder Pantheia in Pergamon im 2. Jahrhundert n. Chr.; ihr Ehemann hat ihren Beruf auf ihrem Grabstein festgehalten.[1196]

Frauen und (politische?) Ämter

Es gab außergewöhnliche Fälle von Frauen, die in Ämter gelangten: in Priene hatte im 1. Jahrhundert v. Chr. eine gewisse Phile, Tochter des Apollonios, Ehefrau des Thessalos, das Amt des *stephanophoros* inne und übernahm den Bau eines Aquädukts.[1197] Pomeroy vermutet, dass sie vielmehr den Bau aus privaten Mitteln unterstützt hätte und daher durch

[1189] Vgl. Brock, Labour, S. 338-340, 344. Vgl. für Amme IG II^2 10843. Vgl. für Wollspinnerin Ar. Ran. 1349-51, dafür, dass auch höher gestellte Frauen spinnen konnten, vgl. Xen. oec. 7,6. Für Hebammen vgl. Plat. Tht. 149a-50b.
[1190] Wie Kosmopoulou, Women, S. 286 (und S. 291) anmerkt, waren Ammen häufig Sklavinnen oder Fremde, doch es gab Bürgerinnen, die diese Aufgabe ausübten, so in finanziellen Notsituationen, vgl. z.B. Dem. 57, 35 und 45.
[1191] Vgl. Plin. nat. XXXII, 47. Vgl. dazu auch Dimopoulou, Medica, S. 274.
[1192] Vgl. u.a. Aët. 16, 12. Vgl. zur Aspasia auch Gregory, Aspasia, S. 1-2. Vgl. dazu Dimopoulou, Medica, S. 274.
[1193] Hyg. Fab. 274; vgl. dazu auch Dimopoulou, Medica, S. 273.
[1194] Vgl. Dimopulou, Medica, S. 273-274.
[1195] Dimopulou, Medica, S. 273.
[1196] Antiochis: Pleket, Epigraphica II, no. 12; Pantheia: ebd. no. 20.
[1197] Vgl. I. Priene 208.

ihren Reichtum an das Amt kam.[1198] Van Bremen tendiert zu einem kultischen Amt, um u.a. Tempel auszustatten, aber sie ist der Meinung, dass der Bau des Aquädukts nichts mit dem Amt an sich zu tun gehabt hätte; Phile könnte dieses im Gegenzug für ihre Stiftung bekommen haben.[1199] Demnach hätte Phile kein (rein) städtisches Amt übernommen. Außerdem war für das Amt Reichtum nötig und es gab nur wenige Vermögende, weshalb auf Frauen zurückgegriffen wurde, die Vermögen hatten. Somit hätte sich Phile den Zugang zu diesem Amt quasi erkauft.[1200]

Da es sich bei dem Amt des *stephanophoros* um ein eponymes Amt handelte, das zwar hauptsächlich ein kultisches Amt war, aber hohe Ausgaben erforderte, dürfte der Bau des Aquädukts damit in Verbindung gestanden haben. Aufgrund der hohen Aufwendungen übernahmen begüterte Bürger dieses Amt. Nicht immer waren freiwillige Bürger vorhanden, deshalb stand es auch reichen Frauen frei, dieses Amt zu übernehmen und sich dadurch ein hohes Ansehen und Ehrungen zu sichern. Es handelte sich damit aber nicht um ein politisches Amt.[1201]

In Istria weihte im 2. Jahrhundert v. Chr. Apollonis der Demeter und es wurde hinzugefügt *ἀρξασα*.[1202] U.a. Pomeroy erklärt die Formulierung damit, dass es sich bei ihr um eine Archontin gehandelt habe und es außergewöhnlich gewesen sei, dass Frauen eine solche Position einnahmen.[1203] Doch bei Apollonis muss es sich nicht um einen weiblichen Archon gehandelt haben. Da der Ausdruck auch bedeuten könnte, „als sie an der Spitze stand“, könnte sie vielmehr eine *ἀρχήις* gewesen sein, wie sie z.B. aus Delphi mit Memmia Loupa bekannt war.[1204] Demnach hätte sie kein politisches Amt innegehabt, sondern wäre Vorsitzende eines Kultes gewesen und hätte als Kultvorsitzende geweiht.

Stavrianopoulou weist darauf hin, dass das Amt der „Archontin“ weit verbreitet war, so auf Tenos zum Ende des 2. Jahrhundert v. Chr.[1205] Sie schließt aus, dass es sich um die Ehefrauen von Archonten handelte, sondern erwartet ein eigenes Amt. Da die Städte finanzielle

[1198] Vgl. Pomeroy, Frauen, S. 190.
[1199] Vgl. Van Bremen, Limits, S. 31-32.
[1200] Vgl. ebd. S. 34.
[1201] Vgl. Stier, Stephanophoria, Sp. 2344-2345.
[1202] Vgl. Pleket, Epigraphica II, no. 2.
[1203] Vgl. Pomeroy, Frauen, S. 190.
[1204] Vgl. Bourguet, Rebus, S. 13 (=Jacquemin, Choix no. 226).
[1205] Vgl. Stavrianopoulou, Gruppenbild, S. 206-207. Vgl. SEG XIV 553, VI oder VIII, sowie 554.

Zuwendung gebraucht hätten, hätten Frauen als Euergetinnen und zugleich als Archontinnen fungiert, sodass auch dieses Amt an den privaten Reichtum der Frauen geknüpft war.[1206]

Wie Pomeroy betont, handelte es sich bei den Frauen in Ämtern um Ausnahmen, die nicht für die breite Masse von Frauen als Grundlage genommen werden können, sofern es sich um politische Ämter handelte.[1207] Denn viele der Ämter hatten einen kultischen Hintergrund oder brauchten große finanzielle Aufwendungen, weshalb Frauen in solchen Ämtern zu finden waren. Dies schmälert nicht die Tatsache, dass sie Ämter besetzten, wie das eponyme Amt des *stephanophoros*.

2.4.2 Berufe einer Freigelassenen

Bei freigelassenen Frauen ist wenig darüber bekannt, wie sie ihren Lebensunterhalt bestritten. Einzelne Frauen wurden als Sklavenhalterinnen überliefert.[1208] Sie dürften bei guten Qualifikationen in ihrem Berufszweig weitergearbeitet haben,[1209] wie Handwerkerinnen oder Musikerinnen, sowie Prostituierte, aber als eigene Herrinnen.[1210] Auch als Wollspinnerinnen und Ammen könnten sie sich über Wasser gehalten haben.[1211] Da in Delphi Arbeitskräfte nötig waren, werden sie als Schneiderinnen, Köchinnen, etc. Beschäftigung gefunden haben, insbesondere im „Tourismusbereich".[1212] Außerdem könnten sie als Zuhälterinnen agiert haben, wie es auch einige freie Frauen taten. Ehemalige Haussklavinnen könnten ihren Lebensunterhalt als Verkäuferinnen oder Wollspinnerinnen verdient haben, im Rahmen ihrer Qualifikationen.[1213]

Aus Mittelgriechenland gab es wenige Hinweise: im boiotischen Thespiai wurde ein Sklave freigelassen und durfte die Werkzeuge mitnehmen, die er für seine Arbeit brauchte.[1214] Er übte demnach ein Handwerk aus und hatte somit eine besondere Qualifikation, sodass er seinen Lebensunterhalt bestreiten konnte. Da es sich bei den Freilassungen in

[1206] Vgl. ebd. 208-211.
[1207] Vgl. Pomeroy, Frauen, S. 190.
[1208] Z.B. Dionysia, die ihre Sklavinnen scheinbar als Prostituierte arbeiten ließ (CID V 672); vgl. dazu auch Kamen, Slave-Prostitutes, S. 149-151.
[1209] Vgl. z.B. die Flötenspielerin Sosikrateia (CID V 382) oder die *τεχνῖτις* Hellas (CID V 593).
[1210] Vgl. CID V 370 (Flötenspielerin), 593(*τεχνῖτις)*, 382 (Flötenspielerin), 623 (Näherin), 599 (*τεχνῖτις),* 546 (Näherin); Prostituierte vgl. z.B. Leaina CID V 205.
[1211] Zwar nicht aus Delphi, aber aus Athen stammten Belege von Wollspinnerinnen, vgl. IG II^2 1555, Z. 15; 1556, Z. 18, etc. Vgl. für eine Sklavin, die Amme war, eventuell CID V 531. Vgl. auch Forsdyke, Slave, S. 133, dass Wollspinnerei zu den Aufgaben einer Haussklavin gehörte.
[1212] Vgl. Anm. 1248. Vgl. für Delphi als Touristenattraktion u.a. Scott, Delphi, S. 218-219. Vgl. u.a. Plut. mor. 394d-f, dass Touristen in Delphi herumgeführt wurden. Die Freigelassenen werden im Bereich der Versorgung und auch Unterhaltung nötig gewesen sein, zur Herstellung von Essen, aber auch als Prostituierte oder – sofern sie diese Fertigkeit als Sklavinnen besessen hatten – als Flötenspielerinnen.
[1213] Vgl. so auch Forsdyke, Slaves, S. 133, dass die Wollspinnerei auch eine Aufgabe von Haussklavinnen war.
[1214] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 138.

Mittelgriechenland oftmals um Weihungen handelte, kann anders als in Delphi eine hohe Lösegeldsumme selten als Indiz für eine besondere Qualifikation gesehen werden.[1215] Während in Delphi der „Tourismusbereich" freigelassenen Frauen eine gute Arbeitsmöglichkeit bieten konnte, fehlte dieser in anderen Städten.[1216] Albrecht erwähnt „Industriezweige", in denen Sklaven und Freigelassene hätten arbeiten können.[1217] Mittelgriechenland sei hauptsächlich landwirtschaftlich geprägt gewesen, aber es hätte einige typische „Industrien" gegeben, so in Tithorea eine Ölproduktion zur Parfumherstellung, in Ambryssos eine Farbstoffproduktion, in Antikyra sei Nießwurz für Medizin verarbeitet worden. Ebenso hätte es nicht erst in der Kaiserzeit in Oiantheia und Naupaktos Schiffsbauzentren gegeben, wie auch in Amphissa Ziegelbrennereien und Meiereien.[1218] Allerdings werden Frauen seltener in diesen Bereichen gearbeitet haben, weshalb es vielmehr Männer betraf.

Noch schwieriger ist es, außerhalb von Mittelgriechenland auf mögliche Berufe von Freigelassenen zu schließen. Denn insbesondere in Nordgriechenland wurden Freilassungen vielfach in Listen zusammengefasst, sodass lediglich die Namen der Sklavinnen überliefert wurden, ohne dass Informationen über ihre Qualifikationen zu finden wären.[1219]

Von Kalymna sind Ammen bekannt, die freigelassen wurden und sich weiterhin als Kindermädchen verdingt haben werden.[1220]

Zu bemerken ist, dass es je nach Region für Freigelassene schwieriger gewesen sein kann, sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen, wie es Cabanes für Bouthrotos betont. Aufgrund des ländlichen Charakters sei es v.a. für weibliche Freigelassene schwierig gewesen, sich zu versorgen, während männliche Freigelassene in der Landwirtschaft oder in anderen Bereichen Arbeit hätten finden können.[1221]

[1215] Abgesehen davon, dass eine niedrige Summe nicht bedeutete, dass eine Sklavin keine Qualifikation hatte. So musste eine Näherin in Delphi für ihre Freilassung 5 Silberminen bezahlen (CID V 623), eine andere 4 Silberminen (CID V 546). Agatho, die in Naupaktos für 9 Silberminen freigelassen wurde, dürfte aufgrund der Höhe der Summe allerdings eine wertvollere Sklavin gewesen sein (IG IX 1^2 3,639,6).

[1216] Vgl. für Delphi als Touristenattraktion u.a. Scott, Delphi, S. 218-219. Vgl. auch Anm. 1212.

[1217] Vgl. Albrecht, Rechtsprobleme, S. 168-169.

[1218] Tithorea: Paus. X 32,19; Ambryssos: ebd. X 36,1; Antikyra: ebd. X 36,7; Amphissa: Aischin. 3,119.

[1219] Vgl. Cabanes, Femme, S. 16-17. Auch in ausführlicheren Inschriften wurde kein Wert darauf gelegt, den Beruf zu nennen, auch wenn Familienbeziehungen erwähnt wurden, wie in Phoenix 30,2, S. 157, in Thessalien. Zugegebenermaßen hatten die Sklaven ein familiäres Verhältnis zu ihrem Herrn hatten, sodass es aus diesem Grund benannt wurde, während es in vielen anderen Inschriften fehlte. Vgl. zu einer Einteilung der Freilassungen in Inschriften und Listen Calderini, Manomissione, S. 70-89 (wenn ihm auch einige Urkunden aufgrund der Abfassungszeit seiner Arbeit fehlen).

[1220] Vgl. IG XII,4 5,4167 und 4182.

[1221] Vgl. Cabanes, Affranchissements, S. 68-69 und ebd. Épigraphie, S. 57.

2.4.3 Die unfreien Frauen und ihre Einsatzgebiete und Qualifikationen

Prostitution

Für die unfreien Frauen finden sich in den Freilassungsurkunden vereinzelt Angaben von Berufen bzw. Tätigkeiten. Eine Tätigkeit wurde bereits erwähnt, die nicht ausdrücklich genannt wurde, aber naheliegend war: einzelne Frauen mussten sich prostituieren. Formulierungen wie *ἐργάζομαι (ἀπὸ τοῦ σώματος)*, „mit ihrem Körper arbeiten“[1222] oder „ihre Aktivitäten durchführen“ etc.,[1223] deuten auf Prostitution.[1224] Für insgesamt drei Sklavinnen wurde diese Bestimmung getroffen, zwei Frauen und ein Mädchen. Mit dem Mädchen wurden eine Frau und zwei Jungen freigelassen, es könnte sich um Mutter und Kinder gehandelt haben. Die Bedingung wurde so formuliert, dass sie bei ihrer Herrin bleiben und alles Befohlene tun sollten; die Frauen sollten „von ihrem Körper arbeiten“, somit musste auch das Mädchen als Prostituierte arbeiten. Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Mädchen um eine junge Frau handelte, die den Übertritt ins Erwachsenenalter noch nicht erreicht hatte. Des Weiteren muss auch unterschieden werden zwischen gewöhnlichen Prostituierten und Hetären, die von höherem Wert waren.[1225]

Entweder waren die Frauen ohnehin Prostituierte oder war es eine neue Möglichkeit für die Herren, Gewinn zu erzielen. Bei der Frau Euemeron und dem Mädchen Aphrodisia ist es nicht zu klären, denn die Formulierung „von ihrem Körper zu arbeiten“ könnte beides bedeutet haben. Bei der Sklavin Leaina war die Rede davon, sie sollte ihre Aktivitäten ausüben: dies legt nahe, dass sie ihre gewohnte Arbeit fortführen sollte, d.h. die Prostitution. Unter den anderen Sklavinnen werden sich weitere Prostituierte befunden haben, wenn es auch keine Hinweise gab, die anhand von *paramone*-Bedingungen zu erschließen wären.

[1222] CID V 672; vgl. evtl. auch CID V 205.
[1223] Vgl. CID V 205.
[1224] Vgl. dazu Kamen, Slave-Prostitutes, S. 149-151.
[1225] Vgl. die Untersuchung von Hullinger, Rhythm, der zwischen Prostituierten und ihrem „sale of sex“ und den *hetairai* als „elite entertainer“ unterscheidet; eine teurere Sklavin wird daher tendenziell eine *hetaira* gewesen sein, wenn sie Flötenspielerin war oder eine andere Ausbildung hatte, die sie wertvoller machte als eine „gewöhnliche *pornai*“. Allerdings muss Hullinger, Rhythm, S. 85 zugeben, dass sich diese Unterscheidung insbesondere auf die archaische und die klassische Zeit bezieht und sich die Begriffe im Hellenismus teils überschnitten. Trotzdem dürfte eine teurere Prostituierte eine *hetaira* gewesen sein, da sie ihr höherer Wert gerechtfertigt sein musste. Vgl. zu dieser Diskussion und den verschiedenen Meinungen auch Miner, Courtesan, S. 21 Anm. 9.

Sklavinnen und Sklaven mit besonderen Fertigkeiten in den delphischen Urkunden

Bei sechs Frauen wurde neben dem Alter und der Herkunft ein Beruf bzw. eine Fertigkeit angegeben: zweimal eine Flötenspielerin *(τεχνῖτις αὐλητρίς)*,[1226] zweimal eine Näherin *(τεχνῖτις ῥαφίδηα)*[1227] und zweimal eine besondere Fertigkeit (*τεχνῖτις*) ohne genauere Spezifikation.[1228] Sie könnten Flötenspielerinnen oder Näherinnen gewesen sein oder einen anderen Beruf ausgeübt haben.

Unter den übrigen Sklavinnen werden nicht nur Haussklavinnen gewesen sein, sondern einige werden Qualifikationen oder Berufe gehabt haben, die nicht angeführt wurden. Denn ein Beruf war keine Pflichtangabe, selbst die Bezeichnung *τεχνῖτις* wäre zu ungenau, da nicht zu erahnen ist, um welches Handwerk es sich handelte. Vielmehr lag es wiederum im Ermessen der beteiligten Parteien, welche Informationen eingefügt wurden.

Für vier männliche Sklaven wurde ein Beruf erwähnt: *τεχνίτης*,[1229] *τεχνίτας γναφεύς*, *τεχνείτας χαλκεύς* und *τεχνείτας σκυτεύς* (Tuchscherer, Schmied und Schuhmacher/Lederarbeiter).[1230]

Wurde ein Beruf angeführt, konnten die Herren damit eine hohe Lösegeldsumme rechtfertigen. So lag der Preis für eine der Flötenspielerinnen bei 10 Silberminen,[1231] bei einer Sklavin mit der Angabe *τεχνῖτις* bei 10 Silberminen, während für die zweite Sklavin, die als *τεχνῖτις* bezeichnet wurde, zusammen mit ihrem Sohn 8 Silberminen gefordert wurden.[1232] Die beiden Näherinnen mussten 5 Silberminen bzw. 4 Silberminen und 30 Silberstatere bezahlen.[1233] Vor allem Preise von über 8 Silberminen lagen über dem „gewöhnlichen" Wert, sodass das Bedürfnis bestand, den Wert bzw. die hohe Lösegeldsumme zu rechtfertigen.

Es ist davon auszugehen, dass bei Sklavinnen, die höhere Lösegeldsummen aufbringen mussten, besondere Merkmale den Wert steigerten. Diese Merkmale konnten besondere Fertigkeiten oder Berufe sein, aber auch Faktoren wie Alter, Herkunft, etc. Wenn eine Sklavin besondere Fertigkeiten hatte, konnte sie die Summe für ihre Freilassung aufbringen, wenn sie für ihre Arbeit Geld bzw. einen Teil ihres Verdienstes bekam.[1234]

[1226] CID V 370, 382.
[1227] CID V 546, 623.
[1228] CID V 593, 599.
[1229] CID V 559. Unklar ist, ob um welche Fertigkeit es sich handelte.
[1230] *τεχνίτας γναφεύς:* CID V 509; *τεχνείτας χαλκεύς:* CID V 471; *τεχνείτας σκυτεύς:* CID V 542. Vgl. Tod, Notes, S. 15-16.
[1231] Vgl. CID V 382. Für die zweite Flötenspielerin (CID V 370) muss der Preis der Lösegeldsumme aufgrund der fragmentierten Inschrift unklar bleiben.
[1232] Für 10 Silberminen vgl. CID V 593; für 8 Silberminen vgl. CID V 599.
[1233] Für 5 Silberminen vgl. CID V 623; für 4 Silberminen und 30 Silberstatere vgl. CID V 546.
[1234] Vgl. zu diesem System Anm. 1012.

Sklavinnen und die Landwirtschaft

Es gab einen Hinweis auf ein weiteres Betätigungsfeld: die Sklavin Asia wurde freigelassen, durfte aber nicht außerhalb von Lilaia leben und *ὡσαύτος δὲ μηδὲ ἀπαλλοτριωσάτω Ἀσία εἰ τί κα ἐπεργάξηται ἀπὸ Ἐπιχαρίδα ἢ τῶν ἐπινόμων αὐτοῦ κατὰ μηδένα τρόπον*.[1235] Eine mögliche Deutung wäre, dass Asia Land bebauen durfte, das ihrem Herrn und seinen Erben gehörte, weshalb sie es nicht verkaufen durfte.[1236] Wie aber Mulliez betont, ist es paradox, dass die Landwirtschaft ein einziges Mal als Betätigungsfeld erwähnt wurde, in Bezug auf eine Frau.[1237] Außerdem ist nicht klar, ob sie sich vor ihrer Freiheit auf diese Weise betätigt hatte, d.h. als Sklavin von ihrem Herrn Land gepachtet hatte, oder erst nach ihrer Freilassung. Doch sie könnte im landwirtschaftlichen Bereich tätig gewesen sein.

Das Heiligtum von Delphi als „Arbeitgeber"

Für Delphi konnten sich weitere Arbeitsbereiche ergeben, die nicht in den delphischen Freilassungsurkunden thematisiert wurden, aber nicht zu vernachlässigen sind.

Da das Heiligtum und die *polis* von Delphi gut besucht waren,[1238] musste für die Besucher gesorgt werden, Frauen konnten dabei auch als Prostituierte arbeiten.[1239] Je mehr Delphi (v.a. in der Kaiserzeit) zur Touristenattraktion wurde, desto mehr Personen mussten versorgt werden, sodass Sklavinnen und Sklaven auch in Unterkünften und zur Versorgung der Touristen nötig waren, so als Köchinnen, Bäckerinnen, aber auch als Tierpfleger.[1240] Daneben waren in einer Stadt weitere Berufe notwendig, so werden Sklavinnen auch als Handwerkerinnen und Verkäuferinnen eingesetzt worden sein.[1241]

Zwar wurden in den Freilassungsurkunden selten Berufsbezeichnungen genannt, wenn Sklavinnen eine besondere Qualifikation hatten. Doch es ist nicht davon auszugehen, dass alle anderen Sklavinnen „gewöhnliche" Haussklavinnen waren und ausschließlich im *oikos* arbeiteten. Zum einen ist vorstellbar, dass Sklavinnen (und Sklaven) dafür zuständig waren, die heiligen Tiere zu hüten, die auf den Weiden grasten, womit sie Hirten waren bzw. die

[1235] CID V 378.
[1236] Vgl. Baunack, Kommentar zu SGDI II 1718, S. 209.
[1237] Vgl. so Mulliez, Kommentar zu CID V 378, S. 326.
[1238] Während es in der Kaiserzeit zur Touristenattraktion wurde (vgl. Scott, Delphi, S. 218-9), war es vorher v.a. durch das Orakel und die Pythischen Spiele ein Magnet für Besucher, vgl. Strab. 9,3,6 über den „Nabel der Welt".
[1239] Vgl. wahrscheinlich Leaina (CID V 205), Aphrodisia und Euemeria (CID V 672). Vgl. Kamen, Slaves-Prostitutes, S. 149-151.
[1240] Vgl. Scott, Delphi, S. 218-219. Vgl. für eine Führung in der Kaiserzeit u.a. Plut. mor. 394d-f. Vgl. Hopkins, Slavery, S. 135-136.
[1241] Vgl. so auch Tucker, Women, S. 227: „Craftswomen and entertainers – and there were certainly more than the inscriptions explicitly acknowledge […]."

Tiere versorgen mussten.[1242] Zum anderen muss die Bedeutung Delphis als Weih- und Pilgerort miteinbezogen werden. Delphi war stark frequentiert, sei es durch Personen, die das Orakel befragen wollten, sei es durch Weihestifter oder Besucher, die v.a. in Verbindung mit den Pythischen Spielen und weiteren Festen nach Delphi kamen, um Beispiele für mögliche Besucher zu nennen.[1243] Nicht zu vergessen war darüber hinaus die Rolle Delphis als Touristenattraktion, die sich allerdings erst in der Kaiserzeit verstärkte.[1244] Da Delphi Ziel vieler Besucher war, ist zu überlegen, wo die Reisenden eine Unterkunft fanden; denn eine Reise nach Delphi war kein eintägiger Ausflug, Delphi musste Übernachtungsmöglichkeiten bieten (selbst wenn Reisende aus Phokis stammten).[1245] Hierbei werden die Aufgaben für die Sklavinnen (und Sklaven) anzusetzen sein: die Sklavinnen werden dafür zuständig gewesen sein, die Besucher zu versorgen, sowie sämtliche Aufgaben auszuführen, die dabei anfielen. Darunter dürften auch Hetären oder einfache *pornai*, die ihre Körper verkauften, gewesen sein, wie es in einigen wenigen Freilassungsurkunden angedeutet wurde.[1246]

Hetären und *pornai* waren auch außerhalb Delphis anzusetzen, wie Blavatskaja betont, doch ihre Argumentation ist nicht schlüssig.[1247]

Notwendig werden Sklavinnen für die grundlegende Versorgung in Delphi gewesen sein, so als Köchinnen, Bäckerinnen, aber auch Schneiderinnen und Näherinnen, die sich in den Urkunden fanden, sowie Sklavinnen für die Unterhaltung, wie Flötenspielerinnen.[1248] Wenn

---

[1242] Vgl. so die Schenkung von Sklaven durch den König Nikomedes III und seine Ehefrau Laodike von Bithynien an Delphi, von denen einige für die heiligen Ziegen (Z. 16: *τὰς αἶγας τὰς ἱερὰς*), weitere für die heiligen Kühe (Z. 17: *τὰς βοῦς τὰς ἱερὰς*) und zuletzt einige für die heiligen Stuten zuständig sein sollten (Z. 18: *τὰς ἵππους τὰς ἱερὰς*).

[1243] Vgl. zu dieser Rolle bereits im 5. Jahrhundert v. Chr. Scott, Delphi, S. 127.

[1244] Vgl. dazu Scott, Delphi, S. 218-219. Vgl. u.a. Plut. mor. 394d-f, dass Touristen in Delphi herumgeführt wurden. Vgl. auch Hopkins, Slavery, S. 135-136.

[1245] Vgl. Anm. 1243 und 1244.

[1246] Vgl. so CID V 205; 260; 672; vgl. dazu Kamen, Slave-Prostitutes, S. 149-151.

[1247] Blavatskaja Geschichte, S. 74 vermutet, dass es sich bei einigen Sklavinnen um Hetären handelte, wenn sie von mehreren Männern, die nicht miteinander verwandt waren, freigelassen wurden, ohne dass es gesondert erwähnt wurde. Sie verweist dabei auf die Fälle in IG IX,1^2 1, 98 und 99 sowie 106 und 108, in denen m.E. aber nicht eindeutig festzustellen ist, dass die jeweiligen Männer keine Verbindung zueinander hatten, da einige von ihnen kein Patronym trugen, andere jedoch ein Patronym hatten, sodass sie eine Verbindung gehabt haben könnten, weshalb nur auf einen von ihnen verwiesen worden wurde (wie in IG IX,1^2 1, 98). In Bezug auf Delphi könnte CID V 475 angeführt werden, wo die Sklavin Ammila von zwei Männern freigelassen wurde: deren Söhne stimmten jeweils zu und die beiden scheinen (nicht nur aufgrund der unterschiedlichen Patronyme) verschiedenen *oikoi* angehört zu haben, denn es hieß, Ammila durfte nach ihrer Freilassung das behalten, was sie, während sie bei Charixenos (einem der Freilasser) gewohnt hatte, erworben hatte. Damit scheint sie keine Prostituierte bzw. Hetäre gewesen zu sein, denn dann hätte sie nicht nur bei einem der beiden Freilasser gelebt; vgl. zur Wohnsituation auch Mulliez, Kommentar zu CID V 475, S. 407. In CID V 68 wurde eine Sklavin von drei Männern mit verschiedenen Patronymen freigelassen, sodass es vorstellbar wäre, dass es sich um eine Prostituierte handelte, aber ebenso könnte es sich um eine Frau gehandelt haben, die einem anderen Gewerbe nachging und als Investition angeschafft wurde.

[1248] Vgl. so auch in der Weihung von Nikomedes von Bithynien FD III 4, 77. Vgl. dazu auch Tod, Notes, S. 17-18.

auch Bereiche im Bauwesen genannt wurden, wie Hersteller von Ziegeln, Bauarbeiter für Neubauten und Renovierungen, so handelte es sich bei den Arbeitern hauptsächlich um männliche Sklaven.[1249]

Die *polis* Delphi muss folglich eine große Zahl an Sklavinnen und Sklaven gebraucht haben, um die Vielzahl an Besuchern versorgen zu können. Sklavenherrinnen und -herren konnten ihre Sklavinnen für bestimmte Aufgaben ausleihen und gegen Geld arbeiten lassen. Ebenso könnten Sklaven in Werkstätten gearbeitet haben, die sich auch im *oikos* befinden konnten, sodass die Sklaven nicht zwangsläufig außerhalb arbeiten mussten.[1250]

Der Faktor des Tourismusbereiches entfiel allerdings für viele Städte außerhalb Delphis.

Kindermädchen und Ammen

Je nachdem, ob das ehemalige Kindermädchen Agesipolis, das von ihren Schützlingen begünstigt wurde, eine freigeborene oder freigelassene Frau war, wäre es ein Beleg für eine Amme in den delphischen Urkunden, zumal Ammen häufig Sklavinnen waren.[1251]

Mehrmals wurden im kaiserzeitlichen Kalymna Ammen erwähnt.[1252] Aus Ägypten existierten Verträge von Ammen, die Kinder von Personen außerhalb ihres *oikos* aufnahmen und sich um sie kümmerten. Dabei lebten sie weiterhin im *oikos* ihrer Herrinnen und Herren, nicht im *oikos* derer, für die sie arbeiteten, weshalb auch die Schützlinge im Haus der Herrinnen und Herren lebten.[1253]

Haussklavinnen

Mehrere Male fielen in den Urkunden die Begriffe *θεράπαινα* und *παιδίσκη* anstelle von *σῶμα γυναικεῖον*. Demnach waren sie hauptsächlich Haussklavinnen und Mägde und damit auch teilweise Leibdienerinnen und hatten so engere Beziehungen zu ihren Herrinnen und Herren, auch als „Gesellschafterinnen".[1254] Gleiches galt auch für die Haussklavinnen außerhalb von Delphi.[1255]

[1249] Vgl. FD III 4, 77 und FD III 3, 239. Vgl. indirekt auch Kassner, Manumission, S. 24.
[1250] Vgl. Kassner, Manumission, S. 27.
[1251] Vgl. FD III 3, 263.
[1252] Vgl. IG XII,4 5,4182 und 4167.
[1253] Vgl. für Ammen z.B. BGU IV 1153 (14 v. Chr.) oder 1058 (13 v. Chr.). Dafür, dass die Schützlinge bei der Sklavin im *oikos* ihres Herrn lebten, vgl. z.B. BGU IV 1109 (5 v.Chr.) oder 1112 (4 v. Chr.). Vgl. dazu Bieżuńska-Małowist, Esclaves, S. 68.
[1254] *θεράπαινα*: CID V 5, 6, 34, 128; *παιδίσκη*: BCH 110, S. 456-460; CID V 8, 155; vgl. auch Tod, Notes, S. 16-17.
[1255] Vgl. so Darmezin, Affranchissements, S. 208; vgl. z.B. ebd. no. 91; vgl. dazu Tod, Notes, S. 16-17, aber in Bezug auf die delphischen Freilassungsurkunden.

Qualifikationen von Sklavinnen außerhalb von Delphi

Während in Delphi sporadisch erwähnt wurde, welche Qualifikationen eine Sklavin hatte,[1256] gab es in Mittelgriechenland keinerlei Angaben, höchstens zur Herkunft.[1257] In Boiotien wurden selten Herkunftsorte von Sklavinnen erwähnt, geschweige denn Berufsqualifikationen.[1258]

Da aus der restlichen hellenistischen Welt weniger Freilassungsurkunden überliefert wurden,[1259] die häufig so knapp formuliert waren, dass teilweise nur die Namen genannt wurden,[1260] ist es umso schwieriger, auf Berufe zu schließen. Es scheint für unnötig befunden worden zu sein, Zusatzangaben zu machen, wie die Herkunft, das Alter, aber auch die Berufe.[1261]

Die *phialai*-Inschriften aus Athen

Aus Attika könnten Berufe von Sklavinnen bzw. freigelassenen Frauen überliefert worden sein. Die sogenannten *phialai*-Inschriften aus Athen *(φιάλαι ἐξελευθερικαί)*, die Tod auf die Zeit um 330 v. Chr. datiert[1262] und deren Bedeutung stark diskutiert wird,[1263] könnten eine Quelle für mögliche Berufe von Freigelassenen bzw. Sklavinnen bieten. So wurden

[1256] Flötenspielerin: z.B. CID V 370; Näherin: z.B. CID V 623; Handwerkerin: z.B. CID V 599 (*τεχνῖτις*).

[1257] Z.B. *oikogene*: IG IX,1^2 3, 755b; Boiotien: IG IX,1^2 3, 754; Sarmatin: IG IX,1^2 3, 683, 3; Thrakerin: IG IX,1^2 3, 624c. Mir ist lediglich ein Fall bekannt, in dem in Naupaktos in einer Freilassung eine besondere Qualifikation genannt wurde, allerdings für einen Mann: der Sklave Noumenios war Brotbäcker *(τεχνίταν ἀρτοποιόν)* (vgl. IG IX,1^2 3, 630,1) und wurde für 5 Silberminen freigelassen, sodass trotz seiner Fertigkeit sein Preis nicht überteuert war wie bei manch anderen, analog wäre die Näherin Lais aus Delphi anzuführen, die knapp über 4 Silberminen aufzubringen hatte (CID V 546).

[1258] In Darmezin, Affranchissements fand sich in no. 43 die hausgeborene Sklavin Niko, sowie in no. 16 ein Junge und in no. 78 ein Mann.

[1259] So waren die Freilassungen von Kalymna aus nachchristlicher Zeit, wie auch aus Leukopetra, sowie teilweise von Lemnos und aus Mantineia. Ebenso waren die Quellen aus Ägypten vermehrt nachchristlich.

[1260] Vgl. IG IX,2 109b (Thessalien); ZPE 49 (1982), S. 168, no. 2 (Thessalien); I. Bouthrotos 17 (Epirus).

[1261] Es gibt jedoch Ausnahmen: so war in Kalymna mehrfach von Ammen die Rede, vgl. IG XII,4 5,4182 und 4167.

[1262] Vgl. Tod, Notes, S. 4.

[1263] Vgl. eine Zusammenfassung verschiedener Interpretationen bei Meyer, Metics, S. 17-18. Vgl. über die Uneinigkeit Lewis, Notes, S. 175. McArthur, Kittos, S. 274-279 liefert den Hinweis, dass in den Inschriften ein Metallarbeiter namens Kittos freigesprochen wurde, nachdem er von einem gewissen Dionysios angeklagt worden war (IG II^2 1554, Z. 10-13); in einer Orakelanfrage aus Dodona findet sich auf einem Täfelchen die Anfrage eines Kittos, ob er von Dionysios freigelassen werden würde, wie dieser es versprochen hatte (SEG LVII 536, no. 15). Es ist zwar eine Möglichkeit, in der Inschrift in Athen eben jenen Sklaven zu sehen, der bei seiner Anfrage in Dodona auf seine Freilassung gehofft hatte und nunmehr freigelassen wurde, womit es sich bei den *phialai*-Inschriften um die Dokumentation von Freilassungen gehandelt haben müsste. Allerdings gab es die Namenskombinationen von Kittos und Dionysios häufiger, sodass es nicht mit letzter Sicherheit festzustellen ist, auch wenn McArthur, Kittos, S. 275-279 weitere Punkte als Belege ins Feld führt, die hier nicht weiter ausgeführt werden sollen, da es zu weit führen würde. Festzuhalten ist, dass es genug Hinweise darauf gibt, dass es sich um die Dokumentation von Freilassungen handelte, wie McArthur, Kittos, S. 267-274 ohne das konkrete Beispiel von Kittos naheliegend erörtert.
Vgl. auch Westermann, Studies, S. 95-96 über die Art Prozesse, die seiner Meinung nach geführt wurden; vgl. folgende Anm. 2324 der vorliegenden Arbeit für eine genauere Ausführung dieses Phänomens. Vgl. zu diesen Prozessen auch Rocca, Manomissione, S. 252.

Wollspinnerinnen und -arbeiterinnen (*ταλασιουργός*) erwähnt,[1264] wie auch Ammen (*τίτθη*),[1265] Kleinhändlerinnen (*καπηλοί*),[1266] und Verkäuferinnen z.B. von Honig (*μελιτοπῶλις*),[1267] sowie Schneiderinnen (*ἀκέστρια*).[1268] Da es sich nicht gesichert um Sklavinnen bzw. Freigelassene handelte, können die genannten Berufe aber nicht eindeutig Sklavinnen bzw. Freigelassenen zugeordnet werden.[1269]

Zusätzlich wären Flötenspielerinnen, Sängerinnen, Näherinnen sowie weitere Handwerkerinnen, Prostituierte etc. zu erwarten, wie auch Haussklaven. Insbesondere hinter den Begriffen *παιδίσκή* und *θεράπαινα* könnten sich Dienerinnen verborgen haben, die als Leibdienerinnen ihrer Herrin gedient haben und Vertraute waren. Es könnte sich auch um gewöhnliche „Haussklavinnen" gehandelt haben, ohne enges Verhältnis zu den Herrinnen und Herren.[1270]

Zusammenhang zwischen Qualifikation und Höhe der Lösegeldsumme

Auch außerhalb von Delphi wurden hochpreisige Sklavinnen freigelassen. Wenn eine besondere Fertigkeit einen höheren Preis rechtfertigen konnte, müsste eine Sklavin wie Simaka mit dem Preis von 8 Silberminen, einer vergleichsweise hohen Summe, eine besondere Qualifikation gehabt haben.[1271] Darüber hinaus wurden ein Sklave, eine Sklavin und ein Sklavenmädchen für insgesamt 35 Silberminen freigelassen. Selbst wenn der Mann eine Summe von 20 Silberminen aufbringen musste (der höchste Preis, der in Delphi verlangt wurde), mussten Sklavin und Mädchen dennoch 15 Silberminen bezahlen. Dementsprechend muss nicht nur der Sklave, sondern auch die Sklavin eine besondere Qualifikation gehabt haben.[1272]

Angaben über Qualifikationen fanden sich selten, da es sich nicht um eine Pflichtangabe handelte, sondern im Ermessen der beteiligten Parteien lag (v.a. der Herrinnen und Herren,

[1264] IG II^2 1555, Z. 15; 1556, Z. 18, etc. vgl. dazu auch Calderini, Manomissione, S. 352.
[1265] vgl. dazu auch Calderini, Manomissione, S. 353; IG II^2 1559, Z. 60; vgl. auch Tod, Notes, S. 11
[1266] vgl. dazu auch Calderini, Manomissione, S. 353; IG II^2 1553, Z. 16; vgl. auch Tod Notes, S. 7.
[1267] Honig: IG II^2 1570, Z. 73; vgl. dazu auch Calderini, Manomissione, S. 353; vgl. dazu auch Tod, Notes, S. 8
[1268] IG II^2 1556, Z. 28; vgl. dazu auch Tod, Notes, S. 5
[1269] Laut Meyer, Metics, S. 71, handelte es sich um Metöken, nicht um Freigelassene „with professions characteristic of metics." Da es sich aber bei Freigelassenen um Metöken handelte, würde dies zutreffen.
[1270] Vgl. z.B. IG V,2 274, I: *τὰν ἰδίαν θεράπαιναν* (Mantineia); z.B. 2. Jahrhundert n.Chr. in I. Leukopetra 23: *πεδίσκην;* vgl. dazu auch Tod, Notes, S. 16-17, allerdings in Bezug auf Delphi. In Lys. 1,8 ff. war die Rede von einer Sklavin, die zur Vertrauten ihrer Herrin und deren Geliebten geworden war; vgl. dazu auch Forsdyke, Slaves, S. 130.
[1271] Vgl. IG IX,1^2 3, 640, 4. Vgl. aber Blavatskaja, Geschichte, S. 22, die in Simaka eine ursprüngliche Bürgerin von Thespiai vermutet und den Preis allein daran festmacht, wobei es aber eine besondere Qualifikation dieser Frau nicht ausschließen würde, da weitere Faktoren den Preis bestimmten.
[1272] Vgl. IG IX,1^2 3, 624, 3; für 20 Silberminen aus Delphi vgl. CID V 930. Blavatskaja, Geschichte, S. 34 meint, dass der Herr seine Sklaven erpresst und diesen hohen Preis verlangt hätte, damit die Familie gemeinsam freigelassen werden konnte. Vgl. ebd. S. 23, wo sie hinter hohen Preisen besondere Fertigkeiten vermutet.

um den Preis zu rechtfertigen).[1273] Es könnte auch daran gelegen haben, dass es sich außerhalb von Delphi bei Freilassungen häufig um Weihungen handelte, nicht um Verkäufe, weshalb kein Bedürfnis bestand, einen hohen Preis zu begründen.[1274] Und selbst bei den Verkäufen an Götter in Delphi wurde selten eine Qualifikation genannt.[1275] Albrecht betont, wenn bei Frauen Berufe genannt wurden, stammte das Lösegeld von ihnen selbst und sie hätten es sich erarbeitet, während andere das Geld geliehen bzw. anderweitig bekommen hätten. Demnach hätten sich wenige Frauen selbst freikaufen können. Allerdings gibt er zu, dass auch Sklavinnen ohne Berufsangaben ein Lösegeld erwirtschaften konnten.[1276]

Ausbildung von Sklavinnen und Sklaven

Auch wenn für Sklavinnen (und Sklaven) in den delphischen Freilassungsurkunden selten Fertigkeiten genannt wurden, müssen sie diese erworben haben. Sie könnten frei geboren und versklavt worden sein, aber als Freie eine Fertigkeit erlernt haben,[1277] was aber hauptsächlich bei Männern der Fall gewesen sein dürfte, wie in Handwerken. Oder die Herrin oder der Herr hätte ihnen in der Sklaverei eine Ausbildung zuteilwerden lassen können,[1278] wodurch nicht nur ihr Wert stieg, sondern sie z.B. als Flötenspielerinnen auch zusätzliches Geld einbringen konnten. Über die Ausbildung von Sklaven ist nur aus Freilassungsurkunden zu erfahren, die Männer betrafen: der Sklave Sosos musste solange bleiben, bis er den *eranos* zurückbezahlt haben würde. Währenddessen sollte er einen Lehrling in seinem Bereich (der nicht näher spezifiziert wurde) ausbilden, womit der Herr einen Ersatz für diese Arbeit hatte, sobald der Sklave endgültig frei war.[1279] Somit konnten Sklaven auch von anderen Sklaven ausgebildet werden.

[1273] Vgl. so auch Rubinstein, Penalties, S. 470.

[1274] Abgesehen davon ist nicht sicher, ob viele Sklavinnen sich nicht auch bei Weihungen freikauften: in Boiotien wurde es erwähnt, wenn eine Freilassung umsonst war (z.B. Darmezin, Affranchissements, no. 44: *ἐπὶ δωρεᾶ*). In ebd. no. 142 wurde die Weihung gegen die Zahlung von 200 alexandrinischen Drachmen durchgeführt. Auch wenn kein Preis erwähnt wurde, bedeutete das nicht, dass die Weihung kostenlos bzw. unentgeltlich war. Wie in Delphi gab es auch in Boiotien Fälle, in denen sich Sklavinnen durch den *paramone*-Dienst freikauften und damit indirekt bezahlen mussten (z.B. ebd. no. 97); vgl. dazu auch Darmezin, Affranchissements, S. 233. Vgl. Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 7, der einen Widerspruch darin sieht, dass auf der einen Seite die Sklaven von ihren Herren ausgenutzt wurden und ihnen auf der anderen Seite ihre Freilassungen (in den Weihungen) so häufig hätten geschenkt werden sollen. Auch wäre es vorstellbar, dass eine Gebühr für die Freilassung gezahlt werden musste, die auf die Sklaven übertragen wurde, so in Thessalien die Gebühr von 15 Silberstateren an die Stadt (z.B. IG IX,2 109b). Dies gab es auch in Boiotien, so musste ein Sklave eine Steuer an den Schatzmeister des Volkes bezahlen (Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 61).

[1275] In Delphi wurden 924 Sklavinnen freigelassen und für sechs Sklavinnen besondere Qualifikationen angegeben zuzüglich der Haussklaven. Somit sind für nicht einmal ein Prozent der Sklavinnen Berufe angegeben.

[1276] Vgl. Albrecht, Rechtsprobleme, S. 167-168.

[1277] Vgl. Forbes, Education, S. 322.

[1278] Insbesondere in bedeutsamen Aufgaben, vgl. Arist. Oec. 1,5 1344a26-29; vgl. Forbes, Education, S. 326.

[1279] Vgl. CID V 344. Vgl. so auch Forbes, Education, S. 328.

Hinzu kommt die Freilassung von Sosas: er sollte *paramone*-Dienst leisten und eine Ausbildung zum Tuchscherer machen, danach diesen Beruf zum Vorteil seines Herrn ausüben.[1280] Außerdem muss es eine (Grund-)Ausbildung gegeben haben, denn dem Sklaven Damon wurde nach der Freilassung aufgetragen, für seinen Herrn als „medizinischer Assistent", zu arbeiten, sofern der Herr ihn brauchte.[1281]

Auch unfreie Frauen mussten in den Bereichen unterrichtet werden, in denen sie arbeiten sollten, im Haushalt, im künstlerischen und handwerklichen Bereich, wie Flötenspielerinnen oder Näherinnen, auch wenn aus Delphi nichts dergleichen bekannt ist.[1282]

Hinweise auf die Ausbildung von Sklaven gab es auch aus dem kaiserzeitlichen Ägypten:[1283] Sklaven wurden als Lehrlinge in verschiedenen Bereichen ausgebildet, so Narcissus als Flötenspieler bei einem Musiklehrer, was sein Herr arrangiert hatte.[1284] Das Mädchen Taorsenuphis wurde für eine Ausbildung zur Weberin zu einem Weber geschickt.[1285] Forbes überlegt zu Recht, ob das System von Lehrlingen aus Ägypten nicht auch in anderen Gegenden existierte,[1286] denn sie müssen eine Ausbildung genossen haben.

2.4.4 Zusammenfassung: Berufe und Tätigkeitsfelder

Freie Frauen konnten einzelnen Beschäftigungen nachgehen, in den Freilassungsurkunden waren einzelne Freilasserinnen Zuhälterinnen. Ansonsten fanden sich in Ehrungen Frauen, die Priesterinnen waren, oder sich als Künstlerinnen betätigten, was nicht so verpönt gewesen zu sein scheint, wie in der Forschung häufig propagiert wird. Es gab ein Beispiel für professionelle Sportlerinnen in Delphi, allerdings aus der Kaiserzeit, sodass es sich um ein römisches Phänomen handelte. Frauen, die wohlhabend waren, konnten z.B. Priesterinnenämter übernehmen, Frauen, die aus ärmeren Verhältnissen stammten, mussten hingegen für ihren Lebensunterhalt aufkommen. So fanden sich auch Frauen als Ammen und Kindermädchen, ein Bereich, der als Sklavenarbeit negativ konnotiert war. Selten betätigten sich Frauen im medizinischen Bereich und einzelne Frauen scheinen politische Ämter übernommen zu haben, die allerdings kultisch geprägt waren.

[1280] Vgl. CID V 396.
[1281] Vgl. CID V 412.
[1282] Vgl. so auch Forbes, Education, S. 325.
[1283] Auch an anderen Orten wurden Sklaven ausgebildet, doch wie Forbes, Education, S. 328 schreibt, wurden „such records of private affairs […] seldom deemed worthy of being cut in stone, while the papyrus documents, except in the favorable climate of Egypt, perished long ago."
[1284] Vgl. BGU IV 1125; zur Ausbildung vgl. Westermann, Castanet, S. 134-134.
[1285] Vgl. Stud. Pal. 22, 40; vgl. dazu auch Forbes, Education, S. 331. Vgl. ebenso P.Oxy. 14, 1647 für die Ausbildung eines weiteren Mädchens zur Weberin.
[1286] Vgl. Forbes, Education, S. 333.

Freigelassene konnten ihre Berufe aus dem Sklavendienst fortführen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, sofern sie qualifiziert waren. Ansonsten waren z.B. in Delphi für den Tourismusbereich und das Heiligtum Arbeitskräfte nötig. Sie konnten sich aber auch als Ammen verdingen. Je nach Region konnte es schwierig werden, eine Arbeit zu finden, um sich versorgen zu können.

Sklavinnen tauchten in den Freilassungsurkunden als Prostituierte auf; selten wurden Qualifikationen genannt, wie Flötenspielerinnen. Mit einer Qualifikation konnte eine Sklavin wertvoller werden, was sich auch in einer höheren Lösegeldsumme niederschlagen konnte. Sklavinnen waren insbesondere für das Heiligtum von Delphi und die *polis* notwendig, aber auch für den Tourismus, d.h. die Versorgungsbereiche, Versorgung der Tiere, etc. Im Bauwesen werden sich hauptsächlich Männer gefunden haben. Ansonsten waren Sklavinnen auch Kindermädchen und Ammen, sowie in den häufigsten Fällen Haussklavinnen. Bei einer bestimmten Qualifikation müsste eine Sklavin eine besondere Ausbildung bekommen haben, wie eine Flötenspielerin.

2.5 Die Frauen und ihre Familien

2.5.1 Das Konzept der Familie bei den freien Frauen

Die beteiligten Familienmitglieder in den Freilassungsurkunden

Die Familie einer freien Frau war eine offizielle, rechtlich anerkannte Einheit, im Gegensatz zu den unfreien (und teilweise den freigelassenen) Familien.[1287] Bei den Verkäufen von Sklavinnen und Sklaven konnten sich die Familien auf vielfältige Weise engagieren. Am offensichtlichsten waren die Familienmitglieder, die mitverkauften oder zustimmten. So wurden häufiger die gemeinsamen Kinder eines Ehepaares in der Zustimmungsklausel erwähnt. Dadurch wurde die Beziehung zu den Kindern verdeutlicht, aber auch die Beziehung zwischen der Verkäuferin und dem Verkäufer als die eines Ehepaares deklariert.[1288] Hatte eine Frau Kinder, waren diese häufig (Mit-)Verkäufer oder Zustimmer, umgekehrt ist nicht anzunehmen, dass eine Frau, die allein und ohne Zustimmung verkaufte, keine Kinder oder Verwandte hatte. Dies zeigte sich beim Verkauf durch Praxias, der allein Sklaven freiließ,

[1287] Die Familien der unfreien Frauen waren rechtlich nicht anerkannt und konnten zerrissen werden, vgl. Hopkins, Slavery, S. 165. Auch die freigelassenen Familien konnten belastet werden, wie durch Einforderung des Erbes (vgl. z.B. CID V 546), oder dadurch, dass die Frauen keine Kinder großziehen durften (CID V 1213).

[1288] Vgl. z.B. CID V 648: Aristion, Tochter des Kallias, verkaufte mit ihrem Ehemann, ihre Töchter stimmen zu.

während seine Söhne als Bürgen genannt wurden, denn sie scheinen kein Nutzungsrecht am Sklaven gehabt zu haben.[1289]

Familienmitglieder konnten fünf Bereiche einnehmen: (Mit-)Verkäufer, Zustimmer, begünstigte Person, Bürge oder Zeuge. Eine bedeutende Quelle für diese Konstellationen waren auch die *paramone*-Bedingungen, die Schlüsse auf das Familienleben der Frauen zuließen.

Die Mehrheit der Frauen, die nicht allein oder nicht ohne Zustimmung verkauften, wurde von Ehemännern, Töchtern und Söhnen begleitet,[1290] wobei es sich um die kleinstmögliche Familienkonstellation handelte. Dem gegenüber standen Großfamilien, die sich über drei und mehr Generationen erstreckten, von denen alle bei einem Verkauf mitwirkten, oder bei denen über einen längeren Zeitraum mehrere Generationen und Familienzweige auftraten.

Wenn alle zustimmenden Personen ein Nutzungsrecht an der Sklavin oder dem Sklaven hatten, müssten sie auch zum *oikos* der Verkäuferin gehört haben oder zu einem erweiterten *oikos*, wenn nicht zum engeren Kreis. Aristion stimmte der Freilassung durch ihren Vater zu, was nicht ungewöhnlich war, doch der zweite Zustimmer war ihr Ehemann, der Schwiegersohn des Freilassers.[1291] Es wäre zu erwarten, dass Aristion mit der Heirat in den *oikos* ihres Ehemannes hinübergewechselt wäre, doch sie und ihr Ehemann zogen Nutzen aus dem Dienst des Sklaven.[1292] Dementsprechend war ein Haushalt nicht strikt begrenzt, sondern konnte durch Familienmitglieder erweitert werden.

In Mittelgriechenland bestätigte sich das Bild aus Delphi, dass Frauen häufig zusammen mit Familienangehörigen freiließen, v.a. als Mitverkäufer oder Zustimmer. Mitverkäufer waren hauptsächlich Ehemänner, vereinzelt Söhne oder weibliche Mitverkäuferinnen, wie

[1289] Vgl. CID V 579.

[1290] Bei den Verkäufern handelte es sich um 65 Ehemänner, die sicher als solche zu bestimmen waren; weitere 68 Mitverkäufer werden auch Ehemännergewesen sein, zehnmal stand ein Sohn an der Seite der Mutter, zwei weitere Verkäufer waren eventuell Söhne, dreimal dürfte es sich um eine Tochter gehandelt haben, sowie eventuell zweimal um einen Vater und sieben Mal um Schwestern, ebenso agierten neun Brüder und eine Schwiegermutter. Die Ehemänner sind nicht mit letzter Sicherheit zu erkennen, sofern keine gemeinsamen Kinder erwähnt wurden, doch lag diese Beziehung nahe, vgl. so auch Cromme, Personenrecht, S. 195, Anm. 81. Bei den Zustimmern agierte 51-mal sicher der Ehemann, sechsmal eventuell. Bei vier Zustimmern könnte es sich um die Söhne gehandelt haben, während mindestens 166 Söhne sicher als Zustimmer agierten. Hinzu kamen 57 zustimmende Töchter, mindestens 20 Enkelsöhne, eine Enkelin, sowie vier Väter (eventuell einer mehr), zehn Mütter, eine Schwester, sechs Brüder, zweimal die Großmutter, einmal der Schwiegervater, einmal der Schwiegersohn sowie zweimal die Schwiegertochter.

[1291] Vgl. CID V 808.

[1292] Eine andere Möglichkeit wäre es, ginge es z.B. um Athen, dass sie eine (zukünftige) *epikleros* war, wenn ihr Vater außer ihr keine Erben gehabt hätte und der Ehemann daher in ihre Familie überwechselte, womit sie weiter ihrer Familie angehörte; vgl. so Sealey, Women, S. 92. Aber da in Delphi das Erbrecht anders gewesen zu sein scheint und Frauen erben durften, kann dies nicht als Begründung herangezogen werden.

Schwestern, Töchter, etc.[1293] Bei den Zustimmern erweiterte sich das Bild um Mütter und Söhne.[1294]

Allerdings gab es eine weitere Kategorie von beteiligten Personen, insbesondere in Boiotien, wo viele Frauen von einem Vormund begleitet wurden, darunter Brüder,[1295] Ehemänner,[1296] Väter[1297] oder Verwandte (*φίλοι*).[1298] Anhand der Verwandtschaftsgrade ließen sich durch die Vormundschaften Familienkonstellationen bestimmen. War eine Frau, die einen Vormund benötigte, unverheiratet, war in der Regel ihr Vater Vormund.[1299] War sie unverheiratet, ihr Vater jedoch nicht mehr am Leben, trat ihr Bruder an dessen Stelle.[1300] Hatte eine unverheiratete Frau keinen Vater mehr und keinen Bruder, konnten andere männliche Verwandte Vormunde werden, was mit *φίλοι* gemeint gewesen sein wird.[1301] War eine Frau verheiratet, war nicht mehr ihr Vater Vormund, sondern ihr Ehemann.[1302] War ihr Ehemann verstorben, so übernahmen die Söhne die Vormundschaft.[1303] Hatte sie keine Söhne und war verwitwet, traten Vater bzw. Brüder bzw. Verwandte an die Stelle des Vormundes, je nachdem, wer am Leben war.[1304] Daher muss die Vormundschaft durch einen Bruder nicht bedeutet haben, dass eine Frau unverheiratet war, sie könnte auch verwitwet und kinderlos gewesen sein. Somit konnte die Vormundschaft in Boiotien Hinweise auf den Familienstand liefern, gleichzeitig traten die männlichen Familienangehörigen in den Vordergrund. Darüberhinaus konnten weitere Personen von den *paramone*-Bedingungen begünstigt werden, wie eine Großmutter.[1305] Auch an den Rechnungslisten aus Delos ist dies gut zu erkennen, denn von den griechischen Inseln sind wenige Freilassungsurkunden überliefert: je nach

[1293] Vgl. z.B. wahrscheinlich Ehemann SGDI II 1547 (Stiris); Schwester IG VII 3198 (Darmezin, Affranchissements, no. 109); Tochter(?): IG VII 3202; Söhne(?): IG VII 3201 (Orchomenos); Bruder und Schwester(?): Darmezin, Affranchissements, no. 127 und 131 (Koroneia). In Darmezin, Affranchissements, S. 195 findet sich eine Tabelle über die weihenden Personen, darunter 23 Ehepaare aus Mittelgriechenland (zuzüglich einem Paar aus Delphi). Vgl. zu den möglichen Verwandtschaftsbeziehungen Darmezin, Affranchissements, S. 204.
[1294] Mutter: vgl. z.B. IG IX,1 122 (Elateia); Söhne: vgl. z.B. IG IX,1^2 3, 639, 7 (Naupaktos).
[1295] Vgl. IG VII 3198 (Orchomenos).
[1296] Vgl. IG VII 3317 (Chaironeia).
[1297] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 39.
[1298] Vgl. z. B. ZPE 29 (1978), S. 132, no. 9 (Chaironeia).
[1299] Vgl. so Darmezin, Affranchissements, no. 39 für Kephisodor. Vgl. so Préaux, Statut, S. 142 (hauptsächlich mit Beispielen aus dem hellenistischen Ägypten).
[1300] Vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 231; vgl. so bei Euklia und Arista aus Orchomenos IG VII 3198.
[1301] Vgl. so auch Darmezin, Affranchissements, S. 199-200, in ebd. no. 88 beispielsweise handelte es sich bei den *φίλοι* um einen Bruder und zwei Neffen. Vgl. z.B. auch Kallo aus Chaironeia in IG VII 3329.
[1302] Vgl. z.B. Poliarchis aus Chaironeia in IG VII 3317. Vgl. so Préaux, Statut, S. 142-143.
[1303] Vgl. z.B. wahrscheinlich Phillo in Darmezin, Affranchissements, no. 11. Vgl. so Préaux, Statut, S. 142-143.
[1304] Vgl. so Préaux, Statut, S. 142-143.
[1305] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 34.

Verwandtschaftsgrad des Vormundes ließen sich Vermutungen zum Familienstand anstellen.[1306]

Ansonsten war es im hellenistischen Griechenland oftmals schwierig, auf Familienverhältnisse zu schließen, so wurden im epirotischen Bouthrotos die Freilassungen hauptsächlich in Listen festgehalten. Die Namen der Freilasser standen nebeneinander, ohne dass eine Verbindung zwischen ihnen gezogen wurde oder Hinweise auf die Verhältnisse zu finden wären.[1307] Allerdings lassen sich einige der hochrangigeren Familien nachverfolgen, für die Familien der Bauern, die die Mehrheit darstellten, ist es nicht möglich und sie bleiben unbekannt.[1308] So ist z.B. auf die Familie des Boiskos zu schließen.[1309] Darüber hinaus konnten die Familien durch Eheschließungen erweitert werden, was sich auch in den Urkunden niederschlug, wie die Familie um Leaina und Lykiska, die drei einzelne Familien umschloss.[1310]

Auch wenn es sich in Thessalien wie in Bouthrotos hauptsächlich um Freilassungslisten handelte, wurden Patronyme genannt, über die Schlüsse auf Familien zu ziehen wären. So ließen Praxiboula, Tochter des Nikarchos, und Dysmenta, Tochter des Aristodemos, sowie Aristodemos, Sohn des Nikarchos, in Larisa einen Sklaven frei. Ihr Familienverhältnis wurde nicht spezifiziert, doch aufgrund der Patronym-Angaben scheinen Praxiboula und Aristodemos Schwester und Bruder gewesen zu sein (Kinder des Nikarchos). Bei der zweiten Frau scheint es sich um die Tochter von Letzterem gehandelt zu haben, die mit ihrem Vater und ihrer Tante freiließ.[1311]

Eine weitere Frau ließ mit ihren Schwagern zusammen einen Sklaven frei, stellvertretend für ihren minderjährigen Sohn und ihre Tochter;[1312] die Tochter ließ zu einem späteren Zeitpunkt

[1306] Vgl. IG VII,5 872; 290; vgl. dazu auch Vatin, Recherches, S. 245.
[1307] Vgl. so z.B. I. Bouthrotos 28, 21, 24, 40.
[1308] Vgl. Cabanes, Femme, S. 19.
[1309] Vgl. Stammbaum in Anm. 1349.
[1310] Cabanes, Affranchissements, S. 64 gibt folgenden Stammbaum für diese Familie an:

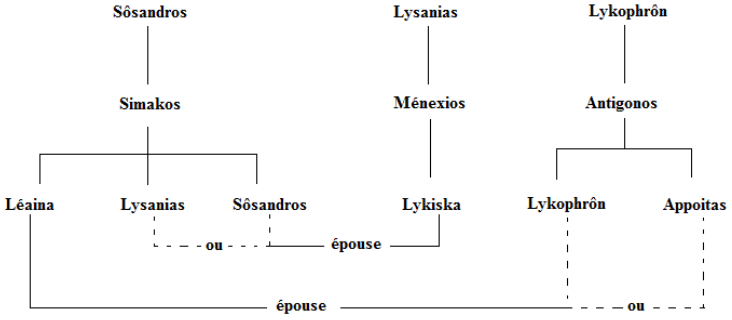

[1311] Vgl. ZPE 49 (1982), S. 161-163, no. 1, Z.58-61.
[1312] Vgl. I. Gonnoi II 115.

mit ihrem Bruder und ihren Onkeln eine Sklavin frei.[1313] Eine gewisse Aleximeneia, Tochter des Krateraios, ließ mit Ehemann und Söhnen in Larisa einen Sklaven frei.[1314] Des Weiteren ist aus der Weihung des freigelassenen Ergasioun in Larissa zu erfahren, dass er von einer gewissen Pantheiris und ihren drei Söhnen freigelassen wurde. Da es sich um eine Frau und ihre Söhne handelte, merkt Darmezin an, dass sie Witwe gewesen sein könnte.[1315] Ebenfalls in Larisa ließen zwei Schwestern mit ihrem Bruder zusammen einen Sklaven frei, ihre Ehemänner agierten als Zustimmer; somit agierten sie mit beiden Familien, ihrer ursprünglichen und ihrer neuen, in die sie eingeheiratet hatten.[1316]

Familie und Eigentum

Was sagten Eigentumsverhältnisse über Familien aus? Meno verkaufte mit ihrem Bruder Kallias eine Sklavin, ihr Ehemann stimmte zu;[1317] da sie verheiratet war, war sie Teil des *oikos* ihres Ehemannes. Es ist möglich, dass sie die Sklavin geerbt hatten und für Profit arbeiten ließen, doch sie könnte auch eine Haussklavin gewesen sein und für sie gearbeitet haben. Demzufolge könnten zwei Haushalte zusammengelebt haben. Darmezin wirft (in Bezug auf Thessalien) eine andere Theorie auf: „des foyers différents, mais voisins, entre lesquels se partageait l'esclave, en fonction des travaux à faire." [1318] Die gemeinsamen Eigentümer bzw. Zustimmer und Nutznießer müssen nicht im gleichen Haus gelebt haben, sondern könnten auch Nachbarn gewesen sein und dadurch vom Dienst der Sklaven profitiert haben.

Dadurch rückten die verschiedenen Familien so nah zusammen, dass es sich um einen *oikos* gehandelt haben könnte, der durch die jeweils agierenden und zustimmenden Personen erweitert wurde. Somit muss ein *oikos* nicht auf eine Kernfamilie begrenzt gewesen sein, sondern konnte auch weitere Konstellationen miteinbeziehen, wie die Geschwister der Ehefrau.[1319]

[1313] Vgl. I. Gonnoi II 117.
[1314] Vgl. ZPE 49 (1982), S. 161-163, no. 1, Z.10-15.
[1315] Vgl. BCH 139-140,1 (2016), no. 10. Vgl. Darmezin, Dédicaces, Abs. 57.
[1316] Vgl. BCH 139-140,1 (2016), no. 33.
[1317] Vgl. CID V 546. Vgl. der gleiche Fall in CID V 917.
[1318] Darmezin, Dédicaces, Abs. 28.
[1319] So war in CID V 259 die Schwester Zustimmerin, obwohl die Freilasserin verheiratet war, womit sie dem gleichen *oikos* angehört haben müssen. Falls es der Ehemann der zustimmenden Schwester gewesen wäre, wäre es die gleiche Konstellation: eine verheiratete Frau war weiterhin Teil des *oikos*, in dem auch ihre Schwester war. Vgl. auch CID V 917, wo eine Frau verheiratet war und dennoch mit ihrem Bruder freiließ. Allerdings könnten sie die Sklaven geerbt haben, sodass Bruder und Schwester als Eigentümer nicht mehr zwingend im gleichen *oikos* gelebt haben müssen. Ebenso ließ Polya eine Sklavin frei, u.a. ihr Schwiegersohn (Ehemann ihrer verstorbenen Tochter) stimmte zu und war somit auch er Teil des *oikos* (vgl. CID V 468 und 511).

Bedeutung einer Familie für eine Frau

Doch was bedeutete die Familie für eine Frau? Eine (verheiratete) Frau war Teil von zwei Familien: ihrer ehemaligen Familie, in die sie geboren worden war, und ihrer neuen Familie, in die sie eingeheiratet hatte. Dies zeigte sich am Beispiel der Teleso, die zweimal mit ihren Schwestern und mehrmals mit der angeheirateten Familie und ihren Kindern verkaufte.[1320]

Teleso ließ mit ihren Schwestern zeitlich früher frei als mit ihrer neuen Familie. Zu diesem Zeitpunkt könnte sie noch unverheiratet gewesen sein, nach ihrer Verheiratung könnte sie mit der neuen Familie agiert haben. Sie wechselte demnach von der Familie ihres Vaters in die ihres Ehemannes, der ihr *kyrios* wurde. Während die Verkäufe der Schwestern aus der Priesterschaft II stammten, fanden die Verkäufe mit der angeheirateten bzw. neu gegründeten Familie in der Priesterschaft IV statt. Baunack datiert die Freilassungsurkunden der drei Schwestern auf Anfang des Jahres 189 v. Chr., die früheste Freilassung ihrer späteren Familie auf Mitte/Ende 170 v. Chr.[1321] Es handelte sich somit um eine Zeitspanne von zwanzig Jahren, in denen Teleso aus ihrer angestammten Familie in ihre neue Familie hätte einheiraten und Kinder zur Welt bringen können, die in der Zwischenzeit volljährig und geschäftsfähig geworden waren. Teleso könnte mit ihrer Ehe ihren Platz in ihrer alten Familie gänzlich aufgegeben und ausschließlich in ihrer neuen Familie agiert haben, da ihre frühere Familie nicht mehr erwähnt wurde. Gab eine Frau mit einer Eheschließung ihre alte Familie auf und hatte mit dieser nichts mehr zu tun, was geschäftliche und weitere Angelegenheiten anging? Dass der Kontakt gänzlich abbrach, ist von vorneherein auszuschließen.

Aber eine Frau scheint nicht sämtliche Anrechte in ihrer alten Familie verloren zu haben bzw. gänzlich in das Haus des Ehemannes übergetreten zu sein. Ein verheirateter Mann ließ mit seiner Ehefrau einen Sklaven frei und sein Vater stimmte zu,[1322] doch diese Konstellation war nicht aussagekräftig, denn ein Mann heiratete nicht in eine andere Familie ein bzw. seine Frau trat in seine Familie über. Somit agierte er weiterhin mit seinen Eltern. Bei den Frauen hingegen, die mit ihren Eltern agierten, war nicht sicher, ob sie verheiratet oder unverheiratet waren.[1323] In mindestens zwei Fällen waren Elternteile und Ehemänner beteiligt: die Frauen verkauften allein, einmal stimmten Ehemann, Mutter und Sohn zu, das andere Mal Mutter und

[1320] Schwestern: CID V 60; CID V 66; angeheiratete, neugegründete Familie: CID V 227; CID V 324; CID V 235.
[1321] Vgl. dazu jeweils Baunack, Kommentar zu SGDI II 1982, S. 382 und 2007, S. 396 für die Freilassungen der Schwestern; für die späteren Freilassungen vgl. Baunack, Kommentar zu SGDI II 1792, S. 258.
[1322] Vgl. CID V 1003.
[1323] Vgl. CID V 114, 637, 642, 661.

Ehemann.[1324] Zwei weitere Fälle sind zu nennen, in denen eine Tochter ihrem Vater und eine Tochter ihrer Mutter zustimmte, aber auch ein Schwiegersohn als Zustimmer auftrat.[1325] Frauen wurden durch eine Ehe nicht von ihrer angestammten Familie abgeschnitten, sodass sie nur Teil der Familie ihres Ehemannes gewesen wären, wenn sogar die Ehemänner in ihre Familie eingebunden wurden.

Die Freilassungsurkunden müssen nicht die reellen Familienzustände abgebildet haben. So betont Cabanes, dass nicht alle Familienmitglieder in den Freilassungen in Bouthrotos auftraten, wie jüngere Kinder, verheiratete Töchter, etc., weshalb die Urkunden kein realistisches Bild der Familien zeichneten.[1326] Doch es wurden ohnehin nur diejenigen als Freilasser erwähnt, die auch Eigentümer waren, Nutznießer agierten u.a. in Delphi als Zustimmer.

Somit wurden Frauen mit ihrer Heirat nicht gänzlich von ihrer ursprünglichen Familie abgeschnitten und waren nicht nur Teil der Familie ihres Ehemannes, sondern hielten zu beiden Familien Kontakte. Dies ist auch anhand eines Ehevertrags aus dem hellenistischen Ägypten zu erkennen, denn die Wahl des Wohnorts hing vom Ehemann und dem Vater der Tochter ab, sodass auch hier die Verbindungen nicht getrennt wurden.[1327]

Generell hatte eine Frau in ihrem Leben zwei verschiedene Familien. Unverheiratet gehörte sie zur Familie ihres Vaters. Heiratete sie, ging sie in die Familie ihres Ehemannes über, nur wenn ihr Vater starb und keine Söhne hinterließ, sie demnach eine *epikleros* war, blieb sie auch mit der Heirat Teil ihrer ursprünglichen Familie, vielmehr wurde ihr Ehemann Teil ihrer Familie.[1328] Dies wurde im Testament der Epikteta deutlich. In der eingerichteten Kultgemeinschaft sollten die genannten Männer Mitglieder sein, deren Ehefrauen (die zu ihrem *oikos* gehörten) und deren Töchter *ἕως κα ᾖ ὑπὸ τὸν πατέρα* (die unverheiratet und Teil des *oikos* des Vaters waren) sowie die Söhne und deren Töchter.[1329] Sobald die Mädchen heirateten, waren sie nicht mehr Teil des alten *oikos* und Teil der Kultgemeinschaft. *Epikleroi* blieben Teil ihres *oikos* und damit auch der Kultgemeinschaft, so auch deren Kinder.[1330]

Da in den epirotischen Freilassungsurkunden die Frauen häufig zuletzt genannt wurden, meint Cabanes, dass daran die unbedeutendere Rolle innerhalb der Familie abzulesen wäre, so die

[1324] Vgl. CID V 370, 490.
[1325] Vgl. CID V 468; 856.
[1326] Vgl. Cabanes, Bouthrotos, S. 259.
[1327] Vgl. P. Eleph. 1; vgl. Préaux, Statut, S. 149-150.
[1328] Vgl. Sealey, Women, S. 92.
[1329] IG XII,3 330, Z. 95-96.
[1330] Vgl. ebd. Z. 97-100.

Rolle von Müttern, Ehefrauen und Töchtern, die „un rang trés discret“ hatten.[1331] So versucht er, anhand der Platzierung des Namens in der Aufzählung auf die Stellung der Frauen zu schließen, wobei mehrmals Frauen zuerst genannt wurden, die seiner Logik nach (zeitweise) Familienoberhäupter gewesen sein müssen, ohne einen Vormund gehabt zu haben.[1332]

Die Großfamilien

In den Freilassungsurkunden traten Großfamilien auf, die über mehrere Generationen hinweg aufzufinden sind, wie von Kallisto,[1333] von Polya, Tochter des Philinos,[1334] oder von Teleso, Tochter des Mnasikrates.[1335] Bei Kallisto lassen sich anahand mehrerer Freilassungsurkunden einzelne Zweige der Familie nachvollziehen.

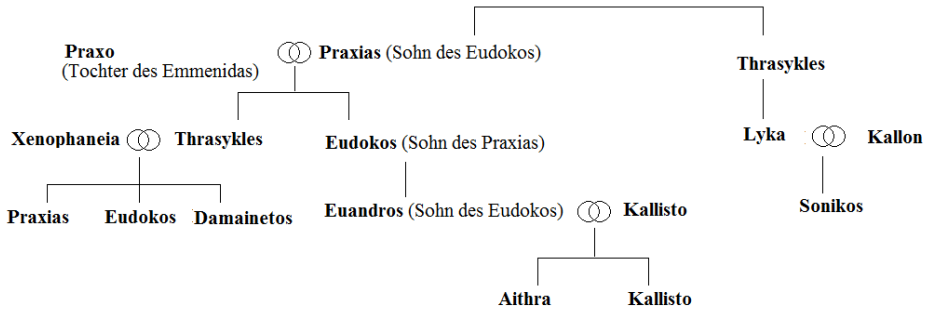

Die Freilassungsurkunden ermöglichen es, einzelnen Familien über einen längeren Zeitraum hinweg zu folgen. Drei der aufgeführten Frauen, Praxo, Kallisto und Lyka, traten als Verkäuferinnen auf, Aithra und Kallisto als Zustimmerinnen. Erst durch die Freilassungsurkunden und die Rollen, die einzelne Familienmitglieder einnahmen, ergab sich das Bild, dass in dieser Familie alle auf die eine oder andere Weise zusammenarbeiteten, so Lyka mit ihrem Onkel Praxias oder ihrem Cousin Eudokos.[1336] Zusätzlich weihte Praxo an Apollon eine Statue ihres Enkelsohnes. Daher wäre auch ohne die vorliegenden

[1331] Cabanes, Femme, S. 21.

[1332] Vgl. Cabanes, Femme, S. 18 und ebd. Affranchissements, S. 64. In I. Bouthrotos 38 hingegen stand die Frau der Familie an erster Stelle, ihr Ehemann und weitere Personen wurden erst nach ihr erwähnt: Cabanes, Bouthrotos, S. 255 meint daher, dass es sich bei der Sklavin um ihre Mitgift gehandelt hätte, sodass sie als ursprüngliche Eigentümerin an erster Stelle genannt wurde, weil sie die Sklavin mit in die Ehe gebracht hatte. In den Freilassungen einer anderen Familie schließt Cabanes, Bouthrotos, S. 256 folgendes: in I. Bouthrotos 43, Z. 25-27 war der Mann das Oberhaupt der Familie, zu der Ehefrau, Sohn und Tochter gehörten, in ebd. 17, Z. 17 stand die Mutter an erster Stelle, gefolgt von Sohn und Tochter, weil der Vater gestorben war und die Mutter Oberhaupt wurde, da der Sohn minderjährig war; in ebd. 41, Z. 21-22 stand der Sohn an erster Stelle, gefolgt von der Mutter: er scheint mittlerweile volljährig und daher Oberhaupt der Familie gewesen zu sein, die Schwester scheint geheiratet zu haben. Für weitere Beispiele vgl. Cabanes, Bouthrotos, S. 256-257 und Cabanes, Place, S. 204.

[1333] Vgl. CID V 460.

[1334] Vgl. CID V 511.

[1335] Vgl. z.B. CID V 227.

[1336] Für die Verkäufe von Lyka vgl. CID V 249 und 318. Für den Verkauf von Praxo vgl. CID V 600. Für den Verkauf von Kallisto vgl. CID V 460. Für Erweiterung des Stammbaumes vgl. CID V 691 und 593.

Freilassungsurkunden bekannt gewesen, dass sie eine Großmutter war, mindestens einen Sohn und von ihm mindestens einen Enkelsohn hatte und somit verheiratet gewesen sein muss.[1337]

Zugegebenermaßen war es bei anderen Familien nicht so leicht, den Familienmitgliedern zu folgen, wie bei der Familie von und um Praxias, Sohn des Eudokos. Dies hängt damit zusammen, dass Praxias über eine Zeitspanne von fünfzig Jahren in den Urkunden Erwähnung fand, eine außergewöhnliche Zeitdauer, wie auch Mulliez anmerkt.[1338] Durch die Person des Praxias wurden in den relevanten Urkunden die Verbindungen zwischen den Familien sichtbar.

Für Polya, Tochter des Philinos, ergab sich folgender Familienstammbaum:[1339]

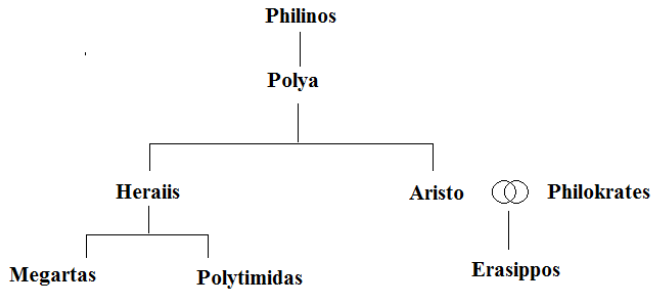

Hier gab es Probleme bei der Rekonstruktion des Stammbaums, da in zwei Freilassungen die Beschreibung der Verwandtschaftsverhältnisse nicht eindeutig geklärt war.[1340] In CID V 468 ließ Polya eine Sklavin frei und ihr stimmten ihre Tochter Heraiis, ihre Söhne Megartas, Polytimidas und ein gewisser Philokrates und dessen Sohn Erasippos zu *(συνευδοκεούσας καὶ τᾶς θυγατέρος Ἡραΐδος καὶ τῶν υἱῶν αὐτᾶς Μεγάρτα, Πολυτιμίδα, καὶ Φιλοκράτεος καὶ τοῦ υἱοῦ Ἐρασίππου)*. Zustimmer scheinen Tochter, Söhne und Enkel gewesen zu sein, wobei die Verwandtschaftsbeziehung zu Philokrates nicht geklärt wurde.

In CID V 511 stimmten die Tochter Heraiis und der Sohn Polytimidas sowie Erasippos, Sohn der Tochter Aristo und des Philokrates, zu *(συνευδοκεούσας καὶ τᾶς θυγατρὸς αὐτᾶς Ἡραΐδος καὶ τοῦ υἱοῦ Πολυτιμίδα καὶ Ἐρασίππου τοῦ τᾶς θυγατέρος υἱοῦ Ἀριστοῦς καὶ Φιλοκράτεος)*. Cromme schließt daraus, dass es sich bei Megartas und Polytimidas um die Söhne der Polya handelte, Philokrates, der nach CID V 468 ihr Sohn hätte sein können, wurde

[1337] Vgl. FD III 4, 246: Sohn ihres Sohnes, Praxias, Sohn des Thrasykles *(τοῦ υἱοῦ τὸν υἱὸν Πραξίαν Θρασυκλέος)*.
[1338] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 600, S. 438.
[1339] Dieser Stammbaum folgt dabei der Theorie von Mulliez, Kommentar zu CID V 600, S. 438, dass es sich bei den beiden Männern um die Söhne der Tochter Heraiis, nicht um die Söhne von Polya handelte, wie es das *LGPN* konstatiert (vgl. die Einträge zu Polytimidas [ID: V3b-44880] und Megartas [ID:V3b-43521]).
[1340] Vgl. CID V 468; CID V 511.

hier als Schwiegersohn genannt.[1341] Aristo, Tochter der Polya, scheint bereits verstorben gewesen zu sein.[1342]

Was die Identität von Polytimidas und Megartas angeht, so zweifelt Mulliez die bisherige Darstellung als Söhne der Polya an. Er erklärt es u.a. damit, dass sich das Pronomen *αὐτᾶς* in CID V 468 nicht auf Polya, sondern auf deren Tochter Heraiis bezogen hätte, da sich *καὶ τοῦ υἱοῦ Ἐρασίππου* auf Philokrates und nicht auf Polya bezöge. Aufgrund des Aufbaus der Formulierungen *Tochter–deren Söhne (laut Mulliez)–Schwiegersohn–dessen Sohn*, d.h. jeweils die frühere Generation, dann deren Kinder, erwägt Mulliez in den beiden Männern die Söhne der Heraiis zu sehen, d.h. die Enkelsöhne der Polya.[1343] Da zwar bekannt ist, dass ihr Vater ein gewisser Melission war, aber nicht, ob er der Ehemann der Polya oder der Heraiis war, ist nicht festzustellen, ob es sich um die Söhne oder Enkelsöhne der Polya handelte.[1344] Vom Aufbau her würde es auch Sinn ergeben, wenn erst die Tochter, dann die Söhne (der Polya), schließlich der (nicht direkt verwandte) Schwiegersohn und dessen Sohn, d.h. Polyas Enkel, zustimmten. Es gibt daher keinen Grund, warum eine der beiden Versionen vorgezogen werden sollte, sie können die Enkel oder die Söhne der Polya gewesen sein. Auch im *LGPN* werden sie als Söhne der Polya aufgezählt.[1345] Dadurch bilden die beiden folgenden Stammbäume jeweils eine Deutung, der erste als Enkelsöhne der Polya, Melission als Ehemann der Heraiis, der zweite als Söhne der Polya, Melission als Ehemann der Polya. Da zwar die Kinder erwähnt wurden, aber nicht der Ehemann, scheint Polya Witwe gewesen zu sein.[1346]

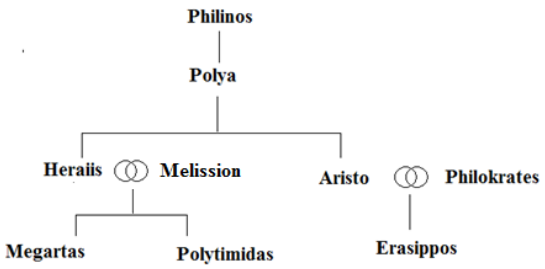

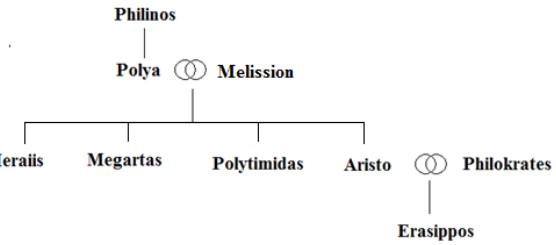

[1341] Vgl. Cromme, Personenrecht, S. 211-212. Rubinstein, Penalties, S. 457 versucht, auch in Philokrates den Sohn der Polya zu sehen und damit den Bruder der Aristo. Um seine Vaterschaft zu erklären, bemüht sie die Idee einer Adoption, wonach Philokrates seinen Neffen adoptiert hätte, weil er selbst ein höheres Alter gehabt hätte und kinderlos gewesen wäre. Ihre Theorie erscheint fragwürdig, die Konstellation lässt sich über die leibliche Vaterschaft klären, wonach Philokrates Witwer von Aristo und Schwiegersohn der Polya war.

[1342] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 511, S. 438; vgl. so auch Rubinstein, Penalties, S. 457.

[1343] Vgl. ebd.

[1344] In FD III 4, 43 wurden Polytimidas und Megartas als Söhne des Melission angeführt. Vgl. auch CID V 585 für Polytimidas und CID V 605 für Megartas.

[1345] Vgl. *LGPN* für Polytimidas, Sohn des Melission und der Polya (ID: V3b-44880) und für Megartas, Sohn des Melission und der Polya (ID: V3b-43521).

[1346] Vgl. so auch Rubinstein, Penalties, S. 457.

Anahnd des *LGPN* kann der Stammbaum erweitert werden, ohne dass hier genauer darauf eingegangen werden soll:[1347]

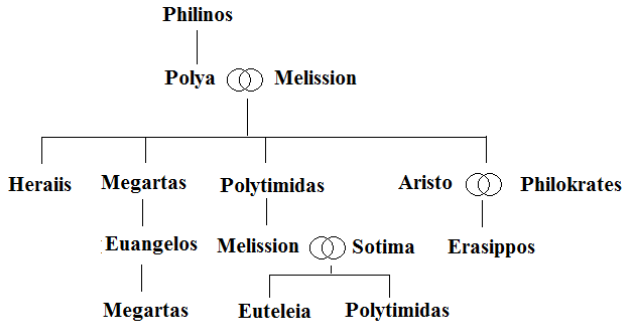

Es traten Großfamilien auf, mit weiten Verzweigungen agierten auch Onkel und Cousins sowie eine Frau mit ihren Schwestern, sie agierten somit mit der angeheirateten Familie. Ebenso können in einer Familie mehrere Generationen bei einer einzigen Freilassung zusammengearbeitet haben, sodass eine Familie über mindestens vier Generationen zu verfolgen war. Damit bildeten sich einzelne „Familiendynastien“ aus.

Auch bei einigen Freilassungsurkunden außerhalb von Delphi ist es möglich, Großfamilien zu folgen, wenn es auch aufgrund der wenigen Quellenbefunde schwieriger war, wie in Chaironeia[1348] oder in Bouthrotos die Familie des Menoitas, Sohn des Boiskos.[1349]

[1347] Über das *LGPN* ist folgendes zu erschließen: Polytimidas war Vater des Melission (ID:V3b-44880), jener von Euteleia und Polytimidas (ID:V3b-43568). Megartas war Vater von Euangelos (ID:V3b-43521), jener von Melission (ID:V3b-41503). Dieser Stammbaum folgt dem Bild aus dem *LGPN*, wonach es sich um die Söhne der Polya handelte.
Vgl. zur Familie der Sotima auch Mulliez, Kommentar zu CID V 879, S. 859, wobei er selbst zugibt, dass die Ergänzung rein hypothetisch ist und nur möglich ist, da die Familie aus einem anderen Kontext bekannt war.

[1348] Auch in Mittelgriechenland ist es möglich, Familienstammbäume zu erstellen, so in Darmezin, Affranchissements, no. 88:

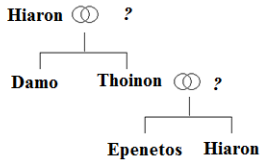

Ein ausführlicher Stammbaum fand sich bei Roesch, Actes, S. 133-134 in ZPE 29 (1978); über die Freilassungsurkunden aus Chaironeia nos. 2, 4, 7 und 8 ergänzt Roesch folgendes Stemma der Familie:

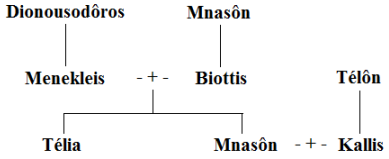

[1349] Für die Familie lässt sich folgender Stammbaum erstellen:

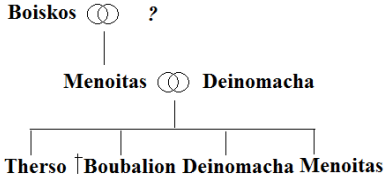

Die „Patchwork-Familien“

Neben Klein- und Großfamilien von Frauen gab es eine weitere Kategorie von Familie, die mit dem heute gängigen Begriff einer „Patchwork-Familie“ bezeichnet werden könnte. Obwohl in mehreren Fällen eine „Patchwork-Familie“ vorgelegen haben könnte, sind lediglich in drei Fällen die Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zuzuordnen und damit als Quellen zu nutzen. In anderen Fällen ist nicht sicher, wer die erwähnten Personen waren.

Ein Mann scheint von seiner Ehefrau getrennt gewesen zu sein, ob als Witwer oder durch Scheidung, ist nicht klar, erneut geheiratet zu haben und ein Kind mit in die Ehe gebracht zu haben: Lysion ließ mit ihrem Ehemann Archelaos einen Sklaven frei, seine Tochter Athano stimmte zu.[1350] Da die Formulierung im Detail lautete, *ἀπέδοντο Ἀρχέλαος καὶ Λύσιον, συνευδοκεούσας καὶ τᾶς θυγατέρος αὐτοῦ Ἀθανοῦς,* zeigt dies, dass es sich nicht um die gemeinsame Tochter handelte, sondern nur um die des Archelaos, Lysion war die Stiefmutter. Andernfalls wäre eine Formulierung nötig, wie in CID V 626 *συνευδοκεούσας καὶ τᾶς θυγατρὸς αὐτῶν Αἰνήσας τᾶς Εὐαγγέλου*. Auch wenn der Name ihres Vaters angegeben wurde, der mit einer gewissen Charixa verkaufte, wurde durch das *αὐτῶν* deutlich, dass es sich um die gemeinsame Tochter handelte und bei Euangelos und Charixa um ein Ehepaar.

Umgekehrt ließ Euklea, Tochter des Xenokrates, zwei Sklaven frei, ihr Ehemann Sokrates und ihr Sohn Babylos stimmten dem Verkauf zu (*ἀπέδοτο Εὔκλεα Ξενοκράτεος, συνευδοκέοντος καὶ τοῦ υἱοῦ αὐτᾶς Βαβύλου καὶ τοῦ ἀνδρὸς Σωκράτεος*).[1351] Somit machte *τοῦ υἱοῦ αὐτᾶς* deutlich, dass es sich um den Sohn der Euklea handelte, nicht aber um den ihres Ehemannes Sokrates. Daher muss Babylos aus einer früheren Ehe gestammt sein, ob die Ehe geschieden oder durch den Tod des Ehemannes beendet wurde, ist unklar.[1352] Ein gewisser Babylos, Sohn des Aiakidas, war *archon eponymos* und auch als Bürge und Zeuge tätig. Es ist möglich, dass Babylos zugleich der zustimmende Sohn der Euklea war, sodass damit der Name ihres ersten Ehemannes bekannt wäre: Aiakidas.[1353]

Cabanes, Inscriptions, S. 113-114 erstellt eine Liste mit Inschriften, die im Folgenden zusammengefasst wird: no. VIII Ehepaar mit Vater; XIV; XV; XVII Ehepaar; IV Ehepaar, 1 Tochter; XXVI Ehepaar und 3 Kinder; VI Ehepaar und zwei Kinder (evtl. Boubalion tot?); XXIX, I Ehepaar und drei Kinder. Durch die Inschriften kann verfolgt werden, wie die Familie wuchs. Vgl. aber Cabanes, Bouthrotos, S. 307, Tab. 33, wo er den Stammbaum anders aufbaut und u.a. Menoitas (II) als Sohn von Deinomacha sieht und die Familie ausweitet.

[1350] Vgl. CID V 492.

[1351] Vgl. CID V 523.

[1352] Vgl. dazu Mulliez, Kommentar zu CID V 523, S. 448.

[1353] Mulliez (ebd.) verweist nicht auf diese mögliche Verbindung zwischen dem gleichnamigen Bürgen Babylos und dem Sohn der Verkäuferin, sondern nur auf die Verbindung von Vater-Tochter zwischen dem Zeugen Xenokrates und der Verkäuferin.

Desgleichen ließ das Ehepaar Kallidamos, Sohn des Amphistratos, und Sosion, Tochter des Athanion, eine Sklavin frei, dabei stimmte eine Frau zu, die als Tochter des Kallidamos bezeichnet wurde.[1354] Mulliez schließt darauf, dass es sich um eine Tochter aus erster Ehe gehandelt hätte, die Kallidamos mit in seine Ehe mit Sosion gebracht hatte.[1355]

Des Weiteren ließ Chrysippos, Sohn des Damarchos, einen Sklaven frei, eine Vielzahl von Personen stimmte zu,[1356] darunter Aristo, Tochter des Hagion, ihre Söhne Hagion, Tarantinos und Pyrrhos, sowie Neikostrata, die Tochter des Chrysippos, und deren Ehemann Kallikles. Ganz sicher ist es nicht, doch scheint es sich bei Aristo um die Ehefrau des Chrysippos gehandelt zu haben, deren Söhne aus erster Ehe stammten, denn sie wurden als Söhne der Aristo bezeichnet, nicht als die des Chrysippos. Auch wenn es nicht belegt ist, dass Aristo die Ehefrau des Chrysippos war, müssen ihre eigenen Söhne dem nicht widersprochen haben. Wie in den bereits erwähnten Fällen wären sie aus erster Ehe gestammt und ihre Mutter hätte sie mit in die Ehe mit Chrysippos gebracht. Mulliez vermutet, dass sie verwitwet war.[1357] Auch Chrysippos hatte in Neikostrata eine Tochter, ihr Ehemann kann zunächst außen vorgelassen werden. Wenn es sich bei Aristo um die Ehefrau des Chrysippos handelte, muss Neikostrata seine Tochter aus erster Ehe gewesen sein und Chrysippos hatte sie mit in die Ehe mit Aristo gebracht.[1358] Damit wäre das Prinzip einer „Patchwork-Familie“ erfüllt: es ergaben sich Stiefmutter für die Tochter des Ehemanns, Stiefvater für die Söhne der Ehefrau sowie Stiefgeschwister der Kinder. Sämtliche Teile dieser „Patchwork-Familie“ inklusive des Schwiegersohnes stimmten dem Verkauf des Sklaven durch das Familienoberhaupt zu.

Frauen konnten folglich selbst zu einer „Patchwork-Familie“ beitragen oder Teil einer solchen Familie werden, die allerdings – wie es die wenigen Beispiele zeigten – wie andere „normale“ Familien mit gemeinsamen Kindern agierten und für die die gleichen Regeln galten innerhalb des Bereiches der Freilassungsurkunden.

[1354] Vgl. CID V 755.
[1355] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 755, S. 721.
[1356] Vgl. CID V 856.
[1357] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 856, S. 833.
[1358] Vgl. Cromme, Personenrecht, S. 204-205.

Weihungen und die Familien in Delphi

Weihungen waren zwar einer Gottheit gewidmet, konnten aber eine zusätzliche Bedeutung erhalten: die Ehrung (insbesondere) von Familienmitgliedern.[1359] Diese lag v.a. vor, wenn es sich um ein Familienmonument handelte, das mehrere Familienmitglieder ehrte und dabei die ganze Familie hervorhob.[1360] Indem sie Statuen von Familienmitgliedern aufstellten und den Göttern weihten, konnten Familienmitglieder ein Weihegeschenk geben und gleichzeitig die Familie ehren.[1361]

In der Kaiserzeit kamen Weihgaben hinzu, die nicht direkt einer Gottheit gewidmet waren (bzw. es wurde nicht in der Inschrift überliefert). Deren Hauptaugenmerk beruhte auf der Ehrung von Mitmenschen, v.a. der Familie.[1362] In der Kaiserzeit scheint sich das Bedürfnis von Frauen, Familienmitglieder zu ehren, verstärkt zu haben, wenn die reinen Weihungen und Weihungen in Verbindung mit Ehrungen miteinander verglichen werden.

Über manche Familien sind Spekulationen möglich: die Stifterin [Lakedaim]onia könnte die Tochter des Pleistainos gewesen sein, der auch eine Weihung darbrachte, wodurch es sich um eine „Familienweihung" gehandelt hätte.[1363] Damit wäre sie Enkeltochter des Eurydamos, des

[1359] Vgl. Daux, Delphes, S. 453 für die Weihung einer Statue des Aristomachos durch seinen Vater Xenon, Sohn des Boulon, und seine Mutter Kleupatra, die ihren Sohn ehrten. Vgl. Kyriakidis, Delphiens, S. 117. Vgl. aus nachchristlicher Zeit Aristokleia, die 20 n. Chr. dem Apollon eine Statue ihres Vaters weihte und ihn ehrte (Hermes 41 (1906), S. 374-375, no. 6), oder Iulia Aigiale, die ihren Sohn ehrte (CIG 1716), ebenso Flavia Klea(reta) ihre Mutter Memmia Eurydike (Klio 17 (1921), S. 169, no. 154) und Leontis ihren Vater (BCH 78 (1954), S. 388-91).

[1360] Vgl. Praxo, die eine Statue ihres Enkels dem Apollon weihte (FD III 4, 246=Jacquemin, Choix, no. 160); im Kommentar bemerkt Jacquemin, Choix, no. 160, S. 289 über das Medium: *bloc de calcaire appartenant à une base portant peut-être un groupe de statues*. Die Statue könnte Teil einer Familiengruppe gewesen sein, die sich auf der Basis befand. Nicht unähnlich war das Beispiel von Aristaineta, deren Name nicht ganz sicher ist (FD III 4, 130: *[Ἀρισ]ται[ν]έτα.). S*ie hat Mitte des 3. Jahrhundert v. Chr. vier Statuen aufgestellt, von sich selbst, ihrem Sohn, ihrem Vater und ihrer Mutter, die sie Apollon geweiht hat (FD III 4, 130-131). Des Weiteren fand sich eine Frau, deren Name nicht lesbar war, die aber als *Αἰτωλίς* angeführt wurde: sie weihte Ende des 3. Jahrhundert v. Chr. dem Apollon Statuen von Vater, Mutter und Brüdern (FD III 4, 165=Jacquemin, Offrandes, no. 295). Unter Vorbehalt könnte es sich auch bei einem Fragment um eine Familienweihung gehandelt haben: lesbar ist *[...]ονία Πλε[...]/[...] πόλλωνι* (BCH 64-65 (1940), S. 66, no. 4). Sollte das Fragment zur Weihung des Pleistainos, Sohn des Eurydamos, gehört haben, könnte es sich bei der Stifterin um dessen Tochter gehandelt haben (vgl. BCH 64-65 (1940), S. 66, no. 4). Vgl. die Ergänzung von Amandry, Dédicaces, S. 66: *[Λακεδαιμ]ονία Πλέ[ισταίνου] [Αἰτωλὶς Ἀ]πόλλωνι.* Ebd. S. 67 vermutet ein ähnliches Verhältnis wie bei Aristaineta: "offrande familiale qui associe, dans une consécration commune à Apollon, la fille de Pleistainos à son père." Anders als Aristaineta hätte aber [Lakedaim]onia zwar parallel zu ihrem Vater dem Apollon geweiht, aber davon, dass sie eine Statue ihres Vaters aufgestellt hätte, war keine Rede; von der Hand zu weisen, wäre es nicht.

[1361] Vgl. Grzesik, Statues, S. 201.

[1362] Vgl. z.B. Hygieia, die für ihre Brüder Statuen errichtete (FD III 4, 260; FD III 4, 261) und Danto, die für ihren Sohn und ihren Ehemann Statuen errichtete (Sohn: FD III 4, 272; Ehemann: BCH 115 (1991), S. 179-180).

[1363] Vgl. BCH 64-65 (1940-1941), S. 67.

aitolischen Strategen gegen die Invasion der Galater im Jahr 279 v. Chr., und Teil einer bekannten Familie gewesen.[1364]

Von einer Stifterin aus Aitolia (*Αἰτωλὶς*) wurden Ende des 3. Jh. v. Chr. ihr Vater, ihre Mutter und ihre Brüder erwähnt, deren Statuen Teil einer Familiengruppe gewesen zu sein scheinen.[1365] Bei der Priesterin Pista, Tochter des Herakleidas, (im 2. Jh. v. Chr.) war nicht klar, in welchem Verhältnis sie zum zweiten Stifter stand. Da sie aber als Priesterin weihte, ging sie über die Ebene einer „gewöhnlichen" Ehefrau und Hausfrau hinaus und hat sich selbst einen Namen gemacht.[1366] Gleiches galt für [….]boula, Priesterin der Eileithyia, und aus nachchristlicher Zeit für die Demeter-Priesterin.[1367]

Während unter aitolischer Herrschaft viele aitolische Familien stifteten, fanden sich in der Zeit nach ihrer Vorherrschaft keine Weihungen mehr. Dies war naheliegend, da die Vielzahl aitolischer Stiftungen im Zusammenhang mit der Vorherrschaft der Aitoler stand.[1368]

Ehrungen aufgrund der familiären Zugehörigkeit

Die Einheit der Familie war ein bedeutender Bestandteil der Gesellschaft: zwar konnten Frauen für konkrete Leistungen geehrt werden, aber oftmals wurde keine konkrete Tat oder kein Grund erwähnt, z.B. bei Ehrungen durch Familienangehörige.[1369]

Eine Weihung konnte gleichzeitig eine Ehrung beinhalten:[1370] so weihte der Delphier [Melissi?]on, Sohn des Dionysios, in der 2. Hälfte des 1. Jh. v. Chr. Apollon eine Statue seiner Ehefrau, der Delphierin Dikaiagora.[1371] Auch wenn die Weihgabe an Apollon im Vordergrund stand, wurde Dikaiagora geehrt, indem ihre Statue geweiht wurde. Die Ehrung hing mit dem Bedürfnis zusammen, die Ehefrau zu ehren, ob es einen konkreten Anlass gab oder nicht.

[Aris]tai[n]eta weihte bereits im 3. Jh. v. Chr. dem Apollon ein Monument bzw. eine Statuengruppe von vier Personen: Vater, Mutter, Sohn sowie eine Statue von sich selbst.[1372]

[1364] Vgl. so Amandry, Dédicaces, S. 65-66.
[1365] Vgl. FD III 4, 165 und 166a (=Jacquemin, Offrandes, no. 295).
[1366] Vgl. SEG XIX 399a und b (=Choix, no. 171, 172). Vgl. auch Biard, Status, Abs. 2 über die Möglichkeit, sich einen Namen als Priesterin zu machen.
[1367] […]boula: BCH 87 (1963), S. 190; Demeter-Priesterin: BCH 83 (1959), S. 191-192.
[1368] Vgl. so Kyriakidis, Delphiens, S. 121-122; vgl. auch Ma, Spaces, S. 200 und 228: „they reflected public domination, also showed the wealth and prestige of particular families who benefitted from control … "
[1369] Vgl. dazu Biard, Statues, Abs. 32.
[1370] Vgl. dazu Grzesik, Statues, S. 201, wonach es sich bei vielen Inschriften um eine „combination of dedication and honorific inscription" handelte.
[1371] Vgl. FD III 4, 249 (=Jacquemin, Offrandes, no. 249).
[1372] Vgl. FD III 4, 130-131 (=Jacquemin, Offrandes, no. 297).

Ende des 3. Jh. v. Chr. weihte eine Aitolerin dem Apollon Statuen ihres Vater, ihrer Mutter sowie ihrer Brüder.[1373] Ergänzt werden könnte dies durch die Weihung durch Antochos, der dem Apollon die Statue seines Sohnes weihte, sowie Statuen weiterer Personen, deren Rekonstruktion als Schwester und Tochter unsicher ist.[1374] Sofern korrekt, könnte dadurch die Weihung der Aitolerin erweitert werden; in jedem Fall weihten beide dem Apollon Statuen von Familienmitgliedern.

Für die Weihung von Statuen von Familienmitgliedern dürfte kein aktueller Anlass nötig gewesen sein; vielmehr sollten die Weihungen den Familien und einzelnen Mitgliedern, die eine Statue erhielten, ein Denkmal setzen. Somit wurden die einzelnen Familienmitglieder innerhalb eines Familienmonuments geehrt, nicht, weil sie eine besondere Leistung vollbracht hätten, sondern weil sie Mitglieder ihrer Familie waren.[1375] Und über diese Ehrung konnten sich die Familien selbst hervorheben.[1376]

Dieses Phänomen verstärkte sich in der Kaiserzeit. Herodes Atticus ehrte im 2. Jh. n. Chr. einmal seine ältere Tochter Elpinike durch die Aufstellung einer Statue,[1377] zum anderen seine Tochter Athenaiis,[1378] und zum dritten seine Ehefrau Regilla,[1379] eine vierte Ehrung betraf wiederum Regilla und ging von der *polis* Delphi aus.[1380] Die beiden Ehrungen für die Töchter durch den Vater verwiesen zusammen mit den Ehrungen und dem Aufstellen von Statuen der Söhne auf ein „Familienmonument“. Dadurch sollte die ganze Familie repräsentiert werden, ohne dass einzelne Familienmitglieder Herausragendes getan haben müssen, um die Ehrung verdient zu haben.[1381] Somit konnte ein „Familienmonument“ eine repräsentative Darstellung einer Aristokratenfamilie bzw. angesehenen Familie werden.[1382]

[1373] Vgl. FD III 4, 165 (=Jacquemin, Offrandes, no. 295).
[1374] Vgl. FD III 4, 166a (=Jacquemin, Offrandes, no. 295).
[1375] Vgl. dazu Grzesik, Statues, S. 209: diese Weihungen von Aitolerinnen (und Aitolern) ließen sich durch die aitolische Vorherrschaft über Delphi erklären. Vgl. dazu auch Ma, Spaces, S. 223. Vgl. Biard, Statues, Abs. 32: „[…] l‘identité sociale des femmes est liée à leur parenté, non à leur personnalité propre.“
[1376] Vgl. dazu Ma, Spaces, S. 194: „private honorific statue is a prime medium for the visibility of elite families”. Vgl. auch Kyriakidis, Delphiens, S. 128.
[1377] Vgl. FD III 3, 68 (=Choix no. 258).
[1378] Vgl. FD III 3, 69 (=Choix no. 259).
[1379] Vgl. FD III 3,67.
[1380] Vgl. FD III 3, 71 (=Choix no. 261).
[1381] Vgl. so auch Biard, Statues, Abs. 32: „la grand majorité des statues honorifiques féminines […] participent d’une logique familiale et non individuelle.“ Vgl. z.B. auch Philostr. soph. 551: Herodes Atticus errichtete in Athen für seine Ehefrau Regilla das Theater; in diesem Fall mit einem konkreten Anlass: in Erinnerung an seine Frau, die verstorben war.
[1382] Vgl. so auch Ma, Spaces, S. 225-226 und 228.

Die zweite Ehrung für Regilla, Ehefrau des Herodes Atticus, stammte nicht von ihrer Familie, und war daher kein Teil des Familienmonuments, zumal eine solche Statue existierte.[1383] In der Ehrung durch die *polis* Delphi wurde der Grund für die Ehrung bzw. die Weihung ihrer Statue an Apollon genannt: sie ehrten die Ehefrau ihres Wohltäters aufgrund ihrer *ἀρετή, σωφροσύνη* und *φιλανδρία*.[1384] Zusätzlich wurden ihr herausragende Eigenschaften attestiert: ihre Abstammung und Klugheit sowie all ihre anderen Eigenschaften hätten sie über alle Damen der früheren Zeiten hervorgehoben.[1385] Regilla wurde ihrer Eigenschaften wegen geehrt, aber auch, weil sie die Ehefrau des Euergeten Herodes Atticus war.[1386] Ähnlich wurde Herodes Atticus' Sohn Vibullius Polydeukion durch die *polis* Delphi aufgrund seiner *σωφροσύνη* geehrt, hauptsächlich aber, weil es sich um den Sohn des Wohltäters handelte.[1387] Regilla, Herodes Atticus und ihre Familie waren keine Delphier, sondern Athener, die römisches Bürgerrecht hatten,[1388] doch aufgrund ihres Euergetismus waren sie hochangesehen.[1389] Frauen aus angesehenen Familien, die als Euergeten tätig waren, wurden somit in Delphi geehrt, ohne von dort gewesen sein zu müssen.

Auch aufgrund der Zugehörigkeit zu ihrer Familie wurde Aristokleia in der Mitte des 1. Jahrhundert n. Chr. von ihren Eltern durch die Weihung einer Statue an Apollon geehrt,[1390] wie auch Memmia Eurydike Anfang des 2. Jahrhundert n. Chr. durch ihre Tochter Flavia Klea(reta).[1391]

Demzufolge wurden Frauen von eigenen Familienmitgliedern als Teil der Familie geehrt, aber sie konnten auch von außen geehrt werden, weil sie Teil ihrer Familie waren. So wurde Asinnia Markelline Anfang des 2. Jahrhundert n. Chr. aufgrund ihrer Ehe mit Asinius Rufus und dessen Leistung geehrt und erhielt zusammen mit ihm Privilegien wie *προμαντεία* und *προδικία*. Ihr wurde wie ihrem Mann das delphische Bürgerrecht (*πολιτεία*) verliehen.[1392] Auch wenn die Stifter der Ehrung von Gellia Babbia Mitte des 3. Jahrhundert n. Chr. unklar

[1383] Ehrung durch Ehemann: FD III 3, 67; Ehrung durch *polis* Delphi: FD III 3, 71.
[1384] FD III 3, 71, Z. 8-9.
[1385] Vgl. FD III 3, 71, Z. 4-7: *γένους ἕνεκα καὶ σωφροσύνης καὶ τοῦ ἄλλου ἀξιώματος πάσας τὰς παλαιὰς ὑπερβαλομένην.*
[1386] Vgl. FD III 3, 71, Z. 1-3: *Ἀππίαν Ῥήγιλλαν Κλαυδίου Ἡρώδου τοῦ εὐεργέτου γυναῖκα.*
[1387] FD III 3, 74, Z. 4-5 (=Jacquemin, Choix no. 264).
[1388] Vgl. Jacquemin, Choix, S. 447.
[1389] Vgl. Paus. 10, 32, 1. Herodes Atticus stiftete u.a. in Delphi ein Stadion.
[1390] Vgl. FD III 4, 259.
[1391] Vgl. Klio 17 (1921), S. 169, no. 154.
[1392] Vgl. FD III 4, 48.

waren, wurde deutlich, dass sie Teil einer angesehenen Familie war, denn ihr Vater war Priester; sie selbst wurde als *clarissima femina* (*τὴν λαμπροτάτην*) bezeichnet.[1393]

Die Ausbreitung von Familienehrungen hing mit der stärker werdenden Oligarchisierung zusammen, wodurch einzelne prominente Familien Ämter innehatten, wie die Memmii. Die reichen Bürger stellten Familienmonumente auf, um die Stellung ihrer Familien zu zeigen.[1394]

Auch in Mittelgriechenland fand sich diese Vorgehensweise, wie es z.B. in Boiotien zahlreiche Beispiele zeigten.[1395] Gleiches galt auch für die Weihungen durch Frauen[1396] und die Ehrungen von Frauen durch ihre Familienmitglieder[1397] außerhalb von Mittelgriechenland. So erhielt in Seleukeia nicht nur der zu ehrende Mediziner selbst, sowie – was nicht ungewöhnlich gewesen wäre – seine Kinder, sondern auch seine Ehefrau das Bürgerrecht, weil sie die Frau eines Wohltäters war.[1398]

Unabhängig davon, ob die Frauen Urheberinnen oder Empfängerinnen von Ehrungen (vonseiten ihrer Familienmitglieder) waren, scheint es nicht nur Zweck einer Ehrung gewesen zu sein, ein Familienmitglied zu ehren. Sondern im gleichen Schritt sollte auch die ganze Familie hervorgehoben und in der Öffentlichkeit in ein positives Licht gerückt werden.[1399] Ob

---

[1393] Vgl. BCH 87 (1963), S. 202-203.

[1394] Vgl. Grzesik, Statues, S. 214-215. Wie Grzesik anmerkt, stieg der Anteil der Ehrungen für Frauen im 2. Jahrhundert n. Chr. (Hellenismus und Römische Zeit 16%, Antoninische Zeit 24%).

[1395] Demokrite, Tochter des Theodoros, stellte Ende des 3. bzw. Anfang des 2. Jh. v. Chr. in Oropos Statuen von Vater und Sohn auf (vgl. Epigr. tou Oropou 424 und 425). Im gleichen Zeitraum stellte in Oropos ein Mann mit seinem Sohn Statuen seiner Tochter (bzw. Schwester), deren Sohn und deren Ehemann auf (vgl. Epigr. tou Oropou 431), ein Geschwisterpaar ehrte seine Mutter Phanostrate (vgl. Epigr. tou Oropou 423), und der Sohn seinen Vater (den Mann von Phanostrate)(vgl. Epigr. tou Oropou 422). In Tanagra wurde Lysimache von ihren Eltern und ihrem Bruder geehrt (vgl. IG VII 564) und Zopyreina, die Priesterin war, wurde von ihren Eltern durch die Weihung ihrer Statue an Artemis geehrt (vgl. SEG XXV 542).

[1396] Im kaiserzeitlichen Athen weihte eine Frau mit ihrem Ehemann die Statue ihrer Tochter, nicht, um sie als Tochter zu ehren, sondern weil sie als *kanephoros* diente (vgl. SEG XXXIII 197). In Athen weihten im 2. Jh. v. Chr. Ehefrau und Tochter für ihren Ehemann und Vater eine Statue an Dionysos, weil er Archon gewesen war (Vgl. IG II^2 3479). Auf Euboia weihte im späten 2. Jh. v. Chr. Atheno, Tochter des Hegesios, Statuen ihres Bruders und ihres Sohnes (IG XII,9 1233), auf Rhodos wiederum Polyaina für ihren Sohn (Lindos II 645), Ende des 4. Jh. v. Chr. auf Rhodos eine gewisse Aristotima für ihren Ehemann (Lindos II 78) wie auch eine Frau namens Timanassa im 3. Jh. v. Chr. (NSER 31), sowie im 2. Jh. v. Chr. auf Delos (Delos 1987) und Thera (IG XII,3 492) jeweils eine Frau für ihren Ehemann.

[1397] In Athen wurde die Priesterin Chairippe von ihren Brüdern geehrt, auch, weil sie Priesterin war (vgl. SEG LI 215). Ebenso wurde für eine Athena-Priesterin Ende des 4. Jh. v. Chr. in Athen eine Statue errichtet (vgl. IG II^2 3455). Auf Delos wurden Mutter und Tochter durch Ehemann bzw. Vater und Söhne bzw. Brüder geehrt, die Mutter ein zweites Mal durch die Söhne (vgl. I. Delos 2095 und 2096); auf Thera im 2. Jh. v. Chr. Archippa von ihrem Ehemann (IG XII,3 486) sowie im 1. Jh. v. Chr. auf Pholegandros Praxiopo durch ihren Sohn (IG XII,3 1059). In Halikarnassos wurde Nannion von ihren fünf Söhnen geehrt (vgl. Newton, Museum, DCCCCIII), in Karien Glykinna von ihren Eltern und ihren Brüdern, indem ihre Statue den Musen geweiht wurde (vgl. IK Knidos 185 (2. Jahrhundert v. Chr.)). In Athen wurde Ende des 3. Jh. v. Chr. Aristonoe als Priesterin der Nemesis von ihrem Sohn geehrt (vgl. IG II^2 3462).

[1398] Vgl. I. Perge I, 12, Z. 41-43; vgl. dazu auch Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 161-162.

[1399] Vgl. dazu Ma, Spaces, S. 194; für die Rolle der Frauen in diesem Kontext vgl. auch Biard, Statues, Abs. 32.

die geehrten Personen eine Leistung erbracht hatten, war für die Bedeutung der Ehrungen unerheblich, da es hauptsächlich um die Hervorhebung der Familie ging.[1400]

Die Familien und die (paramone-)Bedingungen

Versorgung und Absicherung von Familienmitgliedern

Zu dem Bild, das sich von den Familien ergab, konnten auch die *paramone*-Bedingungen beitragen, die den freizulassenden Sklavinnen und Sklaven auferlegt wurden und Hinweise geben konnten, wie es um eine Familie stand. Wenn Frauen in einer *paramone*-Bedingung erwähnt wurden, wurde häufig gefordert, dass Sklavinnen und Sklaven bei ihrem Herrn und dessen Ehefrau bleiben sollten, womit diese versorgt sein würde.[1401]

Andere Fälle betrafen Mütter und (einzigartig im Corpus) ein Kindermädchen der Verkäufer.[1402] Den Verkäufern scheint es darum gegangen zu sein, die Frauen versorgt zu wissen, wenn sie älter waren oder anderweitig Unterstützung benötigten. Dass sie von den Herren der Sklaven begünstigt wurden, verwies auf ein enges Verhältnis zwischen den Herren und dem ehemaligen Kindermädchen bzw. den Müttern. Wenn Frauen an der Seite ihrer Ehemänner oder Söhne begünstigt wurden, lässt sich daran auch der Wunsch erkennen, die nahestehenden Verwandten von der Arbeit des Sklaven oder der Sklavin profitieren zu lassen.[1403] Wenn Personen, die nicht direkt mit der Sklavin oder dem Sklaven verbunden waren, begünstigt wurden, müssen die Eigentümer eine Nahbeziehung zu den (Mit-) Begünstigten gehabt haben.

Darüber hinaus hatten Freilasser das Bedürfnis, die Kinder, aber auch die Ehepartner nach dem eigenen Tod abzusichern, indem Sklavinnen und Sklaven nach dem Tod der Herrinnen und Herren und damit nach Ende der *paramone*-Zeit eine Geldsumme für die Erben aufbringen oder Kinder liefern mussten.[1404] In einem Fall wurde für einen Enkelsohn vorgesorgt, der Empfänger der geforderten Sklavenkinder werden sollte.[1405]

[1400] Vgl. Ma, Spaces, S. 194; vgl. dazu auch Biard, Statues, Abs. 32.
[1401] Vgl. z.B. CID V 342.
[1402] Mutter: CID V 435; 882; Kindermädchen: CID V 987.
[1403] Vgl. z.B. CID V 145, 342, 435, 572, 660; SGDI II 2171; FD III 3, 332; FD III 3, 263.
[1404] Kinder: Vgl. CID V 1270, 1195, 1175, 1168, 1213, 1188, 1182, 1229, 1246; Kinder oder Geld: vgl. BCH 107 (1983), S. 437-440; CID V 1192; Geld: vgl. CID V 1178, 1103; 1067, 1094, 940.
[1405] Vgl. CID V 1173.

Ehe, Heirat und Familiengründung

Die Ehe und die Geburt von Erben gehörten zu den Hauptthemen, die in Bezug auf Frauen in den Urkunden geäußert wurden.[1406] Dies betraf die Männer gleichermaßen,[1407] denn sie mussten ihre Angelegenheiten, wie Altersversorgung, Durchführung der Bestattungsriten und Erbschaften, regeln. Generell übernahmen diese Aufgaben jeweils die Kinder, doch Kinderlosigkeit stellte die Frauen (und Männer) vor Probleme. Daher wurden vergleichsweise häufig Eheschließungen und die mögliche Geburt von Kindern thematisiert, da selbst bei langer Kinderlosigkeit weiterhin Hoffnung auf Kinder bestanden zu haben scheint.[1408] Interessant war der Fall von Menekrateia. Ihre drei Sklavenmädchen sollten bei ihr bleiben, solange sie lebte; sollte sie in der Zwischenzeit ein Kind bekommen, mussten die Mädchen diesem eine bestimmte Geldsumme bezahlen; starb sie kinderlos, sollten sie direkt frei sein.[1409] Menekrateia war demnach zum Zeitpunkt der Freilassung kinderlos, dieser Zustand hätte sich aber ändern können. Dementsprechend muss sie jünger gewesen sein, um auf ein Kind zu hoffen; sie war entweder unverheiratet und suchte einen Ehemann oder hatte einen Ehemann, aber bisher keine Kinder.

Diese Aspekte spiegeln sich auch in denFällen wider, in denen Sklaven zukünftigen Kindern nach dem Tod der Mutter eine Geldsumme bezahlen mussten, um endgültig frei zu sein.[1410] Andere sollten solange bei Frauen bleiben, bis diese heiraten bzw. heiratsfähig sein würden, aus Gründen der Versorgung und der Gesellschaft.[1411] Von (jungen) Frauen wurde erwartet, zu heiraten, eine Familie zu gründen und somit Erben zu produzieren, wobei einigen Ehepaaren nur ersteres gelang.[1412] Wenn Sklavinnen und Sklaven aufgefordert wurden, bis zu einer Hochzeit zu bleiben, dann nicht nur, damit eine Frau weiterhin vom Dienst des Sklaven profitieren würde, sondern es konnte auch dazu dienen, dass sie einen Mann (zum Schutz) in ihrem Haus haben würde, sofern sie allein lebte. Mit ihrer Heirat würde diese Rolle ihr Ehemann übernehmen, aber vorher musste der Sklave diesen Platz einnehmen.

[1406] Vgl. Hoffnung auf zukünftige Kinder: CID V 946; Ehe: CID V 70, 339, 531; 1072.

[1407] Vgl. z.B. CID V 296: die Sklavin Phalakra musste bleiben, solange ihr Herr lebte bzw. bis der Sohn ihres Herrn verheiratet war (sollte der Herr vorher sterben). Und auch in nachchristlicher Zeit (CID V 1178) dachte die Herrin an die Nachkommen ihres Sohnes, der offensichtlich keine Kinder hatte; ihre Sklaven mussten zusätzlich eine Geldsumme an eventuelle Kinder bezahlen, sollte der Sohn rechtmäßige Kinder hinterlassen.

[1408] Vgl. CID V 572; 1073. Vgl. dazu auch Rubinstein, Penalties, S. 456.

[1409] Vgl. CID V 946.

[1410] Vgl. FD III 3, 337.

[1411] Vgl. CID V 70; 1072.

[1412] Vgl. z.B. CID V 41, 671; 949 und 952; v.a., wenn Sklaven zu Erben ihrer Herren eingesetzt wurden. Vgl. dazu auch Vial, Statut, S. 347-350.

So forderte Philon von seiner Sklavin, sie müsste bleiben, sofern er starb und seine Tochter Dikaia noch keinem Ehemann gegeben hätte.[1413] Dahinter stand die Sorge des Vaters, seine Tochter versorgt zu wissen, entweder durch einen Ehemann oder durch ihre Sklavin, damit sie nicht allein sein würde. Bei der Sklavin könnte es sich um eine Vertraute der Tochter gehandelt haben, die ihr Gesellschaft leistete.

Auch Danto, die Tochter der Freilasserin, musste erst verheiratet sein, bevor die Sklavin frei sein durfte.[1414] Mulliez vermutet zwischen der Tochter der Herrin und der Sklavin eine engere Beziehung, wie die eines Kindes zur Amme.[1415]

Für die Eheschließung von Frauen war im Griechischen die Rede von der sogenannten *Ekdosis*: der Vater bestimmte für die Tochter einen Ehemann und verheiratete sie, sie hatte in der Regel keine Wahl.[1416] Die Bedingungen wurden zwischen dem Vater und dem zukünftigen Ehemann ausgehandelt, die Frau selbst war nur Gegenstand der Transaktion.[1417] Eine Sklavin sollte solange bleiben, bis der Sohn des Herrn „eine Frau genommen haben würde“;[1418] somit hatte ein Mann eine Wahl. In zwei Fällen wählte allerdings eine Frau selbst einen Mann: der Sklave Lydos sollte so lange bei seiner Herrin bleiben, *ἄχρι κα ἄνδρα λάβηι*.[1419] Dabei handelte es sich um einen Sonderfall, da für Frauen die *Ekdosis* galt. Mulliez vermutet, dass die Herrin Witwe war und für sie daher andere Regeln galten.[1420] Die gleiche Formulierung fand sich bei einem freilassenden Ehepaar und bezog sich auf den Fall, dass die Ehefrau nach dem Tod des Ehemannes als Witwe erneut heiraten würde.[1421] Ein Junge und ein Mädchen sollten bei ihrer Herrin Antigona bleiben, wenn ihr Herr Aristonikos sterben würde und Antigona nicht verheiratet wäre.[1422] Aristonikos könnte Antigonas Vater gewesen sein: sollte er sterben, bevor seine Tochter heiratete und damit versorgt wäre, sollten die Sklaven bei ihr bleiben, zum Schutz, zur Versorgung oder damit sie nicht allein sein würde; sobald sie heiratete, sollten sie frei sein. Allerdings wurden in anderen gleichwertigen Fällen andere Formulierungen gewählt: sollte der Herr sterben, bevor eine gewisse Person verheiratet sein würde, sollten sie bleiben.[1423] Daher wird es sich bei Antigona und

[1413] Vgl. CID V 339.
[1414] Vgl. CID V 531.
[1415] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 531, S. 454.
[1416] Vgl. CID V 339: *πρὸ τοῦ τὰν θυγατέρα ἐγδόμεν Δικαίαν ποτ‘ ἄνδρα*; Vgl. CID V 531: *ἀνδρὶ ἐκγδοθῆ*; vgl. so auch Bernard, Aspects, S.315.
[1417] Vgl. dazu auch Vial, Statut, S. 347 und 353.
[1418] CID V 296: *[…] γυναῖκα λάβῃ.*
[1419] CID V 70.
[1420] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 70, S. 90,
[1421] Vgl. CID V 1072.
[1422] Vgl. CID V 1072.
[1423] Vgl. z.B. CID V 296.

Aristonikos um ein Ehepaar gehandelt haben, wobei Aristonikos bereits älter war und seine Ehefrau auch nach seinem Tod versorgt wissen wollte, bis sie erneut heiratete.[1424] Da Antigona selbst Freilasserin war, könnte der Wunsch nach Versorgung auch von ihrer Seite ausgesprochen worden sein. Mulliez hingegen vermutet, dass sie als Paar zusammenlebten, d.h. rechtlich nicht verheiratet waren, sodass sich die Formulierung darauf bezöge. M.E. gibt es keinerlei Hinweise darauf, warum sie nicht verheiratet gewesen sein sollten und sich eine eventuelle Heirat nicht auf eine Eheschließung als Witwe bezogen haben sollte.[1425]

Auch außerhalb von Delphi wurden Frauen verheiratet, sie heirateten nicht selbst.[1426] In Boiotien wurde die Heirat eines Mannes thematisiert, bei ihm war die Rede von *γαμείσει*, er war folglich Akteur, während Frauen verheiratet wurden.[1427] Es handelte sich somit auch um die sogenannte *Ekdosis:* die Frau wurde in die Ehe gegeben, hatte in der Regel keine Wahl. In Sikyon beispielsweise übergab der Vater die Tochter ihrem zukünftigen Ehemann, auf Mykonos übernahmen dies Verwandte.[1428] In Athen wurde eine Frau von Vater oder Bruder in die Ehe gegeben.[1429] Gleiches galt in Ägypten, allerdings wurde 310 v. Chr. eine Frau von Vater und Mutter in die Ehe gegeben.[1430] 173 v. Chr. heiratete eine Frau selbst: die Makedonierin Olympias gab sich selbst als Ehefrau in die Ehe, wurde von ihrem Vater als *kyrios* begleitet, wie bei einer Transaktion.[1431] Vial sieht darin eine Entwicklung in der griechischen Ehe, allerdings war sie die einzige Frau in vorchristlicher Zeit, die selbst heiratete.[1432]

Aus Ägypten stammte aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. ein Ehevertrag: „Olympias restera aupres d'Antaios en lui obeissant comme il convient qu'une femme obeisse à son mari.“[1433] Frauen sollten neben ihrer Rolle als Mutter und Ehefrau den *oikos* verwalten und organisieren, wie Xenophon betont.[1434] Sofern Frauen bzw. ihre Familien wohlhabend waren, mussten sie nicht

[1424] Vgl. so Rocca, Paramone, S. 150. Vgl. auch Mulliez, Kommentar zu CID V 70, S. 90, der auf diese Inschrift verweist und durch einen Vergleich zu dem Schluss kommt, dass es sich in beiden Fällen um Witwen gehandelt haben muss, da sie nicht über die *Ekdosis* verheiratet wurden.
[1425] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 1072, S. 1070.
[1426] Vgl. Vial, Statut, S. 347.
[1427] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 51.
[1428] Sikyon: Hdt. II 130; Mykonos: Dareste, Recueil I, S. 48.
[1429] Vgl. Dem. 46,18.
[1430] Vgl. P. Eleph. 1.
[1431] Vgl. P. Giss. 1, 2; vgl. Legras, Contrats, Abs. 41.
[1432] Vgl. Vial, Statut, S. 353.
[1433] Vgl. P. Giss 1, 2 (173 v. Chr.); vgl. für Übersetzung Vial, Statut, S. 356.
[1434] Vgl. Xen. oec. 10, 10-13.

für ihren Unterhalt arbeiten, sondern lediglich für den eigenen Gebrauch im *oikos*. Frauen aus ärmlichen Verhältnissen mussten hingegen arbeiten, um über die Runden zu kommen.[1435]

Frauen waren ohne Ehemänner an ihrer Seite lebens- und handlungsfähig, denn Frauen ließen allein Sklavinnen und Sklaven frei,[1436] ohne dass klar wurde, ob sie keinen Ehemann hatten, er lediglich nicht erwähnt wurde oder bereits verstorben war.[1437] Die „Teilhabe" an den Freilassungen stand Frauen mit und ohne Ehemänner offen. Wenn Frauen heirateten, traten in jedem Fall Änderungen in ihrem direkten Privatleben ein, spätestens mit der Geburt von Kindern war sie für diese zuständig und musste sie versorgen, wie auch die *paramone*-Bedingungen zu Gunsten der Kinder der Herrinnen zeigten.[1438]

Wenn eine Frau geheiratet und Kinder bekommen hatte, wird sie die Kinder entweder selbst aufgezogen oder ein Kindermädchen beschäftigt haben. Ein Kindermädchen wurde von einer *paramone*-Bedingung begünstigt[1439] und eine Sklavin sollte bei einem nicht heiratsfähigen Mädchen bleiben, bis es heiratsfähig sein würde, sie dürfte eine Amme und Vertraute des Mädchens gewesen sein.[1440] Es ist nicht klar, wie viele Sklavinnen als Kindermädchen gearbeitet haben. Da aber verschiedene Sklavenherrinnen freiließen, ist davon auszugehen, dass jede Frau, die als Verkäuferin von Sklavinnen und Sklaven auftrat und gleichzeitig Kinder hatte, für diese auch ein Kindermädchen beschäftigen konnte bzw. dass sich eine Haussklavin um die Kinder kümmerte.[1441] Damit wäre sie nicht allein für das Aufziehen der Kinder verantwortlich gewesen und hätte sich anderen Beschäftigungsfeldern widmen können.

Die Rolle einer Ehefrau und Mutter war die bedeutendste Aufgabe einer Frau.[1442] In einer Rede von Lysias wurde ein Mann thematisiert, der seiner Frau erst vertraute, nachdem sie ihm ein Kind geboren hatte.[1443] Isaios schrieb, dass ein älterer Mann eine junge Frau hatte und sie

[1435] Vgl. Schaps, Rights, S. 18-20.
[1436] Vgl. z.B. CID V 84, 610, 612, 716, etc.
[1437] Klar ist es nur, wenn es ausdrücklich erwähnt wurde, wie bei Hagesion, deren Sklave solange bei ihr bleiben sollte, bis sie geheiratet haben würde (CID V 70).
[1438] Vgl. z.B. CID V 946, wo einem zukünftigen Kind der Herrin eine Geldsumme bezahlt werden sollte.
[1439] Vgl. CID V 987.
[1440] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 531, S. 254.
[1441] Vgl. Dimopoulou, Medica, S. 281, dass es v.a. für Frauen einer höheren Stellung in Frage kam, eine Amme zu beschäftigen. Aber auch in Fällen, in denen es zu Komplikationen kam, wenn z.B. die Mutter im Kindsbett starb, war eine Amme vonnöten, auch wenn der Haushalt nicht sonderlich reich oder bekannt war, vgl. so auch Kosmopoulou, Women, S. 285.
[1442] Vgl. so Vial, Statut, S. 347-350, der auf die Komödien des Menander verweist, in denen Frauen verheiratet wurden, und worin betont wurde, dass die Ehen legitime Kinder hervorbringen sollten (vgl. z.B. Men. Perik. Z. 1012-1014; ebd. Sam. 725-730; ebd. Dysk. 842-844.). Vgl. so auch Pomeroy, Athen, S. 93, dass daher insbesondere um verstorbene unverheiratete Mädchen getrauert wurde, da sie diese Aufgabe nicht erfüllten.
[1443] Vgl. Lys. 1,6. Erst mit der Geburt des Sohnes vertraute der Mann seiner Ehefrau.

gemeinsam keine Kinder bekamen, weshalb er sich von ihr scheiden ließ, damit sie einen anderen Mann heiraten und Kinder bekommen könnte, anstatt mit ihm kinderlos bleiben zu müssen.[1444]

Interessant ist ein Gesetz aus Delphi aus der Zeit zwischen 315 und 300 v. Chr.: Kinder wurden unter Strafandrohung verpflichtet, die Eltern im Alter zu versorgen, sowohl Mutter als auch Vater, sodass Frauen, die Kinder zur Welt gebracht hatten, versorgt waren.[1445] Allein, dass eine solche Strafandrohung existierte, zeigt, dass die Versorgung durch die Kinder essenziell war.

Scheidung

Auffällig in den delphischen Freilassungsurkunden war eine Bestimmung, in der eine Ehefrau begünstigt wurde. Sollte die Beziehung zerbrechen und sollte sich das Ehepaar scheiden lassen, dann, so wurde betont, müsste die Sklavin beim Herrn bleiben, der als alleiniger Freilasser Alleineigentümer gewesen sein muss, und nicht bei der Frau.[1446] Unter allen delphischen Freilassungsurkunden war lediglich in diesem Fall die Rede von einer Scheidung.

Die Möglichkeit der Scheidung fand auch im ptolemäischen Ägypten Erwähnung: Philiskos und Apollonia hatten einen Ehevertrag aufgesetzt, Apollonia durfte sich scheiden lassen und bekam dann ihre Mitgift zurück.[1447] In einem weiteren Dokument vom Ende des 2. Jahrhundert v. Chr. war die beiderseitige Zustimmung zur Scheidung vonnöten.[1448] Vom Ende des 1. Jahrhundert v. Chr. ist ein Scheidungsdokument überliefert, in dem die Scheidung von Apollonia und Herakleidas dokumentiert wurde.[1449]

Scheidung war auch in Athen möglich, aber nur in Zusammenwirkung mit dem nächsten männlichen Verwandten.[1450]

Formulierung der Bedingungen in den delphischen Freilassungsurkunden

Es gab verschiedene Möglichkeiten, eine *paramone*-Bedingung zu formulieren: bei einem Freilasser fiel häufig die Formulierung, der Sklave oder die Sklavin sollte bleiben, solange der Herr lebte. Handelte es sich um zwei Herren bzw. einen Herrn und eine Herrin, hieß es, der Sklave oder die Sklavin sollte so lange bleiben, wie der Herr *oder* die Herrin lebte (was selten

[1444] Vgl. Is. 2,3-9.
[1445] Vgl. BCH 64/65 (1940), S. 90; vgl. dazu auch Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 330.
[1446] Vgl. CID V 1144. Vgl. dazu auch Rocca, Paramone, S. 150. Vgl. dagegen Mulliez, Kommentar zu CID V 1144, S. 1166, der aufgrund der Wortwahl davon ausgeht, dass es sich um keine rechtlich anerkannte Ehe gehandelt habe, sondern um das Zusammenleben eines Mannes und einer Freiegelassenen.
[1447] Vgl. P. Tebt. I 104; vgl. Legras, Contrats, Abs. 47.
[1448] Vgl. P. Family Archives Tebt. 13.
[1449] Vgl. BGU IV, 1102; vgl. auch Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 293-4.
[1450] Vgl. so Sealey, Law, S. 36.

war). Oder es wurde verlangt, dass er oder sie so lange bleiben musste, wie beide (Herr *und* Herrin) lebten.[1451] Letzteres wurde in der Freilassung durch Praxo und Praxias genutzt, allerdings stärker betont: *ἄχρι οὗ κα ζώωντι ἀμφότεροι*.[1452] Mulliez sieht den Grund der Betonung darin, dass Praxias bereits ein hohes Alter hatte und erwartete, nicht mehr lange zu leben. Über die *paramone*-Bedingung konnte er seine Ehefrau Praxo absichern, die jünger als er gewesen sein könnte.[1453] Denn Praxias war bei dieser Freilassung bereits seit 50 Jahren aus den Urkunden bekannt, er war demnach älter.[1454] Bei den Freilassungen von Athanis und ihrem Ehemann, bei Kallon und Agatho sowie Peitholaos und Heraiis sollten die Sklaven bis zu deren Tod bleiben.[1455] Ob die Herren so alt waren, dass sie nicht mehr lange zu leben hatten, ist unklar. Peitholaos und Heraiis hatten eine Tochter, die ihre Zustimmung gab, sodass das Ehepaar älter gewesen sein könnte. Sie werden sich damit gegenseitig abgesichert haben, ganz gleich, wer von ihnen zuerst sterben würde, damit der Überlebende weiter von den Sklaven profitieren und versorgt werden konnte. Gleiches ist auch zu erwarten, wenn Männer ihre Ehefrauen, die andernfalls nicht erwähnt worden wären, in die *paramone*-Bedingungen aufnahmen.[1456]

Die begünstigten Personen in den delphischen Freilassungsurkunden

Auf der anderen Seite gab es mehrere Fälle, in denen zwei Freilasser agierten, aber nur einer von ihnen von der *paramone* begünstigt wurde: so verkaufte Kallis mit einem gewissen Polytas zwei Sklavinnen und diese sollten bei Kallis bleiben, solange sie lebte.[1457] Da beide verkauften, müssen beide die Eigentümer gewesen sein. Mulliez überlegt, ob sie ein Ehepaar waren.[1458] In diesem Fall hätte er ebenfalls begünstigt werden müssen, selbst wenn sie nur bis zu Kallis‘ Tod bleiben sollten. Es sei denn, sie waren Mitglieder verschiedener *oikoi*, die gemeinsam Sklaven besaßen, und die Sklaven konnten nur in einem *oikos* bleiben.[1459]

Der Familienstand einzelner Frauen konnte vielfältige Formen annehmen: unverheiratet, verheiratet, mit Kindern, kinderlos, geschieden, verwitwet, usw. Dabei hing es nicht vom Familienstand ab, ob eine Herrin Sklavinnen und Sklaven besitzen bzw. freilassen konnte.

[1451] Formulierung mit „und“: CID V 1 (*Λέαινα καὶ Ἀριστόμαχος*) und CID V41 (*Καλλικράτης καὶ Τιμαγόρα*); Formulierung, in der ausdrücklich beide Parteien (Praxo und Praxias) betont wurden: CID V 600 (*ἄχρι οὗ κα ζώωντι ἀμφότεροι*); seltene Formulierung mit „oder“: CID V 23 (*εἰ δέ τί κα πάθη Πρώταρχος ἢ Κλέα*).
[1452] CID V 600.
[1453] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 600, S. 530.
[1454] Vgl. dazu Mulliez, Kommentar zu CID V 600, S. 530.
[1455] Athanis: CID V 1002; Kallon: CID V 319; Peitholaos: CID V 606.
[1456] Vgl. CID V 572; 1073.
[1457] Vgl. CID V 216.
[1458] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 216, S. 195.
[1459] Vgl. ebenso CID V 1127 und 1064.

Das Problem der Kinderlosigkeit

Von Frauen wurde erwartet, dass sie heirateten und Erben zur Welt brachten.[1460] Doch einige Fälle verliefen nicht nach Plan, wie es insbesondere aus den *paramone*-Bedingungen der Freilassungsurkunden hervorging. Dabei scheinen einige Frauen die Hoffnung gehabt zu haben, ihre Situation ändern zu können. So wurde in einer *paramone*-Bedingung bestimmt, was ein Sklave zu tun hätte, sollte die kinderlose Herrin ein Kind bekommen.[1461]

In den Freilassungsurkunden wurde deutlich, warum Kinderlosigkeit ein Problem war, zum einen hatte eine Frau bzw. ein Ehepaar keinen Erben, der das Vermögen erben konnte; daher wurden teilweise Sklavinnen und Sklaven als Erben eingesetzt.[1462] Sie hätten auch anderen Personen, wie Freunden, das Erbe vermachen oder jemanden adoptieren können, der anstelle der Sklavinnen und Sklaven die Durchführung der Begräbnisriten und Begräbnisfeierlichkeiten, etc. übernommen hätte.[1463]

Problematisch war auch, wer im Falle von Kinderlosigkeit die Herrin (oder den Herrn) im Alter versorgen würde. Daher wurde von einigen Sklavinnen und Sklaven Altenpflege gefordert.[1464] Umgekehrt wurde ein ehemaliges Kindermädchen vom Vater ihrer Schützlinge durch eine Sklavin versorgt, ob sie Unterstützung brauchte, wurde dabei nicht klar.[1465] Es konnte prekäre Folgen haben, keine Kinder zu haben, und um die Existenz gehen, sodass die Herrinnen und Herren auf Sklavinnen und Sklaven anstelle von Kindern zurückgreifen mussten.

Allerdings muss die Einforderung von Altenpflege durch einen Sklaven nicht zwangsweise auf Kinderlosigkeit verwiesen haben: die Sklavin Phrynea sollte in Naupaktos so lange bleiben, wie der Vater ihrer drei Herren lebte. Er scheint pflegebedürftig gewesen zu sein und Phrynea sollte seine Pflege übernehmen, obwohl Söhne vorhanden waren.[1466]

Mehrmals wurde Sklaven und Sklavinnen in Delphi nach dem Tod der Herrinnen und Herren eine Pflicht auferlegt: teils, die Begräbnisfeierlichkeiten nach dem Tod auszurichten, teils, dauerhaft Grabpflege und Riten durchzuführen, womit die Sklavinnen und Sklaven weiterhin gebunden waren. Die Forderung, nach dem Tod der Herrinnen und Herren weiterhin zu dienen, hatte schwerlich mit Grausamkeit zu tun, sondern scheint der Tatsache entsprungen zu

[1460] Vgl. Vial, Statut, S. 350 u.a. mit einigen Belegen aus Komödien. Vgl. so auch Ma, Spaces, S. 218, wie bedeutsam der Fortbestand der (bedeutenden) Familien für die *poleis* war.
[1461] Vgl. CID V 946.
[1462] Vgl. CID V 41, 532, 671; 949 und 952.
[1463] Vgl. CID V 671 (Bestattungsriten); 949 (Bestattungsriten), 952; CID V 532.
[1464] Vgl. den *paramone*-Dienst (aber bei einer anderen Person): CID V 255.
[1465] Vgl. CID V 987.
[1466] Vgl. IG IX,1^2 3, 638,3. Vgl. so auch Blavatskaja, Geschichte, S. 50.

sein, dass niemand anderes die Pflichten übernehmen konnte. So verfügte die Verkäuferin Larisa, dass ihr Sklave Mithridates die Grabriten durchführen und ihr Vermögen erben sollte, allerdings nur, falls ihr eigener Sohn nicht zurückkehren sollte.[1467] Woher er nicht zurückkehren sollte, wurde nicht spezifiziert, ob er im Krieg kämpfte oder anderweitig verreist war, auch nicht, ob er nicht heil zurückkommen oder nicht rechtzeitig zurückkehren würde, um bei ihrem Tod die Bestattungsriten durchzuführen. Kehrte der Sohn zurück, musste der Sklave die Riten nicht durchführen, erbte aber auch nicht von ihr, womit er den Platz des Sohnes einnahm, der im Falle seiner Anwesenheit die Riten durchführen würde.

Auch Kleunika band ihre Sklavin an sich, indem sie die Grabriten durchführen und den Grabschmuck sichern musste.[1468] Sie scheint keine Angehörigen gehabt zu haben, die die Aufgaben hätten übernehmen können, sodass sie keine (lebenden) Nachkommen hatte, oder nicht einmal einen Ehemann. Bei Philo, Tochter des Poseidonios, wurde durch die *paramone*-Bedingung und den zustimmenden Ehemann bekannt, dass sie verheiratet war.[1469] Doch auch sie forderten von ihrem Sklaven die Bestattungsriten ein, sodass sie und ihr Ehemann kinderlos gewesen sein könnten, d.h. sie haben entweder keine Kinder bekommen oder hatten keine überlebenden Kinder. Zur Belohnung sollte der Sklave das Vermögen der Herren erben; demnach werden keine Kinder und somit möglichen Erben vorhanden gewesen sein. Für Athenaiis, Tochter des Athanion, sollten zwei Sklavinnen bei ihrem Tod die Bestattungsriten durchführen, es ist unklar, ob sie verheiratet war.[1470]

Kinderlosigkeit betraf auch Frauen außerhalb von Delphi: in Thespiai bestätigte Aristodama das Testament ihres Sohnes, wonach der Sklave nach Aristodamas Tod frei sein sollte. Der Sklave sollte nach ihrem Tod die Grabmäler von Mutter und Sohn bekränzen.[1471] Der Sohn war verstorben, sie bestätigte sein Testament, aber der Sklave musste bis zu ihrem Tod bei ihr bleiben. Da er ihr einziger Sohn gewesen zu sein scheint, konnte niemand außer dem Sklaven die Grabriten durchführen.[1472] In Stiris mussten Eupraxis und ihr Sohn zusätzlich zum *paramone*-Dienst ihre Herren bestatten und alle Grabriten durchführen, oder ihre Freilassung

[1467] Vgl. CID V 201.
[1468] Vgl. CID V 294.
[1469] Vgl. CID V 671.
[1470] Vgl. CID V 1044.
[1471] Vgl. BCH 25 (1901), S. 362, no. 2.
[1472] Vgl. ebd. Z. 8-18: *Ἐπιστεφανωέμεν δὲ Σόρον τὰ μνάματα [...] ἐνιαυτὸν ἐπιμελείας ... κὴ ὁ παῖς Ἀγεάς ἐν τῆ θείκη κατέλιπε.*

würde ungültig werden.[1473] In Boiotien wurde u.a. Soura zur Durchführung der Riten verpflichtet.[1474]

In Koroneia ließ eine gewisse Paramona mit ihrem Ehemann Sklaven frei und verpflichtete diese zur Grabpflege, was auf den Mangel von Kindern hindeuten könnte.[1475] Die gleiche Bedingung wurde auf Kos für einen Sklaven aufgestellt.[1476] In Leukopetra wurde häufiger gefordert, zusätzlich an bestimmten Festtagen kultische Aufgaben zu übernehmen.[1477] Auf Kalymna musste ein Freigelassener Opfer für die verstorbenen Kinder seiner Herrin nach deren Tod durchführen.[1478]

Es war zwar wahrscheinlich, dass keine Erben vorhanden waren, wenn von Sklavinnen und Sklaven die Durchführung der Bestattungs- und Grabriten gefordert wurden, und ohne Gegenbeleg ist dies nicht auszuschließen. Allerdings zeigten zwei Fälle in Delphi, dass die Forderung von Grabpflege nicht unmittelbar an Kinderlosigkeit geknüpft war. Das Ehepaar Lysion und Archelaos forderte von seinem Sklaven, bei ihrem Tod die Bestattungsriten durchzuführen, doch ihre Tochter Athano stimmte der Freilassung zu.[1479] Entweder wollten sie ihrer Tochter diese nicht zumuten oder die Tochter wohnte anders als ihre Eltern nicht mehr in Amphissa.[1480] Auch die Sklavin der Eisidora sollte nach deren Tod die Riten durchführen, doch der Freilassung stimmten Eisidoras Söhne zu. Somit hätten diese die Riten durchführen können.[1481] In einem Fall wurde nicht nur Grabpflege gefordert, obwohl eine Tochter vorhanden war, sondern die Verpflichtung der Grabpflege wurde auch auf das Grab der Tochter in deren Todesfall ausgeweitet.[1482] Die Aufforderung an eine Sklavin oder einen Sklaven zur Grabpflege war somit nicht unmittelbar mit Kinderlosigkeit gleichzusetzen. Dies galt auch für die Bedingungen außerhalb von Delphi.[1483]

[1473] Vgl. IG IX,1 42.

[1474] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 123. Vgl. ebd. 123, 133, 139 für Beispiele von Männern, no. 148 für Frauen (Stiris) sowie weitere in 149 und 151; in IG IX,1^2 1, 137 (Aitolia) für einen Jungen.

[1475] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 127. Ähnlich dazu sollte in Kalydon ein Junge solange bei seinen Herren bleiben, wie sie lebten, bzw. der Vertrag war erst gültig, wenn diese tot waren. Darüber hinaus sollte er das Bild des Sohnes bekränzen, der bereits verstorben gewesen zu sein scheint (vgl. IG IX,1^2 1, 137a).

[1476] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 195.

[1477] Vgl. z.B. I. Leukopetra 95.

[1478] Vgl. IG XII,4 5,4147.

[1479] Vgl. CID V 492. In CID V 953 wären auch Söhne vorhanden gewesen.

[1480] Vgl. so auch Mulliez, Loi, S. 21, dass die Forderung, die Grabriten durchzuführen, bedeutete, dass die Herren entweder keine Kinder hatten oder diese zum Zeitpunkt des Todes nicht vor Ort waren, wie es in CID V 202 deutlich wurde, dass der Sohn der Herrin im Moment nicht da war.

[1481] Vgl. CID V 1146.

[1482] Vgl. CID V 773.

[1483] Es ist zwar nicht eindeutig, doch in Darmezin, Affranchissements, no. 133 mussten zwei Sklaven bei einem Ehepaar in Boiotien bleiben, solange beide lebten; nach deren Tod sollten sie die Bestattungsriten durchführen. In der Sicherheitsklausel hieß es, dass niemand Hand an sie legen durfte, weder die Erben des

Doch die Kombination von Forderung nach Grabpflege und einer Erbschaft machte es wahrscheinlicher. Philo und ihr Ehemann forderten nicht nur Grabpflege von ihrem Sklaven, sondern setzten ihn auch als Erben ihres gesamten Vermögens ein,[1484] was auf ein kinderloses Ehepaar hindeutete. Auch das (vermutliche) Ehepaar Timagora und Kallikrates vermachte ihr Vermögen an vier Sklaven, ohne dass weitere Bedingungen wie Grabpflege daran gebunden waren, abgesehen davon, dass sie bis zum Tod ihrer Herren bleiben mussten.[1485] Auch wenn aufgrund der ähnlichen Namen der Sklaven zu den Herren eine Nahbeziehung zu vermuten wäre, würde eine Nahbeziehung nicht erklären, warum sie als Erben eingesetzt wurden, außer es gab keine anderen möglichen Erben.[1486] In einem weiteren Fall sollte eine Sklavin zusammen mit dem Sohn der Herrin erben, sofern sie mit ihm die Grabriten für die Herrin durchführte.[1487] Dies war außergewöhnlich, doch zwischen Herrin (selbst ehemaliger Sklavin) und Sklavin könnte eine Nahbeziehung bestanden haben,[1488] oder die Sklavin könnte eine Beziehung mit dem Sohn der Herrin eingegangen sein. Doch dies bleibt Spekulation.

Das Gesetz der Kinderlosen

Interessant ist ein Phänomen, das aus Epirus, genauer aus Bouthrotos und Dodona, bekannt ist. Zwar handelte es sich bei den dortigen Freilassungsdokumenten hauptsächlich um Listen, in denen nicht mehr als Namen erwähnt wurden, doch bei einigen Personen wurde ein Begriff hinzugefügt: *ἄτεκνος*, d.h. kinderlos. So hieß es bei der Freilasserin Aristodika *ἄτεκνος Ἄνθηρον, Φιλωτίδα, Λυκώταν*[1489] oder bei der Freilasserin Boilla *ἄτεκνος, παραμένουσαν ἃς κα ζῶι, Τιμάδα*.[1490] Es wurde betont, dass die Frauen kinderlos waren; es betraf Männer gleichermaßen: so wurde der Freilasser Dexidamos als *ἄτεκνος* angeführt (*Δεξίδαμος Δοκίμου ἄτεκνος Ματερώ*).[1491] Hatte es in Epirus eine besondere Bedeutung, wenn ein Mann oder eine

---

Herrn noch jemand anderes. Dementsprechend müssten Erben des Ehepaares vorhanden gewesen sein, auch wenn es nicht zwingend Kinder gewesen sein müssen. In ebd. no. 139 war der Sohn der Freilasserin bereits verstorben, sodass der Sklave für beide die Riten durchführen musste. Ausdrücklich ist es bei der Freilassung durch Agemacha im aitolischen Kalydon: sie forderte die Bekränzung des Bildes ihres verstorbenen Sohnes, obwohl sowohl sie selbst als auch ihr Mann sowie ein weiterer Sohn am Leben waren (IG IX 1^2 1,137). Vgl. dagegen Blavatskaja, Geschichte, S. 75, die den Sohn für einen Sieger der Olympischen Spiele sieht, dessen Statue daher bekränzt werden sollte; m.E. erinnert die Bekränzung allerdings an die Bekränzung von Grabmälern, wie sie u.a. aus Delphi gefordert wurde.

[1484] Vgl. CID V 671.

[1485] Vgl. CID V 41.

[1486] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 41, S. 73.

[1487] Vgl. CID V 1190. Wie Mulliez, Kommentar zu CID V 1190, S. 1227 betont, gibt es keinerlei Beleg dafür, dass es sich bei dem Sklavenmädchen Sostrata um die Tochter des Aristion handelte, sodass quasi jeweils die Kinder der beiden Freilasser geerbt hätten.

[1488] Vgl. CID V 1117. Allerdings muss eine Freigelassene nicht großzügiger mit ihren Sklaven umgegangen sein als freigeborene Herren.

[1489] Vgl. I. Bouthrotos 40, Z. 5-6.

[1490] Vgl. I. Bouthrotos 40, Z. 13-14.

[1491] Vgl. I. Bouthrotos 28, Z. 9-10.

Frau kinderlos war? Die Freilasserin Hadylo ließ ihre Sklaven frei, allerdings wurde sie nicht als kinderlos bezeichnet, sondern die Formulierung war leicht abgewandelt: *Ἀδυλὼ Στεφάνου κατὰ τόν τῶν ἄτεκνον νόμον Ὄνασον ...*[1492] Es muss demnach eine Art Gesetz gegeben haben, in Bezug auf diejenigen, die keine Kinder hatten. Darmezin zählt dabei 65 Erwähnungen in Bouthrotos sowie drei in Dodona, sodass dieses „Gesetz" ausschließlich für Epirus belegt ist.[1493] Die Bedeutung bleibt jedoch im Dunkeln. Es wäre denkbar, dass sich in den Fällen, in denen Freilasser *ἄτεκνοι* waren, die Sklaven um die Grabriten kümmern mussten, da keine Nachkommen vorhanden waren, die sich darum hätten kümmern können.[1494] Darmezin überlegt, ob es sich dabei um eine Art Adoption handelte bzw. ob die Freigelassenen als Erben eingesetzt wurden, um die Pflichten zu übernehmen.[1495] Doch dies ist nicht zu belegen. Wie Cabanes betont, ging es bei der Formulierung nicht darum, das weitere Leben von Freigelassenen zu bestimmen, sondern vielmehr darum, dass „la notion d'atecnos porte sur le propriétaire qui affranchit et non sur l'esclave qui beneficie de l'affranchissement."[1496] Cabanes hinterfragt, ob alle Freilasser, die mit diesem Gesetz in Verbindung gebracht wurden, kinderlos waren. Denn bei einem älteren Ehepaar wäre zu erwarten, dass sie keine Kinder mehr bekamen, doch es gibt Fälle, in denen ein Ehepaar als kinderlos bezeichnet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt aber Kinder hatte, d.h. ein jüngeres Ehepaar war.[1497] Er schlussfolgert daher, dass die Freilasser zum Zeitpunkt der Freilassung keine Kinder und somit keine Erben hatten, die ein Anrecht auf den Sklaven (laut meiner Definition das Nutzungsrecht) hätten erheben und ihm so hätten gefährlich werden können.[1498] Dass es aber nicht ausschließlich bei Frauen erwähnt wurde, zeigt, dass auch von Männern erwartet wurde, eine Familie zu gründen. Allerdings war es die Hauptaufgabe von Frauen, zu heiraten und Kinder zu bekommen.[1499]

[1492] Vgl. I. Bouthrotos 51, Z. 28-33; vgl. auch I. Bouthrotos 21 bei der Freilassung durch Thebais.
[1493] Vgl. Darmezin, Affranchissements, S. 202-203. Cabanes, Bouthrotos, S. 257 zählt bei 491 Freilassungen 59 mit der Formulierung *κατὰ τόν τῶν ἄτεκνον νόμον* und 54 mit dem Adjektiv *ἄτεκνος*, insgesamt 23% aller Freilassungen. Allerdings wurde dieses Gesetz nicht konsequent genannt, Cabanes nennt (ebd. S. 258) mehrere Beispiele, in denen die Freilasser in einer Freilassung als kinderlos, in der nächsten aber nicht als kinderlos bezeichnet wurden (z.B. I. Bouthrotos 25 und 47 mit Erwähnung des Gesetzes sowie 32 ohne Erwähnung). Entweder die Akteure erachteten es als unbedeutend, weshalb sie es häufiger ausließen. Oder all diese Personen bekamen Kinder, nachdem sie erst als kinderlos deklariert wurden, aber die Kinder starben, sodass sie kinderlos waren. Wie Cabanes (ebd.) betont, war die Zahl der Kinderlosen hoch.
[1494] So erwägt Cabanes, Loi, S. 202-207, ob es bei dem "Gesetz der Kinderlosen" darum ging, die Durchführung der Grabriten abzusichern. Vgl. dazu auch Darmezin, Affranchissements, S. 202-203.
[1495] Vgl. Darmezin, Affranchissements, S. 203.
[1496] Cabanes, Loi, S. 210.
[1497] Vgl. Cabanes, Bouthrotos, S. 258-259. Vgl. I. Bouthrotos 36, Z.8 (kinderlos) und 43, Z. 42-47 (mit Kindern).
[1498] Vgl. ebd. S. 259.
[1499] Vgl. Anm. 1442.

Was das Gesetz bedeutete und was es im Genauen beinhaltete, muss offenbleiben. Es zeigt aber eindeutig, dass Kinderlosigkeit von großer Bedeutung war, sodass in Epirus eigens ein Gesetz geschaffen wurde.

Auch wenn es wenige Belege in den Freilassungsurkunden gab, herrschten im hellenistischen Griechenland die gleichen Sorgen wie an anderen Orten, so die Versorgung im Alter, die Durchführung der Grabriten oder die Verteilung des Erbes. Es gab aber weitere Hinweise, da zahlreiche Belege zu Adoptionen existierten. Unter anderem auf Rhodos sind Adoptionen von Frauen bekannt.[1500] Ebenso wurden für eine Frau in Milet sowohl der leibliche Vater als auch der Adoptivvater angeführt.[1501] Ansonsten konnte Kinderlosigkeit zu einem teilweisen Ausschluss aus dem gesellschaftlichen Leben führen. So durften an den Thesmophorien ausschließlich Bürgerinnen bzw. Ehefrauen von Bürgern teilnehmen, und diejenigen, die keine neuen Bürger, d.h. legitime Erben zur Welt brachten, waren vom Eintritt in das Heiligtum bei den Festen ausgeschlossen, wie Kozlowski betont.[1502] Ebenso bedeutsam waren legitime Erben für Familien, die Erbpriesterschaften innehatten, wie die der Athena Polias in Athen; waren keine Erben vorhanden, konnte niemand die Priesterschaft erben.[1503]

Das Alter der Verkäuferinnen, Zustimmerinnen und begünstigten Frauen

Anhand der Familien der Frauen können sich Hinweise auf ihr Alter ergeben wie auch auf die Beziehungen zu anderen Generationen. Allerdings wurde bei den Verkäuferinnen oder Zustimmerinnen kein Alter angegeben, nicht einmal eine Bezeichnung wie „junge Frau“.[1504] Somit ist es Spekulation, anhand der Familienmitglieder auf das Alter der Verkäuferinnen schließen zu wollen. Demnach könnte eine Frau, die mit ihrem Vater zusammen einen Sklaven freiließ, unverheiratet und jünger gewesen sein,[1505] eine Frau, die mit Ehemann oder Söhnen verkaufte, älter.[1506] Allerdings könnte eine Frau ebenso gut verheiratet gewesen sein

[1500] Vgl. z.B. SEG XXXIX 733, Z. 4-6. Vgl. dazu Stavrianopoulou, Frauenadoption, bes. S. 183-185, die daran festmacht, dass Frauen als Erbinnen (wohl) kinderloser Personen adoptiert wurden und ihnen dabei die gleiche Bedeutung wie Männern zukam, sie somit nicht nur das Erbe an ihre Kinder weitervererben sollten.
[1501] Vgl. Milet III, 77 (II) (ca. 200 v. Chr.).
[1502] Vgl. Kozlowski, Évolution, Abs. 1.
[1503] Vgl. Connelly, Portrait, S. 41.
[1504] Laut Cromme, Personenrecht, S. 227 wurde die Freilasserin Zoila in CID V 1160 als *korasion* bezeichnet, doch bezog sich dies auf die Sklavin und wurde durch *τὸ ἴδιον θρεπτόν* ergänzt. Der gleiche Fall lag in CID V 1171 vor, wobei es hier eindeutiger war, da der Name der Freilasserin und die Sklavin durch weitere Worte getrennt waren.
[1505] Vgl. CID V 274; evtl. CID V 69.
[1506] Ehemann: CID V 15; Sohn: z.B. CID V 318.

und mit ihrem Vater zusammen einen Sklaven freigelassen haben, sofern der Sklave beiden gehörte.[1507]

Das Verhältnis zwischen einer Verkäuferin und ihren Familienmitgliedern konnte folglich nicht unmittelbar Aussagen über ihr Alter treffen. Wenn aber eine Frau mit ihren Enkelkindern einen Sklaven verkaufte,[1508] hatte sie ein höheres Alter erreicht, da eine dritte Generation auftrat. Die Verkäuferin Menekrateia wird keine jugendliche Frau mehr, aber auch nicht zu alt gewesen sein, um Kinder zu bekommen, worauf sie noch hoffte.[1509] Das genaue Alter einer Frau war aber nicht festzustellen.

Gleiches galt für die Zustimmerinnen: eine Frau, die ihrem Sohn zustimmte, könnte bereits älter gewesen sein, da auch ihr Sohn volljährig gewesen sein muss.[1510] Im Gegenzug könnte eine Frau, die als Tochter ihren Eltern beipflichtete, jünger gewesen sein, könnte aber auch bereits verheiratet oder Mutter und dadurch älter gewesen sein, ohne dass sich dies in den Urkunden niederschlug.[1511] Auch bei den zustimmenden Frauen war eine Großmutter die einzige Altersgruppe, die in eine höhere Altersstufe eingeordnt werden könnte.[1512] Ansonsten gab es keine Hinweise auf das Alter.[1513] Nur ein Punkt lässt sich hinsichtlich des Alters der Beteiligten mit großer Sicherheit festlegen: alle Frauen, die verkauften oder zustimmten,

[1507] Es gibt keinen endgültigen Beleg in den Freilassungsurkunden: in CID V 69 ließ eine gewisse Harmodika Sklaven frei, bei ihren Mitverkäufern könnte es sich bei einem Mann um ihren Ehemann gehandelt haben, der andere Mann war entweder ihr Vater oder ihr Sohn; war er ihr Vater, wäre dies ein Beleg.

[1508] Vgl. z.B. Polya (CID V 468), die mit ihren Kindern und einem Enkel als Zustimmer verkaufte, oder Damo (CID V 423), die von ihrer Tochter sowie deren Söhnen Zustimmung erhielt.

[1509] Vgl. FD III 3, 337.

[1510] Vgl. so Aristokrateia für ihren Sohn (CID V 378) oder Xenia (CID V 661).

[1511] Vgl. z.B. Ainesa in CID V 626; vgl. aber CID V 468, wo die Tochter Herais bereits geschäftsfähige Kinder hatte.

[1512] Vgl. CID V 235 und 321.

[1513] Bei zustimmenden Männern könnte es anders gewesen sein: in CID V 35 ließ ein Ehepaar seinen Sklaven frei, dem Verkauf stimmten ihre gemeinsamen Söhne zu. Doch es fand sich im Griechischen *συνευδοκεόντων τῶν παιδαρίων*, was im Grunde genommen nichts anderes als „Jungen“ bedeutete. Diese Begrifflichkeiten scheinen vom Alter der zustimmenden Söhne her gerührt zu haben, die jünger und minderjährig waren. Wenn sie minderjährig waren, waren sie nicht geschäftsfähig, aber mussten sie das für eine Zustimmung sein? Wo die *kyrieia* für Frauen existierte, durfte auch eine Frau ohne Vormund keine Zustimmung abgeben, wie auf Delos (vgl. z.B. I. Delos 442, Z. 213). In CID V 543 fand sich *υἱῶν*, sodass es sich nicht mehr um minderjährige Söhne handelte. In CID V 507 stimmte ein Sohn dem Verkauf durch seine Mutter zu, zusätzlich stimmten die Kinder seines Bruders, d.h. die Enkel, der Verkäuferin zu, die wiederum ohne Vormund agierten, obwohl sie als *παιδαρίων* bezeichnet wurden. In CID V 1229 scheint ein Vormund für einen minderjährigen Mann aufgetreten zu sein, auch wenn dieser nicht direkt der Freilassung zustimmte, sondern dazu, wie der Vertrag archiviert werden sollte, vgl. Cromme, Personenrecht, S. 203. War ein Vormund vonnöten, wenn ein minderjähriger Mann zustimmte oder reichte es, wenn er von seinen Familienmitgliedern begleitet wurde, wie es bei den obigen Beispielen (CID V 35) der Fall war? Die Frage ist daher, ob ein Zustimmer geschäftsfähig sein musste, insofern, als dass der Vertrag andernfalls nicht gültig gewesen wäre, was m.E. zu bejahen ist, wenn die Beispiele aus anderen Orten betrachtet werden, in denen die *kyrieia* für Frauen nötig war und sie von ihrem *kyrios* begleitet wurden. Es könnte ausgereicht haben, dass die Eltern bereits für den Verkauf zuständig und dadurch auch bei seiner Zustimmung anwesend waren, wodurch diese Gültigkeit erhielt.

waren nicht minderjährig, sofern sie ohne Vormund auftreten konnten, sie hatten demnach das Erwachsenenalter erreicht.[1514]

Diese Überlegungen können auf die Frauen, die von *paramone* begünstigt wurden, übertragen werden. Erwähnenswert ist der Fall eines ehemaligen Kindermädchens, das vom Vater ihrer Schützlinge begünstigt wurde und älter gewesen sein wird, da die Söhne mittlerweile erwachsen waren.[1515] Mehrfach wurde einem Sklaven eine *paramone* auferlegt, die er bei den Eltern des Verkäufers zu verrichten hatte, damit diese im Alter versorgt sein würden. In Einzelfällen wurde von *γηροτροφεία* gesprochen, d.h. Altenpflege.[1516] Es wäre vorstellbar, dass bei dem Kindermädchen (oder einer Mutter) ein höheres Alter die Versorgung notwendig machte, was die Verkäufer mit der Begünstigung durch *paramone* regelten.

Auch außerhalb von Delphi wurde das Alter nicht angegeben. Am naheliegendsten war es, wenn einer Frau aufgrund ihres Alters, sprich aufgrund von Minderjährigkeit, ein Vormund zur Seite gestellt wurde. Problematisch war daran, dass oftmals nicht eindeutig festzustellen war, ob eine Frau aufgrund ihres Geschlechts oder aufgrund ihres Alters einen Vormund benötigte, insbesondere in den Regionen, in denen ohnehin die *kyrieia* vorherrschte. In Regionen, in denen Frauen in der Regel ohne *kyrios* agierten, wie in vielen Teilen Mittelgriechenlands, kann ein *kyrios* darauf hingewiesen haben, dass eine Frau minderjährig war. Gleiches galt für Jungen.[1517]

Umgekehrt können höchstens anhand der Familienbeziehungen oder den Bedingungen in den Freilassungsurkunden Vermutungen angestellt werden, wie alt die jeweiligen Personen waren. In Chaironeia sollten etwaige Kinder, die die Sklavin im *paramone*-Dienst zur Welt brachte, der Großmutter der Herrin gehören. Die Großmutter dürfte bereits älter gewesen sein, die Freilasserin selbst könnte vergleichsweise jünger gewesen sein, wenn ihre Großmutter noch am Leben war.[1518]

Wie im Abschnitt zur *kyrieia* deutlich wurde, ist häufig an den *kyrioi* der Zustand einer Familie abzulesen: bei einer unverheirateten Frau agierte der Vater als *kyrios*, war er verstorben, ein Bruder. War sie verheiratet, war ihr Ehemann ihr *kyrios*; war dieser verstorben und sie hatte Söhne, so übernahmen die Söhne die Vormundschaft. War sie Witwe und

[1514] Vgl. so CID V 915, wo die vermutlich minderjährigen Alexandros und Athenaiis Vormunde brauchten. Vgl. CID V 1064, wo ein junger Mann aufgrund von Minderjährigkeit einen Vormund bekam.
[1515] CID V 987.
[1516] Vgl. CID V 255.
[1517] Vgl. z.B. IG XII,5 872, Z. 46-48; ebd. Z. 103; ebd. Z. 120-121. Vgl. auch Vial, Statut, S. 342-343.
[1518] Vgl. IG VII 3322 (=Darmezin, Affranchissements, no. 34).

kinderlos, waren ihr Vater bzw. bei dessen Tod ihre Brüder ihr Vormund. Ansonsten konnten weitere Verwandte diese Rolle einnehmen.[1519] Da aber z.B. die Brüder sowohl Vormund für ihre verwaiste Schwester als auch für die verwitwete, kinderlose Schwester sein konnten, war damit das Alter nicht fehlerfrei zu bestimmen.

Wahrscheinlicher, wenn auch nicht letztgültig zu belegen, ist ein Fall aus Chaironeia, in dem die Sklavin Hermaia so lange bei ihrem Herrn bleiben sollte, bis er geheiratet haben würde.[1520] Demnach könnte er sowohl jung als auch bereits älter, aber noch unverheiratet gewesen sein. Desgleichen könnte es sich um einen Witwer gehandelt haben.

Somit war es unmöglich, das Alter von Freilassern zu bestimmen. Je mehr Informationen die Freilassungsurkunden lieferten, v.a. anhand der *paramone*-Bedingungen, desto mehr Schlussfolgerungen konnten gezogen werden, anders als z.B. in Thessalien, wo die Freilassungslisten vorlagen.

2.5.2 Das Konzept der Familie bei den freigelassenen Frauen

Die Familien der freigelassenen Frauen

Bei freigelassenen Frauen fanden sich keine ausgedehnten Familienkonstellationen, auch weil nur wenige Verkäuferinnen und Zustimmerinnen sicher als Freigelassene zu identifizieren waren und sie nur zu greifen waren, wenn ihre Freilassungen bekannt waren. Dabei ist zu unterscheiden, ob Familien im Sklavenstand oder erst nach der Freilassung gegründet wurden. Denn Familien, die Freigelassene nach der Freilassung gründeten, waren in der Regel uneingeschränkt.[1521] Allerdings war nicht immer klar, wann eine Frau eine Beziehung eingegangen war bzw. geheiratet und Kinder bekommen hatte, teilweise war nicht einmal sicher, ob es sich bei Verkäufern um ehemalige Sklavinnen und Sklaven handelte. Bei Hierokleia und Hierokles deuten die Namen darauf hin, dennoch ist nicht zu bestimmen, wann die Ehe geschlossen und ihr Sohn geboren worden war.[1522]

Fünf Frauen waren hingegen mit großer Sicherheit ehemalige Sklavinnen: Leaina verkaufte unter Zustimmung ihrer Tochter Philokrateia und war selbst freigelassen worden (unter einer *paramone*-Bedingung). Bei ihrer endgültigen Freilassung wurde auch ihre Tochter

[1519] Vgl. so z.B. Préaux, Status, S. 142-143.
[1520] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 51.
[1521] Vgl. z.B. in CID V 455 die Garantie, dass keiner Hand an die Sklavin und ihre künftigen Kinder legen durfte.
[1522] Vgl. CID V 143; CID V 270. Vgl. so auch Mulliez, Kommentar zu CID V 143, S. 143.

Philokrateia freigelassen.[1523] Leaina hatte ihre Tochter folglich in die Sklaverei geboren. Ob sie als Sklavin „verheiratet" war oder wer der Vater ihrer Tochter war, ist unklar. Philokrateia könnte die Tochter des Herrn gewesen sein.[1524]

Leirion ließ zweimal Sklaven frei, ihr Ehemann Theugenes war einmal Mitverkäufer, einmal Zustimmer.[1525] Sie selbst war in der Priesterschaft IV freigelassen worden, ohne dass ein Mann erwähnt wurde; allerdings wurden Ehepartner selten gemeinsam freigelassen und wenn Ehepartner freigelassen wurden, wurde es selten angegeben.[1526] So ist nicht klar, ob sie die Beziehung vor oder nach ihrer Freilassung eingegangen war, denn eine Ehe im rechtlichen Sinn war ohnehin erst nach der Freilassung möglich. Dagegen verkaufte Philo, Tochter des Poseidonios, ihren Sklaven unter Zustimmung ihres Ehemannes Nikostratos.[1527] Bei ihr handelte es sich aufgrund der übereinstimmenden Namen vermutlich um die Philo, die in der Priesterschaft VII freigelassen worden war, mit der Bestimmung, dass ihre Herren bei ihrem Tod ihren Besitz erben würden, unabhängig davon, ob sie bei einem gewissen Nikostratos wohnte oder er bei ihr.[1528] Sie muss bei ihrer Freilassung mit ihm zusammengelebt haben, es ist unklar, ob auch er ein Freigelassener war.

Mulliez vermutet in den Verkäuferinnen Lysion und Kleto freigelassene Frauen, kann es jedoch nicht eindeutig belegen.[1529] Allerdings bleibt unklar, ob Lysion ihren Ehemann Archelaos geheiratet und ihre Tochter Athano zur Welt gebracht hatte, während sie Sklavin war,[1530] ebenso für Kleto, ihren Mann Telon und deren Sohn Straton.[1531]

[1523] Vgl. CID V 205 (Leaina); CID V 260 (*apolysis* der Leaina und Freilassung der Philokrateia).
[1524] Vgl. so Kamen, Slave-Prostitutes, S. 152-153: ihr Herr ließ erst Leaina unter einer *paramone*-Bedingung frei und einer Bedingung, die auf Prostitution hindeutete (CID V 205); in einer späteren Freilassung wurde sie direkt freigelassen, zeitgleich mit ihrer Tochter Philokrateia; Kamen erwägt daher (nicht zu Unrecht), dass Leaina vor dem Tod des Herrn aus ihrem Dienst entlassen wurde, weil sie ein engeres Verhältnis zu ihrem Herrn und mit ihm ein Kind hatte, zumal der Freilasser betonte, dass er bei Verstand gewesen sei, weil es ungewöhnlich war, die beiden so freizulassen (vgl. CID V 260).
[1525] Vgl. CID V 458 (2 Mädchen, Ehemann Mitverkäufer); CID V 500 (Mann, unter Zustimmung des Ehemannes); CID V 522 (*apolysis* der beiden Mädchen).
[1526] Vgl. CID V 263. Nur in CID V 579 war die Rede von einem Ehepaar.
[1527] Vgl. CID V 671.
[1528] Vgl. CID V 568.
[1529] Für Lysion vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 492, S. 419; für Kleto Mulliez, Kommentar zu CID V 489, S. 417.
[1530] Vgl. CID V 492.
[1531] Vgl. CID V 489.

Adoption durch den Herrn

In nachchristlicher Zeit scheint die Freigelassene Eisias geheiratet zu haben, ihr Schwiegervater agierte als Bürge und ihr Sohn, den sie mit in die Ehe gebracht hatte, stimmte zu, als sie eine Freilassung durchführte.[1532] Ihren Sohn hatte sie während ihres *paramone*-Dienstes geboren.[1533] Interessanterweise nannte sich Eisias Tochter des Kleomantis, ihr Sohn wiederum trug den Namen Kleomantis und war vom Herrn adoptiert worden.[1534] Entweder hatte ihr Sohn den Namen des Herrn aufgrund der Nahbeziehung erhalten, wofür es einige Beispiele gibt.[1535] Oder sie könnte die leibliche Tochter des Kleomantis, ihr Sohn dessen Enkel gewesen sein.[1536] Oder es könnte „Freigelassene des Kleomantis" bedeutet haben.[1537] Der Sohn hieß ursprünglich Nikostratos, wurde aber nach seinem Adoptivvater in Kleomantis umbenannt. War er auch der leibliche Sohn der Eisias und des Kleomantis oder wurde er von seinem Großvater adoptiert? Denn beide können schwerlich die Kinder ihres Herrn gewesen sein, da Eisias gleichzeitig die Mutter war.[1538]

Es gab in sämtlichen delphischen Freilassungsurkunden zwei Fälle, die auf Adoptionen von Freigelassenen durch ihre Herren hindeuteten. Abgesehen von Kleomantis und „seinem Sohn" Nikostratos betraf es Sympherousa, die sich Tochter ihres Herrn nennen sollte. Sofern es keine reine Ehrung eines Nahverhältnisses war, wies es darauf hin, dass auch sie von ihrem ehemaligen Herrn adoptiert worden war.[1539] Laut Mulliez handelte es sich nicht um Adoptionen, wie sie zwischen Freien durchgeführt wurden, sondern sie seien persönlicher und emotionaler Natur gewesen, um ein Kind anzuerkennen. Mit dem Einsetzen als Erben hätte es

[1532] Vgl. CID V 1168.
[1533] Vgl. CID V 1142.
[1534] Vgl. CID V 1168, Z. 2-3.
[1535] Vgl. z.B. CID V 39, 352, 484.
[1536] Vgl. Zelnick-Abramovitz, Status, S. 385-386, die in dem Sohn das gemeinsame Kind der Eisias mit ihrem Herrn Kleomantis sehen will; sie bemerkt, der Herr hätte seinen Sohn adoptiert, weshalb dieser den Namen seines Herrn angenommen hätte; vgl. auch Mulliez, Loi, S. 27. Interessanterweise bestimmte ihr Ehemann(?) Aristion ihren Sohn Kleomantis sowie das ehemalige Sklavenmädchen Sostrata zu gleichen Teilen zu Erben seines Vermögens, sollte er sterben und sie die Grabriten wie aufgetragen durchführen. Wie Zelnick-Abramovitz, Status, S. 387-388 anmerkt, scheint Aristion mit Eisias keine Kinder gehabt zu haben, es gab lediglich ihren Sohn Kleomantis sowie eventuell seine (Sklaven-)Tochter Sostrata. Vgl. zur möglichen Vaterschaft des Kleomantis Tucker, Women, S. 231; es muss aber betont werden, dass er der Sohn des Kleomantis gewesen sein dürfte, aber erst mit der Adoption einen anderen Namen erhielt, indem ihn sein Vater anerkannte.
[1537] Vgl. CID V 18, wo die Sklavin Soto Sklavin des Dorkos genannt wurde, was aber auch Tochter oder zukünftige Freigelassene heißen könnte.
[1538] Vgl. Anm. 1536. Mulliez, Kommentar zu CID V 1168, S. 1200 vermutet in ihm den leiblichen Sohn seines Herrn.
[1539] Vgl. CID V 1142. Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 1142, S. 1162.

nichts zu tun gehabt, zumal es ausreichend Fälle gab, in denen Freigelassene ihre Herren beerben konnten.[1540]

Nicht der ehemalige Herr, sondern ein freier Mann scheint in Dodona die Freigelassene Kanthara adoptiert zu haben; es hieß ausdrücklich, sie durfte nicht mehr versklavt werden, da sie die Tochter eines gewissen Krateraios war.[1541] Auch Babakos widerspricht, dass es sich um eine Adoption mit dem Ziel der Erbschaft handelte, da Freigelassene und Sklaven nicht hätten adoptiert werden können, sondern er sieht es als Schutz für einen Freigelassenen.[1542] Letztlich scheint die Adoption emotionaler Natur gewesen zu sein, wie es auch Mulliez betont.

Ehepaare in den Urkunden

Es ist in seltenen Fällen bekannt, ob Ehen von Freigelassenen bereits in Sklaverei oder erst in Freiheit geschlossen wurden. Wenn Sklavinnen zusammen mit Sklaven freigelassen wurden, könnte es sich um ein Ehepaar gehandelt haben, aber sicher war es nicht.[1543] Ausdrücklich erwähnt wurde es lediglich bei Zois und ihrem Ehemann,[1544] und die Geburten von Leainas Tochter Philokrateia und Eisias‘ Sohn waren eindeutig in den Sklavenstand zu verorten, wie es die Freilassungsurkunden überlieferten. Falls der Mitverkäufer von Eisias ihr Ehemann war, wäre dies ein Beleg für eine „Patchwork-Familie“ bei Freigelassenen.

Adoption durch Freigelassene

Familien konnten auch über Adoptionen gegründet werden: Dorema, Tochter des Nikon, war in der Priesterschaft II von ihrem Herrn freigelassen worden, zu einem späteren Zeitpunkt verkaufte sie unter Zustimmung ihrer Tochter Hedyla zunächst ein Sklavenmädchen, dann ohne Hedyla zwei Sklaven.[1545] Hedyla wurde in Priesterschaft III zusammen mit einer anderen Frau freigelassen,[1546] es gibt keinerlei Belege dafür, dass sie die Tochter der Dorema war und erst nach ihr freigelassen wurde.[1547] Vielmehr hieß es, sie sollte die Tochter der Dorema werden und alles tun, was sie für ihre Eltern tun würde.[1548] Es handelte sich somit um die Adoption eines freigelassenen Mädchens durch eine freigelassene Frau; Dorema könnte

[1540] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 1216, S. 1266.
[1541] Vgl. SGDI II 1348.
[1542] Vgl. Babakos, Adoption, S. 516-517.
[1543] Vgl. z.B. CID V 197, 198 (inkl. Mulliez, Kommentar, S. 179), 199, 267, 283.
[1544] Vgl. CID V 579.
[1545] Vgl. CID V 110 (eigene Freilassung), 386 (Zustimmung der Tochter),436 (ohne Zustimmung der Tochter).
[1546] Vgl. CID V 214.
[1547] Die Mutter von Philokrateia wurde freigelassen (CID V 483), musste aber *paramone*-Dienst leisten. In CID V 260 wurde das Mädchen freigelassen, im gleichen Schritt wurde ihre Mutter aus der *paramone* entlassen.
[1548] Vgl. CID V 214: *νομιζομέναν θυγατέρα Δωρήματος καὶ ποέουσαν Δωρήματι ὅσα νωμίζεται τοῖς γονέοις.*

für sie bezahlt haben, um sie an Kindes statt anzunehmen.[1549] Auch ein Ehepaar adoptierte ein Mädchen.[1550] Freigelassene konnten somit vergleichsweise uneingeschränkt Familien gründen, so das Bild, das die Freilassungsurkunden widerspiegelten. Dagegen spricht sich Babakos aus, wonach Freigelassene oder Sklavinnen nicht hätten adoptiert werden dürfen. Er will daher an dieser Stelle keine Familiengründung sehen, sondern, dass die freigelassenen Mädchen geschützt waren,[1551] wie auch Dorema das Recht eingeräumt wurde, Hedyla wie eine Freie zu schützen. Allerdings nannte sich Hedyla Tochter der Dorema,[1552] womit eine Familie gegründet wurde.

Familien außerhalb von Delphi

In Mittelgriechenland waren freigelassene Freilasserinnen kaum von den freien Freilasserinnen zu unterscheiden, in Boiotien wurden sie durch den Zusatz von *ἱερὰ τοῦ Σαράπιδος* kenntlich gemacht.[1553] Daher ist nicht zu beurteilen, ob freigelassene Frauen mit ihren Kindern agierten. Die Familien von freigelassenen Frauen werden anerkannt bzw. uneingeschränkt gewesen sein, v.a. im Verhältnis zu den Familien von Sklavinnen, da ihre Kinder bei der Geburt frei waren, da sie keiner Herrin oder keinem Herrn mehr gehörten.[1554] Doch wie das Leben von freigelassenen Familien in Mittelgriechenland aussah, lässt sich anhand der Freilassungsurkunden schwer feststellen.[1555] So lassen sich höchstens Aussagen über die Familien von Sklavinnen treffen. In Boiotien wurde die Sklavin Homolois mit ihren Kindern freigelassen,[1556] ebenso zwei Sklavinnen jeweils mit ihrem Sohn[1557] sowie eine Sklavin namens Philoumene mit ihrer Tochter Zoila.[1558] Auch in Naupaktos wurden Sklavinnen mit Kindern freigelassen.[1559] Es handelte sich um Familien, die eine Sklavin während ihres Sklavendienstes gegründet hatte, wobei die Kinder mit ihrer Mutter gehen durften, vom Vater bzw. Mann der Sklavin war keine Rede.[1560] Doch in einigen Freilassungen finden sich Hinweise. So wurde in Naupaktos eine Frau namens Aphrodisia mit einem

[1549] In CID V 714 bezahlte ein anderer für die Sklavin Leaina, doch sie musste nicht bei ihm bleiben. CID V 496 war eine indirekte Freilassung: die Sklavin Thraissa wurde (ohne Apollon) an einen Freigelassenen (CID V 473) verkauft, der für sie bezahlt hatte und bei dem sie bis zu dessen Tod *paramone*-Dienst leisten musste.
[1550] Vgl. CID V 397.
[1551] Vgl. Babakos, Adoption, S. 515-517.
[1552] Vgl. CID V 386.
[1553] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 43, 45, 62, 72, 77.
[1554] Vgl. so Darmezin, Affranchissements, no. 152: in Daulis wurden mehrere Sklaven und Sklavinnen freigelassen, es wurde hinzugefügt, dass sie selbst, ihre Kinder und ihr Besitz unangreifbar sein sollten. Da zuvor keine Kinder erwähnt wurden, wird sich die Klausel auf die zukünftigen Kinder bezogen haben.
[1555] Vgl. zur Quellenarmut zu diesem Thema auch Samuel, Role, S. 291.
[1556] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 127.
[1557] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 24 und 34.
[1558] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 44.
[1559] Vgl. Sklavin und Sohn: IG IX,1^2 3, 616; Sklavin und Kinder: IG IX,1^2 3, 622.
[1560] Dies passt zu dem Bild aus Delphi, wo auch – wenn überhaupt – Mutter-Kind-Beziehungen erwähnt wurden, vgl. zu Delphi Hopkins, Slavery, S. 165.

Mädchen namens Sostrata und einem Mann freigelassen. Bei ihnen könnte es sich um Mutter, Tochter und Vater gehandelt haben, ohne dass diese Beziehung explizit ausgesprochen wurde. In einer weiteren Freilassung wurden ein Mann, eine Frau sowie das Mädchen der Frau freigelassen, ohne dass das Verhältnis zu dem Mann erklärt wurde.[1561] Dies rührte daher, dass die Familien von Sklavinnen nicht anerkannt waren: das Sklavenmädchen Niko wurde von ihrer Herrin freigelassen, mit dem Hinweis, dass sie von deren eigener Sklavin geboren worden war.[1562] Dieses Mädchen war hausgeboren, ihre Mutter war selbst Sklavin. Mutter und Tochter wurden aber getrennt, sei es, dass die Mutter vor ihrer Tochter freigelassen worden war, oder aber, dass die Tochter freigelassen wurde, ihre Mutter weiterhin der Herrin gehörte. Damit wurde die Familie von Mutter und Tochter zerrissen, da Sklavenfamilien nicht als rechtliche Einheit anerkannt waren.[1563] Gleiches galt für alle hausgeborenen Kinder, die allein freigelassen wurden.[1564] Brachte eine Sklavin ein Kind zur Welt, wurde dieses unweigerlich selbst zum Sklaven. Dies wird der einzige Grund gewesen sein, dass die Beziehung von Mutter und Kind bei Sklaven angegeben wurde.[1565]

Für die Familien in der hellenistischen Welt wurden die Quellen spärlicher. Zwei freigelassene Frauen agierten in Boutrotos als Freilasserinnen: die Sklavin Sibylla wurde freigelassen, zu einem späteren Zeitpunkt wurde sie in einer Liste mit anderen Freilassern aufgezählt.[1566] Ebenso wurde auch die Sklavin Neaira freigelassen, sie ließ später mit der Gruppe ihrer ehemaligen Herren und Herrinnen frei.[1567] Interessant ist, dass ihre Mitverkäufer ihre ehemaligen Herren waren, sodass sie mit ihnen gemeinsam Eigentum gehabt haben müssen. Cabanes ist nicht sicher, wie diese Fälle zu deuten sind: Sibylla und Neaira könnten als Ehefrau, Geliebte oder Adoptivtochter Teil der Familie der Herren geworden sein oder aber ein Anrecht auf ihre ehemaligen Mitsklaven erworben haben.[1568] Trotzdem verwiesen diese Fälle auf „la promotion sociale à laquelle peut prétendre un esclave après son affranchissement“,[1569] wie auch darauf, dass Freigelassene weiterhin Teil des *oikos* und der Familie sein konnten.

[1561] Vgl. IG IX,1^2 3, 624 c; IG IX,1^2 3, 639,4.
[1562] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 43.
[1563] Vgl. so auch Kamen, Sale, S. 283 (allerdings zu Delphi).
[1564] Vgl. eventuell das hausgeborene Mädchen Sosipolis, das in Kalydon allein freigelassen wurde (IG IX 1^2 1, 137b).
[1565] Es lag im Interesse des Herrn, dies zu betonen und damit sein Eigentum zu zeigen, vgl. Hopkins, Slavery, S. 165 (allerdings in Bezug auf Delphi). Hatte die Sklavin Kinder, würden diese im Umkehrschluss erben: vgl. BCH 130,1 (2006), S. 361, no. 4.
[1566] Eigene Freilassung: I. Bouthrotos 17, Z. 31-32; Freilassung durch Sibylla: ebd. 27, Z. 29-31.
[1567] Eigene Freilassung: I. Bouthrotos 25, Z. 10-12; Freilassung durch Neaira: ebd. 31, Z. 87-93.
[1568] Vgl. Cabanes, Bouthrotos, S. 273. Vgl. zu Neaira Cabanes, Affranchissements, S. 69.
[1569] Ebd.

Auch in der hellenistischen Welt werden Kinder von Freigelassenen, die nach der Freilassung geboren wurden, selbst frei gewesen sein, auch wenn es wenige direkte Belege gab, so in Dodona. Eine Sklavin namens Kanthara sollte ihr ganzes Leben lang frei sein, sowohl sie selbst als auch *γένος ἐκ γενεᾶς*, d.h. ihre Nachkommen.[1570]

Die Einschränkungen für Kinder von Freigelassenen

Während die Familiengründung für Freigelassene möglich war,[1571] hatten die Familien nicht die gleichen Voraussetzungen wie die der freigeborenen Frauen. Denn freigelassenen Frauen konnten Bedingungen und Einschränkungen auferlegt werden, insbesondere, wie mit ihren Besitztümern umgegangen wurde, auch wenn sie Kinder hatten.

In insgesamt acht delphischen Freilassungen von Sklavinnen wurde festgelegt, was im Todesfall mit ihren Besitztümern passieren sollte. Drei Sklavinnen mussten ihren Besitz den ehemaligen Herren bzw. deren Erben hinterlassen. Einmal wurde der Verkauf ungültig, wenn die Sklavin ihren Besitz einer anderen Person vermachte, auch Kindern.[1572] Zum anderen wurde betont, dass die Freilasser ihre Sklavin beerbten,[1573] im dritten Fall erbten die Herren, unabhängig davon, mit wem die Sklavin bzw. Freigelassene zusammenlebte (wohl auch, ob sie Kinder hatte).[1574] Solche Forderungen fanden sich auch bei Männern: ein Freigelassener durfte sein Leben lang seinen Besitz behalten, ihn aber nicht veräußern und damit seinen Herren finanziellen Schaden zufügen. Mulliez schließt daraus, dass der Freigelassene niemandem das Hab und Gut vermachen durfte.[1575] Fünf Sklavinnen durften Kindern ihren Besitz vererben; hatten sie keine Kinder, mussten sie die ehemaligen Herren bzw. deren Erben als Erben einsetzen.[1576] Bei der Sklavin (bzw. dann Freigelassenen) Kallikrateia wurde es auf die nächste Generation ausgeweitet: Kinder durften erben, gab es keine Kinder, erbten die ehemaligen Herren. Hatten ihre Kinder keine Kinder, durften die Kinder der Kallikrateia, die sich selbst niemals in der Sklaverei befanden, ihren Besitz niemand anderem als den ehemaligen Herren ihrer Mutter vermachen.[1577]

Auch in Mittelgriechenland konnten Kinder von freigelassenen Frauen, die ansonsten frei waren, eingeschränkt sein.[1578] In Physkeis wurde Niko freigelassen, unter der Bedingung,

[1570] Vgl. SGDI II 1348: *Κανθάραν ἐλευθέραν αὐτὰν καὶ γένος ἐκ γενεᾶς εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον.*
[1571] Vgl. CID V 259, 578, 606; 1044, 1100, 1022, 1064.
[1572] Vgl. CID V 218.
[1573] Vgl. CID V 378.
[1574] Vgl. CID V 568.
[1575] Vgl. CID V 607; vgl. auch dazu Mulliez, Kommentar zu CID V 607, S. 537.
[1576] Vgl. CID V 370, 426, 444, 546, 603.
[1577] Vgl. CID V 444.
[1578] Vgl. die Sicherheitsklausel in Daulis bei Darmezin, Affranchissements, no. 152.

dass, sollte sie kinderlos sterben, ihr Besitz an ihre Herren bzw. deren Nachkommen übergehen sollte.[1579] So war zwar das Erbe von vorhandenen Kindern geschützt, doch bei einem Mann wurde angedeutet, dass er keine Familie gründen durfte, um potentielle Erben auszuschließen.[1580] Dies war die einzige Regel, die Kinder, die nach der Freilassung ihrer Mutter geboren wurden, einschränken könnte, die aber meines Wissens keine direkte Erwähnung fand.[1581]

Neben Einschränkungen im Erbrecht sind für Freigelassene und ihre Familien keine weiteren Begrenzungen festzustellen, außer, dass einzelne Frauen ihren Herrinnen und Herren Kinder geben mussten, um frei zu werden. Allerdings betraf diese Forderung Sklavinnen, nicht Freigelassene, die eine Familie gegründet hatten.[1582]

2.5.3 Das Konzept der Familie bei den unfreien Frauen

Die Familien der unfreien Frauen

Für die Familien von Sklavinnen steht ein größerer Quellenbestand zur Verfügung, als für freigelassene Frauen, doch selten wurden Familienbeziehungen angegeben.

In 170 Freilassungen aus Delphi, in denen Sklavinnen mit anderen Sklaven freigelassen wurden, wurde bei 35 Inschriften das Verhältnis zwischen Sklavin und Mitsklaven geklärt. Einmal wurde eine Sklavin mit ihrem Ehemann freigelassen,[1583] 19-mal eine Mutter mit ihrem Sohn, darunter einem Säugling,[1584] und zweimal eine Mutter mit ihren zwei Söhnen,[1585] einmal mit drei Söhnen.[1586] Achtmal wurden Mutter und Tochter freigelassen[1587] und einmal eine Mutter mit zwei Töchtern.[1588] Übrig blieben drei Mehrfachverkäufe, in denen Mutter, Tochter und Sohn,[1589] Mutter, Tochter und zwei Söhne[1590] sowie Mutter, drei Töchter, ein

[1579] Vgl. BCH 130,1 (2006), S. 361, no. 4.
[1580] In Naupaktos wurde ein männlicher Sklave – denn das war der einzige Beleg hierfür – namens Libanos freigelassen (IG IX 1^2 3, 624, 4), aber er durfte keine Nachkommen großziehen, woraus zu schließen wäre, dass es dem Herrn darum ging, sich das Recht auf das Erbe des Sklaven zu sichern, indem es keine Erben des Freigelassenen gab, vgl. diese Deutung auch bei Dareste, Recueil II, S. 281.
[1581] Dareste, Recueil II, S. 280-281 vermutet sogar, dass es die Regel gewesen sei, dass Freigelassene in ihrem Erbrecht eingeschränkt gewesen seien, doch es ist m.E. zu weit hergeholt, dies an nur einem Beleg festmachen zu wollen, der ebenso gut unter die Sonderfälle gezählt werden könnte.
[1582] Vgl. z.B. CID V 354; 973.
[1583] Vgl. CID V 579.
[1584] Vgl. CID V 29, 31, 39, 48, 100, 175, 388, 401, 523, 525, 540, 541, 555, 576, 599, 630; 1013; Säugling: CID V 564; 1142 (nachchr.).
[1585] Vgl. CID V 358; 1249 (nachchr.).
[1586] Vgl. CID V 1178 (nachchr.).
[1587] Vgl. CID V 260, 582, 647, 695; 1260, (nachchr.); 742.
[1588] Vgl. CID V 379.
[1589] Vgl. CID V 10.
[1590] Vgl. CID V 638.

Sohn und ein Mann mit unklarer Beziehung zur Familie freigelassen wurden.[1591] Alle weiteren möglichen Familienkonstellationen, die über diese Angaben hinausgingen, sind Spekulationen. So ließe sich bei einer Freilassung von Sklavin und Sklave ein Ehepaar vermuten,[1592] oder bei einer Sklavin mit Jungen oder Mädchen Mutter und Kinder.[1593] Wenn mehrere Sklavinnen und Sklaven auf einmal freigelassen wurden, wurde es schwieriger. Es könnte sich bei ihnen um eine Familie gehandelt haben, z.B. Mutter, Vater, Sohn und Tochter. So könnte in CID V 669 der Mann, dessen Verhältnis zur Familie unklar war, der Ehemann und Vater gewesen sein.[1594]

In Beroia wurden zum Beispiel Sklaven mit ihren Frauen und Kindern, d.h. ganze Familien, freigelassen,[1595] in Mantineia eine gewisse Sapho mit ihrem kleinen Sohn,[1596] in Bouthrotos eine Sklavin namens Sotia mit ihrer Tochter Hiero.[1597] In nachchristlicher Zeit wurde in Leukopetra eine Frau mit ihren drei Kindern freigelassen.[1598]

Tucker meint sogar, alle Sklavinnen und Sklaven, deren Freilassungen in einer Urkunde dokumentiert wurden, bildeten eine Familie oder seien verbunden gewesen, selbst ohne Angaben.[1599] Wenn Sklavinnen und Sklaven unabhängig voneinander von den gleichen Herrinnen und Herren freigelassen wurden, wären sie zwar aus dem gleichen *oikos* freigelassen worden, aber nicht miteinander verwandt gewesen. So aufschlussreich und einfach diese Theorie erscheint, ist nicht zu unterschätzen, dass der Verkaufsakt mit den Apollon-Priestern sowie die Herstellung der Inschrift Gebühren kosteten.[1600] Um diese Gebühren zu reduzieren, könnten die Sklavinnen und Sklaven in einem Akt freigelassen worden sein, womit nur eine Verkaufsurkunde verinschriftlicht werden musste.[1601]

Kamen meint, dass Familienbeziehungen von Sklavinnen und Sklaven selten genannt wurden, weil sie nicht anerkannt waren. Da die Beziehung von Mutter und Kind offensichtlich war,

---

[1591] Vgl. CID V 669.
[1592] Vgl. z.B. CID V 197,198, 199, 267, 283.
[1593] Vgl. z.B. CID V 293, 428, 636.
[1594] Vgl. Tucker, Women, S. 228; dagegen vermutet Mulliez, Kommentar zu CID V 669, S. 602, dass es sich bei dem Sohn um den Sohn der Tochter handelte, nicht um den Bruder der drei Töchter; in dem Mann sieht er den Mann bzw. Vater des Sohnes: damit wäre Noumenios der Sohn des Damarchos, dem Ehemann von Eubiota, gewesen; Noumenios wäre damit Enkelsohn von Sostrata gewesen. Sicher zu belegen ist es jedoch nicht.
[1595] Vgl. SEG XII 314.
[1596] Vgl. IG V,2 274, I.
[1597] Vgl. Cabanes, Epire, S. 567, no. 44.
[1598] Vgl. I. Leukopetra 26.
[1599] Vgl. Tucker, Women, S. 228-229.
[1600] Vgl. so auch Hopkins, Slavery, S. 138.
[1601] So wurde z.B. im thessalischen Larisa für die Freilassung eine Gebühr in Höhe von 15 Silberstateren verlangt, die an die *polis* zu entrichten war (vgl. z.B. BCH 95,1 (1971), S. 277-278).

wurde sie häufiger erwähnt.[1602] Wie Hopkins darlegt, wurde ein Kind von der Mutter in die Sklaverei geboren, und es dürfte im Interesse der Herrin und des Herrn gelegen haben, die Beziehung zu betonen, um die Kinder als Nachschub zu erhalten. Andere Verbindungen anzuerkennen, wäre von Nachteil gewesen, wenn die Herrinnen oder Herren sie getrennt verkaufen wollten; denn die Verbindungen störten beim Verkauf.[1603]

Bei den Frauen im *paramone*-Dienst wurden einige ihrer Kinder für frei erklärt;[1604] somit dürften Kinder, die während der *paramone*-Zeit geboren wurden, Sklaven geworden sein, sofern nichts anderes erwähnt wurde.[1605] Bei den Sklavinnen war kein Sonderweg möglich: brachte eine Sklavin ein Kind zur Welt, wurde es in den Sklavenstand geboren.[1606] So wurden Mütter mit ihren Kindern freigelassen,[1607] ebenso hausgeborene Sklaven, die von ihren Sklavinnen-Müttern in den *oikos* der Herrin oder des Herrn geboren wurden,[1608] bzw. deren Mütter oder Eltern selbst Sklavinnen (ursprünglich oder noch immer) waren.[1609]

Außerdem durften Sklavinnen und Sklaven oftmals nur mit der Zustimmung ihrer Herrinnen und Herren Familien gründen, wie es Xenophon erörterte: die Gründung einer Familie sah er als Privileg an, das gute und treue Sklavinnen und Sklaven erhalten konnten.[1610] Im Gegenzug profitierten auch die Herrinnen und Herren wiederum von der Familiengründung, indem sie die Kinder erhielten. Damit lag sowohl die Gründung als auch das weitere Schicksal von Sklavenfamilien in den Händen der Herrinnen und Herren.

Dabei konnten die Familien getrennt werden, wie eine Mutter und ihre Kinder, nicht, weil die Kinder Sklaven werden oder bleiben mussten, sondern, weil die Kinder in die Freiheit gelangten, ihre Mütter aber bei ihrer Herrin oder ihrem Herrn bleiben mussten. Entweder wurden alle freigelassen, die Sklavin aber musste *paramone*-Dienst leisten, die Kinder waren

[1602] Vgl. Kamen, Sale, S. 283.
[1603] Vgl. Hopkins, Slavery, S. 165.
[1604] Vgl. CID V 259, 578, 882, 1044, 1064, etc.
[1605] In CID V 850 sollten alle Kinder, die die Sklavin Soso im *paramone*-Dienst zur Welt brachte, dem Mann gehören, bei dem sie ihren Dienst leistete. Vgl. dazu Mulliez, Loi, S. 23. Vgl. dagegen die Aussage von Foucart, Mémoire, S. 25, in den meisten Fällen seien die Kinder für frei erklärt worden. Foucart kennt lediglich einen Fall, in dem Kinder, die während der *paramone* geboren wurden, Sklaven sein sollten, doch es gab weitere Fälle außer dem bereits erwähnten FD III 2, 129: in FD III 6, 53 musste die Sklavin Kinder für ihren Herrn zur Welt bringen; diejenigen, die sie darüber hinaus bekam, durfte sie auch nicht selbst großziehen, womit diese dem Herrn gehörten, auch um zu verhindern, dass potentielle Erben vorhanden wären, vgl. dazu Dareste, Recueil II, S. 281. In FD III 3, 306 sollten etwaige Kinder der Sklavin im *paramone*-Dienst dem Herrn gehören, der sie auch verkaufen durfte. Dass Foucart diese Beispiele nicht kennt, ist seiner verkürzten Quellensammlung zuzuschreiben. Vgl. Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 30, dass diese Kinder selbst Sklaven wurden.
[1606] Vgl. so auch Foucart, Mémoire, S. 25.
[1607] Vgl. z.B. CID V 29, 100, 175, 260, 564, 647, 1013, etc.
[1608] Vgl. z.B. CID V 91, 252, 468, 490, 596, 797, etc.
[1609] Vgl. CID V 374.
[1610] Vgl. Xen. Oec. 9.

direkt frei.[1611] Oder aber die Kinder wurden allein freigelassen, während die Mütter Sklavinnen bleiben mussten.[1612] Dadurch wurden die Familien zerrissen, was für die Herrinnen und Herren keine Rolle spielte, da sie sie nicht als familiäre Einheit betrachteten.

Außerhalb von Delphi sind Freilassungen einzelner Mädchen schwer zu finden. Denn nicht zuletzt in den Listen aus Thessalien und Epirus wurden keine Altersangaben bzw. nicht einmal Unterscheidungen zwischen Mädchen und Frauen wie in den mittelgriechischen Urkunden getroffen.[1613] In Epirus war häufig nicht einmal das Geschlecht sicher, da lediglich die Namen genannt wurden.[1614] Mehrere Belege existierten aus dem nachchristlichen Kalymna: Kinder wurden als *κοράσιον* oder als *παιδίον* bezeichnet.[1615] Herausragend ist das Beispiel von Elpis: sie wurde zwar nicht direkt als Mädchen bezeichnet, doch wurde von ihr gefordert, ein Kind großzuziehen, wenn sie „das Alter von 14 Jahren erreicht haben würde."[1616]

Wenn Kinder freigelassen wurden, nicht aber ihre Mütter, lässt sich dies mit der Zahlung der Lösegeldsummen erklären. Die Lösegeldsumme für ein Kind wird geringer gewesen sein als für eine erwachsene Sklavin bzw. nicht höher, sodass es der Sklavin nicht möglich gewesen sein dürfte, die doppelte Summe aufzubringen.[1617] Daher dürfte sie sich entschieden haben, erst ihr Kind freizukaufen und zu einem späteren Zeitpunkt sich selbst, wenn sie mehr Geld angespart hätte. So wurde das Sklavenmädchen Meda in die Freiheit verkauft, musste im Erwachsenenalter ihre Eltern versorgen, wenn sie Hilfe brauchten; dabei spielte es keine Rolle, ob sie Sklaven waren oder nicht.[1618] Damit sicherten sich ihre Eltern Pflege und Versorgung im Alter. Sollte Meda die Bedingungen nicht erfüllen, durften ihre Eltern (nicht die ehemalige Herrin!) sie strafen, wie sie wollten. Sowohl Meda als auch ihre Eltern waren folglich Sklaven; Meda wurde allein freigelassen, weil ihre Eltern nicht mehr als 2 Silberminen aufbringen konnten. In einigen Fällen könnte das Geld von anderen Personen bezahlt worden sein,[1619] doch die *paramone*-Bedingung verwies darauf, dass die Eltern das Geld gespart

[1611] Vgl. CID V 994 (nicht direkt als Sohn bezeichnet).
[1612] Vgl. z.B. CID V 374. Vgl. dagegen CID V 645 und 646, wo zuerst die Mutter freigelassen wurde.
[1613] Vereinzelt gab es Angaben, so in Thessalien, aber das Mädchen wurde mit ihrer Mutter freigelassen, sodass nur das Verwandtschaftsverhältnis erwähnt werden sollte (vgl. Phoenix, 30,2, S. 157).
[1614] Vgl. Cabanes, Place, S. 207, Anm. 32.
[1615] Vgl. IG XII,4 5,4174 (Mädchen) und ebd. 4179 (Junge).
[1616] IG XII,4 5,4140: *θρέψει δὲ καὶ ... γενομένη ἐν ἡλικίᾳ ἐτῶν ιϛ'*.
[1617] Vgl. dazu auch Tucker, Women, S. 229-230.
[1618] Vgl. CID V 374.
[1619] Vgl. z.B. *eranos* bei Nikarchis in CID V 916.

hatten, um ihrer Tochter die Freiheit zu ermöglichen, im Gegenzug für die Versorgung im Alter.[1620]

Auf Grabsteinen auf Rhodos tauchten Sklavinnen bzw. Freigelassene auf; wie Lewis festhält, handelte es sich bei einigen explizit um Ehefrauen der männlichen Sklaven bzw. Freigelassenen, die mit ihnen auf den Grabsteinen genannt wurden.[1621] So scheint Artemisia aus Syria von dem Galater Phronimos einen Sohn (Euphronios) bekommen zu haben.[1622] Ob die Frauen Sklavinnen oder Freigelassene waren, als sie ihre Familien gründeten, ist anhand der Grabsteine nicht festzustellen. Dennoch zeigten die Grabsteine Familienbeziehungen bei Sklavinnen bzw. Freigelassenen auf.

Die Lebensumstände, Einschränkungen und Rechte von Kindern von Sklavinnen

Die Geburt von Kindern im Sklavendienst und im *paramone*-Dienst

Kinder, die von Freigelassenen geboren wurden, mussten zwar zuweilen Einschränkungen bezüglich ihres Erbes hinnehmen, Kinder von Sklavinnen hingegen wurden direkt in die Sklaverei geboren. Aus diesem Grund wurden teilweise Mütter mit ihren Kindern, teilweise nur Kinder freigelassen, wenn die Lösegeldsumme lediglich für die Auslösung des Kindes reichte.[1623] So konnten Familien zerrissen werden.[1624]

Allerdings muss das Kind einer Sklavin nicht zwingend Sklave geworden sein. Wenn eine Sklavin *paramone*-Dienst leistete, folglich keine „reine" Sklavin mehr war,[1625] und in dieser Phase ein Kind zur Welt brachte, war es entweder frei, d.h. niemals Sklave, oder es gehörte der Herrin und dem Herrn. Im zweiten Fall durfte die Herrin oder der Herr mit ihm machen, was sie oder er wollte, denn es war Sklave.[1626]

[1620] Vgl. CID V 374, Z.12-14: *τρεφέτω δὲ Μήδα Σωσίβιον τὸν ἴδιον πατέρα καὶ τὰμ ματέρα Σωσὼ καὶ εὐσχημονιζέτω…*

[1621] Vgl. so Lewis, Notes, S. 182. Vgl. z.B. IG XII,1 500; ebd. 507; ebd. 517; ebd. 523; ebd. 880.

[1622] Vgl. IG XII,1 881.

[1623] Vgl. Meda (CID V 374), die freigelassen wurde, im Gegenzug aber ihre Eltern im Alter pflegen musste, da diese – momentan Sklaven – sie freigekauft hatten. Vgl. so auch Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 23.

[1624] Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass hausgeborene Kinder alleine freigelassen wurden, so in Naupaktos die beiden Kinder Aristokrates und Nikasion (IG IX 1^2 3, 632), wobei unklar ist, ob ihre Mutter (oder Mütter, falls sie keine Geschwister waren) bei den Herren bleiben musste und ihre Familie zerrissen wurde.

[1625] Vgl. so auch einige der Bedingungen, die bestimmten, dass Kinder frei sein sollten: CID V 259, 606, etc.

[1626] Vgl. CID V 850; vgl. so CID V 1136 (nachchr.); vgl. dagegen Sosin, Manumission, S. 341-342, der meint, die Kinder wären erst beim Tod des Herrn frei und vorher Sklaven wie ihre Mutter gewesen. In CID V 1213 sollte die Sklavin ausdrücklich zwei Kinder für ihre Herren auf die Welt bringen. Alle weiteren Kinder wurden ebenso Sklaven und sie durfte sie nicht als ihre Kinder großziehen, sondern sie gehörten dem Herrn. Vgl. so auch Mulliez, Kommentar zu CID V 1213, S. 1262, der es auf die Zeit der *paramone* beschränkt. Vgl. dagegen Dareste, Recueil II, S. 281, der dahinter das Kalkül der Herren sieht, sich das Recht auf ihr Erbe zu sichern, damit sie keine Erben haben würde.

Vereinzelt hieß es im ersten Fall, alle Kinder aus der Zeit der *paramone* sollten frei und unangreifbar sein.[1627] Häufig wurde nichts dergleichen in einer Freilassung mit *paramone*-Bedingung erwähnt. Es ist davon auszugehen, dass Kinder, die von Sklavinnen geboren wurden, unabhängig davon, ob sich diese in *paramone* befanden oder nicht, selbst Sklaven und Sklavinnen wurden. Andernfalls wäre nicht zu erklären, warum einige Kinder aus der Zeit der *paramone* explizit für frei erklärt wurden.[1628]

Wenn es keine einheitlichen Regelungen für die Kinder aus der Zeit der *paramone* gab, wer entschied dann, ob sie frei waren oder nicht? Es scheint im Ermessen der Herrin oder des Herrn gelegen zu haben, die Entscheidung zu treffen, ob er die Kinder seiner Sklavin für sich behalten wollte oder ihnen die Freiheit schenkte.[1629] Auch in diesem Fall könnte eine Nahbeziehung zwischen Herrinnen und Herren und Sklavin zu einer „Begünstigung" geführt haben.[1630] Sofern die Herrin oder der Herr nichts anderes bestimmte, waren sie Sklaven.[1631]

Die verschiedenen Möglichkeiten waren jeweils auch aus Chaironeia bekannt: im ersten Fall wurde eindeutig formuliert, dass Kinder, die während des *paramone*-Dienstes geboren wurden, frei sein sollten.[1632] Im zweiten Fall wurde zwei Sklavinnen und einem Kind auferlegt, bei der Großmutter des Freilassers zu bleiben; sollten sie in dieser Zeit Kinder bekommen, sollten diese der Großmutter gehören.[1633]

In Beroia wurden Sklavinnen, Sklaven und ihre Kinder freigelassen, mussten aber *paramone*-Dienst leisten. Dazu wurde ergänzt: *τῶν τε νῦν ὄντων καὶ ἄν τινα ὕστερον ἐπιγένηται*, womit auch später geborene Kinder, deren Eltern im *paramone*-Dienst waren, frei sein sollten.[1634]

Sofern nicht anders von den Herrinnen und Herren bestimmt, werden Kinder während des *paramone*-Dienstes ihrer Mütter in die Sklaverei geboren worden sein.[1635]

[1627] Vgl. CID V 259, 578, 606, 1022, 1044, 1064, 1100; vgl. aus nachchristlicher Zeit CID V 1135, 1119, 1209.

[1628] Allerdings ist die Frage, ob Kinder, die während der *paramone* geboren wurden, generell frei waren, umstritten, vgl. so Foucart, Mémoire, S. 25. Vgl. Hopkins, Slavery, S. 146, der dazu tendiert, dass die Kinder, die in dieser Zeit geboren wurden, frei gewesen sind, aber zugibt, dass es nicht sicher zu beantworten ist.

[1629] Der Herr hielt das Heft in der Hand, vgl. so auch Rubinstein, Penalties, S. 467.

[1630] So betont auch Kassner, Manumission, S. 28, dass Sklaven nicht aus Zuneigung freigelassen wurden, doch "fondness for the slave could certainly have led the master to lower the manumission price, not require a *paramone* term, impose lighter contractual obligations, or even just be open to the slave purchasing his or her freedom."

[1631] Vgl. dazu auch Rubinstein, Penalties, S. 467. Vgl. Sosin, Manumission, S. 345; vgl. dagegen Samuel, Role, S. 282, der dazu tendiert, die Kinder, die im *paramone*-Dienst geboren und zu Sklaven wurden, als Ausnahme zu sehen.

[1632] Vgl. IG VII 3377 (= Darmezin, Affranchissements, no. 79).

[1633] Vgl. IG VII 3322 (= Darmezin, Affrranchissements, no. 34). Vgl. Samuel, Role, S. 291, der sie fälschlich als Mutter betitelt.

[1634] Vgl. SEG XII 314; vgl. dazu auch Samuel, Role, S. 291, der betont, dass dies scheinbar der einzige Beleg aus Griechenland ist, in dem erwähnt wurde, was mit Kindern während des *paramone*-Dienstes passierte.

Freie Geburt von Kindern im *paramone*-Dienst unter Vorbehalt

Einige Herrinnen und Herren scheinen die Kinder nicht als Sklaven gebraucht zu haben. So wurde in nachchristlicher Zeit in Delphi eine Freiheit unter Vorbehalt ausgesprochen: die Kinder der Sklavin, die im *paramone*-Dienst geboren wurden, sollten frei sein (außer einem Sklavenkind, das sie dem Sohn der Herren übergeben musste). Wenn die Herren allerdings in Armut gerieten, dürften sie die Kinder verkaufen.[1636] Dieses Zugeständnis unter Vorbehalt war in seiner Form einzigartig im Corpus der Freilassungsurkunden, sodass nicht klar wurde, ob es sich um einen Sonderfall handelte, der zwischen Herren und Sklavin ausgehandelt worden war.[1637] Da sich in nachchristlicher Zeit der Umgang mit den Kindern der Sklavinnen unter *paramone* verschlechterte, spiegelte die Bedingung dies wider. Wurden die Kinder einer Sklavin aus der Zeit des *paramone*-Dienstes nicht benötigt, konnten die Herrinnen oder Herren sie demnach vom Sklavenstatus der Mutter ausnehmen.

Ungewöhnlich waren die Bestimmungen bei der Freilassung von Dioklea: bekam sie während der *paramone* Kinder, durfte sie diese großzuziehen oder erwürgen; zog sie sie groß, waren die Kinder frei; verkaufen aber durfte sie ihre Kinder nicht, da sie nicht ihre Herrin war.[1638] Der Sklavin wurde somit erlaubt, mit ihren Kindern zu verfahren, wie sie wollte; doch sie durfte nicht uneingeschränkt über ihre Kinder walten: da die Kinder laut Bedingungen frei sein sollten, durften weder die Herrin noch die Sklavin sie verkaufen.

Forderung von Kindern

Wenn die Herrinnen und Herren die Kinder ihrer Sklavinnen benötigten (auch im *paramone*-Dienst), wurde dies unterschiedlich thematisiert: die Sklavin Soso musste Anfang des 1. Jahrhundert v. Chr. bei ihren Herren bleiben, solange diese lebten. Sollte sie in dieser Zeit Kinder bekommen, sollten diese einem Ehepaar gehören, das ihre Herren bestimmt hatten.[1639] Wenn sie während der *paramone* Kinder bekam, musste sie sie folglich aushändigen, es stand ihr aber frei, keine Kinder zu bekommen und in die Sklaverei zu gebären.

[1635] Vgl. Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 30.

[1636] Vgl. CID V 1168.

[1637] Sosin, Manumission, S. 338-342 hat eine andere Deutung, was die Kinder während des *paramone*-Dienstes betraf: diejenigen, die frei sein sollten, wären nicht frei geboren worden, sondern sollten zusammen mit ihrer Mutter nach dem *paramone*-Dienst freigelassen werden. Dementsprechend wären auch diese Kinder als Sklaven geboren worden, allerdings mit der Aussicht, mit der Mutter gemeinsam freigelassen zu werden. Für den Fall von Sostrata würde das bedeuten, dass ihre Kinder Sklaven waren, die mit ihr freigelassen wurden, sofern die Herren nicht in Not gerieten. M.E. ist aber in keinem Fall davon die Rede, dass „später freizulassende" Kinder Sklavendienste leisten würden.

[1638] Vgl. CID V 882.

[1639] Vgl. CID V 850. Zur Identität des Ehepaares vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 850, S. 826.

Die Sklavin Thraissa hingegen musste in der Mitte des 2. Jahrhundert v. Chr. zwei Kinder großziehen.[1640] Es gibt verschiedene Möglichkeiten, diese Forderung zu deuten: ihr Herr könnte zwei Kinder gehabt haben, die sie als Amme großziehen sollte. Oder aber sie hatte selbst zwei Kinder, die sie für ihren Herrn großziehen sollte, bzw. sie sollte ihm zwei Kinder gebären zusätzlich zum Lösegeld, um freizukommen. Letzteres vermutet Mulliez, muss allerdings zugeben, dass die Forderung, Kinder für den Herrn zu gebären, im 2. Jahrhundert v. Chr. ansonsten unbekannt war.[1641] Diese Forderung war erst ab dem Ende des 1. Jahrhunderts v. Chr. bekannt und tauchte vermehrt in nachchristlicher Zeit auf.[1642] Lediglich von der Sklavin Aphrodisia wurde im 2. Jahrhundert v. Chr. verlangt, für ihre endgültige Freilassung aus der *paramone* entweder 1 Silbermine zu bezahlen oder eine Sklavin als Ersatz zu liefern, allerdings wurde sie nicht dazu gezwungen, ihr eigenes Kind auszuliefern.[1643]

Mit den Kindern konnte eine Herrin oder ein Herr den Haushalt wieder auffüllen. Explizit war die Forderung bei der Freilassung des Sklavenmädchens Tryphaina (im 1. Jahrhundert v.Chr.): sie sollte solange bei ihrem Herrn bleiben, wie er lebte, und zusätzlich 2 Silberminen bezahlen oder ein einjähriges Kind liefern.[1644] Aus der gleichen Zeit sollte das Mädchen Sotericha dem Sohn ihrer Herrin ein einjähriges Kind geben,[1645] wie auch die Sklavin Zosima der Tochter ihrer Herrin nach deren Tod 3 Silberminen und ein einjähriges Kind geben musste, um endgültig frei zu werden.[1646] Aus nachchristlicher Zeit stand es vier Sklavinnen frei, sich über Kinder oder eine Geldsumme freizukaufen;[1647] vierzehn Sklavinnen hatten keine Wahl: sie mussten für ihre eigene Auslösung Kinder übergeben.[1648] Wie die Forderungen einer Geldsumme zur endgültigen Freilassung aus der *paramone*[1649] sollte die Forderung, Kinder zu gebären, die Herrin und den Herrn mit neuen Sklavinnen und Sklaven versorgen, ohne sie erwerben zu müssen. Diese Forderung nahm in nachchristlicher Zeit stark zu bei weniger Freilassungen.

[1640] Vgl. CID V 354.
[1641] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 354, S. 308; für Beauchet, Histoire, S. 494, waren sie die Kinder des Herrn.
[1642] Vgl. ebd. Vgl. aus nachchristlicher Zeit: z.B. zweijähriges Kind: CID V 1168; dreijähriges Kind: CID V 1213; mehrere einjährige Kinder: CID V 1194; ein Kind: CID V 1182.
[1643] Vgl. CID V 372.
[1644] Vgl. CID V 1073.
[1645] Vgl. CID V 1074.
[1646] Vgl. CID V 973.
[1647] Vgl. BCH 107 (1983), S. 437-440, no. 3; CID V 1144, 1173, 1192.
[1648] Vgl. CID V 1220, 1270 (mind. 1 Frau), 1168, 1173 (2 Frauen), 1175, 1182, 1188, 1194, 1195, 1213, 1246 (3 Frauen); 1248.
[1649] Vgl. CID V 1067 mit der Forderung nach Zahlung einer Silbermine.

Auch in Mittelgriechenland tauchten diese Forderungen auf. So sollte Soso während ihres *paramone*-Dienstes für die Herren ein Kind zur Welt bringen. Allerdings wurde sie vor die Wahl gestellt: bekam sie keine Kinder, musste sie eine Geldsumme bezahlen, sodass sie nicht zwingend Kinder in die Sklaverei gebären musste.[1650] Sie konnte folglich wählen, das Geld zu bezahlen und kein Kind zurückzulassen.[1651] Nikostrata sollte (in Amphissa) zwei Kinder liefern, die nicht jünger als zwei Jahre waren. Ob sie sie selbst gebären oder lieber kaufen wollte, wurde ihr freigestellt.[1652] In nachchristlicher Zeit in Tithora musste das Sklavenmädchen Euphrosyna Kinder an ihre Herren liefern.[1653]

Insbesondere auf Kalymna wurde Männern und Frauen gleichermaßen die Bedingung, den Herrinnen und Herren Kinder liefern zu müssen, auferlegt, sodass deren Familien zerrissen wurden.[1654] In die gleiche Richtung ging die Freilassung eines Mädchens, dessen Vater ein Freigelassener war, der bei ihrer Geburt *paramone*-Dienst geleistet zu haben scheint.[1655] Somit war auf Kalymna nicht ausschließlich die Mutter eines Kindes dafür ausschlaggebend, ob das Kind während der *paramone*-Zeit in die Sklaverei geboren wurde oder nicht.

Sklavinnen konnten sich zusammen mit ihren Kindern freikaufen, sofern sie die Summe aufbrachten,[1656] falls nicht, konnten sie auch lediglich ihre Kinder freikaufen.[1657] In einem Fall aus Delphi wurde einer Frau im *paramone*-Dienst nicht erlaubt, Kinder großzuziehen. Während Samuel diese Bestimmung auf die Zeit der *paramone* eingrenzt, erwägt Dareste sie für das ganze Leben, um den Herren das Erbe zu sichern.[1658]

In die gleiche Richtung scheint ein Fall aus Naupaktos gegangen zu sein: einem Sklaven wurde direkt verboten, Kinder zu haben bzw. großzuziehen.[1659]

[1650] Vgl. IG IX,1^2 3, 639, 7 (Naupaktos).
[1651] Vgl. so auch Darmezin, Affranchissements, no. 153, wo Kinder oder 200 Denare verlangt wurden. In nachchristlicher Zeit musste Euphrosyna aus Tithora Kinder liefern (IG IX, 1 193).
[1652] vgl. IG IX,1^2, 3, 755b (Amphissa), vgl. dazu Cabanes, Épigraphie, S. 58.
[1653] Vgl. IG IX,1 193.
[1654] Vgl. IG XII,4 5, 4140 und 4173.
[1655] Vgl. Tit. Cal. 198; vgl. dazu Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 442.
[1656] Vgl. so CID V 29, 100, 175, 564, 647.
[1657] Vgl. offensichtlich bei Meda (CID V 374); vgl. dazu Tucker, Women, S. 229-230.
[1658] Vgl. CID V 1213; vgl. Samuel, Role, S. 281; vgl. Dareste, Recueil II, S. 281. Es könnte bedeuten, dass alle weiteren Kinder Sklaven sein sollten, aber in Lokris wurde dem Sklaven Libanos verboten, jemals Kinder zu bekommen (vgl. IG IX,1^2 3,624,4).
[1659] Vgl. IG IX,1^2, 3, 624d (Naupaktos), vgl. dazu Cabanes, Épigraphie, S. 57-58.

2.5.4 Die Familien der Sklavinnen und die Familien der freien Frauen in ihrem Verhältnis zueinander

Es ergab sich ein düsteres Bild von einem Sklavenleben, auch dadurch, wie Herrinnen und Herren mit ihren Sklavinnen und Sklaven umgehen konnten. Denn sie hatten die absolute Gewalt über ihre Sklavinnen und Sklaven, sodass sie auch den Kindern nach Wunsch umgehen durften. Allerdings darf dieses Bild nicht auf alle Beziehungen zwischen Herrinnen und Herren und Sklavinnen und Sklaven übertragen werden.

Die Forderung von Kindern

Eine wie auch immer geartete *paramone*-Bedingung muss nicht zwingend auf ein schlechtes oder brutales Verhältnis zwischen Herrinnen und Herren und Sklavinnen und Sklaven hingewiesen haben. Die Forderung, Kinder liefern zu müssen, scheint der Notwendigkeit entsprungen, neue Sklaven beschaffen zu müssen, oder wie es in einer Urkunde erklärt wurde: sollten die Herren wegen drohender Armut Geld benötigen, dürften sie die Kinder ihrer Sklavin verkaufen. Dies hatte nichts mit Grausamkeit vonseiten der Herren zu tun, weshalb sie hartherzig agiert hätten.[1660]

Es ist zu unterscheiden zwischen den Beziehungen der Sklavinnen zu ihren Herren und Herrinnen und denen der Herrinnen zu ihren Sklavinnen und Sklaven. Denn auch die männlichen Beteiligten spielten eine Rolle.

Intime Beziehungen

Bei den Sklavinnen dürfte häufiger eine intimere Beziehung bestanden haben, so vermutet Mulliez, dass die Verkäuferin Dorema, Tochter des Nikon, eine ehemalige Sklavin, die Tochter ihres Herrn gewesen sein könnte.[1661] Dies würde eine intime Beziehung zwischen ihrem Herrn und ihrer Mutter implizieren, die somit ebenfalls eine Sklavin gewesen wäre.

In mindestens drei Fällen trugen Söhne von Sklavinnen Namen, die eine Verbindung zu ihrem Herrn aufwiesen: entweder der Name des Herrn oder der dessen Vater.[1662] Der Herr konnte die Sklavinnen und Sklaven nach Wunsch umbenennen. Doch warum sollte er einem Sklaven einen Namen geben, der ihm durch die Nähe zu seinem Herrn eine Art Wertschätzung zuteilwerden ließe, außer, es hätte eine engere Beziehung zu diesem Sklaven bestanden?[1663]

[1660] Vgl. CID V 1168.
[1661] Vgl. CID V 436 (Patronym), 110 (eigene Freilassung). Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 436, S. 380.
[1662] Vgl. CID V 39, 352, 484.
[1663] Für die Namensänderung vgl. z.B. CID V 122: eine Sklavin namens Zopyra wurde freigelassen; zweimal wurde betont, dass sie früher Simon genannt wurde, um Verwechslungen ausschließen zu können. Für die Wertschätzung durch die Namensgebung vgl. möglicherweise CID V 352: Die Sklavin Zopyra wurde mit

Mulliez geht in gleiche Richtung; zu belegen sind diese Beispiele nicht, aber es ist vorstellbar, dass bei einer größeren Zahl von Kindern, die mit ihren Müttern freigelassen wurden, der Herr der Vater gewesen sein könnte.[1664] Dem Sklavenstand hätten die Kinder dennoch angehört, da ihre Mutter den Status bestimmte, doch es würde die durch die Wahl des Namens implizierte Nähe zwischen Herren und Sklaven erklären.[1665] Eisias könnte aus der Beziehung einer Sklavin und ihrem Herrn Kleomantis geboren worden sein, denn sie nannte sich „Tochter des Kleomantis".[1666]

Wenn auch nicht explizit erwähnt, werden viele Sklavenkinder Kinder ihrer Herren gewesen sein, so könnte es in Boiotien auf Zoila zutreffen, die zusammen mit ihrer Mutter freigelassen wurde.[1667] In Lokris sollten zwei Sklaven(?) nach dem Tod ihres Herrn erben, was auf eine Nahbeziehung schließen lässt, auch wenn es nicht unmittelbar für Frauen zu belegen war.[1668]

Auch in der hellenistischen Welt ergaben sich aus den Freilassungsurkunden interessante Konstellationen, die nicht einfach zu erklären sind. Aus dem thessalischen Theben stammte eine Freilassungsliste, in der u.a. ein Mann namens Zosimos zweimal Sklaven freiließ:[1669] einmal die zwei Kinder Zosimos und Keon, dann eine Frau namens Didyme und ihre Tochter, ein Mädchen namens Antioche. An sich wäre es nichts Außergewöhnliches, allerdings wurde bei den Jungen erwähnt, es handelte sich um „seine Kinder" (*τὰ τέκνα αὐτου*, Z. 8), d.h. die des Freilassers, hinter Didyme wurde angemerkt, sie sei „seine Ehefrau" (*τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα*, Z. 10) gewesen und das Mädchen sei ihm von ihr geboren worden (*τὸ ἐξ αὐτῆς γεννηθὲν αὐτοῦ κοράσιον*, Z. 10-11). Dementsprechend ließ ein Mann seine Familie frei; d.h., er hatte sie als Sklaven gehalten. Bei den Jungen wurde hinzugefügt, sie sollten in Zukunft den Namen ihres Vaters gebrauchen (*χρηματίζοντα δὲ πατρὸς ἐμοῦ*, Z. 8-9). Ähnlich dazu trugen viele Freigelassene nach der Freilassung den Namen ihres Herrn oder eines anderen freien Mannes, womit der *prostates* bezeichnet wurde.[1670] Es ist nicht klar, ob die beiden Jungen mit der Frau und dem Mädchen verwandt waren, anders als zu dem Mädchen wurde keine Verbindung

---

zwei hausgeborenen Sklaven freigelassen, die jeweils den Namen des Herrn bzw. den seines Vaters trugen. Sie könnten die gemeinsamen Söhne der Sklavin mit ihrem Herrn gewesen sein. Vgl. zur Vaterschaft Mulliez, Kommentar zu CID V 352, S. 305; vgl. so auch Tucker, Women, S. 230.

[1664] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 484, S. 413-414 ("peut-être son fils naturel").

[1665] Vgl. so zum Status Hopkins, Slavery, S. 165; zur implizierten Nähe vgl. Tucker, Women, S. 230.

[1666] Vgl. CID V 1168 für die Angabe von Eisias als Tochter des Kleomantis; vgl. CID V 1117 für ihre Freilassung durch ihren Herrn Kleomantis (diese scheint allerdings in vorchristlicher Zeit durchgeführt worden sein, während ihre *apolysis* erst später stattfand, als sie bereits einen Sohn hatte: CID V 1142).

[1667] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 44.

[1668] Vgl. Lerat, Locriens I, S. 42-43; vgl. dazu auch Samuel, Role, S. 280.

[1669] Vgl. Phoenix 30,2 (1976), S. 157.

[1670] Vgl. dazu Helly, Lois, S. 158. Vgl. auch Babacos, Mention, S. 494-498.

hergestellt.[1671] Während in Delphi teilweise ein emotionales Vater-Kind-Verhältnis angedeutet wurde, muss es sich in diesem Fall um die leiblichen Kinder gehandelt haben.[1672]

Die beiden Jungen könnten einer Beziehung mit einer Sklavin entstammt sein, sodass sie selbst seine Sklaven waren. Mit einer weiteren Sklavin, Didyme, könnte er eine Beziehung eingegangen sein, sie geheiratet und mit ihr Antioche bekommen haben. Anhand der Formulierung entsteht dieser Eindruck. Doch er kann eine Sklavin nicht zu seiner rechtmäßigen Ehefrau gemacht haben. Denn weder war eine Sklavin *de iure* geschäftsfähig noch war ihre Familie rechtlich anerkannt. Da auch ihre Kinder in den Sklavenstand geboren wurden, war ihre Familie folglich ebensowenig anerkannt. Somit kann sie rechtlich gesehen nicht seine Ehefrau gewesen sein, wenngleich sie in einer eheähnlichen Beziehung gelebt haben können. In Delphi lebte ein Herr mit seiner Sklavin in einer eheartigen Beziehung, aber sie war eindeutig seine Geliebte.[1673] Es ist auszuschließen, dass es sich bei Zosimos um einen ehemaligen Sklaven handelte, der seine Familie befreite, denn der Formulierung nach handelte es sich bei dem Freilasser um den Herrn und nicht um jemanden, der seine Familie von deren Herrn freikaufte.[1674] Allerdings könnte er sie ihrem Herrn abgekauft haben, um sie freizulassen, sofern er nicht mit seinen eigenen Sklavinnen Kinder hatte.

Doch wahrscheinlich gründete er seine Familie mit Sklavinnen und erkannte die Kinder als seine eigenen an. Dies ist interessant, denn in den delphischen Urkunden gab es mehrere Fälle, in denen es sich bei freigelassenen Sklaven und Sklavinnen um die Kinder ihrer Herren gehandelt haben könnte, ohne dass es ausdrücklich vermerkt wurde.[1675] Eine weitere Möglichkeit wäre, dass der Herr seine Familie versklavt und als Sklaven gehalten hatte. Doch es wäre unsinnig, wenn ein Vater und Ehemann seine eigene Familie in die Sklaverei geschickt hätte, um sie für sich selbst arbeiten zu lassen. Hätte er die Arbeitskraft gebraucht, hätten sie arbeiten und helfen können, ohne versklavt zu werden.[1676]

In einer weiteren Freilassung wird das Bild noch undurchschaubarer: in Mantinea zu Beginn des 2. Jahrhundert n. Chr. ließ eine Frau eine Sklavin frei.[1677] Sie kann mit obiger Freilassung

[1671] Denn erst wurden die beiden Jungen genannt, davon getrennt waren die Sklavin und das Mädchen, zwischen denen eine Verbindung gezogen wurde.
[1672] Wie eventuell bei Dorema (CID V 436); oder eindeutig bei Nikaia, die ihren ehemaligen Herrn wie einen Vater behandeln sollte (CID V 219) und somit nicht die leibliche Tochter war.
[1673] Vgl. CID V 653.
[1674] Anders lag der Fall des Mädchens Eukleia, das von ihrer Mutter in Dephi aufgrund von Armut in die Sklaverei verkauft worden zu sein scheint: CID V 32.
[1675] Vgl. z.B. CID V 3, 352, 484.
[1676] Vgl. so z.B. den Fall des Sklavenmädchens Eukleia in Delphi (CID V 32), das von der Mutter in die Sklaverei verkauft und später ausgelöst wurde.
[1677] Vgl. IG V,2 277.

verglichen werden, da es sich bei der freigelassenen Sklavin gleichzeitig um die Tochter der Freilasserin handelte: „Euodia, Tochter des Symmachos, Bürgerin aus Mantinea *(Μαντινικὴ)*, hat Elpis, ihre eigene Tochter und Sklavin, freigelassen […].“[1678] Aufgrund dieser Formulierung kann es sich nicht um eine rein emotionale Verbindung gehandelt haben, womit sie für sie wie eine Tochter war. Es gab zwar Fälle in Delphi, in denen ehemalige Sklavinnen ihre Kinder freikauften, die weiterhin im Dienst ihrer Herrinnen und Herren waren.[1679] Aber im Fall von Euodia scheint dies nicht zugetroffen zu haben, da es sich bei ihr um eine freie Frau handelte, die selbst ihre Tochter freiließ und nicht von jemandem befreite.[1680] So hieß es, sie habe ihr gestattet, frei und ihre eigene Herrin zu sein *(ἐλευθέραν τε εἶναι αὐτεξούσιον ἐπέτρεψεν)*; somit muss sie zuvor ihre Herrin gewesen sein.[1681] Aber es ist unwahrscheinlich, dass sie ihre eigene Tochter versklavt und als Dienerin gehalten hat – in einer Notlage hätte sie sie an andere verkaufen können.[1682] Da sie ihre Tochter war, wäre analog zu den Sklavinnen, die die Töchter ihrer Herren waren, zu erwarten, dass auch Elpis in die Sklaverei geboren worden war. Aber in den anderen Fällen bestimmten die Mütter den Status: bekam eine Sklavin ein Kind von ihrem Herrn, war es trotzdem ein Sklave. Hatte eine freie Frau von einem Sklaven ein Kind bekommen und dieses in die Sklaverei geboren?[1683]

Dies ließe sich weiterführen, wonach sie eine Beziehung mit dem Sklaven ihres Vaters hatte. Somit wäre ihr Vater der Herr ihrer Tochter gewesen und sie hätte sie von ihm geerbt, um sie freilassen zu können. Allerdings bestimmte in der Regel die Mutter die Stellung des Kindes, sodass die Tochter höchstens illegitim bzw. unehelich gewesen wäre. Allerdings scheint auf Kalymna auch der Vater des Kindes dessen Status bestimmt zu haben.[1684] Doch niemand hätte beweisen können, dass es das Kind eines Sklaven war.

Auf der anderen Seite könnte sie eine Freigelassene gewesen sein, die über das römische Recht an das Bürgerrecht gelangt war. Doch es erklärt nicht, warum sie ihre Tochter als

[1678] Vgl. ebd. Z. 3-5: *τὴν ἰδίαν θυγατέρα καὶ δοὺλην*.
[1679] Wie bei dem Mädchen Antigona in CID V 646.
[1680] Vgl. IG V,2 277, Z. 6: *ἠλευθέρωσεν*.
[1681] Vgl. IG V,2 277, Z. 6-8.
[1682] Vgl. Anm. 1674 dieser Arbeit.
[1683] So schreibt Hiller von Gaertingen, Kommentar zu IG V,2 277, S. 56: „Euodia Elpidem e servo conceperat.“ Er verweist auf die Gesetze von Platon (Plat. nom. 11, 930d): wenn eine freie Frau von einem Sklaven ein Kind bekam, hatte der Herr des Sklaven zu entscheiden; wenn aber die Herrin von ihrem Sklaven ein Kind bekam, sollte dieses Kind mit dem Sklavenvater weggeschickt werden, wie auch eine Sklavin mit einem Kind, das sie von ihrem Herrn bekommen hatte. Allerdings war dies eine Idealvorstellung von Platon und entsprach nicht der Wirklichkeit, auch wenn er sich in einigen Teilen von bestehendem Recht inspiriert lassen haben wird. Daher ist er als Beleg an dieser Stelle schwerlich von Nutzen und so ist im vorliegenden Fall das Kind auch bei der Mutter geblieben (davon abgesehen, wie die Vaterschaft des Sklaven hätte bewiesen werden sollen), ebenso war in zahlreichen Fällen aus Delphi belegt, dass Sklavinnen mit ihren Herren Familien gründeten und bei ihnen blieben.
[1684] Vgl. Tit. Ca. 198; vgl. dazu Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 442.

Sklavin hielt. Es sei denn, sie hatte sie erst gekauft, um sie freilassen zu können. Aus einem Brief von Philipp V wurde klar, dass die Römer den Freigelassenen das Bürgerrecht verliehen haben,[1685] sodass es über den römischen Einfluss auch in Mantineia so hätte gehandhabt werden können. Doch ein Freigelassener konnte nicht das Bürgerrecht über seinen Patron erlangen, auch wenn Delphi bzw. andere Städte wie in diesem Fall Mantineia Teil des Römischen Reiches waren.[1686]

Eine weitere Möglichkeit wurde bisher außer Acht gelassen, die Dareste in Betracht zieht. Bei Elpis könnte es sich um die Tochter der Euodia gehandelt haben, die allerdings als freie Frau geboren war; sie könnte von Piraten entführt und in die Sklaverei verkauft worden sein. Als ihre Mutter sie wiedergefunden hatte, hatte sie sie abgekauft und wurde damit ihre Herrin, bevor sie sie freiließ.[1687] Ebenfalls wäre zu überlegen, ob die Tochter ausgesetzt und daher Sklavin geworden war, bevor ihre Mutter sie freikaufte.[1688] Allerdings gab es auch Beispiele in der Literatur, wonach eine Mutter ihre Tochter als Sklavin hielt, so war die Tochter in Plautus' *Asinaria* Prostituierte. Damit wäre vorstellbar, dass Euodia ihre eigene Tochter als Sklavin hielt, zumal bei Plautus ein Freier zur Mutter sagte: *„mater tu, eadem era es"*,[1689] was der vorliegenden Formulierung in umgedrehter Weise entsprach: statt Mutter und Herrin fanden sich Tochter und Sklavin. Allerdings wäre zu hinterfragen, ob eine Bürgerin die eigene Tochter versklavt hätte, die selbst nach der Freilassung mit Einschränkungen zu rechnen hatte, indem sie zu den Metöken gehörte und dadurch ihren früheren Status einbüßte. Somit spricht Vieles dafür, dass sie ihre (von anderen) versklavte Tochter gekauft und als ihre Herrin freigelassen hat.

Die erste Freilassungsurkunde zeigt, dass es zu Beziehungen zwischen Sklavinnen bzw. Sklaven und Herrinnen bzw. Herren kommen konnte. Dennoch wäre auch entsprechend Plautus' Komödie (römischer Natur!) zu erwägen, dass er seine Familie versklavt und für Geld hätte arbeiten lassen können. Allerdings erinnert die Formulierung „das Mädchen, das ihm von ihr geboren wurde", an die Formulierungen, wenn Sklavinnen Kinder hatten.[1690]

Im thessalischen Larisa weihte eine Freigelassene und trug das gleiche Patronym wie ihre Freilasserin.[1691] Darmezin erwägt, ob die Freilasserin die Sklavin von ihrem Vater geerbt und

[1685] Vgl. IG IX,2 517, Z. 29-34; vgl. auch Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 420.
[1686] Vgl. Mulliez, Loi, S. 15 über Fournier Tutelle, S. 359-364.
[1687] Vgl. Dareste, Recueil II, S. 307, no. 41.
[1688] Vgl. ebd.
[1689] Plaut. Asin. V. 147.
[1690] Vgl. Phoenix 30,2, S. 157; vgl. ein anderes Beispiel in Darmezin, Affranchissements, no. 43.
[1691] Vgl. BCH 139-140,1 (2016), no. 35.

freigelassen hatte. Demnach wäre das Patronym kein Patronym gewesen, sondern zeigte das Eigentumsverhältnis („Sklavin des …“) an. Oder es könnte sich um ein Patronym gehandelt haben, wonach sie die Tochter ihres Herrn und Halbschwester der Freilasserin war.[1692] Zu klären ist es nicht.

Aus Ägypten wurde ein Testament überliefert, in dem ein Herr seine Sklavin und ihren gemeinsamen Sohn freiließ.[1693] Auch in Ägypten scheint eine freie Frau eine Beziehung zu einem Sklaven eingegangen zu sein, aber dieser hatte als Elitesklave des Zenon eine bessere Stellung, auch der Status der Frau war unklar, sie war nicht seine Herrin.[1694]

Eine Urkunde verwies explizit auf eine Beziehung zwischen Herrn und Sklavin: Dioklea wurde von ihrem Herrn freigelassen, doch sollte solange bei ihm bleiben, wie er lebte. Weiterhin sollte sie bei seinem Tod alles erben und die Bestattungsriten durchführen, wenn ihr Herr bei seinem Tod keine Kinder hatte, genauer: wenn Dioklea bei seinem Tod weder ein Kind von ihm bekommen hatte noch posthum ein Kind bekommen würde.[1695] Weiter wurde die Bedingung nicht ausgeführt, aber sie implizierte, dass im Falle der Geburt eines Kindes dieses Kind die Bestattungsriten seines Vaters durchführen bzw. dessen Erbe antreten sollte. Zunächst muss klar sein, dass Dioklea weiterhin eine Sklavin ihres Herrn war, denn die Urkunde betonte, dass sie sich früher auslösen konnte gegen die Summe von 3 Silberminen.[1696] Demnach scheint ihr Herr mit ihr eine Beziehung eingegangen zu sein: er scheint weder Frau noch Kinder gehabt zu haben.

Ihr Herr Aristion hatte in Priesterschaft VII allein einen Sklaven verkauft, aber in der *paramone*-Bedingung eine Frau namens Niko, seine Ehefrau, begünstigt.[1697] Zusätzlich durfte der Freigelassene sein Vermögen ausschließlich seinen Kindern vermachen; starb er kinderlos, sollte sein Besitz an drei namentlich genannte Männer gehen bzw. an deren Erben. Auch wenn einer der drei genannten Männer den Vatersnamen des Aristion (Anaxandridas) als Namen trug, scheinen sie keine Kinder des Aristion gewesen zu sein, sondern drei mit ihm verwandte Brüder, wie Mulliez erörtert.[1698] Die Ehefrau wurde in der darauffolgenden

[1692] Vgl. Darmezin, Dédicaces, Abs. 94.
[1693] Vgl. P.Petr. (2) 1,3, Z. 19-22.
[1694] Vgl. P. Cair. Zen. IV 59620 und 59621; vgl. so Scholl, Herrinnen, S. 323.
[1695] Vgl. CID V 653. In CID V 1143 sollten etwaige Kinder der Sklavin den Besitz des Herrn (?) erben, aber die Inschrift ist fragmentarisch und daher unsicher.
[1696] Vgl. CID V 653, Z. 21-23: *εἰ δὲ μὴ θέλοι Διόκλεια <παραμένειν> παρὰ Ἀριστίωνα, ἀλλὰ θέλοι προαπελθεῖν ἀπὸ Ἀριστίωνος ζώοντος Ἀριστίωνος, ποταποδότω Διόκλεια Ἀριστίωνι ἀργυρίου μνᾶς τρῖς καὶ μηκέτι μηδαμῶς ἔστω Ἀριστίωνος.*
[1697] Vgl. CID V 572.
[1698] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 572, S. 502.

Freilassung in keiner Weise erwähnt, nur Aristion agierte als Verkäufer.[1699] Mulliez vermutet, die Ehefrau wäre mittlerweile verstorben.[1700] Auch wenn eine Nicht-Erwähnung nicht mit dem Tod einer zuvor involvierten Person zusammengehangen haben muss, scheint es in diesem Fall gestimmt zu haben. Denn in der Freilassung von Dioklea war wiederum keine Rede von einer Ehefrau, vielmehr wurde Dioklea in deren Position gesetzt. Es scheint, als sei seine Ehefrau verstorben und die Ehe kinderlos geblieben. Dioklea konnte für einen Erben sorgen, falls nicht, wurde sie seine Erbin. Denn andernfalls wäre kein Erbe vorhanden, der die Bestattungsriten hätte durchführen können.[1701]

Somit konnte eine Sklavin den Platz einer Ehefrau einnehmen, ohne es rechtlich gewesen zu sein; sie wurde weiterhin als Eigentum ihres Herrn bezeichnet. Ausgehend von diesem Beispiel wäre vorstellbar, dass auch andere Herren Beziehungen zu ihren Sklavinnen eingingen, denen Kinder entsprangen. Dabei kamen die Sklavinnen aber nicht über die Stellung einer Geliebten hinaus und nahmen keine prominente Stellung wie Dioklea als Ehefrauenersatz und Mutter eines möglichen Erben ein.

Emotionale Beziehungen

Zwischen Herrinnen und einzelnen Sklavinnen und Sklaven zeichnen sich in den Freilassungsurkunden nicht körperliche, sondern emotionale Beziehungen ab (wobei nicht jede Nahbeziehung zwischen Herren und Sklavinnen körperlicher Natur gewesen sein muss). In den *paramone*-Bedingungen wurde mehrmals verlangt, dass eine Sklavin oder ein Sklave bis zur Hochzeit entweder der Herrin oder des Kindes der Herren bleiben sollte.[1702] Einerseits konnte es deren Versorgung sichern. Andererseits wird eine gewisse Zuneigung gegenüber den Sklaven vorhanden gewesen sein, wie bei Euphrosyna, die bei Danto, der Tochter ihrer Herren, bleiben sollte, bis diese im heiratsfähigem Alter sein würde. Mulliez vermutet eine engere Beziehung wie die einer Amme zu ihrem Schützling.[1703] Die gleiche Tendenz ergibt sich bei der gleichnamigen Sklavin Euphrosyna, die bei Antigona bleiben sollte, bis diese (wieder?) verheiratet sein würde: auch bei ihr wäre die Rolle einer Vertrauten vorstellbar, nicht nur einer Sklavin, die ihr zu Diensten war.[1704] Ebenso sollte in nachchristlicher Zeit Arkisa zwei Jahre lang bei den Herren bleiben, nachdem deren Tochter geheiratet haben würde. Es wird sich bei der Sklavin um ihre Amme und damit Vertraute gehandelt haben, die

[1699] Vgl. CID V 603.
[1700] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 603, S. 533.
[1701] Diese Freilassung (CID V 653) war der einzige Fall, wo eine Sklavin als *ἐπίνομος* ihres Herrn bezeichnet wurde. Vgl. dazu Mulliez, Kommentar zu CID V 653, S. 587.
[1702] Vgl. CID V 296, 339, 531, 1072.
[1703] Vgl. CID V 531. Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 531, S. 454.
[1704] Vgl. CID V 1072.

in der ersten Zeit nach der Hochzeit in der Nähe sein oder sich um die Eltern kümmern sollte.[1705]

Auch eine gewisse Zuneigung war vorauszusetzen bei dem Kindermädchen bzw. der Amme Agesipolis und ihren ehemaligen Schützlingen: deren Vater ließ eine Sklavin frei und forderte von dieser, bei Agesipolis zu bleiben und ihr zu dienen oder sich von ihr freizukaufen.[1706] Es ist nicht belegt, doch als Kindermädchen könnte sie eine ehemalige Sklavin gewesen sein, die in enger Beziehung zu ihren Schützlingen stand, und daher von deren Vater begünstigt wurde.[1707] Somit wäre eine Amme ein Beispiel für eine engere Beziehung zwischen Sklavin und Herrinnen und Herren bzw. deren Kindern gewesen.

Auch in Mittelgriechenland wird insbesondere bei hausgeborenen Sklavinnen zwischen ihnen und den Herrinnen und Herren eine engere Verbindung bestanden haben. Denn sie waren bei ihnen aufgewachsen, so beim hausgeborenen Sklavenmädchen Niko, das in Chaironeia freigelassen wurde.[1708] Aufgrund der *paramone*-Bedingung könnte bei der Sklavin Parthena, die in Chaironeia freigelassen wurde, eine engere Verbindung zur Tochter der Herren bestanden haben. Parthena sollte zehn weitere Jahre bei ihren Herren bleiben; sollten diese vorher sterben, sollte sie die restliche Zeit bei deren Tochter dienen. Es muss keine reine Schikane gewesen sein, sondern könnte bedeuten, dass die Tochter versorgt werden musste. Oder aber Parthena war ihre Vertraute (als ehemalige Amme) und sollte daher für sie da sein, bis sie auf eigenen Beinen stehen konnte, was nach Ablauf der zehn Jahre der Fall gewesen wäre.[1709]

Auf Lesbos wurde eine Frau, eine ehemalige Amme, aus Zuneigung von ihren Schützlingen geehrt.[1710] Sie wurde Zögling des Lysanios genannt, es wurde folglich eine Sklavin (oder inzwischen Freigelassene) geehrt. Ebenso wurden auf Kalymna zwei Ammen freigelassen, die ein engeres Verhältnis zu ihren Schützlingen gehabt haben dürften.[1711]

[1705] Vgl. FD II 87, 1.
[1706] Vgl. CID V 987.
[1707] Unter den Ammen fanden sich hauptsächlich Sklavinnen und Fremde (vgl. Kosmopoulou, Women, S. 286 und 291), allerdings gab es auch Beispiele von freien Frauen, die aufgrund schlechter finanzieller Verhältnisse in ihrem *oikos* selbst arbeiten mussten, wie es Brock, Labour, S. 338-340, 344 für Athen festhält. Vgl. daher für eine freigeborene Amme in Athen z.B. IG II^2 10843 sowie vgl. z.B. Dem. 57, 35 und 45.
[1708] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 43.
[1709] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 95.
[1710] Vgl. IG XII Suppl. 29B.
[1711] Vgl. IG XII,4 5,4182 und 4167.

Rocca meint, das Zusammenleben im *oikos* könnte auch zu *philia* zwischen Sklavin und Herrin und Herr geführt haben.[1712] Darüber hinaus wird es eine engere Verbindung zwischen Herrinnen und Herren und Sklavinnen gegeben haben, wenn diese hausgeboren oder bei ihrer Herrin oder ihrem Herrn aufgewachsen waren.[1713] Demnach könnten sie ihnen wie Töchter nahegestanden haben, wie es aus Delphi bekannt war, sodass die Herrinnen und Herren sie direkt an sich binden konnten.[1714]

Was die Erbschaften angeht, könnte niemand vorhanden gewesen sein, um die Grabfeierlichkeiten durchzuführen und die Herrinnen und Herren zu beerben. Stattdessen hätten die Herrinnen und Herren Freunde oder Bekannte einsetzen können, die als Erben die Feierlichkeiten ausgerichtet hätten. Dass dafür Sklaven gewählt wurden, setzte eine engere Vertrauensbasis voraus. Dies zeigte sich bei Aristion und seiner Sklavin Dioklea: Aristion ließ Sklaven frei, ohne sie zu begünstigen;[1715] erst Dioklea wurde begünstigt, obwohl seine Ehefrau bereits länger nicht mehr am Leben gewesen zu sein scheint.[1716] Dioklea nahm in seinem Leben offensichtlich eine bedeutende Stellung ein; daher setzte er sie als Erbin ein bzw. ein noch ungeborenes Kind von ihnen beiden, während zu einem früheren Zeitpunkt drei Männer Erben seines zuerst freigelassenen Sklaven werden sollten.[1717]

In Dodona wurde die Sklavin Kanthara freigelassen; es wurde betont, dass sie nicht mehr versklavt werden durfte, weil sie die Tochter des Krateraios und frei war *(ὡς ὕυσας Κρατεραίου θυγατρὸς καὶ ἐλευθέρας)*.[1718] Demnach scheint sie von einem freien Mann adoptiert worden zu sein.[1719] Babakos betont, Freigelassene (und Sklaven) hätten nach griechischem Recht nicht adoptiert werden können,[1720] doch die Fälle von Hedyla und Kallikrateia aus Delphi widerlegen dies. Laut Babakos hätte es sich nicht um eine Adoption im eigentlichen Sinne gehandelt, wonach eine Person als Erbe adoptiert wurde, der damit eine Erbschaft hätte antreten können. Vielmehr sei es es um den Schutz der Freigelassenen gegangen, weil sie als dessen Tochter nicht mehr versklavt werden durfte.[1721] Da aber Hedylas Adoptivmutter selbst eine Freigelassene war, ist dies ein schwaches Argument. Anders läge die Sache, wenn es sich bei dem Adoptivvater oder Beschützer um einen freien

[1712] Vgl. Rocca, Paramone, S. 146.
[1713] Vgl. z.B. auf Kalymna IG XII,4 5,4158.
[1714] So wäre es für Nikaia in Delphi (CID V 219) vorstellbar, auch wenn ihre Herkunft nicht gesichert war.
[1715] Vgl. CID V 572 und 603.
[1716] Vgl. CID V 653; vgl. dazu Mulliez, Kommentar zu CID V 653, S. 587.
[1717] Vgl. CID V 572.
[1718] Vgl. SGDI II 1348.
[1719] Vgl. so auch Babakos, Adoption, S. 516.
[1720] Vgl. ebd.
[1721] Vgl. ebd. S. 516-517.

Mann (freigeboren!) und damit um einen handlungsfähigen Mann handelte, zumal auch Hedyla wie eine leibliche Tochter ihrer „Mutter“ als Zustimmerin beistand.

Einige Sklavinnen hatten ein Vater-Tochter-Verhältnis zu ihren Herren: Nikaia sollte zum Beispiel ihren ehemaligen Herrn wie einen Vater behandeln.[1722] Dadurch, dass Sklavinnen und Sklaven Teil des *oikos* waren, kam es auch auf emotionaler Ebene zu Kontakten je nach Einsatzbereich, sodass auch nähere Verbindungen zur Kernfamilie möglich waren.[1723]

Außerdem kam es zwischen den Kindern des Hauses und den Sklavinnen und Sklaven im Haushalt zu freundschaftlichen Beziehungen, wie eine Freilassung aus Orchomenos belegte (die aber Männer betraf). Im Auftrag seines verstorbenen Großvaters ließ ein Mann seinen Spielgefährten, der mit ihm zusammen großgezogen worden war (*σύντροφος*), aber Sklave war, frei, allerdings gegen eine entsprechende Geldsumme. Somit entsprach die Nahbeziehung nicht einer kostenlosen Freilassung, da es sich bei dem Gegenüber weiter um einen Sklaven handelte.[1724]

Die *paramone*-Bedingungen waren nicht mit Hartherzigkeit oder einem schlechten Verhältnis gleichzusetzen, sondern waren für die Versorgung und Absicherung der Herrinnen und Herren nötig, wie für die Grabpflege.[1725] Ein engeres Verhältnis konnte aber zu Belohnungen führen, wie Erbschaften oder das Recht, Habseligkeiten zu behalten.[1726]

Interessant ist in diesem Kontext die Freilassung des Apollonios in Bouthrotos, an der mehrere Frauen beteiligt waren: er sollte solange bei seinen Herren bleiben, wie sie ihn brauchten.[1727] Die *paramone*-Bedingungen müssen folglich nichts mit Härte oder Boshaftigkeit vonseiten der Herrinnen und Herren zu tun gehabt haben, vielmehr wurden sie aus der Notwendigkeit heraus gefordert, die Sklavin oder den Sklaven zu brauchen.

[1722] Vgl. CID V 219.
[1723] Vgl. Kassner, Manumission, S. 27.
[1724] Vgl. IG V,2 345; vgl. dazu auch Zelnick-Abramovitz, Slaves, S. 308.
[1725] Grabpflege: CID V 193; Kind: CID V 1074; Bleiben: z.B. CID V 606. Rocca, Paramone, S. 146 sieht im Gegenteil dazu in der Grabpflege stattdessen Zuneigung zu den Sklaven, weshalb die Herrinnen und Herren ihnen diese bedeutsame Aufgabe anvertrauten. Vgl. dagegen Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 22, „daß wir diesen Herren jede Spur von Mitgefühl und Menschlichkeit absprechen […] müssen.“ Zu den Bestattungsriten direkt vgl. ebd. S. 33, dass „diese Bedingung, die an sich so viel Rührendes hat, nicht ohne schwere Härten für den Freigelassenen war.“
[1726] Erben: CID V 41; 933; Hab und Gut: CID V 373, 458.
[1727] Vgl. I. Bouthrotos 156.

2.5.5 Zusammenfassung: Familie

Die Familien von freien Frauen waren eine rechtlich anerkannte Einheit. Familienmitglieder waren häufig an den Freilassungen beteiligt, entweder direkt oder indirekt als Begünstigte in den Bedingungen oder als Vormunde. Oftmals waren die Personen, die ihre Zustimmung gaben, Teil des *oikos*, auch im weiteren Sinne. Eine Frau gehörte zwei Familien an, die, in die sie geboren worden war, und die, in die sie einheiratete. Kontakte bestanden zu beiden Seiten. Teilweise ließen sich in den Freilassungsurkunden bekannte Großfamilien über Jahre hinweg verfolgen, aber neben Großfamilien fanden sich auch Patchwork-Familien, mit Stiefkindern und Stiefeltern. Familienweihungen waren ein probates Mittel, um die eigene Familie hervorzuheben. Auch Frauen, die eine besondere Leistung erbracht hatten, wurden auch unter dem Aspekt ihrer Familie geehrt, sodass durch ihre Leistung die gesamte Familie hervorgehoben wurde. Anhand der *paramone*-Bedingungen ließ sich erkennen, dass es ein Bestreben der Freilasser war, ihre Familienmitglieder versorgt zu wissen, insbesondere Ehepartner und Kinder, und diese auch nach dem Tod abzusichern. Ein Thema, das in den Urkunden mehrfach thematisiert wurde, war die Eheschließung, so mussten Sklavinnen bleiben, bis eine Frau verheiratet und damit versorgt war. In Verbindung damit zeigte sich, wie bedeutsam Kinder u.a. für die Altersversorgung waren. Im Falle von Kinderlosigkeit konnten Versorgungsprobleme die Folge sein, aber auch Probleme, wie, wer die Erbschaft übernehmen oder sich um die Grabpflege kümmern würde. In Epirus gab es das Gesetz der Kinderlosen. Anhand der *paramone*-Bedingungen zeigte sich, dass häufiger Sklavinnen und Sklaven solche Aufgaben übertragen wurden und dafür im Gegenzug zur Belohnungn ihre Herrinnen und Herren beerben durften.

Die Familien von Freigelassenen waren wenig greifbar. Wenn sie ihre Familien erst nach der Freilassung gründeten, waren diese weitgehend uneingeschränkt, häufig blieb unklar, wann sie ihre Familien gegründet haben. Freigelassene konnten ihre Familien auch über Adoption gründen, aus den Freilassungsurkunden in Delphi ist ein Ehepaar bekannt. Die einzige Einschränkung, die die Familien von Freigelassenen betreffen konnte, war die Beschränkung des Erbrechts, wenn die Herrinnen und Herren sich das Erbe der Freigelassenen sicherten.

Sklavinnen und ihre Familien wurden selten als Familien in den delphischen Freilassungsurkunden angeführt. Höchstens eine Mutter-Kind-Beziehung wurde erwähnt, da die Familien von Sklavinnen rechtlich nicht anerkannt waren; die Beziehung der Kinder zu nennen, war von größerer Bedeutung, da sie in die Sklaverei geboren waren. Kinder, die von Sklavinnen geboren wurden, waren Sklaven, Kinder, deren Mütter im *paramone*-Dienst

waren, konnten je nach Ermessen der Herrin und des Herrn frei oder unfrei sein. Außerdem durften Sklavinnen und Sklaven ihre Familien ohnehin nur mit Zustimmung ihrer Herrinnen und Herren gründen, womit sie von ihnen abhängig waren. Einzelne Sklavinnen (auf Kalymna auch Sklaven) wurden aufgefordert, Kinder zur Welt zu bringen, um die Freiheit zu erlangen, manche durften stattdessen auch eine Geldsumme bezahlen. Andere durften keine Kinder großziehen, damit sie später in Freiheit keine Kinder hatten, die als Erben in Frage kämen.

Durch das Zusammenleben im *oikos* kam es zu Treffen zwischen Sklavinnen und Herrinnen und Herren. Auf der einen Seite fanden sich intime Beziehungen zwischen Sklavinnen und Herren, woraus auch gemeinsame Kinder hervorgingen; in einem Fall nahm eine Sklavin als Geliebte quasi die Stellung einer Ehefrau ein. Auf der anderen Seite konnten sich (auch zwischen Herrinnen und Sklaven) emotionale Beziehungen entwickeln, insbesondere zwischen Ammen und ihren Schützlingen, ebenso zwischen den jeweiligen Kindern, die zusammen aufwuchsen. Solche Nahbeziehungen konnten auch zu Erbschaften führen.

2.6 Stellung und Status der Frauen in der Gesellschaft und in der Familie

2.6.1 Freie Frauen

Um Informationen über den Rang oder die Stellung in der Gesellschaft zu gewinnen, können die Angaben lediglich begrenzt helfen. Indirekt ist eine Vielzahl der Personen, wie Väter, Ehemänner, Brüder usw. bekannt, sodass Aussagen über die Stellung der Verkäuferinnen nur abhängig von der Stellung der Männer in ihrer Familie getroffen werden können.

Die Namen der freien Akteurinnen

Die Namen der freien Akteurinnen in den delphischen Freilassungsurkunden sind nur bedingt aussagekräftig hinsichtlich der Stellung von Frauen. Was die Namen der Freilasserinnen und Sklavinnen angeht, könnten viele Sklavinnen dem Namen nach auch freie Frauen gewesen sein, da die Namen der Sklavinnen nicht zwangsweise „Sklaven-Namen“ widerspiegelten. Dies zeigte sich z.B. an Timo, Tochter des Aristomenes, einer Delpherin, die als Freilasserin agierte,[1728] während eine weitere Frau namens Timo hingegen Sklavin war und mit ihrer Tochter Sokrateia freigelassen wurde.[1729] Somit ist anhand des Namens nicht zweifelsfrei festzustellen, ob es sich um eine freie bzw. freigeborene Frau handelte. Anders lag die Sachlage, wenn eine Freilasserin einen Namen trug, der dem von Sklavinnen und Sklaven

[1728] CID V 313.
[1729] CID V 647.

ähnelte. Konkret wäre das Ehepaar Hierokleia und Hierokles anzuführen, das zwei Sklaven freiließ.[1730] Aufgrund der ähnlich lautenden Namen wäre zu vermuten, dass es sich um Freigelassene handelte, die ihre Namen von ihrem Herrn bekommen hatten. Sicher zu belegen war es aber nicht, da ein Name nicht direkt auf den Status der Person hinwies.

Freie Frauen und die Problematik der Patronyme

Es ist schwierig, anhand der Freilassungsurkunden darauf zu schließen, welche Stellung eine Frau hatte bzw. welchen Rang sie in der Gesellschaft einnahm. In vielen Fällen wurde hinter dem Namen der Verkäuferin ein Patronym genannt. Dies deutet darauf hin, dass Frauen wie Männer, die häufig Patronyme trugen, als eigenständige Personen gesehen wurden.

Frauen als „Ehefrauen von …“

In den Fällen, in denen eine Frau allein verkaufte, aber verheiratet war, wäre zu erwarten, dass eine Formulierung gewählt würde wie „Ehefrau von …“. Selten fand sich diese Formulierung, so ließ Meno aus Plygonion mit ihrem Ehemann einen Sklaven frei und wurde als „Meno, Ehefrau von Echekles“ angeführt.[1731] Es wäre vorstellbar, dass besagter Echekles eine besondere Stellung in Plygonion innehatte. Allerdings könnte es auch erwähnt worden sein, um die Familienbeziehung zwischen Verkäufer und Verkäuferin zu verdeutlichen, die in anderen Inschriften teils angegeben, teils nur zu erschließen war.

Auch in Koroneia wurde eine Freilasserin als Ehefrau des zweiten Freilassers bezeichnet, um das Verhältnis zu spezifizieren,[1732] nicht, um sie (in rechtlicher Hinsicht) herabzusetzen.

Interessanterweise wurden in Bouthrotos die Frauen, die freiließen, als Töchter, aber auch häufig als Ehefrauen bezeichnet, ohne dass die verschiedenen Bezeichnungen eine gesellschaftliche Stellung, geschweige denn rechtliche Stellung ausdrückten.[1733] Auch auf Grabinschriften in Bouthrotos trugen Frauen (wie Männer) Patronyme, um sie von anderen Personen zu unterscheiden.[1734]

Verweis auf die Familien

Bei einer Vielzahl von Frauen wurde weder der Name des Vaters noch der des Ehemannes genannt. Diejenigen, die ein Patronym trugen, wurden analog zu den Männern als eigenständige Personen angesehen, nicht nur als Geschöpfe eines Mannes. Ein Patronym

[1730] CID V 143, 223, 270.
[1731] CID V 15.
[1732] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 121.
[1733] Vgl. für die Patronyme z.B. I. Bouthrotos 145; vgl. für die Angabe als Ehefrau ebd. z.B. 76, 91 sowie 94.
[1734] Vgl. I. Bouthrotos 195 und 197. Für Männer vgl. ebd. 196, 198, 199, 200, etc.

konnte nicht die gesellschaftliche Stellung einer Frau aufzeigen, außer, wenn sich hinter dem Vatersnamen ein bekannter Mann verbarg, wie ein Amtsinhaber,[1735] womit Schlussfolgerungen bezüglich der Stellung der Familie möglich wären. Eine Frau konnte folglich nur in Verbindung mit ihrer Familie gesehen werden und sich darüber definieren.[1736]

Ein Patronym oder Angaben wie Ehefrau oder Mutter bedeuteten nicht, dass die Frauen abhängig von Männern gewesen wären, Frauen ohne Angaben hingegen unabhängig.[1737] Umgekehrt deutete ein fehlendes Patronym nicht auf mangelnde Handlungsfreiheit hin.[1738]

Die Häufigkeit der Angaben

Das Patronym war keine Pflichtangabe: bei einigen Frauen und Männern wurden keine Patronyme genannt, ohne dass sie dadurch herabgesetzt wurden. Gleiches galt für Mittelgriechenland und die hellenistische Welt: die Patronyme waren keine Pflichtangaben[1739] und konnten nichts über eine mögliche Handlungsfreiheit aussagen.[1740]

[1735] Vgl. z.B. Praxo, Tochter des Emmenidas (CID V 263), bei deren Vater es sich um den gleichnamigen Archon gehandelt haben könnte. Vgl. in den Freilassungsurkunden die Datierung über den Archon Emmenidas in CID V 7-14. Vgl. auch Jacquemin, Choix, S. 289. Vgl. zu Emmenidas auch Kirchner, Emmenidas, Sp. 2501, no. 2.

[1736] Vgl. z.B. die Schwestern Aithra und Kallisto, die nur über ihren Vater als Teil einer bedeutenden Familie greifbar waren (CID V 460). Vgl. zur Familie Stemma S. 205 dieser Arbeit. Vgl. dazu auch Prêtre, Donatrice, Abs. 19, dass die Männer den Platz von Frauen in der Familie bestärkten (allerdings in Bezug auf Weihungen).

[1737] Vgl. Prêtre, Donatrice, Abs. 20-21, allerdings in Bezug auf Weihungen, Abs. 26.

[1738] Vgl. z.B. CID V 1160, wo eine Frau ein Patronym trug und von ihrem Vormund begleitet wurde.

[1739] *mit Patronym*: Boiotia (Orchomenos): Nikareta, Tochter des Theon (IG VII 3172b); Phokis (Stiris): Antidora, Tochter des Lampos (SGDI II 1547); Boiotia (Chaironeia): Melis, Tochter des Philemon (IG VII 3314); Lokris (Naupaktos): Polyxena, Tochter der Herakleitos (IG IX,1^2 3, 638, 2). *ohne Patronym*: Boiotien: IG VII 3315; Lokris: BCH 130 (2006), S. 370, no. 9; IG IX,1^2 3, 752; IG IX,1^2 3, 639, 12.
Auch in der hellenistischen Welt waren die Angaben der Patronyme weit verbreitet: im thessalischen Atrax ließ Parmeneia, Tochter des Hermippos, frei (vgl. IG IX,2 474 (Z. 3)), im thessalischen Gonnoi eine Frau namens Kassandra zusammen mit ihrem Bruder, beide Kinder des Epinikos (vgl. Gonnoi II 117). In Dodona ließ Echenika, Tochter des Antiphas, einen Sklaven frei (vgl. SGDI II 1359). In Bouthrotos war Hadylo, Tochter des Stephanos, eine von wenigen Freilassern, Männer wie Frauen, die mit einem Patronym angeführt wurde (vgl. I. Bouthrotos 51 (Z. 28).) Das lag daran, dass die Freilassungen in Listen zusammengefasst waren, sodass oftmals nur Namen von Freilassern und Sklaven erwähnt wurden (vgl. z.B. I. Bouthrotos 40). Ebenso knapp waren die thessalischen Freilassungslisten, doch fanden sich häufiger Patronyme der Freilasser (vgl. bes. ZPE 49 (1982), S. 161-171, no. 1-3).
In Kaufurkunden aus Kleinasien tauchten Patronyme von Frauen auf: so wurde in Erythrai Aristagore als Tochter des Dionysodoros bezeichnet (auch sie in Begleitung ihres *kyrios*) (vgl. Sokolowski, Lois, no. 25). In Milet wurde Habrotera als Tochter Kleosthenes angeführt (ebenfalls mit *kyrios*) (vgl. Milet III no. 147 Z. 83f.).
Frauen trugen sowohl in Nordgriechenland als auch in Kleinasien sowie auf den Inseln Patronyme, wobei es keine Vorschriften diesbezüglich gab; von der Peloponnes ist mir aufgrund der geringen Zahl der Freilassungsurkunden keine Freilasserin mit Patronym aus vorchristlicher Zeit bekannt; aus der Kaiserzeit aber trat Euodia, Tochter des Symmachos, in Mantineia auf, sodass die Praxis auch dort verbreitet war, wenn es auch ein Beleg aus späterer Zeit war (vgl. IG V,2 277). Auch aus der Kaiserzeit stammte eine Freilassungsurkunde, in der eine Frau namens Agathylla, Tochter des Mnesitheides, zwar mit *kyrios*, aber eben auch mit Patronym, auf der Insel Lemnos einen Sklaven freiließ (vgl. Beschi, Cabirio, S. 49, no. 25, IV).

[1740] Vgl. z.B. IG VII 3172b: Nikareta, Tochter des Theon, trug ein Patronym und brauchte dennoch einen Vormund.

Mulliez vertritt eine andere Meinung: mehrfach schließt er aufgrund eines fehlenden Patronyms auf eine Freigelassene.[1741] In Einzelfällen mag dies stimmen, aber nicht generell, zumal bei Frauen, die mit Sicherheit ehemalige Sklavinnen waren, Patronyme zu finden waren: Dorema, eindeutig eine Freigelassene, wurde als Tochter des Nikon angeführt.[1742] Lyka, Tochter des Doros, wird eine Sklavin gewesen sein, auch wenn sie nicht mit letzter Sicherheit mit einer der freigelassenen Sklavinnen namens Lyka gleichzusetzen war.[1743] Ob Dorema die leibliche Tochter ihres Herrn Nikon war, spielte keine Rolle, denn sie war eine Freigelassene. Philo, Tochter des Poseidonios, ließ mit Zustimmung ihres Ehemannes einen Sklaven frei und war mit großer Wahrscheinlichkeit eine Freigelassene.[1744] Dies widerspricht Mulliez' Argument, Frauen ohne Patronyme könnten Freigelassene gewesen sein.[1745] Es machte dabei keinen Unterschied, ob die Freilassungen aus vor- oder nachchristlicher Zeit stammten.[1746]

In Boiotien bestand eine solche Verwechslungsgefahr nicht: bei freigelassenen Freilasserinnen wurde ein *ἱερά* ergänzt, sodass deutlich wurde, dass eine Freilasserin selbst eine ehemalige Sklavin war.[1747] In Phokis hatte Eameris, Tochter (oder Freigelassene?) des Ariston, einen gesetzlichen Vertreter *(prostates)* an ihrer Seite und scheint somit eine Freigelassene gewesen zu sein. Dabei wäre auf den ersten Blick nicht zu unterscheiden zwischen freien und freigelassenen Freilasserinnen.[1748]

Die Angaben wurden in Delphi nicht durchgängig gemacht: Ammia, Tochter des Kallidamos, ließ eine Sklavin unter *paramone*-Bedingungen frei, in der späteren *apolysis* wurde sie Ammia genannt.[1749] Da die Inschriften beieinander angebracht waren, war es nicht nötig, das Patronym zu wiederholen. Dagegen wurde Aphrodisia, Tochter des Marcus Bibius, in der Freilassung der Sklavin Antigona und in der späteren *apolysis* mit Patronym angeführt,

[1741] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 489, S. 417: „Mentionnés sans patronyme, les vendeurs […] sont peut-être des affranchis."
[1742] Vgl. CID V 436; in CID V 110 fand sich Doremas Freilassung. In CID V 23 agierte die Delphierin Klea, bei ihr wurde kein Patronym genannt. Kallo in CID V 661 war mit Sicherheit keine Freigelassene.
[1743] In CID V 113 verkaufte Lyka, Tochter des Doros, einen Sklaven an Apollon, in CID V 23 und 38 wurde jeweils eine Sklavin mit dem Namen Lyka freigelassen; eine dieser Frauen könnte die Verkäuferin gewesen sein, muss sie aber nicht. Vgl. dazu Mulliez' Kommentar zu CID V 113, S. 117.
[1744] Vgl. CID V 568 für ihre eigene Freilassung, CID V 671 Freilassung eines Sklaven. Vgl. ebenso CID V 383, wo eine Sklavin namens Psiphyra freigelassen wurde, in CID V 612 ließ eine gewisse Psiphyra, Tochter des Nikolaos, selbst eine Sklavin frei; bei diesen beiden könnte es sich um die gleiche Person gehandelt haben.
[1745] Nicht nur Freigelassene konnten Patronyme tragen: in CID V 18 wurde eine Sklavin namens Soto, Tochter des Dorkon, freigelassen; vgl. CID V 275 und 633, wo männliche Sklaven bei ihrer Freilassung ein Patronym trugen. Ob es sich um ein Patronym handelte bzw. was es bedeutete, muss an anderer Stelle erörtert werden.
[1746] Vgl. z. B. aus nachchristlicher Zeit: CID V 1194: Soso, Tochter des Sostratos; CID V 1141: Europa, Tochter des Sosias; CID V 1189: Zopyra, Tochter des Charidamos; CID V 1260: Neikaso, Tochter des Sosilos.
[1747] Vgl. z.B. Darmezin, Affranchissements, no. 43.
[1748] Vgl. SGDI II 1548b = Darmezin, Affranchissements, no. 148; Vgl. ebd., S. 196, Anm. 40.
[1749] Vgl. CID V 886 Freilassung der Symphoron, CID V 914 *apolysis*.

obwohl die Inschriften beieinander lagen.[1750] Um den Fall von Dorema nochmals aufzugreifen: in CID V 386 wurde sie ohne Patronym angeführt. Außerdem wurde bei Verkäuferinnen, die sicher freigeboren waren, in einem Fall ein Patronym angegeben, im zweiten Fall fehlte es. So ließ die Delphierin Klea (die Herkunftsangabe fand sich beide Male) fünf Sklaven mit einem Mann namens Protarchos, wahrscheinlich ihrem Ehemann, frei, ohne dass ein Patronym genannt wurde. Zu einem späteren Zeitpunkt ließ sie einen Sklavenjungen frei, ohne Ehemann, aber mit der Angabe, dass es sich bei ihr um die Tochter des Phainis handelte. Ein Grund wird mitunter auch gewesen sein, dass der Name ihres Mannes fehlte und zur Unterscheidung von anderen Personen weitere Angaben nötig waren.[1751] Bei anderen Frauen wurden bei allen Freilassungen Patronyme angegeben, sodass sich kein einheitliches Bild ergab.

Stifterinnen wurden teilweise mit Patronymen genannt, teilweise ohne,[1752] womit eine Frau zwar eine eigenständige Person war, aber ein Patronym nicht ihre Stellung oder Unabhängigkeit zeigte, sondern der Unterscheidung von Personen diente.[1753] Die Familienangaben konnten erweitert werden, so wurde Regilla zusätzlich als Ehefrau des Herodes Atticus, Flavia hingegen als Tochter der Plotia Agesikrita bezeichnet, sodass die Abstammung von der Mutter an Bedeutung gewann.[1754] Außerdem fanden sich in der Kaiserzeit vermehrt römische Frauennamen ohne Patronyme, da die Familien das römische Bürgerrecht hatten und daher entsprechende Namen trugen.[1755]

Gleiches galt auch für die Frauen, die geehrt wurden: ein Teil der Frauen wurde mit Patronymen angeführt, so die Harfenspielerin Polygnota, Tochter des Sokrates, analog zu

---

[1750] Vgl. CID V 1075 Freilassung der Antigona, CID V 1099 *apolysis*.

[1751] Vgl. CID V 23 ohne Patronym, CID V 115 mit Patronym.

[1752] Mit Patronym: Aristion, Tochter des Kleon (FD III 3, 65: Weihung an Asklepios), Praxo, Tochter des Emmenidas (FD III 4, 246: Weihung an Apollon), Aristaineta, Tochter des Timolaos (FD III 4, 130), Pista, Tochter des Herakleidas (SEG XIX 399a und b: Stiftung an Dionysios), […]boula, Tochter des Kleumantis (BCH 87 (1963), S. 190: Stiftung an Eileithyia). Auch in nachchristlicher Zeit fanden sich Patronyme: Regilla, Tochter des Konsuls Appius Gallos (FD III 3, 72); Flavia Amphikleia, Tochter des Flavius Amphikles (CID IV 166).
Ohne Patronym vgl. z.B. Anaxila (FD III 3, 63 (=Jacquemin Offrandes, no. 22): Weihung an Asklepios).

[1753] Ebensowenig bedeutete die Angabe eines Patronyms, dass eine Frau von ihrem Vater abhängig gewesen wäre. Prêtre, Donatrice, Abs. 19-20 schreibt im Hinblick auf die Weihungen, dass die Angabe von Patronymen wie auch die Angabe über die Ehemänner variabel gewesen seien. Es wäre wichtig, nicht „surinterpréter ces formules votives commes des marques de dépendance, d'un côté, de pouvoir masculin de l'autre". Wenn Frauen sich jemandes Tochter und jemandes Ehefrau nannten, spielte dies keine Rolle für ihre Stellung, und Prêtre ergänzt, es wäre falsch, ihnen „attribuer de valeur particulière". Und ein Mangel an Patronymen bedeutete nicht, dass diese Frauen freier gewesen wäreb als andere, vgl. so auch Prêtre, Donatrice, Abs. 25.

[1754] Vgl. ebd. Im Fall von Regilla war die Erwähnung als Ehefrau von Herodes Atticus aufgrund seiner Prominenz nachvollziehbar, weshalb sie sich auf diese Weise zusätzlich hervorhob.

[1755] Vgl. z.B. Asinnia Markelline in FD III 4,48; Memmia Loupa in Bourguet, Rebus, S. 13; Ulpia Polyxena in BCH 87 (1963), S. 205; Caninia Modestina in CID IV 160.

ihrem Cousin Lykinos, Sohn des Dorotheos,[1756] oder die Priesterin [….]eboula, Tochter des Kleomantis, oder Dikaiagora, Tochter des A[…], die von ihrem Ehemann [Melissi]on, Sohn des Dionysios, geehrt wurde.[1757] Andere wurden, wie auch Männer, ohne Patronyme angeführt, so Boidion aus Megara und ihr Ehemann Kephalion.[1758]

Unterscheidung verschiedener gleichnamiger Personen

Die Patronyme waren eine Möglichkeit, eine Verkäuferin genauer zu beschreiben. So verkauften insgesamt drei unterschiedliche Frauen mit dem Namen Kallikrateia mehrfach in vorchristlicher Zeit. Sie waren lediglich durch die Angabe der Patronyme direkt bzw. auf den ersten Blick voneinander zu unterscheiden (sowie durch ihre Mitverkäufer).[1759] Daher wurden auch bei den Männern Patronyme genannt, um einzelne Akteure zu unterscheiden, die ansonsten schwer voneinander zu trennen wären. Dass selbst die Angabe der Patronyme nicht vor Verwechselungen schützte, bezeugt der Fall von Kallikrateia, Tochter des Kalligenes. Auch wenn es sich um die gleiche Person gehandelt zu haben scheint, dürfte es sich aufgrund des zeitlichen Abstands bei der zweiten Verkäuferin um die Enkeltochter ihrer gleichnamigen Großmutter, der ersten Verkäuferin mit dem gleichen Patronym, gehandelt haben.[1760]

Doch auch wenn es insbesondere der Unterscheidung und genaueren Bestimmung der Personen, weniger einer Hervorhebung, diente, stellten die Angaben der Patronyme die Frauen als eigenständige Personen neben den männlichen Verkäufern dar. [1761]

[1756] Vgl. FD III 3, 249.

[1757] [...]eboula: BCH 87 (1963), S. 190; Dikaiagora, Tochter des A[...], FD III 4, 249 (=Jacquemin, Offrandes, no. 249).

[1758] Vgl. FD III 2, 205 (=Jacquemin, Choix no. 99).

[1759] Kallikrateia, Tochter des Kalligenes, aus Delphi: CID V 732 und 315 (vgl. aber folgende Anmerkung); Kallikrateia, Tochter des Dexikrates, aus Triteia/Delphi: CID V 419, 493, 677; Kallikrateia, Tochter des Aristagoras, aus Delphi: CID V 77, 331. Aus der ersten Hälfte des 1. Jahrhundert n. Chr. stammt zudem eine Kallikrateia, Tochter des Lysiponos, die einen Sklavenjungen freiließ (CID V 1158 Freilassung; CID V 1183 *apolysis*).

[1760] In CID V 315 ließ die erste Verkäuferin eine Sklavin in der Priesterschaft IV (170-158 v. Chr.) frei, in CID V 732 trat erst die zweite Verkäuferin in der Priesterschaft XII (124-116 v. Chr.) auf. Damit lagen mindestens 30 Jahre zwischen den beiden Freilassungen. Es scheint sich bei den beiden Frauen um zwei verschiedene Personen gehandelt zu haben, Großmutter und Enkelin, sodass nicht einmal durch die Angabe eines Patronyms eindeutig eine Person bestimmt werden konnte. Auch im *LGPN* wird zwischen beiden Frauen unterschieden, in K.1 von 164(?) v. Chr. in CID V 315 (bzw. im *LGPN* SGDI II 1890) (ID: V3b-42655) und in K.2 aus 124-116 v. Chr. in CID V 732 (=FD III 4, 480A) (ID: V3b-42657).

[1761] Allerdings hatte die Angabe eines Patronyms oder des Namens des Ehemannes keine Bedeutung für die Unabhängigkeit einer Frau, sondern in diesem Kontext ging es darum, dass die Frauen nichts geleistet haben müssen, außer ihren Familien anzugehören. Allerdings dürfen solche Angaben nicht überinterpretiert werden, wie auch Prêtre, Donatrice, Abs. 19-20 anmerkt.

Möglichkeit der Abwertung bei fehlendem Patronym?

Außerhalb von Delphi fand sich ein interessantes Phänomen: in Chaironeia ließ Aristokleis einen Sklaven frei und trug kein Patronym, doch ihr Mitverkäufer trug ein Patronym.[1762]

Auf Delos wurde in einer Rechnung eine Frau namens Asstyphose, Tochter des Dionysios, genannt.[1763] Sämtliche Frauen wurden in den Rechnungen von einem *kyrios* begleitet; dabei dürfte es keinen Zusammenhang damit gegeben haben, dass Frauen selten mit ihren Vatersnamen angegeben wurden, Männer stattdessen häufiger.[1764]

Da es sich nicht um einen Einzelfall handelte, ist zu fragen, was es zu bedeuten hatte. Zwar ließen auch Männer ohne Angaben ihrer Patronyme Sklaven frei, doch es ist auffällig, dass eine Frau bei einer Freilassung kein Patronym trug, der mitfreilassende Mann hingegen ein Patronym hatte. Wenn es lediglich der Unterscheidung von anderen Personen diente, würde die Angabe eines Patronyms ausreichen. Dennoch könnte es sich um eine Zurücksetzung der Frau gehandelt haben, da sie nicht bedeutend genug war, neben ihrem Mann mit vollem Namen genannt zu werden. M.E. darf dies aber nicht überbewertet werden, wenn es auch auffällig ist. Auf Delos kam die *kyrieia* hinzu, womit es indirekt mit einer geringeren Stellung zu tun hatte, allerdings in rechtlicher Hinsicht. Ähnlich dazu wurde auf der Insel Amorgos eine Frau namens Nikesarete nicht mit ihrem Vatersnamen, sondern stattdessen als Ehefrau von Naukrates angeführt, der auch ihr *kyrios* war.[1765] Gleichzeitig trug Nikareta in Boiotien ein Patronym und durfte nicht einmal ohne *kyrios* agieren,[1766] wie auch Frauen auf Delos.[1767] Auf der Insel Thera verfasste Epikteta ihr Testament in Anwesenheit ihres *kyrios* und nannte sich Tochter des Grinnos.[1768] Dieser Fall wäre damit zu erklären, dass es bei einem Testament von Bedeutung war zu definieren, um wen es sich bei der Verfasserin handelte. Auf der Insel Rhodos agierte eine gewisse Britho in Begleitung ihres *kyrios* und wurde Tochter des Euagon genannt.[1769]

Ein Patronym sagte nichts über die Handlungsfähigkeit aus, aber eine gewisse Abwertung der gesellschaftlichen Stellung ist vorstellbar, wie auch eine Herabsetzung der Frau als

[1762] Vgl. IG VII 3309. In Chaironeia agierte Euphrosyna: sie trug kein Patronym, ihr Mitfreilasser hatte ein Patronym (IG VII 3315).
[1763] Vgl. I. Delos 407.
[1764] Vgl. so Prêtre, Donatrice, Abs. 20, dass das Vorhandensein bzw. der Mangel von Patronymen nichts über die Unabhängigkeit oder Abhängigkeit von Frauen aussagen konnte.
[1765] Vgl. IG XII,7 57, A.
[1766] Vgl. IG VII 3172b.
[1767] Vgl. I. Delos 407.
[1768] Vgl. IG XII,3 330.
[1769] Vgl. Lindos II 51, b I.

individuelles Wesen, da der Name des Ehemannes zur Unterscheidung ausreichte. Doch dies betraf nicht sämtliche griechischen Inseln.

Herrscherinnen

Herrscherrinnen und Mitglieder von Herrscherhäusern, wie Königinnen, Kaiserinnen oder Prinzessinnen, wurden geehrt, wie die makedonische Adlige Kratesipolis von Sikyon mit ihrem Ehemann Alexandros (ca. 315 v. Chr.),[1770] Königin Arsinoe, deren Sohn Ptolemaios sowie ihr Bruder und Ehemann König Ptolemaios in der 2. Hälfte des 3. Jahrhundert v. Chr. durch den Hipparch der Aitoler,[1771] wie auch König Nikomedes III und seine Ehefrau Laodike durch die Stadt Delphi[1772] und Synesis, die Tochter oder Ehefrau des Kleinos, durch die Delphier im 4. Jahrhundert v. Chr. als Teil der Familie des Archon von Pella.[1773] In römischer Zeit kamen Kaiserinnen bzw. weibliche Mitglieder des Kaiserhauses hinzu, wie Agrippina maior, Iulia minor oder Drusilla, Schwester des Caligula.[1774] Frauen wurden als Mitglieder von Königs- und Kaiserhäusern als Teil ihrer Familie und ihres Herrscherhauses geehrt oder, weil sie wie Arsinoe Herrscherinnen waren.[1775]

Als Mitglieder von Herrscherhäusern befanden sich diese Frauen in besonderen Positionen, d.h. sie waren keine „gewöhnliche" Frauen, daher werden sie in der vorliegenden Arbeit nicht weiter untersucht werden, wenn sie auch einen großen Teil der Ehrungen ausmachten.[1776]

Priesterinnen und andere Leistungen von Frauen

Welche Stellung die „gewöhnlichen" Frauen einnahmen, ist schwieriger zu beantworten. Für eine der Freilasserinnen ist aus einer Weihung zu ihren Ehren bekannt, dass sie Priesterin war.[1777] Auch über andere Frauen ist bis auf wenige Ausnahmen, wie aus Weihungen oder Ehrungen, nichts zu erfahren,[1778] sondern sie waren hauptsächlich nur über die Männer ihrer Familie greifbar. Die Übernahme eines Priesterinnenamtes scheint für eine Frau mitunter die

[1770] Vgl. Jacquemin, Offrandes no. 437.
[1771] Vgl. IG IX,1[2] 1, 202. Auch in BCH 64-65 (1940), S. 63, no. 3 könnte sie geehrt worden sein, wie Amandry, Dédicaces, S. 63 erklärt, doch ist nur *Βασίλισ[σαν?]* und der Name Sostratos lesbar, sodass es hypothetisch ist.
[1772] Vgl. FD III 4, 77 (=Jacquemin, Choix no. 185).
[1773] Vgl. BCH 83 (1959), S. 155-156.
[1774] Agrippina maior: Syll.[3] 779D; Iulia minor: Syll.[3] 775B; Drusilla: FD III 4, 257; Agrippina minor: Syll.[3] 809; Mattidia II: BCH 70 (1946), S. 254-255.
[1775] Vgl. auch Anm. 1771. Weitere Beispiele für die Ehrung von Herrscherinnen waren Ada und Idrieus von Karien (FD III 4, 176) aus der Mitte des 4. Jahrhundert v. Chr., und Kamasarya, Mutter von König Pairisades IV vom Bosporos (FD III 1, 453) aus der Mitte des 2. Jahrhundert v. Chr. Für die Frauen im Hellenismus vgl. insbesondere Kunst, Frauen, S. 27-37; für die Mitglieder des Kaiserhauses vgl. Temporini, Kaiserfrauen. Vgl. dazu auch Siekierka, Women, S. 67-68.
[1776] Vgl. so auch Cabanes, Femme, S. 16 in Bezug auf die makedonischen Adligen usw., deren herausragende Stellung nicht auf die generelle Bevölkerung übertragen werden konnte.
[1777] Vgl. FD III 4, 242.
[1778] Vgl. so Praxo als Freilasserin und Weihende (z.B: CID V 263; FD III 4, 468 und 246; Liv. XLII, 15-17) oder Pasichon (CID V 292; FD III 4, 242). Für die Familien vgl. Kyriakidis, Delphiens, S. 113 ff. und 128.

einzige Möglichkeit gewesen zu sein, sich selbst einen Namen zu machen und auch in finanzieller Hinsicht ein besseres Leben zu führen.[1779]

Bei den Priesterinnen ist ihr Status bzw. der ihrer Familien in der Gesellschaft zu hinterfragen. Da sie ein Priesteramt übernehmen konnten, dürften sie aus angeseheneren Familien gestammt sein bzw. zumindest kann nichts gegen sie gesprochen haben, was das Priesterinnenamt unzugänglich gemacht hätte.[1780] Nur eine von ihnen war weiterhin bekannt: Pasichon, die Priesterin der Göttin Eileithyia, war aus keiner unbekannten Familie.[1781] Ihr Ehemann Xenon war bis ins Jahr 180 v. Chr. Priester des Apollon,[1782] einer ihrer Söhne, Boulon, reiste als Gesandter nach Rom.[1783]

Auch außerhalb von Delphi waren Frauen außer als Priesterinnen kaum greifbar.[1784] Sie waren respektiert und stammten aus angeseheneren Familien.[1785] Den gesellschaftlichen Status einer Frau festzustellen, war kaum möglich, höchstens über Ehrungen, etc., wenn eine Frau sich selbst hervorgetan hatte, so muss Kallisto eine bestimmte Leistung erbracht haben, die die Verleihung des Bürgerrechts rechtfertigte.[1786]

Die Bedeutung der Familien

Die meisten Frauen sind nicht losgelöst von ihrem Umfeld zu beurteilen, sondern lediglich in Zusammenhang mit ihren Familien, da diese Einfluss auf den Status der Frauen übten. So konnten auch in den meisten Fällen nur die Familien einen Hinweis auf die Stellung liefern. Damit hängen die Familienweihungen und -ehrungen zusammen, in denen manche Frauen für bestimmte Leistungen, hauptsächlich aber für die Zugehörigkeit zu ihrer Familie geehrt wurden.[1787]

[1779] Vgl. Grzesik, Statues, S. 220; vgl. Biard, Statues, Abs. 32 und 2: „La prêtrise est en effet l'unique fonction qui permette à une femme de se distinguer publiquement." Zur finanziellen Lage vgl. Prêtre, Donatrice, Abs. 55. Vgl. zur Frage der Bezahlung Anm. 1108. Vgl. Vial, Statut, S. 342, dass Frauen sich ab dem Hellenismus auch Namen als Euergetinnen machen konnten. Vgl. auch Van Bremen, Limits, S. 1.

[1780] Vgl. Connelly, Portrait, S. 29 und 44-45 für die Herkunft aus angeseheneren und wohlhabenderen Familien.

[1781] Vgl. FD III 4, 242 (=Jacquemin, Choix no. 142).

[1782] So war ihr Ehemann in den delphischen Freilassungsurkunden für die Zeit von 201/0-181/0 v. Chr. als Apollon-Priester bezeugt, er war demnach während der Priesterschaften I und II im Amt. Die früheste Urkunde, die ihn als Priester bzw. als Zeugen aufführte, war CID V 1, die letzte CID V 136.

[1783] Vgl. Syll.^{3} 611, Z. 8-10 (=Jacquemin, Choix no. 148, Z. 8-10).

[1784] Vgl. Priesterinnen von Demeter und Kore in Athen (SEG LI 215) und Kleinasien I. Sardis 50; I. Priene 173.

[1785] Vgl. so auch Kosmopoulou, Women, S. 293.

[1786] Vgl. z.B. in IG IX,1^{2} 1,9 die Bürgerrechtsverleihung an Kallisto in Aitolien, die eine bestimmte Leistung erbracht haben muss.

[1787] Vgl. Ma, Spaces, S. 225-228 für die Rolle einer Familienehrung für die Familie, darunter auch die Ehrung von Frauen; vgl. Biard, Statues, Abs. 32, dass die meisten Ehrungen von Frauen „d'une logique familiale" gewesen seien.
Vgl. z.B. in Mittelgriechenland Epigr. tou Oropou 431 (Ehrung Schwester und Tochter) und 423 (Ehrung Mutter). Umgekehrt errichteten Frauen männlichen Familienmitgliedern Statuen und ehrten die Familie, vgl. ebd. 424 und

Die Familie umfasste in diesem Kontext die männlichen Familienmitglieder, weibliche Verwandte konnten höchstens Hinweise auf weiterführende Familienbeziehungen durch Eheschließungen geben.[1788] Insbesondere die Übernahme von Ämtern durch männliche Angehörige war aussagekräftig, so wurden Bouleuten, Archonten oder Priester genannt, die als Ehemänner, Söhne, (Schwieger-)Großväter oder Brüder auftraten.[1789] Praxo, Tochter des Emmenidas, war mit Praxias, Sohn des Eudokos, der u.a. Priester war, verheiratet.[1790] Dadurch nahm sie wie ihre Familie im kultischen Bereich eine Stellung ein bzw. erhielt über ihren Ehemann ihren Status.[1791]

Der Ehemann von Timo, Tochter des Kallidamos, war Sekretär der *boule*, der Sohn von Aristion, Tochter des Archedamos, Bouleut, womit sich deren Familien in der Politik Delphis engagierten.[1792] Dazu zählten der Sohn von Kleupatra, Tochter des Alexon, bzw. Ehemann von Damonassa, Tochter des Mnasidamos, der *archon eponymos* war, und der Bruder von Aristo, Tochter des Herys, der als Bouleut fungierte.[1793]

Ob es sich bei den Männern um Ehemänner, Väter, (Schwieger-)Großväter, Brüder oder Söhne handelte, spielte dabei eine geringere Rolle. Vielmehr sollte gezeigt werden, dass die Familien mit dem kultischen oder politischen Bereich verbunden waren, ganz gleich, ob die Männer Priester oder Politiker waren. Somit handelte es sich bei den Familienmitgliedern nicht um „gewöhnliche“ Privatleute, sondern um Mitglieder von Elitefamilien.

Auch außerhalb von Delphi sind Informationen über die Frauen hauptsächlich über die Männer der Frauen bzw. deren Familien herzuleiten.[1794] Allerdings war es schwieriger, die Frauen, die aus den Freilassungsurkunden bekannt waren, zuzuordnen, da sie häufig ohne Patronyme genannt wurden. Gleiches gilt auch für die Männer ihrer Familie, zum Beispiel in

---

425, in denen Demokrite Vater und Sohn Statuen errichtete, und damit über den engsten *oikos* hinaus ihre ursprüngliche Familie ehrte, vgl. Ma, Spaces, S. 207.

[1788] Vgl. so z.B. angedeutet in CID V 808: nicht nur die Tochter Aristion stimmte der Freilassung durch ihren Vater zu, sondern auch ihr Ehemann, der Schwiegersohn ihres Vaters, wodurch sich hier eine erweiterte Familienbeziehung zeigte. Vgl. z.B. CID V 468 und 511, wo über die verstorbene Tochter eine Verbindung zu dem Schwiegersohn und Enkel der Freilasserin geschaffen wurde.

[1789] Sohn z.B. CID V 523; Bruder: 694; Ehemann: 600; Schwiegergroßvater: 460.

[1790] Vgl. CID V 263; für sein Amt als Priester vgl. z.B. CID V 442.

[1791] Allerdings war Praxo eine Ausnahme, da sie selbst bekannt war, und bei Liv. XLII 15, 3 erwähnt wurde.

[1792] Freilassung durch Timo: BCH 110 (1986), S. 433, no. 1; Sekretär der *boule* vgl. BCH 107 (1983), S. 429-450 und BCH 108 (1984), S. 355-389; Freilassung durch Aristion: CID V 126 und 266; Bouleut: CID V 261; in CID V 266 ließ Aristion frei, ihr Sohn Xenon stimmte zu, ein Mann namens Xenon fungierte zusätzlich als Bürge. Es ist nicht sicher zu belegen, ob ihr Sohn in allen Rollen agierte, sicher war er Zustimmer, aber unklar ist, ob er auch als Bouleut und als Bürge agierte. Doch es war möglich. Mulliez, Kommentar zu CID V 266, S. 243 erwägt dies, gibt aber zu, dass der Name so geläufig war, dass es nicht festzustellen ist.

[1793] Damonassa: CID V 602 inkl. Beleg des Archonten; Aristo: CID V 705 und 695 inkl. Beleg des Bouleuten.

[1794] Vgl. z.B. auch Biard, Statues, Abs. 32, dass selbst die Ehrungen von Frauen mehrheitlich aus Gründen der Familienzugehörigkeit aufgestellt wurden.

Bouthrotos.[1795] Ausgehend von den Freilassungsurkunden und –listen war es beinahe unmöglich, generelle Schlüsse auf die Personen zu ziehen, und nicht nur auf die Frauen.[1796]

Beziehungen zu Bürgen und Zeugen

Um die Stellung einer Frau bzw. ihrer Familie zu erkunden, kann es nützlich sein, nach den Beziehungen der Familie zu anderen Personen zu fragen, insbesondere in den Fällen, in denen keine Ämterlaufbahnen bekannt waren. Hinweise auf Beziehungen konnten die Bürgen und Zeugen liefern. Unter den Zeugen waren die *idiotai* zu betrachten, da Priester und Archonten bei (beinahe) allen Freilassungen als Zeugen anwesend waren und daher lediglich die Privatleute eine Beziehung andeuten könnten.

Allerdings könnte es sich bei den Zeugen um Personen gehandelt haben, die zufällig vor Ort waren und „spontan", d.h. ohne jegliche Beziehung zu den Verkäufern, als Zeugen fungierten, z.B. weil sie selbst Sklaven freiließen. Denn den Zeugen fiel „nur" die Aufgabe zu, anwesend zu sein und die Gültigkeit des Vertrages zu bezeugen.

Eine Bürgschaft verlangte mehr. Bürgen mussten nach der Freilassung die Einhaltung des Vertrages und den Schutz der Freigelassenen gewährleisten, wenn ein Dritter Hand an diese legen wollte. Für seinen Einsatz konnte der Bürge rechtlich nicht belangt werden, musste jedoch mit einer Strafe rechnen, wenn er seine Aufgabe nicht erfüllte.[1797] Aufgrund des höheren Risikos wird ein Bürge nicht willkürlich bestimmt worden sein. Vielmehr werden die Herrinnen und Herren jemanden gewählt haben, der der Familie nahestand und von dem sie sich sicher sein konnten, dass er seine Aufgabe erfüllen würde (da die Strafzahlung auch den Verkäufer bei Nichteinschreiten treffen konnte). Vor allem brauchten sie einen Bürgen, der das Risiko eingehen würde, was bei fremden Menschen nicht der Fall gewesen wäre.[1798] Deshalb wurden oftmals Familienangehörige als Bürgen gewählt, die diese Rolle auch mehrfach ausübten, wie Söhne und Brüder.[1799] Einige Männer scheinen ohne direkte Familienbeziehung häufig als Bürgen fungiert zu haben.[1800] Diese Männer waren Amtsinhaber, wie Archonten oder Priester, und dadurch gut vernetzt und gehörten zu den

[1795] Vgl. z.B. I. Bouthrotos 40.
[1796] In Thessalien wurden hingegen auch Patronyme erwähnt, vgl. z.B. IG IX,2 109a, Z. 38-42 und 66-70.
[1797] Vgl. CID V 177.
[1798] Vgl. so auch Foucart, Mémoire, S. 16. Vgl. z.B. CID V 292 und 419, wo die Ehemänner der Freilasserinnen die Bürgen bestimmt haben, um sicherzugehen, dass sie zuverlässig waren.
[1799] Söhne: CID V 377, 517, 578, 602, 630, 702; Brüder: CID V 23, 171, 656, 705, 923, 928.
[1800] Vgl. so z.B. Hagion, Sohn des Kallikrates: CID V 4, 10, 40, 47, 60, 66, 77, 103, 113; Habromachos, Sohn des Euagoras: CID V 58, 60, 66, 105, 109; Praxias, Sohn des Eudokos: CID V 81, 123, 158, 164, 172; Charixenos, Sohn des Amyneas: CID V 84, 96, 124, 127, 146, 152, 161, 168.

führenden Familien Delphis.[1801] Wenn besagte Männer bei den Verkäuferinnen bzw. ihren Familien als Bürgen auftraten, könnten zwischen den Familien Kontakte bestanden haben. Damit waren die Verkäuferinnen nicht zwangsläufig Teil der „besseren“ oder „bekannteren“ Familien in Delphi, aber es könnte auf eine bessere Stellung hingewiesen haben.[1802]

Die Stellung einer Frau hing demnach von ihrer Stellung innerhalb der Gesellschaft bzw. ihrer Familie ab, aber ihr Status wurde auch über ihre Zugehörigkeit zu ihrer Familie bestimmt.

Bildung: Die Bedeutung von Analphabetismus

Mehrere Male wurde in den delphischen Freilassungsurkunden die Fähigkeit zu lesen und zu schreiben thematisiert, indem angemerkt wurde, ein anderer hätte für eine Frau (die Originalverkaufsurkunde, nicht die Inschrift!) geschrieben, da sie nicht schreiben konnte.[1803] Alle Belege stammten aus nachchristlicher Zeit. Dies bedeutet nicht zwangsweise, dass in vorchristlicher Zeit alle Frauen hätten schreiben können und in nachchristlicher Zeit die Zahl der Analphabetinnen gewachsen wäre.

Ähnlich dazu wurde in einigen wenigen Urkunden außerhalb von Delphi erwähnt, dass die Akteurinnen nicht lesen und schreiben konnten und es ein anderer für sie übernommen hatte. So hat in Lokris Philomela unter Zustimmung ihres Ehemannes einen Sklavenjungen freigelassen, am Ende der Inschrift hieß es, ihr Ehemann habe es für sie und sich selbst geschrieben (auch wenn er Zustimmer war), wahrscheinlich weil sie nicht schreiben konnte (das Originaldokument, nicht die Inschrift).[1804] In nachchristlicher Zeit hatte ein Schreiber die Urkunde für die Freilasserin Zopyra, Tochter des Menandros, Bürgerin von Amphissa, verfasst, da sie des Schreibens unkundig gewesen sei: *χειρόγραφον Κριτολά[ου το]ῦ Λωροθέου Δελφοῦ ὑπὲρ Ζωπύραν Μενάν[δ]ρου [θ]υγ(ατέρα) Ἀμφισσίδα παροῦσαν καὶ κελεύουσαν [γρ]ά[φει]ν ὑπὲρ αὐτάν, ἐπεὶ ἔλεγεν αὐτὰ γράμματα μὴ εἰδέναι*.[1805] Gleiches wurde für Sosicha betont, die ihre Sklavin freiließ: *χειρόγραφον Νικία τοῦ Νικία Ἀμφισσέος ὑπὲρ Σωσίχαν Ζωσᾶ παροῦσαν καὶ κελεύουσαν αὐτὰν γράψαι, ἐπεὶ ἔλεγεν αὐτὰ γράμματα μὴ εἰδέναι*,

[1801] So war Praxias Archon (CID V 155-164) und Priester des Apollon (CID V 433-558) und Habromachos Bouleut (CID V 36). Vgl. auch Foucart, Mémoire, S. 17. Vgl. Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 18-19, der in den Bürgen hauptsächlich Beamte oder Priester sieht, während er die verwandtschaftlichen Verhältnisse lediglich in manchen Fällen vorfinden will.

[1802] Die freigelassene Ammila z.B.erhielt als Bürgen die Söhne ihres ehemaligen Herrn (CID V 475 und 609), bei ihnen könnte es sich um ihre *prostatai* gehandelt haben. Doch dann müssten sie an früherer Stelle im Vertrag genannt worden sein statt als Bürgen. Andererseits könnte sie auch weiterhin anderweitig mit ihnen verbunden gewesen sein.

[1803] Vgl. CID V 1178, 1182, 1158, 1188, 1213, 1248.

[1804] Vgl. IG IX,1^2 3 639,8, Z. 16-19: *ἐχειρογράφησε Ἑλλάνικος ὑπὲρ Φιλομήλαν καὶ αὐτοσαυτόν ...*

[1805] IG IX,1^2 3, 755a.

d.h. wiederum ein anderer hatte für sie geschrieben, da sie nicht schreiben konnte.[1806] In einer weiteren Freilassung war die Rede davon, dass die Freilasserin jemanden mit der Beurkundung beauftragt hätte, da auch sie wahrscheinlich nicht schreiben konnte.[1807] Während die Mehrheit der Fälle aus nachchristlicher Zeit stammte, zeigt der Fall von Philomela in der Mitte des 2. Jahrhundert v. Chr., dass sich der Analphabetismus von Frauen nicht auf die nachchristliche Zeit beschränkte.

Auch in den Papyri aus Ägypten fanden sich Hinweise darauf. Eine Frau war Schuldnerin und ließ ihre Sklavin ihre Schulden bei der Gläubigerin abarbeiten; deren Mann hatte den Vertrag aufgesetzt, da sie nicht schreiben konnte.[1808] Weitere Belege stammten aus nachchristlicher Zeit: eine Frau hatte von zwei Frauen u.a. ein Haus gekauft und gab einen Überweisungsauftrag für das Geld. Am Ende der Urkunde befanden sich zwei Quittungen, die bestätigten, dass die Frauen das Geld erhalten hätten. Allerdings wurde jeweils hinzugefügt, ihr Ehemann *„ἔγραψα καὶ ὑπὲρ τῆς γυναικός μου μὴ ἰδυειης γράμματα“*, womit beide Verkäuferinnen nicht lesen und schreiben konnten.[1809] Dass Analphabetismus kein Phänomen war, das ausschließlich Frauen betraf, zeigte ein weiterer Beleg aus Ägypten. Eine Frau stimmte dem Hausverkauf ihres Ehemannes zu und der Name des Schreibers wurde hinzugefügt, der für den Ehemann geschrieben hatte *„διὰ τὸ μὴ εἰδέναι αὐτὸν γράμματα“*.[1810]

Rocca versucht, im Fall von Zopyra Analphabetismus mit niederer Herkunft zu verbinden: „La condizione sociale bassa della donna mi pare abbastanza certa ed è confermata dalla ricorrenza del nome Zopyra in ambito servile.“[1811] Bei Dorema, die in Delphi freigelassen wurde und selbst als Freilasserin agierte, fand sich nichts dergleichen, womit eine niedere Herkunft nicht zwingend mit Analphabetismus gleichzusetzen war.[1812]

Wie Rocca vermutet auch Bernard, dass Analphabetismus mit einer niederen Stellung zu tun gehabt hätte und die Analphabetinnen aus Familien „de petits propriétaires ruraux et sont issues de milieux modestes“ stammten.[1813] Im Gegensatz z.B. zum Fall von Dorema weist ein Landverkauf aus Ägypten darauf hin: die Freigelassene Aphroditous verkaufte Land und

[1806] IG IX,1^2 3, 755b.
[1807] Vgl. IG IX,1^2 3,754.
[1808] Vgl. P.Oslo III 140 (112 v. Chr.); vgl. Scholl, Herrinnen, S. 322.
[1809] P. Fay. 100 (99 n. Chr.).
[1810] PSI 8, 910 (47-48 n. Chr.).
[1811] Rocca, Manomissione, S. 250.
[1812] Vgl. CID V 436.
[1813] Bernard, Aspects, S. 316.

benötigte jemanden, der für sie schrieb, da sie des Schreibens unkundig war.[1814] Niedere Herkunft und Analphabetismus konnten demzufolge zusammenhängen.

Dabei ist aber zu klären, was es bedeutete, wenn Frauen als schreibkundig angesehen wurden. Denn es stellt sich die Frage, ob sie das Dokument selbst geschrieben haben, oder ob dafür nicht vielmehr ein Schreiber genutzt wurde. Dementsprechend hätten die Frauen lediglich das Dokument unterzeichnen müssen, für die Analphabetinnen musste dies ein anderer tun, was der Gültigkeit wegen festgehalten wurde. Sofern die anderen Verkäuferinnen (und Verkäufer) schreiben konnten, müssen die Kenntnisse nicht allumfassend gewesen sein, sondern hätten sich auf das Bedeutendste beschränken können, wie den Namen.

Von Teos ist aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. ein Gesetz bekannt, wonach Jungen und Mädchen von Grammatikern unterrichtet werden sollten, d.h. lesen und schreiben lernten.[1815] Ebenso sollten Mädchen und Jungen in Platons Idealvorstellungen zur Schule gehen.[1816]

Fallbeispiel Praxo: die Stellung und die Möglichkeiten einer Frau

Die literarischen Quellen konnten Ereignisse schildern oder Situationen zeigen, die andernfalls unbekannt wären. Dies betraf insbesondere eine Frau, die als Freilasserin von Sklaven und als Stifterin von Weihgaben bekannt war: Praxo, Tochter des Emmenidas.

Praxo ließ im zweiten Jahrhundert v. Chr. zwei Sklaven frei.[1817] Dabei agierte ihr Ehemann einmal als Mitverkäufer, einmal als Zustimmer, einmal fungierten ihre Söhne als Bürgen. Mehr war anhand der Freilassungsurkunden nicht über ihr Leben zu erfahren.

Über ihre Rolle als Stifterin lässt sich mehr über ihr Leben ableiten,[1818] aber selbst dann bereiten die Umstände Probleme. Laut de La Coste-Messelière habe Praxo der Liebesgöttin Aphrodite geweiht, weil sie aus Liebe geheiratet hätte,[1819] aber die Weihung ist weder vor noch nach ihrer Hochzeit zu datieren.[1820] Daher bemerkt Jacquemin zu Recht, „rien ne permet d'en conclure que Praxo fit ‚un mariage d'amour'".[1821]

[1814] Vgl. P.Oxy. 3, 504 (101-125 n. Chr.).
[1815] Vgl. Syll.[3] 578, Z. 9-10; vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 205.
[1816] Vgl. Plat. nom. 7,804c-e.
[1817] CID V 263 und 600.
[1818] So, dass sie in ein Mordkomplott gegen den König von Pergamon verwickelt war (vgl. Liv. XLII 15-17).
[1819] Vgl. De La Coste-Messelière, Inscriptions, S. 79.
[1820] Vgl. dazu Jacquemin, Choix, Kommentar zu no. 160, S. 290.
[1821] Jacquemin, Choix, Kommentar zu no. 159, S. 290.

Außerdem weihte Praxo dem Apollon Pythios die Statue ihres Enkels als Votivgabe *(εὐχάν)*.[1822] Ihre Stellung ist anhand einer Weihung nicht greifbar; auch eine Frau hoher Stellung hatte als Mutter und Ehefrau verschiedene Rollen, wie Praxo als Großmutter.[1823]

Zusätzlich fand Praxo in den literarischen Quellen Erwähnung. Livius erwähnte sie weder als Freilasserin noch als Stifterin, sondern im Zusammenhang mit einem Mordkomplott aus dem Jahr 172 v. Chr.: Praxo sei die Gastfreundin des makedonischen Königs gewesen und sollte ihm bei der Ermordung des pergamenischen Königs helfen. Zu diesem Zweck gewährte sie den Attentätern Unterschlupf in ihrem Haus; nachdem das Attentat gescheitert war, wurde sie nach Rom beordert, wo sie sich verantworten musste.[1824]

Bemerkenswert waren mehrere Punkte: Praxo, eine Frau, wurde vom makedonischen König in das Mordkomplott involviert. Ihr Ehemann Praxias, u.a. Apollonpriester, scheint nicht darin verwickelt gewesen zu sein, da er später als Gesandter an den pergamenischen Königshof geschickt wurde.[1825] Außerdem scheint nur seine Ehefrau nach Rom bestellt worden zu sein; es muss folglich als sicher gegolten haben, dass ausschließlich Praxo daran beteiligt war.[1826] Dementsprechend dürfte Praxias nicht involviert gewesen sein, geschweige denn, davon gewusst haben, umso bemerkenswerter war, dass Praxo hinter dem Rücken ihres Ehemannes agiert hatte.[1827]

Livius bezeichnete die Unterkunft der Attentäter als ihr Haus *(cuius domus)*; besaß Praxo ein eigenes Haus oder betonte Livius damit, dass Praxo hinter dem Rücken ihres Mannes agiert hatte? Sprach er von ihrem Haus, da nur sie involviert war und erwähnte ihren Ehemann nicht, um ihn nicht in Verbindung mit dem Attentat zu bringen?[1828] Ob Praxo ihren eigenen *oikos* geführt hat, ist nicht klar. Es könnte ein weiteres Haus gewesen sein, dass Praxo besessen hatte, es muss sich dabei nicht um die Entsprechung von *oikos* gehandelt haben, wonach Praxo einen zweiten Hausstand geführt hätte.[1829] Dass es sich um ein zusätzliches Eigentum von Praxo handelte, erscheint wahrscheinlich, denn Livius charakterisierte Praxo

[1822] FD III 4, 246.
[1823] Vgl. de Polignac, Réflexions, Abs. 6.
[1824] Vgl. Liv. XLII, 15-17; vgl. aber Daux, Delphes, S. 318, es sei unklar, ob sie als Zeugin oder als Angeklagte vorgeladen wurde. Allerdings wäre im Fall einer Zeugenaussage nicht nur Praxo nach Rom beordert worden, sondern auch ihr Mann für etwaige Aussagen.
[1825] Vgl. so FD III 3, 239, Z. 3 und SGDI II 2642, Z. 6-9 für die Gesandtschaft.
[1826] Vgl. Liv. XLII 17, 2: *simul et adduxerat secum Praxo a Delphis […]*.
[1827] Vgl. Daux, Delphes, S. 317-318 zu dieser Episode. Es mag geholfen haben, dass Praxo ein eigenes Haus hatte, in dem sie die Attentäter unterbringen konnte, sodass es zu keinem Kontakt zwischen ihnen und Praxias kam.
[1828] Vgl. Liv. XLII 17, 2: *[…] cuius domus receptaculum latronum fuerat.*
[1829] *Οἶκος* kann zwar Hausstand bedeutet haben, kann aber auch ein Haus im Sinne eines Gebäudes bezeichnet haben; vgl. Liddell-Scott zu *οἶκος*.

als eine Frau von großem Reichtum und hohem Ansehen.[1830] In diesen Kontext fügte sich ein weiteres Haus ein.

Für ihr hohes Ansehen und ihre hohe Stellung sprach auch, dass sie als Gastfreundin des makedonischen Königs bezeichnet wurde und seine Anlaufstelle in Delphi war. In diesem Kontext ist zu hinterfragen, wie die Gastfreundschaft zustande gekommen war. Wäre ihr Ehemann sein Gastfreund gewesen und sie dadurch im übertragenen Sinn Gastfreundin, hätte der König Praxias direkt kontaktiert, nicht seine Ehefrau. Dementsprechend muss die Gastfreundschaft zwischen Praxo und dem König bestanden haben. Aber wie entstand zwischen einer Frau und einem König eine Gastfreundschaft? Laut Livius war sie die *hospita* (*ad Praxo hospitam*) des Königs, *hospitium* ist an dieser Stelle im Griechischen mit *ξενία* wiederzugeben.[1831] Handelte es sich um eine reine Freundschaft, ohnes das bekannt war, wie sie entstanden war, hätte Livius nicht den Begriff *hospitium*, sondern vielmehr *amicitia* verwendet.[1832] Praxo hatte folglich entweder mit dem König selbst die *ξενία* geknüpft oder muss sie von ihrem Vater geerbt haben, da die *ξενία* in Familien weitervererbt wurde. Allerdings wurde die *ξενία* den Söhnen vererbt, nicht den Töchtern.[1833] Da ihr Vater nicht mit letzter Sicherheit zu bestimmen ist,[1834] ist unklar, ob sie Brüder hatte, die hätten erben können, oder ob sie als alleinige Tochter die *ξενία* ihres Vaters geerbt hatte. Allerdings wäre dies ein Präzedenzfall, denn es ist kein Fall bekannt, in dem eine Tochter von ihrem Vater die *ξενία* erbte. Diese Frage ist aufgrund der mangelnden Informationen nicht zu beantworten. Hatte sie die *ξενία* nicht geerbt, müsste sie sie selbst geschlossen haben, was in seltenen Fällen auch für Frauen belegt war, wie Herman betont, zwischen einer Frau und einem Mann (wie auch bei Praxo).[1835] Einen Hinweis gibt es bei Mania von Dardanien und Pharnabazos, auch wenn die *ξενία* per se nicht erwähnt wurde.[1836] Somit war Praxo eine der herausragenden Frauen, die eine *ξενία* mit einem Mann, sogar dem makedonischen König, geschlossen hatte.

[1830] Vgl. Liv. XLII 15, 3: *principem auctoritate et opibus Delphorum.*

[1831] Vgl. so auch Liddell-Scott zu *ξενία*: 2. a friendly relation between two states, or between a person and a foreign state: *ξεινίην τινὶ συντίθεσθαι*, Lat.: *hospitium facere cum aliquo.*

[1832] *Amicitia* kann zwar auch einen Bündnisvertrag (=*foedus*) bezeichnet haben, aber grundlegend eben auch die Freundschaft auf menschlicher Ebene, vgl. Lewis, Dictionary zu *amicitia*. Im Gegensatz dazu findet sich bei Zwicker, Praxo, Sp. 1811, no. 1 die Aussage, sie habe in freundschaftlichen Beziehungen zum König gestanden, wodurch der gesamte Kontext der Gastfreundschaft ausgeklammert wird.

[1833] Vgl. so Herman, Friendship, S. 70 sowie Appendix A S. 166-175, letzte Spalte.

[1834] Vgl. so auch Jacquemin, Choix, Kommentar zu S. 289: « fille vraisemblablement de l'archonte de 197/6 ». Vgl. zum Archon Emmenidas Kirchner, Emmenidas, Sp. 2501, no. 2. Im *LGPN* wird eindeutig zwischen beiden unterschieden, der Archon von 197/6 v. Chr. auf der einen Seite (ID: V3b-41337), sowie der Vater der Praxo auf der anderen Seite (ID: V3b-41341).

[1835] Vgl. Herman, Friendship, S. 34.

[1836] Vgl. Xen. hell. 3,1,10-15. Allerdings war nicht die Rede davon, dass sie seine Gastfreundin gewesen sei, sondern die Geschenke waren vielmehr dafür gedacht, ihn zu überreden, sie als Satrap von Aeolis weitermachen zu lassen; ihre spätere Freundlichkeit könnte damit zu erklären sein, dass sie sich sein Wohlwollen sichern wollte. Zu dieser Verbindung vgl. auch Herman, Friendship, S. 34 Anm. 75.

(Diese Deutung setzte voraus, dass Livius in einem anderen Zeitrahmen und anderen Kontext die Tatsache korrekt überliefert und nicht römische Ansichten auf Praxo übertragen hat.)

Praxo konnte lediglich aufgrund ihres Reichtums und ihrer hohen Stellung eine so bedeutende Rolle einnehmen. Somit konnten reiche Frauen aus angesehenen Familien großen Einfluss und große Bewegungsfreiheit genießen, da Praxo losgelöst von ihrem Ehemann agiert zu haben scheint. Für gewöhnliche Frauen ohne großes Ansehen und Vermögen galten andere Maßstäbe und sie konnten nicht agieren wie Praxo.[1837] Daher war Praxo die einzige Frau aus den Freilassungsurkunden, die es geschafft hat, sich in den literarischen Quellen zu verewigen, wenn sie auch nicht die Einzige war, die Spuren in der Geschichte hinterlassen hat. Eine weitere Frau war Pasichon, die aus einer Ehrung als Priesterin bekannt war.[1838]

Allerdings muss eine Frau eine besondere Rolle gespielt oder einen hohen Rang gehabt haben, um in die literarischen Quellen Einzug zu finden. Ob es eine positive oder negative Tat war, spielte dabei keine Rolle, wie es Praxo und das Mordkomplott zeigten.

Wertvorstellungen für Frauen

Regilla, der Frau des Herodes Atticus, wurden Werte bescheinigt wie *ἀρετή, σωφροσύνη* und *φιλανδρία.*[1839] Diese Werte wurden weiteren Frauen zugesprochen: so errichtete die Amphiktyonie die Statue der Caninia Modestina, Ehefrau des L. Gellius Theseus, in der 2. Hälfte des 2. Jahrhundert n. Chr. und ehrte sie wegen ihrer *σωφροσύνη*, *ἀρετή* und *φιλανδρία*.[1840] Auch Dikaiagora, Ehefrau des Priesters Xenagoras, wurde (mit ihrem Ehemann) durch die Amphiktyonie und die *polis* der Delphier geehrt, hauptsächlich wegen ihres Ehemannes, aber auch wegen ihrer *ἀρετή(?)*, indem ihre Statuen an Apollon geweiht wurden.[1841] Ebenso wurden im 1. Jahrhundert n. Chr. Claudia X(enaina?), Tochter des Priesters Nikandros, und Iulia Chrysea, Tochter des Iulius Seleukos und Ehefrau von Tib. Cl. Kelsos, sowie im 2. Jahrhundert n.Chr. Claudia Kleareta, Ehefrau des Polemarchos, durch die Weihung einer Statue an Apollon durch die *polis* der Delphier geehrt.[1842] Ende des 2. bzw. Anfang des 3. Jahrhundert n. Chr. wurde Pantarete Euphrosyne, Tochter des Pantaretos Aurelous Epiphanes, von ihrem Ehemann M. Junius Mnaseas wegen der „*ἀρετή* während

[1837] Dies galt nicht nur für eine Praxo, sondern auch für andere wohlhabende Frauen, wie Priesterinnen, die aufgrund ihres Einkommens unabhängig waren und ebenso aufgrund ihres Status (und des Geldes) « une vie sociale meilleure que les simples femmes » führen konnten (Prêtre, Donatrice, Abs. 55).

[1838] Für Pasichon vgl. FD III 4, 242; vgl. so auch Jacquemin, Choix, Kommentar zu no. 160, S. 289 in Bezug auf Praxo: „Praxô est l'une des rares Delphiennes à avoir laissé une trace dans l'histoire."

[1839] FD III 3, 71, Z. 8-9.

[1840] CID IV 160.

[1841] Vgl. SEG XXII 480: *[πάσης ἀρετῆς] ἑνεκεν.*

[1842] Claudia X(enaina?): FD III 1, 535; Claudia Kleareta: BCH 70 (1946), S. 251; Iulia Chrysea: Bourguet, Rebus, S. 50.

ihres ganzen Lebens“ durch die Weihung einer Statue an Apollon geehrt, wie auch Theoneike, die aus einer Priesterfamilie stammte, von Onkel und Ehemann Phoibianos wegen ihrer *σωφροσύνη* und *φιλανδρία*.[1843] Auch den Töchtern des Hermesianax wurden *ἀρετή* und *ἐυσέβεια* zugeschrieben; abgesehen von den drei Sportlerinnen ist nicht klar, ob sämtliche Frauen aktiv Leistung erbracht haben, um sich die Ehrungen zu verdienen, außer Teil ihrer jeweiligen Familie gewesen zu sein. Wie Ma daher betont, handelte es sich bei einem Ehrenmonument um ein „moralizing artefact“, das die bedeutendsten Werte und Verhaltensweisen in der Gesellschaft hochhielt.[1844] Ein großer Teil von Frauen wurde somit für bestimmte Werte geehrt, in der Hauptsache wurden genannt: *ἀρετή, σωφροσύνη, φιλανδρία, ἐυσέβεια*. Für ihre künstlerischen Fähigkeiten und ihre Auftritte wurden der Harfenspielerin Polygnota solche Werte zugeschrieben (*ἐυσέβεια*) ebenso der Dichterin Aristodama.[1845] Somit waren diese Werte von Bedeutung.[1846]

Wie Siekierka betont, wurde insbesondere die *φιλανδρία* in der Kaiserzeit zu einer bedeutenden Tugend für Frauen, da die Familie als Repräsentationsfigur und die Rolle der Frau in ihrer Familie bedeutender wurden. Daher wurden Werte wie die Liebe zum Ehemann verstärkt propagiert.[1847]

Die Verleihung von Privilegien an Frauen und die Stellung der Frauen

Hinsichtlich der Privilegien, die Frauen verliehen wurden, bestanden kaum Unterschiede zu Männern. Frauen erhielten Ehrungen wie Euergeten und Proxenoi, wie die Verleihung des Bürgerrechts, woran u.a. das Recht auf Land- und Hausbesitz gekoppelt war, das aber auch gesondert verliehen werden konnte. Des Weiteren erhielten Geehrte *Promanteia*, d.h. den Vortritt bei der Orakelbefragung, *Prohedria*, d.h. Reservierung von Plätzen in der ersten Reihe, *Prodikia*, Vorrecht bei Prozessen, *Asylia*, Schutz vor Überfällen, sowie *Ateleia*, Befreiung von Abgaben. Die Ehrungen wurden Frauen entweder für besondere Leistungen zugetragen oder ihnen in Zusammenhang mit einer Ehrung, z.B. des Ehemannes, verliehen.

Auffälligerweise wurden bei einigen Ehrungen in Delphi zwar Frauen für eine Errungenschaft geehrt, wie Polygnota oder Aristodama aus Smyrna, doch mit ihnen zusammen wurden

[1843] Pantarete Euphrosyne: FD III 1, 553; Theoneike: BCH 49 (1925), S. 83, no. 10.
[1844] Ma, Politics, S. 55.
[1845] Polygnota: FD III 3, 249; Aristodama: IG IX,1^2 3,740
[1846] Vgl. Ma, Politics, S. 55. Vgl. zu diesen Werten Siekierka, Women, S. 75-86 und 112-122 für die Kaiserzeit.
[1847] Vgl. Siekierka, Women, S. 93-94.

weitere Personen geehrt. Obwohl sie Anlass der Ehrung waren, wurden die Männer, die lediglich als ihre Begleiter anreisten, mit den gleichen Privilegien ausgestattet.[1848]

Die zeitliche Entwicklung bei Ehrungen von Frauen

In vorhellenistischer Zeit war es ungewöhnlich, dass Frauen, auch Herrscherinnen, mit Statuen geehrt wurden. Es gab einzelne Ausnahmen wie Ada von Karien,[1849] oder die Statuengruppe von Archon von Pella, wobei eine Frau namens Synesis, die seine Ehefrau gewesen sein könnte, eine Statue erhielt, und somit Teil des Herrscherkultes war.[1850] Allerdings handelte es sich bei diesen Herrscherhäusern nicht um rein-griechische Dynastien, womit es schwerlich auf griechische Herrscherinnen und Frauen zu übertragen war.[1851]

Um Frauen in vorhellenistischer Zeit zu ehren, wurden andere Mittel gewählt: die Verleihung von Privilegien, v.a. der *Proxenie*, der *politeia* sowie auch der *prodikia* und *asphaleia* in einem Fall.[1852] Auf die Verleihung der *politieia* wurde an anderer Stelle in dieser Arbeit genauer eingegangen.[1853]

Siekierka betont, dass es in der Gesellschaft zu einem Umdenken gekommen sein muss, wer Teil der *polis* und der Gesellschaft war, nämlich nicht nur die männlichen Bürger, sondern auch die Frauen als Teil ihrer Familien, womit auch die Frauen geehrt werden konnten.[1854]

Laut Siekierka hätten sich Ehrungen aus dem kultischen Rahmen heraus entwickelt, so wäre es naheliegend, dass Priesterinnen hervorgehoben wurden und auch die ersten waren, die öffentlich geehrt wurden.[1855] Allerdings gab es nur wenige Beispiele aus vorhellenistischer Zeit.[1856]

Für die Priesterinnen änderte sich beim Übergang zum Hellenismus nichts.[1857] Frauen, die zur Zeit des Hellenismus geehrt wurden, wurden vermehrt für ihre eigenen Wohltaten im kultischen Raum geehrt, anstatt mit ihren Ehemännern zusammen.[1858] So hatte z.B. Argeia, Tochter des Dion, auf Thera 200 v. Chr. eine Geldsumme gespendet.[1859]

[1848] Vgl. Siekierka, Women, S. 86
[1849] Vgl. FD III 4, 176.
[1850] Vgl. BCH 83 (1959), S. 155-156.
[1851] Vgl. Siekierka, Women, S. 23-24.
[1852] Vgl. z.B. Syll.^{3} 711K; FD III 3, 249; Syll.^{3} 689; FD III 4, 79; FD III 2, 205.
[1853] Vgl. S. 64-67 dieser Arbeit.
[1854] Vgl. Siekierka, Women, S. 30.
[1855] Vgl. Siekierka, Women, S. 34-35.
[1856] Vgl. Siekierka, Women, S. 43.
[1857] Vgl. Siekierka, Women, S. 52.
[1858] Vgl. Siekierka, Women, S. 51.
[1859] Vgl. IG XII 3, 329.

Was Wohltäterinnen anging, so wurden sie behandelt wie männliche Wohltäter, die früheste bekannte Ehrung einer Wohltäterin stammte aus 200 v. Chr. und betraf Timessa, die mit einer Olivenkrone geehrt wurde.[1860]

Es waren wenige Ehrungen für Wohltäterinnen aus dem Hellenismus bekannt,[1861] wie für Archippe und Epie.[1862] Siekierka vergleicht die Ehrungen für die hellenistischen Wohltäterinnen mit denen für die Priesterinnen aus klassischer Zeit, mit dem Unterschied, dass die Wohltäterinnen unabhängiger geworden seien.[1863]

Da Frauen als Priesterinnen im kultischen Raum Liturgien als Teil ihres Amtes übernehmen mussten, waren Frauen bereits als Stifterinnen bekannt, doch wie Siekierka betont, war es eine Neuerung, dass Frauen außerhalb des kultischen Raumes Stiftungen übernahmen.[1864]

Statuen wurden Frauen im Hellenismus seltener errichtet, diese Praxis wurde erst in der Kaiserzeit geläufig.[1865] Auch wenn in der Kaiserzeit Frauen mit Statuen geehrt wurden, allen voran Euergetinnen, wurde mit einer Frau zusammen verstärkt die Familie geehrt und deren Bedeutung herausgestellt.[1866] Somit wurde die Frau als individuelle Empfängerin der Ehrung durch die ganze Familie ersetzt, die über die Frau Ehrungen erhielt.

2.6.2 Freigelassene

Namen

Die Namen der jeweiligen Personen können Hinweise geben, ob es sich bei ihnen um Freigeborene oder Freigelassene handelte. So dürfte es sich bei dem Ehepaar Hierokleia und Hierokles um ehemalige Sklaven gehandelt haben. Während Mulliez aufgrund der mangelnden Patronyme diesen Schluss zieht, sind es m.E. die sich ähnelnden Namen, die in diese Richtung weisen.[1867] Ein Herr namens Hierokles könnte seine Sklaven selbst großgezogen und so benannt oder nach dem Kauf umbenannt haben, sodass sie Namen trugen, die auf ihn verwiesen. Es gab mehrere Beispiele, in denen hausgeborene Sklaven Namen trugen, die dem ihres Herrn ähnlich waren bzw. entsprachen.[1868] Die Freilassungen durch Freigelassene unterschieden sich nicht

[1860] Vgl. IG XII,7 36; vgl. Siekierka, Women, S. 55.
[1861] Vgl. Siekierka, Women, S. 62.
[1862] Archippe: SEG XXXIII 1035-1041; Epie: SEG XVIII 343.
[1863] Vgl. Siekierka, Women, S. 64.
[1864] Vgl. Siekierka, Women, S. 72.
[1865] Vgl. Siekierka, Women, S. 87.
[1866] Vgl. Siekierka, Women, S.99.
[1867] Vgl. CID V 143.
[1868] Vgl. z.B. CID V 484: der Name des Sklaven war Apelles, sein Herr hieß Philoxenos, Sohn des Apelles; vgl. CID V 352: die Sklaven hießen Agamestor und Telestas, ihr Herr Agamestor, Sohn des Telestas, (CID V 352).

von denen durch freigeborene Freilasser (vorausgesetzt meine bzw. Mulliez' Schlüsse sind korrekt), denn der gemeinsame Sohn von Hierokles und Hierokleia trat in einer späteren Urkunde als Zustimmer auf.[1869]

Patronyme als Zeichen freigeborener Frauen?

Ein großer Teil der Freilasserinnen trug neben dem Namen ein Patronym, einige wenige Frauen wurden lediglich mit ihrem Namen genannt.[1870] Mulliez versucht, anhand der Namensgebung zwischen freigeborenen und freigelassenen Verkäuferinnen zu unterscheiden, in einigen Fällen mag dies stimmen.[1871] Allerdings fehlten mehrmals bei eindeutig freigeborenen Frauen Patronyme und eindeutig freigelassene Frauen, d.h. ehemalige Sklavinnen, trugen Patronyme.[1872] Daher ist Vorsicht geboten, anhand von Patronymen schließen zu wollen, eine Frau sei frei(geboren) gewesen.

Die Patronyme bei Freigelassenen

Doch auch Freigelassene, wie Dorema, konnten Patronyme tragen. Dorema wurde in der Priesterschaft II von ihrem Herrn, Nikon, Sohn des Theoxenos, freigelassen, u.a. in der Priesterschaft VI ließ sie selbst einen Sklaven frei und wurde als Dorema, Tochter des Nikon, angeführt.[1873] Bei diesem Patronym handelte es sich eindeutig um den Namen ihres Herrn: sie könnte seine leibliche Tochter gewesen sein, oder sie könnte sich seine Tochter genannt haben, um eine enge Beziehung zwischen ihnen wie die einer Tochter zu ihrem Vater zu betonen.

Mulliez vermutet hinter Lyka, Tochter des Doros, eine Freigelassene, da mehrere Frauen mit gleichem Namen freigelassen wurden.[1874] Sie könnte eine Sklavin gewesen sein, die den Namen ihres Vaters, eines Sklaven, angab, da Doros als Sklavenname für Männer geläufig

[1869] Vgl. CID V 270.

[1870] 327 von 507 Verkäuferinnen trugen ein Patronym (bzw. haben ein nunmehr verloren gegangenes Patronym getragen), und die Zahl war sogar höher, da einige Frauen einmal ein Patronym trugen und bei einer weiteren Freilassung nicht, sodass für mehr Frauen Patronyme bekannt waren. Bei den Zustimmerinnen scheinen 9 von 170 Frauen ein Patronym getragen zu haben, was aber auch damit zusammenhing, dass in den meisten Fällen die Beziehung zum Verkäufer betont wurde und deshalb klar war, wer sie waren, sodass sie keine Unterscheidung durch ein Patronym benötigten.

[1871] Vgl. so z.B. Mulliez, Kommentar zu CID V 143, S. 143: Hierokleia und ihr Ehemann mögen Freigelassene gewesen sein, doch sein Argument ist nicht haltbar: „aucun des textes où ils figurent ne mentionne un patronyme ou un ethnique". Doch muss das Fehlen des Patronyms nicht auf eine Freigelassene verwiesen haben, vgl. dagegen Mulliez, Kommentar zu CID V 489, S. 417: „Mentionnés sans patronyme, les vendeurs […] sont peut-être des affranchis."

[1872] Ohne Patronym vgl. z.B. Praxo in CID V 263 und 600 mit Patronym; Freigelassene mit Patronym war Dorema, Tochter des Nikon in CID V 436, in CID V 110 wurde sie selbst freigelassen.

[1873] Freilassung einer Sklavin: CID V 436; eigene Freilassung: CID V 110.

[1874] Vgl. CID V 113; Sklavinnen: CID V 23, 38, 127. Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 113, S. 117.

war.[1875] Das Patronym wäre demnach nicht von einem freien Mann, sondern von einem Sklaven abgeleitet worden. Sie könnte ihren Vatersnamen als Verkäuferin analog zu den anderen Verkäuferinnen angegeben und daher ein Patronym mit dem Namen eines Sklaven gebildet haben.

Aus nachchristlicher Zeit war nur Eisias mit Sicherheit eine freigelassene Verkäuferin:[1876] sie wurde Tochter des Kleomantis genannt,[1877] entweder als leibliche Tochter ihres Herrn oder aufgrund ihrer Nahbeziehung,[1878] oder als Ausdruck des Herrn-Sklavin-Verhältnisses.[1879] Der Bürge in dieser Freilassung war entweder Vater oder Sohn des Mitverkäufers der Eisias; bei dem Mitverkäufer könnte es sich um ihren Ehemann gehandelt haben.[1880]

Ein Patronym konnte den Status einer Frau nicht definieren. Vielmehr diente es der Unterscheidung gleichnamiger Personen durch die Angabe des Vaters, oder wie Mulliez über die Filiation von Dorema anmerkt: „*Sans préjuger du statut juridique de la personne*, le génitif indiquerait donc ici une simple filiation.“[1881] Daraus ließe sich schließen, dass die freigelassenen Frauen – analog zu den freien Frauen – als eigenständige Personen angesehen wurden, allem Anschein nach in dieser Hinsicht den freigeborenen Frauen gleichgestellt waren. Das vermeintliche Patronym könnte jedoch auch auf den *prostates*, den gesetzlichen Vertreter, verwiesen haben; wie Babacos betont, könnte hinter dem Namen gleichzeitig Vater und *prostates* gestanden haben, wobei er in den genannten Fällen zum Patronym tendiert.[1882]

[1875] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 113, S. 117; vgl. Daux, Delphes, S. 461, der Lyka als ehemalige Sklavin sieht.

[1876] Vgl. dagegen Zelnick-Abramovitz, Status, S. 385, die fälschlicherweise die Freilassung von Eisias auf ca. 100 v. Chr. datiert, obwohl sie frühestens 20 n.Chr. als Freilasserin agierte (ebd. S. 286), womit Eisias über 100 Jahre alt gewesen sein müsste. Interessanterweise wird Eisias im *LGPN* (geschrieben als Isias, datiert auf ca. 20-46 n.Chr.) als Tochter des Kleomantis und Mutter des Kleomantis angeführt, doch wird anders als bei anderen Freigelassenen nicht gesondert auf ihre Freilassung hingewiesen (vgl. ID: V3b-42460); sie wird analog zu den anderen Frauen mit Patronym wie eine freigeborene Frau beschrieben.

[1877] Vgl. CID V 1168. In CID V 1142 wurde sie selbst von ihrem Herrn ausgelöst.

[1878] So ist auch bei Dorema nicht sicher, ob es sich bei ihr um die leibliche Tochter ihres ehemaligen Herrn handelte oder ob zwischen ihnen ein enges Verhältnis bestand (Vgl. CID V 436, in 110 wurde sie selbst freigelassen).

[1879] So wurde die Sklavin Soto bei ihrer Freilassung im 2. Jahrhundert v. Chr. als „*xxx* des Dorkon“ bezeichnet (CID V 18), ob es sich dabei um die Patronym-Angabe handelte, oder ob es bedeuten sollte, dass sie die Sklavin eines Dorkon, der ihr Sklavenhändler gewesen sein könnte, war, ist unklar. Allerdings wäre zu fragen, warum Eisias selbst als Freigelassene (!)auf ihren ehemaligen Sklavenstand hätte anspielen sollen. Vielmehr wird sie auf ein engeres Verhältnis zu ihrem ehemaligen Herrn verwiesen haben, ob sie die leibliche Tochter war oder nicht. Sie könnte damit aber auch ihren *prostates* angezeigt haben, wie Babacos, Mention, S. 494-498 es für Thessalien annimmt, der für Delphi aber Patronyme erwägt.

[1880] Bürge: Eukleidas, Sohn des Aiakidas; Mitverkäufer: Aristion, Sohn des Eukleidas.

[1881] Mulliez, Kommentar zu CID V 436, S. 380.

[1882] Vgl. Babacos, Mention, S. 494-498.

In Phokis agierte Eameris, Tochter (oder Freigelassene?) des Ariston, und hatte einen gesetzlichen Vertreter *(prostates)* bei sich, womit sie eine Freigelassene war und es bei ihr zu den gleichen Verwechslungen wie in Delphi kommen konnte.[1883]

Beziehungen zu den Bürgen

Die Nennung der Bürgen konnten auch bei den Verkäufen von Freigelassenen Informationen liefern. Bei freien Frauen bürgten häufig Familienmitglieder, bei den freigelassenen Frauen bürgten interessanterweise teilweise ihre ehemaligen Herren bzw. deren Familienmitglieder.

Leirion wurde von Praxo, Tochter des Emmenidas, unter Zustimmung des Ehemannes Praxias freigelassen, in Priesterschaft VI verkaufte sie selbst einen Sklaven.[1884] Bürge war ein Mann namens Thrasykles, Sohn des Praxias, der als Sohn ihrer ehemaligen Herren zu identifizieren war. Als ehemalige Sklavin dürfte sie niemand anderen gefunden haben, der als Bürge hätte fungieren können. Oder aber es bestand eine Nahbeziehung zwischen der freigelassenen Sklavin und der Familie der ehemaligen Herren. In einer weiteren Freilassung verkaufte Leirion zwei Mädchen, in diesem Fall fungierte ein Mann namens Eudokos als Bürge.[1885] Da der Ehemann ihrer ehemaligen Herrin ein Sohn des Eudokos war, wird es sich bei dem Bürgen Eudokos um den zweiten Sohn ihrer früheren Herren gehandelt haben.[1886]

Anders sah es bei Dorema aus: sie ließ zweimal Sklaven frei, einmal mit den Bürgen Pasion, Sohn des Kleon, und Kalleidas, Sohn des Eukleidas,[1887] einmal mit dem Bürgen Teisias.[1888] Zwischen ihnen scheint keine direkte Beziehung bestanden zu haben, sie könnten die Bekannten ihres Herrn gewesen sein, womit über ihn der Kontakt geknüpft wurde.

Da bei anderen vermeintlich freigelassenen Verkäuferinnen keine Urkunden überliefert wurden, die ihre Freilassungen bezeugten, können auch keine Überlegungen dazu angestellt werden, ob bei ihnen ehemalige Herren agierten oder nicht.

Generell gab es drei Möglichkeiten. Entweder es bestand ein enges Verhältnis zu den ehemaligen Herren, sodass es eine Gefälligkeit war, die Bürgschaft zu übernehmen. Oder zweitens war die Freigelassene weiterhin von ihren Herren abhängig, oder aber sie fand niemand anderen als ihre ehemalige Herrenfamilie, weshalb diese die Bürgschaft übernahm.

[1883] Vgl. SGDI II 1548b = Darmezin, Affranchissements, no. 148; Vgl. ebd., S. 196, Anm. 40.
[1884] Vgl. CID V 263 (eigene Freilassung); CID V 500 Freilassung des Sklaven; vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 500, S. 428.
[1885] Vgl. CID V 458.
[1886] Vgl. so die beiden Brüder Thrasykles und Eudokos als Bürgen bei der Freilassung durch ihren Vater in CID V 579; vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 579, S. 508.
[1887] Vgl. CID V 436.
[1888] Vgl. CID V 386.

Allerdings könnte es sich bei ihnen um ihre *prostatai* gehandelt haben, die nicht direkt als Vormunde eingriffen, aber sie unterstützen, indem sie die Bürgschaft übernahmen. Doch warum agierten sie als Bürgen, nicht als Vormund? Außerdem, wer würde eine solche Verpflichtung für eine ehemalige Sklavin auf sich nehmen? Sie könnte ihn gewählt haben müssen, weil sie zu seiner Klientel gehörte und weiterhin den Herren verpflichtet war. Allerdings scheint dies bei Dorema nicht der Fall gewesen zu sein.

Sind bei ihr die gleichen Maßstäbe ansetzen wie bei einer freigeborenen Frau, wonach Kontakte zu diesen Personen bestanden? Demnach wären freigelassene Frauen in dieser Hinsicht wie freigeborene Frauen zu behandeln. Die Frage ist schwer zu beantworten, da nur Dorema und Leirion sicher freigelassene Verkäuferinnen waren. Hinsichtlich der männlichen Freigelassenen könnte dieser Eindruck entstehen: in CID V 486 fand sich unter den Zeugen ein Freigelassener.[1889] Er wurde demnach auf die gleiche Ebene wie die anderen Zeugen gestellt. Galt dies für freigelassene Frauen und ihre Bürgen? Es war schwierig, aufgrund von Verkaufsoptionen, Zeugen und Bürgen sowie den übrigen Formalitäten zwischen freigeborenen und freigelassenen Verkäuferinnen zu unterscheiden, sofern nicht eine Freilassungsurkunde vorhanden war, die eindeutig den vorherigen Sklavenstand der Verkäuferin vorweisen konnte.

Was die Bürgen von Verkäufen durch ehemalige Sklaven angeht, ergibt sich ein ähnliches Bild. Vorausgesetzt, es handelte sich bei dem Sklaven Philistos und dem späteren Verkäufer Philistos um die gleiche Person, trat beim Verkauf ein Bürge auf, der nicht mit ihm oder den ehemaligen Herren in Verbindung gestanden zu haben scheint.[1890] Auf der anderen Seite ließ der freigelassene Sklave Stolos selbst einen Sklaven frei und unter dessen Bürgen Timokles, Sohn des Polyon, und Sostratos, Sohn des Sotylos, war letzterer niemand anderes als der Sohn seines ehemaligen Herrn.[1891] Da es auch bei männlichen Verkäufern schwierig war, Freigelassene zu erkennen, ist keine eindeutige Aussage zu treffen.

Zwischen ehemaligen Sklavinnen (und Sklaven) und ehemaligen Herrinnen und Herren konnten Kontakte erhalten bleiben, die teils auf ein engeres Verhältnis zwischen den beiden Parteien hinwiesen, abgesehen von der Rolle ehemaliger Herren als *prostates*. Ob etwaige Kontakte auch zu den Bürgen bestehen mussten oder ob für freigelassene Frauen andere

[1889] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 486, S. 415; vgl. auch CID V 691 mit den beiden freigelassenen Zeugen Herakleon und Philistos, sowie Mulliez, Kommentar zu CID V 691 auf S. 622.
[1890] Vgl. eigene Freilassung CID V 478; mögliche Freilassung durch Philistos: CID V 552; vgl. auch dazu Mulliez, Kommentar zu CID V 552, S. 475.
[1891] Vgl. eigene Freilassung CID V 242; Freilassung eines Sklaven CID V 501; vgl. dazu Mulliez, Kommentar zu CID V 501 auf S. 429.

Maßstäbe galten, ist unklar. Mehr aus der Wahl der Bürgen schließen zu wollen, ist nicht möglich. Denn auch bei den freigeborenen Frauen muss die Wahl eines Bürgen nicht direkt enge Beziehungen vorausgesetzt haben, allerdings Vertrauen.

Bei Freigelassenen bestanden demnach weiterhin Beziehungen zu den ehemaligen Herren, die bei Transaktionen der freigelassenen Frauen u.a. als Bürgen auftraten.[1892] Insbesondere, wenn sie Töchter ihrer Herren waren, ist eine engere Beziehung anzusetzen,[1893] ohne sich dadurch ihre rechtliche Stellung verändert hätte. Ebenso waren sie Teil ihrer eigenen Familie, sofern diese freigelassen wurde bzw. sie ihre Kinder aufziehen konnten.[1894]

Status außerhalb von Delphi

Außerhalb von Delphi waren freigelassene Frauen als Akteurinnen wenig greifbar. Während sie in Delphi v.a. über *paramone*-Bedingungen Gestalt annahmen, fehlte es an Informationen. In Bouthrotos oder Thessalien war außer den Namen nichts über Freigelassene und ihr Leben zu erfahren, außer über zwei Sklavinnen. Diese fanden sich in Bouthrotos nach ihrer Freilassung als Freilasserinnen gemeinsam mit ihren ehemaligen Herren wieder; sie lebten weiterhin dort und hielten Kontakt.[1895] Mit ihrer Freilassung waren sie zwar freie Frauen, doch ein Ansehen wie freigeborene Frauen können sie nicht gehabt haben.[1896] Zweifelsohne werden auch weiterhin Kontakte zu den ehemaligen Herrinnen und Herren bestanden haben, insbesondere bei Ammen, die ohnehin ein engeres Verhältnis hatten.[1897] Und in den Fällen, in denen sie ihre Herren als *prostatai* wählen mussten, waren sie zum weiteren Kontakt zu den ehemaligen Herren verpflichtet.

Wenn auch nicht direkt für Frauen bekannt, gab es aus Athen Beispiele, in denen Freigelassene, selbst, wenn reich geworden, als „Freie zweiter Klasse“ gesehen wurden, wie Klees betont und unter moralischen Diskriminierungen gelitten hätten.[1898] Dies änderte nichts daran, dass Freigelassene selbst Sklaven halten und freilassen konnten, wie in Thessalien.[1899]

[1892] Vgl. z.B. CID V 202: Larisa ließ einen Sklaven frei, der Sohn ihres ehemaligen Herrn agierte indessen als Bürge (Larisas eigene Freilassung vgl. in CID V 103).

[1893] Wie wahrscheinlich Dorema, Tochter des Nikon: CID V 436, 110.

[1894] Einige Sklavinnen wurden mit ihren Kindern freigelassen (z.B. CID V 29, 100, 175, 647, 1013), auch wenn z.B. Gorgos Sohn (CID V 48) zwei Jahre *paramone*-Dienst leisten musste. Soso in FD III 2, 129 durfte ihre Kinder, die sie während der *paramone* bekam, nicht großziehen, sie sollten den Kindern ihres Herrn gehören.

[1895] Freilassung der Sibylla: I. Bouthrotos 17, Z. 31-32; Freilassung durch Sibylla: ebd. 27, Z. 29-31; Freilassung der Neaira: I. Bouthrotos 25, Z. 10-12; Freilassung durch Neaira: ebd. 31, Z. 87-93.

[1896] So schreibt Klees, Stellung, S. 26 über einige Fälle, in denen Freigelassene als „Freie zweiter Klasse“ gesehen wurden und spricht von moralischen Diskriminierungen (ebd. S. 43).

[1897] Vgl. so auch Klees, Stellung, S. 32. Vgl. z.B. das Beispiel bei Dem. 47, 55-56, wo eine Amme nach dem Tod ihres Mannes in Not geriet und von ihren ehemaligen Herren aufgenommen und versorgt wurde.

[1898] Vgl. Klees, Stellung, S. 26 und 43.

[1899] Vgl. AEph 1930 S. 186-177 und IG IX,2 562 (Mann).

2.6.3 Sklavinnen

Sklavinnen waren am schlechtesten gestellt, auch hinsichtlich ihres Ansehens.[1900] Allerdings wird eine qualifizierte und wertvollere Sklavin, wie eine Flötenspielerin, ein besseres Ansehen bei ihren Herrinnen und Herren genossen haben und damit auch eine bessere Stellung innerhalb der Gruppe der Sklavinnen und Sklaven im *oikos* eingenommen haben.[1901] Damit bestanden auch bei den Sklavinnen hinsichtlich ihrer Stellung in der Gesellschaft Unterschiede. Vom Status her waren alle Sklavinnen und unfrei, doch ihre Stellung in der Gesellschaft wird variiert haben. Dies hängt mit der Frage nach ihren Betätigungsfeldern und ihren „Berufen" zusammen. Innerhalb der Gesellschaft wird eine Sklavin, die Handwerkerin oder Musikerin war, in ihrem Rahmen einen „angeseheneren" Stand gehabt haben als eine gewöhnliche Haussklavin oder eine Prostituierte.[1902] Andererseits wird eine Haussklavin, die als eine Art Kammerzofe für ihre Herrin fungierte, ein engeres Vertrauensverhältnis zu ihr gehabt haben als eine Sklavin, die eine bestimmte Fertigkeit beherrschte und außerhalb des *oikos* tätig war.[1903] Die „Stellung" einer Sklavin konnte sich von anderen Sklavinnen und Sklaven unterscheiden, wenn sie aufgrund besonderer Fertigkeiten oder eines besonderen Wertes einen höheren Status hatte als andere Sklavinnen. Damit hing das Knüpfen von Kontakten zusammen: eine qualifizierte Sklavin wie eine Flötenspielerin hatte mehr Möglichkeiten als eine Haussklavin.

Auf Lesbos wurde eine Frau als ehemalige Amme von ihren Schützlingen aus Zuneigung ihr gegenüber geehrt.[1904] Sie wurde Zögling des Lysanios genannt, sodass es sich bei ihr um eine Sklavin handelte (bzw. jetzt Freigelassene?), die geehrt wurde.

Dennoch war auch eine qualifizierte Sklavin nicht besonders positiv angesehen, im Vergleich zu anderen Sklavinnen war sie aber besser gestellt.

Die Namen der Sklavinnen

Was die Namen der Sklavinnen angeht, so ist zu unterscheiden zwischen den Namen, die Sklavinnen trugen, d.h. als Freie, und denen, die ihnen von ihren Herrinnen und Herren gegeben wurden. Eine freigeborene Frau, die Sklavin wurde, konnte umbenannt werden,

[1900] Vgl. Bezeichnung *σῶμα*, sodass sie nicht einmal als Menschen gesehen wurden.
[1901] Vgl. so Kassner, Manumission, S. 27 (zu Delphi).
[1902] Vgl. aber Kassner, Manumission, S. 27, dass auch Sklaven, die aufgrund ihrer besonderen Fertigkeiten in Werkstätten im *oikos* arbeiteten, ebenso engen Kontakt mit Familienmitgliedern haben konnten, sodass sich auch bei diesen Nahbeziehungen bilden konnten.
[1903] Vgl. so auch Kassner, Manumission, S. 27-28. Dies galt auch für Handwerkerinnen, die aufgrund der „centrality of workshops and other places of production within the home" mehr mit den Familien ihrer Herren interagierten und dadurch Beziehungen knüpfen konnten.
[1904] Vgl. IG XII Suppl. 29B.

ebenso eine Frau, die als Sklavin geboren wurde, so wurde die Sklavin Simon von ihrer Herrin in Zopyra umbenannt.[1905] Teilweise wird es sich um die ursprünglichen Namen der Frauen gehandelt haben, oftmals aber wird die Herrin oder der Herr den Sklavinnen den Namen gegeben haben, den sie oder er wollte.[1906]

Es gab insgesamt 360 verschiedene Frauennamen in den delphischen Freilassungsurkunden. Von allen Sklavinnen tauchte der Name Aphrodisia am häufigsten auf (29), gefolgt von Onasiphoron (Onesiphoron) (24), Soteris (23) und Soso (20), jeweils mindestens zwanzig Mal. Über ein Dutzend Mal wurden die Namen Sosicha (19), Dionysia (17), Sotericha (17), Zopyra (17), Sosikrateia (Sosikratea) (15), Nikaia (14), Euphrosyna (13) und Sostrata (13) genutzt. Die Namen Antigona und Paramona wurden elfmal erwähnt, Kleo und Epiktesis neunmal, sowie jeweils achtmal die Namen Euporia und Sophrona.

Siebenmal wurden Sklavinnen mit folgenden Namen freigelassen: Aristo, Euameris, Heraklea (Herakleia) und Zoila. Sechsmal fanden sich die Namen Apollonia, Damo, Rhodion und Strato, sowie fünfmal die Namen Agathoklea, Aristonika, Demetria, Eirana, Kalliopa (Kalliope), Leaina, Philo, Tryphera und Zosima.

Viermal wurden die folgenden Namen genannt: Anthrakion, Archo, Athenaiis, Bota, Diaboulion, Eisias, Euklea, Kallo, Kleonika, Kleopatra, Lyka, Niko, Ophelima, Parthenion, Rhoda, Sosipatra und Stratoneika.

Und dreimal fanden sich die Namen Anasiphoron, Aristola, Arkisa, Arsinoa, Bacchis, Berenika, Dioklea, Eisidora, Erotis, Eubiota, Eutychis, Hilaron, Ionis, Kastalia, Ktema, Lyso, Moschion, Mousis, Nikarchis, Nikaso, Nikoboula, Nikostrata, Parthena, Phila, Pistis, Sarapias, Simon, Sokrateia, Soto, Symphoron, Xenokrateia und Zopyris. 70 weitere Namen wurden zweimal verwendet und 189 Namen, die in den Freilassungsurkunden auftauchten, wurden ein einziges Mal erwähnt.

Einige Namen waren von Ethnika abgeleitet oder anderweitige geographische Angaben: Aiolis, Ambryssion, Anthrakion, Antiochis, Armenia, Asia, Bota, Dardana, Delphis, Hellas, Ionis, Italia, Karias, Korinthia, Larisa, Libyssa, Rhodia, Smyrna, Syra, Syrion, Thespias, Thisbe, Thraissa.[1907] Eine Sklavin namens Dardana könnte Dardanerin gewesen sein, ebenso Armenia Armenierin, wonach ihre Namen von ihren Herkunftsorten abgeleitet wurden, im

[1905] Vgl. CID V 122.
[1906] Vgl. so auch Lewis, Notes, S. 170 und 181.
[1907] Vgl. Wrenhaven, Barbarians, S. 9-13.

Fall von Dardana erwies es sich durch die zusätzliche Herkunftsangabe als korrekt.[1908] Ähnlich dazu stammte in Naupaktos der Sklave Makedon aus Makedonien.[1909] Bei einer Überprüfung der Herkunft von Armenia wird jedoch deutlich, dass es sich um eine hausgeborene Sklavin handelte, die Wurzeln in Armenien gehabt haben könnte.[1910] Damit kann eine Ableitung der Herkunft über die Namensgebung in die Irre führen,[1911] auch wenn es naheliegend ist, hinter einem Namen wie Aigyptia die wirkliche Herkunft zu erwarten.[1912]

Namen, die von Orten abgeleitet wurden, und fremde Namen[1913] machten auch außerhalb von Delphi nur einen kleinen Teil aus, denn viele Sklavinnen trugen griechische Namen, wie Soso oder Soteris,[1914] auch wenn sie keine Griechinnen waren.[1915] In der Liste von Protarchos auf Rheneia tauchten zum Beispiel für Frauen Namen auf wie Apollonia, Laodike oder Kalliope, für Männer Isidoros, Antipatros oder Nikias.[1916]

Häufig hatten die Namen mit Göttern zu tun, wie Athenaiis, Aphrodisia, Dionysia, usw., oder fielen in das nordgriechische Schema, wie Alexandros, Antigonos, Antipatros, Arsinoa, Berenika, Eurydika oder Olympias, die aus den makedonischen Dynastien bekannt waren.[1917]

Wie Lewis daher betont, handelte es sich bei den Namen um Namen, die Sklavinnen tragen konnten, die aber nicht ausschließlich Sklavinnen vorbehalten waren, sondern um „names borne by slaves“.[1918] Damit konnte eine Sklavin einen Namen tragen, „qui était courant parmi les libres“, wie Cabanes festhält.[1919]

[1908] CID V 691. Ebenso war Asia aus Syrien (CID V 378) und Libyssa aus Libyen (CID V 589). Des Weiteren stammte Thespas aus Boiotien (CID V 878) und eine Frau namens Thraissa war Thrakerin (CID V 496). Vgl. so auch die Einordnung bei Strab. 7, 3, 12 über die Verbindungen von Herkunft und Namen, die in einigen Fällen belegbar ist.

[1909] Vgl. IG IX,1^2 3, 639,6.

[1910] Vgl. CID V 598. Ebenso war Ambryssia hausgeboren (CID V 1068) wie auch Italia (CID V 1108). Dagegen spricht, dass eine der Sklavinnen namens Ionis aus Daulis war.

[1911] Vgl. dazu auch Lewis, Notes, S. 173-174; vgl. ebenso Wrenhaven, Barbarians, S. 10-13.

[1912] Vgl. dazu Lewis, Notes, S. 173-174; vgl. ebenso Wrenhaven, Barbarians, S. 10-13. Für den Namen Aigyptia vgl. I. Bouthrotos 22, Z. 33.

[1913] Der Name Maisira (CID V 29) scheint an sich einzigartig gewesen zu sein, da er ansonsten nicht bekannt ist, vgl. Lewis, Notes, S. 180, Anm. 28. Mulliez, Kommentar zu CID V 29 (S. 65) schreibt: „Les esclaves ici affranchis [i.e. Maisira und ihr Sohn Kotys] ont conservé leur nom thrace.“ Der Name Manes (CID V 500, *τὸ γένος Παφλαγόνα*) wurde bei Strab. 7,3,12 zu den phrygischen Namen gezählt, die die Athener häufig für Sklaven aus dieser Region genutzt hätten. Vgl. dazu Lewis, Notes, S. 173.

[1914] Soso: IG IX,1^2 3, 639,7 (Naupaktos); Soteris: IG IX, 1^2 3,754 (Amphissa).

[1915] Vgl. so Lewis, Notes, S. 170. Vgl. ebd. S. 181, wo seiner Rechnung nach 11% der Sklaven fremde Namen trugen.

[1916] Vgl. SEG XXIII 381.

[1917] Vgl. Cabanes, Bouthrotos, S. 268.

[1918] Lewis, Notes, S. 169-170, Anm. 1.

[1919] Cabanes, Bouthrotos, S. 268.

Damit sei – so Lewis – die Theorie hinfällig, wonach die Herrinnen und Herren über fremde Namen versucht hätten, die Sklavinnen und Sklaven zu stigmatisieren, denn viele Sklavinnen trugen Namen freigeborener Frauen und Griechinnen. Deshalb ist anhand der Namen kein Unterschied zwischen Sklavinnen und freigeborenen Griechinnen ablesbar.[1920] Somit ist es gefährlich, allein anhand der Namen schließen zu wollen, dass es sich bei Freilasserinnen um ehemalige Sklavinnen handelte bzw. um Frauen von niederem Status, wenn es auch in einigen Fällen naheliegend war.[1921]

Die Namen wurden in der Regel von den Herrinnen und Herren gegeben: denn die Herrinnen und Herren konnten einen neuen Namen wählen oder den ursprünglichen beibehalten, sodass Deutungen anhand der Namen generell unsicher waren.[1922]

Bekannt war diese Vorgehensweise aus dem ptolemäischen Ägypten: Sklaven trugen mehrere Namen, so ein entflohener Sklave die Namen Philonides und Beltenouris, ersterer stammte von seinem Herrn, der andere dürfte sein ursprünglicher Name gewesen sein.[1923] Lewis vermutet, dass die von den Herren stammenden Namen von den Herren benutzt wurden, die Sklaven selbst aber (im Privaten) ihre ursprünglichen Namen gebrauchten.[1924]

Patronyme bei Sklavinnen und Sklaven

Einzelne Sklavinnen und Sklaven trugen Patronyme. Anders als die freigelassenen Frauen, die als Freilasserinnen Patronyme trugen, wurden sie freigelassen und nicht nur mit ihrem Geschlecht und ihrer Herkunft genannt, sondern auch durch Patronyme spezifiziert. Im gesamten Corpus der delphischen Freilassungsurkunden wurde eine einzige Sklavin freigelassen, die ein Patronym trug: Soto, Tochter des Dorkon.[1925] Bei den männlichen Sklaven gab es zwei Beispiele: Protos, Sohn des Protos, und Medos, Sohn des Medos.[1926]

Dies könnte eine besondere Herkunft betonen, die sie von anderen Sklaven abhob. Entsprechend könnten sie freigeboren gewesen und versklavt worden sein. Auch dass

[1920] Vgl. Lewis, Notes, S. 170 und 186, 191. So schrieb Aristot. Pol. 1255a von natürlicher Sklaverei; es wäre zu erwarten, dass die Herren versucht hätten, sich über die Namen von den Sklaven abzugrenzen, was aber offensichtlich nicht der Fall war.
[1921] Vgl. so die Vorgehensweise von Mulliez, Kommentar zu CID V 839, S. 807.
[1922] Vgl. Lewis, Notes, S. 173-174. Vgl. Wrenhaven, Barbarians, S. 10-13.
[1923] Vgl. P. Lond. VII 2052.
[1924] Vgl. Lewis, Notes, S. 189-190. Er merkt an, dass der Gebrauch mehrerer Namen auch in der freien Bevölkerung unter den Ptolemäern und später den Römern geläufig war, vgl. ebd. Anm. 54.
[1925] Vgl. CID V 18.
[1926] Protos: CID V 275; Medos: CID V 633.

einzelne ehemalige Kriegsgefangene aus der Sklaverei freigelassen und für sie keine Patronyme genannt wurden, widerlegt eine mögliche Kriegsgefangenschaft nicht.[1927]

Allerdings trugen bei den männlichen Sklaven Vater und Sohn den gleichen Namen, der jeweils bei Sklaven geläufig war, so wurde Medos aus einem Ethnikon abgeleitet.[1928] Da bei den Sklaven die Herkunft mit *τὸ γένος Σειδώνιον* bzw. *τὸ γένος Μῆδον* angegeben wurde, ist Kriegsgefangenschaft nicht auszuschließen.[1929] Denn die Väter könnten mit ihnen zusammen gefangen genommen und umbenannt worden sein. Der Herr scheint sie selbst und ihre Väter als Sklaven gehalten und diese Verbindung betont zu haben; ein Grund für die Angabe könnte es gewesen sein, bei der Freilassung zwischen Vater und Sohn zu unterscheiden. Aber auch ein Sklave fremder Herkunft könnte bereits in seiner „Heimat" Sklave gewesen sein und muss somit kein Kriegsgefangener gewesen sein.[1930] Theoretisch könnte es auf den künftigen *prostates* verwiesen haben, die übereinstimmenden Namen der Sklaven deuteten jedoch auf ein Patronym.[1931]

Mulliez spricht in Bezug auf den Genitiv hinter dem Namen der Soto von einem „génitif patronymique", wonach es sich um den Namen ihres Vaters handelte.[1932]

Für Soto, Tochter des Dorkon, war nicht einmal die Herkunft bekannt. Entweder handelte es sich bei ihr um eine einst freigeborene Frau, die in die Freiheit entlassen wurde und deren früherer Status als freie Frau betont wurde. Oder Dorkon war ein Sklave, der im *oikos* der Herrin lebte und dessen Name angegeben wurde, um die Sklavin eindeutig zu bestimmen, wie in anderen Fällen durch Alters- oder Herkunftsangaben. Diese Frage kann nicht geklärt werden. Denn wie vieles andere scheint nach Belieben der Herren bzw. auch auf Wunsch beider Parteien hin beschlossen worden zu sein, welche Angaben zu Sklavinnen und Sklaven gemacht wurden. Im Falle von Soto bestand der Wunsch, die Abstammung zu betonen, ob zur Spezifikation oder ob mehr dahintersteckte, muss unklar bleiben.

[1927] Vgl. z. B. CID V 97, 722, 914.
[1928] Vgl. z.B. auch CID V 330.
[1929] Seidonion: CID V 275; Medos: CID V 633.
[1930] Vgl. so den Sklaven Iakchos *τὸ γένος Θηβαῖον ἐνδογενῆ* in CID V 583.
[1931] Vgl. so auch Babacos, Mention, S. 494-498, dass es in Delphi in Richtung der Patronyme ging.
[1932] Mulliez, Kommentar zu CID V 18, S. 59.

„Patronym" als Eigentumsklausel bzw. Angabe des zukünftigen prostates

Während es sich in Delphi bei dem vermeintlichen Patronym von Sklavinnen um einen Einzelfall handelte, tauchte dieses Phänomen in Thessalien vermehrt auf. So wurde in Larisa die Sklavin Kosmia, auf deren Name der Name eines gewissen Pherekrates im Genitiv folgte, u.a. von Pherekrates freigelassen.[1933] Es wäre zu überlegen, ob es sich bei ihr um die Tochter ihres Herrn handelte. Doch es wird sich, v.a. im Vergleich zu anderen Belegen, bei dieser Konstruktion nicht um ein Patronym, sondern um eine Eigentumsklausel gehandelt haben, durch die der Eigentümer der Sklavin bezeichnet wurde.[1934] Die Genitivkonstruktion wäre demnach mit „Kosmia, Sklavin des Pherekrates" zu übersetzen.[1935]

Das gleiche Bild ergab sich bei weiteren Frauen: Eutychis wurde als Sklavin des Thesprotos bezeichnet, in Atrax Zosime als Sklavin des Lykos.[1936] Da die Formulierung geläufig war und häufig mit dem Namen des Herrn übereinstimmte, ist eine Deutung als Patronym weniger wahrscheinlich, da die Sklavinnen und Sklaven nicht alle Kinder der Herren gewesen sein werden. So könnte in Delphi die Sklavin Soto als Sklavin des Dorkon bezeichnet worden sein, nicht als dessen Tochter.[1937] Der Name im Genitiv muss dabei nicht den jetzigen Eigentümer und Freilasser bezeichnet haben; es könnte sich auch um einen Sklavenhändler gehandelt haben oder einen ehemaligen Herrn, in dessen *oikos* sie geboren worden war.[1938]

Darmezin untersucht Weihungen durch Freigelassene in Larisa[1939] und unterscheidet drei mögliche Deutungen der Genitiv-Angabe: das Patronym (womit der Vater Sklave oder der Herr der Vater war) („Tochter des …"), die Eigentumsangabe („Sklavin des …") sowie die Angabe des Freilassers („Freigelassene des …").[1940] Darmezin schließt letzteres aus; die Interpretation als Patronym für Sklavinnen und Freigelassene ist möglich, sofern es sich bei der Person um den Vater handelte. Die zweite Möglichkeit hingegen kann nur für eine Sklavin gegolten haben, die freigelassen wurde (da ein Eigentumsverhältnis bestand), während letzteres ausschließlich Verwendung bei bereits freigelassenen Sklavinnen gefunden

[1933] Vgl. IG IX,2 568.
[1934] Vgl. zu dieser Frage Helly, Lois, S. 158.
[1935] Vgl. dazu Helly, Lois, S. 158. Babacos, Mention, S. 494-498 sieht in den Genitiv-Konstruktionen vielmehr die Angabe des *prostates* der nunmehr Freigelassenen; der *prostates* konnte sich in einigen Fällen auch mit den leiblichen (freien) Vätern decken, sodass eine Übersetzung „Freigelassene des …" ebensowenig falsch sein konnte, wie in einigen Fällen „Tochter des …" (die allerdings dann unter seinem Einfluss als *prostates* stand)".
[1936] Eutychis: ZPE 27 (1977), S. 259-260; Zosime: IG IX,2 474.
[1937] Vgl. CID V 18.
[1938] Vgl. so aus Delphi CID V 182, 190, 211, 414, 459, 520, bei denen Voreigentümer oder Sklavenhändler erwähnt wurden. Allerdings wurde kein Name im Genitiv angeführt.
[1939] Vgl. Darmezin, Dédicaces, Abs. 10.
[1940] Vgl. ebd., Abs. 31-41.

haben kann.[1941] Zusätzlich ist eine weitere Möglichkeit in Betracht zu ziehen: die Angabe des *prostates* für die nunmehr freigelassenen Sklavinnen und Sklaven.[1942] Sofern kein *prostates* gesondert angegeben wurde,[1943] hätte der Name im Genitiv laut Babacos sowohl den Vater als auch den zukünftigen *prostates* des Sklaven bzw. der Sklavin bezeichnet. Handelte es sich bei dem Namen im Genitiv um den Namen des Freilassers, sei der Herr der Vater des Sklaven gewesen.[1944] Handelte es sich bei dem Namen nicht um den des Freilassers, sei es der eines freien Mannes gewesen, der Vater des Sklaven bzw. der Sklavin gewesen sei und aufgrund seines Status als freier Mann für sein (ehemaliges) Sklavenkind als *prostates* eintreten konnte.[1945] Dementsprechend wären viele Sklavinnen und Sklaven Kinder der Herren bzw. freier Männer gewesen.

Von der Peloponnes, genauer aus Epidauros, sind Inschriften bekannt, die aus zwei Namen bestanden, aber Freilassungen betrafen, wie *Διονυσία Θεοδώρας*.[1946] Statt eines ganzen Satzes hieß es „Dionysia, die Sklavin der Theodora [die nun freigelassen worden ist]". Es wurde der Name der nunmehr Freigelassenen genannt, verbunden mit dem Namen der Herrin.[1947] Ebenso wurde auf Delos die Sklavin Artemis freigelassen und erhielt das Attribut „(Sklavin/Freigelassene) des Euthymos".[1948]

In Bouthrotos wurde bei zwei freigelassenen (männlichen) Sklaven nach ihrem Namen ein Name im Genitiv genannt. Laut Cabanes sei entweder bereits der Vater Sklave gewesen oder sie wurden erst als Kriegsgefangene zu Sklaven und durften mit dem Patronym ihre ursprünglich freie Geburt zeigen.[1949] Auch wenn er es nicht in Betracht zieht, dürfen weitere Möglichkeiten wie frühere Eigentümer oder Sklavenhändler nicht außer Acht gelassen werden.

Insbesondere die Belege aus Thessalien zeigen, dass bei dem vermeintlichen Patronym zwischen freien und unfreien Frauen ein Unterschied bestand. Wenn eine unfreie Frau einen weiteren Namen als Attribut trug, handelte es sich dabei um den Namen ihres Eigentümers oder des zukünftigen *prostates*, bei einer freien Frau um den Namen ihres Vaters. Über den

[1941] Vgl. ebd. Abs. 41.
[1942] Vgl. Babacos, Mention, S. 494-498. Ebd. S. 496 nimmt für Delphi eine Patronym-Angabe an, nicht die eines *prostates*. Vgl. zu dieser Frage auch Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 399-400.
[1943] Vgl. z.B. in ArchDelt 11, S. 58-59, Z. 11-14.
[1944] Babacos, Mention, S. 499.
[1945] Vgl. ebd. S. 501.
[1946] Vgl. Peek, Inschriften, S. 81, no. 13.
[1947] Vgl. ebenso die Beispiele in Peek, Inschriften, S. 91, no. 16; ebd. no. 18 (diese Inschrift wurde allerdings um die reine Nennung der Namen von Herrn und Sklavin erweitert); ebd. 26.
[1948] Vgl. IG XI,2 106.
[1949] Für die beiden Beispiele vgl. I. Bouthrotos 91 und 156, 3. Vgl. Cabanes, Bouthrotos, 138.

Status der Frauen konnte ein Patronym nichts aussagen; ohne den Kontext wäre ein Patronym nicht von der Eigentumsklausel bzw. der Patronatsangabe des *prostates* zu unterscheiden.

2.6.4 Zusammenfassung: Stellung

Die Stellung einer Frau war weder ablesbar an ihrem Namen noch an ihrer Patronyms-Angabe, da die Angaben keine Pflichtangaben waren. Die Patronyme konnten nur indirekt Hinweise auf die Männer in der Familie geben. Frauen wurden analog zu den Männern über ihre Väter definiert, seltener als Ehefrauen ihrer Männer. Das Patronym diente der Unterscheidung gleichlautender Namen. Dennoch trugen einige Männer Patronyme und mit ihnen wurden Frauen ohne Patronym genannt, was eine indirekte Herabsetzung darstellte, da die Definition über den Mann ausreichend schien. Frauen konnten sich am ehesten als Priesterinnen selbst einen Namen machen; ansonsten waren sie häufig nur über ihre Familien greifbar. Anhand der Fähigkeit zu lesen oder zu schreiben sind nicht unmittelbar Informationen über die Stellung der Frauen abzuleiten, auch wenn Fälle von niedrig gestellten Analphabetinnen bekannt waren. Ausführlichere Informationen über bestimmte Frauen sind selten zu finden, die Person der Praxo bildete dabei eine Ausnahme. In Ehrungen wurden Frauen häufig bestimmte Wertvorstellungen zugesprochen, insbesondere in der Kaiserzeit betrafen diese vordergründig die Familie, wie die Liebe zum Ehemann. Frauen wurden für bestimmte Leistungen analog zu den Männern geehrt, aber auffälligerweise wurden bei Frauen auch häufig ihre Begleiter geehrt, ohne dass diese eine entsprechende Leistung erbracht hatten.

Manche freigelassene Frauen trugen Patronyme, sodass diese kein Zeichen für eine freie Geburt waren. Manche Frauen könnten die Töchter ihrer Herren gewesen sein und daher deren Namen als Patronym getragen haben. Oder aber es handelte sich um die Angabe des *prostates*. Freigelassene Frauen waren zwar frei, aber vom Ansehen her hatten sie einen schlechteren Status als freigeborene Frauen.

Sklavinnen waren am schlechtesten gestellt, doch in der Gruppe der Sklavinnen gab es Abstufungen aufgrund ihrer Qualifikationen, ihrer Beziehungen zu den Herrinnen und Herren (wie bei Ammen), etc. Anhand der Namen war schwer ablesbar, ob es sich um Sklavinnen handelte; es gab zwar Namen, die von Sklavinnen getragen wurden, aber nicht ausschließlich. Eindeutiger waren Namen, die von Ethnika abgeleitet wurden, die aber wiederum keinen Hinweis auf die Herkunft erlaubten. Viele Namen waren außerdem geläufig bei freien Frauen und da die Herrinnen und Herren ihren Sklavinnen die Namen gaben, können nur wenige

Informationen gewonnen werden. Ein „Patronym“ bei Sklavinnen entsprach entweder einer Eigentumsangabe oder einer Angabe des zukünftigen *prostates*.

2.7. Die Frauen und der wirtschaftliche Faktor

2.7.1 Die freien Frauen, das Geld und die Finanzen

Die Lösegeldsummen und finanzielle Transaktionen

Ein interessanter Aspekt war das Verhältnis der Frauen u.a. zu den Finanzen ihrer Familie sowie zu Eigentum und Besitz. Die Geldsummen, die Frauen von ihren Sklavinnen und Sklaven verlangten, reichten von 10 Silberstateren über 1 Silbermine bis 30 Silberminen.[1950] Die meisten Verkäuferinnen nahmen für ihre Sklaven und Sklavinnen 3 oder 4 Silberminen, aber auch 5 Silberminen ein.[1951]

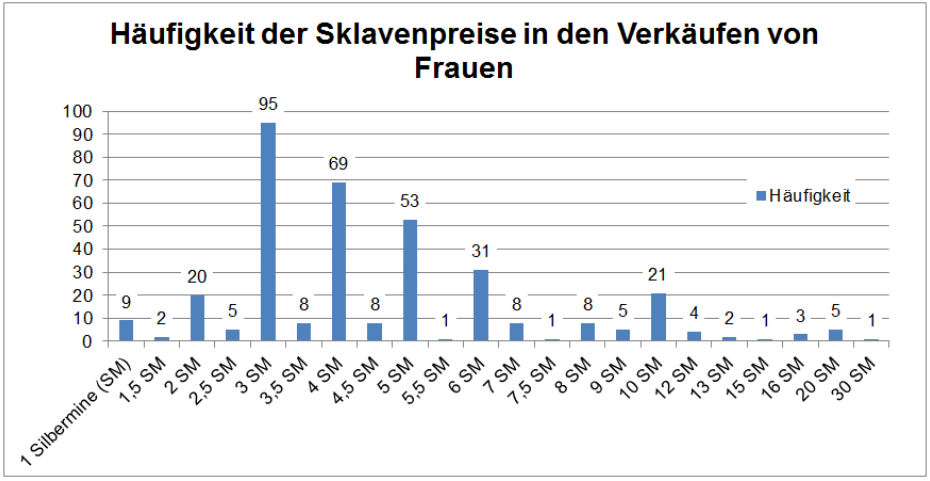

Je höher die Beträge wurden, desto seltener kamen sie vor, da sich die Preise von Sklavinnen durch ihren Wert ergaben, nicht durch das Geschlecht der Freilasser. Da nicht alle Frauen auf die gleiche Weise verkauften, sind im folgenden Diagramm die Summen danach aufgelistet, ob

[1950] 10 Silberstatere: CID V 915; 1 Silbermine: z.B. CID V 622; 30 Silberminen: CID V 773.

[1951] Im Diagramm wurden zur Übersichtlichkeit Geldsummen ausgelassen, die andere Einheiten als Silberminen hatten oder zusätzliche Summen hinzufügten. 1 Silbermine und 6 Statere (CID V 646), 13 Silberminen und … Silberstatere (CID V 1086), 2 Silberminen, 17 Statere und 1 Drachme (CID V 656), 3 Silberminen und 20 Statere (CID V 455), 4 Silberminen und 12 Silberstatere (CID V 602), 4 Silberminen und 30 Silberstatere (CID V 546), 5 Silberminen und 25 Statere (CID V 35), 6 Silberminen und 15 Statere (CID V 15), 7 Silberminen und 10 Silberstatere (CID V 1085). Einmal ist nur …, 5 Silberminen erhalten (CID V 630). Hinzu kommen 10 Silberstatere (CID V 915), 20 Silberstatere (CID V 692), 25 Silberstatere (CID V 397), 30 Silberstatere (CID V 530), 40 Silberstatere (CID V 394), 44 Silberstatere (FD III 3, 19), und 100 Silberdrachmen (FD III 4, 489), wie auch 60 Silberdenare (CID V 1149), 100 Silberdenare (CID V 1189), 200 Silberdenare (CID V 1221) und 400 Silberdenare (CID V 1170). In einzelnen Fällen sind nur Teilpreise erhalten, die als Mindestpreise miteinbezogen wurden: CID V 907: Mädchen 4,5 Silberminen, Frau unklar; CID V 669: Familie 20 Silberminen, Mann unklar; CID V 638: Kinder 10 Silberminen, Frau unklar.

Frauen allein verkauften (unabhängig), mit Mitverkäufern (abhängig), ohne Zustimmung (selbstständig) oder mit Zustimmung weiterer Personen (unselbstständig).[1952]

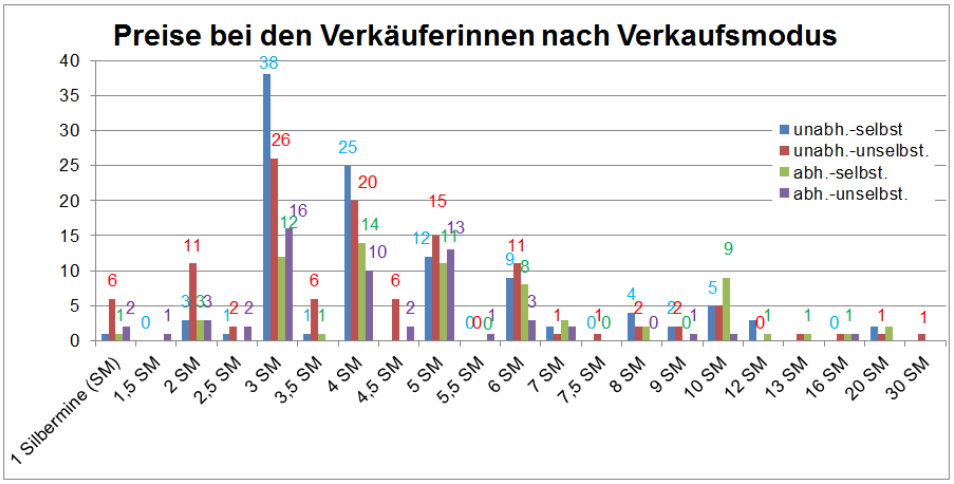

Eine Frau konnte auch bei höheren Summen wie 12 oder 20 Silberminen eigenständig agieren.[1953] Im Gegensatz dazu verkaufte keine Frau für eine Summe von 1 Silbermine allein. Selbst beim Höchstpreis von 30 Silberminen agierte eine Frau allein, wenn auch unter Zustimmung.[1954] Die Beträge wurden seltener, je höher sie wurden, denn offensichtlich wurden nicht allzu häufig Sklavinnen und Sklaven für über 10 Silberminen verkauft oder Mehrfachverkäufe mit hohen Summen durchgeführt.

Frauen konnten die Preise verlangen, die dem Wert der Sklavin oder des Sklaven entsprachen, ohne in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt worden zu sein, wie es die Durchschnittspreise zeigen:[1955]

[1952] In einem Fall, für den Preis von 5 Silberminen (CID V 962), ist bekannt, dass es sich um eine abhängige Verkäuferin (bzw. zwei Frauen) handelte, doch es ist nicht festzustellen, ob der Verkauf mit Zustimmung weiterer Personen erfolgt ist. In zwei anderen Fällen für 15 (CID V 608) und 5 Silberminen (CID V 1209) ist zwar klar, dass sie allein waren, aber nicht, ob es Zustimmung gab.
Hinzu kamen folgende Werte: **unabhängig-unselbstständig**: 20 (CID V 692), 25 (CID V 397) und 40 Silberstatere (CID V 394), sowie 60 (CID V 1149), 100 (CID V 1189) und 400 Silberdenare (CID V 1170), …,5 Silberminen (CID V 630). Zur Einheit Silberminen kam hinzu: 1 Silbermine und 6 Silberstatere (CID V 646), 2 Silberminen, 17 Silberstatere und 1 Drachme (CID V 656), 3 Silberminen und 20 Silberstatere (CID V 455); **abhängig-selbstständig**: 30 Silberstatere (CID V 530). Zu der Einheit Silberminen kam hinzu: 13 Silberminen und … Silberstatere (CID V 1086), 6 Silberminen und 15 Silberstatere (CID V 15), 7 Silberminen und 10 Silberstatere (CID V 1085); **abhängig-unselbstständig**: 10 (CID V 915) und 44 Silberstatere (FD III 3,19) sowie 100 (FD III 4, 489) und 200 Silberdenare (CID V 1221). Zur Einheit Silberminen kam hinzu: 4 Silberminen und 12 Silberstatere (CID V 602), 4 Silberminen und 30 Silberstatere (CID V 546), 5 Silberminen und 25 Silberstatere (CID V 35).

[1953] 12 Silberminen: CID V 36, 91, 252; 20 Silberminen: CID V 672.

[1954] Vgl. CID V 773.

[1955] Für die Durchschnittswerte wurden die Geldbeträge, die nicht in Silberminen angegeben waren, in Silberminen umgerechnet, basierend auf dem aiginetischen Währungssystem (1 Silbermine = 70 Drachmen = 35 Silberstatere, sowie 6 Obolen = 1 Drachme). Vgl. für das System Mulliez, Denier, S. 94-97. Ebenso wurde die Umrechnung 1 Denar = 1 Drachme, d.h. 1 Silbermine = 100 Denare gewählt, die Mulliez, Denier, S. 100 für die einzige Möglichkeit hält. Vgl. für eine ausführlichere Erklärung dieses Systems Anm. 2181.

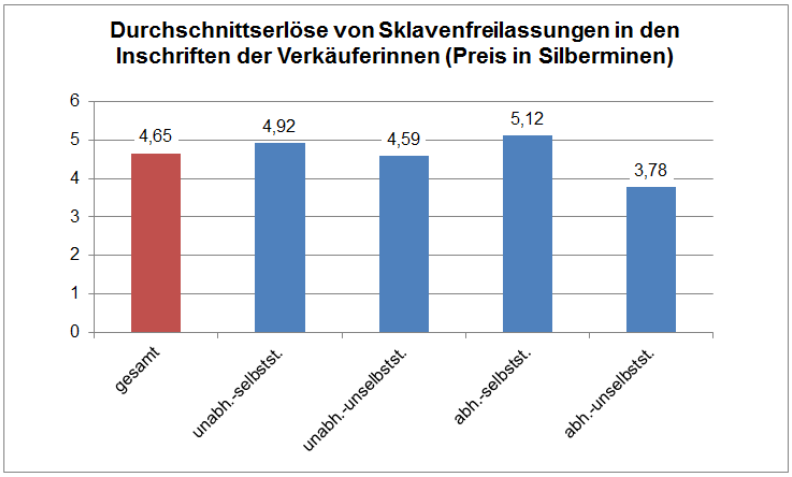

An den Werten ist zu erkennen, dass die Frauen, die frei agierten, knapp hinter den Frauen lagen, die einen Mitverkäufer hatten: die frei agierenden Frauen nahmen im Schnitt 4,92 Silberminen ein, die Frauen, die am stärksten eingeschränkt waren, 3,78 Silberminen. Frauen wurden somit keine Grenzen gesetzt, wie groß die Transaktionen sein durften, bevor sie einen begleitenden Verkäufer oder Zustimmer brauchten (zumal diese andere Rollen hatten, als Frauen zu kontrollieren) bzw. einen Vormund.[1956]

Frauen und Eigentum

Wenn eine Frau ohne Familienangehörige verkaufte, war sie generell Eigentümerin der Sklavin oder des Sklaven. Verkauften weitere Familienangehörige mit ihr, wäre zu vermuten, dass sie nicht die eigentliche Eigentümerin war, sondern nur mit ihrer Familie „mit"-verkaufen durfte (was falsch war, wie es im Bereich der rechtlichen Fragen erläutert wurde). Wenn es keine anderen Familienmitglieder gab, die Eigentümer gewesen sein könnten, müssen die Frauen, die allein verkauften, die Eigentümerinnen gewesen sein. Und es ist auszuschließen, dass Frauen stellvertretend für andere Personen verkauften, ohne Eigentümerinnen gewesen zu sein.

Denn wenn ein Stellvertreter verkaufte, wurde es erwähnt, wie bei der Freilassung der Sklavin Nikaia, die von Megakles, Sohn des Thebagoras, durchgeführt wurde.[1957] Nikaia war Sklavin im *oikos* des Eumnastos gewesen. Dieser hatte bestimmt, dass Nikaia bei seinem Tod frei sein sollte, und seine Kinder ließen Megakles, den Ehemann einer der Töchter, als Stellvertreter die Freilassung durchführen. Die Kinder werden die Sklavin von ihrem Vater geerbt haben

[1956] Selbst in den Freilassungen unter Vormundschaft, in denen die Preise bekannt waren, waren die Summen verhältnismäßig gering und beeinflussten daher die Vormundschaft nicht: 10 Silberstatere (CID V 915), 3 Silberminen (CID V 1160, 1238, 1260); 10 Silberminen (CID V 1203).

[1957] Vgl. CID V 119.

und führten die Freilassung über einen Stellvertreter durch. Demnach wurde es erwähnt, wenn eine andere Person als der Eigentümer eine Sklavin oder einen Sklaven verkaufte.

Frauen, die verkauften, waren Eigentümerinnen, nicht nur die, die ohne Familienangehörige verkauften, sondern auch die, die mit anderen Familienmitgliedern verkauften; es gab keine Abstufung im Eigentumsrecht, wenn weitere Personen mitverkauften.

Wenn die Sklavin oder der Sklave Eigentum seiner Herrin war, durfte eine Frau Eigentum haben, unabhängig davon, ob sie verheiratet war und ob sie Kinder hatte.[1958] In den Freilassungsurkunden wurde ihr Recht auf Eigentum in Form von Sklavinnen und Sklaven belegt. Während den Freilassern die Sklavinnen und Sklaven gehörten und sie ein Eigentumsrecht an ihnen hatten, waren die Zustimmer Nutznießer vom Dienst der Sklavinnen und Sklaven.[1959] Dementsprechend erhielten auch die Verkäufer die Lösegeldsumme, nicht die Zustimmer.[1960]

Auch außerhalb von Delphi ließen Frauen alleine oder mit anderen Personen Sklavinnen und Sklaven frei, abgesehen von Boiotien, wo Frauen häufig in Begleitung eines Mannes agierten. So ließ Melis, Tochter des Philemon, in Chaironeia ihre Sklaven allein frei,[1961] ebenso Sokrateia in Physkeis[1962] und Polyxena in Naupaktos.[1963] Dagegen agierten die beiden Frauen Damo und Dorkina zusammen mit einem Mann in Naupaktos,[1964] ebenfalls mit einem Mann Antidora in Stiris,[1965] und Euphrosona in Chaironeia.[1966] Agemacha, Tochter des Andromenes, ließ in Kalydon zwei Sklaven frei, unter Zustimmung von Ehemann und Sohn bzw. Sohn,[1967] und Agesippa, Tochter des Phyllaias, in Naupaktos unter Zustimmung ihrer Söhne.[1968]

Die beteiligten Personen schränkten die Handlungsfähigkeit der Frauen nicht aufgrund ihres Geschlechts ein, sondern aufgrund der Eigentums- und Besitzverhältnisse: denn Verkäufer

[1958] Für verheiratete Verkäuferinnen vgl. z.B. CID V 264; für Kinder: z.B. CID V 543; für kinderlose Verkäuferinnen: CID V 946.
[1959] Vgl. dazu S. 113-114 dieser Arbeit; vgl. zur Unterscheidung zwischen Besitz und Eigentum Kränzlein, Eigentum, bes. S. 11-12.
[1960] Vgl. dagegen Albrecht, Rechtsprobleme, S. 277-278.
[1961] Vgl. IG VII 3314.
[1962] Vgl. BCH 130 (2006), S. 370, no. 9.
[1963] Vgl. IG IX,1^2 3, 369, 11.
[1964] Vgl. IG IX,1^2 3, 639, 12.
[1965] Vgl. SGDI II 1547.
[1966] Vgl. IG VII, 3315.
[1967] Vgl. IG IX,1^2 1, 137 a und b.
[1968] Vgl. IG IX,1^2 3, 639, 7.

waren Eigentümer, die Zustimmer waren Nutznießer, keine Vormunde von Frauen.[1969] Allein die Zustimmung der Xenaina zur Freilassung durch ihren Vater in Naupaktos widerlegte dies, denn eine Frau hätte nicht Vormund eines Mannes sein können.[1970]

Somit konnten Frauen Eigentum besitzen und darüber verfügen. Handelte es sich bei den Freilassungen um Verkäufe an Gottheiten, erhielten die Eigentümer die Lösegeldsumme; waren Frauen die Eigentümer, erhielten sie das Geld.[1971]

Wenn Frauen in Boiotien einen Vormund benötigten, waren die Sklavinnen und Sklaven dennoch ihr Eigentum, andernfalls hätten sie sie nicht freilassen dürfen, sondern nur der Ehemann, wenn er (alleiniger) Eigentümer gewesen wäre.[1972] Allerdings konnte sie über ihr Eigentum nicht frei verfügen. Da in Boiotien keine Verkäufe durchgeführt wurden, hätte es keine Rolle gespielt. Doch sollten die Sklavinnen und Sklaven für ihre Freiheit eine Geldsumme bezahlt haben, wird die Eigentümerin diese bekommen haben, nicht ihr Ehemann, auch wenn sie nicht frei darüber verfügen konnte.[1973] Denn ihr Ehemann oder Vormund konnte ihr nicht ihr Eigentum wegnehmen.[1974]

Erwerb von Eigentum

Eine Frau kann auf unterschiedliche Weise an Eigentum gelangt sein. Sie hätte die Sklavin oder den Sklaven von ihren Eltern erben können, wenn sie mit ihren Geschwistern freiließ. Die Sklavin oder der Sklave hätte auf andere Weise in ihr Eigentum übergehen können, wie durch gemeinsamen Kauf. Doch Geschwister werden gemeinsame Herren gewesen sein, weil sie die Sklavin oder den Sklaven zu gleichen Teilen geerbt hatten,[1975] nicht nur der älteste Sohn, sondern auch die Schwestern.[1976]

[1969] Vgl. so u.a. S. 113-114 dieser Arbeit.
[1970] Vgl. IG IX,1^2 3, 639,6.
[1971] Dies ist auch vorstellbar bei Weihungen, wenn zuvor Geld geflossen ist, so in Darmezin, Affranchissements, no. 142, wo eine Lösegeldsumme von 200 alexandrinischen Drachmen bezahlt wurde. Vgl. aber dagegen Albrecht, Rechtsprobleme, S. 277-278, der davon ausgeht, dass die Lösegeldsumme an alle Beteiligten verteilt wurde.
[1972] So schreibt Vatin, Recherches, S. 247, dass ein *kyrios* in der Regel eine Frau bei einer Transaktion begleitete und sie nicht vollkommen ersetzte, und ihr Vermögen nicht ohne Weiteres verkaufen konnte, etc.
[1973] In Darmezin, Affranchissements, no. 142 musste ein Sklave trotz Weihung eine Geldsumme bezahlen; vgl. dazu auch Darmezin, Affranchissements, S. 233-236.
[1974] Vgl. Anm. 1972.
[1975] Auch Cromme ist der Meinung, dass bei Geschwistern als gemeinsamen Eigentümern ein Erbfall diese Konstellation geschaffen hatte, sodass die Geschwister den Sklaven aufgrund „ungeteilter Erbengemeinschaft“ freiließen (vgl. Cromme, Personenrecht, S. 221). Vgl. für diese Erklärung auch Foucart, Mémoire, S. 6.
[1976] Vgl. so die Geschwister in CID V 530, 546, 694, 661, 917.

Eine Frau könnte allein oder mit anderen Personen, wie mit ihrem Ehemann, eine Sklavin oder einen Sklaven erworben haben, weil sie eine Arbeitskraft brauchte.[1977] Die Sklavin oder der Sklave stammte demzufolge von einem Sklavenhändler oder anderen Personen. Eine dritte Möglichkeit wäre, dass die Frau (oder ihre Familie) eine Sklavin gekauft hatte, die Kinder in den Sklavenstand geboren hatte, sodass die Herrin dadurch neue Sklaven erhielt.[1978] 136 Frauen ließen mindestens einen hausgeborenen Sklaven oder eine hausgeborene Sklavin frei, sodass die Frauen diese nicht kaufen mussten, sondern sie von Geburt an bei sich hatten. Des Weiteren könnten Eltern ihrer Tochter eine Sklavin oder einen Sklaven geschenkt und als Eigentum übertragen haben, was mit dem Erbrecht zusammenhing.[1979] Bei einer Frau, die heiratete, könnte er Teil der Mitgift gewesen sein.[1980]

Enteignungen und Haftbarkeit von Frauen

Frauen konnten für ihr Eigentum zur Rechenschaft gezogen werden. Aus 190 v. Chr. stammte eine bemerkenswerte Inschrift: ein Brief des römischen Konsuls Marcus Acilius Glabrio, der Enteignungen durchgeführt hatte.[1981] Unter der aitolischen Vorherrschaft waren in Delphi Grundstücke und Häuser gekauft worden. Dabei waren die Käufe aber rechtlich ungültig, in der Hinsicht, dass die Käufe rechtlich zwar korrekt waren, aber als unrechtmäßig angesehen wurden, weil sie unter aitolischer Herrschaft an deren Verbündete durchgeführt worden waren.[1982] Nach der Befreiung von den Aitolern wurden jene Käufer enteignet, die Besitztümer weihte Glabrio Apollon und der Stadt Delphi.[1983]

Interessant war die Enteignung, weil sich unter den zahlreichen enteigneten Personen elf Frauen befanden: vier von ihnen wurden in Bezug auf Ländereien enteignet, sechs in Bezug auf Häuser, bei einer Frau blieb es aufgrund der Fragmentierung unklar.[1984] Keine der Frauen

[1977] Vgl. dazu Cromme, Personenrecht, S. 220 in Hinblick auf Ehepaare.
[1978] Vgl. z.B. CID V 166, 449, 490, 568, 623, etc.
[1979] Laut Wieacker, Eudokesis, S. 410 stammten die Anrechte einer Mutter oder eines Vaters aus einer „früheren Schenkung“, die der Verkäuferin (bzw. dem Verkäufer) gegeben wurde.
[1980] Vgl. auch Cromme, Personenrecht, S. 220-221.
[1981] Vgl. Jacquemin, Choix no. 144. Vgl. zur Datierung auch Rousset, Territoire, S. 258, der den Winter 191/190 v. Chr. für am wahrscheinlichsten hält.
[1982] Vgl. Jacquemin, Choix, Kommentar zu no. 144, S. 264.
[1983] Vgl. Jacquemin, Choix no. 144, Z. 11: *τὰ δεδομένα χωρία τῶι θεῶι καὶ τᾶι πόλει·*, Z. 44: *Ἃς ἔδωκε οἰκίας τῶι θεῶι καὶ τᾶι [πόλει]*.
[1984]

Ort	Name der enteigneten Frau (Beleg, Gegenstand der Enteignung)
Agrinion	Aischris (Z. 85, Haus)
Amphissa	Euryboula (Z. 19, Land), Ischopolis (Z. 67, Haus) und Patronis (Z. 152-153, mehrere Häuser)
Chaleion	Kallisto (Z. 43, Land) und Charixa (Z. 74, Haus)
Herakleia	Harmion (Z. 75, Haus)
Kallipolis	Drakontis (Z. 17, Land)
Tolophon	Praxo (Z. 22, Land) und Praxo (Z. 112, unklar)

war Delphierin,[1985] sodass alles, was sich aus dieser Inschrift ergab, für die Frauen aus den Herkunftsorten galt, nicht für Delphi selbst. Die Frauen waren nach Mittelgriechenland zu verorten, in die Gebiete von Lokris, Phokis, Oitaia und Aitolien.[1986] Um enteignet werden zu können, müssen die Frauen selbst Eigentum erworben haben und wurden als Eigentümer in der Liste der Enteigneten aufgeführt.[1987] Somit konnten Frauen Eigentum erwerben und besitzen und dafür zur Rechenschaft gezogen werden. Auch wenn es keine Delphierinnen betraf, sondern die Nachbarregionen, ist es auch auf die Delphierinnen zu übertragen, da es Verweise darauf in den Freilassungsurkunden gab.[1988]

Frauen konnten somit Eigentum haben und darüber verfügen. Desgleichen konnten sie finanzielle Transaktionen durchführen, und dafür haftbar gemacht werden, egal, ob sie freigeboren oder freigelassen waren, da auch Freigelassene Sklavinnen und Sklaven halten, veräußern und freilassen konnten.[1989]

Umgang mit Eigentum

Hinzu kam ein Gesetzestext aus Delphi aus 390-360 v. Chr., bekannt als „loi de Cadys“,[1990] in dem es um Preisregelungen, Zinsen, usw. ging. Unter anderem war darin die Rede davon, dass Ehemänner (bei Witwen die Söhne) zustimmen mussten, wenn Frauen Geld leihen oder verleihen wollten.[1991] Schaps vermutet, dass dadurch das zukünftige Erbe belastet worden wäre,[1992] doch jene Personen werden analog zu den Freilassungen Nutznießer von dem Eigentum gewesen sein, auf das die Frauen einen Kredit aufnehmen bzw. das die Frauen verleihen wollten. Andernfalls hätten Frauen keine Sklavinnen und Sklaven freilassen können, wenn sie nicht mit Geld umgehen hätten dürfen.[1993]

Trichonion	Hagesipolis (Z. 80, Haus)

[1985] Vgl. Tabelle in Anm. 1984.
[1986] ebd. Vgl. zur geographischen Zuordnung Rousset, Territoire, Fig. 1.
[1987] In den Untersuchungen zu dieser Inschrift sowie den verschiedenen Editionen wird selten ein Wort über die enteigneten Frauen verloren, so wird in Jacquemin, Choix, Kommentar zu S. 258-264, no. 144 lediglich auf Seite 262 knapp erwähnt, dass die Frauen in der Übersetzung mit einem Sternchen gekennzeichnet würden. Roussel, Delphes, S. 9, Anm. 4 verweist in seiner Untersuchung in einer Fußnote auf das Eigentum von Frauen, womit diese Tatsache weitgehend unbenannt bleibt.
[1988] Vgl. so die Freilassung durch Kallikrateia (CID V 331), die allein agierte, obwohl sie einen Sohn hatte, der als Bürge auftrat. Somit war sie als alleinige Verkäuferin auch alleinige Eigentümerin.
[1989] Vgl. Dorema: CID V 436, 622; eigene Freilassung: CD V 110.
[1990] Vgl. Homolle, Loi, S. 3.
[1991] Vgl. BCH 50 (1926), S. 16, col. III, Z. 5-11.
[1992] Vgl. Schaps, Rights, S. 50.
[1993] Vgl. zu diesen Fragen auch Homolle, Loi, S. 53-56.

Freigelassene Frauen und Eigentum außerhalb von Delphi

Bisher wurden in diesem Kontext zwar freie (freigeborene) Frauen erwähnt, doch auch die freigelassenen Frauen sind zu betrachten, die in Delphi wie freigeborene Frauen agieren konnten.[1994] Für diese ist die Quellenlage schwieriger, da Freigelassene nicht leicht zu erkennen waren; am deutlichsten waren die Quellen aus Boiotien, in denen freigelassene Freilasserinnen gekennzeichnet waren *(ἱερὰ τοῦ Σαράπιδος).*[1995] Die Freigelassenen hatten offensichtlich Eigentum in Form von Sklaven.[1996] Wenn in Daulis die Sklavinnen als nunmehr Freigelassene mit Kindern und Besitz geschützt waren, ist umgekehrt daraus zu schließen, dass Freigelassene Besitz haben oder anhäufen durften, wenn es auch nicht zeigte, was sie ihr Eigen genannt haben.[1997]

Frauen, Wohlstand und der **oikos**

Man kann versuchen, die Größe des *oikos*, dem eine Frau angehörte, zu schätzen, denn eine größere Zahl von Sklavinnen und Sklaven konnte auf einen größeren Haushalt verweisen. Da aber nicht bekannt war, wie viele ihrer Sklavinnen und Sklaven Frauen freigelassen haben, wie viele im *oikos* verblieben waren und wie viele Freilassungen überhaupt überliefert wurden, ist Vorsicht geboten. Lediglich die Frauen können in Betracht gezogen werden, die in einer Freilassung mehrere Sklaven oder auf mehrere Male Sklaven freiließen, wie Klea und Protarchos mit einem Mal fünf Sklaven, drei Frauen und zwei Männer,[1998] und Nikagora drei Sklavinnen und drei Sklaven.[1999] Dagegen ließen Anaxis, Tochter des Emmenidas, dreimal je einen Sklaven[2000] und Eirana, Tochter des Nikias, in insgesamt fünf Freilassungen vier Sklavinnen und vier Sklaven frei.[2001] Erata, Tochter des Athambos, ließ in zwei Freilassungen zehn Sklaven frei,[2002] Euameron auf einmal 14 Sklavinnen.[2003] Theoretisch könnten die Haushalte dieser Frauen größer gewesen sein, als deren Haushalte, die einen Sklaven freiließen, doch die Dunkelziffer der Freilassungen, die nicht überliefert wurden, fehlt. Außerdem wird ignoriert, dass eine Herrin einen von vielen Sklaven freigelassen haben

[1994] Vgl. dafür das häufig bemühte Beispiel von Dorema: CID V 436, 386, 110 (eigene Freilassung).
[1995] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 43, 45, 62, 72, 77, 79.
[1996] Ein Hierarch tauchte in den Freilassungen in Darmezin, Affranchissements, no. 43, 45, 62, 72, 77, 79 auf, zusätzlich in no. 73 für einen männlichen Freilasser. Der Hierarch war kein Vormund der Freigelassenen, sondern scheint zuständig gewesen zu sein, weil das Heiligtum doppelt betroffen war: durch die Freilassung und durch die freigelassenen Akteure. In no. 80 übernahm der ehemalige Herr der Freigelassenen die Aufsicht über die durch sie durchgeführte Freilassung, als ihr *prostates*. Vgl. so auch Caneva, Deity, S. 171.
[1997] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 152.
[1998] Vgl. CID V 23.
[1999] Vgl. CID V 845.
[2000] Vgl. CID V 406, 420, 533.
[2001] Vgl. CID V 417; 964, 927, 928, 921.
[2002] Vgl. CID V 773 und 774.
[2003] Vgl. CID V 1219.

könnte, da sie die anderen benötigte.[2004] Grzesik erwägt, ob in einer finanziellen Notsituation viele Sklaven freigelassen wurden, weil die Herren sie sich nicht mehr leisten konnten, sodass es sich bei der Freilassung vieler Sklaven um einen verarmten *oikos* gehandelt haben könnte. Dafür gab es allerdings keine konkreten Hinweise.[2005] Mit einer Mehrfachfreilassung hätten die Freilasser die Gebühren für den Freilassungsakt nur einmal bezahlen müssen, weshalb alle auf einmal freigelassen wurden, ohne Teil eines großen *oikos* gewesen sein zu müssen.[2006]

Mulliez vermutet bei Erata, Tochter des Athambos, einen anderen Hintergrund. Erata war Witwe und am Ende ihres Lebens angelangt, weshalb sie ihre Sklaven freiließ; allerdings forderte sie von ihnen *paramone*-Dienst, den die Mehrheit von ihnen bei ihrer Tochter leisten musste.[2007] Ähnliches nimmt Mulliez auch bei Euameron an, doch vielmehr in dem Kontext, dass sie in ihrem höheren Alter nicht mehr viele Sklaven benötigte und daher den gesamten Hausstand freiließ, um Geld für ihre Altersversorgung zu haben.[2008]

Je größer ein Haushalt war und je mehr Sklavinnen und Sklaven eine Herrin (oder ein Herr) besaß, desto wohlhabender könnte dieser *oikos* gewesen sein. Zwar entsprachen viele Sklavinnen und Sklaven nicht einem großen Vermögen, denn diese müssen nicht zwangsweise teuer gewesen sein, da sie auch im *oikos* der Herrinnen und Herren geboren worden sein könnten. Aber für die Vielzahl der Sklavinnen und Sklaven muss es Tätigkeitsbereiche gegeben haben. Eine Herrin (wie auch ein Herr) musste ihre Sklavinnen und Sklaven mit Kleidung und Essen versorgen.[2009] Somit wird sie nicht mehr Sklavinnen und Sklaven versorgt haben als nötig, um ihren *oikos* aufrechtzuerhalten, auch wenn persönliche Dienerinnen hinzukamen und sie Sklavinnen und Sklaven verleihen würde.[2010] Je mehr Sklavinnen und Sklaven sie hatte, umso größer dürfte der *oikos* gewesen sein, den sie mit zu verwalten hatte. Außerdem dürfte sie besser gestellt gewesen sein, v.a. finanziell, bzw. je mehr Sklavinnen und Sklaven sie hatte, desto mehr Beschäftigungsfelder muss sie gehabt haben, aber auch desto wohlhabender muss sie gewesen sein.

[2004] So ließ Praxo, Tochter des Emmenidas, zweimal eine Sklavin frei (CID V 263 und 600), womit zu erwarten wäre, sie hätte ein kleineres finanzielles Fenster gehabt. Doch für Praxo war bekannt, dass sie bekannt und reich war (vgl. Liv. XLII 15, 3: *principem auctoritate et opibus Delphorum*).

[2005] Vgl. Grzesik, Curve, S. 60.

[2006] Vgl. z.B. Cabanes, Epire, S. 568, no. 45. Vgl. I. Bouthrotos 31, Z. 12-22.

[2007] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 774, S. 746.

[2008] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 1219, S. 1272.

[2009] Vgl. außerhalb vom hellenistischen Delphi die Idealvorstellungen von Aristot. oec. 1344b 3-4 und Xen. oec. 13, 10.

[2010] Vgl. Forsdyke, Slaves, S. 125 über die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Haussklavinnen grundlegend zum Kochen, Versorgen der Kinder, Weben und Putzen, aber auch Einkaufen, usw. Gleichzeitig betont sie, dass in reichen Haushalten mehr Sklaven für einzelne Arbeiten vorhanden waren. Vgl. auch ebd. S. 127-128 für die Rolle von Sklavinnen als Begleiterinnen, wenn die Herrinnen ausgingen, wie zum Einkaufen, wo sie die Sklavinnen als Trägerinnen brauchten, oder wenn sie auf sie Feste gingen, etc.

In Bouthrotos gab es Familien und Frauen, die vermehrt Sklavinnen und Sklaven freiließen, wie die Familie von Menoitas und Deinomacha insgesamt 18 Sklaven, Kleopatra auf einmal sieben Sklaven sowie Alypo acht.[2011] Auch wenn diese Schlussfolgerung mit Vorsicht gezogen werden muss, zeigt sich, dass v.a. die Frauen, die sieben bzw. acht Sklaven auf einmal freiließen, ein größeres Vermögen gehabt haben müssen, um so viele Sklavinnen und Sklaven freilassen zu können. Doch wie Cabanes betont, waren solche großen Vermögen die Ausnahme.[2012] Vielmehr ließen die meisten einen einzigen Sklaven frei, was für die „modestie des domaines cultivés par la grand majorité des communautés familiales" in Bouthrotos gesprochen hätte.[2013]

Die Frauen und der Umgang mit den Finanzen

Für ihre Freiheit bezahlten Sklavinnen und Sklaven eine Lösegeldsumme, die über die Priester des Apollon an ihre nunmehr ehemaligen Herren und Herrinnen ging. Diese hatten somit eine Geldeinnahmequelle, u.a. um sich Ersatz kaufen zu können.[2014] Frauen konnten (für Sklavinnen und Sklaven) Geld einnehmen und ausgeben, ohne kontrolliert zu werden. Wenn nur eine Herrin erwähnt wurde, kam niemand anderes in Frage, um die Lösegeldsummen zu bekommen. Auch wenn Frauen Familien hatten, war es naheliegend, dass diejenigen das Geld erhielten, die als Eigentümerinnen erwähnt wurden. Wenn das Geld an andere Personen ginge, hätten diese erwähnt werden müssen; daher ist davon auszugehen, dass die Frauen das Geld erhielten (denn Zustimmer erhielten kein Geld, sondern nur die Mitverkäufer). Vielmehr wurde in einer Art Quittung bestätigt, dass die Geldsumme erhalten wurde: „sie hält die ganze Summe."[2015] Damit wurde klar, dass das Geld an die Frauen bzw. die anderen Verkäufer übergeben wurde. Es gab keinen Grund, warum die Frauen das Geld nicht selbst hätten erhalten sollen, egal in welcher Höhe sich der Preis befand, da sie den Verkauf durchführten. Des Weiteren wurde in einigen Bedingungen die Forderung gestellt, die Sklavinnen und Sklaven müssten nach dem Tod ihrer Herrinnen erst eine Geldsumme bezahlen, um endgültig frei zu sein. Unter den genannten Empfängern fanden sich Frauen und Männer gleichermaßen.[2016]

Frauen konnten ein eigenes Vermögen haben, über das sie in Form der Sklavinnen und Sklaven frei verfügen konnten, denn viele Frauen ließen unabhängig frei. Sie konnten als

[2011] Menoitas und Deinomacha: I. Bouthrotos 6, 18, 72, 73, 74, 26, 27, 29, 50, 48, 17, 38, 19, 21, 41, 21, 15, 14, 146, 135, 143, 151, 152; Kleopatra: ebd. 25; Alypo: ebd. 31.
[2012] Vgl. Cabanes, Bouthrotos, S. 267.
[2013] Ebd.
[2014] Vgl. z.B. ausdrücklich die Forderung nach Ersatz in CID V 372.
[2015] Vgl. z.B. CID V 18: *καὶ τὰν τιμὰν ἔχει πᾶσαν.*
[2016] Vgl. an Mann: CID V 172, 915, an Frau: CID V 870, 910, 915.

Eigentümerinnen von Sklavinnen und Sklaven mit Geld agieren, es einnehmen und ausgeben. Da ihnen Sklavinnen und Sklaven gehören konnten, müssen sie auch Geld gehabt haben, um sie zu kaufen (außer sie hatten die Sklavinnen und Sklaven geerbt oder diese waren bei ihnen geboren worden).[2017] Da die Frauen auch andere Einnahmequellen haben konnten, indem sie ihre Sklavinnen und Sklaven arbeiten lassen und Gebühren kassieren konnten, oder sie sich z.B. als Zuhälterinnen betätigen konnten, konnten sie ein größeres Eigentum anhäufen, das nicht aufgrund ihres Geschlechts beschränkt war.[2018]

Frauen, Eigentum und Finanzen außerhalb von Delphi

Nikareta, Tochter des Theon, Bürgerin von Thespiai hatte der boiotischen Stadt Orchomenos mehrere Kredite gegeben, die die Bevölkerung nicht zeitnah zurückbezahlen konnte. Sie einigten sich darauf, dass Nikareta für ihre Ansprüche 18 833 Drachmen erhalten sollte, die Verhandlungen führte sie selbst.[2019] Ihr Ehemann wurde in der Dokumentation der Verhandlung als *kyrios* angeführt. Doch Nikareta konnte als Frau nicht nur Eigentum haben – denn es war ausdrücklich ihr Eigentum und ihr Kredit *(τῶν δανείων τῶν Νικαρέτας)* – [2020] sondern auch Geld verleihen, auch wenn ihr Ehemann – der Gültigkeit wegen – anwesend war.[2021]

Im boiotischen Kopai hatten zwei Frauen, Kleudra und Olympicha, der Stadt Geld geliehen, das sie ihr nun schenkten, sodass auch sie Eigentum gehabt haben müssen.[2022]

In Megara hatte Arete, Tochter des Aristandros, für die Summe von 1000 Drachmen einen Garten gekauft und im Anschluss geweiht.[2023] Es wurde in diesem Kontext kein Vormund erwähnt, sei es, dass sie keinen benötigte, sei es, dass es nicht für nötig erachtet wurde, ihn in der Weihinschrift zu erwähnen.[2024] Trotzdem war Arete die Akteurin, die (von ihrem Geld) ein Stück Land erwarb und weihte, sie hatte somit Eigentum und konnte finanzielle Transaktionen durchführen.

[2017] Es gab zwar Beispiele, in denen angegeben wurde, von welchem Sklavenhändler bzw. Voreigentümer die Sklaven jeweils gekauft wurden, doch waren die freilassenden Eigentümer alle männlichen Geschlechts (z.B. CID V 182,190, 211, 414, 459, 520).

[2018] Vgl. z.B. die Herrin Dionysia in CID V 672, die eine Zuhälterin gewesen sein dürfte. Vgl. zur Frage der Prostitution Kamen, Slave-Prostitutes, S. 149-151.

[2019] Vgl. IG VII 3172b. Vgl. auch Sealey, Women, S. 89. Vgl. Migeotte, Affairisme, S. 249. Vgl. ebenso Roesch, Femmes, S. 79-80.

[2020] Vgl. ebd. Z. 5-6. Vgl. so auch Migeotte, Affairisme, S. 248.

[2021] Vgl. aber Sealey, Women, S. 90, der erwägt, dass der *kyrios* neben der Gültigkeit erst zur Transaktion hätte zustimmen müssen.

[2022] Vgl. Roesch, Femmes, S. 81-84 für Inschrift und Kommentar.

[2023] Vgl. IG VII 43.

[2024] Vgl. Sealey, Women, S. 90. Vgl. dagegen Beasley, Kyrios, S. 251, der den Grund dafür in der Weihung sieht, allerdings musste sie das Land erst kaufen.

In Nordgriechenland konnten Frauen ohne Vormund agieren. Im epirotischen Bouthrotos ließ Hadylo, Tochter des Stephanos, allein mehrere Sklaven frei,[2025] im thessalischen Larisa ebenso Antigeneia, Tochter des Antigenes.[2026] Nicht allein waren die beiden Frauen Stratonika und Philista, die in Bouthrotos zusammen mit einem Mann eine Sklavin freiließen.[2027] Aleximeneia, Tochter des Krateraios, ließ in Larissa mit drei Männern, wahrscheinlich ihrem Ehemann und ihren Söhnen, zusammen einen Sklaven frei.[2028] Denn an 90% der gemeinschaftlichen Freilassungen waren Frauen beteiligt und somit laut Cabanes Eigentümerinnen, womit Frauen Eigentum haben und auch verkaufen konnten.[2029] Doch er er meint, dass auch Frauen, selbst wenn sie Eigentümerinnen waren, teilweise aus den Listen ausgelassen wurden, doch dies ist unwahrscheinlich. Es wäre unsinnig, bei der ohnehin komprimierten Form die bedeutenden Angaben wie Freilasser auslassen.[2030]

Die Zustimmungsklausel fand auch in Griechenland Anwendung, insbesondere in Bouthrotos 21-mal in 495 Freilassungen.[2031] Es wäre möglich, dass die Zustimmungsklausel auch auf andere Weise ausgedrückt bzw. in der Liste mit den Namen der Freilasser zusammengeführt werden konnte, um die Inschrift abzukürzen. Denn bei der Freilassung durch Aleximeneia sowie den drei Männern in Larisa wurde der freigelassene Sklave als Nikandros, Sklave des Ptolemaios angeführt. Dabei handelte es sich um den Namen, den einer der Freilasser, Ptolemaios, Sohn des Philokrates, vermutlich ihr Ehemann, trug.[2032] Somit könnte er der Eigentümer, seine Frau und seine Söhne nur Zustimmer gewesen sein, die zusammengefasst wurden, da sie indirekt an der Freilassung beteiligt waren.[2033] Es gab mehrere Beispiele, in denen die Angabe hinter dem Namen einer Sklavin oder eines Sklaven sich auf einen Freilasser bezog. Dagegen, dass er der alleinige Eigentümer war, spricht, dass z.B. Kallipolis, Tochter des Aristarchos, in Larisa eine Sklavin freiließ, namens Isidote, (Sklavin) von

[2025] Vgl. I. Bouthrotos 51, Z. 28-33.
[2026] Vgl. ZPE 49 (1982), S. 161-163, no. 1, Z. 64-67.
[2027] Vgl. I. Bouthrotos 51, Z. 17-19.
[2028] Vgl. ZPE 49 (1982), S. 161-163, no. 1, Z. 10-15.
[2029] Vgl. Cabanes, Femme, S. 18. Vgl. Cabanes, Place, S. 203-204.
[2030] Vgl. Cabanes, Femme, S. 21-22.
[2031] Vgl. z.B. I. Bouthrotos 18, wo der Vater zustimmte; vgl. ebd. 126, wo Tochter und Ehefrau dem Freilasser zustimmten. Für weitere Beispiele von Zustimmungen durch Frauen vgl. ebd. 56, 99 und 112. Cabanes, Bouthrotos, S. 252 erklärt nicht, was er unter der Zustimmungsklausel versteht, sondern nennt lediglich „des droits plus restreints sur les esclaves“, die zur Zustimmung geführt hätten. Vgl. ebd. S. 261, dass die Zustimmer auf ein Recht auf den Sklaven verzichtet hätten, das dem der Freilasser untergeordnet gewesen wäre. Zur Zahl vgl. Cabanes, Bouthrotos, S. 259.
[2032] Vgl. ZPE 49 (1982), S. 161-163, no. 1, Z. 10-15.
[2033] Dies würde jedoch meiner eigenen Theorie widersprechen bezüglich der Zustimmung in Delphi, wonach es eindeutig einen Unterschied zwischen Verkäufern und Zustimmern gab, wogegen nicht zuletzt Kränzlein, Freilassungsinschriften, S. 825 Einwände hat und beide als Veräußerer sehen will.

Pythodoros, ohne dass ein Pythodoros an der Freilassung beteiligt gewesen wäre.[2034] Gleiches galt für Kynne, Tochter des Kratinos, die einen Sklaven namens Poseidon, (Sklave?) von Berenikos, freiließ.[2035]

Außerdem kann die Angabe hinter dem Namen eines Sklaven bzw. einer Sklavin auf den Eigentümer hingewiesen haben, doch es war nicht zwingend; sie kann ebenso einen ehemaligen Herrn, ihren Sklavenhändler bzw. insbesondere den *prostates* bezeichnet haben.[2036] Damit ist die Annahme, nur der Ehemann von Aleximeneia sei der Eigentümer des Sklaven gewesen, sie Zustimmerin, hinfällig.[2037] Denn die Angabe sagte nichts über ein direktes Eigentumsverhältnis aus, sondern kann darauf hingewiesen haben, dass die Sklavin bzw. der Sklave Teil von dessen *oikos* war.[2038]

Dennoch fehlte die Zustimmungsklausel in den Listen häufig. Einige der Beteiligten könnten keine Eigentümer gewesen sein, die als Freilasser agierten, sondern Besitzer und Nutznießer, die der Freilassung zustimmten, der Einfachheit halber aber unter dem Oberbegriff der Freilasser insgesamt zusammengefasst wurden.[2039] Damit wären aber nicht lediglich die Frauen Zustimmerinnen und keine Eigentümerinnen gewesen, sondern es hätte beide Geschlechter betroffen.

Frauen traten somit häufig als Freilasserinnen und Eigentümerinnen auf, manche Frauen mehrmals, so wie in Larisa die gleiche Frau zweimal freiließ.[2040]

Ebenso konnten die Frauen auch Lösegeldsummen von ihren Sklavinnen und Sklaven einnehmen.[2041] Auf die Transaktionen verwies eine Inschrift, die weniger Freilassungsurkunde als Kaufurkunde gewesen zu sein scheint: in Dodona hat Matydika einen Mann namens Polyxenos (einen Sklaven) für 1 Silbermine von einer gewissen Damoxena gekauft.[2042] Keine weiteren Personen waren in den Kauf involviert. Dementsprechend konnte eine Frau Eigentum haben (Damoxena in Form eines Sklaven), diesen konnte sie verkaufen, Matydika hingegen

[2034] Vgl. IG IX,2 568, Z. 17-18.
[2035] Vgl. IG IX,2 568, Z. 20.
[2036] Vgl. Babacos, Mention, S. 494-498 für den *prostates*, dass es sich bei einigen um die leiblichen Väter der Sklaven gehandelt hätte. Vgl. zur Frage des *prostates* auch Velissaropoulos-Karakostas, Droit I, S. 399-400.
[2037] Vgl. ZPE 49 (1982), S. 161-163, no. 1, Z. 10-15.
[2038] So wurde der Sklave in ebd. von Aleximeneia, ihrem Ehemann und den gemeinsamen Söhnen freigelassen, zwischen ihnen gab es keinen Unterschied: *...ὁ φάμενος ἀπηλεθυερῶσθαι ἀπὸ* ... und darauf folgten die Namen der Freilasser. Allerdings waren die Frau und die Söhne Teil des *oikos* des Ehemannes bzw. Vaters.
[2039] Vgl. so Cabanes, Femme, S. 21, dass in früherer Zeit alle mitverkauft hätten, die ein Anrecht hatten, später hätte sich das Prozedere dahin entwickelt, dass nur das Familienoberhaupt agierte.
[2040] Vgl. BCH 139-140,1 (2016), no. 5 und 39.
[2041] Vgl. so meine Schlussfolgerungen auf S. 105-107. Was die Weihungen angeht, so kann es trotz Weihungen zu Lösegeldforderungen und –zahlungen gekommen sein, vgl. dazu Anm. 1973.
[2042] Vgl. SGDI II 1356.

konnte besagten Sklaven erwerben, Damoxena wiederum konnte die Geldsumme einnehmen. Dieser Kaufvertrag zeigte, dass Frauen Eigentum haben, Transaktionen in Form von Kauf oder Verkauf durchführen, sowie mit Geld umgehen konnten.[2043] In Amphipolis verkauften Frauen Häuser bzw. ein Haus wurde als das einer Frau bezeichnet.[2044]

Im thessalischen Larissa wurden Frauen wie Männer als Eigentümer von Land aufgezählt.[2045]

Für andere Regionen war die Quellenlage schwieriger: im arkadischen Phigalea ließ eine Frau namens Klenis ohne weitere Beteiligte ihre Sklaven frei.[2046] Demnach müsste auch sie alleinige Eigentümerin gewesen sein, die frei über ihr Vermögen verfügen konnte, doch es ist aufgrund der wenigen Quellen nicht sicher auf die gesamte Peloponnes zu übertragen.

Pausanias berichtete, die spartanische Königstochter Kyniska habe (im 5. Jahrhundert v. Chr.) selbst Pferde gezüchtet und im Wagenrennen bei den Olympischen Spielen gewonnen, und ihr seien weitere Frauen gefolgt, v.a. Lakonierinnen. Da die Pferdezucht teuer war und nur reichen Frauen offenstand, konnten Frauen offensichtlich Vermögen haben.[2047] Aristoteles schrieb auch, dass Frauen ein großes Vermögen, zwei Fünftel des Landes, gehabt hätten, aufgrund von Erbtöchtern und hohen Mitgiften.[2048] Wie Sealey betont, ist der Umgang mit Mitgift in Sparta unklar, ob ihr Eigentum gegen Zugriff durch den Ehemann geschützt war oder nicht, sodass die Frage nach Eigentum nicht zu beantworten ist.[2049]

In Kalaureia hinterließ eine gewisse Agasikratis dem Heiligtum von Poseidon 300 Drachmen, damit dort regelmäßig Opfer für die Familie durchgeführt werden konnten.[2050]

Frauen wurden in Athen selten als Landbesitzerinnen erwähnt. Wenn sie erwähnt wurden, vermutet Schaps, dass es lediglich der Unterscheidung diente, was Mitgift und was Eigentum des Ehemannes war bzw. was eine Frau als *epikleros* besaß. Frauen hätten zwar Besitz gehabt, dieser hätte aber der ganzen Familie zugestanden; sie hätte ihn nur verwalten dürfen.[2051]

Anders lag die Sache bei Stiftungen von Frauen, die nicht von ihnen direkt ausgeführt wurden. So tauchten in einer Liste aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. in Athen Frauennamen auf,

[2043] Vgl. dazu Cabanes, Femme, S. 17, der dahinter eine Freilassung vermutet. Vgl. ebenso auch Cabanes, Place, S. 203.
[2044] Hausverkauf: vgl. Hatzopoulos, Amphipolis, S. 24-29, no. 3; Haus einer Frau: ebd. S. 49-52, no. 11.
[2045] Vgl. z.B. BCH 98, S. 249-253, no. c.
[2046] Vgl. IG V,2 429.
[2047] Vgl. Paus. 3, 8, 1.
[2048] Vgl. Aristot. Pol., 2, 1270a23-25; vgl. dazu Sealey, Women, S. 84 und 88.
[2049] Vgl. Sealey, Women, S. 83-84.
[2050] Vgl. IG IV 840.
[2051] Vgl. Schaps, Rights, S. 16.

doch wurde jeweils ein Mann genannt, der im Namen von Frauen stiftete, für die Ehefrau oder die Töchter, sie stifteten nicht selbst.[2052] Das gleiche galt für Stiftungen von Frauen für den Tempel des Dionysos in Athen im 2. Jahrhundert v. Chr.:[2053] es wurde im Namen von Frauen gestiftet, daher schließt Harris-Cline zu Recht: „the sum came from the male in the family".[2054]

Auf Thera wurde direkt auf Eigentum verwiesen: in einem Brief an Ptolemaios II Euergetes wurden einige Anwesen namentlich genannt, darunter auch das, *ἃ εἶχε Τιμακρίτα*, was auf Eigentum verwies.[2055] Darüber hinaus ist das Testament der Epikteta interessant: sowohl ihr Ehemann als auch ihre beiden Söhne waren verstorben, sie und ihre Tochter waren am Leben. Epikteta hat den von ihrem Mann begonnenen Tempel vollendet, eine Statue aufgestellt und 3000 Drachmen für die Kultgemeinschaft bezahlt.[2056] Dabei wurde erwähnt, dass sie erstens eigenes Einkommen hatte, das zweitens von einigen Parzellen Land stammte, die sie selbst erworben, d.h. nicht geerbt hatte.[2057]

Auf Tenos tauchten Frauen in einem Verkaufs- und Kaufregister von Häusern und Grundstücken auf. Auch wenn sie von ihrem *kyrios* begleitet wurden, konnten sie Eigentum haben, erwerben und verkaufen.[2058] Auf Delos ging es in Dokumenten um Hypotheken und Kredite, die u.a. Frauen zurückbezahlten.[2059] Außerdem war die Rede von einem Haus, das einer Gorgo gehörte.[2060]

Auf den griechischen Inseln gab es weitere Hinweise auf das Eigentum von Frauen, so in Listen auf Thera, wo Arsinoa allein ihren Sklaven freiließ,[2061] womit sie die alleinige Eigentümerin war. Demetria ließ hingegen mit einem Mann frei, der Miteigentümer war.[2062] Ähnliches ergab sich auf Kalymna in nachchristlicher Zeit: Theodote, Tochter des Antiochos, ließ allein ihre Sklavin frei, war demnach alleinige Eigentümerin.[2063] Ebenfals aus nachchristlicher Zeit stammten die Urkunden von Lemnos: Frauen konnten dort zwar nur über

[2052] Vgl. IG II^2 2332, z.B. Z. 4 und 12 (für Frau), 17 und 21 (für Tochter). Vgl. dazu auch Harris-Cline, Women, S. 3. Allerdings wurde auch im Namen von Söhnen gestiftet, die dann aber wiederum nicht selbst agierten.
[2053] Vgl. IG II^2 2334, Z. 6-9, etc.
[2054] Harris-Cline, Women, S. 3.
[2055] IG XII,3 327.
[2056] Vgl. IG XII,3 330.
[2057] Vgl. ebd. Z. 32. Vgl. so auch Sealey, Women, S. 93.
[2058] Vgl. IG XII,5 872, z.B. Z. 46-48, 103-106, 106-108, 120-122. Vgl. so auch Migeotte, Affairisme, S. 254.
[2059] Vgl. z.B. I. Delos 442 Z. 164-165. Vgl. Vial, Statut, S. 343-346. Vgl. auch Migeotte, Affairisme, S. 254.
[2060] Vgl. I. Delos 316, Z. 17; und I. Delos 338, Z. 10.
[2061] Vgl. IG XII,3 337, Z. 7. Vgl. auch Hiller von Gaertringen, Kommentar zu IG XII,3 337, S. 85: *maumissiones referri videntur*. Denn es wurden lediglich Namen genannt, gefolgt von Namen im Genitiv, letztere werden die Namen der Freilasser und Herren gewesen sein, wie es auch der Kommentar deutet.
[2062] Vgl. IG XII,3 337, Z. 9.
[2063] Vgl. Newton, Museum, S. 94, no. 107.

einen *kyrios* agieren, waren aber teilweise die alleinigen Freilasserinnen und damit die alleinigen Eigentümerinnen. So ließ Agathylla, Tochter des Mnesitheiodos, mit ihrem *kyrios* einen Sklaven frei, der ihr alleiniges Eigentum war.[2064] Bei Metrodora, Tochter des Menophantes, lag der Fall anders, denn sie ließ mit einem Mann eine Sklavin frei, dieser Mann wurde gleichzeitig als ihr *kyrios* angeführt: damit war er nicht nur ihr Vormund, sondern auch Miteigentümer der Sklavin.[2065] Die *kyrieia* änderte nichts an den Eigentumsverhältnissen, sondern nur daran, dass eine Frau ohne ihren Vormund nicht frei über ihr Vermögen verfügen konnte. Analog zu den Fällen in Boiotien ist zu fragen, was passierte, wenn die Sklavinnen und Sklaven gegen eine Geldsumme freigelassen würden. Wenn eine Frau Eigentümerin war, müsste sie – auch unter *kyrieia* – die Geldsumme erhalten haben, die ihr zustand, auch wenn sie nicht allein darüber verfügen konnte.

In Ägypten hatte eine Frau Schulden und ließ ihre Sklavin die Schulden abarbeiten, dementsprechend muss auch sie bzw. die Gläubigerin Eigentum gehabt haben.[2066] Ebenso waren Frauen als Pfandleiher bekannt; eine weitere Frau hat Wein bestellt und im Voraus 3000 Kupferdrachmen bezahlt.[2067]

Migeotte hinterfragt, woher Frauen ihr Eigentum hatten, da es nur in seltenen Fällen bekannt war. Er überlegt, ob Frauen ihre Mitgift verkaufen konnten oder ob sie ihr Eigentum nicht vielmehr geerbt hätten, wobei es sich mitunter um große Vermögen handelte (weil sich im Hellenismus die Regelungen zur Erbschaft geändert hätten).[2068] Laut Asheri konnte die Mitgift nur mit Zustimmung der Ehefrau durch den Mann genutzt werden; beim Tod der Frau ging sie in das Erbe des Sohnes über; der Ehemann hatte nur zweitrangigen Einfluss auf die Mitgift seiner Frau.[2069] Die Mitgift gehörte folglich der Frau; Männer konnten sie verwalten, aber nicht frei darüber verfügen.[2070] Teilweise konnten in Ägypten auch die Mütter die Mitgift stellen, teilweise wurde es so formuliert, als hätte die Braut selbst die Mitgift gestellt, d.h. ihr Eigentum mitgebracht.[2071]

Sealey definiert Eigentum nicht über das, was Personen frei verkaufen durften, denn andernfalls hätten Frauen in Athen usw. kein Eigentum gehabt, da sie nicht frei darüber

[2064] Vgl. Beschi, Cabirio, S. 49, no. 25, IV.
[2065] Vgl. Beschi, Cabirio, S. 49, no. 25, V.
[2066] Vgl. P.Oslo III 140. (112 v. Chr.).
[2067] Frau als Pfandleiher vgl. P. Tebt. III. 1 761 (Ende 3. Jahrhundert v. Chr.); Wein vgl. CPR XVIII 30 (Ende 3. Jahrhundert v. Chr.); vgl. auch Rowlandson, Women, S. 314.
[2068] Vgl. Migeotte, Affairisme, S. 254.
[2069] Vgl. Asheri, Laws, S. 14.
[2070] Vgl. Vial, Statut, S. 355.
[2071] Vgl. CPR XVIII 8,17,20,28.

verfügen konnten.[2072] Alternativ deutet er Eigentum als alles, was niemand antasten konnte. In Athen durften Frauen die sogenannten *paraphernalia* besitzen, v.a. Gewänder und Schmuck; Isaios unterschied zwischen der Mitgift und dem Besitz von Frauen.[2073]

Wie Schaps betont, war es unwahrscheinlich, dass *kyrioi* auf das Eigentum der Frauen ohne deren Zustimmung Einfluss hatten. Andernfalls wären Frauen nicht bei den Transaktionen dabei gewesen, folglich hatten sie Eigentum, waren aber dem *kyrios* unterworfen.[2074]

Alle erwähnten Frauen hatten Eigentum, das sie erwerben, besitzen oder verkaufen konnten, ob mit oder ohne *kyrios*. U.a. als Priesterinnen konnten sie eigenes Geld verdienen und so Eigentum erwerben.[2075]

Frauen als „Wohltäterinnen" und Stifterinnen von Weihgaben

Im Heiligtum des Apollon vereinte Delphi viele Weihegeschenke und Weihgaben aus „aller Welt", darunter von Städten, Politikern und Feldherren sowie Privatpersonen. Unter letzteren fanden sich einige wenige Frauen, die Apollon eine Weihgabe schenkten. Ob es ursprünglich mehr Weihgaben waren, ist fragwürdig, denn es ist unwahrscheinlich, dass beinahe alle Weihungen von Frauen verschwunden sein sollten, die der männlichen Privatstifter hingegen nicht. Auch Jacquemin betont in ihrer Abhandlung über die Weihegeschenke in Delphi: „Lorsque les donateurs sont des particuliers, ce sont en général des hommes. Les donatrices sont rares …"[2076] Zum Vergleich: von 884 archaischen Privatweihungen (aus ganz Griechenland) stammten 80 von Frauen, dies waren insgesamt 9%, ein Bruchteil der Männer.[2077]

Die Inschriften waren häufig kurz gehalten, sodass nur Stifterin und Empfänger genannt wurden,[2078] teilweise ergänzt um Patronyme oder Herkunft,[2079] doch Stifter und Empfänger

[2072] Vgl. zur Definition Aristot. Rhet. 1,1361a19-22. Vgl. Sealey, Law, S. 45 ff.
[2073] Vgl. Is. 2,9 und 8,8 für Mitgift vs. Besitz einer Frau; vgl. Dem. 41, 27-28 für *paraphernalia*.
[2074] Vgl. Schaps, Rights, S. 49.
[2075] Vgl. Prêtre, Donatrice, Abs. 53 und 55.
[2076] Jacquemin, Offrandes, S. 77.
[2077] Vgl. Jacquemin, Donatrice, Abs. 5, in Bezug auf die Untersuchung von Lazzarini, Formule, S. 45-354.
[2078] Vgl. z.B. die Weihung der Anaxila (FD III 3, 63) an Asklepios im 4. Jahrhundert v. Chr. (*Ἀναξίλα Ἀσκλαπῶι*) oder Praxo an Aphrodite Epiteleia im 2. Jahrhundert v. Chr. ([*Π*]*ραξὼ Ἀφροδίτ[αι] Ἐπιτελείαι*) (FD III 4, 468).
[2079] So wurde Aristaineta als Tochter des Timolaos angeführt, ihre Herkunft könnte als Aitolerin ergänzt worden sein, aber die Rekonstruktion war unsicher (FD III 4, 130). Aristion wurde als Tochter des Kleon bezeichnet (FD III 3, 65).

wurden nur im Idealfall überliefert.[2080] Welche Form die Weihung hatte, ist heute häufig unklar, ebensowenig hatte eine Weihung eine eindeutig männliche oder weibliche Form.[2081]

Über den Hintergrund zu spekulieren, ist problematisch, da viele Frauen abgesehen von ihrer Weihung unbekannt waren und daher nichts über ihre Lebensumstände bekannt war.[2082] Manche Weihungen, die keinen Anlass nannten, hingen mit der Ehrung der Familien zusammen, sodass die eigentliche Weihung an die Gottheit in den Hintergrund trat, obwohl beide Komponenten eine Rolle gespielt haben.[2083]

Nur selten wurde auf die Hintergründe verwiesen: die Delphierin Praxo, Tochter des Emmenidas, weihte dem Apollon Pythios die Statue ihres Enkels als Votivgabe *(εὐχάν)*.[2084] 300 v. Chr. weihte [….]eboula, Tochter des Kleumantis, der Eileithyia, nachdem sie das Priesterinnenamt dieser Göttin ausgeübt hatte.[2085] Pista weihte mit Vater oder Ehemann dem Dionysos *Sphaleotas* Land, eine Säulenhalle und ein Gebäude, während sie beide dessen Priester waren (ca. 2. Hälfte 2. Jahrhundert v. Chr.).[2086] In der Kaiserzeit war der Anlass einmal die Ehrung einer Wohltäterin,[2087] einmal die Liebe zum Ehemann.[2088] Stiferinnen waren zum einen Privatpersonen, zum anderen Priesterinnen und Euergetinnen.[2089] Aber selbst private und kleinere Weihungen sollten sichtbar sein und waren damit nicht rein privat, sodass auch die Privatweihungen von Frauen eine öffentliche Komponente hatten.[2090]

Die Frauen, die in Delphi weihten, müssen nicht aus Delphi gekommen sein: Praxo war Delphierin,[2091] eine Frau wurde als *Αἰτωλίς* bezeichnet.[2092] Bei vielen war die Herkunft unklar. Flacelière versucht in der Weihinschrift der Aristaineta nach ihrem Namen *Αἰτωλίς* zu ergänzen,

---

[2080] Vgl. Jacquemin, Donatrice, Abs. 4. Vgl. z.B. *Ἀναξίλα Ἀσκλαπῶι* (FD III 3, 63 =Jacquemin, Offrandes no. 226), *Πραξὼ Ἀφροδίται Ἐπιτελείαι* (FD III 4, 468 = Jacquemin, Choix, no. 159). Vgl. Jacquemin, Offrandes, S. 82; vgl. auch Prêtre, Donatrice, Abs. 8.

[2081] Vgl. Prêtre, Donatrice, Abs. 15. Vgl. Jacquemin, Donatrice, Abs. 13: «Il faut donc sans doute en conclure que le système des offrandes était plus ouvert qu'on aurait pu le penser et qu'il laissait une part à la liberté des donateurs.»

[2082] Prêtre, Donatrice unterscheidet zwischen drei Personengruppen, die weihten: Privatleute, Euergetinnen und Priesterinnen (Abs. 3). Bei Privatpersonen stünden private Gründe im Vordergrund (Abs. 17), bei Euergetinnen verstärkt öffentliche Handlungen (Abs. 29), während bei Priesterinnen beides vorhanden gewesen sei (Abs. 42).

[2083] Vgl. dazu auch Grzesik, Statues, S. 201.

[2084] FD III 4, 246.

[2085] Vgl. BCH 87 (1963), S. 190. Vgl. auch Kyriakidis, Delphiens, S. 111: [….]eboula war eine von drei Priesterinnen, für die eine Weihung/Ehrung bekannt ist, weil sie dieses Amt bekleidet hat. Laut Kyriakidis sind nur für die Gottheit Eileithyia derartige Weihungen bezüglich des Endes der Amtszeit ihrer Priesterinnen bekannt.

[2086] Vgl. SEG XIX 399 a und b.

[2087] Vgl. BCH 70 (1946), S. 254-255.

[2088] Vgl. CID IV 166.

[2089] Vgl. Prêtre, Donatrice, Abs. 3.

[2090] Vgl. de Polignac, Réflexions, Abs. 4: « L'usage de l'inscription dédicatoire peut donc matérialiser cette dimension publique sur toutes les catégories d'offrande, y compris les plus humbles. »

[2091] Praxo wird in FD III 4, 246 als *Δελφίς* angeführt.

[2092] Vgl. FD III 4, 165 und 166a (=Jacquemin, Offrandes, no. 295).

da im 3. Jahrhundert v. Chr. aitolische Weihestifter wahrscheinlich gewesen seien, muss aber zugeben, dass es nicht zu belegen war.[2093] Auch Frauen außerhalb von Delphi konnten stiften, die getroffenen Aussagen beschränkten sich nicht auf Delphierinnen.

Frauen weihten allein oder zusammen mit anderen Personen,[2094] teilweise auch mehrfach, so Praxo, Tochter des Emmenidas, erst an Aphrodite, später an Apollon.[2095] Sie agierten unabhängig, ohne offenkundige Anwesenheit eines *kyrios*, und verfügten über Eigentum.

Lediglich bei Pista war anhand der Weihung bekannt, dass sie Priesterin des *Dionysos Sphaleotas* war, weshalb sie zwei Weihungen an jene Gottheit stiftete (gemeinsam mit ihrem Vater oder Ehemann) *(Διονύσωι Σφαλεώται ἀνέθηκαν ἱερεῖς ἐόντες)*.[2096] Ebenso handelte es sich bei [….]eboula um die Priesterin der Eileithyia.[2097] Bei anderen Stifterinnen fehlten genauere Angaben, u.a. bei Pista wurde ihr Priesterinnenamt erwähnt, weil sie in dieser Funktion „ihrem" Gott weihte und daher ihre Beziehung gesondert betont wurde. In nachchristlicher Zeit wurden die Informationen teilweise ausführlicher, v.a. wenn die Frauen aus führenden Familien stammten. Regilla war Ehefrau des Herodes Atticus und Tochter eines Konsuls,[2098] Danto Teil einer Priesterfamilie,[2099] Flavia Amphikleia Ehefrau eines Konsuls,[2100] und Valeria Katulla Ehefrau des Helladarchen Marcellus.[2101] Diese Frauen definierten sich demnach v.a. über ihre Familien. Wenige Stifterinnen haben sich selbst einen Namen gemacht, wie eine Frau als Priesterin von Demeter und Kore[2102] und Flavia Klea als *ἀρχηίς*.[2103]

Auch in nachchristlicher Zeit fanden sich vermehrt Ehrungen von Familienmitgliedern durch Frauen. In der 2. Hälfte des 1. Jahrhundert n. Chr. errichtete Domitia Hygieia zwei Statuen,

---

[2093] Vgl. Flacelière, Kommentar zu FD III 4, 130, S. 203-204.

[2094] **allein**: *an Apollon*: Praxo (FD III 4, 246 =Jacquemin, Choix, no. 160); *Αἰτωλὶς* (FD III 4, 165 =Jacquemin, Offrandes, no. 295); [Aris]tai[n]eta (FD III 4, 130-131 (=Jacquemin, Offrandes, no. 297); *an Asklepios*: Anaxila (FD III 3, 63=Jacquemin, Offrandes, no. 226); *an Eileithyia*: [….]eboula (BCH 87 (1963), S. 190); *an Aphrodite*: Praxo: FD III 4, 468 = Jacquemin, Choix, no. 159. Ebenso stifteten Frauen allein für den Neubau des Tempels Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr.: CID II, 4; **mehrere Weihestifter**: *an Dionysos*: Priester Herakleidas, Sohn des Kallias, und die Priesterin Pista, Tochter des Herakleidas (SEG XIX 399a und b =Jacquemin, Choix, no. 171 und 172). Dies fand sich ebenso in nachchristlicher Zeit: Aristokleia für ihren Vater (Hermes 41 (1906), S. 374-375, no.6) oder Danto für ihren Sohn (FD III 4, 272), jeweils allein. Mehrere Stifter fanden sich in: FD III 4, 260; CIG 1716; FD III 4, 267; BCH 115 (1991), S. 179-180 (=Jacquemin, Offrandes, no. 250,255, 259, 266).

[2095] FD III 4, 468 und FD III 4, 246 (=Choix, no. 159 und 160).

[2096] SEG XIX 399a und b (=Choix, no. 171 und 172).

[2097] Vgl. BCH 87 (1963), S. 190*: [....]εβούλα [Κλε]υμάντιος [Ἐ]λειθυία[ι] [ἰε]ραθεῖσα.*

[2098] Vgl. FD III 3, 72.

[2099] Vgl. BCH 115 (1991), S. 179-180; FD III 4, 272.

[2100] Vgl. CID IV 166.

[2101] Vgl. FD III 4, 268.

[2102] Vgl. BCH 83 (1959), S. 191-192.

[2103] Vgl. BCH 70 (1946), S: 254-255. Zur Erklärung von *ἀρχηίς* vgl. Jacquemin, Pythie, S. 81-83.

einmal mit ihrem Bruder Likinnianos für ihren Bruder Hygeinianos, das zweite Mal allein für Likinnianos.[2104] Im gleichen Kontext weihte Leontis dem Apollon die Statue ihres Vaters, einem Delphier.[2105] Im 2. Jahrhundert n. Chr. weihte Flavia Klea(reta) dem Apollon eine Statue ihrer Mutter Memmia Eurydike,[2106] umgekehrt wurde eine Statue des Onesas von seiner Mutter (und Geschwistern) errichtet.[2107] Danto stellte einmal allein eine Statue für ihren Sohn auf, dann mit ihren Kindern zusammen für ihren Ehemann.[2108] Jeweils ihren Ehemännern errichteten Valeria Katulla und Flavia Amphikleia in der 2. Hälfte des 2. Jahrhundert n. Chr. Statuen.[2109]

Auch außerhalb von Delphi stifteten Frauen: im boiotischen Oropos weihte Demokrite, Tochter des Theodoros, dem Gott Amphiaraos Statuen von Vater und Sohn,[2110] und Archandris, Tochter des Kapion, im boiotischen Kopai Statuen von Sohn und Bruder.[2111]

In nachchristlicher Zeit errichtete P. Memmius Stasimos in Delphi Anfang des 2. Jahrhundert n. Chr. die Statue von Memmia Loupa und nannte sie seine Wohltäterin (*ἐυεργέτις*). Des Weiteren gab er ihre Abstammung als Tochter des Priesters P. Memmius Soteros an und bezeichnete sie als *ἀρχήις*.[2112] Bedeutend war dabei ihre Rolle als *ἐυεργέτις* und *ἀρχήις*: als *ἐυεργέτις* scheint sie ihm eine Wohltat erwiesen zu haben, die finanzieller Art gewesen sein dürfte, vom Namen her dürfte er ein Verwandter gewesen sein, weshalb sie ihn unterstützt hatte.[2113] Auch Vettidia Eurydike wurde durch die Weihung einer Statue an Apollon im 2. Jahrhundert n. Chr. geehrt, sie stammte aus einer angesehenen Familie und war wie Memmia *ἀρχήις*.[2114]

Memmia Loupa stammte aus einer Aristokratenfamilie, deren Familie viele Magistraten hervorbrachte,[2115] so Memmius Nikandros, der durch die *polis* Delphi geehrt und als

[2104] Hygeinianos: FD III 4, 260; Likinnianos: FD III 4, 261.
[2105] Vgl. BCH 78 (1954), S. 388-91.
[2106] Vgl. Klio 17 (1921), S. 169, no. 154.
[2107] Vgl. FD III 4, 267.
[2108] Sohn: FD III 4, 272; Ehemann: BCH 115 (1991), S. 179-180.
[2109] Valeria Katulla: FD III 4, 268; Flavia Amphikleia: CID IV 166.
[2110] Vgl. Epigr. tou Oropou 424 und 425.
[2111] Vgl. IG VII 2795.
[2112] Vgl. Bourguet, Rebus, S. 13 (=Jacquemin, Choix no. 226).
[2113] Die Ehrung von Memmia Loupa hatte in einen familiären Kontext, innerhalb dessen verschiedene Mitglieder der Memmii sich gegenseitig Ehrungen bzw. Statuen zukommen ließen, vgl. auch Jacquemin, Offrandes, S. 45 zu dieser „‘statuomanie‘ familiale“, auch wenn das genaue Verhältnis zwischen Memmia Loupa und P. Memmius Stasimos nicht sicher festzuhalten war.
[2114] Vgl. BCH 49 (1925), S. 83-85, no. 11.
[2115] Jacquemin, Pythie, S. 79 definiert Memmia Loupas Rolle als *archeis* als eine Möglichkeit, wie sich „femmes appartenant au milieu des notables d’une cité de vieille Grèce“ hervortun konnten. Vgl. zur Familie der Memmii auch Kapetanopoulos, Klea, S. 122, u.a. erlangte die Familie das römische Bürgerrecht unter Claudius, während Publius Memmius Regulus Prokonsul von Achaia in 35-44 n. Chr. war und die Familie

Enkelsohn der *ἀρχής* Memmia Loupa angeführt wurde.[2116] Es war bemerkenswert, dass Memmia Loupa nach zwei Generationen weiterhin ein Begriff war und ihr Enkelsohn mitunter über sie definiert wurde.[2117] Dies dürfte damit zusammengehangen haben, dass sie als Teil einer Aristokratenfamilie ein höheres Ansehen genoss.[2118] Außerdem tauchte ihr Name mit dem Titel *ἀρχής* mehrere Male im Theater in Delphi auf, wo ihr ein Platz reserviert wurde.[2119]

Memmia Loupa wurde als Wohltäterin bezeichnet; sofern es sich um finanzielle Wohltaten handelte, müsste das Geld aus ihrem Vermögen gestammt sein. Da sie explizit Wohltäterin genannt wurde und aus einer der führenden Familien stammte, war dies naheliegend.

Zwar betrafen viele Weihungen die Familie oder Familienmitglieder, aber dies galt nicht für alle. So weihte eine Priesterin von Demeter und Kore aus Eleusis dem Apollon einen Dreifuß,[2120] Flavia Klea, die *archeis* war, hingegen errichtete ihrer Wohltäterin (*euergetis*) Mattidia II (einem Mitglied des Kaiserhauses) eine Statue.[2121] Im 2. Jahrhundert n. Chr. wurden viele reiche Delphierinnen als Wohltäterinnen geehrt, denn in dieser Zeit stifteten sie am großzügigsten, insbesondere, was Statuen und Portraits anging.[2122]

Nicht zum Zweck einer Ehrung, sondern Richtung Euergetismus gingen die Stiftungen aus 360 v. Chr. für den Neubau des Tempels in Delphi. Unter den Stiftern waren sowohl Staaten als auch Privatleute.[2123] Unter den Privatleuten fanden sich sechs Frauen, die zwischen 1,5 Obolen und 2 Drachmen spendeten,[2124] sie stammten von der Peloponnes, aus Nordgriechenland und von Sizilien.[2125] Die Frauen wurden ohne die Beteiligung von Männern

---

den Namen ihres *patronus* übernahm. Vgl. für weitere Magistrate der Memmii z.B. den Archon C. Memmius Euthydamos in Jacquemin, Choix no. 288 und 289.

[2116] Vgl. FD III 1, 466 (=Jacquemin, Choix no. 227).

[2117] Vgl. Ehrung des Memmius Nicandros (FD III 1, 466), Z. 3-4: *ἐκγόνος δὲ Με[μμ]ίας [Λούπα]ς τῆς ἀρχηΐδος.*

[2118] Vgl. so Jacquemin, Choix, S. 411; vgl. ebd. Pythie, S. 79.

[2119] Vgl. Valmin, Kommentar zu FD III 6, S. 3-4, no. 2, z.B. Z. 13.

[2120] Vgl. BCH 83 (1959), S. 191-192.

[2121] Vgl. BCH 70 (1946), S. 254-255.

[2122] Vgl. Grzesik, Statues, S. 215. Vgl. so Memmia Loupa, die selbst als Euergetin bezeichnet wurde in Bourguet, Rebus, S. 13 (=Jacquemin, Choix no. 226).

[2123] Jacquemin, Choix, no. 37 (=CID II, 4).

[2124] Vgl. folgende Namen, Herkunftsangaben und Geldbeträge:

Stelle	**Name**	**Herkunft**	**Geldbetrag**
col. 1, Z. 44	Eurydika	Larisa	2 Drachmen
col. 1, Z. 46	Aischylis	Selinous (Sizilien)	2 Drachmen
col. 1, Z. 49	Kleino	Phleious (Peloponnes)	3 Obolen
col. 1, Z. 51	Echenike	Phleious	1,5 Obolen
col. 1, Z. 53	Kleonika	Phleious	1,5 Obolen
col. 1, Z. 55	Philostratis	Lakedaimonia	3 Obolen

[2125] Vgl. ebd.

genannt, d.h. ohne *kyrioi*.[2126] Dementsprechend scheinen die Frauen die Stiftung in ihrem Namen und mit großer Wahrscheinlichkeit von ihrem Vermögen durchgeführt zu haben, andernfalls wäre der Name des eigentlichen Stifters genannt oder in ihrem Namen gestiftet worden. So entstand auch bei den Spenden für den neuen Tempel der Eindruck, dass die Frauen um das Jahr 360 v. Chr. frei über (einen Teil) ihres Vermögens verfügen konnten, auch wenn es sich um geringere Werte handelte.[2127] Dass keine Stifterin aus Mittelgriechenland stammte, deutete darauf hin, dass eine (teilweise) Geschäftsfähigkeit auch in anderen Gebieten anzusetzen war.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass es sich bei den Beträgen um minimale Beträge handelte; entweder hatten die Spenden einen symbolischen Wert oder sie waren ein kleiner Teil einer größeren Spende. Denn es wäre unnötig, die Geldsummen inschriftlich festzuhalten, wenn es sich um minimale Beträge gehandelt hätte. So bemerkt auch Jacquemin, dass bei einem so geringen Wert die Kosten für die Anfertigung der Inschriften in keinem Verhältnis dazu standen.[2128] Nicht nur die Spenden der Frauen fielen gering aus, sondern auch eine größere Zahl an Männern stifteten eine, zwei oder drei Drachmen, etc.[2129] Die Frage stellte sich außerdem, ob die Frauen (und Männer) für derart geringe Beträge eigens nach Delphi anreisten, oder ob sie nicht ohnehin vor Ort waren, wie es auch für die Freilassungen überlegt wurde. D.h. die Frauen (und Männer), die stifteten, könnten ohnehin in Delphi gewesen sein, womit die Stiftung eine zusätzliche Handlung war, nicht aber der Hauptgrund für die Anreise. Denn handelte es sich nur um geringfügige Summen, lässt sich darin kein Anlass für eine solche Reise ansetzen. Während für die *poleis*, die größere Summen stifteten, jeweils die Personen angeführt wurden, die die Summe nach Delphi brachten,[2130] musste bei den Einzelpersonen unklar bleiben, wie die Summe nach Delphi gelangte, ob persönlich oder über eine weitere Person oder in einer Sammelspende der ganzen Stadt. Dies wäre aber abwegig, wenn beispielsweise eine Frau die einzige Stifterin ihrer Stadt war.[2131]

Außerhalb von Delphi hatte Arete, Tochter des Aristandros, in Megara für die Summe von 1000 Drachmen vom *koinon* von Aigosthena einen Garten gekauft, ihn dem *koinon* und der Gottheit Poseidonios geweiht,[2132] und dafür gesorgt, dass genug Geld für Opfer, Feste, etc. vorhanden war. In solchen Fällen war von einem größeren Vermögen auszugehen, sodass größere Beträge

[2126] Vgl. z.B. Eurydika (col. I, Z. 44-45): *Εὐρυδίκα Λαρισαία δραχμὰς δύο.*
[2127] Vgl. Anm. 2124.
[2128] Vgl. Jacquemin, Choix, S. 84.
[2129] Vgl. Jacquemin, Choix, no. 37, col. I, Z. 37ff.
[2130] Vgl. z.B. Choix, no. 37, col. II, Z. 14-22 für Apollonia.
[2131] Vgl. z.B. Eurydika aus Larisa in Choix, no. 37, col. I, Z. 44.
[2132] Vgl. IG VII 43.

ausgegeben werden konnten. Ebenso müssen diese Frauen Teil einer angesehenen Familie gewesen sein.[2133]

Auch in Nordgriechenland ist davon auszugehen, dass Frauen sich als Wohltäterinnen engagieren konnten, da sie frei über ihr Vermögen verfügen konnten.[2134] Anders sah es in Athen aus, wo Frauen nur über ihren *kyrios* agieren konnten, wo es u.a. Stiftungen im Namen von Frauen gab.[2135] In Delphi beispielsweise – in der Kaiserzeit – wurde die Ehefrau von Herodes Atticus geehrt, u.a. wegen ihres Ehemannes, aber auch wegen ihres Euergetismus.[2136] In den bekannten Ehreninschriften zeigte sich das Bild, dass Frauen auch in der hellenistischen Welt als Wohltäterinnen auftreten konnten, wie Archippe, die in Kyme als Wohltäterin geehrt wurde und u.a. eine Statue erhielt.[2137] In Thasos wurde Epie als Wohltäterin geehrt, die u.a. Tempel restaurieren ließ und viele weitere Stiftungen gab.[2138] Ebenso wurden im 1. Jahrhundert v. Chr. Nikippa und Phaena u.a. für Liturgien geehrt.[2139] Laut van Bremen wurden von wohlhabenden Frauen Liturgien in kultischen Bereichen wie von Epie erwartet; zwar gab es auch in früherer Zeit Priesterinnen, aber der finanzielle Aspekt mitsamt Euergetismus rückte in den Vordergrund.[2140] Daher müssen sie wohlhabenderen Familien entstammt sein bzw. selbst ein größeres Vermögen gehabt haben.[2141] In Bouthrotos erhielt eine Frau, zusammen mit Sohn und Ehemann die Proxenie und andere Ehrungen, weil sie als Euergeten tätig waren, allerdings war der Rahmen des Engagements der Frau unklar, d.h. ob sie lediglich neben den beiden Männern geehrt wurde.[2142]

In Halikarnassos und in Chalcedon sollten Priesterinnen Schatzhäuser bauen.[2143] Auf Thera wurde die Wohltäterin Argea, Tochter des Dion, im 2. Jahrhundert v. Chr. mit einem Ehrendekret geehrt.[2144] Auch in Bouthrotos fanden sich Weihungen von Frauen.[2145]

[2133] Vgl. Prêtre, Donatrice, Abs. 40 sowie Ma, Spaces, S. 237-238.
[2134] Vgl. dazu die Kapitel über *Kyrieia* und Eigentum.
[2135] Frauen konnten auch in Athen stiften, z.B. Kleinigkeiten, wie Kleider, vgl. z.B. IG II^2 1515 und 2332.
[2136] Einmal wurde sie von ihrem Ehemann geehrt (FD III 3, 67), das andere Mal von der *polis* Delphi wegen ihrer herausragenden Eigenschaften, die aber auch wegen ihres Ehemannes erwähnt wurden (FD III 3, 71). In eine ähnliche Richtung ging eine weitere Ehrung von Regilla: der Archon des Panhellenion errichtete ihr nach ihrem Tod eine Statue, doch es scheint weniger um sie als um ihren Ehemann und den Versuch, Trost zu spenden, gegangen zu sein *(εἰς παρηγορίαν φίλου)*, vgl. Hesperia 12,1 (1943), S. 73-75 no. 22.
[2137] Vgl. SEG XXXIII 1035-1041.
[2138] Vgl. SEG XVIII 343; vgl. auch den Kommentar von Salviat, Décrets, S: 371-397.
[2139] Nikippa: IG V,2 265; Phaena: IG V,2 266.
[2140] Vgl. Van Bremen, Limits, S. 25-29.
[2141] Vgl. Anm. 2147.
[2142] Vgl. I. Bouthrotos 10.
[2143] Halikarnassos: Syll.^{3} 1015, Z. 29-33; Chalcedon: LSAM 4, Z. 15; vgl. Van Bremen, Limits, S. 29.
[2144] Vgl. IG XII,3 329; vgl. Velissaropoulos-Karakostas, Droit II, S. 238-9.
[2145] Vgl. I. Bouthrotos 171, 179, 184.

Wenn Frauen Statuen aufstellten, dürften sie diese selbst bezahlt haben, wie es Praxo getan hat. So folgert auch Ma: „Of course, on the crudest sense, private honorific statues made „wealth" visible: they advertised the fact that certain families or individuals had enough cash, or the means to raise enough cash, to set up a statue (at the price of say 1500 or 2000 drachmas) or a whole series of statues – affordable enough for whole communities, but the sign of significant private wealth when executed at the behest of individuals."[2146] Die Stifterinnen, die selbst bezahlten, mussten reich sein.[2147] So bemerkt Prêtre, dass eine Euergetin mit ihrem eigenen Vermögen agierte, während bei anderen Stifterinnen das Geld zum Beispiel auch von Männern stammen konnte.[2148]

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die Frauen, die eine Weihung gestiftet oder jemandem eine Statue errichtet haben, für die anfallenden Kosten selbst aufgekommen sind. So hat Atheno, Tochter des Hegesios, auf Euboia Statuen ihres Sohnes und ihres Bruders errichtet, eine gewisse Polyaina auf Rhodos für ihren Sohn.[2149] Dass sie dafür selbst bezahlt haben, wurde nicht gesondert erwähnt, ebensowenig aber bei vielen männlichen Stiftern. Interessanterweise wurde bei einigen Ehrungen erwähnt, dass die Geehrten für die Unkosten aufkamen, darunter auch Frauen: so wurde Chairepoleia (mit weiteren Familienmitgliedern) auf Thera geehrt, allerdings erst im 1. Jahrhundert n. Chr. Aussagekräftig war die Formulierung *τὰν ἀνάστασιν [π]ο[η]σαμένας τᾶς γυναικὸς αὐτοῦ Χαιροπολείας*, wonach sie für die Kosten für die Statuen aufgekommen war, d.h. sie von ihrem eigenen Geld bezahlt hat.[2150] In Akraiphia finanzierten die Witwe und die Tochter die öffentlich gewährte Reiterstatue für Eugnotos.[2151]

Da Frauen Eigentum und Vermögen haben konnten, konnten sie dieses verwenden, um als „Wohltäterinnen" und Euergetinnen in Erscheinung zu treten, für Privatpersonen oder für Städte.[2152] Die Frauen, die sich als Wohltäterinnen engagierten, stammten vermehrt aus

[2146] Ma, Spaces, S. 228.
[2147] Vgl. ebd. S. 229: „The dedication of expensive monuments makes clear the availability of disposable income in the hands of women ... "; vgl. Kyriakidis, Delphiens, S. 108 mit der Schätzung von 2000 bis 3000 Drachmen pro Statue.
[2148] Vgl. Prêtre, Donatrice, Abs. 29.
[2149] Atheno: IG XII,9 1233; Polyaina: Lindos II 645.
[2150] IG XII,3 522, Z. 6-9. Vgl. die Ehrung von Archippe, dass ihr Bruder bezahlt hat; vgl. dazu Ma, Spaces, S. 237.
[2151] Vgl. ISE I 69.
[2152] Bourguet, Rebus, S. 13 (Privatperson); FD III 4, 77 (Laodike von Bithynien für Stadt Delphi).

führenden Familien,[2153] einige waren Herrscherinnen, denn gewöhnliche Frauen ohne größeres Vermögen hätten sich schwerlich derart engagieren können.

Daher fanden sich unter den Euergetinnen hauptsächlich Frauen aus angesehenen Familien mit einem größeren Vermögen.[2154] Hinzu kamen unter aitolischer Vorherrschaft aitolische Familien, die ihre Position durch Stiftungen und Ehrungen betonten. [2155]

Auch „gewöhnliche" Frauen konnten sich als Weihestifterinnen betätigen, sofern sie ein gewisses Vermögen hatten[2156] und nicht ausschließlich Kleinigkeiten weihen wollten,[2157] denn z.B. die Statuen für Familienmitglieder waren in der Beschaffung teuer.[2158]

Dadurch konnten Frauen sich im kultischen Bereich bewegen, ohne Priesterinnen gewesen zu sein. Nicht alle Stiftungen müssen einen kultischen Hintergrund gehabt haben, denn die Stiftungen der Euergetinnen dürften v.a. Städte und Bereiche außerhalb von Kulten betroffen haben. So gaben Frauen Städten Kredite oder schenkten sie ihnen teilweise wie Kleuedra und Olympicha im boiotischen Kopai.[2159]

Schaps vermutet, dass bei Weihungen kein *kyrios* erwähnt wurde, weil die Betonung mehr auf den Weihungen als auf dem Akt der Transaktionen liegen sollte, selbst wenn ein *kyrios* vonnöten gewesen sein sollte.[2160]

Auch freigelassene Frauen konnten weihen, so in Larisa, allerdings erwägt Darmezin, dass es sich dabei weniger um eine Weihung im eigentlichen Sinn, als vielmehr die Zahlung der

[2153] So Memmia Loupa (Bourguet, Rebus, S. 13); vgl. Prêtre, Donatrice, Abs. 40, die von «aisance financière» einer Euergetin schreibt, «qui l'autorise à plus de liberté dans la manifestation dédicatoire que la simple dedicante.»
[2154] Vgl. Prêtre, Donatrice, Abs. 40.
[2155] Vgl. so Kyriakidis, Delphiens, S. 121-122; vgl. auch Ma, Spaces, S. 200 und 228: „they reflected public domination, also showed the wealth and prestige of particular families who benefitted from control … "
[2156] Vgl. z.B. die Weihungen von Kleidern an Artemis Brauron IG II^2 1515, Z. 8-9. Vgl. so Ma, Spaces, S. 228, dass selbst kleinere Stiftungen kostspielig sein konnten.
[2157] Vgl. dazu u.a. die Ausführungen von Prêtre, Donatrice, Abs. 8-28 über die gewöhnliche Stifterin.
[2158] Selbst die Ehrung eigener Familienmitglieder wurde teuer: so stellte Atheno in Euboia zwei Statuen für ihren Bruder und ihren Sohn auf (IG XII, 9 1233), Polyaina auf Rhodos eine Statue für ihren Sohn (Lindos II 645), Aristo in Kition eine Statue für ihren Schwiegervater (I. Kition 2024). Vgl. auch Lindos II 78, wo Aristotima ihrem Ehemann eine Statue errichtete oder IG IV^2,1 212 in Epidauros, wo eine Frau ihrer Mutter eine Statue errichtete. Wenn ein Mann beteiligt war, hätte dieser bezahlen können, aber selbst in diesem Fall muss es sich um eine wohlhabende Familie gehandelt haben, so z.B. auf Thera, wo Eltern für ihren Sohn eine Statue errichteten (IG XII, 3 444). Es ist auch nicht sicher, wer bei Kombinationen bezahlte, so zum Beispiel wurde ein Mann durch seinen Bruder, seine Ehefrau und seine Kinder geehrt (IK Rhod. Peraia 553). Wenn Vater und Tochter zusammen agierten, wird der Vater bezahlt haben, so z.B. in NSER 29 auf Rhodos für die Ehrungen der Ehefrau und Mutter.
[2159] Vgl. SEG XXXV 404; vgl. so auch Migeotte, Affairisme, S. 253.
[2160] Vgl. Schaps, Rights, S. 72-73. Vgl. dazu die Beispiele ebd.

Freilassungsgebühr handelte.[2161] Ähnliches war auch in Athen mit den *phialai*-Inschriften bekannt, wo jeweils eine Phiale gestiftet wurde.[2162]

Bei den Stifterinnen handelte es sich um reiche Frauen aus der Elite, die mit dem entsprechenden Vermögen selbst als Akteurinnen in Erscheinung traten, nicht nur als Ehefrauen ihrer Männer. So war auch Regilla nicht nur die Ehefrau von Herodes Atticus, sondern war auch selbst einflussreich und wohlhabend: u.a. wurde sie zur Priesterin der Demeter in Olympia gewählt[2163] und in Athen war sie Priesterin der Tyche.[2164]

2.7.2 Der Preis, der Wert der Sklavinnen und der wirtschaftliche Faktor

Die Lösegeldsummen und der Wert der Sklavinnen

Da die Freilassungen Verkäufe waren, mussten die Sklavinnen (und Sklaven) Lösegeld bezahlen. Zum Teil wurden keine Preisangaben überliefert,[2165] einige wenige mussten nichts bezahlen, z.B. wenn sie geweiht oder testamentarisch freigelassen wurden,[2166] oder wenn sie indirekt mit *paramone*-Dienst bezahlten.[2167] Folgendes Diagramm zeigt, wie häufig welche Summe bezahlt wurde.[2168]

[2161] Vgl. BCH 139-140,1 (2016), no. 1,2,4,5, etc.; vgl. in diesem Aufsatz Darmezin, Dédicaces, Abs. 21.
[2162] Vgl. ebd. Abs. 20.
[2163] Vgl. I. Olympia 610.
[2164] Vgl. IG II^2 3607.
[2165] Vgl. z.B. CID V 370, 621, 720.
[2166] CID V 642, 128, 155.
[2167] Z.B. indem *paramone*-Dienst die Lösegeldsumme ersetzte: vgl. z.B.: CID V 870, 927.
[2168] Das Diagramm stellt die Beträge dar, die eine Sklavin für ihre Freiheit bezahlt hat; dadurch werden hauptsächlich die Einzelfreilassungen bewertet; von den Mehrfachfreilassungen wurden die Sklavinnen und Preise berücksichtigt, bei denen Einzelpreise bekannt waren. Für dieses Diagramm wurden ausschließlich Summen in Silberminen miteinbezogen; folgende Werte wären hinzuzufügen: 10 (CID V 915); 15 (CID V 926); 20 (CID V 692); 25 (CID V 397); 30 (CID V 530, 634); 40 (CID V 485) und 43 Silberstatere (CID V 8); 100 Silberdrachmen (CID V 1023), 200 alexandrinische Drachmen (CID V 155); sowie 17 Silberstatere und 1 Drachme (CID V 693) und 93 Silberstatere und 9 Obolen (CID V 37) und zweimal 50 Drachmen (CID V 1154, CID V 923). Mehrmals wurden zu den Angaben in Silberminen weitere Beträge hinzugefügt, so ergaben sich folgende Summen: … Silberminen und 23 Silberstatere (CID V 1057); 1 Silbermine und 6 Silberstatere (CID V 646); 2 Silberminen, 17 Silberstatere und 1 Drachme (CID V 656); 3 Silberminen und 20 Silberstatere (CID V 455); 4 Silberminen, 18 Silberstatere und 1 Drachme (CID V 107); 4 Silberminen und 12 Silberstatere (CID V 475, 602); 4 Silberminen und 5 Silberstatere (CID V 652); 4 Silberminen und 30 Silberstatere (CID V 546); 5 Silberminen und 25 Silberstatere (CID V 35); 6 Silberminen und 15 Silberstatere (CID V 15); 6 Silberminen und 20 Silberstatere (CID V 211). In nachchristlicher Zeit kamen Werte in Silberdenaren hinzu: 60 (CID V 1149), 100 (CID V 1189); 200 (CID V 1221) und 800 Silberdenare (CID V 1232).

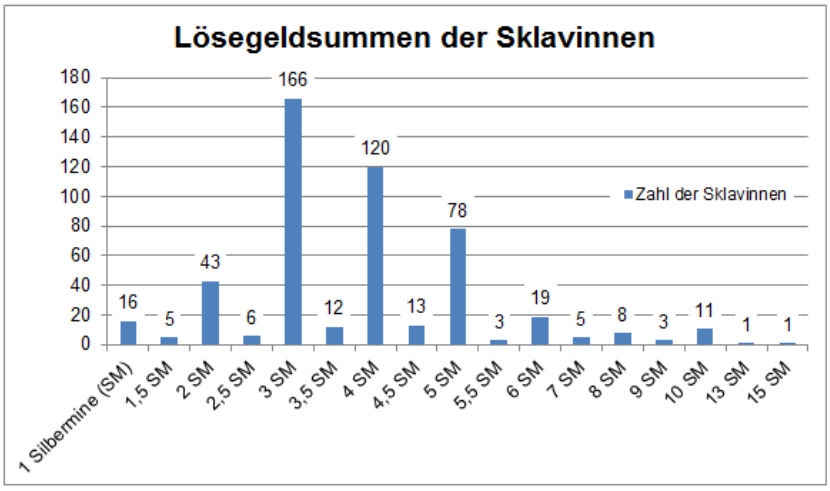

Die meisten Sklavinnen bezahlten Lösegeldsummen zwischen 3 und 5 Silberminen; je höher die Beträge wurden, desto seltener wurden Sklavinnen mit solchen Preisen freigelassen. So bezahlte jeweils eine Sklavin 13 und 15 Silberminen.[2169] Zehn Sklavinnen bezahlten 10 Silberminen, womit höhere Preise verhältnismäßig häufig gefordert wurden.[2170]

Die Lösegeldsumme setzte sich aus verschiedenen Faktoren zusammen, hauptsächlich dem Wert einer Sklavin. Eine besondere Fertigkeit erhöhte den Wert einer Sklavin deutlich; so musste die Flötenspielerin Sosikrateia eine Summe von 10 Silberminen aufbringen.[2171] Häufig wurden bei hochpreisigen Sklavinnen keine besonderen Fertigkeiten erwähnt, wie bei der Sklavin Hilaron mit einer Summe von 15 Silberminen.[2172] Sie könnte ein Handwerk beherrscht haben, was den Preis rechtfertigen würde.[2173] Allerdings gab es Sklavinnen mit Qualifikationen, deren Preise dem Mittelwert entsprachen, so die Näherinnen Lais und Rhodion mit „nur“ 4 und 5 Silberminen.[2174] Eine spezielle Ausbildung kann ein Grund für einen höheren Wert gewesen sein, doch die Preise wurden auch von weiteren Faktoren beeinflusst.

Dazu gehörte die Herkunft: eine hausgeborene Sklavin musste nicht gekauft werden, daher konnte die Lösegeldsumme geringer sein als die einer gekauften Sklavin. Doch eine hausgeborene Sklavin musste großgezogen und versorgt werden, bevor die Herrinnen und Herren ihren Dienst in Anspruch nehmen konnten (inklusive des Risikos, die Mutter im Kindsbett zu verlieren).[2175] In den ersten Lebensjahren hatte die Herrin oder der Herr keinen

[2169] 13 Silberminen: CID V 1100; 15 Silberminen: CID V 497.
[2170] CID V 1203; CID V 22, 119, 164, 382, 416, 534, 593, 923, 1161.
[2171] Vgl. CID V 382.
[2172] Vgl. CID V 497.
[2173] Vgl. so Duncan-Jones, Problems, S. 206.
[2174] Vgl. Lais: CID V 546; Rhodion: CID V 623.
[2175] Vgl. dazu Forsdyke, Slaves, S. 66.

Nutzen von der Sklavin; in einer Urkunde wurde erwähnt, ein Sklavenmädchen sollte die Summe zurückzahlen, die für sein Aufziehen nötig gewesen war.[2176] Es ist nicht festzustellen, dass Sklavinnen aus bestimmten Herkunftsorten beliebter oder „wertvoller" als andere gewesen wären: denn die Preise für Sklavinnen gleicher Herkunft variierten stark,[2177] wenn es auch einen gewissen Einfluss gehabt haben dürfte.

Mit Sicherheit spielte das Alter der Sklavinnen eine Rolle für die Preis- und Wertbestimmung, denn ein Mädchen konnte weniger Aufgaben erfüllen als eine erwachsene Frau, wie auch eine Erwachsene größere Kompetenzen als ein Mädchen hatte. Allerdings mussten einzelne Mädchen aus einem unerfindlichen Grund höhere Preise zahlen, die meisten bezahlten wie die Erwachsenen 3 Silberminen,[2178] höhere Preise von 5 und 6 Silberminen wurden nicht begründet.[2179] Wenn eine Sklavin älter war und nicht mehr ausreichende Arbeit leisten konnte, konnten die Herrinnen und Herren sie loswerden und von der Lösegeldsumme Ersatz kaufen.[2180] Somit konnte der Geldbetrag geringer ausfallen, da ihr Wert geringer war, andererseits konnten die Herrinnen und Herren auch einen Betrag verlangen, der der Summe für einen Neukauf einer Sklavin entsprach.[2181] Demnach konnte das Alter einer Sklavin eine Rolle spielen.[2182]

[2176] Vgl. CID V 870. Vgl. so die Deutung der *tropheia* bei Tucker, Women, S. 227. Vgl. auch CID V 1248 für eine solche Aufwandsentschädigung.

[2177] Vgl. z.B. die Preise für Sklavinnen illyrischer Herkunft zwischen 2 und 5 Silberminen: CID V 220 (2 Silberminen), 98 (3 Silberminen), 76 (5 Silberminen). Für die Sklavinnen mit dem Ethnikon *Maketa* liegen die Preise zwischen 2 und 8 Silberminen: CID V 261 (2 SM), 425 (3 SM), 169 (6 SM), 482 (8 SM), 37 (93 Silberstatere), 520 (…,5 SM), 459 (4 SM).

[2178] Abgesehen von vielen Mädchen, bei denen die Preise unklar waren, und zwei Mädchen, die durch *paramone* bezahlten, ergaben sich für die Mädchen folgende Einzelpreise:

Preis	Anzahl Mädchen	Belegstellen
1 Silbermine	8	CID V 464, 514, 881, 253, 386, 501, 598, 646 (plus 6 Silberstatere)
1,5 Silberminen	1	CID V 214
2 Silberminen	9	CID V 374, 468, 737, 846, 116, 777, 656 (plus 17 Silberstatere und 1 Drachme), 1054, 260
3 Silberminen	32	1009, 1011, 1043, 1070, 1073, 1119, 1128, 1137, 1144, 1153, 1160, 1168, 1171, 1177, 1191, 1192, 1213, 776, 781, 910, 913, 939, 963, 974, 977, 32, 587, 609, 933, FD III 4, 482, CID V 1184 (2 Mädchen)
4 Silberminen	6	CID V 1088, 1127, 943, 600, 606, 678
4,5 Silberminen	1	CID V 907
5 Silberminen	1	CID V 991
6 Silberminen	1	CID V 922

Hinzu kamen 10 (CID V 915), 15 (CID V 926), 20 (CID V 692), 25 (CID V 397), 30 (CID V 530) und 40 Silberstatere (CID V 485), und 17 Silberstatere und 1 Drachme (CID V 693), sowie 60 (CID V 1149) und 100 Silberdenare (CID V 1189).

[2179] 5 Silberminen: CID V 991; 6 Silberminen: CID V 922.

[2180] Vgl. so Kassner, Manumission, S. 8-9.

[2181] So meint Rädle, Aspekte, S. 614, dass die Höhe der Lösegeldsumme durch die Herren festgesetzt wurde, „um auf Kosten ihrer Sklaven daraus materiellen Gewinn zu ziehen". Ebd. S. 615 bemerkt, dass die Preise für die

Die Merkmale Alter, Herkunft, Fertigkeiten, Ausbildung und Beruf werden den Wert einer Sklavin stark beeinflusst haben.[2183] Bei einem Vergleich zwischen den Lösegeldsummen für Sklavinnen und Sklaven ergab sich bei den Sklavinnen ein Durchschnittspreis von 3,71 Silberminen, bei den Sklaven von 4,37 Silberminen, womit die Lösegeldsumme bei den Frauen um knapp 18% niedriger ausfiel.[2184]

Man könnte erwarten, dass eine wertvolle Sklavin im *oikos* ihrer Herrin bzw. ihres Herrn einen besseren Stand hatte als eine Sklavin von geringerem Wert. Denn z.B. eine Flötenspielerin konnte ihrer Herrin oder ihrem Herrn durch ihre Arbeit finanziell mehr einbringen als eine Haussklavin. Somit wäre sie besser gegen körperliche Strafen geschützt gewesen als eine gewöhnliche Sklavin, da es sich die Herrin oder der Herr wegen ihres hohen Werts nicht erlauben konnte oder wollte, sie zu verletzen, im schlimmsten Fall so schwer, dass sie ihre Arbeit nicht mehr ausreichend hätte ausüben können.[2185] Das gleiche galt für Handwerkerinnen und andere Sklavinnen mit bestimmten Fähigkeiten und Talenten. Eine

---

Freilassungen hoch gewesen seien, da sie weit über dem Durchschnitt der Neukäufe sowie anderer Freilassungen lägen. Der Durchschnittspreis in den thessalischen Freilassungen aus der gleichen Zeit läge bei 3 Silberminen, in Delphi bei knapp 4 Silberminen. Daher lagen die Preise in Delphi im Schnitt höher (von höherer Qualifikation, u.Ä. abgesehen). Rädle, Aspekte, S. 616 versucht, die Diskrepanz damit zu erklären, dass in Delphi das aiginetische, andernorts das attische Währungssystem galt, wodurch die Preise zusammenpassen würden. Wird zum Beispiel der Durchschnittspreis in Thessalien und Delphi jeweils in Drachmen umgerechnet, so ergaben sich aus den 3 Silberminen in Thessalien nach dem attischen System 300 Drachmen, in Delphi aus den 4 Silberminen nach aiginetischem System 280 Drachmen, womit der Preis unter dem Vergleichswert läge. Allerdings ist zu bedenken, dass der Freilasser den Preis festsetzte, sodass die Preise zum Vorteil der Herren gewesen sein und auch über den normalen Preis hinausgereicht haben können. Aus seiner Argumentation schließt Rädle, Aspekte, S. 617, dass die Lösegeldsumme dem Marktpreis bei einem Neukauf entsprochen hätte. In diese Richtung geht auch Kassner, Manumission, S. 8. Auch diese Arbeit folgt dem aiginetischen System, denn Rädle argumentiert überzeugend nicht zuletzt aufgrund der jeweiligen Werte, wie der 17 Silberstateren und 1 Drachme, die erst nach dem aiginetischen System Sinn ergaben. Außerdem ist diese Meinung weit verbreitet, Mulliez, Choix, S. 237 übernimmt das System, das ursprünglich Bousquet, Unité, S. 273-283 aufgestellt hat. Hopkins, Slavery, S. 160, Anm. 46 stellt sich ausdrücklich gegen dieses System, ebenso verwendet Austin, World, Nr. 147 Anm. 2 und 4 die Umrechnung 1 Silbermine = 100 Drachmen. Mulliez, Denier, S. 94-97 kritisiert Hopkins Argumentationen und betont die Gültigkeit des „système éginétique“ von Bousquet. Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 21 gibt einen Preis von 2 Silberminen, 17 Statere und 1 Drachme als 2,5 Silberminen an, folgt somit der Umrechnung nach dem aiginetischen System.

[2182] Von 924 Sklavinnen waren 109 eindeutig als Mädchen gekennzeichnet, ohne dass das genaue Alter klar war. Vgl. Foucart, Mémoire, S. 50 über die verschiedenen Faktoren neben dem Alter, die die Preise beeinflussten.

[2183] Vgl. auch Tucker, Women, S. 227 über diese „variable factors“.

[2184] Vgl. Tucker, Women, S. 226, der von 20% spricht. Problematisch bei diesen Rechnungen war, dass bei einigen Sklaven zwar die Summen bekannt waren, allerdings nur die Summen, die sie bei einer Freilassung mit anderen Sklaven insgesamt zahlen mussten, sodass die Werte nicht aufzutrennen waren.

[2185] Es gab Beispiele, in denen die Macht der Herren eingeschränkt wurde, z.B. dadurch, dass manche Sklavinnen im *paramone*-Dienst nur wie „Freie“ gestraft werden durften. Allerdings gaben diese Beispiele (CD V 464, 468) keinen Aufschluss über Sklavinnen mit besonderen Fertigkeiten, da es sich um Mädchen mit Lösegeldsummen von 1 bzw. 2 Silberminen handelte. Wie die Herrinnen und Herren in der Praxis mit Flötenspielerinnen oder Näherinnen umgingen, lässt sich aus den Freilassungsurkunden nicht unmittelbar ableiten.

arbeitsunfähige Haussklavin wäre ein weniger schwerer Verlust gewesen als eine arbeitsunfähige Handwerkerin oder andere hochpreisige und wertvolle Sklavin.[2186]

Zum Wert der Sklavin kamen weitere Faktoren hinzu, wie die wirtschaftliche Situation in Delphi und Umgebung, d.h. das Angebot an Sklaven und die Kosten für einen Neukauf.[2187] Blavatskaja vermutet bei hochpreisigen Frauen wie Simaka aus Thespiai, dass sie eine freie und angesehene Frau gewesen sei und daher eine höhere Summe bezahlen musste.[2188] Wie Albrecht betont, könnten aber bei ursprünglich Freien, die in Kriegsgefangenschaft gerieten, die Familien bezahlt haben.[2189]

Die Lösegeldsummen und die (paramone-)Bedingungen

Die Lösegeldsummen konnten durch die *paramone*-Bedingungen beeinflusst werden. Mehr als einem Drittel aller Sklavinnen wurde auferlegt, bis zum Tod der Herrin oder des Herrn zu bleiben. Folgendes Diagramm stellt dar, wie häufig Bedingungen bei einer bestimmten Lösgeldsumme gefordert wurden.

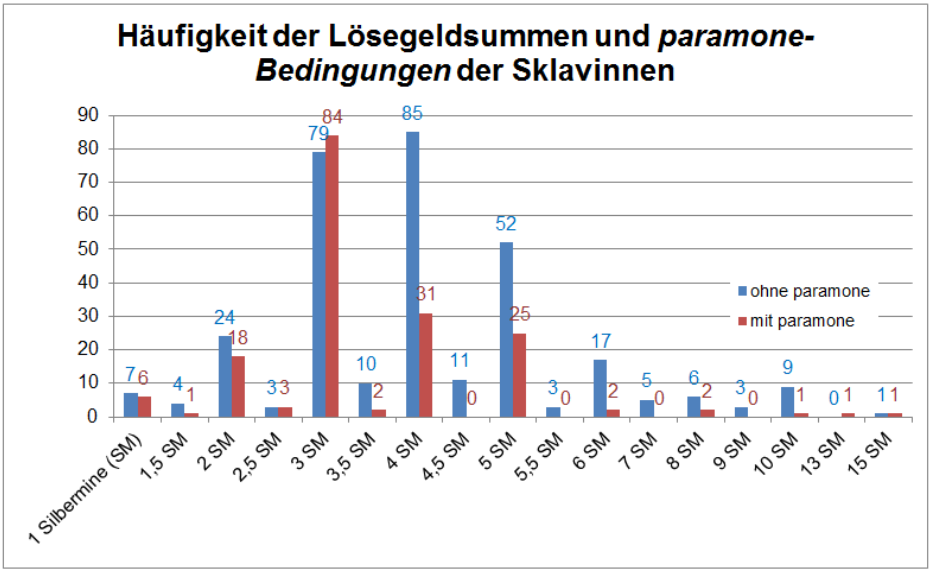

Den Sklavinnen, die 3 oder 4 Silberminen bezahlten, wurden am häufigsten Bedingungen auferlegt, je höher die Preise, desto seltener Bedingungen. Allerdings verfälscht das Diagramm die tatsächlichen Zahlen, da es die absoluten Zahlen zeigt und nicht berücksichtigt, dass sich die Anzahl der freigelassenen Frauen veränderte, wodurch die Anzahl der Freilassungen mit Bedingungen zurückging.

[2186] Eine Haussklavin war leichter zu ersetzen, da eine Sklavin ein Handwerk zunächst erlernen musste. Vgl. Foucart, Mémoire, S. 36, dass eine schwerere Verletzung den Wert einer Sklavin deutlich mindern konnte.

[2187] Vgl. Hopkins, Slavery, S. 148. Vgl. Kassner, Manumission, S. 8: „… the manumission prices in the inscriptions did correlate closely with the market-price of a new slave […]".

[2188] Vgl. Blavatskaja, Geschichte, S. 28.

[2189] Vgl. Albrecht, Rechtsprobleme, S. 164-166.

Preis	Anzahl Sklavinnen insgesamt	Anzahl Sklavinnen mit Bedingungen	prozentualer Anteil
1 Silbermine	16	6	37,5%
1,5 Silberminen	5	1	20%
2 Silberminen	43	18	41,9%
2,5 Silberminen	6	3	50%
3 Silberminen	166	84	50,6%
3,5 Silberminen	12	2	16,67%
4 Silberminen	120	31	25,8%
4,5 Silberminen	13	0	0%
5 Silberminen	78	25	32,1%
5,5 Silberminen	3	0	0%
6 Silberminen	19	2	10,5%
7 Silberminen	5	0	0%
8 Silberminen	8	2	25%
9 Silberminen	3	0	0%
10 Silberminen	11	1	9,1%
13 Silberminen	1	1	0%
15 Silberminen	1	1	0%
10 Silberstatere	*1*	*1*	100%
15 Silberstatere	*1*	*1*	100%
17 Silberstatere und 1 Drachme	*1*	*0*	0%
20 Silberstatere	*1*	*0*	0%
25 Silberstatere	*1*	*1*	100%
30 Silberstatere	*2*	*0*	0%
40 Silberstatere	*1*	*0*	0%
43 Silberstatere	*1*	*0*	0%
93 Silberstatere, 9 Obolen	*1*	*1*	100%
50 Drachmen	*2*	*2*	100%
100 Silberdrachmen	*1*	*1*	100%
60 Silberdenare	*1*	*1*	100%
100 Silberdenare	*1*	*0*	0%
200 Silberdenare	*1*	*0*	0%
800 Silberdenare	*1*	*1*	0%

Für über 37% der freigelassenen Frauen mit Lösegeldsummen zwischen 1 und 3 Silberminen wurden Bedingungen aufgestellt.[2190] Je höher die Preise, desto seltener fanden sich Bedingungen: bei den Sklavinnen mit 8 Silberminen erhielt ein Viertel Bedingungen auferlegt, bei Preisen von 10 und 13 Silberminen waren Bedingungen die Ausnahme. Die geringeren Beträge (z.B. in Stateren), die ein Mal vorkamen, waren nicht aussagekräftig. Deutlich wurde: je geringer der Betrag war, den eine Sklavin aufbringen musste, desto

[2190] In CID V 214, in der das Mädchen Hedyla gegen die Summe von 1,5 Silberminen freigelassen wurde, wurde ihr außerdem keine *paramone*-Bedingung im eigentlichen Sinn auferlegt; vielmehr verwies die Bedingung darauf, dass eine Frau sie an Kindes statt annahm.

häufiger wurden Bedingungen auferlegt, sodass ein Zusammenhang zwischen der Forderung von *paramone*-Bedingungen und den Lösegeldsummen bestand. Unter Vorbehalt wäre festzuhalten: je mehr eine Sklavin bezahlte bzw. aufbringen konnte, desto eher wurde sie direkt freigelassen; allerdings war dies nicht zwingend, wie es das Beispiel von 13 Silberminen zeigt. Eine hohe Lösegeldsumme entsprach somit nicht zwangsläufig einer bedingungslosen Freiheit, ebensowenig kam ein vergleichsweise geringer Preis von 20 Silberstateren einer Freilassung unter Bedingungen gleich.[2191]

Eine *paramone*-Bedingung konnte die Lösegeldsumme beeinflussen und die geforderten Beträge senken, weshalb auch an die Werte von 2 und 3 Silberminen vermehrt *paramone*-Bedingungen geknüpft wurden. Um welchen Wert eine Bedingung die Lösegeldsumme reduzieren konnte, ist nicht festzustellen. In einzelnen Fällen entfiel die Lösegeldsumme, sofern die Sklavin die *paramone*-Bedingungen erfüllte,[2192] womit die Summe für eine *apolysis* dem Wert der *paramone* entspräche.[2193] Aufgrund verschiedener Bedingungen und „Laufzeiten" wurde der Preis auf unterschiedliche Weise beeinflusst.[2194] Somit gab es zwei größere Faktoren, die Qualifikation sowie die *paramone*-Bedingungen, die den Preis beeinflussten, ohne dass eine bestimmte Größenordnung angegeben werden könnte.[2195] Im Durchschnitt musste eine Sklavin, der eine Bedingung auferlegt wurde, 3,35 Silberminen aufbringen, eine Sklavin ohne Bedingungen hingegen 3,93 Silberminen. Somit wurde die Lösegeldsumme um 0,58 Silberminen oder ca. 40,6 Drachmen bzw. 20,3 Silberstatere verbilligt.

[2191] Die Sklavin Niko musste eine Lösegeldsumme von 13 Silberminen bezahlen, dennoch musste sie bei ihrem Herrn bleiben, solange dieser lebte (CID V 1100); das Mädchen Zoila wurde hingegen für 20 Silberstatere und außerdem ohne *paramone*-Bedingung freigelassen (CID V 692).
[2192] Vgl. CID V 955, 1141.
[2193] 3 Silberminen: CID V 870, 918; 5 Silberminen: CID V 927.
[2194] Z.B. für das restliche Leben der Herren: CID V 252; 10 Jahre: CID V 251, 616; 5 Jahre: CID V 197.
[2195] Zum einen der Wert der Sklavin anhand Alter, Herkunft, Qualifikation, etc. sowie auf der anderen Seite die *paramone*-Bedingungen, vgl. so auch Tucker, Women, S 227, für den Wert und die „variable factors" und für die *paramone*-Bedingungen vgl. Hopkins, Slavery, S. 155.

Dieses Bild ist jedoch verzerrt, wie es der Durchschnittspreis in 50-Jahre-Schritten zeigt.

Zeitraum	Anzahl Sklavinnen mit *paramone*	Durchschnitts-preis mit *paramone*	Anzahl Sklavinnen ohne Bedingungen	Durchschnitts-preis ohne Bedingungen	Differenz
I-V (201/0-ca. 154/3)	82	3,19SM	159	3,81SM	0,62SM = 21,7 Silberstatere
VI-XI (153/2-ca. 108/7)	42	3,5SM	122	4,15SM	0,65SM = 22,75 Silberstatere
XII[1]-XV (107/6- 60)	16	3,14SM	32	4,48SM	1,34SM = 46,9 Silberstatere
XVI-XXV (60-ca. 10)	38	3,34SM	28	3,79SM	0,45SM = 15,75 Silberstatere
XXVI-XXX (10 v. Chr. – 50 n. Chr.)	40	3,55SM	19	3,8SM	0,25SM= 8,75 Silberstatere
XXXI – XXXIV (50-100 n. Chr.)	5	4,2SM	9	2,89SM	-1,31SM=-45,85 Silberstatere (!)

Die nachchristlichen Urkunden senkten den Durchschnittspreis stark, denn eine Freilassung mit *paramone* war teurer als ohne.[2196] In vorchristlicher Zeit lag die Differenz deutlich über 20 Silberstateren, diese Summe mussten manche Sklavinnen für ihre Freilassung bezahlen.[2197] Auch im Diagramm über *Lösegeld und paramone (auf S.320)* ist zu erkennen, dass sich der Peak von einem Preis von 4 Silberminen ohne Bedingungen auf den Preis von 3 Silberminen mit Bedingungen verschob. Demnach konnte eine Bedingung dem Preis von 1 Silbermine entsprechen. Wenn die Bedingungen die Lösegeldsummen ersetzten, ist anhand der *apolyseis* eine andere Größenordnung abzulesen: Apollonia musste 3 Silberminen bezahlen, sollte sie früher gehen wollen,[2198] Prepousa 5 Silberminen.[2199] Somit konnte eine Bedingung bis zu 5 Silberminen ersetzen.

Da einige Sklavinnen keine Geldsumme bezahlen mussten, sofern sie *paramone*-Bedingungen erfüllten, würde sich der Durchschnittspreis der Sklavinnen verringern, da manche

[2196] Dass die Differenz in nachchristlicher Zeit negativ wurde, ließ sich zwar einerseits mit der stetigen Verteuerung erklären, andererseits v.a. damit, dass es nur wenige Fälle gab, womit einzelne hochpreisige Sklavinnen stark zu Buche schlugen.

[2197] Weniger zahlten Onesiphoron mit 10 (CID V 915) und Philo mit 15 Silberstateren (CID V 926); es folgten Nikarete mit 17 Silberstateren und 1 Drachme (CID V 693), Zoila mit 20 (CID V 692) und Kallikrateia mit 25 Silberstateren (CID V 397).

[2198] Vgl. CID V 918.

[2199] Vgl. CID V 927.

Freilassungen mit Bedingungen kostenlos waren.[2200] Trotzdem zeigte die Differenz, dass eine Bedingung die Lösegeldsumme, die eine Sklavin aufzubringen hatte, senken konnte.[2201]

Insbesondere die Preise für Sklavinnen ohne Bedingungen stiegen.[2202] Dass sich die Preise zunächst annäherten, bevor sie sich im letzten Zeitraum ins Gegenteil verkehrten, lag daran, dass trotz der Preisreduzierung durch *paramone* hohe Preise gefordert wurden, wenn es sich um qualifizierte Sklavinnen handelte. Dadurch wurde der Durchschnittswert verzerrt, wenn sich unter den Sklavinnen mit *paramone*-Bedingungen viele hochpreisige, bei denjenigen ohne Bedingungen viele mit geringerem Wert befanden und mehr Sklavinnen unter *paramone* freigelassen wurden als ohne.[2203]

Auch wenn eine *paramone* als ein negatives Phänomen gedeutet werden könnte, kann sie zum Vorteil von Herrinnen und Herren und Sklavinnen gewesen sein, denn teilweise entstand durch die *paramone* eine geringere Summe von über 20 Silberstateren bis über 1 Silbermine. Herrinnen und Herren konnten vom Dienst ihrer Sklavinnen profitieren, Sklavinnen mussten weniger Geld aufbringen. Insbesondere wenn eine Sklavin wertvoll war und viel Geld für die Freilassung hätte aufbringen müssen, konnte die Summe durch eine *paramone*-Bedingung gesenkt werden, wodurch sie über den weiteren Dienst bezahlen konnte. Denn eine Freilassung war in der Regel nicht kostenlos.[2204] Eine Sklavin, die die benötigte Summe andernfalls nicht hätte aufbringen können, konnte sich auf diese Weise freikaufen und von der *paramone* profitieren, auch wenn sie länger von der Freiheit ferngehalten wurde.

Aber eine Sklavin hatte nicht die Wahl, ob sie eine höhere Summe für die sofortige Freiheit aufbringen wollte, oder ob sie weniger bezahlen wollte und stattdessen weiterhin ihrer Herrin oder ihrem Herrn dienen musste. Denn die Bedingungen wurden von den Herrinnen und Herren diktiert: viele Bedingungen verlangten die Durchführung von Bestattungsriten, Grabpflege etc., um die Herrinnen und Herren abzusichern.[2205]

[2200] Vgl. z.B. CID V 1141, 955, CID V 110 (Geld war nur vonnöten, wenn die Herrin früher starb).

[2201] Vgl. dazu Blavatskaja, Geschichte, S. 36, dass es auch von der Höhe der Geldsumme, die eine Sklavin oder ein Sklave aufbringen konnte, abhing, ob eine *paramone*-Bedingung auferlegt wurde oder nicht.

[2202] Vgl. dagegen Duncan-Jones, Problems, S. 207, die Preise mit *paramone* seien stabil geblieben, die anderen stark gestiegen: nicht zuletzt die nachchristlichen Urkunden trieben die Preise bei Verkäufen mit Bedingungen in die Höhe.

[2203] Vgl. zu diesen und anderen Faktoren Duncan-Jones, Problems, S. 206-207.

[2204] Es gab einen Fall (CID V 71), in dem weder ein Preis noch eine *paramone*-Bedingung genannt wurde; dennoch könnte es ursprünglich einen Preis gegeben haben, der nicht in die Inschrift übertragen wurde. Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 71, S. 90: „le prix ne figure pas dans le contrat tel qu'il a été gravé." In anderen Fällen ist der Preis entweder nicht mehr lesbar oder die Sklavin musste durch die Erfüllung von Bedingungen bezahlen.

[2205] Vgl. CID V 193, 294, 653, 953, 1117.

Neben der Höhe der Lösegeldsumme können weitere Faktoren eine Bedingung nötig gemacht haben: Sklavinnen mussten weiterhin dienen, damit ihre Herrinnen und Herren sie nicht ersetzen mussten. Dies könnte in Zusammenhang mit wirtschaftlichen Gründen gestanden haben, wonach es weniger Sklavinnen gab und diese teurer wurden, was die Sklavinnen selbst durch Bedingungen ausgleichen mussten. Das heißt, die *paramone*-Bedingungen hätten zugenommen, weil es weniger Sklavinnen gab. In 50-Jahre-Schritte eingeteilt, ergibt sich folgendes Bild für die *paramone*-Bedingungen:

Zeitraum	Dauer Priester-schaften	Anzahl Sklavinnen gesamt	Anzahl Sklavinnen mit *paramone*	Prozentualer Anteil aller Sklavinnen	Durch-schnitt pro Jahr
I-V (201/0-ca. 154/3)	ca. 47	307	106	34,53%	2,56
VI-XI (153/2-ca. 108/7)	ca. 45	223	63	28,25%	1,4
XII[1]-XV (107/6- 60)	ca. 47	95	28	29,47%	0,6
XVI-XXV (60-ca. 10)	ca. 50	154	68	44,16%	1,36
XXVI-XXX (10 v. Chr. – 50 n. Chr.)	ca. 60	98	55	56,12%	0,92
XXXI – XXXIV (50-100 n. Chr.)	ca. 50	25	7	28%	0,14

Bis zum Ende des 2. und Anfang des 1. Jahrhundert v. Chr. sank der Anteil der Sklavinnen, die *paramone*-Dienst leisteten, in der 2. Hälfte des 1. Jahrhundert v. Chr. stieg er stark an. Parallel dazu sank die Durchschnittszahl der Sklavinnen, die pro Jahr unter Bedingungen freigelassen wurden. Es gab demnach weniger Sklavinnen, die vermehrt Bedingungen erfüllen mussten. In der 2. Hälfte des 1. Jh. n. Chr. wurden weniger Sklavinnen Bedingungen auferlegt.

Damit stellt sich die Frage, ob der Anstieg von *paramone*-Bedingungen im Zusammenhang mit einer Preissteigerung stand, weshalb sich Sklavinnen nicht freikaufen konnten. Für die durchschnittliche Lösegeldsumme einer Sklavin ergeben sich folgende Preise:

Zeitraum	I-V (201/0-ca. 154/3)	VI-XI (153/2-ca. 108/7)	XII[1]-XV (107/6- 60)	XVI-XXV (60-ca. 10)	XXVI-XXX (10 v. Chr. – 50 n. Chr.)	XXXI – XXXIV (50-100 n. Chr.)
Durchschnitts-preis Sklavin	3,59 Silberminen	3,86 Silberminen	4,13 Silberminen	3,63 Silberminen	3,63 Silberminen	3,36 Silberminen

Die Preise für eine Sklavin stiegen um über eine halbe Silbermine an, ab 60 v. Chr. nahmen sie ab. Es bestand somit kein direkter Zusammenhang damit, dass vermehrt *paramone*-

Bedingungen aufgestellt wurden, weil Sklavinnen teurer wurden. Es könnte allerdings vermehrt der Wunsch aufgekommen sein, seine Sklavin länger an sich zu binden, anstatt sie direkt freizulassen, eventuell, weil es schwieriger war, Sklavinnen zu kaufen.[2206] Doch für die Preisbestimmung spielten neben Angebot und Nachfrage weitere Faktoren eine Rolle, weshalb mehr Sklavinnen weniger qualifiziert gewesen sein können und daher weniger Geld aufzubringen hatten. Es wäre zu vermuten, dass die ansonsten viel höheren Preise durch die *paramone*-Bedingungen gesenkt werden sollten, doch eine starke Preissteigerung lag nicht vor.[2207]

Sklavinnen und die Finanzen

Zwar konnten Bedingungen den Preis drücken, dennoch mussten die Sklavinnen in (beinahe) allen Fällen eine Geldsumme bezahlen, außer wenn sie z.B. über eine Weihung in die Freiheit entlassen wurden.[2208] In einigen Fällen wurde eine Summe für die *apolysis* aus dem *paramone*-Dienst fällig.[2209] Somit mussten Sklavinnen Geld aufbringen.

Eranos

In den Freilassungen tauchte mehrfach der Begriff *eranos* auf,[2210] wonach Sklavinnen den „*eranos* zurückbezahlen" mussten *(κατενεγκάσας [...] τὸν ἔρανον)*, bevor sie frei sein konnten. Laut Foucart hatte in diesen Fällen der Herr Schulden und die Sklavin musste diese abbezahlen.[2211] Doch diese Erklärung ist hinfällig: in den vier Freilassungsurkunden und Bedingungen, die Sklavinnen betrafen, scheint der *eranos* eine Geldsumme gewesen zu sein, die den Sklavinnen von einer anderen Person, die nicht mit dem Herrn identisch war, gegeben worden war.[2212] Demnach wäre es die Geldsumme, die die Sklavinnen ihren Herrinnen und Herren für ihre Freilassung gaben. Die Sklavin Nikarchis hatte für die Kaufsumme von 3 Silberminen die Summe „aus dem *eranos*" *(ἂν ἔλαβε ἐκ τοῦ ἐράνου τοῦ Κλεοδάμου)* eines Kleodamos erhalten.[2213] Somit kann der *eranos* nicht die Geldsumme selbst gewesen sein,

[2206] Vgl. so Mulliez, Loi, S. 16-17, dass durch den römischen Einfluss auch der Sklavenmarkt verändert worden sei, z.B. dadurch, dass unter Pompeius erfolgreich gegen die Piraterie vorgegangen wurde, sodass es weniger Sklaven gab, ebenso dass es weniger Kriegsgefangene gab, aufgrund von Stabilität und Frieden.
[2207] Vgl. Hopkins, Slavery, S. 159-162, der diese Meinung vertritt; Tucker, Women, S. 226 folgt ihm unkritisch.
[2208] Testamentarische Weihung: CID V 128; Weihung: CID V 642, 155. Und selbst bei Weihungen ist es nicht auszuschließen, dass zuvor nicht doch eine Geldsumme bezahlt wurde.
[2209] Vgl. z.B. CID V 223 für die Summe von 3 Silberminen.
[2210] Vgl. CID V 217, 229, 351, 916.
[2211] Vgl. Foucart, Mémoire, S. 28.
[2212] Foucart, Mémoire, S. 35 bekräftigt seine These und in einem Fall, den er anführt, hat er Recht, wonach der Herr Geld aus einem *eranos* aufgenommen hatte und der Sklave es abbezahlen sollte, wie es auch Mulliez, Kommentar zu CID V 158, S. 197 erwägt. Vgl. so in Boiotien eindeutig Darmezin, Affranchissements, no. 78.
[2213] CID V 916.

sondern vielmehr eine Art Kontingent, aus dem die Geldsumme bezahlt wurde.[2214] Es diente somit dazu, Sklavinnen (und Sklaven) Geld zu leihen, das sie zurückbezahlen mussten. Denn erst wenn die Summe zurückbezahlt war, war der Verkauf und somit die Freilassung, gültig und die Sklavin frei,[2215] bzw., wenn die Summe nicht zurückbezahlt wurde, war der Verkauf ungültig.[2216] Dementsprechend wurde sie wieder zur Sklavin bzw. blieb Sklavin, wie es Nikarchis angedroht wurde.[2217] Die Sklavin hatte folglich den „Kredit" aufgenommen und es handelte sich nicht um die Schulden ihres Herrn, die sie in Form des *eranos* abbezahlen musste. Falls die Sklavinnen, das Geld nicht zurückbezahlten, würden die Personen, die das Geld vorgestreckt hatten, Verluste machen. Aber die Herrinnen und Herren der Sklavinnen müssen dafür gehaftet haben und aufgekommen sein. Demnach konnten die eigentlich freigelassenen Sklavinnen bzw. die Sklavinnen im *paramone*-Dienst wieder Sklavinnen werden bzw. bleiben, um ihre Schulden bei ihren Herrinnen und Herren abzuarbeiten.[2218]

Eine Sklavin scheint indirekt den Kredit ihres Herrn zurückbezahlt haben zu müssen: der Herr von Aphrodisia scheint für den *eranos* eines Dritten gebürgt zu haben, der nicht bezahlen konnte, was auf den Herrn zurückfiel, der die Schulden an Aphrodisia weiterreichte.[2219] Mulliez führt eine zweite Deutungsmöglichkeit an. Bromios (der Dritte) könnte ein Interesse daran gehabt haben, Aphrodisia für sich selbst freizukaufen, doch weil er das Geld nicht hatte, brauchte er den *eranos*, für den der Herr der Sklavin bürgte und den sie zurückbezahlen musste.[2220]

[2214] Rädle, Selbsthilfeorganisationen, S. 2-4 vermutet hinter dem „*eranos*" eine Organisation, die dem Sklaven ein zinsloses Darlehen für seinen Freikauf gegeben hätte, abgeleitet vom „*Eranos*" als „Vereinigung von Freunden [die] auch Gelder an in Not befindliche Freunde entliehen, wobei der Unterstützte, wenn er in eine bessere Lage kam, verpflichtet war, das, was er vom Verein erhalten hatte, zurückzuerstatten." (S. 2). Vgl. Kamen, Sale, S. 293-295, die die Notwendigkeit der Rückerstattung betont. Laut Bloch, Freilassungsbedingungen, S. 35 kann dieses Darlehen nicht zinslos gewesen sein. Westermann, Studies, S. 94 definiert den *eranos* als „a temporary loan company for a noninterest-bearing advance of a part of the money with which to finance his [i.e. the slave's] self-redemption." Westermann, Slavery, S. 338-340 definiert *eranoi* als "benefit clubs", bei denen es auch die Möglichkeit gab, Sklaven Geld vorzustrecken.

[2215] Vgl. CID V 229, 351.

[2216] Vgl. CID V 217.

[2217] Vgl. CID V 916.

[2218] Vgl. so auch Rädle, Selbsthilfeorganisation, S. 4, wonach die Herren sich die Schulden, für die sie haften mussten, über die Arbeitskraft ihrer Sklaven zurückholten. Vgl. so auch CID V 916: Die Sklavin Nikarchis sollte den *eranos* (eines gewissen Kleodamos) zurückbezahlen, tat sie dies nicht, sollte sie dem Sohn der Herrin versklavt werden, nicht aber dem, der ihr das Geld geliehen hatte. Das deutet darauf hin, dass ihre Herren dafür bürgen und auch aufkommen mussten. Bei Aphrodisia war der Verkauf in diesem Fall ungültig, sodass sie ihre Schulden bei ihrem Herrn abarbeiten musste (CID V 217).

[2219] Vgl. CID V 217; vgl. dazu Mulliez, Kommentar zu CID V 217, S. 197.

[2220] Vgl. ebd.

In Boiotien tauchte der Begriff *eranos* einmal auf, allerdings betraf es einen Mann und es handelte sich um eine andere Situation.[2221] Auch in Athen tauchte der Begriff des *eranos* auf.[2222]

Geldaufwendungen dritter Personen

Anstatt das Geld selbst aufbringen zu müssen, konnten auch andere für die Freiheit der Sklavinnen bezahlen, entweder ein Geldgeber, der das Geld aufgrund eines Nahverhältnisses gab, oder jemand, der eine Gegenleistung erwartete. Erstere waren u.a. (freie, freigelassene oder unfreie) Familienmitglieder, die die nötige Geldsumme aufbringen konnten, so bezahlten die unfreien Eltern des Sklavenmädchens Meda die Summe, im Gegenzug für Pflege und Versorgung im Alter.[2223] Das Sklavenmädchen Antigona wurde von ihrer Mutter, einer Freigelassenen, ausgelöst.[2224] Das Mädchen Eukleia war frei geboren, aber von ihrer Mutter wegen finanzieller Engpässe in die Sklaverei verkauft worden; nachdem ihre Mutter zu Geld gekommen war, kaufte sie ihre Tochter frei.[2225] Die Beispiele, in denen andere Personen ohne Hintergedanken Sklavinnen freikauften, betrafen Eltern und Töchter, sodass Kinder über ihre Eltern das Geld aufbringen konnten, sie selbst weniger.[2226] Wenn die Eltern nicht die Summe erreichen konnten, die für ihre eigene Freilassung nötig gewesen wäre, befreiten sie ihre Kinder.[2227] Wenn Mädchen älter waren, konnten sie arbeiten und sich selbst Geld ansparen, aber das Alter der Mädchen war (meist) unklar.

Auch außerhalb von Delphi, z.B. in Boiotien, wird eine Sklavin, die mit ihrer Tochter freigelassen wurde, wie Philoumene und das Mädchen Zoila, für die Lösegeldsumme ihres

[2221] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 78: der Herr hatte finanzielle Sorgen und daher einen *eranos* aufgenommen, den er nicht zurückzahlen konnte; er gab dem Sklaven den Auftrag, den *eranos* zu übernehmen, im Gegenzug für die Freilassung. Der Sklave lieh sich Geld von einem Dritten, gab das Haus des Herrn als Sicherheit an; wenn der Sklave das Geld an die dritte Person zurückbezahlt haben würde, ginge das Eigentumsrecht über das Haus an den Herrn zurück. Vgl. dazu Darmezin, Affranchissements, S. 236. Vgl. auch Mulliez, Kommentar zu CID V 158, S. 155-156 über die Unterschiede beim *eranos:* entweder musste der Sklave sich Geld für die Freilassung leihen, weil er das nötige Geld nicht hatte, oder der Sklave musste für die finanziellen Probleme des Herrn aufkommen, wie in diesem Beispiel.

[2222] Vgl. so IG II^2 1558, 37-43 und 1559, 26-31, wobei zwei Personen, Sklaven – sofern es sich um die Dokumentation von Freilassungen handelte – den *eranos* zurückbezahlt und dadurch ihre endgültige Freiheit gewonnen haben. Auch in dem bekannten Fall der Neaira tauchte der *eranos* auf, indem sie von ihren Geliebten das Geld für ihre Freilassung zusammengesammelt hatte (vgl. Dem. 59, 29-32). Vgl. zu diesen Fällen auch Westermann, Slavery, S. 339-340.

[2223] Vgl. CID V 374.

[2224] Vgl. CID V 646.

[2225] Vgl. CID V 32. Vgl. dazu Tucker, Women, S. 229.

[2226] Vgl. auch Albrecht, Rechtsprobleme, S. 179-182 zur Frage, wie die Kinder an Geld gelangen konnten, entweder über ihre Eltern oder indem sie an Geldes statt die Summe durch *paramone*-Dienst abarbeiten mussten. Insbesondere das sechs Monate alte Mädchen Auge muss das Geld von den Eltern bekommen haben, vgl. CID V 1149.

[2227] So wurde das Mädchen Meda gegen 2 Silberminen freigelassen; für ihre eigene Freilassung hätten ihre Eltern, die selbst Sklaven waren und das Lösegeld aufgebracht hatten, weitaus mehr bezahlen müssen (CID V 374). Vgl. auch Tucker, Women, S. 229-230.

Kindes aufgekommen sein. Die Summe musste m.E. auch gezahlt werden, wenn die Sklavinnen zur Freilassung geweiht wurden.[2228] Dementsprechend muss sie auch als Sklavin Geld verdient haben; musste eine Sklavin anders als ihr Kind Dienst leisten, ist vorstellbar, dass sie über Zusatzarbeiten Geld verdiente und ihr Kind so versorgte.

Darüber hinaus werden einige Männer eine Sklavin zur Frau gewollt und sie daher freigekauft haben, entweder freigeborene Männer, die eine Beziehung mit einer Sklavin eingegangen waren, oder Männer, die als ehemalige Sklaven im Sklavendienst eine Beziehung mit einer Sklavin eingegangen waren.[2229] Für den zweiten Fall bildet die Freilassung von Leaina ein gutes Beispiel: ein Freigelassener namens Meidias hatte für sie bezahlt,[2230] sie werden ein Paar gewesen sein.[2231] Kamen vermutet, dass insbesondere Hetären gute Chancen hatten, sich freizukaufen, da sie von ehemaligen Kunden Geld erhalten konnten, wenn diese sie für sich selbst haben wollten.[2232] Ähnliches ist aus dem Fall der Neaira bekannt, in dem die Hetäre Neaira mit Hilfe ihrer Geliebten die Lösegeldsumme zusammenbrachte.[2233]

Es waren v.a. Familienmitglieder, Lebenspartner, mitunter auch Freunde, die für die Freilassung einer Sklavin bezahlten, ohne eine Gegenleistung oder Rückzahlung zu erwarten. Sie erwarteten keine Rückzahlung, sofern es sich um einen „Freundschaftsdienst" handelte. Andere erwarteten für ihr Geld eine Gegenleistung, forderten insbesondere *paramone*-Dienst, aber nicht unter dem eigentlichen Herrn, sondern unter dem Geldgeber, der ihre (verzögerte) Freilassung finanziert hatte. So wurde Thraissa als einzige Sklavin nicht dem Apollon verkauft, sondern einem Mann namens Boethos, der selbst ein Freigelassener war.[2234] Als Käufer muss er das Geld bezahlt haben, denn anders als Apollon, der keinen Nutzen von der Sklavin hatte und daher nichts bezahlte, muss er bezahlt haben, um den *paramone*-Dienst einfordern zu können. Thraissa musste bei ihrem Geldgeber bleiben, solange er lebte, und alles tun, was ihr aufgetragen wurde; über die *paramone*-Bedingung erkaufte sie sich ihre

[2228] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 44.
[2229] Vgl. dazu auch Tucker, Women, S. 227-228. Für ehemalige Sklaven ist es vorstellbar, „perhaps in continuation of a relationship begun while they were both slaves." (ebd.)
[2230] Vgl. CID V 714; Mulliez, Kommentar zu CID V 714, S. 642 vermutet, dass Meidias die Summe bezahlt hat, da in dem Falle, in dem jemand Hand an sie legte, die geforderte Strafsumme an Meidias zu entrichten war, sodass er die Summe aufgebracht haben dürfte.
[2231] Vgl. dazu Mulliez, Kommentar zu CID V 714, S. 642: „il est peut-être le compagnon".
[2232] Vgl. Kamen, Sale, S. 282.
[2233] Vgl. die Rede der Neaira von Demosthenes.
[2234] Für die Freilassung von Thraissa vgl. CID V 496; Freilassung Boethos: CID V 473. Vgl. auch Mulliez, Kommentar zu CID V 496, S. 423, dass Boethos der einzige Mann war, der in den Freilassungsurkunden als Käufer auftrat. In allen anderen Freilassungen übernahm Apollon diese Rolle.

Freiheit, ähnlich wie in anderen Fällen auch *paramone*-Bedingungen eine Lösegeldsumme ersetzen konnten.[2235]

Die Sklavin Theodota wurde mit dem Sklaven Metrodoros freigelassen, für insgesamt 40 Silberstatere,[2236] doch ihr wurde die Bedingung auferlegt, solange bei Metrodoros zu bleiben, wie er lebte, und *paramone*-Dienst zu leisten. Wie Mulliez anmerkt, muss Metrodoros für Theodotas Freilassung bezahlt haben und Theodota muss die Schuld abgearbeitet haben.[2237] U.a. wegen der geringen Summe überlegt Mulliez, ob Metrodoros ein alter Sklave von geringerem Wert war und die Lösegeldsumme für Theodota übernahm, um sich die Versorgung im Alter zu sichern.[2238]

Drei Sklavinnen erhielten die Lösegeldsummen von anderen Personen, mussten aber nicht bei ihren Geldgebern dienen. Das Mädchen Kallikrateia wurde freigekauft und sollte die Tochter eines Ehepaares(?) werden, das für die Freilassung bezahlt haben wird, um sie als Adoptivtochter annehmen zu können.[2239] Apollonia wurde gegen die Summe von 5 Silberminen freigelassen; sollte jemand Hand an sie legen, war die geforderte Strafsumme an einen gewissen Seleukos, Sohn des Seleukos, zu entrichten.[2240] Mulliez vermutet an dieser Stelle und bei der Freilassung der Leaina, bei der ein gewisser Meidias die Strafsumme erhalten sollte,[2241] dass Seleukos und Meidias die Summen aufgebracht hatten. Da keine Forderungen an die Sklavinnen gestellt wurden, müssen sie ihnen nahe gestanden haben; so hält Mulliez Meidias für den Lebensgefährten, ob Seleukos und Apollonia eine Beziehung hatten, erwägt er nicht, es könnte aber die Situation erklären.

Eigene Verdienstmöglichkeiten

Sofern Sklavinnen Berufe hatten, wie Flötenspielerinnen, Näherinnen oder Handwerkerinnen, konnten sie die nötige Summe selbst verdienen.[2242] Derartige Sklavinnen werden weniger im Haushalt ihrer Herrinnen und Herren gearbeitet haben, als vielmehr außerhalb des *oikos*. Auch wenn Flötenspielerinnen bei Festen ihrer Herrinnen und Herren im eigenen Haus

[2235] Vgl. CID V 955, 1141; mit der Möglichkeit zur Verkürzung: CID V 870, 918.
[2236] Vgl. CID V 357.
[2237] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 357, S. 310.
[2238] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 357, S. 310: „Μητρόδωρος serait un vieil esclave et la *paramone* serait en l'occurrence le moyen se procurer les soins que réclame son âge."
[2239] Vgl. CID V 397.
[2240] Vgl. CID V 715.
[2241] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 714, S. 642 und zu CID V 715, S. 643.
[2242] *τεχνῖτις*: CID V 593, 599; *τεχνῖτις αὐλητρίς*: CID V 382; *τεχνῖτις ῥαφίδηα*: CID V 623, 546. Tucker, Women, S. 227 vermutet (zu Recht), dass mehr Sklavinnen qualifiziert waren als in den Urkunden erwähnt wurden. Hopkins, Slavery, S. 147 gesteht zwar ein, dass durch das Orakel und den Tempel Arbeitskräfte nötig waren, sieht aber darüber hinaus keine vollständige Erklärung, woher die Sklaven das Geld beschafften.

auftraten, werden Herrinnen und Herren keine Sklavin gehalten haben, um sie selten spielen zu lassen. Denn eine Flötenspielerin hatte einen höheren Wert, es wäre sinnlos, eine teure Sklavin zu kaufen, nur um geringen Nutzen aus ihr zu ziehen.[2243] Das gleiche galt für Handwerkerinnen bzw. Frauen mit einer bestimmten Fertigkeit. Auch wenn im *oikos* Arbeiten angefallen sein werden, die für die Fertigkeiten der Sklavin vorgesehen waren, würde dies nicht rechtfertigen, warum Herrinnen und Herren sich eine wertvolle Sklavin hielten, wenn sie keine Arbeit für ihre besondere Qualifikation gehabt hätten.[2244]

Aus diesem Grund ist zu überlegen, ob qualifizierte Sklavinnen nicht vielmehr außerhalb des *oikos* arbeiteten. So dürften Frauen, die ein Handwerk beherrschten, in einer Werkstatt gearbeitet haben und unabhängiger von ihren Herrinnen und Herren gewesen sein als reine Haussklavinnen.[2245] Dadurch konnten sie einen Beitrag zu deren Einkommen leisten, denn einen Teil ihres Verdienstes mussten sie an die Herrinnen und Herren abgeben.[2246] Sie können auch nebenbei Produkte hergestellt und verkauft haben, um Geld zu verdienen; dies wäre selbst bei Haussklavinnen bei einem gewissen Talent vorstellbar.[2247] Daneben ist bekannt, dass Sklavinnen ein Gehalt bekommen konnten, wenn sie für andere Personen arbeiteten, aber einen Teil davon an ihre Herrinnen und Herren abtreten mussten.[2248] Flötenspielerinnen werden von ihren Herrinnen und Herren verliehen worden oder gegen eine Gage aufgetreten sein, wovon sie ihren Anteil bekamen.[2249] Sofern Sklavinnen nicht unmittelbar mit ihrer Arbeit Geld verdienen konnten, war es für sie schwierig, eine Einnahmequelle zu finden. Einige Sklavinnen werden ausgeliehen worden sein, um zu arbeiten. Dabei bekamen sie von den fremden Personen Lohn, anders als bei ihrer eigenen Herrin und ihrem eigenen Herrn, von denen sie keinen Lohn zu erwarten, sondern ihren Sklavendienst ohne weiteres zu verrichten hatten.[2250]

[2243] Für das Verleihen von Sklaven in anderem Kontext vgl. Dem. 27, 20; Hyp. Lyc. 1, 1-2; Xen. Vect. 4, 14-24.

[2244] Vgl. aber z.B. Kassner, Manumission, S. 27, dass auch innerhalb eines *oikos* für Frauen (und Männer) mit Fertigkeiten die Möglichkeiten gegeben sein konnten, ihr Handwerk auszuüben, ohne außerhalb des *oikos* arbeiten zu müssen, z.B. innerhalb von Werkstätten im *oikos*.

[2245] Vgl. Kassner, Manumission, S. 24. Sie betont jedoch auch, dass die unabhängige Arbeit in einer Werkstatt insbesondere männliche Sklaven beträfe.

[2246] Vgl. Kassner, Manumission, S. 29: „… the slave owner also was able to guarantee revenue." Und bei der Freilassung profitierte er ein zweites Mal von der Lösegeldsumme.

[2247] Vgl. so Kassner, Manumission, S. 26-27; vgl. Tucker, Women, S. 227, der vermutet, dass die Zahl der qualifizierten Sklavinnen ohnehin höher war als es scheint.

[2248] Vgl. zur sogenannten *apophora* Kassner, Manumission, S. 22; vgl. Anm. 1012.

[2249] Vgl. ebd.

[2250] Vgl. dagegen Tucker, Women, S. 227, der vermutet, dass der Herr der Sklavin oder dem Sklaven auch Geld für die Freilassung zugetragen habe, um sie oder ihn während des Dienstes weiterhin zu motivieren. Inwieweit dies realistisch war, sei dahingestellt. Falls es sich um ein engeres emotionales Verhältnis handelte, wäre es vorstellbar. Vgl. dagegen aber die Idealvorstellung von Aristot. oec. 1344b 3-4 und Xen. oec. 13, 10, für die die Bezahlung u.a. aus der Versorgung mit Essen und Kleidung bestand.

In den Freilassungsurkunden wurden Einnahmequellen von Sklavinnen bestätigt: die Sklavin Ammila durfte behalten, was sie sich erarbeitet hatte,[2251] ebenso Damarchis, was sie erworben hatte, allerdings nur das, was sie während der *paramone* eingenommen hatte.[2252] Sklavinnen konnten sich ein Einkommen aufbauen, wie, wurde nicht erwähnt, allerdings war es für eine qualifizierte Sklavin leichter, Geld zu verdienen als für eine gewöhnliche.[2253] Im Gegenzug musste eine Sklavin mit besonderen Fähigkeiten eine entsprechend höhere Lösegeldsumme aufbringen, sodass es sich ausgleichen konnte. Der zusätzlichen Arbeit musste die Herrin oder der Herr zustimmen, so durfte die Sklavin Koroneia das behalten, was sie sich, mit Zustimmung der Herrin oder des Herrn, mit Arbeit verdient hatte.[2254]

In Beroia konnte die Sklavin Spazatis sich selbst Vermögen aufbauen, als Lösegeld oder als Habseligkeiten; sie wurde mit ihrem Vermögen freigelassen, ohne dass bekannt wurde, ob es sich um Geld oder andere materielle Besitztümer wie Kleider oder Schmuck handelte.[2255] Wie Cabanes bemerkt, war dies nur möglich, wenn die Herrin oder der Herr nicht alle Einnahmen der Sklavinnen direkt bei Erhalt konfiszierte und ihnen damit den Freikauf ermöglichte.[2256]

Allerdings gab es regionale Unterschiede, was die Möglichkeiten des Geldverdienens anging. Blavatskaja vermutet, dass es insbesondere in ländlichen Gegenden schwieriger für Sklavinnen und Sklaven gewesen sei, die Lösegeldsumme durch einen Nebenerwerb aufzubringen.[2257]

Aus Ägypten gab es mehrere Fälle, in denen auf die sogenannte *apophora* Bezug genommen wurde, vordergründig in der Kaiserzeit. So beschwerte sich eine Frau in einer Petition, dass ihr Sklave, den sie mit ihrer Schwester hielt, sich weigerte, die geforderte *apophora* zu bezahlen.[2258] Für Sklavinnen sind Ammen belegt, allerdings fiel bei diesen nicht der Begriff *apophora*, sondern *misthos*, wie Bieżuńska-Małowist anmerkt. In jedem Fall gab es auch in Ägypten Einnahmequellen, von denen die Sklaven profitieren konnten. Ebenso profitierten

[2251] Vgl. CID V 475.
[2252] Vgl. CID V 259.
[2253] Für einzelne Sklavinnen wurde angemerkt, dass sie im Haus tätig waren; es fielen dabei Begriffe wie *θεράπαινα* oder *παιδίσκη* (CID V 5, 6, 8, 34, 128, 155); vgl. dazu auch Tod, Notes, S. 16-17.
[2254] Vgl. CID V 494; vgl. auch CID V 526, wo diese Zustimmung des Herrn gesondert erwähnt wurde.
[2255] Vgl. SEG XII 314, Z. 9-11: *ὑπὲρ αὐτῆς καὶ τῶν ὑπαρχόντων.*
[2256] Vgl. Cabanes, Bouthrotos, S. 270.
[2257] Vgl. Blavatskaja, Geschichte, S. 46; vgl. auch Cabanes, Affranchissements, S. 68-69, allerdings im Hinblick auf die Verdienstmöglichkeiten von Freigelassenen.
[2258] Vgl. P. Oxy. Hels. 26. Vgl. dazu Bieżuńska-Małowist, Esclavage, S. 13.

die Herrinnen und Herren von den zu zahlenden Abgaben,[2259] bzw. dem Geld, das die Herrinnen und Herren einnahmen und von dem die Sklavinnen einen Teil abbekamen.

Kamen bemerkt daher, dass beide Seiten Vorteile durch die *apophora* hatten, die Sklavinnen und Sklaven konnten sich Geld für ihre Freilassung ansparen und waren so motivierter bei ihrer Arbeit. Die Herrinnen und Herren hatten über ihre Sklavinnen und Sklaven ein zusätzliches Einkommen.[2260] Dies wird auch der Grund gewesen sein, warum Sklavinnen und Sklaven Geld ansparen durften, obwohl sie kein Eigentum haben durften.

Geldzahlungen als Belohnung?

Tucker vermutet, dass Sklavinnen ohne zusätzliche Arbeit an Geld gelangen konnten, indem die Herren ihnen Geld für die Lösegeldsumme gegeben hätten, v.a. um sie zu motivieren, die Arbeit weiterhin gut auszuführen mit Aussicht auf Freiheit.[2261] Dies ist fragwürdig, denn es widerspricht den generellen Vorstellungen zu Sklavinnen und Sklaven und Herrinnen und Herren, auch wenn die Vorstellungen sich nicht auf Delphi bezogen.[2262] Trotzdem ist es keine realistische Überlegung: denn eine Herrin oder ein Herr hätte der Sklavin kein Geld geschenkt, das sie ihm später zurückzahlen würde. Dadurch wäre der Gewinn deutlich geschmälert worden, wenn sie oder er die Lösegeldsumme erhielt. Darüber hinaus hatte eine Sklavin die Aussicht auf Freiheit, es wäre für die Herrinnen und Herren unnötig, sie mit Geldaufwendungen weiter zu motivieren. Eine Sklavin hatte ohnehin keine Wahl, denn eine Herrin oder ein Herr konnte sie auch unter *paramone* so strafen, wie sie oder er wollte, wenn sie ihre Aufgaben nicht nach Befehl oder zu deren Zufriedenheit ausführte.[2263] Wenn die Herrin oder der Herr die Möglichkeit hatte, sie zur Arbeit zu zwingen, brauchte sie oder er kein Geld aufzuwenden, damit sie ihre „normale“ Arbeit verrichtete wie es sich gehörte.

Gänzlich zurückzuweisen ist diese Vorstellung aber nicht, so, wenn zwischen dem Herrn und der Sklavin ein engeres Verhältnis bestand, wie zwischen der Sklavin Diokleia und ihrem Herrn Aristion. Diokleia scheint die Stelle einer Ehefrau an der Seite ihres Herrn eingenommen zu haben, er setzte sie bzw. ein noch ungeborenes Kind von ihnen beiden als

[2259] Vgl. z.B. BGU 1109 und 1112. Vgl. so auch Bieżuńska-Małowist, Esclaves, S. 68.
[2260] Vgl. so Kamen, Manumission, S. 416. Vgl. ebd. S. 421, wonach die Sklaven besser motiviert gewesen wären, gut zu arbeiten, auch wenn die Herren dadurch leichte finanzielle Einbußen gehabt hätten.
[2261] Vgl. Tucker, Women, S. 227.
[2262] Vgl. die Idealvorstellungen von Aristot. oec. 1344b 3-4 und Xen. oec. 13, 10, für die die Bezahlung u.a. aus der Versorgung mit Essen und Kleidung bestand. Allerdings war nicht von den Umständen in Delphi und der Umgebung die Rede, sondern es bezog sich auf die Vorstellungen sowohl in Athen als auch zu anderer Zeit.
[2263] Vgl. z.B. CID V 87: *ἐξέστω Φιλοκράτει κολάζειν καθώς κα αὐτὸς δείληται καὶ ἄλωι ὑπὲρ Φιλοκράτη, ἀζαμίοις ὄντοις καὶ ἀνυποδίκοις πάσας δίκας καὶ ζαμίας.*

Erbin bzw. Erbe ein,[2264] sodass sie von ihm auch das Lösegeld erhalten haben könnte bzw. einen Zuschuss. Dies gilt auch für Fälle, in denen Sklavinnen eine Beziehung zu ihren Herren eingegangen sein könnten,[2265] oder auch für die Sklavinnen, die Kinder ihrer Herren waren, wie Dorema, Tochter des Nikon, die leibliche Tochter ihres Herrn gewesen sein könnte.[2266] Aber auch emotionale Nahbeziehungen wie zwischen Vater und Tochter könnten zu Geldzuwendungen geführt haben.[2267] Auch wenn Herren ihre Sklavinnen als Erben einsetzten, wäre ein Zuschuss zum Lösegeld vorstellbar.[2268] Weniger realistisch wäre es hingegen bei den Herren, die sich das Recht auf das Erbe ihrer Sklavinnen sicherten; wenn sie versuchten, über das Erbe Gewinn zu machen, wäre es unsinnig, ihren Sklavinnen einen solchen Gefallen zu erweisen.[2269]

Landwirtschaft als potentielle Einnahmequelle

In einem Fall scheint eine Sklavin (später als Freigelassene) Land von ihrem Herrn und seinen Erben gepachtet und bebaut zu haben – sofern die Deutung korrekt ist. Wenn sie selbst daraus Einnahmen generierte, konnte der Herr gleichzeitig von den Pachtgebühren und der *apophora*-Abgabe profitieren.[2270] Diese Sklavin hätte unabhängig von ihrem Herrn gearbeitet, derartige Fälle waren auch außerhalb von Delphi zu finden.[2271]

Theorie: Verkauf eigener Kinder zur Erlangung der Lösegeldsumme?

Tucker wirft die Theorie auf, Sklavinnen im *paramone*-Dienst hätten ihre Kinder verkaufen können, um die Lösegeldsumme für die *apolysis* aufbringen zu können.[2272] Doch dies ist fragwürdig: die Kinder waren in einigen Fällen das Eigentum der Herren, sodass die Herren, nicht die Sklavinnen (im *paramone*-Dienst) ihre Kinder hätten verkaufen können. Selbst wenn

[2264] Vgl. CID V 653.

[2265] Vgl. z.B. CID V 1117, 1142: es könnte eine engere Beziehung bestanden haben und bei dem Sohn könnte es sich um den Sohn des Herrn gehandelt haben.

[2266] Vgl. CID V 110. Zelnick-Abramovitz, Women, S. 484 meint, dass viele der freigelassenen Kinder die leiblichen Kinder ihrer Herren waren oder als solche behandelt wurden. Bis auf einige Beispiele, in denen die Namen der Kinder ein Indiz gewesen sein könnten, gab es keine Hinweise darauf.

[2267] So sollte die Sklavin Nikaia laut Bestimmungen, ihren ehemaligen Herrn wie einen Vater behandeln, weshalb auf eine enge Verbindung zwischen ihnen zu schließen ist (vgl. CID V 219).

[2268] Vgl. CID V 41, 653, 933.

[2269] Vgl. z.B. CID V 370, 378,546, 603.

[2270] Vgl. CID V 378. Wie auch Porter, Apophora, S. 191 schreibt, muss es sich bei diesen Pachtregelungen nicht um Verträge wie zwischen freien Personen gehandelt haben, da die Sklaven nicht geschäftsfähig waren, sondern um Absprachen.

[2271] Vgl. z.B. im klassischen Athen, wo der Sklave Sosias Pacht bezahlte für das Eigentum seines Herrn, in Form von Sklaven, die er für sich in den Minen arbeiten ließ, vgl. Xen. vect. 4, 14; vgl. dazu Porter, Apophora, S. 186-187. Auch wenn der Sklave Sosias eine große Verantwortung mit vielen Sklaven übernahm, können solche Pachten in kleinerem Rahmen veranschlagt werden. Wenn auch wenige Beispiele von Frauen bekannt sind, so wurde z.B. (in Athen) der Sklavin Alke die Verantwortung (als Managerin) für das Bordell übertragen, in dem sie vorher gearbeitet hatte und das zuvor eine andere Freigelassene verwaltet hat; ob Alke freigelassen wurde, ist unklar; vgl. Is. 6, 19-20; vgl. dazu Porter, Apophora, S. 193 und 195.

[2272] Vgl. Tucker, Women, S. 235-236.

es einer Sklavin freigestellt wurde, ihre Kinder, die sie während der *paramone* bekam, großzuziehen oder zu erwürgen, durfte sie sie nicht verkaufen, da sie frei sein sollten und nicht ihre Sklaven waren. Andernfalls hätten die Herrinnen und Herren sie selbst verkaufen und Gewinn machen können.[2273] Daher ist Tuckers weitere Überlegung, Sklavinnen hätten mit Zustimmung der Herren ihre Kinder verkaufen können, um das Geld aufzubringen, als Sklavinnen wohlgemerkt, nicht im *paramone*-Dienst, unsinnig. Denn die Kinder, die im Sklavendienst von ihren Müttern geboren wurden, wurden selbst Sklaven. Es wäre absurd, den Kindern erst die Freiheit zu schenken, und dann deren Müttern zu erlauben, die Kinder für Gewinn zu verkaufen. Immerhin hätten die Herrinnen und Herren selbst damit Gewinn machen können und machten so Verlust.[2274]

Die Lösegeldsumme und der Besitz der Sklavinnen

Die Sklavinnen müssen die Lösegeldsummen über längere Zeit angespart haben.[2275] Manche Herrinnen und Herren scheinen nicht auf einen bestimmten Preis bestanden zu haben, sondern waren bereit, Abstriche zu machen und die Sklavinnen für die Summe freizulassen, die sie zu diesem Zeitpunkt besaßen. So vermutet es auch Mulliez, wenn unterschiedliche Preiseinheiten, wie Silberminen, Silberstatere und Drachmen, oder ungerade Summen, als Lösegeldsumme bezahlt wurden – entweder aus Großzügigkeit der Herrin oder des Herrn, aufgrund einer Nahbeziehung, oder weil nur wenig zur eigentlichen Summe fehlte.[2276] Parallel dazu sollten die Sklavinnen Onasiphoron und Sotero das bezahlen, was sie zu diesem Zeitpunkt besaßen, wenn sie sich früher aus der *paramone* lösen wollten.[2277] Die Summe für eine *apolysis* konnte sich folglich auch nach dem richten, was eine Sklavin besaß und nicht, was ihrem Wert entsprach.

Sklavinnen und Besitz

Wenn Sklavinnen Geld verdienen konnten, erwarben sie zugleich Besitz. Zunächst bestand dieser aus dem Lohn, den sie für ihre Arbeit erhielten. Dieses Einkommen sparten sie, um ihre Lösegeldsumme aufzubringen. Allerdings scheint nicht alles Geld, das sie besessen hatten, für die Lösegeldsumme aufgewandt worden zu sein bzw. es gab zusätzlich materiellen Besitz einzelner Sklavinnen. Ob sie diesen von ihrem Lohn erworben hatten oder ob sie direkt mit

[2273] Vgl. CID V 882.
[2274] Vgl. Tucker, Women, S. 236.
[2275] Vgl. dies angedeutet in CID V 110, wo Dorema die *paramone*-Zeit in Raten abbezahlen durfte, die Summe von einer halben Silbermine könnte sie in einem Jahr zusammengebracht haben. Im Vergleich dazu werden die Sklavinnen, die 4 oder 5 Silberminen zahlen mussten, 8 oder 10 Jahre gespart haben müssen. Zusätzlich kam die Frage der Qualifikation hinzu.
[2276] Vgl. Mulliez, Choix, S. 237.
[2277] Vgl. CID V 1109.

materiellen Besitztümern bezahlt worden waren, war nicht klar.[2278] Problematisch daran war aber, dass Sklavinnen und Sklaven kein Eigentum haben durften.[2279]

Der Umgang mit dem Besitz der Sklavinnen bei ihrer Freilassung

Mehrmals war die Rede davon, dass die Frauen alles, was sie sich erarbeitet hatten, als Sklavinnen oder in *paramone*, nach ihrer Freilassung behalten durften.[2280] Dabei wurde häufig nicht klar, was zum Besitz der Sklavinnen gehörte: direkt zu vermuten wäre das Gehalt, das sie für ihre Arbeit erhielten, das ihnen auch nach ihrer Freilassung zustand.

Einzelne Freilassungsurkunden waren ausführlicher formuliert: Pheretima sollte frei sein, ihre Kleider und alles, was sie sich bei der Herrin oder beim Herrn erarbeitet und erworben hatte, sollten ihr gehören. Nikoboula wurde freigelassen mit Kleidern und Schmuck,[2281] womit eine Sklavin diese besitzen konnte.

Sklavinnen konnten sich von ihrem Verdienst materielle Güter kaufen.[2282] Ob dies generell galt oder Zugeständnisse waren, ist nicht sicher. Es stellt sich die gleiche Frage wie nach den Kindern aus dem *paramone*-Dienst, die nicht in den Bedingungen erwähnt wurden: sofern es nicht vermerkt wurde, war es dann nicht erlaubt? Oder übernahmen die Herrinnen und Herren es nicht in die Freilassungsurkunden, da es naheliegend war, dass sie Besitz mitnehmen durften und eine Erwähnung überflüssig war? Vom Einverständnis der Herrinnen und Herren war nur die Rede, wenn die Sklavinnen zusätzlich Geld verdienen durften.[2283] Es wurde nicht in dem Kontext erwähnt, dass der Herr einer Sklavin gesondert erlauben musste, ihren Besitz nach ihrer Freilassung in jedem Fall zu behalten; es wurde lediglich mehrere Male darauf hingewiesen.[2284] Doch wenn selten betont wurde, dass eine Sklavin mit dem Einverständnis ihrer Herrin oder ihres Herrn zusätzlich arbeiten durfte und es für viele weitere Sklavinnen galt, so wäre auch zu überlegen, ob die Sklavinnen ihr Vermögen nach der Freilassung behalten durften, auch wenn es selten erwähnt wurde. Dies ist unwahrscheinlich, denn

[2278] Vgl. so auch Xen. oec. 13,10 und Aristot. oec. 1344b 3-4, dass sie u.a. mit Kleidung versorgt wurden.

[2279] Vgl. Sokolowski, Meaning, S. 173: "slave could not legally own [money]."
Vgl. Sokolowski, Meaning, S. 173; vgl. Kamen, Sale, S. 381: "[…] Slaves in ancient Greece could de facto acquire and dispense with money, de jure they lacked the capacity to do so, since anything they possessed technically belonged to their masters." Zur Unterscheidung zwischen Besitz und Eigentum, die dieser Arbeit zu Grunde liegt, vgl. Kränzlein, Eigentum, S. 11-12. Vgl. dagegen Albrecht, Rechtsprobleme, S. 167, als Eigentum.

[2280] Für den Erwerb während der *paramone* vgl. CID V 259, 311; weitere Fälle vgl. CID V 361 (während Sklavendienst); CID V 373 (während Sklavendienst); CID V 458 (nach Tod der Herren mit Besitz frei aus *paramone*); CID V 475 (während Sklavendienst); CID V 494 (nach *paramone*, was unter Zustimmung des Herrn erarbeitet); CID V 526 (nach *paramone*, was mit Zustimmung erarbeitet wurde und was ansonsten im Besitz war); CID V 568 (Kleider behalten); CID V 632 (alles behalten, ohne *paramone*).

[2281] Pheretima: CID V 632; Nikoboula: CID V 361.

[2282] Vgl. ebd.

[2283] Vgl. CID V 632, 526.

[2284] Vgl. z.B. CID V 458, 526: jeweils beim Tod des Herrn sollten sie selbst sowie ihr Besitz frei sein.

rechtlich gesehen gehörte alles der Herrin oder dem Herrn, wenn sie es behalten durften, war es ein Zugeständnis.[2285]

Andere freigelassene Frauen durften nicht beliebig mit ihrem Besitz verfahren und ihn nicht vermachen, wem sie wollten,[2286] doch dies betraf die freigelassenen Frauen, nicht die Sklavinnen. Folglich durften manche Sklavinnen sowohl Besitz haben als auch über diesen nach ihrer Freilassung verfügen; auf der anderen Seite wurden manche Sklavinnen im Umgang mit ihrem Besitz eingeschränkt. Auch Hopkins schreibt, dass die Ersparnisse von Freigelassenen vom Herrn eingezogen werden konnten, in dem Sinne, dass sie sie im Falle ihres Todes niemand anderem vermachen durften, so wie auch die Ersparnisse von Sklavinnen dem Herrn zustanden. Die Fälle, in denen Sklavinnen ihr Besitz nach der Freilassung zugesprochen wurde, sieht er als Ausnahmen.[2287] Dennoch konnte ein Teil der Sklavinnen und Sklaven Besitz haben und als Ausnahme ließe es sich nicht erklären, warum Sklavinnen und Sklaven Geld ansparen, sich freikaufen und Besitz haben konnten.

In CID V 553 durfte ein Sklave seinen gesamten Besitz mitnehmen, sowie auch seine Sklaven, womit Sklaven selbst Sklaven halten konnten.[2288] Eine Lösung, um dieses Phänomen zu erklären, liefert Kamen: rechtlich durften Sklavinnen und Sklaven kein Eigentum haben, aber tatsächlich wurde es anders gehandhabt und die Herrinnen und die Herren ließen sie teilweise Besitz haben.[2289] Somit lag die Auslegung des Rechts bei der Herrin bzw. beim Herrn und die Erlaubnis, Besitz zu haben und zu behalten, war ein Zugeständnis, da er rechtlich der Herrin und dem Herrn gehört hätte. Denn die Herrinnen bzw. Herren waren die eigentlichen Eigentümer, die Sklavin Besitzerin, die solange von ihren Habseligkeiten Gebrauch machen konnte, bis die Herrin oder der Herr den Eigentumsanspruch vorbrachte.

Aus Mittelgriechenland gab es wenige Beispiele, die den Besitz von Sklavinnen betrafen: in Daulis wurden mehrere Sklaven freigelassen. Dabei wurde betont, dass sie beschützt waren und niemand sie in die Sklaverei zurückführen durfte; dies galt nicht nur für sie selbst, sondern auch für ihre Kinder und ihren Besitz.[2290] Es ist zu hinterfragen, ob es sich dabei um das handelte, was sie als Sklaven oder nach ihrer Freilassung angesammelt hatten. Was war mit den Kindern, die kein Teil der Freilassung waren? Es könnte sich um die zukünftigen

[2285] Vgl. Kamen, Sale, S. 281.
[2286] Vgl. CID V 370, 426, 603, 642, etc.
[2287] Vgl. Hopkins, Slavery, S. 155.
[2288] Vgl. Mulliez, Kommentar zu CID V 553, S. 476.
[2289] Vgl. Kamen, Sale, S. 281: "[…] Slaves in ancient Greece could de facto acquire and dispense with money, de jure they lacked the capacity to do so, since anything they possessed technically belonged to their masters."
[2290] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 152.

Kinder und das zukünftige Eigentum gehandelt haben, das erst nach ihrer Freilassung aufgebaut wurde, sodass ihr Besitz im Sklavenstand nicht geschützt war bzw. sie ihn nicht bekommen haben.

Dieselbe Formulierung fand sich in Elateia, wo die Sklavinnen Diokleia und Kallis freigelassen wurden; sollte jemand in der Zukunft Hand an sie legen, sollten sie und ihre Habseligkeiten frei sein.[2291] Doch dies könnte ihr Hab und Gut entweder als Sklavinnen oder erst als Freigelassene betroffen haben.

Es gab einen Hinweis aus Thespiai: dort wurde ein Sklave, ein Handwerker, freigelassen und durfte seine Werkzeuge mitnehmen. Von anderem Besitz war nicht die Rede, ihm dürften die Werkzeuge überlassen worden sein, damit er sich als freigelassener Mann ein Leben aufbauen konnte, indem er seiner alten Beschäftigung als Handwerker nachging.[2292] Weitere Informationen ergaben sich nicht bezüglich der Frage, wie bei der Freilassung mit dem Besitz von Sklavinnen und Sklaven umgegangen wurde.[2293]

In Nordgriechenland, genauer in Beroia, wurde die Sklavin Spazatis von ihren Herren unter *paramone* zusammen mit ihrem Vermögen *(ὑπὲρ αὐτῆς καὶ τῶν ὑπαρχόντων)* freigelassen, nachdem sie 25 Goldmünzen *(χρυσοῦς εἰκοσιπέντε)* bezahlt hatte.[2294] Hinzu kamen weitere Sklaven, wobei die Männer für ihre eigenen Freilassungen sowie die ihrer Frauen und Kinder wie auch ihres Besitzes bezahlten.[2295]

Nach ihrer Freilassung wurde Spazatis und den anderen Freigelassenen in Beroia innerhalb der Sicherheitsklausel zugesichert, dass keiner Hand an sie legen durfte, um sie zurück in die Sklaverei zu führen, und dass auch ihr Vermögen nicht angerührt werden durfte usw. *(μηδὲ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς παρελέσθαι)*.[2296] Auch wenn nur diese Freilassungsurkunde es betonte, zeigt es, dass es sich bei dem Vermögen und den Habseligkeiten von ehemaligen Sklavinnen bzw. freigelassenen Frauen nach ihrer Freilassung nunmehr um ihr Eigentum handeln konnte.[2297]

[2291] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 157.
[2292] Vgl. BCH 25 (1901), S. 359-361, no. 1; vgl. auch Darmezin, Affranchissements, S. 226.
[2293] Vgl. Darmezin, Affranchissements, S. 226.
[2294] SEG XII 314.
[2295] Vgl. SEG XII 314, Z. 3-9: *[...] κατέβαλον ἐπ ἐλευθερίαι [...] αὐτοὶ ὑπὲρ αὐτῶν και τῶν γυναικῶν [...] καὶ τῶν παιδίων, τῶν τε νῦν ὄντων καὶ ἄν τινα ὕστερον ἐπιγένηται, καὶ τῶν ὑπερχόντων αὐτοῖς πάντων, ἑκάστου χρυσοῦς πεντήκοντα.* Vgl. dazu auch Bömer, Privateigentum, S. 510. Vgl. so auch Samuel, Role, S. 290.
[2296] SEG XII 314, Z. 18.
[2297] Vgl. zur Unterscheidung Kränzlein, Eigentum, S. 11-12 sowie meine Ausführungen, wonach Besitz einem Nutzungsrecht entsprach und eine Sklavin somit ihre Habseligkeiten nutzen durfte, sie bei der Freilassung aber bei dem Eigentümer, dem Herrn, hätte lassen müssen. Erst wenn der Herr nach der Freilassung keinen Einfluss mehr nehmen konnte, war es ihr Eigentum.

Des Weiteren wurde in Thessalien die Sklavin Philomene mit ihrem Sohn freigelassen, wobei sie – sofern die Ergänzung korrekt ist – ihre Besitztümer, die sie angehäuft hatte, behalten und ein Haus besitzen durfte.[2298] Aus Hyrkania war ein weiterer Fall bekannt, allerdings für einen Mann: Hermaios wurde zusammen mit seinem Besitz freigelassen.[2299] Bereits in der Mitte des 4. Jahrhundert v. Chr. wurden im lakonischen Kap Tainarion Sklaven mitsamt ihren Besitztümern freigelassen.[2300]

Damit wurden in Makedonien und Thessalien sowie in Asia und Lakonien einzelne Sklavinnen und Sklaven mit Besitz freigelassen. Ob es an anderen Orten in Nordgriechenland bzw. in der restlichen hellenistischen Welt üblich war, geht aus den Urkunden nicht hervor. Es ist möglich, doch es lag jeweils im Ermessen der Herrinnen und Herren, ob Sklaven ihren Besitz auch nach der Freilassung behalten durften,[2301] zumal es rechtlich gesehen Eigentum der Herrinnen und Herren war.

In Leukopetra ließ eine Sklavin ihre eigene Sklavin frei, war somit deren Herrin.[2302] Ebenso ließ in Athen ein Sklave, allerdings ein Staatssklave, eine Sklavin frei.[2303]

Einige ehemalige Sklavinnen durften über ihr Hab und Gut nicht frei verfügen, es nicht ihren Kindern oder anderen Personen vermachen, sondern mussten die Herrin oder den Herrn als Erben einsetzen.[2304]

Außerhalb von Delphi sind keine expliziten Belege bekannt, in denen den (zukünftig) freigelassenen Frauen Bedingungen auferlegt wurden, die ihr (potentielles) Eigentum zu Besitz machten, über den sie nicht frei verfügen konnten, dadurch dass sie es ihren Herrinnen und Herren vermachen mussten, oder anderweitig Bedingungen erfüllen mussten. Allerdings geht u.a. Cromme davon aus, dass es in Athen ein gesetzliches Erbrecht der Freilasser bei den ehemaligen Sklavinnen und Sklaven gegeben hätte, sodass sie generell eingeschränkt gewesen

[2298] Vgl. Phoenix 30,2 (1976), S. 151f.: *οἷς καὶ ἐξέστω οἰκίαν καὶ χρήματα κτᾶσθαι οὗ ἄν αἵρωνται*. Vgl. dazu auch Rocca, Manomissione, S. 261. Vgl. dazu Zelnick-Abramovitz, Slaves, S. 310, dass sie nicht nur ein Haus haben, sondern auch Land erwerben durfte, was ein Privileg war, das Bürgern vorbehalten war.
[2299] Vgl. SEG XX 325: *αὐτοῦ τε καὶ τῶν ἰδίων αὐτοῦ*. Vgl. dazu Welles, Discovery, S. 290-292; Vgl. Bömer, Privateigentum, S. 510.
[2300] Vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 5 und 6.
[2301] Vgl. so wiederum Kamen, Manumission, S. 414.
[2302] Vgl. I. Leukopetra 85.
[2303] Vgl. IG II^2 1570, Z. 77-79. Vgl. zu den Staatssklaven Forsdyke, Slaves, S. 137-138, dass deren Vermögen eher geschützt war, da sie keinen Herrn hatten, der Anspruch darauf erheben konnte.
[2304] Vgl. CID V 426, 546, 568, 603, 624. Samuel, Role, S. 280 ergänzt, dass es sich auch in die Richtung deuten lasse, dass die anderen Freigelassenen frei hätten verfügen können, was mit ihrem Hab und Gut passieren sollte.

wären. Analog dazu wäre zu fragen, ob es nicht ausdrücklich hätte erwähnt werden müssen, wenn die Freigelassenen ihre Herrinnen und Herren als Erben hätten nehmen müssen.[2305]

Es ist nicht letztgültig zu belegen, ob es nach dem Willen der Herrinnen und Herren bestimmt wurde, ob eine Sklavin ihr Gespartes behalten durfte oder ob es Regelungen dazu gab, denn *de iure* gehörte es der Herrin oder dem Herrn.[2306] Sklavinnen hatten offensichtlich kein generelles Recht darauf, ihre Habseligkeiten zu behalten bzw. frei darüber zu verfügen. So wurde Niko in Physkeis freigelassen, doch sollte sie kinderlos sterben, ginge alles, was ihr gehörte, an ihre ehemaligen Herren bzw. deren Nachkommen.[2307] Damit wurde sie auch als Freigelassene eingeschränkt, da sie über ihr Vermögen nicht frei verfügen konnte, es wäre folglich von Besitz anstelle von Eigentum zu sprechen,[2308] da sie ihn benutzen, aber nicht frei darüber verfügen durfte.[2309]

Ob eine Sklavin über ihren Besitz bzw. eine freigelassene Frau über ihr Eigentum frei verfügen konnte oder ob es Besitz war, auf den die Herrin oder der Herr Anspruch erheben und den sie oder er kontrollieren konnte, lag im Ermessen der Herrin oder des Herrn.[2310] Sklavinnen konnten Geld verdienen, aber ob sie es behalten durften oder was mit dem Geld und dem Vermögen passierte, konnten die Herrinnen oder Herren bestimmen.[2311] Damit lässt sich nicht pauschal sagen, dass Sklavinnen (bzw. Freigelassene) Besitz (bzw. Eigentum) haben konnten, da es sich in einigen Fällen um momentanen Besitz handelte. Demnach durften sie kein Eigentum haben, und sofern sie ein Vermögen aufbauen konnten, basierte dies auf Zugeständnissen durch die Herrin oder den Herrn.

Die Lösegeldsummen und weitere Gebühren

Da die Rede von ihrem Hab und Gut war, müssen Sklavinnen auch während ihres Sklavendienstes an Geld bzw. Vermögen gekommen sein. Denn ein Teil der Sklavinnen wurde zwar über Weihungen freigelassen,[2312] ein anderer Teil musste sich jedoch über den

[2305] Vgl. Cromme, Personenrecht, S. 191.
[2306] Vgl. Kamen, Sale, S. 281.
[2307] Vgl. BCH 130,1 (2006), S. 361, no. 4.
[2308] Vgl. so die Unterscheidung zwischen „own“ (in Form eines Eigentümers) und „(simply) possess“ (als Besitzer, momentaner Nutzer), die Lewis, Slave, S. 407 beiläufig trifft.
[2309] Vgl. zur genauen Unterscheidung Kränzlein, Eigentum, S. 11-12. Vgl. Sokolowski, Meaning, S. 173; vgl. Kamen, Sale, S. 281.
[2310] Da er *de iure* Eigentümer war, konnte er entscheiden, ob es die Sklavin bekommen sollte oder nicht. Denn gesetzlich gesehen, hätte er es ohne Konsequenzen für sich behalten können, vgl. Kamen, Sale, S. 281.
[2311] Vgl. Welles, Discovery, S. 291, Anm. 100: “Slaves could accumulate property under Greek law, of course. This is how they could buy their freedom.”
[2312] Vgl. Darmezin, Affranchissements für die Untersuchung der Freilassungen, die als Weihungen durchgeführt wurden; vgl. SGDI II 1545 (Phokis); vgl. BCH 130 (2006), S. 370, no. 9 (Lokris).

Verkauf an eine Gottheit freikaufen.[2313] Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass nicht auch Sklavinnen, die geweiht wurden, ihren Herrinnen und Herren eine Entschädigung zahlen mussten, ohne die sie nicht geweiht worden wären.[2314] Ebenso dürfte es eine Gebühr für die Anfertigung der Urkunde als Inschrift gegeben haben, die auf die Sklavinnen und Sklaven umgelegt worden sein wird.[2315] Hinzu konnte eine Geldsumme kommen, um sich aus dem *paramone*-Dienst zu lösen, wie in Tithora ein Kind oder 200 Denare gefordert wurden.[2316]

Auch Spazatis musste in Beroia eine Lösegeldsumme für ihre Freiheit aufbringen.[2317] Es ist möglich, dass auch den Weihungen die Zahlung einer Lösegeldsumme voranging, die in den Urkunden nicht erwähnt wurde, ohne die aber die Herrinnen und Herren die Sklavinnen und Sklaven nicht freigelassen hätten.[2318] Hinzu kam häufiger eine Summe, die für eine frühere Auslösung aus dem *paramone*-Dienst fällig war bzw. nach Ende des Dienstes.[2319] Darüber hinaus dürfte es auch eine Art Gebühr gegeben haben, die für den Freilassungsakt an sich fällig war oder die den Kosten für die Anfertigung der Inschrift der Freilassungsurkunde entsprach. Im thessalischen Theben war bei mehreren Freilassungslisten die Rede davon, dass eine Gebühr von 15 Silberstateren an die *polis* entrichtet wurde,[2320] eine Summe, die die Sklavin aufbringen musste bzw. die auf sie umgelegt wurde, damit ihr Herr keinen Verlust machen würde.[2321]

In Bouthrotos verwies eine Freilassung darauf, dass die Freilassungen und Weihungen nicht kostenlos waren. Mehrere Sklavinnen wurden freigelassen, im Gegenzug für die Zahlung einer Lösegeldsumme, doch im fragmentarischen Text lässt sich *[...]σαντας λύσ[...]*

[2313] Vgl. z.B. IG IX,1^2 3, 752 und 754 (Amphissa); BCH 130 (2006), S. 372, no. 10 (Physkeis); IG IX,1^2 1, 137b (Kalydon); IG IX,1^2 3, 639, 7 (Naupaktos).

[2314] Vgl. so in Boiotien in Darmezin, Affranchissements, no. 142 eine entgeltliche Weihung. Vgl. zu dieser Frage auch Anm. 1973 dieser Arbeit.

[2315] Aus mehreren Freilassungsurkunden aus Thessalien war bekannt, dass eine Gebühr von 15 Silberstateren an die *polis* zu entrichten war (vgl. z.B. BCH 95 (1971), Bd. 1, S. 277). In Boiotien gab es sechs Inschriften, die auf eine solche Gebühr hinwiesen, wobei der Herr das Geld vorstreckte und der Sklave später die Summe an ihn bezahlte (vgl. Darmezin, Affranchissements, no. 18, 47, 52, 61, 85, 87). Vgl. dazu auch Darmezin, Affranchissements, S. 236-238. Als Gebühren wären Verwaltungsgebühren vorstellbar, zusätzlich wären Gebühren für die Anfertigung der Inschriften hinzugekommen. Vgl. so auch Blavatskaja, Geschichte, S. 33-34, dass die Sklaven bzw. dann Freigelassenen die Kosten für die Verinschriftlichung selbst tragen mussten. Vgl. ebd. S. 73-74, dass aus diesem Grund die Inschriften auch aus späterer Zeit stammen konnten, wenn die Freigelassenen das Geld dafür gespart hatten: so fand in IG IX,1^2 1, 97 in Aitolien die Freilassung 190/89 v. Chr. statt, die Inschrift selbst wurde aber erst 184/3 angefertigt.

[2316] Vgl. IG IX,1 193.

[2317] Vgl. SEG XII 314, Z. 9-11: *καὶ Σπαζᾶτις ὑπὲρ αὐτῆς καὶ τῶν ὑπαρχόντων κατέβαλεν χρυσοῦς εἰκοσιπέντε.*

[2318] Dies betont auch Darmezin, Affranchissements, S. 233 für Boiotien, vgl. z.B. in Boiotien ebd. no. 142, wo es sich um eine Weihung inklusive Zahlung handelte.

[2319] Vgl. IG XII,4 5,4129.

[2320] Vgl. IG IX,2 109a und b.

[2321] Vgl. Darmezin, Affranchissements, S. 236-238 über Boiotien, wo die Gebühr vom Herrn vorgestreckt wurde.

entziffern, worin Cabanes *[ἀπολύ]σαντας λύσ[ει]* o.Ä. vermutet. [2322] Er nimmt an, dass auch bei anderen Freilassungen Geldsummen bezahlt wurden, womit die Herrin oder der Herr die Sklavinnen und Sklaven ersetzen konnte. Aber es wäre nicht nötig gewesen, diese Summen zu erwähnen, da es darum ginge, die Freiheit der Sklaven über die Götter zu garantieren.[2323]

Die sog. *phialai exeleutherikai* aus Athen sind in ihrer Bedeutung umstritten. Westermann deutet sie nicht als Akte der Freilassung von Sklavinnen und Sklaven, sondern als Freilassungsakten von Sklavinnen und Sklaven im *paramone*-Dienst (bzw. Freigelassenen im *paramone*-Dienst, da Westermann Personen im *paramone*-Dienst für Freigelassene hält).[2324] Daraus ergibt sich eine interessante Komponente: sämtliche Geldsummen, die die Sklavinnen und Sklaven im *paramone*-Dienst bezahlten, betrugen 100 Drachmen in Form von Silberschalen.[2325] Westermann schließt aus, dass ein Sklave seinem Herrn diese Summe für eine *apolysis* zahlen musste, da jede Person, egal ob Kind, Mann oder Frau, gleich welcher Qualifikation, 100 Drachmen bezahlen musste. Er erwägt, ob es eine von der *polis* Athen festgelegte Gebühr gab, die Sklaven (Freigelassene bei Westermann) im *paramone*-Dienst für die *apolysis* entrichten mussten. Darin wären die Gebühren für die Gerichtsverhandlung und für die Veröffentlichung enthalten, wie es aus Thessalien bekannt war.[2326] Das heißt, auch in Athen müssten die Sklavinnen und Sklaven eine bestimmte Summe für die endgültige Freilassung aus dem *paramone*-Dienst aufgebracht haben. Auch wenn es schwer ist, bestimmte Berufe und somit mögliche Einnahmequellen in Athen festzumachen, werden viele Prostituierte, insbesondere Hetären, aufgrund ihrer Kontakte zu ihren ehemaligen Kunden Geld angespart haben können, wie es auch Kamen betont.[2327] Sofern es sich bei den „Wollspinnerinnen" in den *phialai exeleutherikai*[2328] tatsächlich um Prostituierte handelte, wäre dies ein Hinweis darauf, dass sich einige Frauen von ihrem Einkommen in diesem

[2322] I. Bouthrotos 5; zur Ergänzung vgl. Cabanes, Bouthrotos, S. 270.
[2323] Vgl. ebd. Vgl. auch Cabanes, Affranchissements, S. 68.
[2324] Vgl. Westermann, Studies, S. 95-96: wenn ein Freigelassener im *paramone*-Dienst falsch gehandelt hatte, wie durch Flucht, und im Prozess *(dikai apostasiou)* für schuldig erklärt wurde, wurde er wieder zum Sklaven; wenn freigesprochen, „the former slave (who was already free) would be declared „completely" (*τελέως*) free." Um die Sklaven (bzw. Freigelassene) endgültig aus der *paramone* zu entlassen, wären die *dikai apostasiou* simuliert worden, ohne dass ein Sklave einen Fehler begangen haben müsste, sondern es ging darum, als Ergebnis die absolute Freiheit für den Sklaven (Freigelassenen) zu erreichen; es wären folglich Prozesse *pro forma* gewesen.
[2325] Vgl. z.B. IG II^2 1554, Z. 14-17.
[2326] Vgl. Westermann, Studies, S. 97. Vgl. so auch Blavatskaja, Geschichte, S. 33-34, dass die Kosten der Verinschriftlichung von den Sklaven getragen werden mussten.
[2327] Vgl. Kamen, Manumission, S. 425. Vgl. Kamen, Sale, S. 282.
[2328] Vgl. z.B. IG II^2 1555, Z. 15; 1556, Z. 18.

Metier ihre Freilassung (bzw. ihre endgültige Auslösung aus der *paramone* nach Westermanns Deutung) leisten konnten.[2329]

2.7.3 Zusammenfassung: Finanzielle und wirtschaftliche Fragen

Es gab keinen Zusammenhang damit, wie hoch eine Lösegeldsumme war und wie frei eine Freilasserin agieren konnte. Frauen, die freiließen, waren die Eigentümerinnen und als solche erhielten sie die Lösegeldsumme, die sie mit potentiellen Mitverkäufern (nicht Zustimmern) teilen mussten. Auch wenn in einigen Regionen ein *kyrios* an die Seite einer Frau trat, handelte es sich trotzdem um das Eigentum der Frau. Frauen konnten Eigentum selbst erwerben, aber auch erben oder geschenkt bekommen, oder im Falle von Sklavinnen z.B. durch die Geburt von Kindern selbst vorantreiben. Frauen konnten für ihr Eigentum haftbar gemacht werden, wie z.B. mehrere Frauen in Delphi im Hinblick auf Häuser und Ländereien enteignet wurden. Auch Freigelassene konnten Eigentum haben. Einzelne Frauen waren so wohlhabend, dass sie als Euergetinnen auftreten konnten. Hatte eine Frau viele Sklavinnen, konnte dies darauf hindeuten, dass sie wohlhabend war. Einige Frauen vergaben Kredite z.B. an Städte. Eigentum von Frauen waren Häuser, Sklaven, Pferde, etc.

Die Lösegeldsumme einer Sklavin wurde nach ihrem Wert bestimmt, der sich insbesondere durch die Qualifikation wie auch das Alter sowie weitere Faktoren zusammensetzte. Je höher die Summe, desto seltener wurde sie verlangt. Die Lösegeldsumme konnte durch die Forderung eines *paramone*-Dienstes verringert werden, aber eine hohe Lösegeldsumme war nicht gleichzusetzen mit bedingungsloser Freilassung. Die Sklavinnen konnten die Lösegeldsumme aufbringen, indem sie Geld aufnahmen, z.B. den sog. *eranos*, oder indem eine dritte Person wie Eltern oder Ehepartner ihnen das Geld lieh. Ansonsten konnten Sklavinnen das Geld mit Arbeit selbst verdienen, sofern die Herrin oder der Herr ihnen dies erlaubte. Nach dem Ermessen der Herrin oder des Herrn konnten Sklavinnen ihren Besitz behalten und auch mit ihm freigelassen werden, doch die Herrin oder der Herr musste ihnen diesen zugestehen. Häufig wurde der Besitz nach der Freilassung geschützt, doch eine Herrin oder ein Herr konnte sich auch das Erbrecht auf den Besitz einer Sklavin sichern.

[2329] Vgl. Kamen, Manumission, S. 425.

3 Schlussfolgerungen

Die vorliegende Arbeit dürfte gezeigt haben, dass es sich bei den Frauen, insbesondere des Hellenismus, nicht um Personen handelte, die sich lediglich um den Hausstand kümmerten, sondern um Frauen, die sich auch in der Öffentlichkeit betätigten konnten. Dies bildet einen starken Kontrast zu dem häufig propagierten Bild des klassischen Athens, das aber auch hier in Teilen widerlegt wurde, da auch Frauen in Athen agieren konnten. Aristophanes hat in seinen Komödien „Lysistrate" und den „Thesmophoriazusen" ein ironisches und verkehrtes Bild als Persiflage dargestellt. Doch dies dürfte ein Hinweis gewesen sein, dass es solche Vorstellungen an sich gab, Aristophanes diese Ideen demnach nicht aus der Luft gegriffen oder von Grund auf erfunden hatte.[2330] Wie Schuller betont, scheint es ein Umdenken gegeben zu haben, welche Rollen Frauen zukommen konnten, wenn es auch keine Pläne gab, sie in der Realität umzusetzen, z.B. in den Philosphenschulen, zu denen teils Frauen zugelassen wurden.[2331] Schuller hebt ebenso hervor, dass Frauen einen besseren Zugang zur Bildung bekamen, so durch Schulbesuche.[2332] Während er vermutet, dass vieles durch die herausragende Rolle der hellenistischen Königinnen auf die gewöhnlichen Frauen übertragen worden wäre, so lässt sich festhalten, dass es selbst für die hellenistischen Königinnen ein Novum war, mit Statuen geehrt zu werden, wie in dieser Arbeit erörtert wurde, und wenn gewöhnliche Frauen (d.h. Frauen, die eine Leistung erbracht hatten) geehrt wurden, so wurden sie durch die Verleihung von Privilegien, nicht durch die Errichtung von Statuen geehrt. Denn dies war ein Phänomen, das hauptsächlich in der römischen Kaiserzeit verbreitet war.[2333] Auch erst unter römischem Einfluss fanden sich Frauen als Sportlerinnen in Agonen und Siegerinnen in Wettkämpfen, was aus hellenistischer Zeit unbekannt war.

Zwar gab es eindeutig Veränderungen im Hellenismus, was die Frauen betraf, doch ist dies nicht als plötzliches Phänomen zu deuten, das außerdem nicht flächendeckend war. Die *kyrieia* wurde nicht in allen Regionen Griechenlands abgeschafft, sofern sie dort zuvor existiert hatte. In einigen Regionen war weiterhin ein *kyrios* anwesend, in Boiotien z.B. in der Hälfte der Fälle. Es wäre daher zu vermuten, dass ein *kyrios* nicht zwingend notwendig war, aber ganz auszuschließen ist es nicht. Daher ist Schuller zu widersprechen, der schreibt, Frauen hätten gänzlich auf sich allein gestellt agieren können, da die Quellen dies nicht eindeutig widerspiegelten. Außerdem benötigten Frauen in einigen Regionen bereits vor dem Hellenismus keinen Vormund, sodass sich auch hier keine Veränderung vollzog.

[2330] Vgl. Schuller, Frauen, S. 107.
[2331] Vgl. Schuller, Frauen, S. 108-110.
[2332] Vgl. Schuller, Frauen, S. 116.
[2333] Vgl. Schuller, Frauen, S. 118; vgl. Siekierka, Women, S. 23-24 und 87.

In Ägypten hatte sich zwar eine Frau selbst in die Ehe gegeben, doch wie im Hinblick auf die delphischen Freilassungsurkunden erläutert wurde, wurden Frauen auch weiterhin in die Ehe gegeben, selbst zu heiraten scheint in Delphi nur Witwen freigestanden zu haben.[2334] Dies minderte nicht die Bedeutung des Ehevertrags, in dem eine Frau selbst heiratete. Doch auch wenn es zu einer Öffnung in den Vorstellungen zur Rolle der Frauen kam, so war diese nur in Einzelfällen vorzuweisen.

Schuller fügt auch hinzu, Frauen hätten von nun an frei erben und vererben können und das System von Erbtöchtern, d.h. das Epiklerat, hätte es nicht mehr gegeben.[2335] Wie jedoch in dieser Arbeit belegt, existierte das Epiklerat eindeutig weiterhin. Vorstellbar ist, dass sich die Bedeutung des Begriffes und damit der Umgang mit sogenannten Erbtöchtern geändert hatten, sodass sie selbst erben konnten.

Dementsprechend zeigten sich die Frauen im Hellenismus als Individuen, die zwar weiterhin in enger Beziehung zu ihren Familien standen, aber selbst agieren und Eigentum haben konnten. Eine Behauptung, wonach Frauen durch den Hellenismus vollkommen frei hätten agieren können, ist aber so schlichtweg nicht haltbar. Erstens fanden sich die Anfänge dieser „Veränderung“ in Teilen bereits vor dem Hellenismus in bestimmten Regionen, des Weiteren waren Frauen auch nicht so frei, wie Schuller schreibt. Mit dem Übergang zur Kaiserzeit veränderte sich das Bild, indem z.B. Frauen durch Statuen vermehrt geehrt wurden oder professionell eine Karriere als Sportlerinnen vorantreiben konnten.

Es ist nicht zu leugnen, dass es Verbesserungen für die Frauen im Hellenismus gab, die aber einerseits durch die Regionen geprägt waren, andererseits stärker durch die gesellschaftlichen und finanziellen Situationen der jeweiligen Frauen. In diesem Bereich ist weder das eine Extrem, das in früherer Zeit häufig propagiert wurde, die Zurückhaltung und Bedeutungslosigkeit der Frauen, noch das andere Extrem, die absolute Unabhängigkeit, etc. von Frauen, haltbar. Auch wenn Frauen mehr Freiheiten hatten und in einigen Bereichen Männern beinahe gleichgestellt waren, wie durch Transaktionen ohne *kyrios* sowie Handlungen im kultischen Bereich, waren die Frauen trotzdem weit von den Männern entfernt, da sie vom politischen und militärischen Bereich ausgeschlossen waren, wie auch bei der Eheschließung benachteiligt waren, etc.

[2334] Vgl. dagegen Schuller, Frauen, S. 111.
[2335] Vgl. ebd.

Insbesondere die Freilassungsurkunden bilden eine bedeutende Quelle für Informationen über die Frauen. Wie in dieser Arbeit gezeigt wurde, sind die Freilassungsurkunden zwar bereits vielfach untersucht worden, doch lassen sich weiterhin neue Erkenntnisse gewinnen.

So ist nach verschiedenen Diskussionen über die Zustimmungsklausel festzuhalten, dass es sich bei dem Phänomen der Zustimmung um die Verzichtserklärung auf das Nutzungsrecht der Arbeit eines Sklaven handelte. Denn bei den Verkäuferinnen handelte es sich um die Eigentümerinnen der Sklavinnen und Sklaven, während die Zustimmerinnen lediglich Nutzen aus den Sklavinnen und Sklaven ziehen konnten und somit Besitzer waren. Abgesehen von der rechtlichen Komponente der Zustimmungsklausel wurde bisher die soziale Komponente außer Acht gelassen: denn alle zustimmenden Personen müssen Besitzer und Nutznießer gewesen sein; als solche müssen sie eine enge Verbindung zu den Eigentümern gehabt haben, wenn sie nicht unmittelbar Teil des engeren *oikos* waren. Demzufolge gehörten selbst Personen, die nicht Teil der Kernfamilie waren, dem erweiterten *oikos* an, wenn sie als Zustimmer agierten. Folglich verweist die Zustimmungsklausel auf die Zugehörigkeit zu einem *oikos*.

Nicht innerhalb von Familien, sondern zwischen ehemaligen Herrinnen und Herren auf der einen und ehemaligen Sklavinnen und Sklaven auf der anderen Seite bestanden auch nach der Freilassung Verbindungen. Denn Freigelassene benötigten nach ihrer Freilassung *prostatai* als gesetzliche Vormunde. Sofern ihre ehemaligen Herren diese Rolle übernahmen, entstand eine Klientelbeziehung zu den Herren. Gleiches zeichnete sich auch bei den Bürgschaften ab. Denn wenn Freigelassene selbst als Freilasser agierten, fanden sich oftmals Bürgen, bei denen es sich entweder um Familienmitglieder der ehemaligen Herren oder um diesen nahestehenden Personen handelte. Somit verweisen die Bürgerschaften und die *prostatai* darauf, dass zwischen Herren und Freigelassenen eine Klientelbeziehung bestand, nicht unähnlich dem römischen System.

Wie in dieser Arbeit deutlich wurde, handelte es sich bei der *kyrieia* nicht um ein generelles griechisches Phänomen: vielmehr lässt sich eine Grenze innerhalb des dorisch-ionischen Raums ziehen. Denn in ionischen Städten wurden Frauen von einem *kyrios* begleitet, in dorischen Städten nicht, wobei es Ausnahmen gab. Daran ist jedoch die Frage zu knüpfen, inwieweit die *kyrieia* verpflichtend war und inwieweit sie auf Freiwilligkeit beruhte, wonach Frauen ohne Notwendigkeit einen *kyrios* an ihrer Seite wählten. Diese Frage war jedoch nicht zu beantworten.

Von der *kyrieia* unabhängig war das Erbrecht: teilweise erbten Frauen lediglich zweitrangig hinter Männern, auch wenn sie keinen *kyrios* hatten. Auch wenn Frauen einen *kyrios* hatten und eine Erbschaft antraten, konnten sie dafür zur Rechenschaft gezogen werden, wenn z.B. Schulden bestanden.

Darüber hinaus konnten Frauen Eigentum haben, unabhängig davon, ob sie einen *kyrios* hatten. Dieser spielte – sofern überhaupt notwendig – lediglich eine Rolle, wenn die Frauen Transaktionen durchführten. Je mehr Eigentum eine Frau hatte und je höher ihre Stellung war, desto mehr Einfluss konnte sie ausüben, wie es sich eindrücklich am Beispiel der Praxo gezeigt hat.

Frauen sind als Zeugen und Bürgen belegt. Selbst wenn die strittigen Fälle ausgenommen werden, gibt es Belege dafür, dass Frauen beide Rollen einnehmen konnten. Außerdem konnten Frauen als Vormunde für ihre minderjährigen Kinder agieren, selbst wenn sie selbst einen *kyrios* benötigten.

Über das Bürgerrecht wurden Frauen dazu befähigt, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und u.a. Eigentum in der Stadt zu haben. Wenn einzelnen Frauen für herausragende Leistungen das Bürgerrecht verliehen wurde, handelte es sich bei diesen Verleihungen folglich um tatsächliche Ehrungen der Frauen, die selbst Privilegien erhielten und nicht nur ihren Söhnen das Bürgerrecht übertragen sollten.

Nicht nur freien Frauen wurden Privilegien verliehen: wie die Freilassungsurkunden zeigten, wurden einzelnen Freigelassenen Privilegien verliehen, die teilweise an das Bürgerrecht gebunden waren. Doch wie die Herrinnen und Herren ihren Freigelassenen diese Privilegien verliehen konnten, wofür ein Volksbeschluss notwendig gewesen wäre, muss unklar bleiben.

Auffällig war, dass Sklavinnen und Sklaven selbst Besitz hatten und damit sogar Transaktionen durchführen konnten, auch wenn diese in den meisten Fällen über die Freilassungen über Gottheiten abgesichert wurden. Doch einige Fälle zeigten, dass Sklavinnen und Sklaven auch ohne göttliche Mitwirkung agierten, weshalb sie zwar rechtlich nicht geschäftsfähig waren, in der Praxis aber Besitz haben und damit agieren konnten (auch wenn ihre Transaktionen damit anfechtbar waren).

Die Freilassungsurkunden aus Delphi sowie der hellenistischen Welt ermöglichen somit bedeutende Erkenntnisse über die Frauen im Hellenismus. Doch außerhalb der Freilassungsurkunden ist über Frauen weniger bekannt, denn die Geschichte wurde von

Männern geschrieben, sodass „gewöhnliche“ Frauen selten Erwähnung fanden und nur Ausnahmen wie Praxo und das Mordkomplott gegen den König von Pergamon bekannt wurden, sodass wenige Frauen Spuren in der Geschichte hinterlassen haben.

4 Anhang

4.1 Literaturverzeichnis

Albrecht, Rechtsprobleme = ALBRECHT, K.-D.: Rechtsprobleme in den Freilassungen der Böotier, Phoker, Dorier, Ost- und Westlokrer. Untersucht mit besonderer Berücksichtigung der gemeinschaftlich vorgenommenen Freilassungsakte, Paderborn 1978.

Amandry, Dédicaces = AMANDRY, P.: Dédicaces delphiques, in: BCH 64-65 (1940), S. 60-75.

Asheri, Laws = ASHERI, D.: Laws of Inheritance, Distribution of Land and Political Constitutions in Ancient Greece, in: Historia, Bd. 12, H. 1 (Jan. 1963), S. 1-21.

Austin, World = AUSTIN, M.M.: The Hellenistic World. From Alexander to the Roman Conquest. A selection of ancient sources in translation, Cambridge ^{2}2006.

Babacos, Actes = BABACOS, A.M.: Actes d'aliénation en commun et autres phénomènes apparentés d'après le droit de la Thessalie antique. Contribution à l'étude de la copropriété familiale chez les anciens Hellènes, Thessaloniki 1966.

Babacos, Mention = BABACOS, A.M.: La mention du prostate dans les affranchissements thessaliens, in: BCH, Bd. 86, no. 2 (1962), S. 494-503.

Babakos, Adoption = BABAKOS, A.: Adoption von Freigelassenen im alt-griechischen Recht, in: Synteleia. V. Arangio-Ruiz, Bd. 1, hg. v. A. Guarino und L. Labruna, Neapel 1964, S. 515-520.

Babakos, Freilassung = BABAKOS, A.: Zur angeblichen Freilassung mit anschließender Adoption in Kalymna, in: ZRG, Bd. 80 (1963), S. 342-353.

Babakos, Verhältnisse = BABAKOS, A.M.: Familienrechtliche Verhältnisse auf der Insel Kalymnos im 1. Jh. n. Chr., in: ZRG, Bd. 81 (1964), S. 31-51.

Babakos, Vormundschaft = BABAKOS, A. : Vormundschaft im alt-thessalischen Recht, in: ZRG, Bd. 79 (1962), S. 311-322.

Balabanoff, Untersuchungen = BALABANOFF, A.: Untersuchungen zur Geschäftsfähigkeit der griechischen Frau, Leipzig 1904.

Baunack, Kommentar = BAUNACK, J.: Die Delphischen Inschriften, in: Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften (Band 2), hg. v. H. Collitz, Göttingen 1899, Nr. 1684-2342, S. 635-642.

Beasley, Kyrios = BEASLEY, T.W.: The *κὺριος* in Greek States Other than Athens, in: The Classical Review, Bd. 20, no. 5 (1906), S. 249-253.

Beauchet, Histoire = BEAUCHET, L.: Histoire du droit privé de la république athénienne, II. Le droit de famille, Paris 1897.

Bélis, Femmes = BÉLIS, A. : Femmes Musiciennes, in: Les Musiciens dans l'Antiquité, hg. von A. Bélis, Paris 1999, S. 37-60.

Bernard, Aspects = BERNARD, N.: Aspects de la citoyenneté féminine en Grèce centrale à l'époque hellénistique, in: Dieux(x) et Hommes. Histoire et iconographie des sociétés païennes et chrétiennes de l'Antiquité à nos jours, hg. von S. Crogiez-Pétrequin, Rouen 2005, S. 309-319.

Biard, Statues = BIARD, G. : Les statues honorifiques féminines, in: Le répresentation honorifique dans les cités grecques aux époques classique et hellénistique, hg. von G. Biard, Athen 2017, S. 347-366 (Online-Ausgabe : http://books.openedition.org/efa/868, Zugriff am 4. März 2022).

Bieżuńska-Małowist, Esclavage = BIEŻUŃSKA-MAŁOWIST, I.: L'esclavage dans l'Egypte gréco-romaine: Quelques observations en marge de publications récentes, in: BASP, Bd. 22 (1985), S. 7-14.

Bieżuńska-Małowist, Esclaves = BIEŻUŃSKA-MAŁOWIST, I.: Les esclaves payant l'ἀποφορά dans l'Egypte gréco-romaine, in: JJP, Bd. 15 (1965), S. 65-72.

Blavatskaja, Geschichte = BLAVATSKAJA, T.V.: Zur Geschichte der Sklavenhaltung in den nordwestlichen Gebieten Griechenlands, in: Die Sklaverei in hellenistischen Staaten im 3.-1. Jh. v. Chr., hg. von T.V. Blavatskaja, E.S. Golubcova und A.I.Pavlovskaja, übers. von M.Bräuer-Pospelova, Wiesbaden 1972, S. 3-105.

Bloch, Freilassungsbedingungen = BLOCH, M.: Die Freilassungsbedingungen der delphischen Freilassungsinschriften, Straßburg 1914.

Bömer, Privateigentum = BÖMER, F.: Das Privateigentum eines Sklaven und seine Freilassung, in: Historia, Bd. 12, no. 4 (1963), S. 510.

Bonner, Women = BONNER, R. J.: Did Women testify in Homicide cases at Athens?, in: CPh, Vol. 1, no. 2 (Apr. 1906), S. 127-132.

Bourguet, Kommentar = Fouilles de Delphes, III. Épigraphie, Fasc. 1 : Inscriptions de l'entrée du sanctuaire au trésor des Athéniens, hg. von E. BOURGUET, Paris 1929.

Bousquet, Unité = BOUSQUET, J.: Les unités monétaires dans les comptes de Delphes, in: BCH, Bd. 110 (1986), S. 273-283.

Brock, Labour = BROCK, R.: The Labour of Women in Classical Athens, in: CQ, Bd. 44, no. 2 (1994), S. 336-346.

Cabanes, Affranchissements = CABANES, P.: Les Affranchissements à Bouthrôtos (Albanie) – de 230 à 44 avant J.-C., in: OTerr, Bd. 8 (2002), S. 59-73.

Cabanes, Bouthrotos = Corpus des inscriptions grecques d'Illyrie méridionale et d'Épire 2.2. Inscriptions de Bouthrôtos, hg. von P. CABANES und F. DRINI, Athen 2007.

Cabanes, Épigraphie = CABANES, P.: Épigraphie et affranchis du monde grec : acquis et problèmes, in : Épigraphie et histoire : acquis et problèmes. Actes du congrès de la Société des Professeurs d'Histoire Ancienne, Lyon-Chambéry, 21-23 mai 1993, hg. von Y. Le Bohec und Y. Roman, Lyon 1998, S. 53-60.

Cabanes, Femme = CABANES, P.: La femme dans les inscriptions antiques de Bouthrôtos, in: L'Ethnographie, Bd. 85,2, no. 106 (1989), S. 13-22.

Cabanes, Inscriptions = CABANES, P.: Les inscriptions du théâtre de Bouthrôtos, in: Actes du colloque 1972 sur l'esclavage, Paris 1974, S. 105-209.

Cabanes, Loi = CABANES, P.: La loi des *ateknoi* dans les affranchissements d'Épire, in: Symposion 1977, Köln 1982.

Cabanes, Place = CABANES, P.: La place de la femme dans l'Épire antique, in: Iliria, Bd. 13, no. 2 (1983), S. 193-209.

Caillemer, Contrat = CAILLEMER, E.: Le contrat de vente à Athènes, in: Revue de législation ancienne & moderne française et étrangère, Bd. 3 (1873), S. 5-41.

Calderini, Manomissione = CALDERINI, A.: La manomissione e la condizione dei liberti in Grecia, Mailand 1908.

Caneva, Deity = CANEVA, S. G.; DELLI PIZZI, A.: Given to a deity? Religious and social reappraisal of human consecrations in the Hellenistic and Roman East, in: CQ, Bd. 65, no. 1 (2015), S. 167-191.

Cantarella, Law = CANTARELLA, E.: Greek Law and the Family, in: A Companion to Families in the Greek and Roman Worlds, hg. von. B. Rawson, Oxford 2011, S. 333-345.

Cohen, Women = COHEN, D.: Women, Property and Status in Demosthenes 41 und 57, in: Dike, Bd. 1 (1998), S. 53-61.

Colin, Notes = COLIN, G.: Notes de chronologique delphique, in: BCH, Bd. 22 (1898), S. 1-200.

Connelly, Portrait = CONNELLY, J.B.: Portrait of a Priestess: woman and ritual in ancient Greece, Princeton 2007.

Cromme, Personenrecht = CROMME, C.: Personen- und Familiengüterrecht in den delphischen Freilassungsurkunden, in: RIDA, Bd. 9 (1962), S. 177-238.

Dareste, Recueil I = Recueil des Inscriptions juridiques grecques. Texte, traduction, commentaire. Bd. 1, hg, von R. DARESTE, B. HAUSSOULLIER und T. REINACH, Paris 1891.

Dareste, Recueil II = Recueil des Inscriptions juridiques grecques. Texte, traduction, commentaire. Bd. 2, hg, von R. DARESTE, B. HAUSSOULLIER und T. REINACH, Paris 1898.

Darmezin, Affranchissements = DARMEZIN, L.: Les affranchissements par consécration en Béotie et dans le monde grec hellénistique, Paris 1999.

Darmezin, Dédicaces = DARMEZIN, L.; TZIAFALIAS, ATHANASIOS: Dédicaces d'affranchis à Larissa (Thessalie), in : BCH, Bd. 139-140 (2016), S. 127-210.

Darmezin, Problèmes = DARMEZIN, L. : Quelques Problèmes relatifs à l'Affranchissement en Béotie, in : Colloques internationaux du CNRS : « La Béotie antique », hg. von P. Roesch und G. Argoud, Paris 1985, S. 325-331.

Daux, Chronologie = Fouilles de Delphes, Bd. 3 : Épigraphie. Chronologie Delphique, hg. von G. DAUX, Paris 1943.

Daux, Delphes = DAUX, G.: Delphes au IIe et au Ier siècle depuis l'abaissement de l'Etolie jusqu'à la paix romaine 191-31 avant J.-C., Paris 1936.

De La Coste-Messelière, Inscriptions = DE LA COSTE-MESSELIERE, P.: Inscriptions de Delphes, in: BCH, Bd. 49 (1925), S. 61-103.

de Polignac, Réflexions = DE POLIGNAC, F.: Quelques réflexions sur les échanges symboliques autour de l'offrande, in : Le donateur, l'offrande et la déesse. Systèmes votifs des sanctuaires de déesses dans le monde grec, hg. von C. Prêtre, Liège 2009, S. 29-37 (Online-Ausgabe: http://books.openedition.org/pulg/594, Zugriff am 4. März 2022).

Dimopoulou, Medica = DIMOPOULOU, A.: *Medica, Obstetrix, Nutrix*: Les femmes dans les métiers médicaux et paramédicaux dans l'Antiquité grecque et romaine, in: Saitabi, Bd. 49 (1999), S. 273-287.

Dittenberger, Kommentar = Inscriptiones Graeciae septentrionalis. Vol. VII et VIII non comphrensae, pars I. Inscriptiones Phocidis, Locridis, Aetoliae, Acarnaniae, Insularum maris Ionii, hg. von W. DITTENBERGER, Berlin 1897.

Duncan-Jones, Problems = DUNCAN-JONES, R.P.: Problems of the Delphic Manumission Payments 200-1 B.C., in: ZPE, Bd. 57 (1984), S. 203-209.

Flacelière, Kommentar = Fouilles de Delphes, Bd. 3. Épigraphie. Fasc. 4 : Inscriptions de la terrasse du temple et la région nord du sanctuaire, Vol. 2, hg. von R. FLACELIERE, Paris 1954.

Follet, Chronologie = FOLLET, S.: Chronologie attique et chronologie delphique (IIe s. a.C.-Ier s. p.C.), in : Topoi, Bd. 8, no. 1 (1998), S. 243-260.

Forbes, Education = FORBES, C.A.: The Education and Training of Slaves in Antiquity, in: TAPA, Bd. 86 (1955), S. 321-360.

Forsdyke, Slaves = FORSDYKE, S.: Slaves and Slavery in Ancient Greece, Cambridge 2021.

Foucart, Mémoire = FOUCART, M.P.: Mémoire sur l'affranchissement des esclaves par forme de vente à une divinité, d'après les inscriptions de Delphes, Paris 1867.

Fournier, Tutelle = FOURNIER, J. : Entre Tutelle Romaine et autonomie civique. L'administration judicaire dans les provinces hellénophones de l'empire romain (129 av. J.-C. – 235 apr. J.-C.), Paris 2010.

Foxhall, Household = FOXHALL, L.: Household, Gender and Property in Classical Athens, in: CQ, Bd. 39 (1989), S. 22-44.

Graindor, Fouilles = GRAINDOR, P.: Fouilles de Karthaia: Monuments épigraphiques (suite), in: BCH, Bd. 30 (1906), S. 433-452.

Grandinetti, Donne = GRANDINETTI, P.: Donne eminenti tra Grecia e Magna Grecia, in: Sulla Rotta per la Sicilia: L'Epiro, Corcira e l'Occidente, hg. von G. De Sensi Sestito und M. Intrieri, Pisa 2011, S. 497-509.

Gregory, Aspasia = GREGORY, T.; MARKOS, S.: Aspasia and Cleopatra Metrodora, Two Majestic Female Physician – Surgeons in the Early Byzantine Era, in: Journal of Universal Surgery, Bd. 4, no. 3 (2016), S. 1-5. (Online-Ausgabe: http://www.imedpub.com, abgefragt am: 05.06.2023)

Grzesik, Curve = GRZESIK, D.: The epigraphic curve at Delphi, in: Epigraphic culture in the Eastern Mediterranean, hg. von K. Nawotka, London/New York 2021, S. 52-67.

Grzesik, Statues = GRZESIK, D.: The honorific statues of Delphi, in: Historia, Bd. 68, no. 2 (2019), S. 200-227.

Harris-Cline, Women = HARRIS-CLINE, D.: Women and Sacred Property: The Evidence from Greek Inscriptions, in: Women and Property in Ancient Near Eastern and Mediterranean Societies, hg. v. D. Lyons u. R. Westbrook, Washington, DC 2003.

Hatzopoulos, Actes = HATZOPOULOS, M.B.: Actes de vente de la Chalcidique centrale, ΜΕΛΕΤΗΜΑΤΑ, Bd. 6, Athen 1988.

Helly, Lois = HELLY, B.: Lois sur les Affranchissements dans les Inscriptions Thessaliennes, in: Phoenix, Bd. 30, no. 2 (1976), S. 143-158.

Helly, Notes = HELLY, B.: Deux Notes lexicographiques sur des inscriptions thessaliennes inédites, in: Ἑλληνικὲς διάλεκτοι στὸν ἀρχαῖο κόσμο: Actes du VIe Colloque international sur les dialectes grecs anciens, hg. v. A. Panayotou, Leuven 2017, S. 247-269.

Herman, Friendship = HERMAN, G.: Ritualised Friendship and the Greek City, Cambridge 1987.

Herrmann, Elemente = HERRMANN, J.: Personenrechtliche Elemente der Paramone, in: RIDA, Bd. 10, Brüssel 1963, S. 149-161.

Hodkinson, Property = HODKINSON, S.: Female Property ownership and empowerment in Classical and Hellenistic Sparta, in : Spartan Society, hg. von T.J. Figueira, Swansea 2004, S. 103-136.

Hoffmann, Politeia = HOFFMANN, G.: De la politeia des femmes en Épire et en Attique, in : L'Illyrie méridionale et l'Épire dans l'Antiquité – III. Actes du III[e] colloque international de Chantilly (16-19 Octobre 1996), hg. von P. Cabanes, Paris 1999, S. 403-409.

Hopkins, Slavery = HOPKINS, K.; ROSCOE, P.J.: Between Slavery and Freedom: On freeing slaves at Delphi, in: Conquerors and Slaves. Sociological studies in Roman History. Bd. 1, hg. v. K. Hopkins, Cambridge 1978, S. 133-171.

Hullinger, Rhythm = HULLINGER, D. Rhythm of Love: Patterns of Perception and the Classical Profession of the Hetaira, in: Antichton, Bd. 53 (2019), S. 79-86.

Jacquemin, Choix = Choix d'inscriptions de Delphes, traduites et commentées, hg. v. A. JACQUEMIN, D. MULLIEZ, G. ROUGEMONT, Athen 2012.

Jacquemin, Donatrice = JACQUEMIN, A.: L'inverse est-il vrai? Peut-on penser la donatrice dans un sanctuaire masculin ?, in: Le donateur, l'offrande et la déesse. Systèmes votifs des sanctuaires de déesses dans le monde grec, hg. von C. Prêtre, Liège 2009, S. 69-79 (Online-Ausgabe: http://books.openedition.org/pulg/598, Zugriff am 4. März 2022).

Jacquemin, Offrandes = JACQUEMIN, A.: Offrandes monumentales à Delphes, Paris 1999.

Jacquemin, Pythie = JACQUEMIN, A.: La pythie, l'archéide et la diaconesse : trois visages de femmes vouées au divin, in : Du Héros Païen au Saint Chrétien. Actes du colloque organisé par le Centre d'Analyse des Rhétoriques Religieuses de l'Antiquité, Paris 1997, S. 79-85.

Jannoray, Inscriptions = JANNORAY, J.: Inscriptions delphiques d'époque tardive. Inscriptions de Lébadée, in : BCH, Bd. 70 (1946), S. 247-262.

Kamen, Manumission = KAMEN, D.: Manumission and slave-allowances in classical Athens, in: Historia, Bd. 65, no. 4 (2016), S. 413-426.

Kamen, Sale = KAMEN, D.: Sale for the purpose of freedom: Slave-Prostitutes and Manumission in Ancient Greece, in: CJ, Bd. 109, Nr. 3 (Febr.-März 2014), S. 281-307.

Kamen, Slave-Prostitutes = KAMEN, D.: Slave-Prostitutes and εργασια in the Delphic Manumission Inscriptions, in: ZPE, Bd. 188 (2014), S. 149-153.

Kapetanopoulos, Klea = KAPETANOPOULOS, E.A.: Klea and Leontis: two ladies from Delphi, in: BCH, Bd. 90, no. 1 (1966), S. 119-130.

Kassner, Manumission = KASSNER, C.: ἐλευθέρα εἶμεν καὶ νέφαπτος. An Examination of the Manumission Inscriptions at Delphi, in: Undergraduate Penn Humanities Forum 2017-2018. Afterlives. [online: https://repository.upenn.edu/uhf_2018/4/]

Kawerau, Milet = KAWERAU, G.; Rehm, A.: Milet. Ergebnisse der Ausgrabungen und Untersuchungen seit dem Jahre 1899 (hg. von T. Wiegand). Heft III: Das Delphinion in Milet, Berlin 1914.

Kirchner, Emmenidas = KIRCHNER, J.: Emmenidas, in: Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Bd. V, 2, Stuttgart 1901, Sp. 2501, no. 2.

Klees, Stellung = KLEES, H. : Die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der Freigelassenen im klassischen Griechenland, in: Laverna, Bd. 11 (2000), S. 1-43.

Kosmopoulou, Women = KOSMOPOULOU, A.: "Working Women": Female Professionals on Classical Attic Gravestones, in: ABSA, S. 281-319.

Kozlowski, Évolution = KOZLOWSKI, J.: Le fidèle et le personnel religieux. Évolution de la fréquentation de certains « Thesmophoria », in : Le donateur, l'offrande et la déesse. Systèmes votifs des sanctuaires de déesses dans le monde grec, hg. von C. Prêtre, Liège 2009, S. 247-253 (verwendete Online-Ausgabe: http://books.openedition.org/pulg/622, Zugriff am 4. März 2022).

Kränzlein, Eigentum = KRÄNZLEIN, A.: Eigentum und Besitz im griechischen Recht des fünften und vierten Jahrhunderts v. Chr., Berlin 1963.

Kränzlein, Freilassungsinschriften = KRÄNZLEIN, A.: Zu den Freilassungsinschriften aus Delphi, in: Synteleia. V. Arangio-Ruiz, Bd. 2, hg. v. A. Guarino und L. Labruna, Neapel 1964, S. 820-827.

Kunst, Frauen = KUNST, C.: Frauen im hellenistischen Herrscherkult, in: Klio, Bd. 89, no. 1 (2007), S. 24-38.

Kyriakidis, Delphiens = KYRIAKIDIS, N.: Les Delphiens au miroir de leurs offrandes monumentales: élite sociale et notabilité politique dans une petite cité de Grèce centrale (IVe-Ier s. av. J.-C.), in : BCH, Bd. 138, no. 1 (2014), S. 103-129.

Lazzarini, Formule = LAZZARINI, M.-L.: Le formule delle dediche votive nella Grecia arcaica, Rom 1976.

Lee, Women = LEE, H.M.: SIG^3 802: Did Women compete against Men in Greek athletic festivals?, in: Nikephoros, Bd. 1 (1988), S. 103-117.

Legras, Contrats = LEGRAS, B.: Les contrats de marriage grecs dans l'Égypte ptolémaique : de l'histoire des femmes à celle du genre, in : Problèmes du genre en Grèce ancienne, Paris 2007, S. 109-121 (Online-Ausgabe: http://books.openedition.org/psorbonne/33262, Zugriff am 4. März 2022).

Lerat, Locriens I = LERAT, L.: Les Locriens de l'ouest, I: Topographie et Ruines, Paris 1952.

Lewis, Notes = LEWIS, D.: Notes on slave names, ethnicity, and identity in Classical and Hellenistic Greece, in: Tell me who you are. Labelling status in the Graeco-Roman world, hg. v. M. Nowak, A. Lajtar, J. Urbanik, Warschau 2017, S. 183-213.

Lewis, Obligations = LEWIS, D.; CANEVARO, M.: *Khoris oikountes* and the obligations of freedmen in late classical and early Hellenistic Athens, in: Incidenza dell'Antico, Bd. 12 (2014), S. 91-121.

Lewis, Slave = LEWIS, D.: Slave Marriages in the Laws of Gortyn: A Matter of Rights?, in: Historia, Bd. 62, no. 4 (2013), S. 390-416.

Loman, Entertainers = LOMAN, P.: Travelling Female Entertainers of the Hellenistic Age, in: Arctos, Bd. 38 (2004), S. 59-73.

Berger, Dictionary = BERGER, A.: Encyclopedic Dictionary of Roman Law, Philadelphia 1953.

Ma, Conclusion = MA, J.: Conclusion, in: Statues and Cities: Honorific Portraits and Civic Identity in the Hellenistic World, hg. von J. Ma, Oxford 2013, S. 291-308.

Ma, Politics = MA, J.: The Politics of the Accusative, in: Statues and Cities: Honorific Portraits and Civic Identity in the Hellenistic World, hg. von J. Ma, Oxford 2013, S. 46-64.

Ma, Spaces = MA, J. : Public Spaces, Private Statues, in : Statues and Cities: Honorific Portraits and Civic Identity in the Hellenistic World, hg. von J. Ma, Oxford 2013, S. 195-240.

Mack, Citizenship = MACK, W.: Beyond Potential Citizenship: A Network Approach to Understanding Grants of Politeia, in: La cité interconnectée dans le monde gréco-romain (IVe siècle a.C.-IVe siècle p.C.). Transferts et réseaux institutionnels, religieux et culturels aux époques hellénistique et impériale, hg. von M. Dana und I. Savalli-Lestrade, Bordeaux 2019, S. 61-82.

Mantas, Women = MANTAS, K.: Women and Athletics in the Roman East, in: Nikephoros, Bd. 8 (1995), S. 125-144.

McArthur, Kittos = MCARTHUR, M.: Kittos and the *phialai exeleutherikai*, in: ABSA, Bd. 114 (2019), S. 263-291.

Meyer, Dodona = MEYER, E.A.: The Inscriptions of Dodona and a New History of Molossia, Stuttgart 2013.

Meyer, Metics = MEYER, E.A.: Metics and the Athenian Phialai-Inscriptions. A Study in Athenian Epigraphy and Law, Stuttgart 2010.

Michaud, Inscriptions = MICHAUD, J.-P.: Quelques Inscriptions de Grèce centrale, in : BCH, Bd. 93, no. 1 (1969), S. 72-91.

Middleton, Temple = MIDDLETON, J.H. : The Temple of Apollo at Delphi, in: JHS, Bd. 9 (1888), S. 282-322.

Migeotte, Affairisme = MIGEOTTE, L.: Affairisme féminin à la haute période hellénistique?, in: Saitabi, Bd. 49 (1999), S. 247-257.

Miner, Courtesan = MINER, J.: Courtesan, Concubine, Whore: Apollodorus‘ Deliberate Use of Terms for Prostitutes, in: American Journal of Philology, Bd. 124 (2003), no. 1, S. 19-37.

Mitteis, Reichsrecht = MITTEIS, L.: Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches. Mit Beiträgen zur Kenntnis des griechischen Rechts und der spätrömischen Rechtsentwicklung, Leipzig 1891.

Mulliez, Actes = MULLIEZ, D. : Les actes d’affranchissement delphiques, in: CCG, Bd. 3 (1992), S. 31-44.

Mulliez, Choix = Choix d’inscriptions de Delphes, traduites et commentées, hg. v. A. JACQUEMIN, D. MULLIEZ, G. ROUGEMONT, Athen 2012.

Mulliez, Chronologie = MULLIEZ, D.: Les fils d'Ariane: quelques questions de chronologie delphique, in: CRAI, Bd. 4 (2006), S. 2233-2255.

Mulliez, Denier = MULLIEZ, D.: Le denier dans les actes d'affranchissement delphiques, in: Topoi, Bd. 7/1 (1997), S. 93-102.

Mulliez, Kommentar = Corpus des Inscriptions de Delphes. Tome V. Les actes d'affranchissement. Vol. 1. Prêtrises I à IX (n^{os} 1-722), hg. von D. MULLIEZ, Athen 2018.

Mulliez, Loi = MULLIEZ, D. : La loi, la norme et l'usage dans les relations entre maîtres et esclaves à travers la documentation delphique (200 av. J.-C.-100 ap. J.-C.), in: Esclaves et maîtres dans le monde romain. Expressions épigraphiques de leurs relations, hg. v. M. Dondin-Payre und N. Tran, Rom 2017, S. 13-30.

Perrot, Femmes = PERROT, S. : Femmes musiciennes à Delphes, in : Le statut du musicien dans la Méditerranée ancienne. Égypte, Mésopotamie, Grèce, Rome. Actes de la table ronde internationale tenue à Lyon Maison de l'Orient et de la Méditerranée (université Lumière Lyon 2) les 4 et 5 juillet 2008, hg. von S. Emerit, Lyon 2013, S. 195-210.

Petsas, Inscriptions = PETSAS, Ph.M. ; HATZOPOULOS, M.B.; GOUNAROPOULOU, L.; PASCHIDIS, P.: Inscriptions du sanctuaire de la Mere des Dieux Autochtone de Leukopetra (Macedoine). Meletemata 28, Athen 2000.

Plaumann, Hiereis = PLAUMANN, G.: Hiereis, in: RE, Bd. 8,2, Sp. 1411-1547.

Pomeroy, Athen = POMEROY, S.B.: Der Stadtstaat Athen und seine Frauen, in: Frauenleben im klassischen Altertum, hg. von S.B. Pomeroy, Stuttgart 1985, S. 85-138.

Pomeroy, Frauen = POMEROY, S.: Hellenistische Frauen, in : Frauenleben im klassischen Altertum, hg. von S.B. Pomeroy, Stuttgart 1985, S. 181-225.

Porter, Apophora = PORTER, J.D.: The *Apophora* and the "Leasing" of Property to Slaves and Manumitted Slaves in Classical Athens, in: Historia, Bd. 70, no. 2 (2021), S. 185-205.

Préaux, Statut = PREAUX, C.: Le Statut de la femme à l'époche hellenistique, principalement en Egypte, in: Recueils de la société Jean Bodin. Bd. 11,1: La femme, Brüssel 1959, S. 127-175.

Prêtre, Donatrice = PRÊTRE, C.: La donatrice, l'offrande et la déesse : actions, interactions et réactions, in: Le donateur, l'offrande et la déesse. Systèmes votifs des sanctuaires de déesses

dans le monde grec, hg. von C. Prêtre, Liège 2009, S. 69-79 (verwendete Online-Ausgabe: http://books.openedition.org/pulg/592, Zugriff am 4. März 2022).

Rädle, Aspekte = RÄDLE, H.: Finanzielle Aspekte der Freilassung von Sklaven in Delphi, in: Historia, Bd. 19, H. 5 (Dez. 1970), S. 613-617.

Rädle, Selbsthilfeorganisation = RÄDLE, H.: Selbsthilfeorganisationen der Sklaven und Freigelassenen in Delphi, in: Gymnasium, Bd. 77, H. 1/2 (1970), S. 1-5.

Rocca, Iscrizioni = ROCCA, F.: Le Iscrizioni di manomissione dal Cabirio di Lemno, in: ASAA, Bd. 88, no. 3, 10 (2010), S. 289-308.

Rocca, Manomissione = ROCCA, F. : La manomissione al femminile. Sulla capacità economica delle donne in Grecia in età ellenistica: l'apporto degli atti di affrancamento, in: Historika, Bd. 2 (2012), S. 247-272.

Rocca, Paramone = ROCCA, F.: La Paramone nelle iscrizioni di manomissione greche, in: Mediterraneo Antico, Bd. 18, no. 1-2 (2015), S. 137-156.

Roesch, Actes = ROESCH, P. ; FOSSEY, J.M.: Neuf actes d'affranchissement de Chéronée, in : ZPE, Bd. 29 (1978), S. 123-137.

Roesch, Femmes = ROESCH, P.: Les femmes et la fortune en Béotie, in: La femme dans le monde méditerranéen. I. Antiquité. Lyon : Maison de l'Orient et de la Méditerranée Jean Pouilloux, Lyon 1985, S. 71-84.

Roussel, Affranchissement = ROUSSEL, P.: Affranchissement et adoption d'enfant à Calymnos, in: REA, Bd. 44, no. 3-4 (1942), S. 217-223.

Roussel, Delphes = ROUSSEL, P.: Delphes et l'Amphictionie après la guerre d'Aitolie, in: BCH, no. 56 (1932), S. 1-36.

Rousset, Territoire = ROUSSET, D.: Le Territoire de Delphes et La Terre d'Apollon, Athen 2002.

Rowlandson, Women = ROWLANDSON, J.: Beyond the Polis. Women and economic opportunity in early Ptolemaic Egypt, in: The Greek World, hg. von A. Powell, London/New York 1995, S. 301-322.

Rubinstein, Penalties = RUBINSTEIN, L.: Penalties in Delphic Paramone clauses: A gender perspective, in: Symposion 2019, hg. von K. Harter-Uibopuu und W. Riess, S. 455-479.

Saba, Cities = SABA, S.: Greek Cities and Families, in: A companion to Families in the Greek and Roman Worlds, hg. von B. Rawson, Oxford 2011, S. 395-407.

Salviat, Cadastre = SALVIAT, F.; VATIN, C.: Le cadastre de Larissa, in: BCH, Bd. 98, no. 1 (1947), S. 247-262.

Salviat, Décrets = SALVIAT, F.: Décrets pour Épié, fille de Dionysios: déesses et sanctuaires thasiens, in: BCH 83, no. 1 (1959), S. 362-397.

Samuel, Role = SAMUEL, A.E.: The role of « paramone » clauses in ancient documents, in: JJP, Bd. 15 (1965), S. 221-311.

Schaps, Law = SCHAPS, D.: Women in Greek Inheritance Law, in: CQ, Bd. 25 (1975), S. 53-57.

Schaps, Rights = SCHAPS, D.M.: Economic Rights of Women in Ancient Greece, Edinburgh 1979.

Schaps, Slave = SCHAPS, D.M.: A Disputed Slave in Boeotia, in: ZPE, Bd. 20 (1976), S. 63-64.

Scholl, Herrinnen = SCHOLL, R.: Herrinnen und Sklaven im ptolemäischen Ägypten, in: Le rôle et le statut de la femme en Égypte hellénistique, romaine et byzantine. Actes du colloque international, Bruxelles-Leuven 27-29 Novembre 1997, hg. von H. Melaerts und L. Mooren, Leuven 2002, S. 313-324.

Schuller, Frauen = SCHULLER, W.: Frauen in der griechischen Geschichte, Konstanz 1985.

Scott, Delphi = SCOTT, M. : Delphi. A History of the Center of the Ancient World, Princeton 2014.

Sealey, Law = SEALEY, R.: Women in Athenian Law, in : Women and Law in Classical Greece, hg. von R. Sealey, Chapel Hill 1990, S. 12-49.

Sealey, Women = SEALEY, R.: Women in Sparta and in Hellenistic Cities, in : Women and Law in Classical Greece, hg. von R. Sealey, Chapel Hill 1990, S. 82-95.

Siekierka, Women = SIEKIERKA, P.; STEBNICKA, K.; WOLICKI, A.: Women and the Polis. Public Honorific Inscirptions for Women in the Greek Cities from the Late Classical to the Roman Period, Vol. I, Berlin/Boston 2021; ebd. Vol. II, Berlin/Boston 2021.

Sokolowski, Lois = Lois Sacrées de l'Asie Mineure, hg. von F. SOKOLOWSKI, Paris 1955.

Sokolowski, Meaning = SOKOLOWSKI, F.: The Real Meaning of Sacral Manumission, in: HThR, Bd. 47, H. 3 (Jul. 1954), S. 173-181.

Sosin, Manumission = SOSIN, J.D.: Manumission with Paramone: Conditional freedom?, in: TAPA, Bd. 145, no. 2 (2015), S. 325-381.

Stavrianopoulou, Frauenadoption = STAVRIANOPOULOU, E.: Die Frauenadoption auf Rhodos, in: Tyche, Bd. 8 (1993), S. 177-188.

Stavrianopoulou, Gruppenbild = STAVRIANOPOULOU, E.: "Gruppenbild mit Dame". Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau auf den Kykladen im Hellenismus und in der römischen Kaiserzeit, Stuttgart 2006.

Stier, Stephanophoria = STIER, H.E.: Stephanophoria, in: RE, Bd. III, A.2, Stuttgart 1929, Sp. 2343-2347.

Temporini, Kaiserfrauen = TEMPORINI-GRÄFIN VITZTHUM, H.: Kaiserfrauen, in: DNP, hg. von Hubert Cancik, Helmuth Schneider und Manfred Landfester, online abgefragt am 12. Mai 2023 (http://dx.doi.org.ubproxy.ub.uni-heidelberg.de/10.1163/1574-9347_dnp_e605330, Erstveröffentlichung Online: 2006).

Tod, Notes = TOD, M.N. : Epigraphical Notes on Freedmen's Professions, in: Epigraphica, Bd. 12 (1950), S. 3-26.

Trampedach, Gott = TRAMPEDACH, K.: Der Gott verteidigt sein Heiligtum in Delphi (nicht), in: Griechische Heiligtümer als Handlungsorte. Zur Multifunktionalität supralokaler Heiligtümer von der früheren Archaik bis in die römische Kaiserzeit, hg. von K. Freitag und M. Haake, Stuttgart 2019, S. 155-173.

Tucker, Women = TUCKER, C. W.: Women in the Manumission Inscriptions at Delphi, in: TAPA, Bd. 112 (1982), S. 225-236.

Valmin, Kommentar = Fouilles de Delphes, Bd. 3 : Épigraphie, Fasc. 6 : Inscriptions du théâtre, hg. von N. VALMIN, Paris 1939.

Van Bremen, Limits = VAN BREMEN, R.: The Limits of Participation. Women and civic life in the Greek East in the Hellenistic and Roman Periods, Amsterdam 1996.

Vatin, Recherches = VATIN, C.: Recherches sur le mariage et la condition de la femme mariée à l'époque hellénistique, Paris 1970.

Velissaropoulos-Karakostas, Droit I = VELISSAROPOULOS-KARAKOSTAS, J.: Droit grec d'Alexandre à Auguste (323 av. J.-C.-14 ap. J.-C.). Personnes – Biens – Justice. Band 1, Athen 2011.

Velissaropoulos-Karakostas, Droit II= VELISSAROPOULOS-KARAKOSTAS, J.: Droit grec d'Alexandre à Auguste (323 av. J.-C.-14 ap. J.-C.). Personnes – Biens – Justice. Band 2, Athen 2011.

Vial, Statut = VIAL, C.: Statut et subordination, in: Silence et fureur. La femme et le mariage en Grèce. Les Antiquités grecques du Musée Calvet, hg. von La Fondation du muséum Calvet, Avignon, unter der Direktion von D. Cavalier, Avignon 1996, S. 339-357.

Vlassopoulos, Freedom = VLASSOPOULOS, K.: Rezension zu ‚Zelnick-Abramovitz, R.: Taxing Freedom in Thessalian Manumission Inscriptions. Mnemosyne supplements. History and archaeology of classical antiquity, 361, Leiden 2013', in: BMCR (2014) [online: https://bmcr.brynmawr.edu/2014/2014.08.35/].

Hiller von Gaertringen, Kommentar = Hiller VON GAERTRINGEN, F.: Inscriptiones Graecae, Bd. V, 2: Inscriptiones Arcadiae, Berlin 1913.

Hiller von Gaertringen, Kommentar = IG XII, 3 = Inscriptiones Graecae, XII. Inscriptiones insularum maris Aegaei praeter Delum, 3. Inscriptiones Symes, Teutlussae, Teli, Nisyri, Astypalaeae, Anaphes, Therae et Therasiae, Pholegandri, Meli, Cimoli, hg. von F. HILLER VON GAERTRINGEN, Berlin 1898.

von Reden, Economies = VON REDEN, S.: Hellenistic Economies, in: The Cambridge Companion to the Ancient Greek Economy, hg. von S. von Reden, Cambridge 2022, S. 61-74.

Weiss, Privatrecht = WEISS, E.: Griechisches Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage, Band 1: Allgemeine Lehren, Leipzig 1923.

Welles, Discovery = WELLES, C.B.: The Discovery of Sarapis and the Foundation of Alexandria, in: Historia, Bd. 11 (1962), S. 271-298.

Welles, Manumission = WELLES, C.B.: Manumission and Adoption, in: RIDA, Bd. 3 (1949), S. 507-520.

West, Notes = WEST, A.B.: Notes on Achaean Prosopography and Chronology, in: CPh, Bd. 23, no. 3 (1928), S. 258-269.

Westermann, Castanet = WESTERMANN, W.L.: The Castanet Dancers of Arsinoe, in: JEA, Bd. 10, no. 2 (1924), S. 134-144.

Westermann, Extinction = WESTERMANN, W.L.: Extinction of claims in Slave sales at Delphi, in: JJP, Bd. 4 (1950), S. 49-61.

Westermann, Slave = WESTERMANN, W.L.: The Slave Systems of Greek and Roman Antiquity, Philadelphia 1955.

Westermann, Slavery = WESTERMANN, W.L.: Slavery and the elements of freedom in ancient Greece, in: Bulletin of the Polish Institute of Arts and Sciences in America, Bd. 1, no. 2 (1943), S. 331-347.

Westermann, Studies = WESTERMANN, W.L.: Two Studies in Athenian Manumission, in: JNES, Bd. 5, no. 1 (1946), S. 92-104.

Wieacker, Eudokesis = WIEACKER, F.: *Εὐδόκησις* und Kauf mit fremdem Geld, in: ZRG, Bd. 51 (1931), S. 408-417.

Wilhelm, Urkunden = WILHELM, A. : Attische Urkunden, V. Teil, Wien 1942.

Wolff, Privatrecht = WOLFF, H.J.: Hellenistisches Privatrecht, in: ZRG, Bd. 90 (1973), S. 63-90.

Wrenhaven, Barbarians = WRENHAVEN, K.: Barbarians at the gate: foreign slaves in Greek city-states, in: Electryone, Bd. 1, no. 1 (2013), S. 1-17.

Yiftach, Family = YIFTACH, U.: Family Cooperation in Contracts: Patterns and Trends, in: Dike, Bd. 18 (2015), S. 97-141.

Youni, Statut = YOUNI, M.: Sur le statut juridique de l'affranchi grec dans le monde gréco-romain, in : La fin du statut servile ? Affranchissement, libération, abolition. Vol. I, Besançon 2008, S. 161-174.

Zelnick-Abramovitz, Kabeiroi = ZELNICK-ABRAMOVITZ, R. : Kabeiroi, manumitted slaves and *xenoi*: the manumission inscriptions from Lemnos, in: Dike, Bd. 21 (2018), S. 87-115.

Zelnick-Abramovitz, Phrase = ZELNICK-ABRAMOVITZ, R.: The Phrase *ξενικῇ λύσει* in Manumission Inscriptions, in: ZPE, Bd. 153 (2005), S. 108-112.

Zelnick-Abramovitz, Slaves = ZELNICK-ABRAMOVITZ, R.: Freed slaves, their status and state control in Ancient Greece, in: European review of history, Bd. 16, no. 3 (2009), S. 303-318.

Zelnick-Abramovitz, Status = ZELNICK-ABRAMOVITZ, R.: The Status of Slaves manumitted under *paramone*: a reappraisal, in: Symposion 2017, hg. von G. Thür, U. Yiftach u. R. Zelnick-Abramovitz, S. 377-401.

Zelnick-Abramovitz, Women = ZELNICK-ABRAMOVITZ, R.: Women and children in Delphic *paramone*-clauses: Response to Lene Rubinstein, in: Symposion 2019, hg. von K. Harter-Uibopuu und W. Riess, S. 481-489.

Zwicker, Praxo = ZWICKER, J.: Praxo, in: Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Bd. XXII,2, Stuttgart 1954, Sp. 1811-1812, no. 1.

4.2 Wörterbücher, Lexika, Kommentare, etc.

Liddell-Scott = LIDDELL, H.G.; SCOTT, R.: A Greek-English Lexicon, revised and augmented throughout by Sir H. Stuart Jones, with the assistance of R. McKenzie, Oxford 1940.

Lewis, Dictionary = A Latin Dictionary. Founded on Andrew's edition of Freund's Latin dictionary, revised, enlarged and in great part rewritten by C.T. LEWIS and C. SHORT, Oxford 1879.

Salonius, Dialectis = SALONIUS, A. H. : De dialectis Epirotarum, Acarnanum, Aetolorum, Aenianum, Phthiotarum, Helsinki 1911.

LGPN = The Lexicon of Greek Personal Names, LGPN III B: Central Greece: From the Megarid to Thessaly, hg. von P.M. Fraser und E. Matthews, Oxford 2000 (Online-Ausgabe: clas-lgpn5.classics.ox.ac.uk:8080/exist/apps/lgpn1-search/index.html, Zugriff am 25.09.2023).

4.3 Quellenverzeichnis

4.3.1 Epigraphische Quellen

AEph 1930 = GIANNOPOULOS, N.I.: Θεσσαλικὰ - Θεσσαλίας ἐπιγραφαὶ, in: AEPh 1930, S. 169-181.

ArchDelt 11 = GIANNOPOULOS, N.I.: ἐπιγραφαὶ ἐκ Θεσσαλίας, in: ArchDelt, Bd. 11 (1927-28), S. 55-67.

BCH 107 (1983) = MULLIEZ, D.: Notes d'épigraphie delphique. I. Les affranchissements du théâtre et la chronologie delphique, in : BCH, bd. 107, no. 1 (1983), S. 429-450.

BCH 108 (1984) = MULLIEZ, D.: Notes d'épigraphie delphique II et III, in: BCH, Bd. 108, no. 1 (1984), S. 355-389.

BCH 110 (1986) = MULLIEZ, D.: Notes d'épigraphie delphique IV-V, in: BCH, Bd. 110, no. 1 (1986), S. 433-460.

BCH 115 (1991) = BOUSQUET, J.: Inscriptions de Delphes, in: BCH, Bd. 115, no. 1 (1991), S. 167-181.

BCH 130,1 (2006) ROUSSET, D.: Affranchissements de Physkeis en Locride occidentale, in: BCH, Bd. 130, no. 1 (2006), S. 349-379.

BCH 139-140, 1 (2016) = TZIAFALIAS, A.; DARMEZIN, L.: Dédicaces d'affranchis à Larissa (Thessalie), in: BCH, Bd. 139-140, no. 1 (2016), S. 127-210.

BCH 22 (1898) = COLIN, G.: Notes de chronologique delphique, in: BCH, Bd. 22 (1898), S. 1-200.

BCH 25 (1901) = VOLLGRAFF, W.: Inscriptions de Béotie, in: BCH, Bd. 25 (1901), S. 359-378.

BCH 49 (1925) = DE LA COSTE-MESSELIERE, P. : Inscriptions de Delphes, in : BCH, Bd. 49 (1925), S. 61-103.

BCH 50 (1926) = HOMOLLE, T.: La loi de Cadys sur le prêt à intérêt, in : BCH, Bd. 50 (1926), S. 3-106.

BCH 64/65 (1940) = BOUSQUET, J.: Inscriptions de Delphes, II, in: BCH, Bd. 64-65 (1940), S. 76-120.

BCH 64-65 (1940) = AMANDRY, P.: Dédicaces delphiques, in: BCH 64-65 (1940), S. 60-75.

BCH 68-69 (1944) = DAUX, G.: Inscriptions de Delphes, in: BCH, Bd. 68-69 (1944), S. 94-128.

BCH 70 (1946) = JANNORAY, J.: Inscriptions delphiques d'époque tardive. Inscriptions de Lébadée, in: BCH, Bd. 70 (1946), S. 247-262.

BCH 78 (1954) = DAUX, G.: Inscriptions de Delphes, in: BCH, Bd. 78 (1954), S. 368-394.

BCH 83 (1959) = BOUSQUET, J.: Inscriptions de Delphes, in: BCH, Bd. 83, no. 1 (1959), S. 146-192.

BCH 83,2 (1959) = DAUX, G.: Inscriptions de Delphes, in : BCH, Bd. 83, no. 2 (1959), S. 466-495.

BCH 87 (1963) = BOUSQUET, J.: Inscriptions de Delphes, in: BCH, Bd. 87, no. 1 (1963), S. 188-208.

BCH 93, 1 (1969) = MICHAUD, J.-P.: Quelques inscriptions de Grèce centrale, in : BCH, Bd. 93, no. 1 (1969), S. 72-91.

BCH 95.1 (1971) = BOUSQUET, J.: Affranchissements de Larissa (Thessalie), in: BCH, Bd. 95, no. 1 (1971), S. 277-282.

BCH 98, 1 (1974) = SALVIAT, F.; VATIN, C.: Le cadastre de Larissa, in: BCH, Bd. 98, no. 1 (1974), S. 247-262.

Beschi, Cabirio = BESCHI, L.: Cabirio di Lemno: testimonianze letterarie ed epigrafiche, in: ASAA, Bd. 74-75 (1996/1997), S. 7-145.

Bourguet, Rebus = De rebus delphicis imperatoriae aetatis. Capita duo, hg. von E. BOURGUET, Paris 1905.

Cabanes, Épire = CABANES, P.: L'Épire de la mort de Pyrrhos à la conquête Romaine (272-167), Paris 1976.

CID II = Corpus des inscriptions de Delphes, Bd. 2 : Les comptes du quatrième et troisième siècle, hg. von. J. BOUSQUET, Paris 1989.

CID IV = Corpus des inscriptions de Delphes, Bd. 4 : Documents Amphictioniques, hg. von F. LEFEVRE, Paris 2002.

CID V = Corpus des Inscriptions de Delphes. Tome V. Les actes d'affranchissement. Vol. 1. Prêtrises I à IX (n^{os} 1-722), hg. von D. MULLIEZ, Athen 2018.

CID V = Corpus des Inscriptions de Delphes. Tome V. Les actes d'affranchissement. Vol. 2. Prêtrises X à XXXV (nos 723-1273) et appendice (nos 1274-1341), hg. von D. MULLIEZ, Athen 2022.

CIG = Corpus Inscriptionum Graecarum, Bd. 1 , hg. von A. BOECKH, Berlin 1828.

Dareste, Recueil I = Recueil des Inscriptions juridiques grecques. Texte, traduction, commentaire. Bd. 1, hg, von R. DARESTE, B. HAUSSOULLIER und T. REINACH, Paris 1891.

Darmezin, Affranchissements = DARMEZIN, L.: Les affranchissements par consécration en Béotie et dans le monde grec hellénistique, Paris 1999.

Darmezin, Dédicaces = DARMEZIN, L.; TZIAFALIAS, ATHANASIOS: Dédicaces d'affranchis à Larissa (Thessalie), in: BCH, Bd. 139-140 (2016), S. 127-210.

Epigr. tou Oropou = Hoi Epigraphes tou Oropou. Vivliothēkē tēs en Athēnais Archaiologikēs Hetaireias 170, hg. von V.C. PETRAKOS, Athen 1997.

FD II = Fouilles de Delphes, II. Topographie et Architecture. La Terrasse d'Attale I^{er}, hg. von G. ROUX, Paris 1987.

FD II = Fouilles de Delphes, II. Topographie et Architecture. Le Trésor de Cyrène, hg. von J. Bousquet, Paris 1952.

FD III 1 = Fouilles de Delphes, III. Épigraphie, Fasc. 1 : Inscriptions de l'entrée du sanctuaire au trésor des Athéniens, hg. von E. BOURGUET, Paris 1929.

FD III 2 = Fouilles de Delphes, III. Épigraphie, Fasc. 2 : Inscriptions du trésor des Athéniens, hg. von G. COLIN, Paris 1909-1913.

FD III 3 = Fouilles de Delphes, III. Épigraphie, Fasc. 3 : Inscriptions depuis le trésor des Athéniens jusqu'aux bases de Gélon, Vol. 1, hg. von G. DAUX und A. SALAC, Paris 1932.

FD III 3 = Fouilles de Delphes, III. Épigraphie, Fasc. 3 : Inscriptions depuis le trésor des Athéniens jusqu'aux bases de Gélon, Vol. 2, hg. von G. DAUX, Paris 1943.

FD III 4 = Fouilles de Delphes, III. Épigraphie, Fasc. 4 : Inscriptions de la terrasse du temple et la région nord du sanctuaire, Vol. 1, hg. von G. COLIN, Paris 1930.

FD III 4 = Fouilles de Delphes, III. Épigraphie, Fasc. 4 : Inscriptions de la terrasse du temple et la région nord du sanctuaire, Vol. 2, hg. von R. FLACELIERE, Paris 1954.

FD III 4 = Fouilles de Delphes, III. Épigraphie, Fasc. 4 : Inscriptions de la terrasse du temple et la région nord du sanctuaire, Vol. 3, hg. von A. PLASSART, Paris 1970.

FD III 4 = Fouilles de Delphes, III. Épigraphie, Fasc. 4 : Inscriptions de la terrasse du temple et la région nord du sanctuaire, Vol. 4, hg. von J. POUILLOUX, Paris 1976.

FD III 6 = Fouilles de Delphes, III. Épigraphie, Fasc. 6 : Inscriptions du théâtre, hg. von N. VALMIN, Paris 1939.

Fraser, Peraea = FRASER, P.M.; BEAN, G.E.: The Rhodian Peraea and Islands, London 1954.

Hatzopoulos, Actes = HATZOPOULOS, M.B.: Actes de vente de la Chalcidique centrale, Athen 1988.

Hatzopoulos, Amphipolis = HATZOPOULOS, M.B.: Actes de vente d'Amphipolis, Athen 1991.

Hermes 41 (1906) = POMTOW, H.: Ein Delphisches Exemplar von „Kassanders Ehrentafel": Und die Delphischen Inschriften aus Bd. VIII d.z., und andere delphische Inschriften, in: Hermes, Bd. 41, no. 3 (1906), S. 356-377.

Hesperia 12,1 (1943) = RAUBITSCHEK, A.E.: Greek Inscriptions, in: Hesperia, Bd. 12, no. 1 (1943), S. 12-88.

EKM 1.Beroia = Epigraphes Katō Makedonias (metaxy tou Vermiou orous kai tou Axiou potamou). Teuchos A'. Epigraphes Veroias, hg. von L. GOUNAROPOULOU und M.B. HATZOPOULOS, Athen 1998.

I. Bouthrotos = Corpus des inscriptions grecques d'Illyrie méridionale et d'Épire 2.2. Inscriptions de Bouthrôtos, hg. von P. CABANES und F. DRINI, Athen 2007.

I. Corinth = Corinth. Results of Excavations conducted by the American School of Classical Studies at Athens. Vol. 8, Part 3. The Inscriptions 1926-1950, hg. von J.H. KENT, Princeton (N.J.) 1966.

I. Delos = Inscriptions de Délos, Vol. 1, nos. 290-371, hg. von F. DURRBACH, Paris 1926.

I. Delos = Inscriptions de Délos, Vol. 2, nos. 372-509, hg. von F. DURRBACH, Paris 1929.

I. Delos = Inscriptions de Délos, Vol. 4, nos. 1497-2219, hg. von P. ROUSSEL und M. LAUNEY, Paris 1937.

I. Erythrai = Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien. Die Inschriften von Erythrai und Klazomenai, Bd. 2, hg. von H. ENGELMANN und R. MERKELBACH, Bonn 1973.

I. Gonnoi = HELLY, B.: Gonnoi. II. Les Inscriptions, Amsterdam 1973.

I. Kition = Kition dans les textes. Testimonia littéraires et épigraphiques et Corpus des inscriptions. Kition-Bamboula, V, hg. von M. YON et al., Paris 2004.

IK Knidos I = Inschriften griechischer Städte, Bd. 41: Die Inschriften von Knidos I, hg. von W. BLÜMEL, Bonn 1992.

I. Leukopetra = PETSAS, Ph.M. ; HATZOPOULOS, M.B. ; GOUNAROPOULOU, L. ; PASCHIDIS, P. : Inscriptions du sanctuaire de la Mere des Dieux Autochtone de Leukopetra (Macedoine). Meletemata 28, Athen 2000.

I. Olympia = Olympia. Die Ergebnisse der von dem Deutschen Reich veranstalteten Ausgrabung, Textband 5: Die Inschriften von Olympia, hg. von W. DITTENBERGER und K. PURGOLD, Berlin 1896.

I. Perge = Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, Bd. 54: Die Inschriften von Perge, Bd. 1: nos. 1-279, hg. von S. ŞAHIN, Bonn 1999.

I. Priene = Inschriften von Priene, hg. von F. Frhr. HILLER VON GAERTINGEN, unter Mitwirkung von C. FREDRICH, H. von PROTT, et al., Berlin 1906.

I. Sardis = Sardis, VII. Greek and Latin Inscriptions, Part I, hg. von W.H. BUCKLER und D.M. ROBINSON, Leiden 1932.

I. Thesp. = Les Inscriptions de Thespies (IThesp), Fasc. V: 213-272: Actes d'affranchissement, Dédicaces à des divinitités. Première Partie, hg. von P. ROESCH, Lyon 2007.

IG XII Suppl. = Inscriptiones Graecae, XII. Supplementum, hg. von F. HILLER VON GAERTRINGEN, Berlin 1939.

IG I^3 = Inscriptiones Graecae I: Inscriptiones Atticae Euclidis anno anteriores, Fasc. 1: Decreta et tabulae magistratuum (nos. 1-500), 3. Ausgabe, hg. von D. LEWIS, Berlin 1981.

IG II^2 = Inscriptiones Graecae II et III: Inscriptiones Atticae Euclidis anno posteriores, 2. Ausgabe, Part I, 1-2: Decrees and Sacred Laws (Nos. 1-1369), hg. von J. KIRCHNER, Berlin 1913-1916.

IG II^2 = Inscriptiones Graecae II et III: Inscriptiones Atticae Euclidis anno posteriores, 2. Ausgabe, Part II, 1-2: Records of Magistrates and Catalogues (Nos. 1370-2788), hg. von J. KIRCHNER, Berlin 1927-1931.

IG II^2 = Inscriptiones Graecae II et III: Inscriptiones Atticae Euclidis anno posteriores, 2. Ausgabe, Part III, 1: Dedications and Honorary Inscriptions (Nos. 2789-5219), hg. von J. KIRCHNER, Berlin 1935.

IG II^2 = Inscriptiones Graecae II et III: Inscriptiones Atticae Euclidis anno posteriores, 2. Ausgabe, Part III, 2: Funerary Inscriptions (Nos. 5220-13247), hg. von J. KIRCHNER, Berlin 1940.

IG IV = Inscriptiones Graecae IV: Corpus Inscriptionum graecarum Peloponnesi et insularum vicinarum. Inscriptiones graecae Aeginae, Pityonesi, Cecryphaliae, Argolidis, hg. von M. FRAENKEL, Berlin 1902.

IG IV^2, 1 = Inscriptiones Graecae IV. Inscriptiones Argolidis, Fasc. 1: Inscriptiones Epidauri, 2. Ausgabe, hg. von F. HILLER VON GAERTRINGEN, Berlin 1929.

IG IX,1 = Inscriptiones Graecae IX,1. Inscriptiones Phocidis, Locridis, Aetoliae, Acarnaniae, insularum maris Ionii, hg. von W. DITTENBERGER, Berlin 1897.

IG IX,1^2 = Inscriptiones Graecae IX, 1, 2. Ausgabe, Fasc. 1: Inscriptiones Aetoliae, hg. von G. KLAFFENBACH, Berlin 1932.

IG IX,1^2 = Inscriptiones Graecae IX, 1, 2. Ausgabe, Fasc. 2: Inscriptiones Acarnaniae, hg. von G. KLAFFENBACH, Berlin 1957.

IG IX,1^2 = Inscriptiones Graecae IX, 1, 2. Ausgabe, Fasc. 3: Inscriptiones Locridis occidentalis, hg. von G. KLAFFENBACH, Berlin 1968.

IG IX,1 = Inscriptiones Graecae, IX,1. Inscriptiones Phocidis, Locridis, Aetoliae, Acarnaniae, insularum maris Ionii, hg. von W. DITTENBERGER, Berlin 1897.

IG IX,2 = Inscriptiones Graecae, IX,2. Inscriptiones Thessaliae, hg. von O. KERN, Berlin 1908.

IG V,1 = Inscriptiones Graecae, V,1. Inscriptiones Laconiae et Messeniae, hg. von W. KOLBE, Berlin 1913.

IG V,2 = Inscriptiones Graecae, V,2. Inscriptiones Arcadiae, hg. von F. HILLER VON GAERTRINGEN, Berlin 1913.

IG VII = Inscriptiones Graecae, VII. Inscriptiones Megaridis, Oropiae, Boeotiae, hg. von W. DITTENBERGER, Berlin 1892.

IG XI,2 = Inscriptiones Graecae XI, Inscriptiones Deli, fasc. 2, nos. 105-289, hg. von F. DURRBACH, Berlin 1912.

IG XII,5 = Inscriptiones Graecae XII,5. Inscriptiones Cycladum, hg. von F. HILLER VON GAERTRINGEN, Berlin 1903-1909.

IG XII,1 = Inscriptiones Graecae XII,5. Inscriptiones insularum maris Aegaei praeter Delum, 1. Inscriptiones Rhodi, Chalces, Carpathi cum Saro, Casi, hg. von F. HILLER VON GAERTRINGEN, Berlin 1895.

IG XII,3 = Inscriptiones Graecae, XII. Inscriptiones insularum maris Aegaei praeter Delum,3. Inscriptiones Symes, Teutlussae, Teli, Nisyri, Astypalaeae, Anaphes, Therae et Therasiae, Pholegandri, Meli, Cimoli, hg. von F. HILLER VON GAERTRINGEN, Berlin 1898.

IG XII,7 = Inscriptiones Graecae XII, 7. Inscriptiones Amorgi et insularum vicinarum, hg. von J. DELAMARRE, Berlin 1908.

IG XII,8 = Inscriptiones Graecae XII, 8. Inscriptiones insularum maris Thracici, hg. von C. FRIEDRICH, Berlin 1909.

IG XII,9 = Inscriptiones Graecae XII,9. Inscriptiones Euboeae insulae, hg. von E. ZIEBARTH, Berlin 1915.

IG XII,4 = Inscriptiones Graecae, XII. Inscriptiones insularum maris Aegaei praeter Delum, 4. Inscriptiones Coi, Calymnae, Insularum Milesiarum, Pars V. Inscriptiones Calymnae et insularum Calymniarum (nos. 3933-4282), hg. von D. BOSNAKIS und K. HALLOF, Berlin und Boston 2021.

IGR III = Inscriptiones Graecae ad res romanas pertinentes, Vol. 3, hg. von R. CAGNAT et al., Paris 1902-1906.

IK Rhod. Peraia = Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, Bd. 38: Die Inschriften der Rhodischen Peraia, hg. von W. BLÜMEL, Bonn 1991.

IKEO = Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, Bd. 65: Iscrizioni dello estremo oriente greco. Un repertorio, hg. von F. CANALI DE ROSSI, Bonn 2004.

ISE I = Iscrizioni storiche ellenistiche. Testo critico, traduzione e commento, Vol. 1: Attica, Peloponneso, Beozia, hg. von L. MORETTI, Florenz 1967.

Jacquemin, Choix = Choix d'inscriptions de Delphes, traduites et commentées, hg. v. A. JACQUEMIN, D. MULLIEZ, G. ROUGEMONT, Athen 2012.

Klio 17 (1921) = POMTOW, H.: Delphische Neufunde. V, in: Klio, Bd. 17 (1921), S. 153-203.

Lerat, Locriens I = LERAT, L.: Les Locriens de l'Ouest. Band 1: Topographie et Ruines, Paris 1952.

Lindos II = Lindos. Fouilles et recherches, Vol. II, Inscriptions, hg. von C. BLINKEBERG, Kopenhagen und Berlin 1941.

Lolling, Freilassungsurkunden = LOLLING, H.G.: Thessalische Freilassungsurkunden, in: Sitzungsberichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Jahrgang 1887. Zweiter Halbband (Jun.-Dez.), S. 557-571.

LSAM = Lois Sacrées de l'Asie Mineure, hg. von F. SOKOLOWSKI, Paris 1955.

Meritt, Notes = MERITT, B.D.; Vernon, F. : Epigraphic Notes of Francis Vernon, in: Hesperia Supplements, Bd. 8 (1949), S. 213-227.

Milet III = Milet. Ergebnisse der Ausgrabungen und Untersuchungen seit dem Jahre 1899. Band 1,3: Das Delphinion in Milet, hg. von G. KAWERAU, A. REHM, T. WIEGAND, Berlin 1914.

Newton, Museum = The collection of ancient Greek inscriptions in the British Museum, Bd. 4: Knidos, Halikarnassos and Branchida, hg. von C.T. NEWTON, Oxford 1893-1916.

NSER = Nouva silloge epigrafica di Rodi e Cos, hg. von A. MAIURI, Florenz 1925.

Paton-Hicks = The Inscriptions of Cos, hg. von W.R. PATON und E.L. HICKS, Oxford 1891.

Peek, Inschriften = Inschriften aus dem Asklepieion von Epidauros, hg. von W. PEEK, Berlin 1969.

Philologus 71 (1912) = POMTOW, H.: Die Kultstätten der „anderen Götter" von Delphi, in: Philologus 71 (1912), S. 30-100.

Phoenix 30 (1976) = HELLY, B.: Lois sur les Affranchissements dans les Inscriptions Thessaliennes, in: Phoenix, Bd. 30, no. 2 (1976), S. 143-158.

Pleket, Epigraphica II = Epigraphica. Vol. II. Texts on the social history of the Greek World, hg. von H.W. PLEKET, Leiden 1969.

REA 44 (1942) = ROUSSEL, P.: Affranchissement et adoption d'enfant à Calymnos, in: REA, Bd. 44, no. 3-4 (1942), S. 217-223.

SEG XIV = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 14, hg. von A. G. WOODHEAD, Leiden 1957.

SEG XVI = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 16, hg. von A. G. WOODHEAD, Leiden 1959.

SEG XX = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 20, hg. von A. G. WOODHEAD, Leiden 1964.

SEG XXII = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 22, hg. von A. G. WOODHEAD, Leiden 1967.

SEG XXIII = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 23, hg. von A. G. WOODHEAD, Leiden 1968.

SEG XXV = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 25, hg. von A. G. WOODHEAD, Leiden 1971.

SEG XXVI = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 26, hg. von H.W. PLEKET und R.S. STROUD, Amsterdam 1975-1977.

SEG XXXIII = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 33, hg. von H.W. PLEKET und R.S. STROUD, Amsterdam 1983.

SEG XXXIV = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 34, hg. von H.W. PLEKET und R.S. STROUD, Amsterdam 1984.

SEG XXXV = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 35, hg. von H.W. PLEKET und R.S. STROUD, Amsterdam 1985.

SEG XXXIX = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 39, hg. von H.W. PLEKET und R.S. STROUD, Amsterdam 1989.

SEG XLVII = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 47, hg. von H.W. PLEKET und R.S. STROUD et al., Amsterdam 1997.

SEG XLVIII = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 48, hg. von H.W. PLEKET und R.S. STROUD et al., Amsterdam 1998.

SEG L = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 50, hg. von A. CHANIOTIS,R.S. STROUD und J.H.M. STRUBBE, Amsterdam 2000.

SEG LI = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 51, hg. von A. CHANIOTIS,R.S. STROUD et al., Amsterdam 2001.

SEG LIII = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 53,2, hg. von A. CHANIOTIS,R.S. STROUD et al., Leiden 2003.

SEG LVII = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 48, hg. von A. CHANIOTIS,R.S. STROUD et al., Leiden 2007.

SEG XII = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 12, hg. von A. G. WOODHEAD, Leiden 1955.

SEG XIX = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 19, hg. von A. G. WOODHEAD, Leiden 1963.

SEG XVIII = Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. 18, hg. von A. G. WOODHEAD, Leiden 1962.

SGDI I = Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften, Erster Band: Kypros. Aeolien. Thessalien. Böotien. Elis. Arkadien. Pamphylien, hg. von H. COLLITZ, Göttingen 1884.

SGDI II = Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften, Zweiter Band: Epirus. Akarnanien. Aetolien. Aenianen. Phthiotis. Lokris. Phokis. Dodona. Achaia und seine Colonien. Delphi, hg. von H. COLLITZ, Göttingen 1899.

SGDI III, 1 = Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften, Dritter Band, Erste Hälfte. Die Inschriften der dorischen Gebiete ausser Lakonien, Thera, Melos, Kreta, Sizilien, hg. von H. COLLITZ und F. BECHTEL, Göttingen 1899.

SGDI III, 2 = Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften, Dritter Band, Zweite Hälfte. Die Inschriften von Lakonien, Tarent, Herakleia am Siris, Messenien. Thera und Melos. Sizilien und Abu-Simbel. Die ionischen Inschriften, hg. von H. COLLITZ und F. BECHTEL, Göttingen 1905.

Syll.^{3} = Sylloge inscriptionum graecarum, hg. von W. DITTENBERGER, 3. Auflage, hg. von F. Hiller von Gaertringen, J. Kirchner, et al., Leipzig 1915-1924.

Tit. Cal. = SEGRE, M.: Tituli Calymnii, in: ASAA, Bd. 22-23, no. 6-7 (1944-1945), S. 1-248.

Velissaropoulos-Karakostas, Droit II= VELISSAROPOULOS-KARAKOSTAS, J.: Droit grec d'Alexandre à Auguste (323 av. J.-C.-14 ap. J.-C.). Personnes – Biens – Justice. Band 2, Athen 2011.

ZPE 27 (1977) = TE RIELE, G.-J.-M.-J.: Un nouvel affranchissement de Larissa, in : ZPE, Bd. 27 (1977), S. 259-262.

ZPE 29 (1978) = ROESCH, P.; FOSSEY, J.M.: Neuf actes d'affranchissement de Chéronée, in : ZPE, Bd. 29 (1978), S. 123-137.

ZPE 49 (1982) = TE RIELE, G.-J.-M.-J.: Nouveaux affranchissements a Larissa, in: ZPE, Bd. 49 (1982), S. 161-176.

4.3.2 Papyrologische Quellen

BGU IV = Aegyptische Urkunden aus den Staatlichen Museen zu Berlin, Griechische Urkunden. Bd. IV: nos. 1013-1209, hg. von W. SCHUBART, Berlin 1912.

C. Ptol. Sklav. = Corpus der ptolemäischen Sklaventexte, Bd. 1: nos. 1-114, hg. von R. SCHOLL, Stuttgart 1990.

CPR = Corpus Papyrorum Raineri, Bd. XVIII : Griechische Texte XIII, Das Vertragsregister von Theogenis (P.Vindob. G40618), nos. 1-34, hg. von B. KRAMER, Wien 1991.

P. Eleph. = Aegyptische Urkunden aus den Königlichen Museen in Berlin. Griechische Urkunden, Sonderheft: Elephantine-Papyri, hg. von O. RUBENSOHN, Berlin 1907.

P. Family Archives Tebt. = A Family Archive from Tebtunis, hg. von B.A. VAN GRONINGEN, Leiden 1950.

P. Fay. = Fayum Towns and their Papyri, hg. von B.P. GRENFELL, A.S. HUNT und D.G. HOGARTH, London 1900.

P. Giss 1 = Griechische Papyri zu Giessen, Bd. 1: Griechische Papyri im Museum des oberhessischen Geschichtsvereins zu Giessen, Teil 1: nos. 1-35, hg. von O. EGER, E. KORNEMANN und P.M. MEYER, Leipzig-Berlin 1910.

P. Lond. VII = Greek Papyri in the British Museum. VII: The Zenon Archive, nos. 1930-2193, hg. T.C. SKEAT, London 1974.

P. Oxy. 3 = The Oxyrhynchus Papyri, Bd. 3: nos. 401-653, hg. B.P. GRENFELL und A.S. HUNT, London 1903.

P. Oxy. Hels. = Fifty Oxyrhynchus Papyri, hg. von H. ZILLIACUS, J. FRÖSÉN, P. HOHTI et al., Helsinki 1979.

P. Petrie II = The Flinders Petrie Papyri, Bd. 2: Memoirs IX, no. 1-50, hg. von J.P. MAHAFFY, Dublin 1893.

P. Tebt. I = The Tebtunis Papyri, Bd. 1, nos. 1-264, hg. von B.P. GRENFELL, A.S. HUNT und J.G. SMYLY, London 1902.

P. Tebt. III. 1 = The Tebtunis Papyri, Bd. 3, Teil 1: nos. 690-825, hg. von A.S. HUNT und J.G. SMYLY, London 1933.

P.Cair. Zen. 4 = Zenon Papyri, Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire, Bd. IV : nos. 59532-59800, hg. von C.C. EDGAR, Kairo 1931.

P.Cair. Zen. 1 = Zenon Papyri, Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire, Bd. 1 : nos. 59001-59139, hg. von C.C. EDGAR, Kairo 1925.

P.Köln 4 = Kölner Papyri. Bd. 4, nos. 167-202, hg. von B.KRAMER, C. RÖMER und D. HAGEDORN, Opladen 1982.

P.Oslo III = Papyri Osloenses, Bd. 3: nos. 65-200, hg. von S. EITREM und L. AMUNDSEN, Oslo 1936.

P.Oxy. 14 = The Oxyrhynchus Papyri, Bd. 14: nos. 1626-1777, hg. von B.P. GRENFELL und A.S. HUNT, London 1920.

P.Oxy. 3 = The Oxyrhynchus Papyri, Bd. 3: nos. 401-653, hg. von B.P. GRENFELL und A.S. HUNT, London 1903.

P.Petr. 2 = The Flinders Petrie Papyri, Bd. 2 : Memoirs IX, nos. 1-50, hg. von J.P. MAHAFFY, Dublin 1893.

PSI 8 = Papiri greci e latini, Bd. 8: nos. 871-1000, hg. von G. VITELLI und M. NORSA, Florenz 1927.

Stud. Pal. 22 = Studien zur Palaeographie und Papyruskunde, Band XXII: Catalogus papyrorum Raineri. Series Graeca. Pars II. Papyri N.24858-25024, aliique in Socnopaei Insula scripti, nos. 1-184, hg. von C. WESSELEY, Leipzig 1922.

4.3.3 Literarische Quellen

AËTIOS: Aëtios von Amida: Geburtshülfe und Gynäkologie bei Aetios von Amida. Buch 16 der Sammlung, übers. von M. WEGSCHNEIDER, Berlin 1901.

AISCHINES: Aeschines. *Speeches*, übers. v. C.D. ADAMS. Loeb Classical Library 106. Cambridge (MA) 1919.

ARISTOPHANES: Aristophanes. *Acharnians. Knights.* hg. u. übers. v. J. HENDERSON, Loeb Classical Library 178, Cambridge (MA) 1998.

ARISTOPHANES: Aristophanes. *Birds. Lysistrata. Women at the Thesmophoria*, hg. u. übers. v. J. HENDERSON, Loeb Classical Library 179, Cambridge (MA) 2000.

ARISTOPHANES: Aristophanes. *Clouds. Wasps. Peace*, hg. u. übers. v. J. HENDERSON, Loeb Classical Library 488, Cambridge (MA) 1998.

ARISTOPHANES: Aristophanes. *Frogs. Assemblywomen. Wealth*, hg. u. übers. v. J. HENDERSON, Loeb Classical Library 180, Cambridge (MA) 2002.

ARISTOTELES: Aristotle. Art of Rhetoric, übers. v. J.H.FREESE, überarb. v. G. STRIKER, Loeb Classical Library 193, Cambridge (MA) 2020.

ARISTOTELES: Aristotle. Athenian Constitution. Eudemian Ethics. Virtues and Vices, übers. v. H. RACKHAM, Loeb Classical Library 285, Cambridge (MA) 1935.

ARISTOTELES: Aristotle. *Metaphysics, Volume II: Books 10-14. Oeconomica. Magna Moralia*, übers. v. H. TREDENNICK u. G. C. ARMSTRONG, Loeb Classical Library 287, Cambridge (MA) 1935.

ARISTOTELES: Aristotle. Nicomachean Ethics, übers. v. H. RACKHAM, Loeb Classical Library 73, Cambridge (MA) 1926.

ARISTOTELES: Aristotle. *Politics*, übers. v. H. Rackham, Loeb Classical Library 264, Cambridge (MA) 1932.

CASSIUS DIO: Dio Cassius. Roman History, Volume III: Books 36-40, übers. v. E. Cary und H.B. Foster, Loeb Classical Library 53, Cambridge (MA) 1914.

CASSIUS DIO: Dio Cassius. Roman History, Volume VII: Books 56-60, übers. v. E. CARY und H.B. FOSTER, Loeb Classical Library 175, Cambridge (MA) 1924.

DEMOSTHENES: Demosthenes. Orations, Volume IV: Orations 27-40: Private Cases, übers. von A.T.MURRAY, Loeb Classical Library 318, Cambridge (MA) 1936.

DEMOSTHENES: Demosthenes. Orations, Volume V: Orations 41-49: Private Cases, übers. von A.T. MURRAY, Loeb Classical Library 346, Cambridge (MA) 1939.

DEMOSTHENES: Demosthenes. Orations, Volume VI: Orations 50-59: Private Cases. In Neaeram, übers. von A.T. MURRAY, Loeb Classical Library 351, Cambridge (MA) 1939.

DIODORUS SICULUS: Diodorus Siculus. Library of History, Volume XII: Fragments of Books 33-40, übers. F.R. WALTON, Loeb Classical Library 423, Cambridge (MA) 1967.

DIOGENES LAERTIUS: Diogenes Laertius. Lives of eminent philosophers, hg. von T. Dorandi, Cambridge 2013.

EPIKTET: Epiktetus. Discourses, Books 3-4. Fragments. The Encheiridion, übers. von W.A. OLDFATHER, Loeb Classical Library 218, Cambridge (MA) 1928.

HERODOT: Herodotus. The Persian Wars, Volume I: Books 1-2, übers. von A.D. GODLEY, Loeb Classical Library 117, Cambridge (MA) 1920.

HYGINUS: Hygini Fabulae, hg. von P.K. MARSHALL, Stuttgart 1993.

HYPEREIDES: Lycurgus, Dinarchus, Demades, Hyperides. *Minor Attic Orators, Volume II: Lycurgus. Dinarchus. Demades. Hyperides*, übers. von J.O. BURTT, Loeb Classical Library 395, Cambridge (MA) 1954.

ISAIOS: Isaeus. *Isaeus*, übers. von E.S. FORSTER, Loeb Classical Library 202, Cambridge (MA) 1927.

LIVIUS: Livy. *History of Rome*, Volume IX: Books 31-34. hg. u. übers. v. J.C. YARDLEY, Loeb Classical Library 295, Cambridge (MA) 2017.

LYSIAS: Lysias. *Lysias*, übers. von W.R.M. LAMB, Loeb Classical Library 244, Cambridge (MA) 1930.

MAKKABAEER: Die beiden Makkabaeerbücher, übers. von H. BÉVENOT, Bonn 1931.

MENANDER: Menander. Aspis. Georgos. Dis Exapaton. Dyskolos. Encheiridion. Epitrepontes, übers. von W.G. ARNOTT, Loeb Classical Library 132, Cambridge (MA) 1979.

MENANDER: Menander. Heros. Theophoroumene. Karchedonios. Kitharistes. Kolax. Koneiazomenai. Leukadia. Misoumenos. Perikeiromene. Perinthia, übers. von W.G.ARNOTT, Loeb Classical Library 459, Cambridge (MA) 1997.

MENANDER: Menander. Samia. Sikyonioi. Synaristosai. Phasma. Unidentified Fragments, hg. von W.G. ARNOTT, Loeb Classical Library 460, Cambridge (MA) 2000.

PAUSANIAS: Pausanias. Description of Greece, Volume II: Books 3-5 (Laconia, Messenia, Elis 1), übers. von W.H.S. JONES und H.A. ORMEROD, Loeb Classical Library 188, Cambridge (MA) 1926.

PAUSANIAS: Pausanias. Description of Greece, Volume III: Books 6-8.21 (Elis 2, Achaia, Arcadia), übers. von W.H.S. JONES, Loeb Classical Library 272, Cambridge (MA) 1933.

PAUSANIAS: Pausanias. Description of Greece, Volume IV: Books 8.22-10 (Arcadia, Boeotia, Phocis and Ozolian Locri), übers. von W.H.S. JONES, Loeb Classical Library 297, Cambridge (MA) 1935.

PHILOSTRATUS: Philostratus, Eunapius. Lives of the Sophists. Lives of Philosophers and Sophists, übers. von G. MILES und H. BALTUSSEN, Loeb Classical Library 134, Cambridge (MA) 2023.

PLATON: Plato. Laws, Volume II: Books 7-12, übers. von R.G. BURY, Loeb Classical Library 192, Cambridge (MA) 1926.

PLATON: Plato. Theaetetus. Sophist, übers. von H.NORTH FOWLER, Loeb Classical Library 123, Cambridge (MA) 1921.

PLAUTUS: Plautus. Amphitryon. The Comedy of Asses. The Pot of Gold. The Two Bacchises. The Captives, übers. von W. DE MELO, Loeb Classical Library 60, Cambridge (MA) 2011.

PLINIUS: Pliny. Natural History, Volume VIII: Books 28-32, übers. von W.H.S. JONES, Loeb Classical Library 418, Cambridge (MA) 1963.

PLUTARCH: Plutarch. Lives, Volume I: Theseus and Romulus. Lycurgus and Numa. Solon and Publicola, übers. von B. PERRIN, Loeb Classical Library 46, Cambridge (MA) 1914.

PLUTARCH: Plutarch. Lives, Volume X: Agis and Cleomenes. Tiberius and Gaius Gracchus. Philopoemen and Flaminius, übers. von B. PERRIN, Loeb Classical Library 102, Cambridge (MA) 1921.

PLUTARCH: Plutarch. *Moralia*. Band 1, hg. v. C. WEISE und M. VOGEL, Wiesbaden 2012.

PLUTARCH: Plutarch. *Moralia*. Band 2, hg. v. C. WEISE und M. VOGEL, Wiesbaden 2012.

POLYBIOS: Polybios. *Der Aufstieg Roms. Historien*, übers. von L. MÖLLER, Wiesbaden 2010.

STRABON: Strabo, *Geographica*, übers. v. A. FORBIGER, Wiesbaden 2005.

THUKYDIDES: Thucydides. History of the Peloponnesian War, Volume I: Books 1-2, übers. von C.F. SMITH, Loeb Classical Library 108, Cambridge (MA) 1919.

XENOPHON: Xenophon. Hellenica, Volume I: Books 1-4, übers. von C.L. BROWNSON, Loeb CLASSICAL Library 88, Cambridge (MA) 1918.

XENOPHON: Xenophon. Hiero. Agesilaus. Constitution of the Lacedaemonians. Ways and Means. Cavalry Commander. Art of Horsemanship. On Hunting. Constitution of the Athenians, hg. von E.C. MARCHANT und G.W. BOWERSOCK, Loeb Classical Library 183, Cambridge (MA) 1925.

XENOPHON: Xenophon. Memorabilia. Oeconomicus. Symposium. Apology, übers. von E.C. MARCHANT und O.J. TODD, Loeb Classical Library 168, Cambridge (MA) 2013.